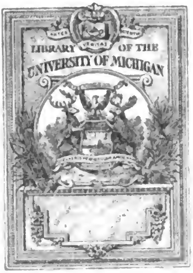

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

HB
5
.A7
n.s
v.2

Digitized by Google

Digitized by Google

10006

Archiv

der

politiſchen Oekonomie

und

Polizeiwiſſenſchaft,

herausgegeben

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
Geh. Hofrath und Profeſſor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens,

und

Dr. Georg Hanſſen,
Profeſſor in Leipzig.

Neue Folge. Zweiter Band.
(Der ganzen Reihe ſiebenter Band.)

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Heidelberg, 1844.
Akademiſche Verlagshandlung von **C. F. Winter.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des 2ten Bandes der neuen Folge
(des 7ten Bandes der ganzen Reihe.)

Erſtes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

Rothe, Anſchluß des däniſchen Staates an den deutſchen Zollverein I

Niebuhr, das preuſſiſche Geſetz über Benutzung der Privatflüſſe. 29

Hanſſen, der Flurzwang und deſſen Aufhebung 52

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Eiſelen, die Lehre von der Volkswirthſchaft und

Schüz, Grundſätze der Nationalökonomie. Von E. Baumſtark. 71

Junghanns, Beleuchtung der Bittſchrift der Handelskammer von Elberfeld und Barmen. Von G. Hanſſen 85

Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Vereins für das Königreich Sachſen. Von Demſelben 95

III. Verſchiedenes.

Rau, Hülfscaſſen für Bergleute in Belgien 119

Schumacher, Bemerkungen über Zeitpacht 124

Derſelbe, über Grundſteuerregulirung 130

Hanſſen, die ältere franzöſiſche Literatur der pol. Oek. . . 133

Derſelbe, die Frage der Wieſenbewäſſerungscultur in Frankreich 140

Derſelbe, Nachtrag zu einem früheren Aufſatze 144

Digitized by Google

Zweites Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

Hanſſen, über den Mangel an landwirthſchaftlichem Arbeitsperſonal im Königreiche Sachſen 145

Bergſöe, Erörterung der für das Zunftweſen angeführten Gründe 173

Derſelbe, die däniſche Geſetzgebung über das Zunftweſen . . 188

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Bülow-Cummerow, Politiſche und finanzielle Abhandlungen. Erſtes Heft. 1. die preuſſiſchen Landtagsverhandlungen und ihre Reſultate. 2. die Mahl- und Schlachtſteuer. Von M. Niebuhr 202

Görges, Deutſcher Poſtalmanach. Von Roſcher. . . . 248

(Geutebrück) Einige Nachrichten über das Kreisamt Altenburg. Von Hanſſen 259

III. Verſchiedenes.

Roſcher, Statiſtiſche Mittheilungen aus Oſtfriesland . . 276

Drittes Heft.

I. Abhandlungen.

Niebuhr, der preußiſche Staatshaushaltsetat für 1844 . . 281

Medicus, Geſchichte der Zehntablöſung im Herzogthume Naſſau . 319

Schumacher, über Zurundung der Landgüter in Mecklenburg 339

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Volz, Entwurf eines Geſetzes über die Benutzung der Gewäſſer für Landwirthſchaft und Gewerbe. Von M. Niebuhr 352

Penot, recherches statistiques sur Mulhouse; — Richelot, de l'Union douanière allemande; — Rapport du Jury departemental du Haut-Rhin pour l'exposition des produits de l'industrie nationale de 1844. Von Weinlig 366

Digitized by Google

Ueber die Zweckmäßigkeit eines Anſchluſſes des däniſchen Staates an den deutſchen Zollverein.

Von

V. Rothe,

polyt. Cand. und Gevollmächtigten im Generalzollkammer- und Commerz-Collegio zu Kopenhagen.

Zu einer Zeit, wo der preußiſche Zollverein den größten Theil der deutſchen Bundesſtaaten umfaßt und durch ernſthaft betriebene Unterhandlungen ſein Gebiet noch mehr zu vermehren ſucht, wo es ſchon vorauszuſehen iſt, daß Hannover, Mecklenburg und Oldenburg über kurz oder lang dem mächtigen Handelsbunde beitreten und dann die Grenzen deſſelben bis zu denen des däniſchen Staates, in welchem ſchon mehrere Stimmen für den Beitritt zum Zollverein laut geworden ſind, ſich erſtrecken werden, dürfte eine nähere, obgleich durch den Raum dieſer Zeitſchrift beſchränkte Unterſuchung der Verhältniſſe Dänemarks und der Herzogthümer mit Rückſicht auf die ſogenannte Zollvereinsfrage nicht ohne Intereſſe ſein.

Das Königreich Dänemark (ohne die Colonien und Außenlande) hat **1,243,027** Einwohner, die Herzogthümer Schleswig und Holſtein zuſammen **803,619** E. und das Herzogthum Lauenburg **45,342** E.

Digitized by Google

Die drei erſtgenannten Theile des Staates befinden ſich zwar ſchon jetzt in einem engeren Handels- und Zollverbande, ſie ſind jedoch in mehreren Beziehungen dem Auslande gegenüber unter ungleichartige Bedingungen geſtellt, und der freie Verkehr zwiſchen ihnen iſt noch immer durch eine Zollgrenze gehemmt. Im Königreiche beſteht nämlich noch zur Zeit die Einfuhrconſumtionsabgabe für die Städte und die Branntweinfabrication iſt daſelbſt beſteuert, in den Herzogthümern finden ſich dagegen dieſe zwei Abgaben nicht; deshalb gehen zwar alle Landesproducte des Königreiches und die aus ſelbigen verfertigten inländiſchen Erzeugniſſe in die Herzogthümer, ſowie umgekehrt alle innerhalb der Zollgrenze der Herzogthümer gewonnenen Landesproducte und die dort aus ſelbigen bereiteten Waaren in das Königreich zollfrei ein, allein diejenigen der zuletzt erwähnten Waaren und Producte, welche in Dänemark einer Conſumtionsabgabe unterworfen ſind, unterliegen bei ihrer Einfuhr aus den Herzogthümern in die conſumtionspflichtigen Städte des Königreichs derſelben Conſumtionsabgabe, wie die Producte und Waaren des Königreichs; von Korn- und anderem inländiſchen Branntwein, ſowie von Bier und Eſſig, iſt dieſe Abgabe ohne Unterſchied, ob dieſe Waaren in die Städte oder die Landdiſtricte des Königreiches eingeführt werden, zu entrichten.

Sowie dergeſtalt die innere Production auf der einen Seite in den verſchiedenen Theilen des Staates verſchieden beſteuert iſt, ſo unterliegen auch zum Theile die fremden Waaren bei der Einfuhr verſchiedenen Abgaben. Die meiſten fremden Manufacturwaaren aus Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide, ſowie Spirituoſa, Wein, Holz und Kaffe ſind bei dem Eingange in das Königreich weit höher beſteuert, als bei der Einfuhr in die Herzogthümer. Dieſe Verſchiedenheit begründet eine fernere Beſchränkung des freien Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Theilen des Staates, indem derſelbe zwar für alle fremden, verzollten Waaren, welche in Dänemark und in den Herzogthümern zu gleichem Einfuhrzoll angeſetzt ſind, gänzlich zollfrei iſt, allein für diejenigen Artikel, deren Zollſätze in beiden Tarifen von einander abweichen, nur ſtattfinden darf, wenn der Unterſchied zwiſchen den beiderſeitigen Zollſätzen, ſoweit am Ankunftsorte der höhere Zoll Statt hat, daſelbſt durch Nachlegung des Differenzzolles ausgeglichen wird. Der Einfluß, welchen dieſe Geſetzgebung auf den Verkehr und die Beſteuerung der verſchiedenen Landestheile ausübt, wird weiter unten etwas näher unterſucht werden: hier möchte es genügen, die Natur des geſetzlichen Zuſtandes angedeutet zu

Digitized by Google

haben. — Das Herzogthum Lauenburg liegt noch ganz außerhalb dieſes Zollſyſtems. —

Bleiben wir bei dem Königreiche und den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ſtehen und unterſuchen für den Augenblick den Zuſtand des Ackerbaues und der Induſtrie, ſo wird es klar werden, wie der erſtere den wichtigſten Gegenſtand der inneren Betriebſamkeit bildet. Die jährliche Production der zur Nahrung der Menſchen daſelbſt gebräuchlichen Getreidearten (Weizen, Roggen, Gerſte, Buchweizen und Erbſen) kann auf etwa 10 Millionen Tonnen geſchätzt werden, (eine däniſche Tonne = 2,53 preuß. Scheffel) und wenn dazu annoch Hafer, Oelſaat u. ſ. w. gerechnet werden, ſteigt die Production auf etwa 15 bis 16 Millionen Tonnen jährlich. Das Inland bedarf jedoch nicht dieſer ganzen Menge zur eigenen Conſumtion, ſondern hat einen nicht unbedeutenden Ueberſchuß, und die ausgeführten Quantitäten überſteigen die eingeführten

1830	um	1,173,087	Tonnen
1835	„	1,830,922	„
1839	„	2,175,717	„
1840	„	2,376,980	„

Die Production befindet ſich in ſtetem Fortſchreiten und iſt im Königreiche allein in dieſem Jahrhunderte um etwa 3 Millionen Tonnen geſtiegen; ſie ſcheint nicht nur an Menge, ſondern auch an innerem Werthe gewonnen zu haben, indem der Weizen am Schluſſe des verfloſſenen Jahrhunderts nur etwa 8 %, zur Zeit dagegen etwa 15 % ſämmtlicher ausgeführten Quantitäten bildet, ſowie auch jetzt 9 à 10 % derſelben im veredelten Zuſtande als Mehl, Grütze, Brod u. ſ. w. ausgeführt werden. Zwar iſt der Anbau von Weizen, Oelſaat u. ſ. w. dem Obigen nach nicht unbedeutend, allein die natürliche Beſchaffenheit des Klimas und des Bodens macht doch den Gerſtenbau zum wichtigſten Gegenſtande des Ackerbaues, ſo daß dieſe Getreideart die bei Weitem überwiegende Menge ſämmtlicher ausgeführten Quantitäten bildet. Norwegen und England ſind die wichtigſten Abnehmer jenes Ueberſchuſſes landwirthſchaftlicher Producte.

Nach officiellen Angaben darf die innere Conſumtion von dem zur Nahrung der Menſchen in dieſen Ländern gebräuchlichen Getreide zu etwa 3 Tonnen (7 ½ preuß. Scheffel) per Individuum jährlich angenommen werden, — ein Verbrauch, welcher im Vergleiche mit dem des preußiſchen Staates, (cfr. Dieterici's Ueberſicht

Digitized by Google

der Gegenſtände des Verbrauchs ꝛc. I. Seite 261 und II. Seite 193) und mehrerer anderer Staaten ſich als ſehr bedeutend herausſtellt.

Ueber den Viehſtand beſitzt man nur für das Königreich officielle Angaben und zwar nur für das Jahr 1838. Nach dieſen betrug derſelbe damals:

an Pferden	325,019	Stück
„ Kühen, Stieren, Ochſen, Kälbern	854,726	„
„ Schweinen	322,168	„
„ Schafen	1,759,227	„

Es darf jedoch nicht nur angenommen werden, daß der Viehſtand zur Zeit der Einſammlung jener Nachrichten größer geweſen, als angegeben, ſondern auch, daß er ſeit der Zeit zugenommen habe. Von dieſen Producten der Landwirthſchaft hat der Staat ebenfalls einen Ueberſchuß über den Verbrauch an das Ausland abzugeben, und die Ausfuhr betrug durchſchnittlich in 4 Jahren (1836 — 39) jährlich

9,928	Pferde
62,967	Ochſen, Kühe, Kälber
12,996	Schweine
16,011	Schafe.

Die Einfuhr war unbedeutend und befaßte nur einzelne Exemplare zur Veredlung der Racen. Außerdem wurde vom Königreiche und den Herzogthümern ausgeführt:

1835 —	1,138,000	Pfd. Fleiſch und	4,060,000	Pfd. Speck,
1840 —	3,619,431	„ „ „	6,367,094	„ „

Der überwiegende Theil der letztgenannten Artikel geht nach Hamburg und Altona, den Haupthandelsplätzen der Herzogthümer, theils zur dortigen Conſumtion, theils zur Verſendung nach anderen Orten. Obgleich ſo große Quantitäten an das Ausland abgegeben werden, behält das Inland doch noch viel bedeutendere zum eigenen Gebrauche. Die obenerwähnte, im Königreiche beſtehende Conſumtionsabgabe gewährt ein Mittel, ſelbigen zu controliren und es ergiebt ſich aus den Tabellen, daß in den Städten, abgeſehen von dem Federvieh, durchſchnittlich wenigſtens 107 Pfund Fleiſch per Individuum jährlich conſumirt werden, wogegen die jährliche Conſumtion in den Herzogthümern durchgängig, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, nach einer approximativen Berechnung auf etwa 40 Pfund per Individuum geſchätzt werden kann, während in den conſumtionspflichtigen Städten des preußiſchen Staats nur 73 Pfund (78 Pfund preußiſch) und im ganzen Staate nur 32 à 33 Pfund

Digitized by Google

(34 à 35 Pfund preußiſch) verzehrt worden ſind (cfr. Dieterici's Ueberſicht ꝛc.). Außer Wolle, Häuten, Fellen u. ſ. w., welche weiter unten als Rohſtoffe zur induſtriellen Verarbeitung näher erwähnt werden, liefert die Landwirthſchaft annoch folgende wichtige Gegenſtände zur Ausfuhr:

1830 —	51,563	Tonnen Butter und	940,704	Pfd. Käſe,
1835 —	52,976	„ „ „	948,816	„ „
1839 —	73,732	„ „ „	1,070,511	„ „
1840 —	74,031	„ „ „	929,726	„ „

Der Werth ſämmtlicher ausgeführten Producte der Landwirthſchaft wird nach officiellen Angaben folgendermaßen geſchätzt:

	1838.		1839.
Getreide:	10,285,452 Rbt.	—	12,709,962 Rbt.
Fettwaaren:	6,591,530 „	—	7,252,059 „
Vieh:	3,545,004 „	—	3,521,480 „
zuſammen:	20,421,986 Rbt.	—	23,483,501 Rbt.

(1 Reichsbankthaler = 3/4 preuß. Thaler.)

Bei einem ſolchen Zuſtande der Landwirthſchaft, wo ſo bedeutende Quantitäten der Erzeugniſſe derſelben in rohem oder halbveredeltem Zuſtande ausgeführt werden, darf man nicht erwarten, die Induſtrie auf einer ſehr hohen Stufe der Entwickelung zu ſehen. Sie iſt zwar nicht ohne Bedeutung und verarbeitet nicht nur einen beträchtlichen Theil der inländiſchen Rohproducte, ſondern auch fremde eingeführte Materialien, allein ſie vermag nicht die ganze Menge derjenigen Rohſtoffe zu veredeln, welche das Land erzeugt, ſo daß ein großer Theil derſelben als unverarbeitete Fabrikmaterialien nach der Fremde geht. Selbſt in denjenigen Richtungen, wo die inländiſche Induſtrie von den natürlichen Localverhältniſſen begünſtigt iſt, vermag ſie doch nicht den Bedarf des Landes an Induſtrieproducten zu befriedigen, und nur in ſeltenen Fällen hat ſie einen Ueberſchuß derſelben zur Ausfuhr; viele Induſtriezweige, für deren Entwickelung keine natürlichen Hinderniſſe vorhanden zu ſein ſcheinen, finden ſich entweder gar nicht vor oder entbehren eines friſchen Lebens.

Es darf indeſſen dabei nicht überſehen werden, daß der Hausfleiß in mehreren Gegenden des Landes vorzüglich thätig iſt und bedeutende Waarenpartieen, deren Menge ſich übrigens nicht controliren läßt, zur Befriedigung des inländiſchen Bedarfs erzeugt. Die unteren Volksclaſſen kleiden ſich noch zum Theile in Stoffe, welche einer induſtriellen Wirkſamkeit dieſer Art ihre Entſtehung verdanken,

Digitized by Google

ſo daß im Jahre 1838, den eingeſammelten Nachrichten zufolge, im Königreiche 18,262 Webſtühle mittelſt häuslicher Induſtrie im Gange waren, außer etwa 12,000, die gewerbsmäßig betrieben oder in Fabriken benutzt wurden.

Der Raum geſtattet hier nur, einige der wichtigſten Induſtriezweige zu erwähnen.

Wollenwaaren. Die ganze Production von Wolle im Königreiche darf auf etwa 3,700,000 Pfund jährlich geſchätzt werden, die im rohen Zuſtande ausgeführten Quantitäten überſteigen die eingeführten um etwa 1,140,000 Pfund jährlich und laſſen eine Menge von etwa 2 1/3 Pfund per Individuum zum eigenen Verbrauche des Inlandes. Die Schafzucht hat in den letzten Jahren nicht nur an Menge, ſondern auch an innerem Werthe zugenommen, indem man fortwährend bemüht iſt, die Racen zu veredlen; deſſenungeachtet iſt die gewöhnliche veredelte Wolle doch nur noch eine gute Mittelwolle. In den Herzogthümern iſt die Schafzucht nicht ſo verbreitet, wie im Königreiche, dieſelben bedürfen deshalb nicht nur einer bedeutenderen Einfuhr vom Auslande, ſondern beziehen auch Wolle aus Dänemark; und das Plus der Ausfuhr über die Einfuhr beträgt nur: 70 à 80,000 Pfund, zum Theile in einer langhaarigen, ſehr glänzenden, aber nicht ſehr feinen Kammwolle aus der Landſchaft Eiderſtedt beſtehend. — Nur 18 bis 20 % der dem Obigen nach im Königreiche zum eigenen Bedarfe verbleibenden Wolle werden durch die eigentlichen Manufacturen, welche 1300 à 1400 Arbeiter beſchäftigen, verarbeitet. Dieſe Fabriken ſind zwar fortwährend bemüht, mit den techniſchen Verbeſſerungen der Zeit gleichen Schritt zu halten, allein die ziemlich iſolirte Stellung derſelben in einem Lande, wo das induſtrielle Leben im Ganzen nicht ſehr rege iſt, macht es ihnen ſchwer, in dem allgemeinen induſtriellen Wettkampfe mit Erfolg zu ſtreiten. Sie liefern mehr grobe und mittelfeine als eigentlich feine Waaren und beſchränken ſich auf die Fabrication von Streichgarn und den daraus verfertigten Zeugen. Es findet ſich zur Zeit keine einzige Kammgarnſpinnerei im Königreiche und nur ganz einzelne Artikel werden daſelbſt aus fremdem Kammgarn verfertigt. Früher, als das Kämmen und Spinnen noch Handarbeit war, beſtand dieſe Induſtrie auch theilweiſe hier, allein man hat ſich nicht zeitig genug in den Beſitz der Entdeckungen des Auslandes zu ſetzen gewußt und ſich dieſe Induſtrie entreißen laſſen.

Dagegen wird das Stricken von Wollentricotage als wichtiger Gewerbszweig in mehreren Gegenden des Landes betrieben und lie-

fert nicht nur Waaren zum eigenen Bedarfe, ſondern auch zur Ausfuhr. Die Fabrication wird noch größtentheils als Handarbeit betrieben und man ſieht die Bewohner mehrerer armen Gegenden Jütlands zu jeder Zeit, wo es die Umſtände nur einigermaßen erlauben, mit dem Handſtricken beſchäftigt.

In den Herzogthümern haben die Wollenmanufacturen in den letzten Jahren bedeutend an Zahl zugenommen; zwar ſind viele der neuen Anlagen nur noch im Entſtehen, allein doch ſchon von Bedeutung. Die eigentliche fabrikmäßige Thätigkeit dieſer Art, welche in den letzten Jahren durchſchnittlich etwa 1200 Arbeiter beſchäftigt und Waaren zu einem Werthe von 420,000 Rbt. liefert, iſt verhältnißmäßig bedeutender, als im Königreiche, wogegen der Handfleiß daſelbſt keine ſo große Menge Waaren zur Befriedigung des inneren Bedarfs, als im Königreiche liefert. Der Einfuhrzoll, welcher in den Herzogthümern auf fremden Wollenwaaren ruht, beträgt nach den jetzigen Preiſen in den drei letzten Jahren nur durchſchnittlich 10 ½ % und für mehrere der feineren Waaren nur 3 à 4 %, während der Zoll für ähnliche Waaren im Königreiche 30 % beträgt. Die Manufacturen der Herzogthümer finden deshalb auch am Productionsorte ſelbſt keinen für ihr Fortbeſtehen hinreichenden Schutz und ſind genöthigt, den wichtigſten Abſatz im Königreiche zu ſuchen, wohin in den Jahren 1839 — 1842 durchſchnittlich 55 % der ganzen Waarenmenge ging, während nur 25 % im Lande ſelbſt blieben, und 20 % dem Auslande zugeführt wurden. Im Herzogthume Schleswig findet ſich eine kleine mechaniſche Kammgarnſpinnerei, die jedoch unbedeutend iſt und ſich ſchwerlich heben wird. In Holſtein werden noch einige Partieen der erwähnten Eiderſtedtiſchen Wolle auf dem Lande durch Handarbeit geſponnen und als Stick- und Strickgarn verbraucht, allein dieſes Gewerbe kann jetzt nur mit Mühe mit den mechaniſchen Spinnereien des Auslandes in Concurrenz treten. Bei einem ſolchen Zuſtande der Wollenmanufacturen darf es nicht erwartet werden, daß das Land hinlänglich Wollenwaaren zum eigenen Bedarfe producire; die Einfuhr davon vom Auslande betrug durchſchnittlich jährlich (1840 — 1842) nach den Herzogthümern 410,000 Pfund und 1842 nach dem Königreiche 262,000 Pfund.

Leinenfabrication. Der Flachsbau iſt zwar beinahe überall im Lande verbreitet, jedoch wird er bis jetzt hauptſächlich nur von den kleineren Grundeigenthümern getrieben; das gewonnene

Product, welches rückſichtlich der Beſchaffenheit noch viel zu wünſchen übrig läßt, wird deshalb gewöhnlich von den Bauern ſelbſt zubereitet und als Gegenſtand der häuslichen Induſtrie einer weiteren Verarbeitung unterworfen. Es fehlt noch an einer hinreichenden Anzahl von Anſtalten zur vorläufigen Zurichtung des rohen Products, obgleich die neueſte Zeit auch wichtige Verbeſſerungen in dieſer Beziehung gebracht hat. Die inländiſche Production vermag deshalb noch nicht die fremde Einfuhr entbehrlich zu machen. Der Hausfleiß iſt bei der weiteren Bearbeitung des rohen Materials vorzüglich thätig, und die Handſpinnerei iſt noch durchgängig vorherrſchend, da das Land nur eine einzige mechaniſche Spinnerei beſitzt, welche, erſt vor drei Jahren in Gang gebracht, noch nicht im Stande iſt, fremdes Maſchinengarn von dem inneren Markte zu entfernen. Die Einfuhr aus der Fremde beträgt durchſchnittlich jährlich:

nach dem Königreiche		
an Flachs	1,363,000	Pfund
„ Garn	60,100	„
„ leinenen Waaren .	444,000	„
nach den Herzogthümern		
an Flachs	650,000	„
„ Garn	39,000	„
„ leinenen Waaren .	494,000	„

Baumwollenmanufactur. Die Herzogthümer beziehen durchſchnittlich jährlich 330,000 Pfund Garn und 990,000 Pfund fertige Waaren vom Auslande, das Königreich dagegen 750,000 und 590,000 Pfund. Es findet ſich zur Zeit keine einzige mechaniſche Baumwollenſpinnerei im Inlande, da diejenigen, welche früher daſelbſt beſtanden und zum Theil durch bedeutende Aufopferungen von Seiten der Regierung ins Leben gerufen waren, in der Concurrenz mit den fremden Fabriken ähnlicher Art haben unterliegen müſſen. Erſt in den letzten Jahren hat die mechaniſche Weberei Eingang gefunden und bedroht die Handweberei hier, wie überall, mit einem gefährlichen Wettkampfe.

Seidenwaaren. Die Fabrication von Seidenzeugen wird zur Zeit beinahe gar nicht getrieben; es fanden ſich auch früher mehrere durch die Begünſtigungen der Regierung unterhaltene Fabriken dieſer Art, die aber wieder eingegangen ſind, nachdem man aufgehört hat, dieſe Induſtrie auf directem Wege zu unterſtützen.

Die Anſtalten zur Veredlung und Verſchönerung der gewebten rohen Waaren ſind durchgängig nur unvollkommen, indem keine ge-

Digitized by Google

ſammelte Fabrication von größeren Partieen leinener oder baumwollener Waaren ſtattfindet, und ein fabrikmäßiger Betrieb zum Bleichen, Färben ꝛc. ſolcher Waaren deshalb ſchwerlich beſtehen kann. Färbereien finden ſich überall im Lande und zwar in großer Menge; allein mit Ausnahme derjenigen, welche mit den größeren Tuchfabriken verbunden ſind, ſowie noch einiger anderer, ſind ſie in der Regel nur klein und unvollkommen eingerichtet und beſchäftigen ſich hauptſächlich mit dem Färben der einheimiſchen Induſtrieproducte der Landbewohner. Viele dieſer Färbereien ſind mit Druckereien verbunden, die aber durchgängig nur alte Zeuge, und ſolche, welche altmodiſch geworden ſind, wieder bedrucken. Sie arbeiten in der Regel nur mit Handformen, und es findet ſich nur eine einzige Druckerei im Lande vor, nämlich in Wandsbeck nahe bei Hamburg, welche, mit Walzendruckmaſchinen verſehen und dergeſtalt eingerichtet iſt, daß ſie einen Vergleich mit den beſſeren Druckereien des Auslandes ertragen kann.

Gerbereien. Zu den wichtigeren Gewerbszweigen des Inlandes gehören die Gerbereien. Schon der oben geſchilderte Zuſtand der Viehzucht läßt eine bedeutende inländiſche Production von Häuten und Fellen vermuthen; die Einfuhr beſchränkt ſich auch wirklich auf wenige große Häute zu Sohlleder, während die Ausfuhr des Rohmaterials beträchtlich iſt und im Decennium von 1830 bis 39 auf durchſchnittlich 1,854,878 Pfund Häute und 1,299,803 Pfund Felle jährlich ſtieg. Dieſe Ausfuhr geſchieht hauptſächlich vom Königreiche, indem der ganze Ueberſchuß der Herzogthümer in dieſer Periode nur 670,000 Häute und Felle jährlich beträgt. Dieſe Rohſtoffe gehen größtentheils nach Altona, welche Stadt zwar dem Inlande angehört, jedoch unter beſondere Zollverhältniſſe geſtellt iſt, theils auch nach England, Frankreich und Hamburg und einigen anderen Orten. Die inländiſchen Gerbereien der Herzogthümer zeichnen ſich ſowohl in Beziehung auf die Einrichtung der Fabriken, als auf das darin in Anwendung gebrachte Verfahren durchgängig vor denjenigen des Königreiches aus; und dieſer Zuſtand der Fabriken hat einen merklichen Einfluß auf den Lederhandel, indem das Königreich kaum ſoviel Lederwaaren auszuführen vermag, als es wieder vom Auslande bezieht, während die Herzogthümer einen Ueberſchuß von fertigem Leder zu einem Werthe von etwa 100,000 Rbt. ſowie Schuſter- und Sattlerarbeit zu einem ähnlichen Betrage ausführen können.

Papierfabrication. Mehrere der Papierfabriken des

Königreiches ſtehen auf einer ziemlich hohen Stufe der Entwickelung und haben ſich die beſten und neueſten Verbeſſerungen der Maſchinerie und der Fabricationsmethode angeeignet. Es geht zwar noch einiges Papier vom Auslande ein, allein das Königreich hat einen dieſer Quantität beinahe gleichkommenden Ueberſchuß zur Ausfuhr, die Herzogthümer dagegen brauchen noch eine jährliche Zufuhr von 200 bis 250,000 Pfund. Doch haben die dortigen Fabriken ebenfalls in den letzten Jahren Fortſchritte gemacht und ſich vervollkommnet.

Oelſchlägerei. Die Oelſchlägerei iſt eine für die Verhältniſſe des Landes ſehr paſſende Induſtrie, welche auf der Verarbeitung eines inländiſchen Materials baſirt, ohne jedoch eine der Production von dieſem Rohſtoffe entſprechende Entwickelung erreicht zu haben und ohne die Ausfuhr von Raps und Leinſaat in rohem, unveredeltem Zuſtande verhindern zu können. Die Verhältniſſe ſind jedoch in dieſer Beziehung weniger ungünſtig in den Herzogthümern als im Königreiche, indem die Oelſchlägereien in jenen Theilen des Staates durchgängig in größerem Umfange als in dieſem getrieben werden und etwa 2½ Millionen Pfund Oel jährlich zur Ausfuhr liefern, während das Königreich ſich kaum mit dieſem Producte ſelbſt zu verſehen vermag.

Eiſengießereien. Die Eiſengießereien ſind in den letzten Decennien ſehr in Aufſchwung gekommen und liefern den größten Theil des inländiſchen Bedarfes an groben Eiſengußwaaren, welche jedoch nur aus altem Eiſen oder fremdem Roheiſen fabricirt werden, da die inländiſche Roheiſenproduction zur Zeit höchſt unbedeutend iſt. Es finden ſich zwar im Inlande Eiſenerze in nicht geringer Menge vor, hauptſächlich als Wieſenerz, welches Material in früheren Zeiten mit Erfolg zur Eiſenproduction angewendet und auch in der letzten Zeit wieder auf dieſelbe Weiſe verwerthet worden iſt. Bei den angeſtellten Verſuchen hat das gewonnene Product ſich zwar als ſehr gut herausgeſtellt, da aber das Brennmaterial zu theuer iſt, ſo wird die Fabrication bei den jetzigen niedrigen Preiſen des fremden Roheiſens ſchwerlich mit Vortheil betrieben werden können, und ſie darf nur von einer ſolchen Verbeſſerung der Schmelzproceſſe, wodurch es möglich wird, mit Vortheil Torf oder Torfkohlen zum Ausſchmelzen von Roheiſen zu gebrauchen, oder von einem Steigen der Preiſe fremden Eiſens Fortgang erwarten.

In der Fabrication von gröberen Eiſengußwaaren ſtehen die inländiſchen Fabriken im Vergleiche mit denen des Auslandes auf

Digitized by Google

keiner niedrigen Stufe, und der Gebrauch von inländiſchen Eiſengußwaaren zu verſchiedenen Geräthſchaften, beſonders landwirthſchaftlichen, iſt fortwährend im Zunehmen begriffen.

Maſchinenbau. Ein Aehnliches darf jedoch nicht von den inländiſchen Maſchinenfabriken geſagt werden; allein dies dürfte eine natürliche Folge der obwaltenden Verhältniſſe ſein, indem eine ſolche Fabrication auf einer weitverzweigten Induſtrie baſiren muß, welche ſich weder jetzt hier vorfindet, noch bei der Beſchränktheit des inländiſchen Marktes wird entſtehen können. Die Maſchinenfabriken beſchränken ſich deshalb auf die Verfertigung von einfachen Maſchinen, wozu jedoch auch Dampfmaſchinen zu zählen ſind, und auf die Reparatur alter vom Auslande eingeführter Maſchinen.

Thonwaarenverfertigung. Das Land beſitzt vorzügliche Thonarten, vom Porzellanthon bis zu den einfachſten Sorten herab, welche zur Fabrikation aller Arten von Thonwaaren wohl geeignet ſind; es hat wohlfeiles, und wenigſtens zu dieſem Fabricationszweige vorzügliches, Brennmaterial in ſeinen reichen Torfmooren, und der Arbeitslohn iſt ebenfalls nicht unverhältnißmäßig hoch, ohne daß dieſer Induſtriezweig jedoch denjenigen Grad der Entwickelung erreicht hat, welchen dieſe Umſtände erwarten laſſen dürften. Es findet ſich nur eine einzige Porzellanfabrik und zwar eine königliche, welche ohne Unterſtützung des Staates nicht beſtehen kann. Die Fabrication von Fajance, Steingut u. ſ. w. iſt unbedeutend; es werden zwar viele gemeine Töpferwaaren verfertigt, allein rückſichtlich der Güte des Fabricats laſſen ſie noch viel zu wünſchen übrig. Die Ziegeleien und Kalkbrennereien ſind ſehr zahlreich und liefern nicht nur das Genügende zur Befriedigung des inländiſchen Bedarfs, ſondern überdies auch Waaren zur Ausfuhr.

Glasfabrication. Auf den reichen inländiſchen Torfmooren baſirt noch eine andere Induſtrie, die für das Land von Wichtigkeit iſt, nämlich die Glasfabrication, welche beinahe den ganzen Bedarf an grünen Bouteillen und weißem gemeinem Hohlglaſe zu liefern vermag, wogegen die Fabrication von feinen Glaswaaren dieſer Art ſowie die Verfertigung von Tafelglas bis jetzt noch unbedeutend iſt.

Brennereien. Die Branntweinfabrication unterliegt, wie ſchon oben erwähnt, im Königreiche der Beſteuerung, wogegen ſie in den Herzogthümern ganz abgabenfrei iſt, und ſie läßt ſich des-

Digitized by Google

halb auch nur in jenem Theile des Staates controliren. Daſelbſt wurden producirt in den Jahren 1838 und 39: 18 à 20 Millionen Pott (= 15 à 17 Millionen Quart) jährlich, welche aus 1,340,000 Tonnen, oder 154 ½ Millionen Quart Maiſchraum gewonnen wurden, dergeſtalt, daß 9,5 à 11 Quart Branntwein aus 100 Quart Maiſchraum hergeſtellt werden, ein Reſultat, welches nicht bedeutend von Dieterici's desfälliger Angabe für den ganzen preußiſchen Staat abweicht (l. c. erſte Fortſetzung Seite 223). Wird die Production auf 18 Millionen Pott angeſetzt, ſo giebt dies etwa 14 Pott oder beinahe 12 Quart per Individ., während Dieterici dieſelbe in Preußen auf 13,2 Quart per Individ. geſchätzt hat. In techniſcher Beziehung haben die Brennereien in den letzten Jahren bedeutende Fortſchritte gemacht, und die älteren Apparate ſind von neueren verbeſſerten verdrängt. Wenn die Apparate der meiſten neueren Brennereien mit den beſſeren des Auslandes verglichen werden, gewinnt man die Ueberzeugung, daß die hieſigen keinesweges zurückſtehen, allein da die Branntweinbrennerei durchgängig auf die Städte beſchränkt iſt, zeigen ſich die ſchädlichen Folgen dieſer Maaßregel beinahe überall in der Einrichtung der Anlagen, indem es oft an hinreichendem Platze gebricht, um die verſchiedenen Geſchäftslocale gehörig von einander zu trennen und ihnen die zweckmäßigſte Geſtaltung zu geben. Es währte lange, bevor die Anwendung der Kartoffeln zum Branntweinbrennen recht Eingang fand, jetzt iſt ſie ſehr in Aufſchwung gekommen und dies Material verdrängt nach und nach das Getreide.

Die Menge des in den Herzogthümern gewonnenen Branntweins läßt ſich nicht angeben, ſie ſcheint jedoch größer zu ſein, als die im Königreiche gewonnene, da die Ausfuhr der Herzogthümer von dieſem Artikel die des Hauptlandes überſteigt. Die Brennereien der Herzogthümer ſind, weil nicht ausſchließlich an die Städte gefeſſelt, in ihrer Entwickelung den natürlichen Verhältniſſen gefolgt, ſo daß die Production dort häufiger mit der Landwirthſchaft verbunden iſt und in verhältnißmäßig größeren und vollkommneren Anlagen betrieben wird. Die Anwendung von Dampfdeſtillirapparaten und von Kartoffeln als Rohmaterial fand früher und allgemeiner in den Herzogthümern, als in dem Königreiche ſtatt.

Brauereien. Die Bierbrauereien ſtehen nicht auf einer hohen Stufe der Entwickelung, obgleich ſie ſehr allgemein verbreitet ſind und eine bedeutende Menge Rohmaterial, nämlich 692,000 Ton-

Digitized by Google

nen Malz [1]), d. h. 50 Pfund per Individuum (die Tonne Malz zu 9 ½ Lpfd. gerechnet) jährlich verarbeiten. Das gewonnene Product iſt jedoch nur von mäßiger, theilweiſe von der ſchlechteſten Beſchaffenheit. Der Fehler iſt zwar zum Theil in der ſchlechten Qualität des Malzes und dem ſchlechten Darrverfahren zu ſuchen, ſowie der inländiſche Hopfen auch Vieles zu wünſchen übrig läßt, allein der Hauptmangel liegt doch in der weiteren Bereitung des Materials. Diejenigen Bierſorten, welche eine längere Lagerung ertragen, werden nur in geringer Quantität zubereitet und die Gewinnung, ſowie der Verbrauch ſtarker, wenig ſubſtantieller ſogenannter bairiſcher Bierſorten iſt ſehr beſchränkt. Die Bierfabrication unterliegt in den Städten des Königreichs einer Conſumtionsabgabe, auf dem Lande daſelbſt, ſowie in den Herzogthümern iſt ſie abgabenfrei.

Eſſigfabrication. Der Zuſtand der inländiſchen Eſſigfabrication entſpricht den billigen Erwartungen nicht, das Land vermag kaum ſich ſelbſt mit dieſem Producte zu verſehen, jedoch läßt die Verbeſſerung der Branntweinfabrication auch eine weitere Entwickelung des zur Frage ſtehenden Fabricationszweiges erwarten.

Stärkefabrication. Daſſelbe läßt ſich zum Theil von der Stärkefabrication ſagen. Zwar wird viel Stärke gewonnen und die Fabrication wird zum Theil als Gegenſtand des Hausfleißes betrieben, allein dieſer Gewerbzweig iſt doch nicht zu einer ſolchen Entwickelung gediehen, als die natürlichen Verhältniſſe des Landes es zu geſtatten ſcheinen. Die Verwandlung der Stärke in Zucker und Syrup, wie ſie u. A. von den Bauern im Brandenburgiſchen betrieben wird, findet hier noch gar nicht ſtatt.

Zuckerraffinerien. Da der Zucker von den däniſchen Colonien nur einer Eingangsabgabe von 1 Rbt. 64 bß. per 100 Pfund unterliegt, da der Rohzucker von anderen Orten mit einem Einfuhrzolle von 2 Rbt. 60 bß. belegt iſt, da ferner die Einfuhr von raffinirtem Zucker aus der Fremde nach

---

1) Nach einer approximativen Berechnung, bei welcher angenommen iſt, daß der Malzverbrauch im ganzen Staate nach Verhältniß der Einwohnerzahl eben ſo ſtark iſt, als in den Städten des Königreiches Dänemark, von welchen allein dieſer Verbrauch genau bekannt iſt. Dieſe Annahme könnte vielleicht etwas zu hoch erſcheinen, doch iſt der Malzverbrauch in mehreren preußiſchen Provinzen und in den ſüddeutſchen Staaten noch bedeutend ſtärker.

Digitized by Google

dem Königreiche bis jetzt verboten war, in die Herzogthümer aber gegen eine Abgabe von 6 Rbt. 64 bß. per 100 Pfund Statt finden darf und da es endlich ſeit 1839 erlaubt iſt, Lumpenzucker zum Raffiniren gegen die für fremden Rohzucker beſtimmte Abgabe einzuführen, ſo haben dieſe Verhältniſſe veranlaßt, daß der größte Theil des zur inländiſchen Conſumtion erforderlichen Zuckers aus den däniſchen Colonien eingeführt wird. Der Zuckerverbrauch im Inlande iſt ſehr bedeutend, er wird nämlich im Königreiche für die Jahre 1836—39 durchſchnittlich auf 7½ Pfund per Individuum geſchätzt werden können und für die Herzogthümer in den 3 letzten Jahren (1840—42) auf über 12 Pfund per Individuum jährlich, ein Verbrauch, welcher nur von dem in England übertroffen wird. Die inländiſchen Raffinerien ſtanden in techniſcher Beziehung bis vor wenigen Jahren auf einer ziemlich niedrigen Stufe der Entwickelung, das Raffiniren geſchah auf alte Weiſe in offenen Pfannen u. ſ. w.; in der letzten Zeit haben jedoch die neueren Verbeſſerungen auch hier Eingang gefunden, und Dampf-Kochapparate, ſowie andere verbeſſerte Geräthſchaften haben die älteren verdrängt. Die Folge davon iſt, wie anderswo, Verminderung der Zahl der Raffinerien bei erweitertem Betriebe der annoch beſtehenden geweſen.

Die Fabrication von Zucker aus Runkelrüben iſt zwar verſucht, hat jedoch niemals eine wirkliche Bedeutung für das Land gewonnen, indem die oben erwähnten niedrigen Zölle des Rohzuckers, die Leichtigkeit des Transportes dieſes Materials nach allen Theilen des Staates und der anderweitigen Producte der Landwirthſchaft nach den Seehäfen, der Betrag des gewöhnlichen Arbeitslohnes, das Klima und ſämmtliche natürliche Verhältniſſe es leicht erklärbar machen, daß dieſe Induſtrie nicht fortkommen konnte. Bei denjenigen Verſuchen, welche in dieſer Beziehung gemacht worden, zeigte es ſich überdies, daß die rohen Rüben in großen Partieen nur zu einem Preiſe von 38 bß. oder etwa 9 Sgr. per 100 Pfund zu erhalten waren, ein Preis, welcher das Beſtehen dieſer Fabrication ſelbſt in Deutſchland unmöglich machen würde, obgleich der Einfuhrzoll des rohen Zuckers dort viel höher, als hier iſt.

Tabakfabriken. Der größte Theil des im Inlande conſumirten Tabaks wird im rohen Zuſtande vom Auslande bezogen und in den inländiſchen Fabriken verarbeitet. Der Tabaksbau im Lande ſelbſt iſt höchſt geringfügig, da er auf einige Pflanzungen im Königreiche beſchränkt iſt, die etwa 25 — 30,000 Pfund jährlich liefern; die klimatiſchen Verhältniſſe ſcheinen ihn nicht zu begünſti-

Digitized by Google

gen. Der Verbrauch von Tabak, in den Herzogthümern bedeutender, als im Königreiche, iſt im Durchſchnitte beider Landestheile auf 2 Pfund per Individuum jährlich anzuſchlagen [1]).

Cichorienfabriken. Der Anbau von Cichorienwurzeln im Lande beſchränkt ſich auf die Production von ½ Million Pfund Wurzeln jährlich; überdies gehen etwa 1 ½ Million Pfund roher Wurzeln jährlich vom Auslande ein. Die Fabrication von Cichorienkaffe iſt am ſtärkſten in den Herzogthümern, wo eine Quantität von c. ½ Million Pfund dieſes Fabricats nach dem Königreiche geht. —

Aus dieſer kurzen Darſtellung des Zuſtandes der inländiſchen Induſtrie geht hervor, daß ihre Leiſtungen den inneren Bedürfniſſen keineswegs entſprechen und daß eine fernere Entwickelung derſelben, der keine natürlichen Hinderniſſe entgegen zu ſtehen ſcheinen, im höchſten Grade zu wünſchen iſt. Suchen wir nach den Urſachen des vorhandenen Zuſtandes, ſo möchten ſie zwar ſehr verſchiedener Art ſein; allein es würde zu weit führen, ſelbige hier ſämmtlich genauer zu unterſuchen, und ich darf mich füglich auf diejenigen beſchränken, welche mit Beziehung auf die vorliegende Frage von beſonderer Wichtigkeit iſt, nämlich die Beſchränktheit des inländiſchen freien Handelsmarktes. Es werden wohl ſchwerlich verſchiedene Anſichten darüber obwalten, daß eine Erweiterung deſſelben ein wichtiges Mittel zur Belebung des inneren induſtriellen und commerciellen Lebens ſei, und es möchte nach den im deutſchen Handelsvereine gewonnenen Erfahrungen am natürlichſten erſcheinen, ſeine Beſtrebungen darauf zu richten, einen commerciellen Bund mit dieſem Vereine zu Stande zu bringen. Eine genauere Unterſuchung der Sache möchte indeſſen zu einem anderen Reſultate führen, und ich darf die Aufmerkſamkeit der Leſer einen Augenblick für dieſe Erörterung in Anſpruch nehmen.

Soll eine Erweiterung des freien Handelsmarktes eines Landes durch Verträge nach Maaßgabe derjenigen, welche zwiſchen den deutſchen Zollvereinsſtaaten abgeſchloſſen ſind, einen vortheilhaften Einfluß auf daſſelbe ausüben, dann müßte dadurch, abgeſehen von politiſchen Rückſichten, entweder die Ausſicht auf einen vermehrten Abſatz der Rohproducte des Landes nach den hinzutretenden Staaten, oder eine Erweiterung der induſtriellen Thätigkeit im Lande ſelbſt,

---

1) Nach dem Durchſchnitte von 1839 u. 40: 1,87 Pfd. Der Conſum iſt aber in den folgenden Jahren geſtiegen.

Digitized by Google

oder ein erleichterter Abſatz der inländiſchen Producte durch die Seehäfen, Canäle, ſchiffbaren Flüſſe der neuen Bundesgenoſſen oder endlich eine Erhöhung des commerciellen Lebens im Lande ſelbſt durch die Tranſitirung der Producte der hinzutretenden Staaten über das Gebiet des Inlandes gewonnen werden können.

Unterſuchen wir zuerſt die Verhältniſſe des Königreiches Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holſtein als eines Ganzen in dieſen Rückſichten [1]).

Sowohl der deutſche Zollverein als Dänemark haben einen bedeutenden Ueberſchuß landwirthſchaftlicher Producte zur Ausfuhr, und mit dieſen werden vorzüglich diejenigen Verbrauchsartikel bezahlt, welche das Inland nicht producirt. Dänemark dürfte deshalb einen erweiterten Abſatz dieſer Production von der Wegräumung der Zollgrenze keinesweges erwarten können, indem es beinahe überall in Deutſchland einen wohlverſehenen Markt findet, wo es ſchwerlich ſeine Agriculturproducte, die ihrer Natur nach einen weiten Landtransport ohne übermäßige Vertheuerung nicht ertragen, mit Vortheil würde verkaufen können. Zwar würde der Abſatz landwirthſchaftlicher Producte von Dänemark und den Herzogthümern nach dem inneren Deutſchland in Folge des vermehrten allgemeinen Verkehrs vielleicht um etwas zunehmen, ſo daß ein Theil derjenigen Vortheile, welche eine Erweiterung des freien Marktes allemal mit ſich bringen, auch hier hervortreten würde, allein dieſe Vortheile würden ſich in dieſem Falle nur in geringerem Grade herausſtellen können. Der Abſatz nach Deutſchland an ſolchen Producten (Wolle, Häute, Lumpen ꝛc.), welche Rohmaterial für die Induſtrie bilden, würde unter den ſupponirten Umſtänden aus den eben angeführten Gründen zweifelsohne zunehmen, allein der daraus erwachſende öconomiſche Gewinn würde nur ein beſchränkter ſein, da die meiſten fremden Märkte dieſen Producten ſchon jetzt ohne Zollabgaben eröffnet ſind, dergeſtalt, daß ſie ſchon unter den obwaltenden Umſtänden den vortheilhafteſten Abſatzort ohne Hinderniſſe ſuchen können; überdies iſt zu erwägen, daß ein ſehr erleichterter Abſatz dieſer Producte nach dem Auslande der inländiſchen Induſtrie in einem zu hohen Grade das Rohmaterial entziehen und ihrer ferneren Entwickelung auf eine nicht wünſchenswerthe Weiſe hinderlich ſein würde.

---

1) Dieſes Ganze iſt im Folgenden wiederholt der Kürze halber blos durch „Dänemark" bezeichnet worden.

Digitized by Google

Ein Blick auf die Karte wird leicht die Ueberzeugung geben, daß Dänemark durch einen Bund mit Deutſchland keinen erleichterten Zutritt zum Meere durch die Eröffnung neuer Seehäfen oder ſchiffbarer Flüſſe erhalten würde. Denn das Land beſitzt ſchon in dieſer Beziehung alle natürlichen Vortheile, und es liegt in der Natur der Sache, daß die däniſchen Producte nur in einzelnen Fällen die Häfen Deutſchlands, vielleicht mit Ausnahme derjenigen an der Unterelbe, welche ſchon offen ſtehen, zur Weiterverſchiffung benutzen würden. Es dürfte ebenfalls nicht wahrſcheinlich ſein, daß die Häfen Dänemarks in einem beachtungswerth höheren Grade als jetzt zur Verſchiffung der Producte des deutſchen Continents würden benutzt werden. Denn ſie ſind nicht die natürlichen Häfen deſſelben, und es würde nur in einzelnen Fällen vortheilhaft ſein, Producte deſſelben von da über Land zu führen, zumal wenn ſämmtliche deutſche Häfen an der Oſt- und Nordſee zu dem deutſchen Zollvereine gehörten, und bevor dies der Fall ſein wird, möchte doch von dem Anſchluſſe des däniſchen Staates kaum die Rede ſein können.

Somit bleibt nur die Frage über den Einfluß eines ſolchen eventuellen Anſchluſſes auf die inländiſche Induſtrie in Dänemark übrig. Um über dieſe Seite der Sache eine beſtimmte Anſicht zu gewinnen dürfte eine kurze Ueberſicht über die wichtigſten Tarifſätze in Dänemark und in dem deutſchen Zollvereine hier am Orte ſein.

	Tarifſätze.		
	des deutſchen Zollvereins.	des Königreichs Dänemark.	der Herzogthümer Schleswig u. Holſtein.
	rbtlr. ſh.	rbtlr. ſh.	rbtlr. ſh.
I. Conſumtionsgegenſtände, welche im Inlande nicht producirt werden:			
Zucker, roher, zur unmittelbaren Conſumtion . . . . 100 Pfd.	10 ⸗ 64	2 ⸗ 60	2 ⸗ 60
zum Raffiniren	6 ⸗ 64	2 ⸗ 60	2 ⸗ 60
raffinirter	13 ⸗ 32	verboten	6 ⸗ 64
Kaffe	8 ⸗ 64	3 ⸗ 12	2 ⸗ 8
Thee	14 ⸗ 64	10 ⸗ 40	10 ⸗ 40
Tabak, in Blättern	7 ⸗ 32	1 ⸗ 54	1 ⸗ 54
Rauch⸗	14 ⸗ 64	6 ⸗ —	6 ⸗ —
Schnupf⸗Tabak	20 ⸗ —	8 ⸗ 32	8 ⸗ 32
Cigarren	20 ⸗ —	33 ⸗ 32	33 ⸗ 32
Wein in Fouſtagen	10 ⸗ 64	5 ⸗ —	2 ⸗ —

Digitized by Google

	Tarifſätze.		
	des deutſchen Zollvereins.	des Königreichs Dänemark.	der Herzogthümer Schleswig u. Holſtein.
II. Conſumtionsgegenſtände, welche theilweiſe im Inlande producirt werden:	rbtlr. ſh.	rbtlr. ſh.	rbtlr. ſh.
Bier . . . . 100 Pfd.	3 ſ 32	1 ſ 10	1 ſ 10
Branntwein	10 ſ 64	6 ſ —	3 ſ —
Eſſig	1 ſ 74	40 à 94 ſh.	40 à 94 ſh.
Butter	5 ſ —	2 ſ 65	2 ſ 65
Getreide, unvermahlen . . . 1 Tonne	1 ſ 54	24 à 48 ſh.	24 à 48 ſh.
vermahlen . . . . 100 Pfd.	2 ſ 64	1 ſ 48	1 ſ 48
III. Fabrikmaterialien und Halbfabricate.			
Baumwolle, rohe . . . . . . 100 Pfd.	frei	frei	frei
Garn, ungebleichtes	2 ſ 64	2 ſ 48	2 ſ 48
gebleichtes und gefärbtes	10 ſ 64	5 ſ 20	5 ſ 20
Wolle, rohe	frei	1 ſ 4	1 ſ 4
Garn, ungefärbtes	10 ſ 64	6 ſ 24	6 ſ 24
gefärbtes	10 ſ 64	8 ſ 32	8 ſ 32
Flachs	— ſ 21	1 ſ 4	1 ſ 4
Garn, rohes	— ſ 21	4 ſ 64	3 ſ 12
gefärbtes und gebleichtes	1 ſ 32	6 ſ 24	6 ſ 24
Zwirn	2 ſ 64	9 ſ 36	9 ſ 36
Holz . . . . 100 Cbf.	1 ſ 64	3 ſ 32	2 ſ 72
Eiſen, rohes . . . . 100 Pfd.	frei	frei	frei
Stangen-	1 ſ 32	— ſ 36	— ſ 36
geſchmiedetes ꝛc.	4 rbtlr. u. $5\frac{1}{3}$ rbtlr.	2 ſ 32	2 ſ 32
Steinkohlen . . . . 100 Tonnen	14 ſ 60	12 ſ 48	12 ſ 48
IV. Fabricate:			
Wollenwaaren . . . . 100 Pfd.	$26\frac{1}{2}$ à $66\frac{2}{3}$ rbtl.	$12\frac{1}{2}$ rbtl. à 100 rbtl.	$12\frac{1}{2}$ rbtl. à $33\frac{1}{3}$ rbt.
Baumwollenwaaren	$66\frac{2}{3}$ rbtl.	2 rbt. 80 ſh. à 100 rbtl.	15 rbtlr.
Seidenwaaren	146 ſ 64	250 rbtlr.	30 rbtlr.
Leinenwaaren	2 rbt. 64 ſh. à 30 rbtlr.	$8\frac{1}{3}$ rbtl. à $16\frac{2}{3}$ rbtl.	10 ſ 40
Eiſengußwaaren, grobe	$1\frac{1}{3}$ rbtlr. à 8 rbtlr.	1 rbt. 54 ſh.	1 rbt. 54 ſh.
feine	8 rbtlr. à $13\frac{1}{3}$ rbtlr.	12 ſ 48	12 ſ 48
Papier	$1\frac{1}{3}$ rbtl. à $6\frac{2}{3}$ rbtlr.	$\frac{2}{3}$ rbtlr. à $4\frac{1}{6}$ rbtlr.	$\frac{2}{3}$ rbtl. à $4\frac{1}{6}$ rbtlr.
Quinquailleriewaaren	66 rbtlr. ſ 64 ſh.	$8\frac{1}{3}$ rbt. à $33\frac{1}{3}$ rbtl.	$8\frac{1}{3}$ rbt. à $33\frac{1}{3}$ rbt.
Porzellan- und andere Thonwaaren . .	42 rbtlr. à $66\frac{2}{3}$ rbtl.	1 rbt. 4 ſh. à 40 rbtl.	1 rbt. 4 ſh. à 40 rbtlr.
Glaswaaren	$1\frac{1}{3}$ rbtl. à $13\frac{2}{3}$ rbtl.	$1\frac{1}{3}$ rbtlr. à $7\frac{1}{2}$ rbtl.	$1\frac{1}{3}$ rbtlr. à $7\frac{1}{3}$ rbt.

Digitized by Google

Aus dieſer Darſtellung geht hervor, daß die inländiſche Induſtrie bei Zollſätzen, wie denen des deutſchen Zollvereins, ſich in vielen Beziehungen unter vortheilhafteren Verhältniſſen dem Auslande gegenüber befinden würde als jetzt, und es dürfte kaum zu bezweifeln ſein, daß eine ſo bedeutende Erweiterung des inländiſchen Marktes, als durch den Anſchluß Dänemarks an den Zollverein gewonnen würde, einen vortheilhaften Einfluß auf die innere induſtrielle Thätigkeit ausüben und ihr den höheren allgemeineren Schwung, an welchem es zur Zeit ſo ſehr gebricht, geben würde; allein es dürfte dennoch kaum zu erwarten ſein, daß dieſer Anſchluß ohne große und unheilbringende Zerſtörungen vieler beſtehenden Verhältniſſe würde ſtattfinden können, und die Concurrenz mit dem in induſtrieller Beziehung weit vorgeſchrittenen Deutſchland würde ohne Zweifel viele nützliche Gewerbe im Inlande zu Grunde richten. Man braucht nicht die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Erweiterung des inländiſchen freien Handelsmarkts zu verkennen, weil man Bedenken trägt, anzurathen, dieſem Ziele, das wohl auf anderen Wegen erreichbar ſein möchte, durch einen Anſchluß an den deutſchen Zollverein nachzuſtreben.

Nachdem der Einfluß eines eventuellen Beitritts Dänemarks an den preußiſchen Zollverein auf die eigentlichen Producenten ſolchergeſtalt angedeutet iſt, möchte die Wirkung eines ſolchen auf die **Conſumenten** etwas näher zu erörtern ſein. Bleiben wir zuerſt bei denjenigen Gegenſtänden ſtehen, welche ausſchließlich vom Auslande eingeführt werden und eingeführt werden müſſen, ſo dürfte dabei zu bedenken ſein, daß die Einfuhr dieſer Artikel bei dem Zollanſchluſſe eines Landes an ein anderes nur inſofern eine Veränderung erleiden kann, als eine Erhöhung oder Herabſetzung der Zollſätze eine Verminderung oder Vermehrung des Verbrauchs bewirken würde, oder als dieſe Producte in dem hinzutretenden Lande ſchon producirt werden. Aus dieſem Grunde dürfte es von Intereſſe ſein, die jetzigen Zollſätze auf die wichtigſten Waarengattungen dieſer Art in Dänemark und im preußiſchen Zollvereine unter Hinzufügung der Proportion mit einander zu vergleichen.

Digitized by Google

	Zoll in Dänemark.	Zoll im deutſchen Vereine.	Verhältniß.
	rbſh. per ℔.	rbſh. per ℔.	
Rohzucker	2,52	6,40	39,37 : 100
Raffinade	6,40	12,80	50,00 : 100
Kaffe	2 u. 3	8,32	24,03 u. 36,05 : 100
Thee	10,00	14,08	71,02 : 100
Reis in Schale . .	0,96	2,56	37,50 : 100
„ ohne „ . .	1,76	2,56	68,75 : 100
Tabak in Blättern .	1,50	7,04	20,73 : 100
Rauchtabak . . .	5,76	14,08	40,90 : 100
Wein	4,8 u. 1,92	10,24	47,87 u. 18,75 : 100

Es geht daraus hervor, daß die Conſumenten in Dänemark, wenn die Zollſätze des Vereinzolltarifes geltend gemacht würden, einen weit höheren Zoll als jetzt zu erlegen haben würden, und es erſcheint deshalb wahrſcheinlich, daß der Verbrauch um etwas abnehmen würde. Bei zweien dieſer Artikel, Wein und Tabak, würde das Verhältniß ſich jedoch inſofern ändern, als ſie von der Claſſe derjenigen Gegenſtände, welche ausſchließlich von ausländiſchen Märkten bezogen werden, in die Kategorie derjenigen, welche zum Theil im Inlande producirt werden, übergehen würden, aus welchem Umſtande den Conſumenten wahrſcheinlicherweiſe ein Vortheil erwachſen würde.

Diejenigen *Artikel, welche das Inland zum Theil ſelbſt producirt*, ſind beinahe alle ſolcher Art, daß Dänemark ſchon jetzt einen Ueberſchuß zur Ausfuhr hat. Mit Rückſicht auf dieſe würde deshalb der ſupponirte Verein nur inſofern die Stellung der Conſumenten verändern, als eine vermehrte Nachfrage möglicherweiſe ein Steigen der Preiſe bewirken möchte. Nach dem, was im Vorhergehenden entwickelt iſt, dürfte dieſe Veränderung jedoch nicht von großem Belange werden.

Die *Fabrikmaterialien* und *Halbfabricate* ſind nicht Gegenſtand einer eigentlichen Conſumtion in derjenigen Bedeutung dieſes Wortes, welche hier zur Frage ſteht, und es kann deshalb in

Digitized by Google

Beziehung auf dieſe von einer Erhöhung oder Herabſetzung der Preiſe für die Conſumenten nicht die Rede ſein.

Aus dem Angeführten dürfte es auch hinreichend einleuchten, daß diejenige Erhöhung des Zolles einiger Fabricate, welche bei Annahme der Sätze des Vereinzolltarifs eintreten würde, keine ſolche Preiserhöhung der Waaren im Allgemeinen bewirken könne, daß daraus den Conſumenten eine neue Laſt würde auferlegt werden; denn dieſe Erhöhung würde durch die Incorporation eines großen, in induſtrieller Beziehung ziemlich weit fortgeſchrittenen Landes in den inländiſchen freien Markt aufgewogen werden. Die Conſumenten würden nicht nur diejenigen deutſchen Fabricate, welche ſchon jetzt eingehen, wohlfeiler als früher beziehen können, ſondern dieſe würden in Folge des erleichterten Verkehrs künftig eine weit wichtigere Rolle als früher in Beziehung auf die Verſorgung des Landes mit Induſtrieproducten ſpielen.

Betrachtet man demnächſt das Intereſſe der Finanzcaſſe etwas näher und bleibt wieder hier zuerſt bei denjenigen Gegenſtänden ſtehen, welche nicht im Inlande producirt werden, ſo ergiebt ſich, daß die Einnahme aus dem Zolle für dieſelben weit bedeutender als jetzt werden würde. Einerſeits ſind nämlich die Sätze des Vereinzolltarifs weit höher, als die des däniſchen Tarifes, und andererſeits iſt der Verbrauch hier weit größer, als dort. Dies geht aus folgenden beiſpielsweiſe angeführten Artikeln hervor:

	Conſumtion in Dänemark. per Individ.	Conſumtion im deutſchen Vereine. per Individ.	Verhältniß.
Zucker	10 Ꞩ.	4,3 Ꞩ.	100 : 43,0
Kaffe	4 "	2,1 "	100 : 52,5
Thee	0,25 "	0,013 "	100 : 5,2
Reis	0,80 "	0,37 "	100 : 46,3
Tabak	1,87 "	0,60 "	100 : 32,0
Wein	1,38 Pott	0,33 Pott	100 : 23,8.

Wäre der Verbrauch nach Abſchluß eines Vereins, wie des beregten, derſelbe geblieben, ſo würde der Zoll der oben erwähnten Artikel, welcher nur 913,717 Rbt. betragen hat, 2,971,682 Rbt., oder mehr als das Dreifache des jetzigen Betrages, eingebracht haben. Obgleich es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß der Verbrauch um etwas abnehmen würde, ſo wollen wir doch für einen Augenblick vorausſetzen, daß er derſelbe wie jetzt geblieben wäre, und daß der Verein mit Deutſchland unter der Bedingung zum Abſchluß käme, daß die Einnahme aus dem Zolle nach der Zahl der Einwohner unter den verbundenen Staaten vertheilt werden ſolle. Die Sache ſtellt ſich dann folgendermaßen:

der Zoll der oben erwähnten Gegenſtände hat 1839 im deutſchen Zollvereine betragen . .	17,054,265 Rbt.
(oder 12,780,699 Thlr. preuß. cfr. Dieterici erſte Fortſ. Seite 410).	
er würde in Dänemark eingebracht haben .	2,971,682 „
zuſammen .	20,025,947 Rbt.

Die Zahl der Einwohner in Dänemark beträgt nur 7,15 % der ganzen Zahl der Einwohner im deutſchen Zollvereine und Dänemark zuſammen, mithin würde nur ein entſprechender Theil der Einnahme dem däniſchen Staate zu Gute kommen oder 1,431,800 Rbt., während 1,499,882 Reichsbankthaler des von den Bewohnern dieſer Länder erlegten Zolls in fremde Staatscaſſen eingehen würden. Der Fiscus würde zwar, wie leicht zu berechnen, bei dem Zoll aus den erwähnten Artikeln etwas gewinnen, allein dieſer Gewinn würde für den ganzen Staat zu theuer erkauft ſein.

Nimmt man nicht nur auf die erwähnten Artikel Bezug, ſondern berückſichtigt auch alle anderen, welche Gegenſtand der Einfuhr bilden können, nämlich ſolche Conſumtionsgegenſtände, wovon ähnliche zum Theil im Inlande producirt werden, Fabrikmaterialien, Halbfabricate und Fabricate, ſo wird das Generalreſultat des ganzen Verhältniſſes, wie nicht ſchwer zu begründen, einen Verluſt für die däniſche Staatscaſſe ergeben. Der Einfuhrzoll der oben erwähnten Artikel beträgt nämlich pro 1839 im preußiſchen Zollvereine 64,69 % des ganzen Betrags, während der Zoll derſelben Artikel in Dänemark nur 23,5 % des ganzen Betrags der dortigen Eingangsabgabe bildet. Wenn die Sätze des Vereinstarifes in Dänemark geltend gemacht würden, ſo iſt zu erwarten, daß der Betrag des Zolles der ſpecificirten Artikel, inſofern er Dänemark zu Gute käme, in demſel-

den Verhältniſſe zum Geſammtbelaufe deſſelben ſtehen würde, wie jetzt im deutſchen Vereine. Die Zolleinnahme der erwähnten Gegenſtände würde, wie oben erwähnt, in Dänemark unter den ſupponirten Verhältniſſen 1,431,000 Rbt. betragen, und wenn dieſe Summe 64,69 % des ganzen Belaufs ausmacht, ſo würde letzterer ſteigen bis auf: 2,213,332 Rbt.

er hat jedoch betragen (1840 und 41, durchſchnittlich)	3,834,940 „
die Staatscaſſe würde alſo verlieren . . .	1,621,608 „

Eine andere Betrachtung führt ungefähr zu demſelben Reſultate. Der Zoll im deutſchen Vereine beträgt etwa 1 1/16 Rbt. per Individuum. Dies Verhältniß würde durch den Beitritt eines ſo kleinen Landes, wie Dänemark, nicht bedeutend verändert werden können, und wenn daſſelbe für Dänemark angenommen wird, würde der Bruttobetrag des Zolles nur ſein 2,217,049 Rbt.

er hat betragen	3,834,940 „
alſo Verluſt der Staatscaſſe	1,617,891 Rbt.

eine Summe, welche der oben durch ein anderes Verfahren berechneten ſehr nahe kommt.

Es fragt ſich nun, ob die Steuernden eine, dem Verluſte der Staatscaſſe aus dem Einfuhrzolle entſprechende Remiſſion anderer Abgaben erhalten, wodurch ſie in den Stand geſetzt werden, ohne vermehrte Steuerlaſt durch anderweitige Contributionen die Finanzen für die erwähnte Einbuße eines Theils der Zolleinnahme zu entſchädigen. Es iſt indeſſen ſchon oben nachgewieſen, daß keine ſolche Erleichterung mittelſt des Zolls der wichtigſten ſeither fremden Conſumtionsgegenſtände, welche gar nicht im Inlande producirt werden, den Steuernden zu Gute komme, daß ihnen vielmehr die Bezahlung einer Summe von 1,499,882 Rbt. zum Beſten fremder Staaten durch die Erhöhung des Zolles jener Artikel bei Berechnung der Abgaben nach den Sätzen des Vereinzolltarifes und bei unverändertem Verbrauche würde auferlegt werden. Da jedoch ein Theil des zur inneren Conſumtion erforderlichen Weins und der Tabaksblätter, welche Artikel jetzt ausſchließlich vom Auslande bezogen werden, unter den veränderten Verhältniſſen als inländiſche Producte von Deutſchland eingehen würden [1]),

---

1) Tabaksblätter jedoch in geringerer Menge, wenn den Anforderungen der V. St. von Nordamerika auf Herunterſetzung des Zolles im Vereinstarife nachgegeben werden ſollte.

Digitized by Google

ſo würde den Conſumenten daraus ein, den oben erwähnten Verluſt theilweiſe aufwiegender Vortheil erwachſen. Obgleich es ferner, wie ſchon oben erwähnt, vorauszuſehen iſt, daß der Einfuhrzoll der in den drei letzten Waarenclaſſen der Tabelle S. 17 u. 18 angeführten Artikel bedeutend abnehmen würde, ſo läßt es ſich doch unmöglich im Voraus genau entſcheiden, ob die den Conſumenten dadurch gewährte Erleichterung hinreichen würde, um die vermehrte Steuerlaſt aufzuwiegen, welche ihnen durch den Einfuhrzoll einzelner Artikel würde auferlegt werden. Um dies mit Beſtimmtheit zu erfahren, kann es nämlich nicht genügen, den Zollbetrag derjenigen Waaren zu berechnen, welche jetzt aus Deutſchland eingehen, es wäre vielmehr erforderlich, denjenigen Verkehr zu berückſichtigen, welcher nach Abſchluß des Vereins ſich zwiſchen den theilnehmenden Staaten bilden würde; allein dieſer hängt von ſo vielen verſchiedenen Umſtänden ab und würde wahrſcheinlicherweiſe von dem jetzt ſtattfindenden dergeſtalt verſchieden ſein, daß gerade dieſer keine feſte Baſis für einen Schluß auf jenen darbietet. Aus allgemeinen Betrachtungen läßt es ſich jedoch mit einem hohen Grade von Wahrſcheinlichkeit ſchließen, daß eine dem oben erwähnten Verluſte der Staatscaſſe aus dem Einfuhrzolle entſprechende Erleichterung dieſer Abgabe den Conſumenten keineswegs würde zu Theil werden, und daß ſie demgemäß unter den veränderten Verhältniſſen wirklich eine höhere Summe als diejenige, welche in die allgemeine Staatscaſſe fließt, in Geſtalt eines Einfuhrzolles zu entrichten haben würden. Die ſchon hier angeführten Daten, ſowie noch mehrere ähnliche, welche der Raum zu übergehen gebietet, machen es nämlich unzweifelhaft, daß die Conſumtion ſowohl fremder als inländiſcher Verbrauchsgegenſtände im däniſchen Staate durchſchnittlich viel höher iſt, als in den meiſten Theilen Deutſchlands. Da es nun nicht geläugnet werden kann, daß derjenige Theil eines Staates, welcher den größten Verbrauch hat, auch durch den Zoll den größten Beitrag zur Beſtreitung der allgemeinen Staatsausgaben zahlt, ſo iſt es auch klar, daß Dänemark, wenn es als ein, in commerzieller und induſtrieller Beziehung integrirender Theil in den deutſchen Zollverein aufgenommen würde, einen verhältnißmäßig größeren Beitrag, als die anderen Theile dieſes Bundes zum Totalbelaufe des Zolles leiſten müßte, und wenn nur ein der Volkszahl entſprechender Antheil dieſer Totaleinnahme in die Finanzcaſſe des däniſchen Staates ginge, ſo würde ein Theil der von den Einwohnern des Reiches geleiſteten Abgaben fremden Staaten zu Gute kommen.

Digitized by Google

Da die Koſten zur Bewachung der Grenzen des preußiſchen Zollvereins von den allgemeinen Abgaben abgezogen werden, bevor ſie unter die verſchiedenen verbündeten Staaten vertheilt werden, ſo muß derjenige Staat, deſſen Grenzen im Verhältniß zur Größe des Landes ausgedehnt und ſchwer zu bewachen ſind, dabei gewinnen, indem die mit der Zollbewachung derſelben verbundenen Koſten theilweiſe von den anderen verbündeten Staaten zu tragen ſind. Daher werden die durch die Erhebung des Zolles verurſachten Ausgaben, wenn dieſer Staat einem großen Zollvereine angehört, in keinem ſo unvortheilhaften Verhältniſſe zur ganzen Bruttoeinnahme ſtehen, als wenn der betreffende Staat iſolirt dageſtanden hätte. Die Richtigkeit dieſer Sätze beweiſen die in Dänemark und dem deutſchen Zollvereine obwaltenden Verhältniſſe, indem die Erhebungskoſten beim Zolle in Dänemark jetzt beinahe 20 % der Bruttoeinnahme betragen, während die allgemeinen Ausgaben der Grenzbewachung im preußiſchen Vereine etwa 11 % der Einnahme ausmachen. Obgleich nun hierzu annoch die Koſten der inneren Adminiſtration kommen, ſo werden die ſämmtlichen Erhebungskoſten jedes einzelnen Staats des preußiſchen Vereins doch ſchwerlich verhältnißmäßig die Größe derſelben in Dänemark erreichen, und es würde wahrſcheinlicherweiſe in dieſer Beziehung ein Vortheil für Dänemark aus einem eventuellen Anſchluſſe erwachſen.

Zieht man nun aus dem Vorhergehenden einen allgemeinen Schluß, ſo ſcheint derſelbe dahin ausfallen zu müſſen: Wenn der däniſche Staat einen auf Wegräumung der Zollgrenze, Annahme deſſelben Tarifs und derſelben Zollgeſetzgebung, ſowie Vertheilung der Einnahmen nach Verhältniß der Volkszahl begründeten Verein mit dem preußiſchen Zollbunde abſchlöſſe, ſo würde zwar ein Theil derjenigen Vortheile, welche aus einer bedeutenden Erweiterung des freien Handelsmarktes hervorzugehen pflegen, nicht ausbleiben, allein Dänemark dürfte dennoch keinen ſehr erleichterten Abſatz ſeiner landwirthſchaftlichen Producte nach Deutſchland erwarten, der Transport derſelben nach anderen Ländern würde nicht ſehr erleichtert werden, und der Zwiſchenhandel Dänemarks durch Verſchiffung deutſcher Producte von ſeinen Häfen würde nicht zunehmen. Viele der inländiſchen Gewerbe würden einer gefahrdrohenden Concurrenz ausgeſetzt und der Staatscaſſe ein Theil ihrer Einnahme entzogen werden, ohne daß den Conſumenten eine entſprechende Erleichterung der allgemeinen Steuerlaſt zu Theil würde.

Die vorhergehenden Betrachtungen dürften hinreichend darthun, daß ein Beitritt an den preußiſchen Zollverein unter Bewilligung einer der Volkszahl entſprechenden Quote der Zolleinnahme für den däniſchen Staat im höchſten Grade bedenklich ſein muß, ſowie daß ein ſolcher Anſchluß, ſelbſt wenn eine dem größeren inländiſchen Verbrauche entſprechende Quote der Einnahme dem Staate bewilligt würde, doch die in mehreren Beziehungen daraus erwachſenden Nachtheile, abgeſehen von allen politiſchen Rückſichten, nicht aufwiegen könnten. Auf der anderen Seite dürfte es ebenfalls aus dem Angeführten hervorgehen, wie diejenigen Vortheile, welche der Anſchluß Dänemarks dem deutſchen Zollvereine verſchaffen könnte, von keinem großen Belange ſein würden; wie die Grenzen des Vereins gegen das Ausland hin unverhältnißmäßig würden erweitert werden; und endlich wie der Verein durch die Aufnahme des ganzen däniſchen Staates einen wichtigen Theil ſeines nationalen Charakters einbüßen und fremdartige Elemente, die ſchwerlich mit dem Ganzen zuſammenſchmelzen, in ſeinen Schoos aufnehmen würde.

In den vorhergehenden Unterſuchungen iſt der däniſche Staat als ein Ganzes betrachtet, weil es nicht zu erwarten iſt, daß die däniſche Regierung die Hand zu einer ſolchen Trennung des Staates reichen wird, welche aus einem nur theilweiſe realiſirten Anſchluſſe deſſelben erfolgen würde. Es haben ſich jedoch mehrere Stimmen für einen Beitritt der Herzogthümer Schleswig und Holſtein mit Ausſchluß des Königreiches ausgeſprochen, und da die Abweichungen in der Zollgeſetzgebung der verſchiedenen Landestheile eine Controle des Verkehrs zwiſchen denſelben nothwendig gemacht haben, ſo iſt es auch möglich, aus den vorliegenden Daten die Verhältniſſe des Verbrauchs und Verkehrs jedes Theiles des Staates für ſich zu überſehen und einen Schluß auf diejenigen ökonomiſchen Vortheile oder Nachtheile zu machen, welche aus einem ſolchen Beitritte der Herzogthümer an den deutſchen Zollverein und einer daraus erfolgenden Trennung derſelben von dem Hauptlande erwachſen würden. Eine kurze Darſtellung derſelben dürfte wohl hier am rechten Orte ſein.

Es iſt ſchon oben erwähnt, daß die inländiſchen Producte und Fabricate beider Staatstheile ganz zollfrei von dem einen zum anderen paſſiren dürfen, daß aber mehrere fremde Waaren bei der Einfuhr in die Herzogthümer niedrigeren Abgaben, als beim Eingange in das Königreich unterliegen, und daher von erſteren in letzteres nicht ohne Erlegung eines Differenzzolles eingeführt werden können. Der

Digitized by Google

ganze Verkehr zwiſchen dem Königreiche und den Herzogthümern umfaßte im Jahre 1840 einen Werth von beinahe 4 Mill. Rbthlrn. (3 Mill. Rthlr. preuß. Cour.), von welchem die inländiſchen Waaren 86 % und die ausländiſchen 14 % betrugen. Bleiben wir zuerſt bei den inländiſchen Waaren ſtehen und fragen nach der Natur derſelben, ſo finden wir, daß der überwiegende Theil derjenigen, welche von den Herzogthümern nach Dänemark gegangen, induſtrieller Beſchaffenheit ſind, während der größte Theil der den entgegengeſetzten Weg einſchlagenden Waaren Rohproducte geweſen, dergeſtalt, daß aus den Herzogthümern Fabricate zu einem Werthe von etwa 1 Mill. Rbtlr. mehr nach dem Königreiche geführt ſind, als aus dieſem nach jenen. Die induſtrielle Thätigkeit ſcheint zwar nach einer genauen Vergleichung in den Herzogthümern um etwas größer als im Königreiche, allein der Unterſchied iſt jedenfalls unbedeutend und bei Weitem nicht ſo groß, wie die größere Einfuhr von Induſtrieproducten von den erſtgenannten möchte vermuthen laſſen. Der Hauptgrund dieſes Verhältniſſes muß vielmehr darin geſucht werden, daß diejenige höhere Einfuhrabgabe, welcher mehrere fremde gleichartige Erzeugniſſe im Königreiche unterliegen, eine ſolche Erhöhung der Preiſe derſelben am dortigen Markte bewirkt hat, daß die Induſtrieproducte der Herzogthümer denjenigen Schutz gegen die fremde Concurrenz im Königreiche finden, deſſen ſie in den Herzogthümern ſelber entbehren. Viele der wichtigſten Induſtriezweige der Herzogthümer finden deshalb ihren wichtigſten Abſatz im Königreiche und würden ohne dieſen wahrſcheinlicherweiſe gar nicht beſtehen können; ſo z. B. ſind 55 % der in den Fabriken der Herzogthümer verfertigten Wollenwaaren nach dem Königreiche abgeſetzt worden. Wenn die Herzogthümer dem deutſchen Zollvereine beiträten und demgemäß dem Königreiche gegenüber als zum Auslande gehörig betrachtet werden müßten, ſo würden die dortigen Fabricanten auf der einen Seite den vortheilhaften Abſatz nach dem Königreiche verlieren und auf der anderen Seite der gefährlichen Concurrenz mit einer entwickelten Induſtrie in Deutſchland ausgeſetzt werden, ſo daß ſie wahrſcheinlicherweiſe in dem Wettkampfe theilweiſe unterliegen müßten.

Betrachten wir demnächſt diejenigen Waaren, welche den Herzogthümern von außen zugeführt werden, und berechnen nach dem Tariſe des deutſchen Zollvereins den Zoll von den 1840 eingeführten Quantitäten der fremden Conſumtionsgegenſtände, von welchen keine ähnlichen im Inlande producirt werden, ſo ergiebt ſich, daß der Betrag der davon erhobenen Abgaben 77 ſh. S. H. C. oder

2 Rbt. 54 ſh. per Individuum, oder im Ganzen 2,038,440 Rbt. geweſen ſein würde. Da die Zahl der Einwohner in den Herzogthümern nur 2,9 % der ganzen Einwohnerzahl des jetzigen preußiſchen Vereins mit Hinzurechnung dieſer Herzogthümer ſelber beträgt, ſo würde auch nur eine entſprechende Quote der totalen Einnahme aus dem Zolle dieſer Artikel in dem neuen eventuellen Vereine, oder für die Jahre 1839 und 40 nur etwa 600,000 Rbt. jährlich, in die däniſche Staatscaſſe gefloſſen ſein.

Die Tarifſätze für ſolche Manufactur- und Fabrikwaaren, welche jetzt gegen Erlegung des Zolles vom Auslande eingehen, die aber nach Abſchluß des ſupponirten Vereins abgabenfrei von Deutſchland eingeführt werden könnten, ſind jedoch in den Herzogthümern zum Theil weit niedriger als im Königreiche, und auf der anderen Seite ſind weit größere Quantitäten dieſer Waaren den Herzogthümern, als dem Königreiche vom Auslande zugegangen. Der Zoll, welcher 1840 und 41 in den erſtgenannten Staatstheilen von ſolchen fremden Waaren erlegt iſt, welche dort einer geringeren Abgabe, als im Königreiche unterliegen, beträgt durchſchnittlich 586,600 Rbt. und würde, wenn er nach dem Tarife des Königreiches entrichtet wäre, 1,222,717 Rbt. betragen haben. Hätten ferner die nach dem Königreiche von dieſen Waaren eingegangenen Quantitäten denjenigen, welche die Herzogthümer erhalten haben, nach Verhältniß der Volkszahl entſprochen, ſo würde der Zoll, nach dem Tarife des Königreiches erlegt, daſelbſt 1,940,820 Rbt. betragen haben; da nur jedoch daſelbſt nur 959,715 Rbt. an Einfuhrzoll für ſolche Artikel wirklich eingekommen ſind, ſo beträgt der Zoll derjenigen Waaren der gedachten Art, welche das Königreich verhältnißmäßig weniger erhalten hat, als die Herzogthümer, 981,105 Rbt., und dieſe Summe entſpricht einer Waarenmenge zu einem Werthe von etwa 3½ Millionen Rbt. Von allen anderen Artikeln, welche in beiden Staatstheilen denſelben Abgaben unterliegen, iſt die Einfuhr vom Auslande zwar verhältnißmäßig ungefähr gleich groß, allein die erwähnten Verhältniſſe mögen doch hinreichen, um zu zeigen, daß die Conſumenten in den Herzogthümern in denjenigen Beziehungen, worin überall von einem Gewinne in dieſem Falle die Rede ſein könnte, durch einen Beitritt an den deutſchen Zollverein noch weniger gewinnen würden, als diejenigen des Königreiches, da der von jenen für fremde Induſtrieerzeugniſſe erlegte Zoll geringer iſt, als der, welcher von dieſen zur Zeit entrichtet wird, und der Vortheil, welcher aus einer Erſparung des Einfuhrzolles von denjenigen Producten,

welche von Deutſchland nach Abſchluß des Vereins abgabenfrei eingehen würden, demgemäß für jene weniger betragen würde, als für dieſe, ſo daß diejenigen Betrachtungen, welche im Vorhergehenden wider den Anſchluß des ganzen däniſchen Staats an den preußiſchen Zollverein geltend gemacht worden ſind, noch in vermehrtem Grade wider einen ſolchen Anſchluß mit Rückſicht auf die Herzogthümer allein zu ſprechen ſcheinen.

Kopenhagen, im November 1843.

Anm. Für diejenigen Leſer dieſer Zeitſchrift, welche der däniſchen Sprache kundig ſind, verweiſen wir auf ein Werk des Verfaſſers: „Danmarks induſtrielle Forhold, betragtede naermeſt med Henſyn til Spörgsmaalet om Afſlutning af Told- og Handelsforeniger med Naboſtaterne I. Deel. Danmark og de ſydligere Lande, Kjöbenhavn 1843,“ in welchem derſelbe die im Vorſtehenden berührten Verhältniſſe näher entwickelt und ſein Urtheil ausführlicher begründet hat.

Die Red.

Das Preußiſche Geſetz über Benutzung der Privatflüſſe.

Vom

Regierungs-Referendarius M. Niebuhr in Berlin.

Die Verbreitung der Bewäſſerungscultur hatte bereits ſeit längerer Zeit die Aufmerkſamkeit der Preußiſchen Behörden auf ſich gezogen; namentlich in Beziehung auf den rechtlichen Schutz, deſſen dieſe Culturart mehr, als alle anderen bedarf.

In dem größeren Theile der Rheinprovinz gewährt allerdings das dort geltende franzöſiſche Recht den Bewäſſerungen einen Schutz,

indem Art. 644. des bürgerlichen Geſetzbuches ein Nutzungsrecht der Ufereigenthümer an Privatflüſſen (nicht ſchiff- und flößbaren Gewäſſern) anerkennt; und wenn auch dies Nutzungsrecht ein rechtlich theilweiſe precäres und ſchutzloſes iſt, da der Code zugleich Art. 640. ein unbedingtes Vorfluthsrecht anordnet und ſich über die Natur der Rechte an Privatflüſſen nicht beſtimmt ausſpricht, ſo wird dies doch weniger empfunden, da die adminiſtrative Gewalt die Verhältniſſe vielfach reglementariſch geordnet hat und der Gerichtsgebrauch die Bewäſſerungen begünſtigt.

In den übrigen Theilen des Staats, wo das Landrecht oder das gemeine Recht gelten, genoſſen dagegen die Bewäſſerungen faſt gar keinen rechtlichen Schutz. Sowohl das Landrecht, als das in Neu-Vorpommern und dem oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltende gemeine Recht laſſen die privatrechtliche Natur des Waſſers ganz im Dunkeln und berückſichtigen die Nutzbarkeit des Waſſers zu Bewäſſerungen gar nicht. Dadurch aber wird dieſe Benutzungsart nicht allein des beſonderen rechtlichen Schutzes beraubt, den ſie bei der eigenthümlichen beweglichen Beſchaffenheit des Waſſers bedarf, ſondern ſie findet auch ſpecielle Hinderniſſe dadurch, daß der Entwäſſerung ein mit dem Bewäſſerungsintereſſe unverträglicher Schutz gewährt wird, und daß die Mühlenbeſitzer als die einzigen Intereſſenten an der Waſſernutzung betrachtet werden.

Für dieſe Landestheile iſt daher nach vorgängiger Berathung mit den Provinzialſtänden und den im vorigen Herbſte in Berlin verſammelt geweſenen ſtändiſchen Ausſchüſſen[1]) das Geſetz vom 28. Februar 1843 „über die Benutzung der Privatflüſſe" erlaſſen worden, das die allgemeine rechtliche Natur der Privatflüſſe feſtſtellt, und eine Reihe von Beſtimmungen enthält, welche die Benutzung ihres Waſſers zu Zwecken der Bewäſſerung begünſtigen.

Es fragt ſich zunächſt, was Privatflüſſe ſind? Privatflüſſe ſind nach §. 1. des Geſ. in Verbindung mit §. 38 ff. Titel 15. Thl. II. und §. 176. Titel 9. Thl. I. des Allgem. Landrechtes und mit dem gemeinen Rechte alle fließende Gewäſſer, welche nicht ſchiff-

1) Die Verhandlungen derſelben ſ. Allgem. Preuß. Staatszeitung von 1842 Nr. 303. 304. 312. 314. 319. 320. 321. 324.

Digitized by Google

bar ſind, ſofern nicht Provinzialrechte eine Ausnahme begründen [1]). Unentſchieden bleibt dabei, ob ein ſchiffbarer Fluß vom Anfange ſeines Laufes oder erſt von dem Puncte ab, wo er ſchiffbar wird, öffentlich iſt.

Entgegengeſetzt den Privatflüſſen ſind mithin einestheils öffentliche Flüſſe, anderentheils eingeſchloſſene Gewäſſer, welche keinen regelmäßigen Abfluß haben. Für beide Claſſen von Gewäſſern lag kein Bedürfniß neuer Rechtsnormen vor. Das Eigenthum des Staats an jenen, das der Privaten, innerhalb deren Grundſtücke die eingeſchloſſenen Gewäſſer liegen, an dieſen iſt unbeſtritten; vorausſichtlich wird aber der Staat die Benutzung des Waſſers der öffentlichen Flüſſe zu Bewäſſerungen nicht beſchränken, ſo weit das Intereſſe der Schifffahrt es irgend zuläßt, und die derartige Benutzung der eingeſchloſſenen Gewäſſer durch die Eigenthümer unterliegt durchaus keinen Schwierigkeiten.

Die Privatflüſſe ſind nun nach Inhalt des Geſetzes Annexum der an dieſelben grenzenden Grundſtücke. Hieraus gehen eigenthümliche Rechte und entſprechende Verpflichtungen der angrenzenden Grundeigenthümer (Uferbeſitzer) hervor.

I. Der geſammte Complex von Rechten, welche an einem Privatfluſſe möglich ſind, ſteht den Uferbeſitzern zu, ſoweit nicht Provinzialgeſetze, Localſtatuten, wohlerworbene Privatrechte u. ſ. w. anderen Perſonen Rechte verleihen. Dieſe Rechte ſind doppelter Art, indem bei jedem Fluſſe Bett und Ufer von der Waſſermaſſe zu unterſcheiden ſind [2]). An jenen iſt ein Eigenthum möglich, und dies ſteht daher den Uferbeſitzern zu; dies iſt zwar im Geſetze nicht ausdrücklich ausgeſprochen, liegt aber in der Natur der Sache und war auch ſeither von den Rechtslehrern beſtändig anerkannt worden; dieſe kann in keinem Eigenthum ſein, da ein Beſitz am fließenden Waſſer nicht möglich iſt, und durch jede mögliche Art der Beſitzergreifung das Waſſer aufhört, fließend zu ſein und vom Strome

1) Im Herzogthum Sachſen z. B. ſind gewiſſe Flüſſe öffentlich, ohne Rückſicht auf ihre Schiffbarkeit.

2) Das Gefälle dürfte als ein beſonderes Rechtsobject nicht zu betrachten ſein, da es in der Waſſermaſſe liegt. Die Waſſermaſſe iſt nicht der cubiſche Inhalt des Waſſers, das ein gegebener Raum im Fluſſe faſſen kann, ſondern deſſen, das innerhalb einer gewiſſen Zeit einen gegebenen Raum durchfließt. —

Digitized by Google

getrennt wird; es iſt nur ein Nutzungsrecht daran möglich, und ins Eigenthum können nur die gezogenen Nutzungen übergehen [1]). Dieſes Nutzungsrecht ſteht den Uferbeſitzern und zwar auf die an ihrem Grundſtücke vorbeifließende Waſſermaſſe zu (§. 1). Gehören die gegenüberliegenden Ufer verſchiedenen Grundbeſitzern, ſo hat Jeder das Nutzungsrecht an der Hälfte des Waſſers (§. 14.).

Das Eigenthum an Ufer und Bett erhält dadurch eine eigenthümliche Natur, daß die Dispoſition über Ufer und Bett jedesmal zugleich eine Dispoſition über das Waſſer enthält. Alle aus dieſem Eigenthum hervorgehenden Rechte können daher, inſofern Verträge, Localſtatuten u. ſ. w. nicht etwas Anderes beſtimmen, nur ſoweit ausgeübt werden, als dadurch keine Veränderung in der Quantität und Qualität der dem Nutzungsrechte der Nachbarn unterworfenen Waſſermaſſen herbeigeführt wird, welche über die Grenzen des Nutzungsrechtes der Uferbeſitzer, wie ſie im Geſetze näher beſtimmt werden, hinausgeht.

Es iſt daher eine abgeſonderte Betrachtung dieſes Eigenthumsrechtes unmöglich.

Das Nutzungsrecht des Uferbeſitzers findet ſowohl an der Subſtanz, als an der Triebkraft des Waſſers ſtatt. Der Umfang dieſes Rechtes wird durch verſchiedene Umſtände eigenthümlich modificirt.

1) Der Berechtigte kann es nicht ausüben, ohne die Subſtanz zu vermindern. Dies iſt ihm daher geſtattet, doch nicht ſo, daß er die ganze Subſtanz conſumirt. Er muß daher abgeleitete Waſſermaſſen in den Fluß zurückleiten, bevor dieſer das Ufer eines fremden Grundſtückes berührt (§. 13. Nr. 2.); er muß ſich die Beſchränkung der Ableitung des Waſſers durch die Regierung gefallen laſſen, wenn das Waſſer aus dem Fluſſe in einem ſolchen Maaße abgeleitet wird, daß dadurch ein öffentliches Intereſſe, wie das der Schifffahrt, gefährdet oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Waſſer auf eine Weiſe entzogen wird, daß daraus ein Nothſtand für ihre Wirthſchaft entſteht (§. 15.) Aus denſelben Gründen darf er Steine, Erde ꝛc. nur dann in den Fluß einwälzen, wenn dies zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig, und dadurch die abfließende Waſſermenge nicht vermindert wird

1) Dies Recht iſt analog dem Rechte der Jagd= und Fiſchereiberechtigten auf die in ihrem Revier ſich aufhaltenden Thiere.

Digitized by Google

(§. 4.) und nur unter derſelben Bedingung Erde ꝛc. zur Anlage von Wieſen in den Fluß bringen (§. 5.) Ferner haben die Beſitzer der zur Zeit des Erlaſſes des Geſetzes ſchon beſtehenden Triebwerke ein Widerſpruchsrecht gegen ſeine Anlage, wenn dadurch das Maaß Waſſer beſchränkt wird, auf das ſie ein, auf ſpeciellem Titel beruhendes Recht haben, oder deſſen ſie zum Betriebe in dem bisherigen Umfange bedürfen (§. 16.), ſofern dieſer nicht das Maaß ſeiner Berechtigung überſchreitet (§. 17.); die Beſitzer künftig anzulegender Triebwerke, wenn das Maaß Waſſer beſchränkt wird, auf das ſie ein ausdrücklich verliehenes Recht haben (§. 16.) Dieſer dem Beſitzſtande gewährte Schutz geht aus der Natur der Sache hervor, indem das Geſetz das Nutzungsrecht der Uferbeſitzer an der Waſſermaſſe nur ſoweit conſtituiren konnte, als dieſe Waſſermaſſe gegenwärtig vorhanden war, oder wenigſtens nach rechtlichem Stande der Dinge hätte vorhanden ſein ſollen. Daß ſonſt Triebwerke nur dann geſchützt werden, wenn ſie ein ausdrücklich verliehenes oder auf einem ſpeciellen Rechtstitel beruhendes Recht haben, nicht bei Verjährung, iſt eine conſequente Folge des Syſtems, das, wie ad 4 weiter ausgeführt werden wird, jede Verjährung ausſchließt, und einen Erwerb von dinglichen Rechten auf das Waſſer nur unter Vermittelung der Behörden kennt. Ein gleiches Widerſpruchsrecht ſteht, obwohl dies nicht ausdrücklich geſagt iſt, der Natur der Sache nach und wie aus der allgemeinen Faſſung der §§. 19. Nr. 1. lit. a. und 23. zu ſchließen iſt, auch dem Beſitzer einer Bewäſſerungs-Anlage zu, welcher nach §. 25. Nr. 5. von einem benachbarten Uferbeſitzer ein Waſſernutzungsrecht unter Autorität der Regierung erworben hat.

2) Das Waſſer iſt nur in einem gewiſſen Maaße für die benachbarten Grundſtücke nutzenbringend, überſchreitet die Maſſe deſſelben dieſes Maaß, ſo wirkt es zerſtörend. Dadurch iſt die Verpflichtung des Uferbeſitzers begründet, bei Nutzung des Waſſers keinen über die Grenzen des eigenen Grundſtückes hinausgehenden Rückſtand und keine Ueberſchwemmung oder Verſumpfung fremder Grundſtücke zu verurſachen (§. 13.), ebenſo den Lauf des Fluſſes nicht durch Einwerfen fremder Subſtanzen aufzuhalten [1]) (§§. 4 u. 5.)

1) Außerhalb der Grenzen des Geſetzes liegt die aus demſelben Umſtande hervorgehende Verpflichtung der Grundbeſitzer, gegen Entſchädigung die Ableitung des, den oberen Grundſtücken ſchädlichen Waſſers zu geſtatten. Geſetz wegen Verſchaffung der Vorfluth vom 15. Novbr. 1811; §§. 102 bis 117. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landr.

3) Das Waſſer iſt zum Trinken für Menſchen und Vieh, wie zum Waſchen ꝛc. unentbehrlich. Der Nutzungsberechtigte darf daher kein verunreinigtes Waſſer dem Fluſſe zuleiten, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Waſſer beeinträchtigt wird (§. 3.) und ebenſo Flachs- und Hanfröſten nicht ohne Genehmigung der Polizei anlegen (§. 6). Ferner müſſen die Uferbeſitzer, welche verpflichtet ſind, das Betreten der Ufer dem Publicum zu geſtatten (wenn öffentliche Wege und Plätze das Ufer bilden, alſo wenn servitus publica ſtattfindet), auch den Gebrauch des Waſſers zum Trinken ꝛc. geſtatten.

4) Das Nutzungsrecht iſt, obwohl rein privatrechtlicher Natur, doch abgeſondert von dem Grundſtücke, deſſen Pertinenz es iſt, nicht unbedingt in commercio, da die Ausübung deſſelben durch entferntere Beſitzer eine ungewöhnliche Verminderung der Waſſermaſſe herbeiführen würde. Nur im Wege der Expropriation gegen die anderen Berechtigten durch Vermittelung der Regierung kann es veräußert werden und auch dann nur an benachbarte Grundbeſitzer (§. 25. Nr. 5.) Folge dieſes Princips iſt, daß Niemand ein Nutzungsrecht auf eine größere Waſſermaſſe, als an den ihm gehörenden Grundſtücken vorbeifließt, erwerben kann, als wenn er

a) die entſprechenden Grundſtücke erwirbt, b) die Autoriſation der Regierung zum Erwerbe des ſelbſtſtändigen Waſſernutzungsrechtes erlangt. Jeder ſelbſtſtändige Erwerb durch Verjährung iſt mithin ausgeſchloſſen [1]).

5) Da das Waſſer im Flußbette nicht eine zertheilbare Maſſe iſt, ſondern eine Continuität bei demſelben ſtattfindet, ſo hören die, einzelnen zuſammenhängenden Uferſtrecken entſprechenden Waſſermaſſen auf, geſonderte Rechtsobjecte zu ſein, wenn die betreffenden Uferbeſitzer dieſelben als Eins behandeln wollen. Ihre Grundſtücke werden daher dann in Bezug auf den Umfang des Nutzungsrechts am Waſſer als ein einziges angeſehen (§. 13. am Ende).

Dieſe Modificationen, theils Erweiterungen, theils Beſchränkun-

---

1) Unentſchieden läßt das Geſetz die Frage, ob das Waſſer im Fluſſe verpfändet werden kann, und ob es, einmal aus dem Fluſſe abgeleitet, unbedingt in commercio iſt. Ich glaube, daß die erſte Frage verneint werden muß, ſofern nicht das Waſſer annexum eines Grundſtückes iſt, und daher der Dispoſition über dieſes folgt. Die zweite Frage würde ich unbedingt bejahen.

Digitized by Google

gen des Nutzungsrechtes am Waſſer, gehen aus der eigenthümlichen Natur des Waſſers hervor. In dieſem Umfange kann der Uferbeſitzer das Waſſer in jeder Art benutzen, ſoweit nicht anderweitige Geſetze in Bezug auf Triebwerksanlagen, Fiſcherei und Vorfluth (welche z. B. für die Anlage eines Triebwerks eine beſondere polizeiliche Conceſſion erfordern), und Provinzialgeſetze, Statuten u. ſ. w. im Allgemeinen ein Anderes beſtimmen.

Beſondere Rechtsverhältniſſe begründet aber das Geſetz in Beziehung auf Bewäſſerungsanlagen. Es erkennt die Verwendung zur Bewäſſerung als eine der wichtigſten Nutzungsarten des Waſſers an. Einestheils würde nun dieſe innerhalb der angegebenen natürlichen Grenzen des Nutzungsrechtes am Waſſer in den meiſten Fällen nicht mit gehörigem Erfolge ausgeführt werden können, und es erſcheint daher nothwendig, eine Möglichkeit der Ausdehnung dieſer Grenzen zu geben. Anderentheils aber iſt die Erkenntniß des Nutzens dieſer Culturart noch ſo wenig verbreitet, daß Bewäſſerungsanlagen nicht mit gehörigem Erfolge werden ausgeführt werden, wenn der Staat nicht die Berechtigten zwingen kann, ihre Rechte auszuüben. Es gewährt daher das Geſetz den freiwilligen Unternehmern einer Anlage zur Bewäſſerung von Grundſtücken beſondere Rechte und Vortheile:

1) Es gewährt ihnen die Mittel vor Errichtung der Anlage ſich aller beſtehenden Widerſpruchsrechte zu vergewiſſern und dieſelben zu beſeitigen,

2) es entzieht in einzelnen Fällen Streitigkeiten über Widerſprüche dem gewöhnlichen Richter,

3) gewährt es ihnen Expropriationsbefugniſſe gegen andere Waſſernutzungsberechtigte und Grundbeſitzer, welche jedoch nach allgemeinen Grundſätzen nur gegen volle Entſchädigung ausgeübt werden dürfen.

ad 1. Da die Anlage größerer Bewäſſerungen in der Regel ſehr koſtſpielig iſt, ſo iſt es für den Unternehmer ſehr wünſchenswerth, vor Ausführung derſelben ſich Gewißheit zu verſchaffen, welche Widerſpruchsrechte oder Entſchädigungsanſprüche in Beziehung auf die von ihm beabſichtigten oder ſchon getroffenen Verfügungen a) über das zur Bewäſſerung zu verwendende Waſſer, b) über die zu bewäſſernden, ihm zugehörigen Grundſtücke, c) über denjenigen Theil ſowohl eigener als fremder Grundſtücke, welcher zu den Waſſerleitungen dienen ſoll, ſtattfinden, um nicht ſpäter etwa in die Nothwendigkeit zu kommen, die ganze Anlage wieder eingehen zu laſſen, oder

Digitized by Google

wenigſtens unverhältnißmäßige Entſchädigungen bezahlen zu müſſen. Dies kann er durch Vermittelung der Polizeibehörde erreichen (§. 19. Nr. 1.), indem er eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewäſſerungs-Anlage unter Einreichung eines vollſtändigen Situationsplanes bei dem Landrathe, in deſſen Kreiſe das zu bewäſſernde Grundſtück belegen iſt, in Antrag bringt (§. 20.) Dieſe Bekanntmachung enthält die Aufforderung, etwanige Widerſpruchsrechte und Entſchädigungsanſprüche binnen 3 Monaten bei dem Landrathe anzumelden, unter der Verwarnung, daß bei Verſäumung der Friſt in Bezug auf das Waſſer ſowohl Widerſpruchsrechte als Entſchädigungs-Anſprüche, in Bezug auf das zu bewäſſernde oder zu den Waſſerleitungen zu benutzende Terrain das Widerſpruchsrecht verloren geht (§. 21). Nach Ablauf der Anmeldungsfriſt faßt die Regierung einen Präcluſiv-Beſcheid ab, gegen den jedoch binnen 10 Tagen Reſtitution nachgeſucht werden kann (§. 22). Nun kennt der Unternehmer ſämmtliche Widerſpruchsrechte und Entſchädigungsanſprüche; denn alle, die ſpäter etwa vorgebracht werden könnten, ſind präcludirt. Es iſt jetzt ſeine Sache, dieſelben zu beſeitigen.

ad 2. Beſtreitet er die Widerſpruchsrechte, mögen ſie nun in Folge des eben beſchriebenen Verfahrens oder ohne Einleitung deſſelben bekannt geworden ſein, ſo kommt es darauf an, ob ſie auf ein Recht baſirt ſind, oder auf die factiſche Behauptung, daß einem zur Zeit der Publication des Geſetzes beſtehenden Triebwerke das zum Betrieb in dem bisherigen Umfange erforderliche Waſſer entzogen wird; über die Rechtsfrage findet der Rechtsweg ſtatt; über das Factum ſteht die Entſcheidung der Regierung unter Vorbehalt des Recurſes an das Miniſterium des Innern zu. (§. 23.)

ad 3. Wenn der Richter oder die Regierung die Gültigkeit des beſtrittenen Widerſpruchs ausſprechen, oder wenn der Unternehmer die Widerſpruchs- nnd Entſchädigungsanſprüche anerkennt, ſo tritt nun das Expropriationsverfahren ein.

Das Geſetz ſtellt zuerſt die Fälle auf, in denen die Expropriation eintritt, und ordnet dann das dabei eintretende Verfahren an.

A. Fälle, in denen die Expropriationsbefugniß eintritt.

1) Unbedingt ſteht ſie jedem Unternehmer einer Bewäſſerungsanlage zu: a) gegen die Fiſchereiberechtigten, welche gar kein Recht zum Widerſpruche gegen eine ſolche Anlage und nur einen Anſpruch auf Entſchädigung haben (§. 18.); b) gegen Triebwerksbeſitzer, indem dieſe ſich eine Schmälerung des ihnen nach dem Geſetze zuſtehenden Waſſerzufluſſes gefallen laſſen müſſen, wenn

eine gleiche Triebkraft bei einem geringeren Waſſerzufluſſe durch Abänderung der äußeren Werke erreicht werden kann. Die Koſten dieſer Abänderung, ſo wie den durch die Hemmung des Gewerbebetriebs während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verurſachten Verluſt muß der Unternehmer der Bewäſſerungsanlage tragen, ſowie er auch die etwanigen Mehrkoſten der Unterhaltung übernehmen muß.

2) Nur unter der Vorausſetzung eines überwiegenden Landesculturintereſſes iſt die Expropriation zuläſſig gegen alle andere Waſſernutzungsberechtigten und gegen die benachbarten Grundbeſitzer (§. 19. Nr. 2. u. §. 24). Das Vorhandenſein eines überwiegenden Landesculturintereſſes wird durch Kreisvermittelungscommiſſionen feſtgeſtellt, welche die Kreisſtände in jedem Kreiſe aus den Grundbeſitzern und aus Sachverſtändigen wählen. Gegen die Entſcheidung derſelben ſteht den Betheiligten Recurs an die Regierung und das Miniſterium des Innern zu (§§. 30 — 32). Für die Beurtheilung der Frage, ob ein ſolches Culturintereſſe wirklich vorliegt, ſind den Kreisvermittelungscomiſſionen gar keine Normen vorgeſchrieben. Auch darüber, was unter einem überwiegenden Landesculturintereſſe überhaupt zu verſtehen ſei, giebt das Geſetz keine Andeutung; unzweifelhaft iſt dies aber nur eine von der Anlage zu erwartende erhebliche Vermehrung des reinen Nationaleinkommens. Der Unternehmer einer Bewäſſerungsanlage kann dann

α) das Recht erlangen, Waſſerleitungen über fremde Grundſtücke zu legen (§. 25. Nr. 1). Der Beſitzer dieſer Grundſtücke kann aber entweder an der Waſſerleitung gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Koſten Theil nehmen, oder das Eigenthum an dem zur Waſſerleitung nöthigen Grund und Boden dem Unternehmer der Bewäſſerungsanlage abtreten, und wenn ein ganzes Grundſtück durch die Anlage unbrauchbar wird, auch dieſes. Jedoch verliert er dieſes Recht, wenn er ſich nicht über die Ausübung deſſelben binnen einer Präcluſivfriſt von 3 Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers auf Expropriation erklärt. (§. 26.)

β) Ferner kann der Unternehmer dann das jenſeitige Ufer zum Anſchluſſe von Stauwerken benutzen (§. 25. Nr. 2). Der Beſitzer des jenſeitigen Ufers hat die Wahl zwiſchen vollſtändiger Entſchädigung oder Mitbenutzung des aufgeſtauten Waſſers zur Hälfte. Wählt er erſtere oder erklärt ſich binnen 3 Monaten nach dem Expropriationsantrage nicht, ſo verliert er das Recht auf Mit-

Digitized by Google

benutzung des Waſſers; wählt er letztere, ſo muß er die Hälfte der Koſten des Stauwerks übernehmen (§. 27.)

γ) Er kann dann das Waſſer auch über die Grenze ſeines Grundſtücks zurückſtauen und überhaupt Beſchädigungen fremder Grundſtücke (benachbarter, gegenüberliegender) durch Anſtauung des Waſſers verurſachen (§. 25. Nr. 3). Er muß aber dann, wenn die Eigenthümer der dadurch verſumpften Grundſtücke dies vorziehen, das Eigenthum an denſelben übernehmen (§. 29). Wird die Entwäſſerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Grundſtücke beeinträchtigt, ſo muß das Intereſſe der Entwäſſerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewäſſerung geſtellt werden (§. 28.)

δ) Die Triebwerksbeſitzer müſſen ſich Beſchränkung des ihnen zuſtehenden Rechtes auf die Benutzung des Waſſers (auch bis zur Einſchränkung ihres Gewerbebetriebs) gefallen laſſen (§. 25. Nr. 4.)

ε) Der Unternehmer einer Bewäſſerungsanlage, dem eine zu geringe oder gar keine Waſſermaſſe zu Gebote ſteht, kann ein Waſſernutzungsrecht an unmittelbar an ſein Grundſtück angrenzenden Grundbeſitzungen erwerben (§. 25. Nr. 5.)

B. In allen Fällen, in welchen eine Expropriation an ſich oder durch die Feſtſtellung eines überwiegenden Landesculturintereſſes zuläſſig iſt, wird die Ausführung derſelben und die Ermittelung der Entſchädigung durch die Regierung bewirkt.

Die Ausführung der Expropriation anlangend, ſo beſtellt die Regierung hiezu beſondere Commiſſarien zur Prüfung der einzelnen Gegenſtände des Expropriationsantrags ſowie der dagegen erhobenen Widerſprüche (§. 33.) Dieſe haben zu ermitteln, in welcher Art die beabſichtigten Beſchränkungen mit möglichſter Schonung der Rechte der Expropriirten erfolgen können, ohne den Nutzen der Anlagen zu gefährden; und namentlich in wie weit die Führung von Waſſerleitungen über fremde Grundſtücke nothwendig iſt, und welche Anſtalten zur Sicherung des Servitutbelaſteten vor übermäßigen Nachtheilen erforderlich ſind (§. 34.), welcher Ort zum Anſchluß eines Stauwerks an ein fremdes Ufer gewählt werden muß (§. 35.), in welchem Maaße die Beſchränkung des Rechtes eines Triebwerksbeſitzers (§. 36.) und in welcher Art die Veränderung eines Triebwerkes Behufs Verminderung der Waſſermaſſe ohne Schwächung der Triebkraft erfolgen muß. (§. 37.)

Nach Anſtellung der nöthigen Ermittelungen ꝛc. ſtellen die Commiſſarien einen Plan zur Ausführung der Bewäſſerungsanlage auf,

Digitized by Google

und die Regierung entſcheidet über die Expropriationsanträge und die Bedingungen und Ausführungen der Anlage (§§. 38 — 42.), indem ſie zugleich eine Friſt feſtſtellt, binnen welcher die Anlage bei Verluſt des Rechtes des Unternehmers zur Ausführung derſelben vollendet ſein muß (§. 43). Gegen dieſen Beſchluß haben die Betheiligten Recurs an das Miniſterium des Innern.

Die Ermittelung der Entſchädigung anlangend, ſo erfolgt dieſe nach der Entſcheidung über die Expropriation durch die Regierung. Dieſe läßt den wahrſcheinlichen Schaden taxiren und ſetzt hiernach unter Zuſchlag von 25 % des ermittelten Betrages die Entſchädigung feſt (§. 45.), wobei dem Expropriirten eine Landabfindung aus dem Grundbeſitze des Unternehmers zugebilligt werden kann (§. 46). Gegen die Feſtſetzung durch die Regierung haben die Expropriirten Recurs an das Reviſionscollegium [1]) (§§. 47 u. 48). Wenn nach S. 36. sub. 2. Proceß über den Rechtsgrund eines Widerſpruches vor dem Richter geführt wird, ſo kann der Unternehmer auf vorgängige Feſtſtellung der Entſchädigungsſumme antragen (§. 54).

Die Ausführung der Bewäſſerungsanlage darf nicht eher erfolgen (§. 52.), als die Enſchädigung gezahlt oder gerichtlich deponirt iſt (wofür die Regierung Sorge zu tragen hat (§. 50.); wenn ein Fiſchereiberechtigter expropriirt worden iſt, kann die Ausführung ſofort geſchehen (§. 55). Wenn jedoch der Expropriirte Recurs bei dem Reviſionscollegium eingelegt hat, kann die Regierung die vorläufige Ausführung gegen Caution geſtatten (§. 52). Daſſelbe kann geſchehen, wenn über einen Widerſpruch ein Rechtsſtreit ſchwebt (§. 53).

Anderentheils giebt das Geſetz in gewiſſen Fällen dem Staate die Befugniß, die Waſſernutzungsberechtigten zur Ausübung ihres Rechtes zum Behufe der Anlage einer Bewäſſerung zu zwingen. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Waſſers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinſames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen ſind, ſo können die Betheiligten zur gemeinſamen Anlegung und Unterhaltung der er-

---

1) Die halb richterlichen, halb adminiſtrativen Behörden, welche in den, dem Rechtswege entzogenen Proceſſen in Separations-, Ablöſungs- und Regulirungsſachen, in denen den General-Commiſſionen die erſte Inſtanz zuſteht, in zweiter Inſtanz entſcheiden.

Digitized by Google

forderlichen Waſſerwerke durch landesherrliche Verordnungen verpflichtet und zu beſonderen Genoſſenſchaften vereinigt werden (§. 57.), deren Statuten ebenfalls vom Landesherrn vollzogen werden [1]).

Dieſe Statuten ſollen die näheren Beſtimmungen über folgende Puncte enthalten: a) den Umfang des gemeinſamen Zweckes und den Plan, nach welchem verfahren werden ſoll; b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anſtalten erforderlichen Beiträge und Leiſtungen nach dem Verhältniſſe der hieraus erwachſenden Vortheile; c) die innere Verfaſſung des Verbandes (§. 57). Für freiwillige Genoſſenſchaften beſtätigt der Miniſter des Innern dieſes Statut. —

II. Den Rechten der Uferbeſitzer auf den Waſſerlauf ſtehen daran Verpflichtungen entgegen, die nicht mit den oben angegebenen natürlichen Beſchränkungen ihrer Rechte verwechſelt werden dürfen, die blos ein Unterlaſſen enthalten. Sie gehen ebenfalls aus der Natur des Waſſers hervor.

1) Alle Grundbeſitzer haben die Verpflichtung zur Geſtattung der Vorfluth; dieſe geſtaltet ſich eigenthümlich bei den Uferbeſitzern, indem ſie den Nutzen von dem natürlichen Vorfluthcanale haben, mithin es auch billig erſcheint, ſie die Laſten tragen zu laſſen. Sie ſind daher, wenn nicht ſpecielle Rechte etwas Anderes beſtimmen, zur Räumung des Fluſſes inſoweit verpflichtet, als es zur Beſchaffung der Vorfluth nothwendig iſt, und können dazu von der Polizeibehörde angehalten werden (§. 7.)

Die bewegende Kraft des Waſſers giebt den Flüſſen die Eigenſchaft der billigſten Straßen. Der allgemeinen Verpflichtung jedes Grundeigenthümers, ſeine Grundſtücke gegen Entſchädigung zur An-

---

1) Ein Zwang zur Erreichung eines Gewinnes erſcheint Vielen bedenklich; es darf aber nicht außer Acht gelaſſen werden, daß mit der Bewäſſerung faſt ſtets Entwäſſerung verbunden iſt, und daß ebenſowohl ein Schade abgewandt, als ein Vortheil erreicht wird, daß mithin dieſe praktiſch unzweifelhaft ſehr wohlthätige Beſtimmung auch dem Principe nach ſich rechtfertigen läßt. Sehr vermiſſen muß man allerdings derſelben gegenüber einen Zwang zur Aſſociation Behufs der bloßen Entwäſſerung, da in manchen Fällen dieſe allein erfolgen muß. — Seit Emanation des Geſetzes ſind bereits Statuten für eine freiwillige Aſſociation des Allenſteiner Kreiſes (in Oſtpreußen) zur Regulirung des dortigen Waſſerſyſtems publicirt werden.

Digitized by Google

lage von Landſtraßen herzugeben, entſpricht demnach die Verpflichtung des Waſſernutzungsberechtigten, die Benutzung ſeines Fluſſes zur Waſſerſtraße gegen Entſchädigung ſich gefallen zu laſſen. Nach dieſem allgemeinen Principe werden namentlich die Uferbeſitzer eines Privatfluſſes die Schiffbarmachung deſſelben, wodurch derſelbe ein öffentlicher werden würde, ſich gefallen laſſen müſſen. Dieſe Conſequenz, die ſchon in **§. 40.** und **41.** Tit. **15.** Thl. **II.** Allg. Landr. aufgeſtellt iſt, ſpricht das Geſetz nicht aus, wohl aber, daß die Uferbeſitzer und übrigen Berechtigten an einem Privatfluſſe den Gebrauch des Fluſſes zum Holzflößen einem Jeden nach landesherrlicher Entſcheidung geſtatten (**§.** 8.) und zwar ſowohl den Gebrauch der Ufer als den nöthigen Waſſerzug gewähren müſſen, wofür ihnen jedoch der Staat volle Entſchädigung giebt (**§§.** 9 — 12).

Das Geſetz hat während der kurzen Zeit ſeines Beſtehens ſchon vielfache Anfechtungen erfahren; es iſt dies nicht anders möglich, wo ein ganz neues Rechtsobject von ſo eigenthümlicher Natur in das Rechtsſyſtem eingeführt wird. Dieſe Anfechtungen ſind aber bisher noch gar nicht oder doch nur in ſehr geringem Maaße auf praktiſche Erfahrungen begründet, und es iſt daher noch zu erwarten, wie die Principien deſſelben in der Praxis ſich bewähren werden.

Welche Entwickelung überhaupt die Bewäſſerungen in Deutſchland, und namentlich in Preußen nehmen, und welchen Einfluß ſie auf den Wohlſtand des Landes haben werden, iſt ſchwer vorauszuſehen. Die Meinungen ſind im großen Publicum darüber ſehr getheilt. Während Einzelne ganz phantaſtiſche Hoffnungen haben, ſtellen die Meiſten in Zweifel, ob überhaupt die Bewäſſerungscultur für Deutſchland paſſe, und wenn ſie auch unwillig zugeben müſſen, daß in den kälteſten und ödeſten Theilen unſeres Vaterlandes dadurch die wunderbarſten Reſultate erreicht worden ſind, daß bereits Tauſende von Morgen, die vor wenigen Jahren theils aus ganz ödem Flugſande beſtanden, theils kaum die dürftigſte Schafweide gewährten, jetzt die ſchönſten Wieſen bilden, ſo erfüllt ſie eine unbeſtimmte Furcht, daß der Waſſerſtand der ſchiffbaren Flüſſe durch Ausdehnung der Bewäſſerung leiden werde, daß vielleicht einzelne Flüſſe ganz aufhören werden, ſchiffbar zu ſein, daß die neue Anlage von Triebwerken, na-

Digitized by Google

mentlich von Mühlen, ganz unmöglich gemacht, und der Betrieb der ſchon beſtehenden Werke auf's Aeußerſte werde gehindert werden. In dieſem Sinne hört man dem neuen Geſetze die bitterſten Vorwürfe machen; es ſoll die Entwickelung der Fabrikthätigkeit in den nordöſtlichen Provinzen unmöglich machen u. ſ. w.

Die richtige Anſicht liegt wohl hier, wie faſt allenthalben, in der Mitte.

Wer ſich etwa denkt, daß Deutſchland künftig nach allgemeiner Ausführung der Bewäſſerungen ein Bild bieten werde, wie gegenwärtig die Lombardei [1]), irrt ſicherlich ſehr. Theils werden die Bewäſſerungen in Deutſchland ein viel beſchränkteres Maaß, theils einen anderen Charakter haben.

Drei factiſche Umſtände hauptſächlich werden die Bewäſſerungen in Deutſchland ſtets beſchränken und keinen Vergleich der Reſultate, die ſie bei uns haben werden, mit denen ſüdlicher Länder zulaſſen. Erſtens iſt bei uns das Waſſer nicht ſo gleichmäßig disponibel, als in der Lombardei, wo ungeheure natürliche Waſſerbecken die Alpengewäſſer ſammeln, ihre Gewalt brechen und ihre Waſſermaſſe das ganze Jahr durch über die Ebene vertheilen, während ohne ſie das Land zu Zeiten durch ungeregelte Fluthen verheert werden, zu anderen Zeiten empfindlichen Waſſermangel leiden würden. Wir müßten für unſere Flüſſe ſolche Becken, in denen der Ueberfluß des Winters und Frühjahres für den Sommer aufbewahrt würde, erſt künſtlich anlegen. Zweitens ſtrömen im größten Theile unſeres Vaterlandes von den niedrigen Bergen und namentlich von den unbedeutenden Waſſerſcheiden in der großen Ebene nicht ſo große Waſſermaſſen herab, als von den Alpen nach der Lombardei abfließen. Drittens iſt die Verwendung des Waſſers zur Herſtellung von Winterwieſen (prati a marcita) bei uns, des härteren Winters wegen, wahrſcheinlich ganz unmöglich, und damit eine Wirkung der Bewäſſerungscultur, welche von unermeßlicher Wichtigkeit iſt und die ganze Feldeintheilung ändern muß, wo ſie anwendbar iſt, für uns ganz abgeſchnitten.

Werden demnach die Bewäſſerungen in Deutſchland weit beſchränkter ſein müſſen, als in der Lombardei, ſo werden ſie auch innerhalb des möglichen Umfanges eine ganz andere Richtung nehmen. In der Lombardei iſt neben der Herſtellung von Winterwieſen der Hauptzweck der Bewäſſerungen: Schutz der Vegetation vor den Ein-

---

1) Eine Vergleichung mit den ſpaniſchen Mittelmeerprovinzen wird bei dem Unterſchiede des Klima's wohl Niemandem einfallen.

Digitized by Google

wirkungen der Trockenheit und Hitze; die Cultivirung wüſter Strecken hat in einem Lande von ſo alter Cultur nur eine untergeordnete Wichtigkeit. Bei uns dagegen tritt als die Hauptaufgabe der Bewäſſerungscultur die Cultivirung der Sand- und Haideſtrecken hervor, welche die ganze norddeutſche Ebene bedecken, und großentheils noch allen Anſtrengungen des Fleißes und der Intelligenz widerſtanden haben [1]); die Benutzung des Waſſers zur Beförderung der Vegetation in ſchon cultivirten Gegenden wird gegen jenen Zweck immer ſehr zurücktreten.

Daß aber in dieſen Beſchränkungen und in dieſer Hauptrichtung die Bewäſſerungscultur für Norddeutſchland von unermeßlicher Wichtigkeit iſt, kann ein Unbefangener nach den ſchon gemachten Erfahrungen nicht mehr bezweifeln. Streitig kann nur ſein, ob wir genügende Waſſermaſſen haben, um Bewäſſerungen in erheblicher Ausdehnung möglich zu machen, ohne die Schifffahrt oder die Benutzung der treibenden Kraft des Waſſers zu ſtören. Wäre dies wirklich der Fall, ſo müßte man freilich die Begünſtigung der Bewäſſerungen für gefährlich halten. Die Verwandlung wüſter Strecken in Wieſen würde unendlich an Wichtigkeit verlieren, wenn die Waſſerſtraßen für den Transport der in der Gegend ſchon früher erzeugten und der neugewonnenen Producte dadurch untergingen, und wenn der Uebergang zur Manufacturthätigkeit durch Zerſtörung der wohlfeilſten Maſchinentriebkraft erſchwert würde.

Aber die von den Gegnern der Bewäſſerungen in dieſer Beziehung erregten Befürchtungen ſind mindeſtens eben ſo übertrieben, als die Hoffnungen einzelner Bewäſſerungsfreunde. Norddeutſchland enthält ohne Zweifel, namentlich in der langen Reihe ſeiner Seen, genug Gewäſſer, welche bisher für die Schifffahrt und die Fabrikation ganz verloren gingen, um bei einer zweckmäßigen Benutzung derſelben die meiſten vom Waſſer überhaupt erreichbaren öden Gegenden zu bewäſſern [2]), ohne daß dadurch der Schifffahrt und der Fabrication der mindeſte Abbruch geſchieht; indem vielmehr im Gegentheile

---

1) Dieſer Anwendung gleich ſteht die Benutzung der Bewäſſerungen, um die Nachtheile zu neutraliſiren, welche Entwäſſerungen für die höher liegenden Bodentheile haben, und welche bei den bisherigen Trockenlegungen von Brüchen u. ſ. w. häufig die volkswirthſchaftlichen Vortheile dieſer Unternehmungen ganz aufgewogen haben.

2) Sehr viele Sand- und Haideſtrecken liegen allerdings über dem Niveau der benachbarten Gewäſſer.

Digitized by Google

durch Sammlung bisher zerſtreuter Gewäſſer in geregelte Waſſerläufe manche neue Wege für die Binnenſchifffahrt und manches neue Gefälle für die Fabrication gewonnen werden können. Allerdings wird durch die Bewäſſerung vieler Quadratmeilen eine ungeheuere Waſſermaſſe verſchlungen werden [1]); aber welche ungeheuere Waſſermaſſe verdunſtet jetzt in Seen und Bächen, oder wird dem Meere zugeführt, ohne daß Schifffahrt und Fabrication den geringſten Nutzen davon ziehen, und kann man nicht auch annehmen, daß, wenn eine ſo bedeutende Fläche mit Vegetation überzogen wird, auch der Niederſchlag weit bedeutender ſein wird, als jetzt? Ich glaube nicht, daß man weiten Wieſenſtrecken eine ſolche Wirkung abſprechen darf, die man Wäldern allgemein zugeſteht.

Wenn nun Deutſchland Waſſer genug hat, um einen ſehr bedeutenden Theil ſeiner Wüſten in Wieſen zu verwandeln, ohne daß Schifffahrt und Fabrication darunter leiden, ſo fragt es ſich freilich, ob die ſehr bedeutenden Capitalien, welche nothwendig ſein würden, um das bisher verlorene Waſſer zu ſammeln und an ſeinen Beſtimmungsort zu führen, ſich einigermaßen verzinſen, und ob ſie nicht vielmehr anderen Unternehmungen entzogen würden, durch welche ein weit bedeutenderer Aufſchwung der Nationalproducte herbeigeführt werden würde. Dies würde allerdings zu befürchten ſein, wenn die Anlagen ohne Rückſicht auf einander gemacht würden; werden aber die Anlagen nicht vereinzelt ausgeführt, ſondern nach einem für eine größere Gegend übereinſtimmenden Plane, und ſucht man namentlich die größere Zuleitung für Schifffahrt oder Flößerei einzurichten und ihr Gefälle ſo zu legen, daß an geeigneten Stellen Waſſerfälle gebaut werden können, deren Triebkraft ſpäter verpachtet werden kann [2]),

---

1) Nur muß man nicht bei Berechnung derſelben von der Vorausſetzung ausgehen, daß die Bewäſſerung täglich geſchieht, und daß die zur Bewäſſerung eines Grundſtücks nöthige Waſſermaſſe von dieſem auch ganz verzehrt wird.

2) Sehr belehrende Beiſpiele über die Verbindung der Zwecke der Schifffahrt und der Benutzung der bewegenden Kraft des Waſſers, mit dem Zweck der Bewäſſerung bei denſelben Canälen gibt Jaubert de Passa, Voyage en Espagne. Paris 1823, Tom. I. p. 51, p. 91. Bei dem 1817—1819 angelegten Canale Carlota an dem linken Ufer des Llobregat hat man Platz zu 6 Triebwerken gewonnen, welche an den Ufern des oft übertretenden Fluſſes nicht hätten angelegt werden können. Der große, im niedern Urgel projectirte Canal ſollte zugleich dienen, um die Abfuhr der Producte dieſes reichen Thals möglich zu machen und um circa 230,000 Morgen zu bewäſſern.

Digitized by Google

ſo darf man wohl die Hoffnung hegen, daß das Capital ſich nicht allein angemeſſen verzinſen, ſondern auch ſo bedeutend auf die Hebung des Nationalwohlſtandes wirken werde, daß man nicht die Beſorgniß zu haben braucht, daß Capital und Kräfte nutzbringenderen Unternehmungen entzogen ſeien. Durch dieſelbe Unternehmung würde die Bodenproduction bedeutend vermehrt, die Abfuhr der älteren und der neugewonnenen Producte erleichtert und neue Kräfte zur Bearbeitung derſelben und zur Stiftung von Manufacturen geſchaffen.

Aber freilich können alle dieſe Hoffnungen leicht Träume bleiben wenn nicht große Genoſſenſchaften zu Bewäſſerungen ſich bilden. Nur große Bewäſſerungsanlagen werden wirklich erhebliche Reſultate haben. Je kleiner Bewäſſerungsanlagen ſind, deſto geringer wird immer der directe Nutzen derſelben ſein und deſto mehr werden die Intereſſen der Schifffahrt und der Fabrication dadurch gefährdet.

Wenn jeder einzelne Anwohner eines Privatfluſſes in Preußen die ihm im §. 1 und 13 des Geſ. v. 28. Febr. 1843 gegebene Befugniß zur Benutzung des Waſſers ausübt, ohne daß die Thalgenoſſen ſich zu einem übereinſtimmenden Plane vereinigen, dann werden freilich die Beſorgniſſe der Gegner der Bewäſſerungen zum Theil in Erfüllung gehen, ohne daß ein rechtes Gedeihen der Bewäſſerungen möglich iſt. Einzelne Unternehmer können allerdings in der Regel ihre Anlagen nicht ſo einrichten, daß das von ihnen geleitete Waſſer zugleich Triebwerke in Bewegung ſetzt; ſie werden vielmehr mit den beſtehenden Triebwerken häufig in Conflict kommen und die Anlage neuer Triebwerke wird ſelten möglich ſein, ohne ihre Bewäſſerungsanlage zu ſtören. Sie werden öfters von der ihnen im Geſetze gegebenen Befugniß, Triebwerke in ihrem Betriebe auf ein gewiſſes Maß urſprünglicher Berechtigung zurückzuführen (§§. 16, 17, 37), und beim Vorwalten eines überwiegenden Landesculturintereſſes ſelbſt deren Recht zu beſchränken (§. 25. No. 4.) Gebrauch machen müſſen, dadurch die Entwickelung der Fabrication allerdings mannichfach hindern, und nur in ſehr geringem Maße neue Triebkräfte ſchaffen, die den Gewerben einen Erſatz bieten könnten.

Ebenſo werden vereinzelte Bewäſſerungen, weil ſie nur ſelten mit dem Aufwande ausgeführt werden können, welcher nöthig iſt, um zerſtreute Gewäſſer in irgend erheblichem Maße zu ſammeln, die Schifffahrt weit leichter gefährden, als größere nach einem übereinſtimmenden Plane ausgeführte. Allerdings hat nun die Regierung nach §. 15. des Geſetzes die Befugniß, Waſſerleitungen, welche die

Schifffahrt gefährden, zu beſchränken, aber in der Regel wird es erſt möglich ſein, zu erkennen, daß dies wirklich geſchieht, wenn die Bewäſſerung ſchon ausgeführt iſt, und dem Schaden, welcher der Schifffahrt droht, kann nur durch eine Störung ſchon beſtehender, oft koſtbarer Anlagen, welche ſogar das gänzliche Aufhören der Letzteren zur Folge haben kann, gewehrt werden.

Beſonders aber wird ein kräftiges Aufblühen der Bewäſſerungen ſelbſt durch Vereinzelung der Anlagen auf das Aeußerſte behindert. Jener Umſtand, der die einzelnen Bewäſſerungen mit den Triebwerken und dem Intereſſe der Schifffahrt ſo leicht in Conflict bringt, daß nämlich nur ſelten die Mittel vorhanden ſein werden, um Waſſerläufe zu reguliren und überhaupt alles Waſſer nutzbar zu machen, was jetzt nutzlos verdunſtet, wird auch eine Menge Bewäſſerungen unmöglich machen. Ebenſo wird es für Einzelne häufig zu koſtbar ſein, Waſſer auf Grundſtücke zu leiten, die in einiger Entfernung vom Bache ꝛc. belegen ſind, und noch häufiger ganz unmöglich, weil nur Beſitzer von Ufergrundſtücken andere Grundſtücke zwingen können, Ueberleitungen von Waſſer zu dulden. Vieles Waſſer wird nutzlos vergeudet werden und vieler Boden und Koſten verſchwendet werden, was vermieden werden könnte, wenn die benachbarten Grundſtücke gemeinſchaftlich bewäſſerten. Iſt in einem Bache Waſſer nicht ſehr reichlich vorhanden, ſo werden die Beſitzer der am unteren Laufe liegenden Grundſtücke nicht wagen können, Bewäſſerungen anzulegen, da das Geſetz beſtehenden Bewäſſerungsanlagen keinen Schutz gewährt [1]), und die Beſitzer der oberhalb liegenden Grundſtücke ihnen jeden Augenblick das benöthigte Waſſer entziehen können. Endlich ſind, namentlich bei niedrigem Waſſerſtande, der in der Regel gerade zu Zeiten eintritt, wo das Bedürfniß der Bewäſſerung am größten iſt, endloſe Streitigkeiten nicht zu vermeiden, die dem Gedeihen der Bewäſſerungen auf's Aeußerſte hinderlich ſein müſſen.

Dieſen Nachtheilen, welche aus der vereinzelten Ausführung von Bewäſſerungen hervorgehen müſſen, kann auch durch einzelne geſetzliche Beſtimmungen nicht abgeholfen werden. Die Mängel, die man in dieſer Beziehung dem Geſetze v. 28. Febr. 1843 zum Vorwurf macht, liegen in den nothwendigen Folgen vereinzelter Bewäſſerungen, nicht in fehlerhaften Beſtimmungen des Geſetzes.

---

1) Aus dem Geſetze kann nur ein Schutz für die durch Expropriation feſtgeſtellten Verhältniſſe deducirt werden.

Digitized by Google

Wie es allgemein anerkannt iſt, daß Entwäſſerungen nur nach einem zuſammenhängenden Plane in großem Maaßſtabe von wirklichem Nutzen ſein können, ſo wird dies auch bald von Bewäſſerungen anerkannt werden müſſen.

Wir haben ſchon vorher darauf hingewieſen, wie bei Ausführung von Bewäſſerungen im großen Maaßſtabe einestheils der Conflict des Intereſſes der Bewäſſerungen mit dem der Schifffahrt und der Fabrication vermittelt, anderentheils eine weit größere Ausdehnung der Bewäſſerungen möglich gemacht, und im Allgemeinen durch die bei größeren Anlagen möglichen Koſtenerſparniſſe ein weit bedeutenderer Reinertrag geſichert wird.

Dieſe Vortheile können nun auch erreicht werden, wenn die Regierung oder einzelne Privatperſonen, anonyme Geſellſchaften u. ſ. w. dergleichen Anlagen unternehmen, in einem ganzen Thalgebiete die ſtagnirenden Gewäſſer ſammeln, die Gerinne reguliren oder ganz neue Waſſerläufe anlegen, ſo daß möglichſt viele Grundſtücke vom Waſſer erreichbar werden, und nun, wie dies in der Lombardei geſchieht, Waſſer zur Bewäſſerung, zum Betriebe von Fabricationsanlagen ꝛc. gegen einen Zins, Capitalvergütung ꝛc. ablaſſen. Sie ſind durch Bildung von Genoſſenſchaften nicht nothwendig bedingt. Aber es iſt nicht zu erwarten, daß auf jenem Wege bei uns erhebliche Reſultate erzielt werden können. Nur da, wo die meiſten Waſſerläufe im Eigenthume des Staates, oder Einer Privatperſon ſind, wie in der Lombardei, können hierdurch erhebliche Reſultate erreicht werden, und auch dort wird dies nur bei dem Vorhandenſein eines ſehr reichen Waſſerſchatzes und einfacher Niveauverhältniſſe, wie wir ſie zumeiſt in der Lombardei finden, möglich ſein. Denn auch, wenn ganze Thalgebiete in den Händen Eines Beſitzers ſind, ſo iſt oft ohne die Dispoſition über benachbarte Gewäſſer eine durchgreifende Bewäſſerungscultur unmöglich, wenn nicht jene beiden Bedingungen zutreten. Wir ſind nothwendig auf Genoſſenſchaften hingewieſen, und dies hat auch das Geſetz vom 28. Febr. 1843 anerkannt, indem es in den §§. 56—59 die Zuläſſigkeit von Bewäſſerungsgenoſſenſchaften im Allgemeinen ausſpricht, und ſogar „wenn Unternehmungen zur Benutzung des Waſſers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinſames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen ſind", die zwangsweiſe Bildung von Genoſſenſchaften „zu gemeinſamer Anlegung und Erhaltung der erforderlichen Waſſerwerke" für zuläſſig erklärt.

Es iſt dies ohne alle Frage der wichtigſte Schritt, den das Geſetz vorwärts gethan hat, und das Princip der privatrechtlichen Natur der Nutzung des fließenden Waſſers in Privatflüſſen (des Occupationsrechtes), welches bei vereinzelten Bewäſſerungen zu manchen bedenklichen Conſequenzen führt, tritt hier als äußerſt wohlthätig hervor [1]). Denn dadurch allein wird eine Gemeinſamkeit der Intereſſen bei Benutzung des Waſſers möglich, welche ein inneres Leben der Genoſſenſchaften bedingt, und dieſe in jeder Beziehung für die Landescultur wohlthätig macht.

Haben wir bisher die allgemeine Bildung von Bewäſſerungsgenoſſenſchaften als den nach unſerer Ueberzeugung einzigen bei uns möglichen Weg zur Erreichung erheblicher Reſultate bei der Bewäſſerungscultur bezeichnet, ſo müſſen wir noch beſonders hervorheben, daß durch ſie allein manche Bedingungen erreicht werden können, welche zum Gedeihen der Bewäſſerungen nothwendig ſind. Dieſe ſind namentlich 1., Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung; 2., Vermeidung von Proceſſen über Waſſerberechtigungen, welche für die Erhaltung eines materiellen Rechtszuſtandes ſehr gefährlich werden können; 3., Aufrechthaltung eines guten polizeilichen Zuſtandes; 4., billige und gleichmäßige Vertheilung des Waſſers bei niedrigem Stande. Es würde die Grenzen dieſer Bemerkungen überſchreiten, wenn ich ausführen wollte, wie dieſe Zwecke allein durch Genoſſenſchaften erreicht werden können, und ich beſchränke mich, auf die Zuſtände in Valencia zu verweiſen, wo jene Vortheile der Genoſſenſchaften ſich auf das Glänzendſte bethätigt haben, wie wir aus Jaubert de Paſſa's Werke wenigſtens im Allgemeinen überſehen können [2]).

---

1) Fraglich iſt es nur, ob nicht dieſer Grundſatz auf Beſtimmung der Grenzen der Genoſſenſchaften ſtörend einwirken und veranlaſſen wird, daß man dieſelben nur auf die Uferbeſitzer erſtreckt, ſtatt auf die ganzen Thalgebiete; dadurch würde freilich der Segen der Genoſſenſchaften außerordentlich beſchränkt.

2) Freilich wäre eine gründlichere Beſchreibung und Geſchichte der ſpaniſchen Bewäſſerungen ſehr zu wünſchen, wie es auch noch ganz an einer erſchöpfenden und überſichtlichen Darſtellung der oberitalieniſchen Bewäſſerungen fehlt. Namentlich über die Entſtehung der ſpaniſchen Bewäſſerungen hat Jaubert de Paſſa ganz ungenügende Data beigebracht. Er folgt ohne Weiteres der Tradition, die ſie lediglich den Mauren zuſchreibt, während es nach L. 29 und 31, lib. VIII. L. Wisigothorum keinem Zweifel unterliegen kann, daß Bewäſſerungen auch vor der Mauriſchen Zeit in Gebrauch geweſen ſind. Dies beſtätigt ſich aus dem Buche des Spaniers Columella; aus dem durchgehenden Gegenſatze zwiſchen terrae siccaneae

Die dortigen Einrichtungen zur unbedingten Nachahmung zu empfehlen, wird Niemandem einfallen können; unſere adminiſtrative und Gerichtsverfaſſung, ſowie die Gewohnheiten unſerer Landleute werden vielfach ganz andere Formen erfinden. Aber mit dieſen verſchiedenen Formen wird man gewiß dieſelben Reſultate erreichen können, und das Grundprincip der valencianiſchen Aſſociationen, die Selbſtverwaltung, iſt dem Geiſte Preußens keinesweges ſo fremd. — Wir wollen hier nur andeuten, daß es vielfach nothwendig ſein wird, den Aſſociationen in Rückſicht auf die Bildung des ganzen Bewäſſerungsſyſtems und die laufende Verwaltung entſchiedene Grenzen zu geben. Der große Umfang, den ſie haben müſſen, um ein wirthſchaftlich genügendes Bewäſſerungsſyſtem zu bilden, mit möglichſt geringen Koſten bedeutende Waſſermaſſen zu ſammeln, um ſie allenthalben hinzuführen, wo das Bedürfniß es erfordert und das Niveau es zuläßt, und um mit den Zwecken der Bewäſſerungen Rückſichten auf Schifffahrt und Fabrication zu verbinden, würde die Wohlfeilheit und Einfachheit der laufenden Verwaltung ſehr behindern. Es wird daher nothwendig ſein, für jedes einzelne Thalgebiet oder jeden einzelnen Ableitungscanal ſpecielle Aſſociationen zu begründen, welche ſelbſtſtändig ihre innere Verwaltung, Polizei u. ſ. w. führen, und zur Generalaſſociation nur zuſammentreten, wenn es ſich um gemeinſame Intereſſen, Herſtellung der Hauptleitungsgräben u. ſ. w. handelt.

Das Geſetz vom 28. Februar 1843 wird nach dem oben Geſagten ſeinen Zweck, die Beförderung der Bewäſſerungscultur, um ſo vollſtändiger erreichen, je mehr alle Bewäſſerungen von Genoſſenſchaften ausgehen, und die Bewäſſerungen durch einzelne Anwohner von Privatflüſſen aufhören. Ob die in demſelben gegebenen Mittel, die freiwillige Bildung von Genoſſenſchaften und die in beſonders wichtigen Fällen zuläſſige Zwangsaſſociation durch landesherrliche Verordnung hinreichen werden, um dies Reſultat herbeizuführen, wird die Erfahrung lehren. Der Nutzen der letzteren Anordnung hängt hauptſächlich davon ab, wann man annehmen wird, daß „Unternehmungen zur Benutzung des Waſſers, deren Vortheile

---

und riguae (jetzt secanos und huertas) läßt ſich auf die Allgemeinheit der Bewäſſerung ſchließen, und daß er das Verfahren nirgends beſchreibt, muß auch als Zeugniß für die ganz allgemeine Bekanntſchaft mit jener Cultur angeſehen werden. Beſchreibt er nun auch nicht die ſpaniſche Landwirthſchaft ſpeciell, ſo hat er ſie ohne Zweifel doch ſtets im Auge.

einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinſames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen ſind", und wie man die Grenzen der Genoſſenſchaften ziehen wird. Ich glaube, daß man mit ſeltenen Ausnahmen [1]) annehmen muß, daß bei jeder Bewäſſerung jenes Criterium eintrifft, daß ihre Vortheile „einer ganzen Gegend zu Gute kommen", und daß alle Bewäſſerungen der Art „nur durch ein gemeinſames Wirken zu Stande kommen können", daß mithin die Zwangsbildung von Aſſociationen faſt allenthalben zuläſſig iſt; und ferner glaube ich, daß es der Abſicht des §. 56 ganz widerſprechen würde, wenn die Genoſſenſchaften auf die Uferbeſitzer beſchränkt würden. Ob es aber nicht wünſchenswerth werden wird, die Zwangsbildung von Genoſſenſchaften auf die Provocation einzelner Grundbeſitzer auch ohne den Nachweis jener Bedingungen zuzulaſſen, und auszuſprechen, daß die Genoſſenſchaften auf alle, im Niveau des Ausgangspunctes des gemeinſamen Gewäſſers liegende und von dieſem durch kein anderes Gewäſſer getrennte Grundſtücke auszudehnen ſind, wird die Erfahrung lehren.

Dieſe wird auch lehren, ob nicht die Einführung eines Waſſermaßes nach lombardiſchem Muſter [2]) zur Durchführung geregelter Bewäſſerungen unerläßlich ſein wird. Die Erfahrung lehrt allerdings, daß bei kräftigen und lebendigen Genoſſenſchaften ein beſtimmtes Waſſermaß allenfalls entbehrlich iſt [3]), aber dies bleibt doch nie ohne Nachtheile, und in Deutſchland macht die geringere Menge des vorhandenen Waſſers ein ſolches feſtes Maß vorzugsweiſe wünſchenswerth.

Solche Meſſungsmündungen müßten wenigſtens angelegt werden, 1., bei dem Ausgangspuncte jeder Ableitung aus den Hauptleitungsgräben, mag die Ableitung Waſſer auf ein einzelnes Grundſtück führen, oder einen neuen gemeinſamen Leitungsgraben füllen. 2., vor jedem Triebwerke, mag dies ein beſonderes Gerinn haben oder an dem Hauptgraben liegen. 3., am Endpuncte jedes Gra-

1) Wohl nur bei kleineren Gebirgswaſſern und bei ſolchen Waſſerläufen, welche unmittelbar in's Meer oder in einen öffentlichen Fluß ſich ergießen, und in ihrem ganzen Laufe durch die Grundſtücke Eines Individuums fließen.

2) S. die Beſchreibung von Meſſungsmündungen in meiner Ueberſetzung von „Romagnoſi vom Waſſerleitungsrecht." Halle 1840. S. 126—133, 250—272.

3) In Valencia ſteht das landesübliche Maß, die Fila, keineswegs feſt. Jaubert de Passa l. cit. Tom. I. S. 177.

Digitized by Google

bens, Baches u. ſ. w., deſſen Waſſer mittelbar oder unmittelbar in einen ſchiffbaren Fluß ſtrömt. Die Maßmündung am Endpuncte des Grabens gäbe bei einem gewiſſen Stande der Schleuſenthüre, welche vor dem Regulator angebracht ſein muß (Vergl. Fig. **11. CD, 12 AB, 14 FG** bei Romagnoſi), das Minimum an, das dem ſchiffbaren Fluſſe zugeführt werden muß, und das von der Landespolizeibehörde mit Ausſchluß des Rechtsweges beſtimmt werden müßte. Nur dann, wenn das volle Quantum durch dieſe Mündung träte, dürfte Waſſer zu Bewäſſerungen verwandt und an den Triebwerken geſtaut werden. Der Ueberſchuß könnte von der Aſſociation nach Belieben benutzt oder aus dem Graben abgelaſſen werden, was durch eine Nebenmündung, oder durch ein bloßes Höherziehen der äußeren Schleußenthüre geſchehen könnte. Die Maßmündung an den Triebwerken müßte bei einem gewiſſen Stande der äußern Schleuſenthüre das Maß der Waſſermaſſe bezeichnen, welche von den oberhalb liegenden Bewäſſerungen den Triebwerken übrig gelaſſen werden muß; die Bewäſſerungen dürften nur ſo weit ausgeübt werden, als den Triebwerken dieſes Maß bliebe. Die Maßmündungen der Bewäſſerungsgräben würden das Verhältniß der Waſſernutzung unter den Bewäſſerungsintereſſenten bezeichnen. Eine gewiſſe Höhe der äußeren Schleuſenthüren gäbe das Maximum der Benutzung für die Einzelnen an. Wäre nicht genügendes Waſſer im Graben, um das nöthige Quantum an die ſchiffbaren Gewäſſer und an die Triebwerke abzugeben, und zugleich den einzelnen Intereſſenten das Maximum ihrer Nutzung zu gewähren, ſo müßten die Waſſerwärter die äußeren Schleuſenthüren der Bewäſſerungsmündungen im ganzen Graben gleich tief hinunterziehen, und nöthigenfalls ganz ſchließen. Der Ueberſchuß des Waſſers im Graben bliebe immer zur Dispoſition der Geſammtheit; namentlich auch derjenige, welcher dadurch entſtände, daß die äußeren Schleuſenthüren in den unteren Grabenſtrecken eben ſo tief herabgelaſſen wären, als es in den oberen Grabenſtrecken der Triebwerke wegen nöthig geweſen, und ſo in den untern Grabenſtrecken mehr Waſſer bliebe, als die Genoſſenſchaft an den ſchiffbaren Fluß abgeben müßte. Wünſchten einzelne Intereſſenten einen ſolchen Ueberſchuß zu benutzen, ſo müßten ſie dafür an die Geſammtheit einen beſondern Preis bezahlen, möchten ſie es zur Bewäſſerung, zum Betrieb von Fabricationsanſtalten oder zu welchem Zwecke ſonſt benutzen wollen.

Außer den Vorzügen, welche die Einführung eines beſtimmten Waſſermaßes in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Vertheilung des

Digitized by Google

des Waſſers und ſeine ſparſame Benutzung hat, würde es bei Aſſociationen den Vortheil einer leichten Vertheilung der Societätslaſten gewähren. Die Größe der Meſſungsmündungen wird dafür einen viel ſichereren Maßſtab geben, als jede auch noch ſo ſorgfältige Berechnung des Gewinns, den die Benutzung des Waſſers gewährt; letzteren Maßſtab hat das Geſetz (§. 57) für die Societätsleiſtungen aufgeſtellt.

Ueber den Flurzwang und deſſen Aufhebung.

Mit Beziehung auf eine Abhandlung des Herrn Prof. Knaus.

Von Profeſſor Hanſſen.

Schwerlich giebt es auf dem ganzen Gebiete der Volkswirthſchaftspolitik eine Maßregel, die bei aller Anerkennung ihres großen und durchgreifenden Nutzens doch ſo wenig zur Ausführung gebracht iſt, als die Arrondirung der Ländereien und die damit verbundene geregelte Feldeintheilung, oder auch nur letztere ohne jene. Es ſtellen ſich dieſer Operation freilich in der Regel große Schwierigkeiten entgegen, die in den Verhältniſſen ſelber liegen, ſie würden jedoch nicht ſo häufig als unüberwindlich ſich geltend machen können, wenn die Betheiligten immer die gehörige Einſicht beſäßen und von gutem Willen beſeelt wären.

Da es hieran aber nur zu häufig noch fehlt, ſo iſt es ein keineswegs überflüſſiges Streben, dieſe wichtige Angelegenheit immer

wieder von Neuem zur Sprache zu bringen und durch eine allgemein verſtändliche Darſtellung der auf dem Wege wiſſenſchaftlicher Forſchungen und bereits gemachter Erfahrungen gewonnenen Reſultate auch dem einfachen Landmanne Belehrung und Anregung zu geben.

Profeſſor Knaus hat es verſtanden, den Gegenſtand in eindringlicher Sprache, auf eine den Leſer überzeugende Weiſe, mit practiſcher Anſchaulichkeit in einem Aufſatze zu behandeln, welcher durch einen beſonderen Abdruck aus der deutſchen Vierteljahrsſchrift, mit techniſchen Zuſätzen vermehrt und mit ſieben Karten, die das Uebel und die Reform verſinnlichen, ausgerüſtet, eine weitere Verbreitung erhalten hat [1]). Die Schrift beſchränkt ſich übrigens in ihrem Detail auf ſolche agrariſche Zuſtände, wie ſie im ſüdweſtlichen Deutſchland vorherrſchen, wo bei freier Theilbarkeit des Bodens die bäuerlichen Beſitzungen oft ſehr zerſtückelt ſind und in den verſchiedenſten Größen nebeneinander vorkommen, wo bei intenſiver Cultur jeder Acker, man möchte ſagen, ſeine eigene Geſchichte hat und ſeinen beſonderen Stempel trägt, und wo bei hohen Kaufpreiſen der Ländereien die geringſte Differenz in der Taxation ſchon eine bedeutende im Werthe ausmacht, das kleinſte Verſehen ſchon großen Schaden dem Einzelnen verurſachen kann.

Unter ſolchen Umſtänden iſt an eine vollſtändige Güterarrondirung mit Ausbau aus den Dörfern nach vorgängigem allgemeinen Austauſche der Ländereien (Zuſammenlegung, Separation, Conſolidation, Vereinödung) nicht zu denken und die Reform wird ſich in der Regel auf eine geregelte Feldeintheilung d. h. darauf beſchränken müſſen, daß die einzelnen Aecker und Wieſenſtücke eine der Bewirthſchaftung angemeſſene Form erhalten und durch eine neue Wegeeinrichtung der ungehinderten und ſelbſtſtändigen Benutzung zugänglich werden.

Profeſſor Knaus ſchildert mit lebhaften, aber nichts weniger als übertriebenen Farben die drückenden Uebelſtände der gegenwärtigen Flurverfaſſung, zeigt, wie dieſelben zu beſeitigen ſind, wo dieſes ſchon und mit welchen günſtigen Folgen zur Ausführung gekommen iſt, geht die Hinderniſſe durch, welche der Einführung einer neuen zweckmäßigen Feldeintheilung im Wege ſtehen und entwickelt, wie dieſe Hinderniſſe beſeitigt werden können und müſſen.

---

1) „Der Flurzwang in ſeinen Folgen und Wirkungen und die Mittel zu deſſen Beſeitigung". Stuttgart und Tübingen, Cotta'ſcher Verlag. 1843. 48 Seiten.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete, welcher dieſe Abhandlung mit großem Intereſſe geleſen hat, wie gewiß jeder Leſer von derſelben ſich befriedigt fühlen wird, hat ſich nur eine einzige kritiſche Bemerkung zu erlauben, welche auf die Anſicht des Verfaſſers über den Urſprung des Flurzwanges ſich bezieht. Einleitungsweiſe heißt es nämlich p. 7 (die erſten 6 Seiten enthalten die Vorrede):

„Der Flurzwang iſt ein Auswuchs der Dreifelderwirthſchaft, wenn gleich, wie wir darthun werden, keine nothwendige Folge derſelben. Der ſeit Karl des Großen Zeiten und durch deſſen, auf ſeinen Gütern gegebenes Beiſpiel auf deutſchem Boden faſt allgemein heimiſch gewordene ſogenannte dreiflürige Anbau der Felder machte die Eintheilung der Gemarkungen in drei Haupttheile (Flüre, Zellgen, Oeſche ꝛc.) nöthig, von denen je ein Theil in jedem Jahre dem Anbau von Winterhalmfrüchten, der andere dem von Sommerhalmfrüchten und der dritte der reinen Brache beſtimmt war. Die nicht im Gemenge liegenden Güter einer ſolchen Gemarkung hatten natürlich davon nichts Nachtheiliges zu beſorgen und zu erfahren. Denn ſie theilten bloß ihren geſchloſſenen Beſitz in drei Schläge, wie dies bei jeder anderen Wirthſchaftseintheilung auch Statt hat. Die verhältnißmäßig geringe Bevölkerung, welche ſich anfänglich in den Beſitz von Grund und Boden theilte, und der geringe Werth, welcher auf den Betrieb der Landwirthſchaft gelegt wurde, ſo wie dem Grund und Boden überhaupt beigelegt ward, mochten in dieſer dreiflürigen Einrichtung ſelbſt da, wo mehrere Güter im Gemenge unter einander lagen, eine beſorgliche Störung nicht erblicken laſſen.“

Dieſe ganze Auffaſſung verfehlt den eigentlichen hiſtoriſchen Grund des Flurzwanges und iſt ſchon deshalb nicht genügend, weil ſie, nur die ſpeciellen Verhältniſſe der Dreifelderwirthſchaft berückſichtigend, auf allgemeine Gültigkeit keinen Anſpruch machen kann.

Der Flurzwang — in norddeutſchen Gegenden Feldgemeinſchaft, in ſkandinaviſchen Faelledſkab genannt, iſt weder ein Auswuchs der Dreifelderwirthſchaft, noch ein Auswuchs irgend eines anderen Bewirthſchaftungsſyſtemes, ſondern eine Folge und zwar eine nothwendige Folge der urſprünglichen Feldmarkverfaſſung, die, älter als alle Geſchichte, über den größten Theil von Europa verbreitet, nur noch in wenigen Gegenden in ihrer alten Einfachheit und Strenge ſich erhalten hat, in manchen jedoch an einzelnen Ausflüſſen noch erkennbar iſt, während in den meiſten Ländern die letzten Spuren derſelben durch die gänzliche Umgeſtaltung des Agrarweſens ſchon verwiſcht worden ſind oder verwiſcht zu werden anfangen.

Digitized by Google

Nur in verhältnißmäßig wenigen Gegenden iſt das Land von Anfang an nach Einzelhöfen angebaut worden; die Regel war, daß eine Anzahl von Familienhäuptern eine gemeinſchaftliche Niederlaſſung gründete, den Ort derſelben beſtimmte, Jedem ſeinen Bauplatz im Dorfe anwies, die Aecker vertheilte, Wieſe, Wald und Weide aber in ungetheiltem Eigenthume ließ.

Alle hatten, wie gleiche Pflichten gegen die Geſammtheit zu erfüllen, ſo auch gleiche Rechte von derſelben in Anſpruch zu nehmen, und immer mußte das Loos die letzte Entſcheidung geben, daher auch der dem Einzelnen zugefallene Beſitz ſelber sors hieß und in Dänemark noch bis zur Aufhebung der Feldgemeinſchaft (Ende des 18. Jahrhunderts) die Hufner eines Dorfes Lodseigner (Looseigenthümer) genannt wurden.

Wenn aber Jeder der urſprünglichen Dorfintereſſenten mit allen Uebrigen gleich berechtigt war, ſo folgt daraus, daß Jeder nicht bloß gleich viel Land, ſondern auch gleich gutes und mit gleicher Leichtigkeit oder Mühe zu bewirthſchaftendes erhalten mußte. Das geſchah aber nicht, wenn der Eine ſchweren Lehmboden, der Andere leichten Sandboden, der Eine ebenes, der Andere hügeliges Land u. ſ. w. erhielt, oder wenn Einige alles Land in der Nähe des Dorfes, Andere in weiterer Entfernung, und noch Andere an der Grenze der Feldmark ihren Beſitz angewieſen bekamen.

Daraus folgt, daß jedem Intereſſenten ſein Antheil nach jeder Himmelsgegend, in welche die Feldmark ſich erſtreckte, in ſchmalen Striemen angewieſen wurde, die ſich vom Dorfe oft eine halbe Stunde in einer und derſelben Richtung erſtreckten und daß bei verſchiedener Beſchaffenheit des Bodens und Lage des Terrains in den einzelnen Theilen der Feldmark dieſe Striemenvertheilung in den verſchiedenſten auf einander ſtoßenden Richtungen nach der Zahl der Loosintereſſenten ſich wiederholen mußte. Schon von vorne herein lagen alſo ſämmtliche Güter einer Feldmark im Gemenge, und dieſes Gemenge nahm um ſo mehr zu, je mehr die ganzen Looſe (Hufen) in halbe, viertel u. ſ. w. getheilt wurden, bis daſſelbe nach eingeführter freier Theilbarkeit da, wo wirklich Theilungen bis auf Aecker und Ruthen häufig vorkamen, den höchſten Grad des Wirrwarrs der Beſitzungen erreichen mußte.

Aus dieſer Lage der Dinge ging mit eiſerner Nothwendigkeit eine factiſche Abhängigkeit des Einen von dem Anderen in der Benutzung ſeiner Felder hervor. Dieſe Abhängigkeit wurde noch durch die allgemein übliche Beweidung der Felder in der Brache oder auf

Digitized by Google

der Stoppel, und wenn ſie bei der Graswechſelwirthſchaft in Dreeſch lagen, vermehrt. Denn wie konnte A. auf ſeinem ſchmalen, weit ausgeſtreckten Acker mit Sicherheit z. B. Sommergetreide bauen, wenn ſein Nachbar B. auf der einen Seite die Brache, ſein Nachbar C. auf der anderen Seite, nach ſchon beſchaffter Ernte des Wintergetreides, die Stoppel beweidete? Und andererſeits, wie konnte Jeder auf ſeinen ſchmalen und zerſtreuten Aeckern Hirten für die Zeit der Weide halten?

Somit war es offenbar im allgemeinen Intereſſe aller Landbeſitzer eines Dorfes, daß nicht bloß der Getreidebau geſchützt, ſondern auch die Beweidung der Brach- und Stoppelfelder, reſp. auch der Dreſchfelder gemeinſchaftlich betrieben wurde, was aber nicht möglich war, wenn Jeder nach ſeinem Belieben hätte wirthſchaften können. Vielmehr konnte dieſes Ziel nur erreicht werden, wenn Alle ſich einer gemeinſchaftlichen Anordnung über die Fruchtfolge, die ganze Feldbeſtellung, die Beweidung der Aecker u. ſ. w. unterwarfen. Die hierauf ſich beziehenden Einrichtungen und Beſtimmungen, durch das Bedürfniß ſelber hervorgerufen, durch das Herkommen feſtgehalten und von einer Generation auf die andere übertragen, oft ſpät erſt, oft gar nicht in ſchriftliche Satzungen gebracht, ſind ſo alt, als die ganze, aus der Autonomie der Dorfgemeinden[1]) hervorgegangene Feldmarkverfaſſung ſelber. — Dies aber iſt der eigentliche (directe) Flurzwang oder die ſtrenge Feldgemeinſchaft, die der ganzen urſprünglichen Sachlage (dem Durcheinanderliegen der Felder, dem einfachen, auf wenige Getreidearten beſchränkten Ackerbaue und der vorherrſchenden Viehwirthſchaft) vollkommen angemeſſen war und erſt durch die Stallfütterung und, bei der Graswechſelwirthſchaft, durch die Einkoppelung der Felder[2]) entbehrlich geworden iſt. Jetzt iſt das Inſtitut freilich antiquirt; wer es aber in ſeiner geſchichtlichen Bedeutung unbefangen würdigen will, der muß ſich deutlich die

1) Dorfgemeinden im älteren Sinne, nicht in der jetzigen Bedeutung politiſcher Landgemeinden.

2) Wo es nicht zur Einkoppelung gekommen, die Weidewirthſchaft aber nach wie vor beibehalten und dennoch der ſtrenge Flurzwang aufgehoben iſt, da iſt die Lage der Dinge offenbar verſchlechtert worden. Wie es auf ſolchen Feldmarken ausſieht und hergeht, habe ich in meiner hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Darſtellung der Inſel Fehmarn. Altona 1832. p. 209 ff. zu ſchildern verſucht.

Digitized by Google

früheren Zuſtände veranſchaulichen und darf nicht, wie ſo oft hier und in anderen Dingen geſchieht, vom jetzigen Standpuncte der Einſichten und Bedürfniſſe aus rückwärts demonſtriren.[1])

Es bedarf nun keiner weiteren Ausführung, daß der Flurzwang nicht als Auswuchs der Dreifelderwirthſchaft angeſehen werden kann. Vielmehr verhält ſich die Sache ſo, daß unter der principalen Herrſchaft des Flurzwanges jedes Bewirthſchaftungsſyſtem beſtehen und jede durch daſſelbe nothwendige Feldeintheilung vorgenommen werden konnte. Während bei der Dreifelderwirthſchaft die Ackerflur einer Gemarkung in drei Haupttheile zerfiel, kam es in Holſtein bei der Graswechſelwirthſchaft zur Zeit der Feldgemeinſchaft ſehr häufig vor, daß das Dorffeld in 8 Schläge eingetheilt war, die nach einer gemeinſamen Rotation (z. B. 1. Buchweizen oder Brache, 2. Wintergetreide, 3. und 4. Sommergetreide, 5. — 8. Weide) bewirthſchaftet wurden und in welchen Jeder ſeinen Ackerbeſitz möglichſt gleichmäßig vertheilt beſaß. —

Wenn Profeſſor Knaus vom Flurzwange und den nachtheiligen Folgen deſſelben ſpricht, ſo hat er nicht mehr den eigentlichen, ſtrengen Flurzwang der Vorzeit vor Augen, welcher in nördlichen Gegenden ausdrücklich und geſetzlich bei der allgemeinen Einkoppelung aufgehoben, im inneren Deutſchland aber unmerklich und nur factiſch bei Einführung der Stallfütterung durch gegenſeitige Connivenz der Betheiligten verſchwunden iſt, ſondern er meint damit den Zuſtand der Feldmarken, welchen wir als indirecten Flurzwang bezeichnen möchten, wo zwar Niemand mehr durch die „Beliebung" oder „Willkühr" des Dorfes an eine beſtimmte Fruchtfolge gebunden und Jeder daher an und für ſich (ſofern nicht Zehentverhältniſſe und Weideberechtigungen von Rittergütern u. ſ. w. noch im Wege ſtehen ſollten) das Feld beſtellen kann, womit und wie er will, Viele jedoch in der freien Benutzung ihres Grundes und Bodens durch Servituten, welche bei der durcheinandergewürfelten Lage vieler Beſitzungen und dem Mangel an der erforderlichen Anzahl von Wegezugängen häufig den Feldnachbarn zuſtehen, (beſonders durch das

---

1) Ein gründlicheres Studium mittelalterlicher Rechtsquellen hat in neueſter Zeit über dieſe ganze Materie unerwartete Aufſchlüſſe verbreitet und auch den Schlüſſel zu den, meiſt mißverſtandenen Aeußerungen, auf die wir im Cäſar und Tacitus über dieſe Verhältniſſe ſtoßen, geliefert. Wir verweiſen vorzugsweiſe auf den Abſchnitt: „Blick auf die inneren Zuſtände" in Dahlmann's Geſchichte von Dänemark Bd. I. p. 132 ff.

Digitized by Google

Ueberfahrtsrecht und Trapprecht, (welches letztere in norddeutſchen Gegenden Wendungsrecht genannt wird), indirect gezwungen ſind, in der Bewirthſchaftung ihrer Felder möglichſt nach den Nachbarn ſich zu richten, und dennoch einer häufigen Verwüſtung der Saaten ausgeſetzt bleiben, da dorfpolizeiliche Anordnungen in Betreff der Benutzung ſolcher Servitute nur einen unvollkommenen Schutz gewähren können.

Aus dieſer Gemengwirthſchaft mit allen ihren ſonſtigen üblen Folgen iſt nur durch eine neue Feldeintheilung herauszukommen. Knaus ſetzt in der angeführten Schrift p. 16 die Grundlagen einer ſolchen Operation auseinander und geht mehrere Fälle einer gelungenen Ausführung derſelben im ſüdweſtlichen Deutſchland durch, namentlich aus der badiſchen Pfalz, wo der Renovator Burger um die Sache ſich ſehr verdient gemacht hat.

Da ſolche Beiſpiele eine lebhafte Ermunterung zur Nachahmung geben müſſen, ſo wäre ſehr zu wünſchen, daß die Abhandlung von Knaus, etwa durch Vermittelung der landwirthſchaftlichen Vereine, den Landbeſitzern in ſolchen Gemeinden, wo das Uebel am ärgſten iſt, zur Lectüre anempfohlen und mitgetheilt würde, ſo wie, daß (da die Anſchauung ſelber noch mächtiger wirkt, als das gedruckte Wort, inſonderheit beim Bauernſtande), tüchtige Landwirthe an Ort und Stelle hingeſendet würden, um eine ſelbſtſtändige Ueberzeugung von dem großen Nutzen der Reform zu gewinnen und als Apoſtel derſelben in ihrer Heimath wirken zu können.

Inzwiſchen hieße es der menſchlichen Natur zu viel zutrauen, wenn man ſich der Hoffnung hingeben wollte, daß die Maßregel durch freiwillige Uebereinkunft aller Betheiligten überall bewirkt werden könnte. Es wird immer, wie Knaus erfahrungsmäßig bemerkt, einzelne halsſtarrige, eigenſinnige, ſelbſt ihren eigenen Vortheil nicht berückſichtigende Menſchen geben, die jeder Beſſerung, auch wenn die Mehrzahl ſie beabſichtigt, ſich widerſetzen, und mit Recht dringt er daher auf die Einführung eines geſetzlichen Zwanges, daß die Minorität ſich der Majorität zu unterwerfen habe.

Wir brauchen uns nur an die Thatſache zu halten, daß in Ländern, wo ein ſolcher Zwang nicht vorhanden iſt, wie in Baden, die wenigen Fluren mit neuer Feldeintheilung noch an den Fingern hergezählt werden können, während in Naſſau, wo die Minorität einer Majorität von ⅔ unterliegt und dieſe Majorität wenigſtens die Hälfte der betheiligten Morgenzahl beſitzen muß, die neue Feldeintheilung, dort Conſolidation genannt, (weil man eine Parzellen-

verminderung und Zuſammenlegung ſo viel als möglich damit zu verbinden ſtrebt) bereits über eine Fläche von mehr als 100,000 Naſſauiſchen Morgen in 80 Gemarkungen ſich erſtreckt.

Weit mehr noch hat unter der Aegide des Provocationsrechtes in anderen deutſchen Gegenden und in fremden Ländern geſchehen können, wo entweder die Hufengeſchloſſenheit ſich noch erhalten, oder die freie Theilbarkeit zu einer erheblichen Zerſtückelung des Bodens noch nicht geführt hat.

Da die Betrachtung ſolcher Verhältniſſe in der mehrfach gedachten Abhandlung außerhalb der Abſicht des Verfaſſers lag, ſo möge es uns hier vergönnt ſein, einige ergänzende Mittheilungen zu machen [1]).

Vor Allem iſt hier rühmend zu erwähnen, was zur Reform des Agrarweſens im Königreiche Dänemark und den Herzogthümern ſchon früh und in umfaſſender Weiſe zur Ausführung gebracht worden iſt [1]).

Schon 1758 wurde im Königreiche die Aufhebung der Feldgemeinſchaft (des Flurzwanges) nebſt Zuſammenlegung der Ländereien Gegenſtand der Geſetzgebung.

Die jetzt dort noch geltende „Udſkiftningsforordning“ (Austauſchungsverordnung), datirt vom 23. April 1781, mit muſterhafter Sorgfalt ausgearbeitet, entſprach ihrem Zwecke vollkommen in Betreff der Bauern, welche freies Eigenthum beſaßen, da jeder Feldintereſſent verlangen konnte, daß ihm ſein ganzer Beſitz zur ausſchließlichen Benutzung ausgelegt werde und zwar ſo, daß die übrigen Intereſſenten verbunden waren, an allen hiebei vorfallenden Koſten nach Verhältniß des Steueranſatzes ihrer Ländereien Theil zu

---

1) Rau führt p. 149 im 2. Bande ſeines Lehrbuches an, daß im vormaligen Hochſtifte Kempten die Zuſammenlegungen ſchon im 16. Jahrhunderte begannen. — Um dieſelbe Zeit fingen auch die Bauern in Angeln, (einem Diſtricte zwiſchen der Schlei und dem Flensburger Meerbuſen) ſchon an, wahrſcheinlich dem noch älteren Beiſpiele der Rittergüter folgend, „Vermagſchiftungen“ (Austauſchungen) unter einander vorzunehmen und die, wenn auch oft nur unvollkommen arrondirten Ländereien zur ausſchließlichen privativen Benutzung einzuhegen. Noch früher kam es vor, wie man aus den Beſtimmungen des Jütſchen Low aus dem 13. Jahrhunderte ſieht, daß aus ſehr großen Dörfern ein Theil der Landbeſitzer draußen auf der Feldmark ſich anſiedelte und dort nach dem Muſter des Mutterdorfes eine Feldgemeinſchaft im Kleinen wiederum einrichtete, womit doch immer etwas gewonnen war. Vergl. meine „Anſichten über das Agrarweſen der Vorzeit.“ 2. Lieferung in Falcks Neuem Staatsb. Magazin Bd. VI. p. 24 ff.

nehmen, ſelbſt wenn ſie in Gemeinſchaft bleiben wollten, was natürlich eben dieſer Beſtimmung halber nicht rathſam für ſie ſein konnte. Aber ſie genügte nicht in Betreff der adeligen Güter, wo die ſogenannten Feſtebauern (mit nur lebenslänglichen Nutzungsrechten) nicht berechtigt waren, vom Gutsherrn die Auslegung zu fordern, ſelbſt wenn ſie die Koſten tragen wollten. So wie der Gutsherr allein berechtigt war, die Operation vorzunehmen, ſo war er auch verpflichtet, wenn er ſie vornahm, die Koſten allein zu tragen, da die Bauern geſetzlich nur zu Hand- und Spanndienſten dabei in Anſpruch genommen werden konnten. Die meiſten Gutsherren nun ſahen freilich den Nutzen der Sache vollkommen ein; da ſie aber keinen Vortheil davon ernten konnten, ſo lange die damaligen Feſtebauern lebten und im Beſitze der Stellen blieben, weil ſie die gutsherrlichen Abgaben auf den Grund ſolcher Verbeſſerungen in der Zwiſchenzeit nicht erhöhen durften, größtentheils auch nicht im Stande waren, pecuniäre Opfer zu bringen, ſo ſchoben ſie entweder die Maßregel auf, oder ſuchten ſie wenigſtens auf die wohlfeilſte, damit aber freilich auch unvollkommenſte Weiſe, d. h. ohne Ausbau aus den Dörfern und ohne gehörige Arrondirung, zur Ausführung zu bringen.

Um dieſen Uebelſtand, der damals auf der Mehrzahl der Feldmarken des Landes laſtete, zu beſeitigen, ward durch eine Verfügung von **1792** den Gutsbeſitzern erlaubt, von den auf eine zweckmäßig ausgeführte Zuſammenlegung verwandten Geſammtkoſten die Zinſen auf die Bauern des betreffenden Dorfes zu repartiren. Dieſe Beſtimmung trug ſo ſehr zur Förderung der Sache bei, daß ſchon in **10** Jahren die Feldgemeinſchaft über mehr als die Hälfte von Dänemarks Grund und Boden aufgehoben und damit ſo raſch fortgefahren wurde, daß das ganze Land gewiſſermaßen eine neue Geſtalt und ein viel behaglicheres Anſehen beſonders dadurch erhielt, daß bei dieſer Gelegenheit auch die Gemeinheiten (mit Ausnahme der jütſchen Haiden) verſchwanden.

Kaum irgendwo anders in Europa wird die Maßregel in größerem Maßſtabe ſo gelungen durchgeführt ſein, als in den Aemtern Frederiksborg und Cronborg (auf Seeland, nordöſtlich von Kopenhagen), in denen die Landbeſitzer königliche Feſtebauern waren. **1784** wurde eine beſondere Commiſſion zur Regulirung dieſer Angelegenheit und anderer bäuerlicher Verhältniſſe für die beiden Aemter ernannt und ſchon gegen Ende des Jahres **1789** waren **113** Dorffeldmarken reformirt und im Laufe von **1790** beide Aemter vollſtändig regulirt, mit Ausnahme eines einzigen Dorfes,

Digitized by Google

wo Waſſermangel und Flugſand daran hinderten. Strenge wurde das Ziel im Auge behalten, wenn irgend möglich, jedem Bauer alles Land auf Einer Stelle zu geben, weshalb 350 Bauernhöfe und 300 Häuslerwohnungen in dieſen Aemtern ausgebauet wurden. Die aus den Dörfern Ziehenden wurden durch Naturallieferungen und Leiſtungen, durch Geldhülfe und Abgabenbefreiungen unterſtützt und die Bauern verloren bald die Scheu vor dem Ausbauen, als ſie einſahen, daß ſie nun mit weniger Pferden ausreichen und mehr Kühe halten konnten. Zum Ausbauen wurden, wenn irgend thunlich, die Höfe mit den ſchlechteſten Baulichkeiten, aber den tüchtigſten Bauern auserleſen. Bis 1790 waren 85,000 Faden Steinzäune zu einer Geſammtſtrecke von 21 Meilen um die neu vertheilten Felder geſetzt; man zog die Steinumzäunung vor, weil ſie weniger Land wegnahm, als die Erdumwallung und zugleich mehrere tauſend Tonnen Land dadurch von Steinen gereinigt und für die Agricultur gewonnen wurden [1]).

Was die Herzogthümer betrifft, ſo erſchien zuerſt für Schleswig unterm 10. Februar 1766 eine, nach dem Vorbilde der däniſchen Verordnung von 1758 abgefaßte Verordnung „zur Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinſchaft der Dorfsfelder", ergänzt durch eine nähere Verordnung vom 26. Januar 1770. Hier iſt nicht bloß das Princip ausgeſprochen, daß die Minorität durch eine Majorität von ²/₃ (damals nach dem ſehr ungleichen uralten Steueranſatze, ſeit 1786 nach dem Landbeſitze berechnet) gebunden wird, ſondern auch, daß, wenn der Antrag von einer geringeren Zahl als ²/₃ ausgeht, die Sache dennoch, wenn die Localbehörde die Zweckmäßigkeit derſelben anerkannt hat, zur Ausführung gebracht werden kann.

Nach der Einkoppelungsverordnung für den königlichen Antheil von Holſtein vom 19. November 1771 führt ſogar der Wunſch der einen Hälfte der Feldintereſſenten (— nach dem Steuercataſter, der ſogenannten Pflugzahl) zu einer generellen Auseinanderſetzung, und nach allen drei Verordnungen konnte jeder Feldintereſſent ſein bis-

1) Vergl. Hanſen, Beſchreibung der in den Seeländiſchen Aemtern Friedrichsburg und Cronburg vorgenommenen Einrichtungen. Aus dem Däniſchen überſetzt, Altona 1792, und über die ganze Maßregel in Dänemark die 1837 in zwei Bänden zu Kopenhagen in deutſcher Sprache erſchienene Lebensbeſchreibung des Staatsminiſters, Grafen C. D. F. Reventlov, der um die Sache ſich ſehr verdient gemacht hat, von A. F. Bergſoe.

Digitized by Google

heriges Eigenthumsland nebſt dem auf ihn fallenden Antheile an den Gemeinheiten ſich zumeſſen und zur Einkoppelung (welche Arrondirung vorausſetzte) auslegen laſſen: eine Beſtimmung, welche in der Regel ſchon auch die überwiegendſte Majorität von Gegnern indirect zwang, die Operation über die ganze Feldmark auszudehnen.

Im ſogenannten großfürſtlichen Antheile von Holſtein, der damals noch nicht mit dem königl. Antheile dieſes Herzogthums reunirt war, wurden 1768 die Grundſätze zur „Vertheilung und Setzung" aufgeſtellt und in den nächſtfolgenden Jahren noch kurz vor der Uebergabe des Diſtrictes an das königliche Haus zur Ausführung gebracht und zwar auf eine höchſt eigenthümliche Weiſe, nämlich ex officio und ohne Zuziehung der Betheiligten, ſo daß von einer Provocation aus der Mitte derſelben gar nicht die Rede war [1]). Zugleich wurden die Beſitzungen aller Vollhufner, Halbhufner, Käthner u. ſ. w., ſpeciell in jedem Dorfe jede Klaſſe für ſich, egaliſirt. Zwar entſprach dieſe Gleichheit reſp. der ganzen, halben ꝛc. Looſe der urſprünglichen Feldmarkverfaſſung, ſpäter aber war, ungeachtet der Hufengeſchloſſenheit im Allgemeinen, doch manche Ungleichheit im Beſitze eingetreten. Der Eine hatte heimlich Land zugekauft, der Andere heimlich Land verkauft, der Eine mehr aus der Gemeinweide aufgebrochen, als der Andere. Dieſe Verſchiedenheit des Beſitzes, wie ſie allmählig im Laufe von Jahrhunderten ſich ausgebildet haben mochte, wurde nun ſo wenig reſpectirt, daß es nicht ſelten vorkam, daß Hufner mit Einſchluß des Landes, welches ihnen nun aus den Gemeinheiten zugetheilt wurde, doch bedeutend weniger erhielten, als ſie früher ſchon im privativen Beſitze hatten, ja daß ſogar mitunter einer Feldmark mehrere hundert Tonnen Land abgenommen und einer benachbarten Feldmark zugelegt wurden.

Da die Egaliſirung der Hufen und übrigen Landſtellen ohne Bonitirung nach dem Areale geſchah, ſo mußte jedem Hufner u. ſ. w. von den verſchiedenen Sorten Land, die auf einer Feldmark vorkamen, eine möglichſt gleiche Quote zugetheilt werden, woraus folgte, daß auf eine vollſtändige Arrondirung von vorn herein verzichtet ward, wie denn auch in den erwähnten Grundſätzen und dem darauf

1) Aehnlich ſcheint man im Naſſau-Dieziſchen verfahren zu haben, woſelbſt nach einer von Rau II. p. 149. angeführten Verordnung von 1784 die Zuſammenlegung von Amtswegen, ſelbſt beim Widerſpruche der ganzen Gemeinde, geſchehen ſollte.

baſirten Ausführungsregulative vom Ausbauen aus den Dörfern gänzlich geſchwiegen wird. (Vgl. Hanſſen, das Amt Bordesholm. Kiel 1842. p. 159 ff.). In den königlichen, wie in den großfürſtlichen Diſtricten mußte die Aufhebung der Feldgemeinſchaft durch die mit derſelben in Verbindung gebrachte Auftheilung der Gemeinheiten ſehr erleichtert werden, in erſteren aber war, weil in der Regel eine Bonitirung voranging, und der Ausbau aus den Dörfern durch die geſetzliche Beſtimmung begünſtigt war, daß die im Dorfe Bleibenden den Hinausziehenden mit Hand- und Spanndienſten, Naturallieferungen und auch Geldunterſtützungen zu Hülfe kommen mußten, wenigſtens die *Möglichkeit* gegeben, daß jeder Betheiligte ſeinen Beſitz in compacterer Maſſe, d. h. in einer *geringeren Zahl größerer* und weder von einander noch von den Wirthſchaftsgebäuden ſehr entfernter Koppeln ausgewieſen erhielt und es iſt nur zu bedauern, daß der Ausbau bei Weitem nicht häufig genug vorgenommen iſt. Mehr iſt in dieſer Beziehung auf adeligen Gütern der Herzogthümer geſchehen und zwar ohne die geringſte Einmiſchung der Geſetzgebung und Verwaltung, da die Regierung oder vielmehr die damaligen beiden Landesregierungen ſich nicht für befugt gehalten zu haben ſcheinen, den Gutsbeſitzern irgend bindende Vorſchriften [1]) in Betreff der Reform der Feldmarkverfaſſung aufzuſtellen, zu welcher dieſe übrigens durch die Rückſicht auf ihren eigenen Vortheil ſich veranlaßt finden mußten. Denn mit Aufhebung der Leibeigenſchaft und der Frohndienſte war es ihnen geſtattet, ihre Bauern in Zeitpächter oder Erbpächter (oder auch Eigenthümer) unter *beliebigen* Bedingungen zu verwandeln (was in Dänemark nicht der Fall war) und die Bauern konnten natürlich um ſo höhere Zeit- und Erbpachtgelder, reſp. Kaufſummen geben, je beſſer ihre Beſitzungen arrondirt waren. So erſchien das auf die Verſetzung der Bauerhöfe oder den Neubau derſelben und die ſonſt erforderlichen Einrichtungen verwandte Capital nur als eine Auslage, die dem Gutsbeſitzer ſofort und reichlich ſich verzinſte, und da die betheiligten Bauern dabei nicht gefragt zu werden brauchten, es alſo gar nicht darauf ankam, ob ſie ſelber den Nutzen der Reform einſahen und

---

1) Auch die Marſchen an der Weſtſeite und die Inſel Fehmarn an der Oſtſeite ſind von den Einkoppelungsverordnungen eximirt geblieben, aber aus anderen Gründen, weil dieſe nämlich theils wegen der eigenthümlichen Terrain- und Wirthſchaftsverhältniſſe, theils wegen der Statt findenden Theilbarkeit des Bodens hier keine Anwendung erhalten konnten.

Digitized by Google

den Wunſch nach Verwirklichung derſelben hegten (was damals, als ſie eben erſt von Leibeigenſchaft und drückenden Frohndienſten befreit wurden, von der in Stupidität und Stumpfſinn aufgewachſenen Mehrzahl derſelben nicht zu erwarten war), ſo konnte die Maßregel nur in den perſönlichen Verhältniſſen der Gutsbeſitzer (wenn dieſe z. B. außer Landes wohnten und um ihre Güter nicht näher ſich kümmerten), beſonders in dem Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ein weſentliches Hinderniß finden. Im Ganzen hat, ſo viel ich aus eigener Anſchauung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, mehr in den ſchleswigſchen, als in den holſteiniſchen Gutsdiſtricten ein Ausbau aus den Dörfern Statt gefunden.

Im inneren Deutſchland trifft man es noch ſehr häufig, daß Gutsfelder mit Bauernfeldern im Gemenge liegen. In Schleswig und Holſtein iſt auf den adeligen Gütern die Arrondirung der Hoffelder und die Trennung derſelben von den Bauernfeldern ſchon ſehr früh und meiſtens wohl vom 13. bis 16. Jahrhundert bewerkſtelligt worden, und wo man, ſeit den ſechsziger und ſiebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Hoffelder der Domänen und Güter ganz oder theilweiſe parcellirte, wurden, wie kaum erwähnt zu werden braucht, von vorn herein arrondirte bäuerliche Beſitzungen geſchaffen. Vergegenwärtige ich mir ſchließlich noch den Zuſtand des Agrarweſens dieſer Herzogthümer und Dänemarks zu einem Geſammtbilde und vergleiche dieſes mit den Eindrücken, welche der gewöhnliche Anblick binnendeutſcher Feldmarken auf den Beobachter machen muß, ſo kann ich jene Länder, obgleich auch hier das Ideal nicht immer erreicht worden iſt, und manche Mängel nicht zu läugnen ſind, doch nicht genug ihrer großen Vorzüge halber preiſen, die ſie vor den meiſten anderen Ländern hinſichtlich dieſer fundamentalen-Einrichtungen einer geſunden und kräftigen Volkswirthſchaft beſitzen. —

Ueber die Agrarverhältniſſe Norwegens enthält Blom's ſtatiſt. Beſchr. v. Norwegen pag. 142. folgende Mittheilung:

„Zu den politiſchen Hinderniſſen (des Ackerbaues) gehört vorzüglich der gemeinſchaftliche Beſitz der Felder, eine Art Ganerbſchaft. In vielen Gegenden, beſonders in den Küſten- und Alpengegenden iſt dieſes Uebel in allen ſeinen ſchädlichen Formen herrſchend. Nicht nur, daß mehrere Beſitzer eines Bauerhofes ihre Aecker und Wieſen ſtückweiſe um einander liegend haben, ſondern in vielen Gegenden hat man, aus ängſtlicher Furcht, durch die Vertheilung der Grundſtücke den Kürzeren zu ziehen, den ſchädlichen Gebrauch eingeführt,

die Aecker jährlich oder mehrjährig unter den Eigenthümern wechſeln zu laſſen, ſo daß ſie dieſes Jahr von dieſem, ein anderes von jenem angebauet werden.

Um dieſem Uebel ein Ende zu machen, wurde durch ein Geſetz vom 17. Auguſt 1821 beſtimmt, daß alles Landeigenthum innerhalb 8 Jahre unter die Beſitzer getheilt ſein ſollte, und daß diejenigen Beſitzer, die dieſe Theilung nicht zur beſtimmten Zeit zu Stande gebracht hätten, die Grundſteuer doppelt bezahlen müßten. Das Vorurtheil gegen alle Neuerungen und die localen Verhältniſſe verſpäteten aber die Aufhebung, und der Termin wurde deshalb durch ein Geſetz vom Jahre 1833 verlängert.

Indeſſen ſchreitet die Ausführung der Theilung in den meiſten Gegenden der Vollendung raſch entgegen."

Ich habe die Stelle wörtlich angeführt, weil die erſte Hälfte derſelben beweiſt, daß, wenn in der zweiten von Theilung die Rede iſt, darunter nicht blos eine Theilung von gemeinſchaftlichem Eigenthume, ſondern auch und vorzugsweiſe eine Zuſammenlegung zerſtreuter Privatländereien verſtanden werden ſoll.

Weit ärger aber als in Norwegen, ſcheint das Uebel in manchen Gegenden von Schweden zu ſein, weil hier auch oft noch ein zweites, nämlich eine ſtarke Parzellirung des Bodens hinzukommt, beſonders in Dalekarlien.

Forſell führt in ſeiner Statiſtik von Schweden (vergl. p. 104. ff. in der Ueberſetzung der erſten Ausgabe) ein Beiſpiel an, wornach eine Hufe aus 300 ſchmalen Strichen beſtand (— wahrſcheinlich unter mehrere Beſitzer vertheilt —) die nach allen möglichen Richtungen auf einem Flächenraume von mindeſtens einer Quadratmeile herum lagen. Die ſchmalen Striche Landes ſeien oft ſo klein, daß, wenn ein nothwendiger Graben gemacht werden ſolle, ein großer Theil des Ackers verloren ginge, und in jeder Familie ſei ein Senior nöthig, der es wiſſe, wo alle zur Hufe gehörigen Ackerſtriche lägen. Zur Abhülfe des Uebels wird ſeit 1802 eine Separation der Hufen veranſtaltet, indem jedes Kirchſpiel zuvörderſt für ſich vermeſſen und darauf eine neue Eintheilung der Hufen und übrigen Beſitzungen vorgenommen wird, ſo daß jede Stelle ihr Land in 2—3 Hauptabtheilungen vereinigt erhält. Wie ſchwierig dieſe Sache oft auszuführen ſein muß, geht u. A. daraus hervor, daß, wie Forſell anführt, die Vermeſſungsbücher in einem einzigen Kirchſpiele aus 8½ Ries Papier beſtanden, die Seite zu 35 — 38 Zeilen.

Digitized by Google

Auch in Preußen ſind in vielen Gegenden und mit günſtigem Erfolge Zuſammenlegungen (Separationen genannt, weil in der Regel mit der Beſeitigung der Servituten und Austheilung der Gemeinheiten in Verbindung geſetzt) zur Ausführung gebracht worden. Man hat der preußiſchen Agrargeſetzgebung vorgeworfen, daß ſie die drei, wenn auch in der Ausführung eng zuſammenhängenden, aber an ſich ſehr verſchiedenen Geſchäfte der Gemeinheitstheilung, der Ablöſung von Servituten (inſonderheit der Aufhebung der Koppelhutungen) und der Zuſammenlegung von Grundſtücken nicht ſcharf genug ſondere.

Ueber letztere ſind die geſetzlichen Beſtimmungen in dem Edicte zur Beförderung der Landescultur vom 14. September 1811, der Declaration vom 19. Mai 1816, der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und der Dienſtablöſungsordnung vom ſelben Dat. enthalten, jedoch nur andeutungsweiſe und in einzelnen Paragraphen, ſo daß die bei der „Separation" befolgten Grundſätze vornehmlich durch die Praxis näher ſich ausgebildet zu haben ſcheinen. —

Genauer iſt zwar das Königl. ſächſiſche Geſetz über die Zuſammenlegung der Grundſtücke vom 14. Juni 1834 ausgearbeitet, aber auch in ſo ängſtlicher Sorge für die beſtehenden Eigenthumsverhältniſſe, daß große und allgemeine Reſultate von demſelben ſchwerlich zu erwarten ſind. So z. B. ſoll die Zuſammenlegung, ſelbſt wenn die geſetzliche Majorität dafür ſich ausgeſprochen hat, unterbleiben, ſofern die Specialcommiſſion die dagegen erhobenen Bedenklichkeiten als überwiegend anerkennt.

Beim Austauſche ſoll einem Jeden möglichſt Land von gleicher Bonität und gleicher Gattung wiedergegeben werden und nur wenn es wegen der örtlichen Verhältniſſe nicht zu vermeiden iſt, ſind Einzelnen entferntere und ſchwieriger zu bewirthſchaftende Grundſtücke — gegen Entſchädigung — anzuweiſen. Walzende (nicht zu einem geſchloſſenen Gute gehörige, frei theilbare) Grundſtücke ſollen nur inſofern der gezwungenen Zuſammenlegung unterworfen ſein, als es wegen Arrondirung geſchloſſener Güter erforderlich iſt.

Dieſe durch die Stände hineingebrachte Beſtimmung hat man damit motiviren wollen, daß bei walzenden Grundſtücken das Bedürfniß der Nöthigung zur Zuſammenlegung nicht ſo dringend ſich darſtelle, „indem der Zweck des Geſetzes bei ſelbigen auch auf andere Art ſich erreichen laſſe, dann aber auch der Zwang zur Zuſammenlegung auf den Werth der walzenden Grundſtücke einen weſentlich

Digitized by Google

nachtheiligen Einfluß äußern dürfe, überhaupt aber bei ſolchen Grundſtücken eine Zuſammenlegung um ſo weniger Vortheil gewähren könne, da bei dem öffentlichen Verkehr, in welchem dieſe Grundſtücke ſich befinden, die ganze Abſicht der Zuſammenlegung ſogleich wieder zu vereiteln möglich ſei." —. Wie der Zweck des Geſetzes bei walzenden Grundſtücken ohne Anwendung deſſelben auf andere Weiſe erreicht werden könne, iſt nicht füglich einzuſehen. Der Behauptung des nachtheiligen Einfluſſes kann man entgegenſtellen, daß arrondirte Grundſtücke immer einen höheren Werth als zerſtreute und ſchlecht geformte haben, mögen ſie walzend ſein oder nicht; und was den letzten Einwand betrifft, ſo gewähren die geſchloſſenen Beſitzungen freilich größere Garantien eines geordneten Beſtandes, inzwiſchen kann man auch bei walzenden Grundſtücken darauf rechnen, daß der Segen der neuen Ordnung indirect das Einreißen der alten Unordnung hemmen wird, und zwar um ſo ſicherer, wenn (was leider das ſächſiſche Geſetz, wie ſogleich im Texte anzuführen iſt, nicht geſtattet) eine Wiederholung des Antrages auf Zuſammenlegung, ſobald das Bedürfniß im Laufe der Zeit von Neuem ſich zeigen ſollte, zuläſſig iſt. Die Behauptung, daß walzende Grundſtücke dem Zwange der Zuſammenlegung wegen der Möglichkeit einer Vereitelung des Geſetzes nicht unterworfen werden dürften, führt conſequent zu dem Schluſſe, daß in einem Staate, wo freie Theilbarkeit des Bodens herrſcht, mithin aller Grundbeſitz aus walzenden Ländereien beſteht, wie in Preußen, ein Zuſammenlegungsgeſetz überhaupt nicht erlaſſen werden könne. — Auch bei walzenden Grundſtücken aber wird ſich die Vorſchrift vollkommen rechtfertigen laſſen, daß die einzelnen Aecker nicht unter ein gewiſſes Ruthenminimum zerſetzt und nie in die Queere zerlegt, überhaupt nicht ſo getheilt werden dürfen, daß Ueberfahrts- und Trapprechte von Neuem ſich einniſten könnten. S. Knaus. p. 41.

Ferner iſt nach dieſem Geſetze der Antrag auf Zuſammenlegung gegen ein und daſſelbe Grundſtück, mag es nun ein einzeln liegender Theil einer ganzen Beſitzung oder ſelbſt eine beſondere Beſitzung ſein, nur einmal zuläſſig, ſowie ein ſolcher Antrag auch wegen ſolcher Grundſtücke unwirkſam ſein ſoll, welche bei einer Zuſammenlegung zwar nicht zum Austauſche gelangt, aber vermöge ihrer örtlichen Lage dabei in Berückſichtigung gekommen ſind, da fern nur dieſes in einem beſtätigten Zuſammenlegungsreceſſe ausdrücklich erwähnt und deren Sicherſtellung gegen künftige Anträge auf Zuſammenlegung darin ausgeſprochen worden iſt.

Digitized by Google

Für den Ausbau aus den Dörfern giebt das Geſetz nur einen ſchwachen Impuls, indem daſſelbe nichts weiter verfügt, als daß, wenn der Zuſammenlegung wegen eine Verlegung der Wirthſchafts-gebäude des Einen oder Anderen nöthig ſei, die Special-Commiſſion eine Entſchädigung Seitens der Uebrigen durch Geld, Fuhren, Bau-materialien ꝛc. zu vermitteln habe.

Endlich wird die Zuſammenlegung durch die Art und Weiſe, wie die Stimmberechtigung eines jeden an der Zuſammenlegung Theilnehmenden dem Geſetze zufolge berechnet werden ſoll, nämlich nicht blos nach der Größe der in den Zuſammenlegungsplan gezo-genen Parzellen, ſondern auch mit Berückſichtigung der Zahl dieſer Parzellen, in vielen Fällen verhindert. Denn in Sachſen liegen noch die Rittergutsfelder häufig im Gemenge mit den Bauernfeldern, von Rittergutsbeſitzern iſt es eher, als von den Bauern zu erwarten, daß ſie, durch beſſere Einſicht geleitet, den Antrag auf Zuſammenle-gung ſtellen. Bei dieſem Antrage bleiben ſie aber häufig in der Mi-norität, weil ſie zwar den größeren Theil der in Betracht kommen-den Fläche, dieſelbe aber in einer geringeren Zahl von Parzellen beſitzen.

Unter dieſen Umſtänden kann es nicht Wunder nehmen, daß das Geſetz bis jetzt noch ſo geringen Erfolg gehabt hat. Denn bis Ende 1840 waren überhaupt nur 160 Anträge auf Grundſtückszu-ſammenlegungen bei den Behörden in Erörterung gekommen, und von dieſen und noch ſpäter geſtellten Anträgen waren bis Ende 1842 nur 75 Fälle völlig, und 56 Fälle materiell, bis zum Receßabſchluſſe erledigt, zuſammen alſo 131 Fluren [1]), aber in der Regel wohl nur einzelne Abtheilungen derſelben betreffend, während das Königreich Sachſen 3500 Feldmarken zählt, worunter nur wenige, ſchon von Alters her arrondirte und zu einzeln liegenden Gehöften gehörige Fluren ſich befinden. —

Uebrigens iſt es nicht zu läugnen, daß ein Geſetz von durch-greifender Tendenz, auch wenn die k. ſächſiſche Staatsregierung ein ſolches beabſichtigt hätte, der bis jetzt noch vorherrſchenden An-ſicht des ſächſiſchen Landvolkes, welche auch in der Ständeverſamm-

1) Möglich iſt, daß ohne ſpecielle Antragſtellung, bei Gelegenheit von Ge-meinheitstheilungen, Servitutenablöſungen, Zuſammenlegungen Statt ge-funden haben, die außerhalb dieſer Zahlenangabe liegen; ſolche werden dann aber ganz partiell auf einer Flur zur Ausführung gebracht ſein.

Digitized by Google

lung ſich geltend machte, gänzlich widerſtrebt haben würde und daher in den Kammern nicht durchzubringen geweſen wäre.

Aehnlich mag es im benachbarten Herzogthume Sachſen-Altenburg ſich verhalten, wo ein Geſetz vom 23. Mai 1837, erneuert im Auguſt 1841, ſich darauf beſchränkt, den vielfachen Nutzen der Zurundung der Landgüter hervorzuheben und die Maßregel durch Befreiung von Abgaben und Gebühren, die ſonſt beim Uebergange unbeweglichen Eigenthums von einer Hand in die andere dort erlegt werden müſſen, zu erleichtern. —

Es iſt nicht ohne Intereſſe zu vernehmen, wie ein Altenburgiſcher Bauer ſelber ſchriftlich über dieſe Materie ſich äußert: [1])

„Der Gedanke, daß Jemand gezwungen werden kann, ſein Eigenthum nach dem Willen Anderer zu vertauſchen, behält ſtets etwas Widriges, und es iſt gewiß ſehr ſchwierig, über dieſen Gegenſtand ein allgemeines Geſetz zu geben, welches für alle Fälle ſo paßt, daß überall das Beſte dadurch gefördert, nirgends aber Druck und Ungerechtigkeit veranlaßt werden. Die einzelnen Fälle ſind gar zu verſchieden von einander, als daß ſie alle nach einerlei Maß beurtheilt werden könnten. Eigennutz und alter Groll wiſſen nur gar zu oft das Geſetz zur Ausführung ihrer Abſichten zu benutzen, das doch für das allgemeine Beſte gegeben wurde."

Nachdem er die Bedenklichkeiten erörtert hat, die gegen eine vollſtändige Zuſammenlegung der Beſitzungen bei einer verſchiedenen Beſchaffenheit des Bodens in den einzelnen Theilen einer Flur ſich erheben, fährt er fort: „Wie ſchwierig muß es daher ſein, ein allgemeines Geſetz zu geben, welches für alle die einzelnen Fälle paßt, welches namentlich darüber das Richtige ausſpricht, wo ein Zwang zum Austauſchen erfolgen ſoll? Gerathener möchte es daher wohl ſcheinen, wenn das Geſetz nur einige allgemeine Beſtimmungen über die Anwendbarkeit eines Zwanges aufſtellt, hingegen die Entſcheidung über die wirkliche Anwendung eines Zwanges in beſtimmten Fällen dem Ermeſſen ganz unparteiiſcher, unbeſtechlicher, aber auch mit der Landwirthſchaft genau bekannter Richter anheimſtellt. Unſtreitig iſt es am Vortheilhafteſten, wenn zuerſt der Weg der Güte und Freiwilligkeit eingeſchlagen und der Umtauſch dadurch zu befördern geſucht wird, daß man denſelben erleichtert." (Durch Befreiung von Gebühren u. ſ. w.) — Wenn die Altenburger Bauern, welche be-

1) Bei Löbe, die Altenb. Landwirthſchaft. Leipzig 1843. p. 136.

Digitized by Google

kanntlich durch ihre Intelligenz ſich auszeichnen und gern jedes Mittel ergreifen, den Ertrag ihrer Ländereien zu ſteigern, allgemein ſo denken, und einem Zwangsgeſetze abgeneigt ſind, ſo muß berückſichtigt werden, daß ſie das Ungemach der Gemengwirthſchaft nur in gelindem Grade kennen, da der Boden nicht ſehr getheilt iſt und die Dorffluren meiſtens einen geringen Umfang haben [1]). Anders aber iſt die Lage der Dinge auf unzähligen Fluren in anderen deutſchen, namentlich ſüddeutſchen Ländern, wo ſich troß des entſchiedenen Bedürfniſſes die Geſetzgebung bis jetzt paſſiv verhalten hat, und wir ſchließen deshalb mit dem Wunſche, daß der dankeswerthe Eifer, mit welchem Prof. Knaus dieſe wichtige Angelegenheit von Neuem angeregt hat, durch eine ſorgſame Beachtung ſeiner Abhandlung nicht blos von Seiten der Gemeinden zu freiwilliger Reform ihrer Agrarzuſtände, ſondern auch von Seiten der betreffenden Staatsregierungen zur Vorbereitung legislatoriſcher Maßnahmen belohnt werden möge. —

1) Das Kreisamt Altenburg hat auf 9 ⅞ geogr. Quadratmeilen 256 Dorfſchaften, jede durchſchnittlich mit 198 Aeckern Ackerland, 22 Aecker Wieſenland ꝛc. und in dieſen 256 Dorfſchaften kommen außer den Kammer- und Rittergütern gegen 900 ordentliche Bauerwirthſchaften neben einer angemeſſenen Zahl von ſogenannten Hand- und Gärtnergütern vor.

Digitized by Google

Neue Schriften.

1. J. F. G. Eiſelen. Die Lehre von der Volkswirthſchaft in ihren allgemeinen Bedingungen und in ihrer beſonderen Entwickelung oder wiſſenſchaftliche Darſtellung der bürgerlichen Geſellſchaft als Wirthſchaftsſyſtem. Ein Handbuch für die Freunde dieſer Wiſſenſchaft und für Staatsmänner. Halle 1843. 1. B. in 8. XII. und 548 S.

2. C. W. Ch. Schüz. Grundſätze der Nationalöconomie. Tübingen 1843. 1. B. in 8. VIII. u. 431 S. nebſt einem Anhange, die Literatur enthaltend. S. 432 bis 448.

Es muß einem jeden aufmerkſamen Beobachter des gewerblichen und ſocialen Lebens unſerer Tage in die Augen fallen, daß es in Bezug auf die politiſch-ökonomiſche Erkenntniß zwei weſentliche Erſcheinungen darbietet. Einerſeits wird im höheren Gewerbs- und überhaupt im höheren Bürgerſtande das Bedürfniß einer Einſicht in unſere volks- und ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtände und in die ſie vermittelnden Grundgeſetze und Grundſätze immer fühlbarer, eine für die Pfleger öffentlichen Lebens und für die Bearbeiter der politiſchen Oekonomie höchſt wohlthuende Erſcheinung, welche gegen die früheren nicht ſehr entfernten Zeiten, wo man zufrieden ſein mußte, einige Candidaten für Staatsämter kümmerlich dafür zu gewinnen, einen grellen Contraſt bildet. Andererſeits folgten ſich im Laufe der verfloſſenen 20 Jahre

Digitized by Google

volks- und ſtaatswirthſchaftliche Erſcheinungen und Geſetzgebungswerke von ſolchem Reichthume und ſo raſchen Schrittes auf einander, daß für das Feld der Forſchung die herrlichſte und mannichfaltigſte Ausbeute gewonnen wurde. Welcher Seite man ſich zuwenden wollte, ſei es jener der Weiterverbreitung politiſch-öconomiſcher Kenntniß, ſei es jener der ſtrengeren Begründung und der Bereicherung der Wiſſenſchaft, ſo durfte man einen befriedigenden Erfolg erwarten, ſofern man Tüchtiges leiſtete. Es iſt in beiden Richtungen bekanntlich Ausgezeichnetes und Anerkennungswerthes in Deutſchland geleiſtet worden. Weder an Lehr- und Handbüchern der Volks- und Staatswirthſchaft, noch an darſtellenden Monographien, noch an forſchenden Abhandlungen aus neueſter Zeit mangelt es. Was insbeſondere die Lehr- und Handbücher betrifft, ſo ſind trotz der hohen und weiten Geltung, welche das Lehrbuch von Rau erlangt hat, doch Darſtellungen der Volkswirthſchaftslehre erſchienen. Das eine Buch leidet an fragmentariſcher Kürze, ein anderes an mißverſtandener Popularität, ein drittes an kleinlicher Weitſchweifigkeit, ein viertes an dilettantiſcher Oberflächlichkeit u. ſ. w. Wenn ein Lehrbuch ausgebreitete Geltung und nachhaltige Achtung erlangen ſoll, ſo muß es in unſerem Fache neben der richtigen didactiſchen Methode, die überall Einfachheit und Kürze erſtrebt, auch gründliche Forſchung im wiſſenſchaftlichen Sinne und eine entſchiedene, den Bedürfniſſen ſeiner Zeit entſprechende Richtung verrathen.

Auch um die zwei oben angeführten Darſtellungen der Volkswirthſchaftslehre iſt im verfloſſenen Sommer unſere Literatur vermehrt worden. Es iſt ſehr intereſſant, zwei ſolche Schriften, die ſo, man möchte ſagen, neben einander in Raum und Zeit erſcheinen, mit einander zu vergleichen, namentlich wenn man als geborener und erzogener Süddeutſcher norddeutſche Verhältniſſe und Richtungen längere Zeit angeſehen und dadurch manche neue Anſchauung volks- und ſtaatswirthſchaftlicher Erſcheinungen und Beziehungen gewonnen hat.

Eiſelen handelt die Volkswirthſchaftslehre in folgendem Zuſammenhange ab. Zuerſt ſucht derſelbe den Begriff der Volkswirthſchaft und Volkswirthſchaftslehre feſtzuſtellen (S. **1 — 10**). Von einer, wie uns dünkt, zu beſchränkten Anſicht von der „bürgerlichen Geſellſchaft" ausgehend, die er als einen „Inbegriff von Einzelnen und Familien, in der That aber als eine Summe von Bedürfniſſen und Thätigkeiten zu ihrer Befriedigung" (**§. 1.**) betrachtet und ſpäter

(§. 11.) „als einen Inbegriff von wirthſchaftlichen Beſtrebungen oder individuellen Wirthſchaften, die ſich auf Grundlage der Befriedigung der allgemeinen [1]) Bedürfniſſe neben und durch einander entwickeln" definirt, giebt derſelbe (§. 14.) der Volkswirthſchaftslehre „die Aufgabe, zu zeigen, wie ſich die bürgerliche Geſellſchaft durch ein ihre einzelnen Glieder beherrſchendes Intereſſe, alſo auf eine natürliche Weiſe, zu einem Wirthſchaftsſyſtem geſtaltet und wie durch dieſes Syſtem jenes Intereſſe befriedigt wird." Man wird ſich ſchwerlich mit der zu Grunde liegenden Anſicht befreunden können, daß die bürgerliche Geſellſchaft nichts anderes als die Volkswirthſchaft ſei. Der Verf. bemüht ſich auf höchſt lobenswerthe Weiſe (§. 17.), ſeine Wiſſenſchaft gegen den Vorwurf des Materialismus zu vertheidigen, macht aber dafür die bürgerliche Geſellſchaft zu etwas Materialiſtiſchem, und führt uns vom Regen in die Traufe. Wir wollen mit dem Verf. über ſeine Anſicht von Bedürfniſſen und über deren Eintheilung in allgemeine, beſondere und individuelle, gewöhnliche, häufige und ſeltene, nothwendige und entbehrliche, abſolut und relativ nothwendige, eigentliche und uneigentliche, materielle und immaterielle, Bedürfniſſe von abſtractem Character (nämlich „der Beſitz, das Daſein für Jemand") und Bedürfniſſe von beſonderem Character (§. 3 — 8.), nicht rechten, weil ſich darüber gar viel disputiren läßt, ohne daß unſere Wiſſenſchaft dabei gewänne. Aber der Behauptung, daß die Bedürfniſſe nicht „Gegenſtand," ſondern nur „Vorausſetzung" der Volkswirthſchaftslehre ſeien, die der Verf. (§. 18.) in der Abſicht aufſtellt, um dieſe Wiſſenſchaft auch hiermit vor dem Vorwurfe des Materialismus ſicher zu ſtellen, müſſen wir widerſprechen. Denn wenn auch, wie der Verf. darlegt, die Volkswirthſchaftslehre von der Conſumtion nur unter Vorausſetzung der Bedürfniſſe handelt, ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß die Volkswirthſchaft, dieſe wirthſchaftliche Seite der menſchlichen und bürgerlichen Geſellſchaft, ſowie eine jede andere Seite der letzteren, Bedürfniſſe ſchafft, und daß ſchon der ganze Fortſchritt der menſchlichen und bürgerlichen Geſellſchaft ein Bedürfniß iſt. Dieſem Fortſchritte dienen alle wirthſchaftlichen Güter, die ganze Volkswirthſchaft, und wer dies in der Volkswirthſchaftslehre vergißt, der iſt mit dieſer Wiſſenſchaft auf dem falſchen Wege, welcher zum Materialismus führt, auf einem Wege, welchen gar mancher Vorgänger des Verf. getroſt wandelte. Unſer Verf. iſt weit

1) Alſo nicht der beſonderen und individuellen. Ref.

Digitized by Google

entfernt, dieſe Richtung einzuſchlagen, ſein Standpunct iſt trotz der angeführten nicht ganz klaren Behauptungen ein ganz richtiger. Namentlich iſt auch, was er (§. 13. u. 16.) über das Verhältniß der Volkswirthſchaftspflege zur Volkswirthſchaftslehre ſagt, durchaus richtig; es dürfte ſchwer ſein, es ſchlagender und kürzer zu ſagen. Die Volkswirthſchaftslehre iſt die Darſtellung des natur- und verkehrsgeſetzlich Beſtimmenden und Beſtimmten in der Volkswirthſchaft; die ſogenannte Volkswirthſchaftspflege aber faßt das nationale Wirthſchaftsſyſtem, „wie es ſich als Gegenſtand und Product des geſellſchaftlichen Bewußtſeins darſtellt,“ auf. Nur hat der Verf. wie es ſcheint, nicht bedacht, daß es die Aufgabe unſeres wiſſenſchaftlichen Strebens iſt, jene Unmittelbarkeit der Volkswirthſchaft in ein Bewußtſein der Nationen umzuwandeln d. h. die Wirthſchaftspolizei immer unnöthiger zu machen. Jeder ſociale Fortſchritt macht die Grenze zwiſchen beiden Gebieten freier. Wir können es übrigens nur billigen, daß der Verf. jene Zerſplitterung dieſer beiden Wiſſenſchaften, wonach ſie Capitel um Capitel in einander hineingeflochten ſind, für verwerflich erklärt (§. 16.). Er iſt hierin ein Antipode von Schüz.

Eiſelen theilt das Gebiet der Volkswirthſchaftslehre auch in 2 Theile, in allgemeine und beſondere Volkswirthſchaftslehre. Wir ſagen „auch,“ weil wir dem Verf. (§. 20.) durchaus nicht beiſtimmen können, indem er behauptet, daß man bisher nur den allgemeinen Theil der Volkswirthſchaftslehre behandelt habe. Es wäre eine Verſündigung an des Verf. Literaturkenntniß, wenn man auch nur fragen wollte, ob er Rau's Arbeit in dieſer Hinſicht nicht kenne. Das ganze fünfte Buch der Volkswirthſchaftslehre von Rau iſt nichts Anderes, als die beſondere Volkswirthſchaftslehre, wenn gleich Rau dieſe Ueberſchrift nicht gewählt hat, und auch der Unterzeichnete dürfte ſich hierbei erwähnen, wenn er im Worte ein Verdienſt zu ſuchen nicht ſcheuete. Das ganze Buch von Liſt aber iſt nichts Anderes als der Verſuch einer beſonderen Volkswirthſchaftslehre, wie denn überhaupt aller Mercantilismus nichts mehr, als die beſondere Volkswirthſchaftslehre bearbeitet, und erſt der Phyſiocratismus einen allgemeinen Theil geſchaffen hat.

In des erſten oder allgemeinen Theiles erſter Abtheilung handelt Eiſelen von der Entſtehung der Güter (S. 11—50). Nachdem er im erſten Abſchnitte „die letzten Quellen der Güter“ (nämlich Natur und Arbeit, freilich aber dabei auch das Capital als Product

jener beiden) zu erforſchen geſucht hat (§. 21—31.); ſo giebt er einen zweiten Abſchnitt mit der Ueberſchrift „Syſtem der Arbeiten" und handelt darin von der Arbeitstheilung als etwas ſich organiſch Bildendem, wie es ſich in Klaſſenbeſchäftigung ſcheidet und doch fügt (§. 32—56.), und unterſucht in einem dritten Abſchnitte die wirthſchaftlichen Folgen der Arbeitstheilung (§. 57—67) auf die gewöhnliche Weiſe. Endlich giebt ein vierter Abſchnitt einen kurzen Abriß der Bevölkerungstheorie (§. 68—82.). Obgleich alſo methodiſch hier die Bevölkerungstheorie an die Lehre von der Arbeit angeſchloſſen iſt, ſo ſchlüpft doch der Verf. ſogleich zur Nahrung als Grundlage jener Theorie hinüber, und zeigt dadurch auch, wie wenig Grund man hat, bei der Lehre von der Arbeit die Geſetze der Bewegung der Bevölkerung abzuhandeln, weil mit der Bevölkerung auch die Arbeitskraft des Landes ſteige.

In der zweiten Abtheilung: „Von der Vermittelung der getrennten wirthſchaftlichen Kräfte zur Einheit eines natürlichen Wirthſchaftsſyſtems" (S. 51—198.) liegt etwas Geſchraubtes. Denn nicht blos iſt ſchon die Ueberſchrift geſucht, ſondern es ſind auch die Materien, wie es uns ſcheinen will, unnöthig zerſplittert. Die Abſchnitte I. VI. VII. VIII. und IX. handeln die Lehre vom Gelde, II. vom Credit, III. vom Creditgelde, IV. vom Werthe und Preiſe, und X. vom Umlaufe der Grundſtücke und Capitale ab, und erſt in dieſem letzten Abſchnitte wird von der Natur, den Arten und der Wirkſamkeit des Capitals gehandelt. Die neueſten, ſo wichtigen und intereſſanten Forſchungen über den Einfluß der Natur auf die Geſtaltung der Volkswirthſchaft hat der Verf. leider, was wir nur ſehr bedauern können, dergeſtalt umgangen, daß eine Abhandlung dieſer Frage im Buche ganz fehlt. Es ſcheint, daß der Verf. von ſeiner etwas zu einſeitigen Anſchauung der Volkswirthſchaft aus dem Geſichtspuncte des Intereſſes und des Bedürfniſſes als etwas Vorausgeſetzten, dieſe Beziehung der Volkswirthſchaft, die eine der wichtigſten Quellen der Bedürfniſſe iſt, entweder vergeſſen oder abſichtlich übergangen hat. Wir fürchten, es dürfte ihm ſehr ſchwer werden, ſich deshalb zu vertheidigen. Indeſſen, wenn wir uns mit der Methodik des Verf. auch in dieſem Abſchnitte nicht recht befreunden können, ſo kann doch nicht geläugnet werden, daß mit wenigen Ausnahmen die Darſtellung und die Behauptungen deſſelben darin Nichts beſonders Abweichendes im Vergleiche mit der ſtehenden Theorie haben. Unter jenen wenigen Ausnahmen verſtehen wir nicht Sätze,

Digitized by Google

wie der im §. 108., „daß der rein perſönliche Credit mit der Ausbildung der wirthſchaftlichen Verhältniſſe in der bürgerlichen Geſellſchaft immer mehr gegen den hypothekariſchen Credit zurücktrete," was offenbar mindeſtens ſehr zu bezweifeln iſt; ſondern vielmehr die Theorie des Verf. von einem Credit- und Papiergelde (§. 114 — 122.) und vom Tauſchwerthe (§. 138 — 154.). Wir wollen mit dem Verf. in Bezug auf die letztere Theorie nicht rechten, denn der Unterzeichnete würde ſeine bereits ausführlich entwickelte Tauſchwerthstheorie nochmals auseinander ſetzen müſſen, wozu hier der Ort nicht iſt. Es rührt lediglich von einer unvollſtändigen Auffaſſung der Controverſe über den Tauſchwerth her, wenn der Verf. (§. 134.) behauptet, daß die Arbeit nicht Maßſtab des Tauſchwerthes ſei, weil „auch die Natur Antheil an der Entſtehung jedes Gutes habe" u. ſ. w., denn die Naturkraft iſt entweder als Gemeingut oder als Vermögensbeſtandtheil zu betrachten, in erſterem Falle kommt ſie bei dem Tauſchwerthe des Products gar nicht in Betracht, und in letzterem Falle fällt auch ihr Beſitz dem Tauſchwerthe anheim. Von der Seltenheit und dem Gebrauchswerthe des Gutes als Regulator des Tauſchwerthes nimmt der Verf. gar keine Notiz. Jedoch widerſpricht ſich der Verf. auch, wenn er (§. 134.) die Arbeit und Naturkraft als Maßſtäbe des Tauſchwerthes verwirft, und (§. 150.) ſagt, „der Tauſchwerth der Güter richte ſich nach der Wirkung der ſie hervorbringenden und in der Arbeit zur Erſcheinung kommenden Kraft." Der Verf. iſt zwar (§. 132.) ganz auf dem richtigen Wege, das Weſen des Tauſchwerthes zu begreifen, indem er das Gut nach der Anſicht des Producenten als Mittel ſeiner individuellen Bedürfnißbefriedigung in dem Gegenſatze zu ſich als Beſtandtheil der Wirthſchaft betrachtet und (§. 152.) den Tauſchwerth die Beziehung des Gutes zu einem Anderen (alſo im Tauſchverkehre) ſetzen läßt. Aber er verkennt offenbar, daß es nur der Tauſchwerth des Gutes und der Tauſchwerth des Geldes, des Letzteren in ſeiner allgemeinen Gekanntheit als Tauſchwerthsmaß iſt, was den Geldpreis zum bequemen Vermittler des Tauſches macht. Mag es hier mit Andeutungen genug ſein, und heben wir die Papiergeldtheorie des Verf. noch beſonders hervor. Der Verf. unterſcheidet (§. 117.) zwei Arten von „Credit- oder Idealgeld" gegenüber dem „Realgelde" (Metallgeld), nämlich bei dem Ausgeben gegen Realgeld vertauſchbares (mittelbares Realgeld, Banknoten) und gegen Realgeld nicht vertauſchbares (Creditgeld im engeren Sinne, eigentliches Papiergeld, vom Staate ausgegeben). Dieſer Eintheilung ſchon liegt die gänzlich

Digitized by Google

unrichtige Anſicht zu Grunde, als ob das eigentliche Papiergeld bei den daſſelbe in Umlauf ſetzenden Caſſen geſetzlich nicht umtauſchbar wäre, und als ob daſſelbe nur die höchſt vage und unſichere Garantie des rein perſönlichen Credits der Staatsregierung und die überall und doch nirgendwo habhaft zu machende Grundlage der in Umlauf ſeienden Geldmünzen habe. Allerdings beruht die Erhaltung des Tauſchwerthes des Papiergeldes auf der allgemein verbreiteten Annahme, der Ausgeber werde deſſen Erniedrigung zu verhüten wiſſen und vermögen (§. 120.), auch iſt allerdings das Hauptmittel hierzu die Erhaltung eines richtigen Mengeverhältniſſes des Papier- und Metallgeldes (§. 121.). Allein dazu reicht doch offenbar der bloße Credit, oder um ſtrenger mit dem Verf. zu reden (§. 104.), das Vertrauen, welches der Ausgeber genießt, nicht aus; denn ſowie derſelbe die Menge des Papier- und Metallgeldes nur durch Emiſſion vermehren kann, ſo kann er ſie auch nur durch Einlöſung vermindern, welches Letztere nur durch Eintauſchung gegen Metall oder Metallwerth möglich iſt. Auch die Staatscaſſen müſſen das Papiergeld, das der Staat ausgiebt oder garantirt, gegen Metallgeld auf Verlangen realiſiren; nur kommen ſie verhältnißmäßig ſelten in dieſe Nothwendigkeit, weil es ihnen in Leiſtungen der Staatsbürger bei tauſend Gelegenheiten ohnedies zuſtrömt. Die ganze Geſchichte des Papiergeldes und der Banknoten hat es außer allem Zweifel geſtellt, daß es nicht ein bloßer freier Wille des Ausgebers (wie der Verf. §. 116. behauptet), ſondern eine innere Bedingung ſolchen Creditgeldes iſt, daß es auf Präſentation augenblicklich honorirt werde. Im §. 121 fordert der Verf. dies auch geradezu von dem Ausgeber von Banknoten, nachdem er es §. 116 vom Creditgelde überhaupt in Abrede geſtellt hat.

In der dritten Abtheilung: „Von der Bedeutung der Güter und Gütervorräthe für ihre Beſitzer und von der Art, wie ſich die Güter in der bürgerlichen Geſellſchaft vertheilen“ (S. 199—356) handelt der Vf. von demjenigen, was man ſonſt natürlicher mit „Volkseinkommen“ bezeichnet und ſpricht von der Bedeutung der Güter für den Gebrauch und Verbrauch nur gelegentlich und ganz allgemeinhin und inſofern der Genuß zum Begriffe des Einkommens gehöre. Und doch iſt die Verwendung des Vermögens und Einkommens, mittelbar oder unmittelbar, zur Erreichung des Lebenszweckes der Menſchheit die wichtigſte Beziehung. Der Verf. ſetzt ſich aus Gründen ſeiner Syſtematiſirung hierdurch dem Vorwurfe des Materialismus aus, ohne daß er denſelben wirklich verdient. Nachdem der

Digitized by Google

Verf. im I. Abſchnitte vom Ertrage, Genuſſe und Einkommen und im II. Abſchnitte von den Beſtandtheilen des Volkseinkommens gehandelt hat, erörtert er im III. Abſchnitte unter I — IV den Arbeitslohn, die Grundrente, die Capitalrente, und den Unternehmungsgewinn. Es iſt uns in dieſen Erörterungen nichts beſonders Hervorſtechendes entgegen getreten, was in den Reſultaten Neues darböte, ausgenommen, daß die Ricardo'ſchen Anſichten offenbar immer mehr Achtung und Geltung erlangen, was für den Unterzeichneten eine ſehr erfreuliche Erſcheinung iſt, und daß der Verf. bemüht iſt, die Beſtimmgründe dieſer Einkommenszweige mehr als ſonſt in ihren entfernteren Verzweigungen und Wirkungen zu verfolgen, was nur mit großem Danke anzuerkennen ſein dürfte. Aber auch auffallende und beſtreitbare, obgleich die Hauptreſultate nicht beeinträchtigende, einzelne Behauptungen kommen vor z. B. §. 397 die, daß die Ernährung der Familie des Arbeiters blos ein zufälliger und kein nothwendiger Beſtimmgrund des Arbeitslohnes ſei, nämlich weil der Arbeiter nicht als ſolcher, ſondern nur als Menſch, das Bedürfniß der Verehelichung geltend machen könne, und weil blos die nothwendige Erhaltung der Arbeiterclaſſe den Nachwuchs erfordere. Abgeſehen von der mindeſtens wunderlichen Unterſcheidung zwiſchen Arbeiter und Menſch in der Perſon des Arbeiters, und daß es unwürdig ſein dürfte, die Arbeiterclaſſe wie das Arbeitsthier als lebendes Nationalinventarium, das blos auf Nachzucht geſtellt und erhalten wird, zu betrachten, ſo ſind wir nicht im Stande, die nothwendige Erhaltung des Arbeiterſtandes (die Beförderung ſeines natürlichen Anſpruches auf den Fortſchritt im menſchlichen Leben läßt der Verf. ganz unberückſichtigt) als eine Zufälligkeit für die Volkswirthſchaft oder gar für die bürgerliche Geſellſchaft zu betrachten. Eine andere derartige Behauptung iſt die im §. 562, daß ſtets der Unternehmungsgewinn mit der Zinsrente ſteigen und fallen müſſe; es läßt ſich bekanntlich hiergegen manches einwenden, im Allgemeinen ſchon, daß ein Gegenſatz zwiſchen beiden herrſcht [1]).

In der vierten Abtheilung: „Von der Entſtehung des Nationalvermögens, von dem Wohlſtande, dem Reichthume und der Armuth"

---

1) Die in demſelben §. vorkommende Behauptung, „daß in der Regel Capitalrente und Zinsrente mit einander ſteigen und fallen werden" iſt wohl angebrachter Maßen (!!) ein Druckfehler, indem „Unternehmungsgewinn" anſtatt „Kapitalrente" ſtehen ſollte.

Digitized by Google

(S. 357 — 396) iſt ſehr kurz blos von den Beſtandtheilen des Volksvermögens, vom Ertrage als Quelle des Volksvermögens, (§. 600 bis 615), aber umſtändlich von der Verzehrung des Volks, insbeſondere von der Mode (§. 628 — 638), vom Luxus (§. 638 — 653) u. ſ. w. die Rede. Auch hier fällt nichts auf, als vielleicht einzelne Bemerkungen, z. B. die §. 610, daß die Sparſamkeit wohl eine Quelle der Bereicherung des Einzelnen und eines Volkes, aber nicht der Völker überhaupt ſei, eine Behauptung, deren Wahrheit der Verf. weder bewieſen hat, noch wohl wird beweiſen können.

Der ganze zweite Theil des Buches, die beſondere Volkswirthſchaftslehre, umfaßt den ganzen Reſt des Bandes (S. 397 — 543, nebſt dem Schluſſe S. 544 — 548). Der Verf. handelt darin in drei Abtheilungen die drei Hauptrichtungen der Volkswirthſchaft, die Stoffgewinnnung, die Fabrication und den Handel, aus dem volkswirthſchaftlichen Geſichtspuncte ab, indem er die allgemeinen Grundſätze des erſten Theils hierauf in ſpecieller Anwendung zeigt. Wenn wir auch nicht Urſache zu haben glauben, dem Verf. für die Bearbeitung dieſes Theiles unſerer Wiſſenſchaft als etwas Neues und Originales zu danken, ſo iſt doch kein Zweifel, daß die wiederholte Behandlung der volkswirthſchaftlichen Zuſtände aus dem Geſichtspuncte der verſchiedenen Hauptrichtungen der volkswirthſchaftlichen Betriebſamkeit beſonders die Aufmerkſamkeit unſerer Zeit verdient. Denn gerade in dieſem Theile der Volkswirthſchaftslehre haben die Abgeſchmacktheiten und ſelbſtſüchtigen Beſtrebungen des Mercantilismus ihren Urſitz, hier iſt das Feld, auf welchem ſich der neueſte Mercantilismus dem Kukuke gleich breit gemacht und ſeine Unwiderlegbarkeit ausrufen zu können geglaubt hat. Dieſer Theil unſerer Wiſſenſchaft ſollte auf das Aufmerkſamſte bearbeitet und immer wieder bearbeitet werden. Der Verf. hat ſich auch ohne Zweifel durch deſſen Bearbeitung ein Verdienſt erworben und die neueren Mercantiliſten dürften ſich herablaſſen, um dieſes Erzeugniß der geſchmäheten Schule zu leſen. Freilich iſt in dieſem Zweige der Wiſſenſchaft noch ſehr viel zu leiſten, und gerade von hiſtoriſcher Seite. Denn mit einigem urgeſchichtlichen Schematismus, wie derſelbe herkömmlich iſt, und meiſtens aller hiſtoriſchen Baſis ermangelt, iſt dabei nichts gethan. Auch bei dem Verf. blicken die hiſtoriſchen Studien nicht durch, derſelbe ſcheint aber auch aus Grundſatz die hiſtoriſche Seite unſerer Wiſſenſchaft nicht hoch zu ſtellen, da er ſie (§. 15) nur in äußerſt beſchränktem Maße, ja überhaupt kaum, als Erfahrungswiſſenſchaft

gelten läßt. Unſere Gegner aber gewinnen durch den hiſtoriſchen Anſchein, welchen ſie ſich ohne hiſtoriſche Studien dem ſelbſtſüchtigen Induſtrialismus gegenüber zu geben wiſſen, einen Vortheil, welchen unter Entlarvung ihrer Schwäche wir uns bleibend zum Dienſte für die gute Sache zu eigen machen müſſen.

Das ganze Buch von Eiſelen iſt von der hiſtoriſchen Methode weit entfernt, während doch offenbar das geſetzgeberiſche Heil der Nationalinduſtrie jetzt vorzüglich von der Pflege dieſer Methode abhängt. Der Verf. ſpricht verſchiedentlich von den großen und „vielen kleinen Geiſtern,“ welche in der volkswirthſchaftlichen Literatur gewirkt haben. Wir geſtehen offenherzig, daß wir dieſe Art von Vornehmheit nicht erwartet haben, und daß es uns herzlich leid thut, daß er viele Leſer zwingen wird, über die Kategorie der Geiſter nachzudenken, in welche ſie den Verf. zu ſetzen haben dürften. Es giebt ſehr wenige Löwengrößen in der Wiſſenſchaft und Geſetzgebung, und man ſollte die kleinere Arbeit der Mäuschen nicht geringſchätzig betrachten, um ſo weniger als es meiſtens nur auf das Verhältniß der Leiſtung zur Kraft ankommt, und die unabläſſige Bemühung der Schwächeren, beſonders wenn ſie ſich geiſtig aſſociiren und nachhaltig zuſammen wirken, dennoch nicht ſelten Bedeutendes ſchafft. Wir wollen die Frage, ob der Verf. von Selbſtüberſchätzung ganz frei ſei, nicht erörtern, und lieber offen bekennen, daß ſein Buch, wenn es auch unſere Wiſſenſchaft in ſich nicht weſentlich vorwärts bringt, dennoch als eine dankenswerthe und nützliche Leiſtung zu betrachten ſein dürfte, die ſich an andere Arbeiten in unſerer Literatur den Geſammtfortſchritt fördernd anſchließt. Namentlich aber hat ſich der Verf. als einen ſelbſtdenkenden und nachforſchenden Gelehrten in günſtigem Lichte gezeigt und durch die Weiterfortführung allgemeinerer Forſchungen ſeiner Vorgänger ſich ein Verdienſt erworben. Das Buch iſt zum Lehrbuche nicht geeignet, weil es dazu weder die rechte Form noch das richtige innere Maß beſitzt. Ob es als Handbuch dergeſtalt Eingang finden werde, daß es Popularität erringe, glauben wir bezweifeln zu dürfen. An Reichthum der Arbeit übertrifft es, ohne Rückſicht auf den äußeren Umfang, ſicherlich alle ſeine deutſchen Vorgänger, mit Ausnahme des Lehrbuchs von Rau.

Schüz tritt in ſeinem Buche ohne Prätenſionen auf, indem er es für den Zweck der Herausgabe deſſelben erklärt, für ſeine Zuhörer ein Lehrbuch zu geben und mit Rückſicht auf die von ſeinem Amtsvorgänger Liſt gegen die ſogen. Schule erhobenen Anſchuldigungen

Digitized by Google

ſeine eigenen national-ökonomiſchen Grundſätze darzulegen. Wir müſſen aus letzterer Abſicht und daraus, daß der Verf. behauptet, er müſſe hierin ſeinerſeits einer Pflicht gegen das Publicum genügen, ſchließen, daß gerade der Verf. ſich durch Liſt's Verdrehungen und Unarten ſonderlich angegriffen fühle. Wir halten es nicht mehr für nothwendig, daß ſich die ganze ſogenannte Schule gegen Liſt Mann für Mann erhebe, um Bücher zu deſſen und ſeiner Anhänger Belehrung zu ſchreiben. Indeſſen dürfte es dankende Anerkennung finden, daß Schüz, wenn gleich nicht Kraft Specialmandats, die Sache der ſogenannte Schule vertritt. Jedenfalls ſcheint außer der Stellung des Verf. in der Facultät und außer ſeiner wiſſenſchaftlichen Anſchauung (S. IV — V.) auch noch die Vertheidigung der ſogen. Schule gegen Liſt darauf von Einfluß geweſen zu ſein, daß in vorliegendem Buche die Wirthſchaftspolizei Capitel um Capitel mit der Volkswirthſchaftslehre verflochten iſt. Denn bei dieſer ſyſtematiſchen Controverſe kommt es auf den größten Theil der Theorie gar nicht, ſondern vorzüglich auf das Maßregeln an. Wir bedauern aufrichtig, dieſe Methodik in dem Buche befolgt zu ſehen, weil bei ſolcher Kürze und Verflechtung die Darſtellung ungleich und oft unvollſtändig wird, eigenthümliche Anſichten und Forſchungen des Verf. nicht zu erkennen ſind, und in mannichfacher Hinſicht der Leſer unbefriedigt bleibt. Auch mit der wiſſenſchaftlichen Begründung, womit der Verf. ſeine Methode vertheidigt, können wir uns nicht zufrieden geben. Denn wenn auch die Volkswirthſchaftslehre „das geſammte Wirthſchaftsweſen der Völker als ſelbſtſtändiger politiſcher Körper u. ſ. w. theoretiſch darzuſtellen hat," wenn auch hiernach „die wirthſchaftliche Thätigkeit und Einwirkung der Regierungen, als der unzertrennlichen Häupter jener Körper, nach ihren allgemeinen volkswirthſchaftlichen Beziehungen in den Kreis der Nationalökonomie hereinfallen," und wenn gleich eine ſolche Auffaſſungsweiſe „dem Begriffe der Sache, dem Leben entſpricht;" ſo folgt immerhin nur daraus, daß die Wirthſchaftspolizei zu der, aber nicht daß ſie in die Nationalökonomie gehört. Die Geſammtanſchauung der Volkswirthſchaft aus dem practiſchen und geſetzgeberiſchen Geſichtspuncte, und in ihrem Zuſammenhange mit dem ganzen ſocialen und politiſchen Leben geht bei ſolcher Zerklüftung verloren. Wenn die Wirthſchaftspolizei von der Volkswirthſchaftslehre getrennt dargeſtellt wird, ſo iſt ſie weit beſſer dazu geeignet, „zu zeigen, wie ſich Fortſchritte, neue Geſtaltungen im Gebiete der Volkswirthſchaft künftig bilden können, werden und ſollen." Wir ſind weit ent-

Digitized by Google

fernt, die Volkswirthſchaftslehre zur Darſtellerin der bloßen „ſogenannten Naturgeſetze der Volkswirthſchaft" zu machen; auch uns iſt „die Volkswirthſchaft nicht blos ein Naturgewächs, ſondern **zugleich** ein Product des menſchlichen Genies und Scharfſinns, der Willens- und Thatkraft." Allein trotz dem erachten wir es doch für beſſer, zuerſt die Grundgeſetze der Volkswirthſchaft, wie ſie ſich manifeſtiren und erforſchen laſſen, rein im Zuſammenhange darzuſtellen, ehe wir an das Ertheilen von Rathſchlägen gehen, die auch ihrerſeits ihre Bedeutung nur im Zuſammenhange unter ſich und mit dem ganzen ſocialen und politiſchen Leben haben.

In dem Buche von Schüz darf man nicht auf Widerlegung eigenthümlicher Anſichten und Forſchungen rechnen, denn dafür iſt die Aufgabe, die ſich der Verf. geſtellt hat, die ganze Volkswirthſchaftslehre **und** Wirthſchaftspolizei in einem ſo mäßigen Bande darzuſtellen, ſchon zu groß. Man kann als Schriftſteller zufrieden ſein, wenn Einem hierbei die bloße Darſtellung der Hauptgeſichtspuncte, die man für die richtigſten hält, gelingt, und ſchon die Gleichmäßigkeit der Darſtellung in den einzelnen Theilen iſt eine ſtarke Aufgabe. Daher iſt denn das vorliegende Buch auch ein Werk, welches in der Methodik ſein Verdienſt ſucht, aber kein Buch der Forſchung, am wenigſten ein Buch, deſſen Fundament hiſtoriſches Studium wäre. Der Styl und Ton deſſelben iſt ſehr angenehm, obſchon oder vielleicht gerade weil es die Mitte zwiſchen einem Lehrbuche und Handbuche innehält. Man gewinnt das Buch lieb, aber für den Mann von Fach gewährt es dieſe wohlthuende Empfindung nur deßhalb, weil er den Zuſammenhang ſchon hat und das Fehlende leicht ergänzt.

Die Syſtematiſirung iſt die gewöhnliche, ausgenommen inſofern der ſonſt und auch von Eiſelen ſogen. beſondere Theil, die Gewerbszweige betreffend, nicht beſonders, ſondern unter dem Titel „Entſtehung und Vermehrung des Nationalvermögens" abgehandelt iſt.

In der Einleitung (S. **1**—**51**) iſt **1.** vom Weſen der Nationalökonomie; **2.** vom Werthe derſelben und **3.** von den Syſtemen derſelben gehandelt. Von den Letzteren ſpricht Eiſelen kein Wort! Schüz dagegen verwendet mit vollem Rechte auf ihre Darſtellung, freilich nur unter ſehr ſpärlicher hiſtoriſcher Herleitung nicht geringen Raum (S. **14**—**51**). Daß er auch den Socialismus und Communismus dabei auseinander ſetzt, iſt ein Bedürfniß der Zeit und mit der Wichtigkeit dieſer Erſcheinungen vollſtändig gerecht-

Digitized by Google

fertigt, nur hätte dieſer Theil umfaſſender ſein ſollen. Daß der Verfaſſer dem von ihm ſogen. Bevölkerungsſyſteme des von Sonnenfels (S. 30 — 35) einen Platz zwiſchen dem phyſiocratiſchen und ſmithiſchen Syſteme eingeräumt hat, können wir nicht begreifen. Denn ſo ehrenwerth auch Sonnenfels immerhin daſteht, ſo iſt ſein Syſtem doch nichts Eigenthümliches, ſondern ein mit Phyſiocratis- mus verſetzter Mercantilismus, ein halbes Prohibitiv- und Freiheits- ſyſtem, welches der Wiſſenſchaft keine neue Richtung gab. Wir be- ſorgen für den Verf., daß dieſe Einführung des Sonnenfels'ſchen Syſtems keinen Anklang finden dürfte.

In einer I. Abtheilung handelt der Verf. vom National-Ver- mögen, -Wohlſtande und -Reichthume (S. 52 — 63), übergeht aber, wo er von der Schätzung des Vermögens ſpricht, das Weſen des Tauſchwerthes im Vergleiche mit dem Preiſe ganz. Ein großes Ge- wicht legt er unter den Maßſtäben des Volkswohlſtandes der mitt- leren Lebensdauer der Bevölkerung (S. 62) bei, obſchon er eingeſte- hen muß, daß dieſelbe Factoren hat, die mit vielen Wirkungen des Volkswohlſtandes nichts gemein haben. Der Volkswohlſtand läßt ſich nicht an Einem Kennzeichen erkennen oder an Einem Maßſtabe meſſen, weil er zu vielſeitig iſt, und wir halten es für unrichtig, dieſe Unterſuchung, welche den Schlußſtein der Volkswirthſchaftslehre bil- det, an deren Anfang zu ſetzen.

In einer II. Abtheilung erörtert Schüz die Entſtehung und Ver- mehrung des Nationalvermögens (S. 63 — 272). Auch er giebt der Bevölkerungstheorie wie Eiſelen ihren Platz unter der Lehre von der Arbeit als Vermögensquelle; deßhalb iſt ihm auch die Verlegung eines Theiles der Bevölkerungstheorie weiter hinten hin (S. 259 — 272) nothwendig geworden, was der Geſammtanſchauung ſchadet. Aber ihm ſind die neueren Forſchungen über den Einfluß der Natur auf die Volkswirthſchaft nicht entgangen; in beiden Be- ziehungen hat er aber Gobbi's bekanntes Buch nicht ſeiner Aufmerk- ſamkeit gewürdigt. Die Capitalien und insbeſondere die Maſchinen- frage (ausführlich) ſind an ihrer natürlichen Stelle erörtert, aber die contradictio in adjecto „unproductive Capitalien" (S. 95.) können wir nicht billigen; dieſe Art von Capital widerſpricht auch ſtreng ge- nommen der im §. 54 gegebenen Definition von Capital; die Spar- ſamkeit als Quelle der Bereicherung würdigt Schüz (S. 113) weit beſſer als Eiſelen. Auch an der Abhandlung des Verf. über die beſonderen Gewerbszweige kann ſich Eiſelen (S. 139 — 259) beleh- ren; aber der Verf. kommt, indem er dieſen Theil der Nationalöko-

6 *

Digitized by Google

nomie hier erörtert, in die Verlegenheit, die Conſumtionsbeziehungen der einzelnen Wirthſchaftszweige entweder ſchon hier, am unpaſſenden Orte, zu berühren, oder für die letzte Abtheilung ſeines Buches vorzubehalten. Beiden Uebelſtänden hätte er durch Verlegung dieſer Materien in einen beſonderen Theil ausweichen können.

In einer **III.** Abtheilung wird von der Vertheilung des Nationalvermögens- und Einkommens geſprochen (S. 272 — 402). Die Lehre vom Preiſe, von den Einkommenszweigen, vom Gelde, vom Credite, und von mehrerlei Verkehrsanſtalten bildet den Inhalt. Bei der Preistheorie des Verf. vermiſſen wir die Würdigung des Tauſchwerthes, ohne welche eine gründliche Darſtellung des Preiſes nicht möglich ſein dürfte. Auch bei dem Verf. hat ſich der Einfluß der Ricardo'ſchen Anſichten in Betreff der Einkommenszweige geltend gemacht, obſchon er ſich bedeutend mehr als Eiſelen dagegen wehrt und, wie uns ſcheinen will, mit nicht viel Glück, indem er etwas zu leicht über Ricardo's Anſichten hinweggeht, wie dies aber freilich bei dem beſchränkten Raume auch nicht gut anders möglich iſt. Des Verf. Anſichten vom Papiergelde und den Banknoten ſind weit geſunder, als jene von Eiſelen, und ruhen auf ſicherern Grundlagen.

In einer **IV.** Abtheilung ſtellt der Verf. die Verwendung des Volksvermögens- und Einkommens dar (S. 402 — 431). In dieſer Abtheilung iſt nichts beſonders hervorſtechend, ſie beſpricht in der gewöhnlichen Weiſe die Conſumtion.

Wir haben uns in dem Berichte über das Buch von Schüz noch kürzer als bei Eiſelen gefaßt, weil das Buch auch in den einzelnen Materien weit kürzer iſt, und weil oft auf das Buch von Eiſelen vergleichend zurückgeblickt werden konnte. Wir wollten beide Schriften als Erſcheinungen, welche in dieſer Zeitſchrift Erwähnung verdienen, zur Anzeige bringen, und allgemein characteriſiren.

Es iſt überdem wenig Erquickliches und Lohnendes in der Bekämpfung einzelner Anſichten und Grundſätze, die in Lehr- und Handbüchern ausgeſprochen werden. Denn Vielerlei ſetzt in Recenſionen ärgerliche Grenzen, und das Maß der Ausführung in dem zu recenſirenden Buche ſelbſt ſoll in der Recenſion nicht überſchritten werden. Dies macht ein Eingehen in das Einzelne unmöglich, und den Vortheil der Kämpfenden von vorne herein ungleich. Wenn der Verf. nur angedeutet und nicht ausgeführt hat, dann iſt es auch von Recenſionen nicht anders zu verlangen. Wenn aber die Schriften

Digitized by Google

entweder keinen Anſpruch machen dürfen oder keinen darauf machen wollen, im Ganzen etwas Neues gegeben zu haben, ſo kommt es nur darauf an, ſie aus ihrem Standpuncte ſelbſt zu beurtheilen.

C. Baumſtark.

Carl Junghanns. Beleuchtung der Bittſchrift der Handelskammer von Elberfeld und Barmen an den rheiniſchen Landtag. Leipzig, Friedr. Fleiſcher 1843. 96 S.

Im Vorworte zu dieſer Erörterung ſpricht der Verf. im Allgemeinen ſeine Anſichten über die Schutzzölle aus. Mit Ausnahme weniger Länder, namentlich Sachſens und der Schweiz, habe man ſich Regierungsſeits für den Schutz entſchieden und, dadurch einmal vom natürlichen Wege entfernt, könne man jetzt nicht ohne Weiteres zurückkehren. Es dürfe daher Niemandem einfallen, unbedingte Handelsfreiheit zu predigen, indem unte dem Schutze der Geſetze gewerbliche Anſtalten ſich entwickelt hätten, die dann mit einer gewaltſamen Vernichtung bedroht wären. Wohl aber frage es ſich, ob ſolcher Schutz eine ewige Dauer haben ſolle. Sei zur Begründung eines Gewerbes Schutz auf Koſten anderer Gewerbe und der Conſumenten für nöthig befunden worden, ſo müſſe doch endlich einmal der Zeitpunct der Erſtarkung eintreten, und ſei dieſer gekommen, ſo müſſe es auch möglich ſein, den Schutz, wenn nicht ganz, doch theilweiſe fallen zu laſſen. Statt deſſen aber werde der im Zollverein beſtehende Schutz bei weitem nicht für angemeſſen erklärt, und man ſei nun auf den Punct gekommen, hierüber practiſche Entſcheidung treffen zu müſſen.

Wir wollen aus der Anzeige der genannten, mit Sachkunde und Genauigkeit abgefaßten Broſchüre keine Veranlaſſung nehmen, auf dieſe Anſichten, welche der Verfaſſer in der von ihm redigirten

Leipziger Handelszeitung [1]) ſeither mit unermüdlicher Beharrlichkeit und trotz vielfacher Anfeindung verfochten hat, hier näher einzugehen, ſondern nur unſer Bedauern darüber ausſprechen, daß die Gewerbetreibenden und vornehmlich die Fabrikanten bei der Darſtellung ihrer Verhältniſſe nicht ſelten ſolche Uebertreibungen und Entſtellungen ſich zu Schulden kommen laſſen, daß ſie es nur ſich ſelber zuzuſchreiben haben, wenn von vorne herein ein gewiſſes Mißtrauen gegen ihre Anträge bei den betreffenden Behörden und dem Publicum ſich erhebt.

Der Gegenſtand dieſer Broſchüre giebt hierfür einen neuen Beleg. Die Handelskammer von Elberfeld und Barmen beantragte beim letzten rheiniſchen Landtage „größere Sicherung der rheinpreußiſchen Seideninduſtrie durch geeigneten Schutz nach Außen," indem ſie auf die Handelsbedrückungen Frankreichs und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit wirkſamer Repreſſalien gegen dieſen Staat hinwies. Dieſer Antrag ward durch Behauptungen unterſtützt, die, wie Herr Junghanns mit Zahlen darthut, nicht immer mit dem Thatſächlichen übereinſtimmen.

So berechnen die Bittſteller den vereinsländiſchen Zoll auf Seidenwaaren von **110** Thlr. per Ctr. pro minimo zu **3—4** Procent; pro maximo zu **7—8** Proc., je nach der Beſchaffenheit der einzelnen Artikeln, während das Maximum über **12** Proc. beträgt und überdies ein höherer Zoll, als **110** Thlr., mit Rückſicht auf den zu befürchtenden Schleichhandel kaum zu effectuiren ſein, den Fabrikanten ſelber alſo ſchwerlich einen reellen Nutzen gewähren möchte [2]).

Auf die Behauptung der Bittſteller, daß ihnen die größeren Nachbarſtaaten für Seidenwaaren und andere Manufacte verſchloſſen ſeien, oder daß ſie die dortigen Märkte ſo gut wie gar nicht be-

---

1) Dieſe iſt eine Fortſetzung der früheren, im Verlage von Böſenberg zu Leipzig erſchienenen „Zeitung für Handel und Fabriks-Induſtrie" und hat ſich die Aufgabe geſtellt, als „Organ der bedingten Handelsfreiheit," in leitenden Artikeln alle Intereſſen des Handels und der Induſtrie im Allgemeinen, beſonders aber Deutſchlands in möglichſter Vollſtändigkeit zu beſprechen.

2) Schon 1839 hatte ſich das Finanzminiſterium in Betreff eines Geſuches derſelben Bittſteller, den Zoll auf halbſeidene Waaren mindeſtens dem für Seidenwaaren gleichzuſtellen, dahin ausgeſprochen, daß eine etwaige Steigerung der Eingangszölle nur dem Schleichhandel zu Gute kommen würde.

Digitized by Google

nutzen könnten, während ſie zugleich in ihrem eigenen Bereiche auf eine durchaus unzulängliche Weiſe geſchützt wären, und daher auch auf den inländiſchen Märkten nur ſchwachen Abſatz fänden, auf dieſe Behauptung antworten folgende Zahlen:

Seidene und halbſeidene Waaren:

Einfuhr in den Zollverein.	Ausfuhr aus dem Zollverein.
1837 : 3881 Centner.	7419 Centner.
1838 : 4436 "	8136 "
1839 : 4124 "	9114 "
1841 : 4488 "	10317 "

(1840 wegen mangelnder genauer Zahlen übergangen).

Mithin iſt hinſichtlich dieſes Artikels nicht der Zollverein dem Auslande, ſondern das Ausland dem Zollvereine tributpflichtig, wenn man dieſen Ausdruck beibehalten will.

Daneben: Einfuhr roher und gefärbter Seide nach Abzug der Wiederausfuhr, nach Junghanns [1]):

1837	: 6851 Centner
1838	: 5868 "
1839	: 8682 "
1841	: 12933 "

woraus die Zunahme der Seidenmanufactur unwiderleglich hervorgeht, die übrigens die Bittſteller ſelber nicht läugnen können [2]).

---

1) Nach Dieterici's Angaben in ſeiner ſtat. Ueberſicht. Erſte Fortſ. S. 331 ff. war die Mehreinfuhr der

	rohen und gefärbten Seide.		Zuſ.
1837 :	6312	461	= 6773 Ctr.
1838 :	4304	1093	= 5397 "
1839 :	6444	717	= 7161 "

Worauf die Differenz der Angaben von Junghanns beruht, iſt uns unbekannt.

2) Auf die erwähnte frühere Vorſtellung von 1839 hatte das Miniſterium u. A. erwiedert, daß die Mäßigkeit der jetzt beſtehenden Schutzzölle der Entwickelung der weiteren Ausbildung der Fabrikation und Gewerbſamkeit durchaus nicht entgegenſtehe. Hierdurch haben ſich nun die Bittſteller zu folgender, ſehr bemerkenswerthen Aeußerung veranlaßt geſehen:

„Wenn hier der jetzige Standpunct unſerer Induſtrie mit den früheren Jahren verglichen und aus dem allerdings günſtigen Ergebniſſe die vollkommen hinreichende Wirkſamkeit unſeres jetzigen Zollſyſtems gefolgert wird, ſo drängt ſich unwillkührlich die Frage auf, welches wohl das Ergebniß noch kräftigeren Schutzes geweſen ſein würde, in einer Periode, welche in Rückſicht auf Fortſchritte aller Art viele Jahrhunderte der früheren Zeit überflügelt hat." Das iſt deutlich genug. —

Digitized by Google

Herr Junghanns bezieht ſich auf den bekannten Abſatz deutſcher Seidenwaaren nach England und Rußland und nach Frankreich ſelber. „Die Muſterreiſenden der Crefelder und Elberfelder Seidenwaarenfabrikanten begeben ſich in großer Anzahl nach Paris, um dort Beſtellungen aufzunehmen, welche eben ſo zahlreich, als bedeutend ausfallen (in glatten Sammten, gemuſterten Sammtbändern u. ſ. w.), deren Pariſer Beſteller und rheinpreußiſche Lieferer genannt werden können. Jene ſenden die neueſten Muſter dieſen ſofort zur Nachahmung.“

Wir fügen nach Soetbeer (Ueber Hamburgs Handel. Hamburg 1840. p. 126.) hinzu, daß ſehr bedeutende Quantitäten deutſcher (preußiſcher und jetzt auch ſächſiſcher) Seidenwaaren durch Hamburgs Vermittlung einen ausgedehnten Abſatz nach den amerikaniſchen Staaten (mit Ausnahme der vereinigten Staaten von Nordamerika, welche vorzugsweiſe über Havre verſehen werden) und nach den Ländern des nördlichen Europas finden. Soetbeer bemerkt, daß hinſichtlich der glatten und gemuſterten Sammte aus Crefeld, Cöln u. a., der ſeidenen Stoffe zu Damenkleidern, Herrenweſten u. dergl. aus Crefeld, Berlin, Annaberg ꝛc., die franzöſiſchen Manufacturen — das eigentliche Modefach abgerechnet — keine bedeutende Concurrenz bildeten; mehr die (ohne allen Schutzzoll arbeitende) Schweizer-Manufactur, in Betreff einzelner Artikel, wie Gros de Naples u. ſ. w. Derſelbe hebt ferner hervor, daß die ſeidenen Tücher, welche Elberfeld und Barmen liefern, von außerordentlicher Wichtigkeit für das Hamburger Exportgeſchäft wären, und daß die halbſeidenen Stoffe und Tücher, welche jene beiden Fabrikſtädte in großer Vollkommenheit fabriciren, gleichfalls reichlichen Abſatz über Hamburg fänden, ſowie daß ſammtene, ſeidene und halbſeidene Bänder, hinſichtlich deren jedoch in einzelnen Sorten die Schweizer- und franzöſiſche Induſtrie bis jetzt den Vorrang behaupte, ebenfalls von Hamburg aus den Fabriken der Rheinprovinz bezogen und exportirt würden.

Endlich iſt nicht zu überſehen, daß die preußiſchen Seidenfabriken einen beträchtlichen Debit im Zollvereine ſelber haben. Sollte hier der Conſum ſtark ſteigen [1]), ſo kann die Ausfuhr ſogar abnehmen, während die Fabrication im Zunehmen iſt.

---

1) Dieterici berechnet a. a. O. S. 331 den Bedarf an Seidenwaaren im Zollvereine auf 2214 Centner.

Junghanns ſtellt p. 70 eine Berechnung auf, nach welcher — unter der Annahme, daß die rohe Seide bei der Schwarzfärbung 25 Procent

Digitized by Google

Nach Dieterici's mehrfach gedachter Schrift S. 336 betrug die Zahl der gewerbsweiſe gehenden Webeſtühle in Seide und Halbſeide im preußiſchen Staate:

1834 : 12,044
1837 : 14,111

eine Vermehrung, welche lediglich auf den Regierungsbezirk Düſſeldorf fällt. Im ſächſiſchen Erzgebirge, wo die Fabrication von Seidenwaaren im ſichtbaren Aufblühen iſt (Annaberg, Frankenberg, Penig) hat die Zahl der Webeſtühle in noch ſtärkerer Proportion zugenommen. —

Wie mit den Seidenwaaren verhält es ſich mit den Baumwollenwaaren. Die Zolliſten ergeben, daß die Ausfuhr größer iſt, als die Einfuhr und daß die Ausfuhr zugenommen, die Einfuhr ſeit 1838 abgenommen hat.

Die Ausfuhr wollener und halbwollener Waaren hat in den letzten Jahren zwar nicht zugenommen, vielmehr etwas abgenommen, (1837 : 68,767 Ctr. 1841 : 66,848 Ctr., wobei aber der mit der Bevölkerung geſtiegene inländiſche Bedarf zu berückſichtigen), iſt jedoch viel bedeutender, als die Einfuhr und wenn dieſe anſehnlich im Steigen iſt (1837 : 17,634 Ctr., 1841 : 30,844 Ctr.), ſo giebt Herr Junghanns hierüber die Aufklärung, daß dieſe Einfuhr keine tuchartigen Stoffe enthalte, ſondern nur leichte, größtentheils mit

---

an Gewicht gewinnt, bei der Buntfärbung aber eben ſo viel verliert, und daß von der ganzen Maſſe 1/4 ſchwarz, 3/4 bunt gefärbt iſt, endlich daß die ſogen. halbſeidenen Waaren durchſchnittlich aus 1/4 Seide beſtehen — im Jahre 1841 von der inländiſchen Fabrication 3434 Ctr. im Zollvereine verbraucht oder zum Verbrauche geblieben ſind. Rechnet man hiezu noch die Einfuhr ſeidener Waaren von 4488 Ctr., ſo würde ſich für das genannte Jahr ein Conſum von 7922 Ctr. ergeben.

Dieſe, das 3 1/2 fache betragende Abweichung erklärt ſich freilich zum Theil daraus, daß beide Berechnungen auf verſchiedenen Grundlagen beruhen, indem Dieterici u. A. die Mehrausfuhr halbſeidener Waaren, ſtatt ſie auf reine Seide zu reduciren, zum vollen Gewichtsbetrage mit der Mehrausfuhr ſeidener Waaren zuſammenaddirt, wodurch natürlich der inländiſche Conſum kleiner erſcheint, als er wirklich geweſen iſt. Außerdem kann die Auflagerung von 1841 auf 42 größer geweſen ſein, als von 1840 auf 41. Immer aber wird man berechtigt ſein, eine ſtarke Vermehrung des inländiſchen Conſums von Seidenwaaren anzunehmen.

Digitized by Google

Baumwolle gemiſchte Modeſtoffe, die neuerdings ſehr in Gunſt gekommen ſeien, weil wollene Zeuge unſerem Clima angemeſſener und dauerhafter wären, als rein baumwollene, und weil die allein dazu verwendeten engliſchen und Alpaca-Wollen einen ſeidenartigen „Angriff“ und einen Glanz dieſen Stoffen verliehen, welche durch deutſche Wolle und Kunſt nicht erreicht werden könnten.

Was die Unterſuchung des Verfaſſers, ob die Klagen der Bittſteller über die Abnahme des ausländiſchen Abſatzes von Leinengarn und Leinen gegründet ſind, betrifft, (p. 81 — 90), ſo beſchränken wir uns auf den Wunſch, daß derſelbe die Verhältniſſe der vereinsländiſchen Leinengarn- und Leinwandsfabrication noch einer beſonderen und genaueren Erörterung unterwerfen wolle. Denn wir müſſen geſtehen, daß wir die vorliegenden Zahlen aus den Zolllisten nicht mit den anderweitigen Kennzeichen von dem Drucke, welcher gegenwärtig auf dieſer Stoffverarbeitung im Zollvereine ruht, zu vereinigen wiſſen. Es wird mehr Flachs (nebſt Hanf) und mehr Garn ein- als ausgeführt, dagegen mehr Leinwand aus- als eingeführt. Vergleichen wir nun die Jahre 1837 und 1841 mit einander, ſo hat nach Junghanns

1) die Ausfuhr von Leinenwaaren aller Art zwar etwas, die Einfuhr derſelben aber noch mehr zugenommen, die Mehrausfuhr von 94,619 Centner auf 85,363 Centner ſich vermindert;

2) die Einfuhr von Garn zwar nicht zugenommen, die Ausfuhr von Garn aber ſo beträchtlich abgenommen, daß die Mehreinfuhr von 9184 Ctr. auf 21,893 Ctr. geſtiegen iſt;

3) die Einfuhr der Rohſtoffe in dem Grade ſich vermehrt, daß die Mehreinfuhr derſelben (über den Betrag der Ausfuhr) von 61,169 auf 126,239 Ctr. geſtiegen iſt. Dieſe außerordentliche Zunahme aber läßt ſich, im Zuſammenhalten mit den übrigen Zahlen und unter der Vorausſetzung, daß die ſämmtlichen Zahlen überhaupt richtig ſind [1]), nur dadurch erklären, daß

---

1) Die Zahlen von Junghanns ſtimmen hinſichtlich aller, das Leinengarn und die Leinenwaaren betreffenden Poſitionen mit denen, welche Dieterici's Ueberſicht p. 337 ff. für die Jahre 1837, 38 u. 39 enthält. Dahingegen finden wir in der Denkſchrift des Miniſters von Bodelſchwingh auf den Antrag des weſtphäliſchen Landtages nach der Mittheilung im Zollvereinsblatte 1844. Nr. 5. p. 115 ff. mehrfache und beträchtliche Abweichungen in den Zahlenangaben, die um ſo ſchwerer zu erklären ſind, als Dieterici

Digitized by Google

1) große Läger von Rohſtoffen aus Speculation für künftige Verarbeitung aufgehäuft ſind; oder

2) der vereinsländiſche Anbau von Hanf und Flachs abgenommen hat, ſo daß eine Vermehrung der Einfuhr Bedürfniß geworden iſt, oder

3) der inländiſche Conſum an Leinenwaaren ſtark zugenommen hat. —

Eine ſolche Auflagerung hat aber ſicherern Erkundigungen zufolge nicht Statt gefunden; eine ſo ſtarke und plötzliche Abnahme der inländiſchen Hanf- und Flachscultur iſt wenigſtens nicht wahrſcheinlich, und endlich ſteht der Annahme einer ſtarken und plötzlichen Vermehrung des inländiſchen Leinenverbrauches ſchon der Umſtand entgegen, daß die Leinenwaaren in den letzten Jahren einen immer größeren Zuſatz von Baumwolle erhalten haben. — Es liegen hier daher Räthſel vor, die zu löſen wir einem Sachkundigeren überlaſſen müſſen.

Die Bittſchrift der Handelskammer fand bei dem, mit der Begutachtung beauftragten Ausſchuſſe des rheinländiſchen Landtages eine ſehr günſtige Aufnahme, indem derſelbe anſehnliche Erhöhungen

---

und der Miniſter nur aus einer und derſelben Quelle geſchöpft haben können, nämlich aus den officiellen Ein- und Ausfuhrliſten des Zollvereins.

Insbeſondere iſt hier zu erwähnen, daß die Ausfuhr von Leinwand aller Art

	Nach Junghanns.	Nach der Denkſchrift.
1836 :	— — Ctr.	188,000 Ctr.
1837 :	132,775 „	124,000 „
1838 :	156,162 „	149,000 „
1839 :	160,357 „	152,000 „
1841 :	137,359 „	130,000 „
1842 :	— — „	108,000 „

betrug. Die Denkſchrift weiſt alſo von 1836 — 1842 eine bedeutende Abnahme der Ausfuhr nach, während Junghanns nach den Zahlen von 1837 — 1841 eine Zunahme annimmt. Nach der Denkſchrift hat ferner von 1836 — 1842 die Einfuhr von Leinengarn (mit Einſchluß der ſeit 1838 vertragsmäßig aus Hannover zollfrei eingehenden Garne) und die von Leinenwaaren (mit Ausſchluß der nach den dieſſeitigen Bleichereien frei eingehenden rohen Leinewand) nicht unbeträchtlich, und die Ausfuhr von Leinengarn zwar auch, aber nicht in demſelben Grade abgenommen.

des Einfuhrzolles beantragte, z. B. für ſeidene Waaren von 110 Thlr. auf 220 Thlr., für halbſeidene von 55 auf 110 Thlr., für ganz- und halbwollene Kammgarngewebe von 30 Thlr. auf 50 Thlr.; für Leinengarn von 5 Sgr. auf 4 Thlr., mit verhältnißmäßiger Erhöhung für gebleichtes und gefärbtes Leinengarn und Zwirn, für leinene und halbleinene Gewebe von 11 Thlr. auf 50 Thlr.

Der Landtag beſchränkte ſich (mit Ausnahme der Eiſenzollfrage, die der Regierung dringender ans Herz gelegt ward) auf den Beſchluß, den König zu bitten, „der Induſtrie, ſoweit es erforderlich, einen genügenderen Schutz zu gewähren und eine Immediat-Commiſſion anzuordnen, um wegen der in dieſer Beziehung zu treffenden Maßregeln, nach Anhörung einer, aus Handel-, Fabrik- und Ackerbautreibenden nach den Vorſchlägen der Ober-Präſidenten aus allen Provinzen zu berufenden Central-Commiſſion, mit angemeſſener Berückſichtigung der Anträge der Induſtriellen, ſowie nach einer ſorgfältigen Reviſion des beſtehenden Zolltarifes, aus dem alleinigen Geſichtspuncte der Beförderung der Nationalwohlfahrt ein Immediatgutachten abzuſtatten." (p. 91.)

Aus dieſer vorſichtigen Faſſung wird man kaum auf eine Hinneigung des Landtages zu den Wünſchen der Bittſteller ſchließen dürfen, indem aus derſelben nichts weiter hervorzugehen ſcheint, als daß die Stände, ſtatt ſelber ein beſtimmtes Urtheil auszuſprechen, es vorzogen, einer beſonderen Commiſſion die Begutachtung, und der Regierung die Entſcheidung, nach Vernehmung dieſer Commiſſion, anheimzugeben. Obgleich nun eine in der vorgeſchlagenen Weiſe zuſammengeſetzte Commiſſion ohne Zweifel hinlängliche Garantien für eine unbefangene, auf dem Standpuncte der allgemeinen volkswirthſchaftlichen Intereſſen ſich haltende Auffaſſung und Prüfung dargeboten haben würde, ſo iſt doch (unſeres Wiſſens) die Zuſammenberufung einer ſolchen außerordentlichen Commiſſion als der Organiſation der Verwaltung und dem geordneten adminiſtrativen Geſchäftsgange widerſtreitend, Seitens der Staatsregierung nicht beliebt worden.

Wir übergehen die Schlußbemerkungen des Verfaſſers, (p. 92 ff. über die Beförderung des Schleichhandels durch hohe Zölle, wie dieſe den Zollanſchluß der noch fehlenden norddeutſchen Staaten erſchweren würden [1]) und wie außer der Fabrication auch andere Gewerbe,

1) „Bekanntlich iſt der einzige Grund, warum dieſe Länder ſich gegen den Zollanſchluß ausſprechen, nur darin zu ſuchen, daß ſie die dieſſeitigen Einfuhrzölle zu hoch finden." Hierzu kommt jedoch noch ein anderer Haupt-

z. B. Weinbau, Ackerbau, Handel und Rhederei, vorübergehend von Calamitäten getroffen würden, ohne ſogleich exorbitante Forderungen des Schutzes an die Regierung zu machen), um den uns noch übrigen Raum für eine durch gelegentliche Aeußerungen der Bittſteller hervorgerufene Darſtellung der nordamerikaniſchen Handelsverhältniſſe und Handelswirren benutzen zu können, welche Herr Junghanns uns p. 28 — 31 giebt. Dieſelbe verdient wörtlich mitgetheilt zu werden, weil wir uns nicht erinnern, ſo viel auch der Gegenſtand in öffentlichen Blättern beſprochen worden, eine ſo klare Auseinanderſetzung der Operationen, durch welche die europäiſchen Fabrikländer zu ihrem Verderben in den Strudel der bodenloſen nordamerikaniſchen Speculationen hineingeriſſen wurden, irgendwo geleſen zu haben. —

„Nach dem pariſer Frieden fand die Verbindung der deutſchen Induſtrie mit den Vereinigten Staaten nur mittelſt Hamburg und Bremen, theils auf halbe Rechnung, theils durch Conſignationen ſtatt, auf welche bedeutende Vorſchüſſe geleiſtet wurden. Von 1819 an richtete ſich ein directer Verkehr zwiſchen den Vereinigten Staaten und der deutſchen Induſtrie größtentheils durch feſte Beſtellungen der erſtern und nur zum Theil durch Conſignationen Deutſchlands ein. Da indeſſen die erſtern nicht immer zur Zufriedenheit ausfielen, und die letztern zu theuer wurden, indem hier ein Mittelglied zwiſchen den Fabrikanten und dem amerikaniſchen Verkäufer, der Conſignatair, ebenfalls verdienen wollte, auch ſich ähnliche Uebelſtände in Frankreich und England gezeigt hatten, ſo bildete ſich in Lyon, Paris, Leipzig und London um die Jahre 1824 — 1825 ein Commiſſionsgeſchäft aus, welches von den Amerikanern die Beſtellungen empfing, unter den Fabrikanten die tauglichſten zu deren Ausführung auswählte, die Waaren bei Empfang genau prüfte, ſie nun an den Beſteller abgehen ließ, für dieſe Bemühung zwei Procent Proviſion berechnete, und durch den ihm auf Paris oder London gegebenen Rembours ſich bezahlt machte. Augenſcheinlich gewannen beide Theile dadurch. Der Beſteller erhielt nun gute Waaren, die nur zwei Procent mehr als die Fabrikspreiſe koſteten, und der Verfertiger konnte ſtatt weit-

---

grund, nämlich daß gerade in dieſen Ländern der Conſum an Colonialwaaren, u. ſ. w. nach Kopfzahl ungleich bedeutender iſt, als im Zollvereine, dieſe Länder folglich bei einer Participation an den Zolleinkünften nach dem bisherigen Maßſtabe der Kopfzahl finanziell eine bedeutende Einbuße erleiden würden.

Digitized by Google

läufiger brieflicher Verhandlungen jetzt alles ſchnell und in der Regel mündlich abmachen. Ueberdies erhielten dadurch auch kleine Fabrikanten, wenn ſie nur ſonſt dazu geeignet waren, Antheil am amerikaniſchen Verkehre, der direct ihren Mitteln und Verbindungen nicht angemeſſen war. Auf dieſe Art fand bis zum Jahre 1834 ein regelmäßiges Geſchäft ſtatt. In Amerika wurde nur der Bedarf eingeführt, und in Europa blieb das Verhältniß der Fabricationsmittel zu ihm das richtige. Unterdeſſen hatte das Creditſyſtem den Unternehmungsgeiſt in den Vereinigten Staaten mehr und mehr hervorgerufen, und dieſer ermangelte nicht, auf das erſtere eine ſolche Wechſelwirkung auszuüben, daß beide bald alle Grenzen überſchritten hatten. Der Unternehmungsgeiſt, welcher ſchnell wilde Speculationswuth geworden war, warf ſich hauptſächlich auf Landeigenthum, Häuſer, Canäle und Eiſenbahnen, und hatte es bald dahin gebracht, daß der Zinsfuß auf 3 Procent monatlich, und Proviſionen, Courtage ꝛc. gerechnet, auf 40 Procent jährlich ſtieg. In dieſer Lage fiel man auf ein Mittel, ſich wohlfeileres Geld zu verſchaffen, das allerdings ſehr originell iſt. Man ſagte dem europäiſchen Commiſſionair: hier iſt eine Beſtellung auf Gros de Suiſſe, Merinos ꝛc. für den Werth von 100,000 Dollars, allein ich brauche fünf Monate Credit, wofür ich ſechs Procent jährliche Zinſen bewillige, und nach Verfall eine gleiche Beſtellung verſpreche. Beide Bedingungen waren zu lockend, als daß man ſie nicht zugeſtanden hätte. Nach Ablauf dieſer Zeit wurde ein Rembours drei Monat dato auf Paris gegeben. Die Waaren ſelbſt waren nach Verlauf eines Monats in Nordamerika angekommen, ſogleich in Auction gegeben und mit 10, 15, wohl auch 20 Procent Verluſt verkauft worden. Die dortigen Auctionatoren ſind angeſehene Handelshäuſer, welche den Käufern aus dem Innern Credit geben, und mit den erſten Bankhäuſern Londons in Verbindung ſtehen. Von dieſen wurde nun ein Credit auf London 3 Monate dato verlangt, der zur Verfallzeit an den Pariſer Acceptanten übertragen wurde. Man hatte ſich alſo auf dieſe Weiſe nach Abzug der Reiſezeit 100,000 Dollars auf 10 Monate zu 15, 20, 25 Procent jährlicher Zinſen verſchafft, folglich 15, 10, 5 Procent an Zinſen verdient, während man 10, 15, 20 Procent an der Waare verlor, und 5 Procent auf laufender Rechnung vergütete. Dies iſt die Löſung des Räthſels, warum von 1834 an ein ſo ungeheures Waarengeſchäft nach den Vereinigten Staaten ſich entwickelte, das um ſo weniger größer, als das des Königreichs Preußen, welches mit ihnen eine gleiche Anzahl Einwohner hatte,

Digitized by Google

ſein durfte, als einige Millionen Sclaven von den dortigen Verbrauchern abzuziehen waren. So wurde ein ungeheures Geſchäft von Leuten hervorgerufen, welche es gar nicht kannten, nicht wußten, was ſie beſtellten, nie ein Stück Gros de Suiſſe, Merinos ꝛc. in der Hand gehabt, nie geſehen hatten. In der Kriſis von 1837 ſtürzten natürlich alle dieſe Speculanten, und die europäiſchen Commiſſionaire verloren ungeheuer. Dieſe Quelle der Beſchäftigung der europäiſchen Induſtrien war alſo nun verſtopft, allein die dadurch hervorgerufenen unverhältnißmäßigen Fabricationsmittel wollten beſchäftigt ſein, daher die Fabrikanten von da an den traurigen Ausweg einſchlugen, ſelbſt zu conſigniren. Bald jedoch trat in den Vereinigten Staaten die Kriſis von 1839 ein, welche nun den Fabrikanten außerordentliche Verluſte zuzog, und ſie zwang, nach und nach ſich zurück zu ziehen. Beide Theile waren in der traurigſten Lage; die europäiſchen Fabrikanten hatten viel verloren, zum Bedarf des Welthandels ganz unverhältnißmäßig große Fabrikationsmittel angeſchafft, und eine Menge Arbeiter von ihrer früheren Beſchäftigung abgezogen; die Nordamerikaner dagegen waren mit Maſſen von Waaren auf Jahre lang überſchüttet, und außer Stand, ihre angefangenen Baue, Canäle und Eiſenbahnen zu vollenden, die in einem ſolchen Zuſtande ganz werthlos ſind. Dieſe wilden Speculationen einzig und allein ſind es, welche den Druck hervorgerufen haben, der auf Amerika, Europa, und folglich auf dem ganzen Welthandel ſeit einigen Jahren ſo furchtbar laſtet, und nichts als die Zeit vermag ihn zu heben, und die Wunden zu heilen, die ſie geſchlagen haben.

Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Vereins für das Königreich Sachſen. 15 Lieferungen von 1831 — 1842, in Quart.

Die Gründung des ſtatiſtiſchen Vereins für das Königreich Sachſen hängt mit der Wiedererwachung des Gemeingeiſtes und politiſchen Strebens in dieſem Lande eng zuſammen und fällt in daſſelbe Jahr, von welchem eine neue Aera für die Reform und raſche

Digitized by Google

Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten des Königreiches datirt. —

In den Statuten des Vereins vom Januar 1831 wird als Zweck deſſelben angegeben: „Beförderung der Vaterlandskunde durch das Sammeln zuverläſſiger Nachrichten über den Zuſtand des Landes und ſeiner Bewohner in allen denjenigen Beziehungen, welche in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht von Wichtigkeit ſind." Die Geſchäfte werden durch einen Central-Comite in Dresden geleitet. Mitglieder können aus dem ganzen Lande in unbeſtimmter Zahl auf ergangene Einladung beitreten. Jedes Mitglied hat vierteljährig die Reſultate ſeiner angeſtellten Erkundigungen dem Central-Comite mitzutheilen, welcher alles Eingegangene ſammelt und ordnet. In den größeren Städten, wo mehrere Vereinsmitglieder ſich befinden, bilden dieſe wo möglich örtliche Ausſchüſſe (Zweigvereine), um die Materialien für ihren Bereich zuſammenzuſtellen und, bereits geordnet, unter ihrer Beglaubigung an den Central-Comite einzuſenden. Dieſer ſetzt ſich mit den verſchiedenen Landesbehörden, welche im Beſitze ſtatiſtiſcher Nachrichten ſind, in Communication.

Ein Mandat vom 11. April 1831 beſtätigte dieſe Statuten, mit dem wichtigen Zuſatze, daß dieſer Verein von ſämmtlichen oberen Landesbehörden durch Mittheilung derjenigen Notizen, welche „nur auf amtlichem Wege zu erlangen und zur Förderung überſichtlicher Staatskunde unentbehrlich ſind" gehörig unterſtützt werden ſolle.

Der Verein erhielt hierdurch von vorne herein einen halb officiellen Character, der ſpäter noch beſtimmter durch eine königliche Verordnung vom 1. Nov. 1836, betreffend das Verhältniß des ſtatiſtiſchen Vereins zu den Behörden, anerkannt worden iſt. In dieſer Verordnung ſpricht der Regent zuvörderſt ſeine vollkommene Zufriedenheit mit den bisherigen Leiſtungen des Vereins aus. Derſelbe habe ſeit der Beſtätigung der Statuten die von ihm gehegten Erwartungen in hohem Grade gerechtfertigt. Durch die dem Publicum vorgelegten Früchte ſeiner mühſamen Arbeit ſei nicht nur die Wiſſenſchaft der Vaterlandskunde vielfach bereichert, ſondern auch den Behörden manches für die Verwaltung ſelber wichtige Hülfsmittel an die Hand gegeben worden, ja es hätten ſich die Miniſterien des ſtatiſtiſchen Vereins zur Ausführung mancher völlig unentbehrlichen Arbeiten bedienen können, zu deren Beſorgung in anderen Staaten ein zahlreiches Behördenperſonal angeſtellt und beſoldet ſei.

Man habe daher in Anerkennung dieſer Verdienſte und in der begründeten Erwartung der ferneren gemeinnützigen Wirkſamkeit des

Digitized by Google

Vereins beſchloſſen, dem Directorio deſſelben eine ſolche Stellung zu geben, durch welche die mancherlei Schwierigkeiten, mit denen der Verein bisher zu kämpfen gehabt habe, möglichſt beſeitigt und zugleich zur weſentlichen Erleichterung für die Behörden ſelber der Geſchäftsgang zwiſchen dieſen und dem ſtatiſtiſchen Vereine abgekürzt werde.

Zu dieſem Ende nun enthält die gedachte Verordnung die Beſtimmung, daß für einen, von Zeit zu Zeit ausdrücklich zu beſtimmenden Kreis ſolcher ſtatiſtiſcher Arbeiten, welche zu den Bedürfniſſen der öffentlichen Verwaltung gehören, dem Directorio des Vereins die Befugniß ertheilt wird, um Mittheilung der nöthigen Nachrichten ſämmtliche Behörden — welche in Verſäumungsfällen Koſtenerſatz zu leiſten und Ordnungsſtrafe zu gewärtigen haben — unmittelbar anzugehen. Der Kreis von Arbeiten, auf welche ſich dieſe Befugniß mit der angegebenen Wirkung bezieht, ward vorläufig folgendermaßen beſtimmt:

a) jährliche Zuſammenſtellung ſtatiſtiſcher Ueberſichten aus Kirchen- und Schul-Nachrichten.

b) Zuſammenſtellnng der durch die Verordnung vom 15. Mai 1832 vorgeſchriebenen Bevölkerungsliſten und der durch die Verordnung vom 4. Febr. 1834 angeordneten Viehbeſtandsliſten.

c) Zuſammenſtellung der jährlichen Proceßüberſichten der Gerichtsbehörden. —

Dieſe nähere Beziehung des Vereins zur Staatsregierung machte eine neue Verfaſſung deſſelben erforderlich, welche durch Verordnung des Miniſterii des Innern vom 23. Oct. 1842 beſtätigt wurde. Der Verein hat nach wie vor den doppelten Zweck, ſtatiſtiſche Arbeiten im Auftrage der Staatsregierung nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Nov. 1836 auszuführen und anderweitige ſtatiſtiſche Data nach eigenem Ermeſſen und aus eigenem Antriebe zu ſammeln, um ſie theils für den Gebrauch der Behörden in Bereitſchaft zu halten, theils zur allgemeinen Belehrung zu veröffentlichen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder aber iſt jetzt eine geſchloſſene und auf 12 beſchränkt, welche ihren weſentlichen Wohnſitz in Dresden haben müſſen [1]). Von dieſen 12 Mitgliedern bilden 3 das Directorium. Ein Mitglied des Directorii wird auf Präſentation der ordentlichen

1) Es ſind größtentheils Männer, welche im höheren Staatsdienſte in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung thätig ſind, alſo ſchon durch ihre Stellung den Quellen ſtatiſt. Nachrichten ſehr nahe ſtehen.

Digitized by Google

Mitglieder des Vereins vom Miniſterio des Innern auf unbeſtimmte Zeit ernannt und aus den Mitteln des Vereins remunerirt, da daſſelbe mit der speciellen Geſchäftsführung beauftragt iſt, die beiden anderen werden von den ordentlichen Mitgliedern ſelber gewählt. Das miniſterielle Mitglied des Directorii kann auch außerhalb der Sphäre der bisherigen ordentlichen Mitglieder ernannt werden, in welchem Falle die Zahl der letzteren ausnahmsweiſe und bis zur nächſten Vacanz auf 13 erhöht wird. Die Zahl der außerordentlichen, außerhalb Dresden wohnenden Mitglieder iſt unbeſtimmt, und es können auch Ausländer in die Reihe derſelben aufgenommen werden. Außerdem iſt es dem Vereine geſtattet, durch jedesmaligen speciellen Beſchluß junge Männer aufzunehmen, welche zu ihrer Ausbildung in der Statiſtik und zum Zwecke der Vorbereitung für den Staatsdienſt an den Sitzungen des Vereins oder den Arbeiten des Bureaus Theil nehmen wollen.

Außer dem Directorio hat der Verein noch einen Präſidenten, welcher die Vertretung des Vereins gegenüber der Staatsregierung übernimmt, und deſſen Cognition und Genehmigung alle ſtatutariſchen Beſchlüſſe des Vereins, ſowie die Wahlen der Directoren und neuer Vereinsmitglieder unterliegen [1]). —

So viel über die Form. Was die Wirkſamkeit des Vereins ſelber betrifft, ſo können wir dieſe nur nach denjenigen Arbeiten beurtheilen, welche in den Eingangs bezeichneten 15 Heften zur Publicität gelangt ſind. Wir wollen daher, indem wir dieſe bisherigen Lieferungen als ein vorläufiges Ganzes betrachten, den Inhalt derſelben nach einer ſyſtematiſchen Anordnung und Aufeinanderfolge der behandelten Gegenſtände überſichtlich vorlegen und daran einige kritiſche Bemerkungen knüpfen.

I. Phyſiographiſches. Heft 1. S. 1—23. Heft 3. S. 1—20. und das ganze 11. Heft. 73 Seiten.

Das erſte und dritte Heft enthält auf der angegebenen Seitenzahl von dem wohlverdienten, leider zu früh verſtorbenen Lohrmann, Oberinſpector am mathematiſchen Salon zu Dresden, einen Aufſatz, der unter dem Titel: „Beiträge zur Topographie und Climatik Sachſens" in 4 Abſchnitten

1) die Grenzen, die geogr. Lage und die Größe

---

1) Gegenwärtig bekleidet der Staatsminiſter von Zeſchau, Miniſter der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, dieſen Poſten.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

2) die Berge (Höhenangaben)
3) die Gewäſſer und
4) das Clima

des Königreiches behandelt.

Zur Beurtheilung der climatiſchen Verhältniſſe des Landes giebt jedoch das 11. Heft, welches ausſchließlich den meteorologiſchen Beobachtungen gewidmet iſt, ausführlichere Materialien an die Hand. Im Vorworte zu dieſem Hefte weist das Directorium auf den Einfluß hin, den die Witterung auf den Stand der Erndten, auf das Entſtehen und den Verlauf von Krankheiten bei Menſchen und Thieren, auf Geſundheit und Lebensdauer, auf viele Unternehmungen habe, und erwähnt, daß es deshalb bemüht geweſen ſei, alte und unzuverläſſige, mit unbrauchbaren Inſtrumenten geführte Beobachtungen zu verdrängen und durch brauchbare zu erſetzen. Aus älteren Zeiten liegen für Sachſen nur unvollſtändige und unzuverläſſige Beobachtungen dieſer Art vor, und es mögen unter den vor Lohrmann angeſtellten wohl nur die Aufzeichnungen der Barometer- und Thermometerſtände zu nennen ſein, welche an der chirurgiſch-mediciniſchen Academie zu Dresden von 1812 — 1826, täglich 3 Mal — Morgens, Mittags und Abends — gemacht wurden, um aus den atmoſphäriſchen Verhältniſſen einen Schluß auf die herrſchenden Krankheiten ziehen zu können. —

Von 1828 an aber unternahm Lohrmann am mathematiſchen Salon zu Dresden ganz regelmäßige, mit vorzüglichen Inſtrumenten angeſtellte und ſtets mit gleicher Genauigkeit fortgeſetzte meteorologiſche Beobachtungen, deren Reſultate hier für die Jahre 1828 bis einſchließlich 1837 in einer Anzahl Tabellen dargelegt werden.

In Sachſen würden bei der geringen Ausdehnung des Landes, und da auch größere Landſeen, ſumpfige Niederungen und Sandwüſten fehlen, die Dresdener Reſultate allenfalls für das ganze Königreich hinlängliche Gültigkeit haben, wenn nicht die höhere und niedere, die offene und geſchützte Lage in den einzelnen Landestheilen zu berückſichtigen wäre. Es war deshalb erforderlich, an den in dieſer Beziehung weſentlich verſchiedenen Stationen ebenfalls Wetterbeobachtungen anzuſtellen, und dies iſt durch die thätige Mitwirkung ſachkundiger Männer in Freiberg, Zittau, Altenberg und Ober-Wieſenthal zur Ausführung gekommen, wenn auch nicht durchweg für einen gleich großen Zeitraum, wie in Dresden. (S. die Tabellen von p. 46 an).

Digitized by Google

S. 64 finden wir eine generelle Ueberſicht der climatiſchen Verhältniſſe des Landes, abgeleitet aus den ſämmtlichen Beobachtungen, die aus der Periode von 1828 — 37 vorliegen [1]), und um intereſſante Vergleiche zwiſchen dem binnen- und küſtenländiſchen Clima des nördlichen Deutſchlands anſtellen zu können, erhält der Leſer die Reſultate der ſorgfältigen meteorologiſchen Beobachtungen, welche Dr. Neuber zu Apenrade an der Oſtſee im Herzogthume Schleswig anſtellte, für die Zeit vom November 1830 bis März 1833 auf S. 65 mitgetheilt.

II. Bevölkerungsverhältniſſe.

a) Reſultate von Zählungen:

Summariſch von früheren Jahren. Heft I. S. 24 — 29.
Vom 3. Juli 1832. Heft IV. ganz, auf 47 Seiten.
Von 1. Dec. 1834. Heft VI. ganz, auf 45 S.
Vom 1. Dec. 1837. Heft X. S. 1 — 46.
Von 1. Dec. 1840. Heft XV. ganz, auf 59 S.

b) Reſultate aus den Kirchenliſten:

Heft I. S. 30 — 33. für 1830.
Heft X. S. 47 — 58. für 1837.
Heft XIII. S. 102 — 112 für 1838.

Nach Vorſchrift der Generalverordnung vom 19. Auguſt 1791 hatten die Obrigkeiten früher jährliche Verzeichniſſe aller „Conſumenten" in ihren Bezirken in tabellariſcher Form einzureichen. Dieſe Bezeichnung der Einwohner als „Conſumenten" deutet ſchon den einſeitigen Geſichtspunct an, von dem man bei den Zählungen ausging. Die Veranlaſſung zu jenen Verordnungen gab der damalige hohe Stand der Getreidepreiſe, indem man die Abſicht hatte, dadurch

---

1) Wir entlehnen hieraus für Dresden (360 Pariſer Fuß Meereshöhe) Folgendes:

Barometer bei 0° Temperatur. Mittel von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr 27 Par. Zoll 9,12 Linien.
Höchſter Stand 28 „ „ 6,15 „
Niedr. „ 26 „ „ 8,20 „

Thermometerſtand (100 theiliges, und im Schatten) Mittel von Tag und Nacht: + 8,31
Höchſter Stand + 34,2
Tiefſter „ — 29,0
Regenmenge 19,9312 Zoll.

zu einer Ueberſicht der Größe des muthmaßlichen Bedarfes an Getreide zu gelangen. Dieſe Conſumenten-Verzeichniſſe, welche nur einen Anhang zu den gleichzeitig mit einzureichenden Anzeigen über die vorhandenen Getreidevorräthe und die jährlichen Erndten bildeten, pflegten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit angefertigt zu werden, weil für das zu beobachtende Verfahren nur wenig allgemeine Normen in den erwähnten Verordnungen enthalten ſind und daher Vieles dem Ermeſſen jeder Obrigkeit überlaſſen blieb; im Allgemeinen werden ſie zu niedrige Angaben enthalten, ſo daß mit Sicherheit nur das Minimum der Bevölkerung des Landes daraus abgenommen werden kann [1]). Inzwiſchen bildeten dieſelben — abgeſehen von den damaligen Conſignationen der Einwohner jedes Ortes zum Behuſe der Salzregie, bei welcher Kinder unter 10 Jahren außer Anſatz blieben, und abgeſehen von den ſogen. Nahrungsſtandtabellen, welche zugleich ungefähre Angaben über die ſtädtiſche Bevölkerung enthielten, früher die einzige amtliche Quelle der Nachrichten über den Beſtand der Bevölkerung, weshalb ſie der Verein für die im 1. Hefte gegebene Hauptüberſicht der Volksvermehrung ſeit 1815 und der ſpecielleren Ueberſicht der Einwohnerzahl für 1830 zum Grunde zu legen genöthigt war [2]).

Die erſte vollſtändige und detaillirte Zählung nach der Gründung des ſtatiſtiſchen Vereins wurde 1832 nach Verordnung vom 15. Mai d. J., welche für die Formirung der Generaltabelle der Bevölkerung eines jeden Ortes ein Schema vorſchreibt, veranſtaltet; die folgenden Zählungen ſeit 1834 ſind in Uebereinſtimmung mit den Beſtimmungen des Zollanſchlußvertrages regelmäßig von 3 zu 3 Jahren vorgenommen worden. Nach §. 9. der Verordnung vom 15. Mai 1832 war es den Behörden überlaſſen, nach den örtlichen Verhältniſſen zu beſtimmen, ob die mit dem Geſchäfte der Zählung in jedem Orte beauftragten Perſonen die nöthigen Angaben in jedem Hauſe ſich mündlich ertheilen laſſen und dieſe Angaben ſofort ſelber

---

1) Nach dem Ueberſchuſſe der Geborenen über die Verſtorbenen hätte die Bevölkerung z. B. 1830 größer ſich herausſtellen müſſen, als die Conſumentenverzeichniſſe dieſes Jahres ſelbige angeben, wozu noch kommt, daß in Sachſen die Einwanderung größer iſt, als die Auswanderung.

2) Darnach betrug die Bevölkerung Sachſens:

1815 : 1,178,802 Einw.
1830 : 1,402,066 „

Digitized by Google

in die Liſten eintragen, oder ob Liſten zur Ausfüllung durch die Hauswirthe in jedes Haus geſchickt werden ſollten.

Dieſe Alternative iſt ſpäter weggefallen, da nach §. 2. der Verordnung vom 11. Juli 1840 „zur Erleichterung des Geſchäftes und und zu größerer Zuverläſſigkeit“ in jedes Haus Tabellen gegeben werden ſollen, welche von den Hauswirthen oder deren Stellvertretern auszufüllen ſind.

Die Zählungen finden am 1. December und, wenn nöthig, an den folgenden Tagen ſtatt, alſo zu einer paſſenden Zeit, wo die Bevölkerung der einzelnen Ortſchaften, Städte und Diſtricte nicht ſo mobil iſt, als in den Sommermonaten. Die ſämmtlichen Haustabellen und die daraus formirten Ortstabellen ſind bis zum 31. December, von den Obrigkeiten unmittelbar, alſo ohne Vermittelung der Amtshauptmannſchaften und Kreisdirectionen, an das Directorium des ſtatiſtiſchen Vereins einzuſenden. Ob dieſe Umgehung der höheren adminiſtrativen Behörden bei einer ſo wichtigen Landesangelegenheit, wenn ſie gleich unläugbar zur Beſchleunigung dient, doch nicht in anderen Beziehungen nachtheilig ſei, möchte nicht ohne Grund in Frage geſtellt werden können.

Wenigſtens wäre zu wünſchen, daß die Tabellen vor dem Abdrucke den genannten Behörden zur Reviſion zugeſtellt würden, weil dieſe im Stande ſind, in Folge ihrer Local- und Sachkunde dieſen oder jenen Irrthum zu berichtigen. So iſt u. A. die Einwohnerzahl der Stadt Hainichen dem Dresdener Kreisdirectionsbezirke zugerechnet worden, obgleich dieſelbe zum Leipziger Kreisdirectionsbezirke gehört. Man vergleiche die Verordnung vom 28. Mai 1836, betreffend einige Veränderungen in der Bezirkseintheilung [1]).

1) Seit 1834 geben die Tabellen die Bevölkerungsangaben nach den 4 jetzigen Kreisdirectionsbezirken ſummirt, während die Tabellen von 1832 noch der früheren Eintheilung in die 4 erbländiſchen Kreiſe (den Meißner und Leipziger, voigtländiſchen und erzgebirgiſchen Kreis) und die Oberlauſitz folgen mußten. — Ein anderer Punct, der bei einem Vergleiche von 1832 und den folgenden Jahren nicht überſehen werden darf, iſt der, daß man nach einer zu den Tabellen von 1834 gemachten Redactionsbemerkung, um bei den verſchiedenartigen Angaben der Städtebewohner einigermaßen ein feſtes Anhalten zu gewinnen, von nun an den Grundſatz befolgt hat, alle unter beſonderen Benennungen aufgeführte und nicht ausdrücklich als zu einer Stadt gehörig bezeichneten Ortſchaften nicht zur ſtädtiſchen Einwohnerzahl zu rechnen, unabgeſehen davon, ob dies 1832 geſchehen ſei oder nicht.

Digitized by Google

In den veröffentlichten Tabellen finden wir nach dem durchgeführten Schema bis jetzt folgende ſtatiſt. Momente berückſichtigt:

1) Vertheilung der Bevölkerung auf die beiden Geſchlechter, und zwar ſpeciell in Betreff aller im Nachſtehenden erwähnten Rubriken.

2) Vertheilung der männlichen und weiblichen Bevölkerung auf die Altersclaſſen und zwar

von der Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahre
vom 6. „ „ „ 14. „
„ 14. „ „ „ 19. „
„ 19. „ „ „ 21. „
„ 21. „ „ „ 30. „

ſodann von 10 zu 10 Jahren und als letzte Rubrik: „über 90 Jahre."

3) Zahl der Taubſtummen und der Blinden, ſowie der Penſionaire und Ziehkinder unter 6 Jahren [1]).

4) Eheliche Verhältniſſe.

a. Ehepaare,
b. getrennt lebende Eheleute,
c. Perſonen ledigen Standes und darunter die Wittwer, die Wittwen und Geſchiedenen beiderlei Geſchlechtes.

5) Religionsverſchiedenheit nach der lutheriſchen, der reformirten, der katholiſchen und der griechiſchen Confeſſion, nebſt der Zahl der Iſraeliten.

Außerdem iſt noch in 2 Rubriken

6) die Zahl der bewohnten Gebäude und die der Haushaltungen angegeben, und endlich ſind

7) alle dieſe Bevölkerungsverhältniſſe (1 — 6) getrennt nach der ſtädtiſchen und ländlichen Einwohnerſchaft des Landes zu überſehen.

Der Militairetat d. h. der Inbegriff aller derjenigen Perſonen und Familien, welche dem Kriegsminiſterio untergeordnet ſind, iſt nicht bei den einzelnen Garniſonsplätzen u. ſ. w. mitgezählt, ſondern ſchließlich, wie auch ganz zweckmäßig, dem ganzen Lande zugerechnet,

---

1) Die Penſionaire und Ziehkinder, worunter die verwaiſten oder unehelichen Kinder, welche theils in Waiſenhäuſern, theils bei Familien untergebracht ſind, verſtanden zu ſein ſcheinen, ſind ſeit 1837 in einer beſonderen Spalte aufgeführt.

Digitized by Google

dagegen ſind die Züchtlinge, Correctionaire u. ſ. w. in den verſchiedenen Landesanſtalten bei den Orten, wo dieſe Anſtalten errichtet ſind, jedoch beſonders, angegeben worden. —

Die Tabellen laſſen nur noch eine weſentliche Vervollſtändigung zu wünſchen übrig, nämlich die Eintheilung der Bevölkerung nach Stand, Beruf und Erwerb.

Es iſt dies zwar der ſchwierigſte Punct für eine detailirte Volkszählung, ſchon in Betreff der Entwerfung eines befriedigenden Schemas und einer Inſtruction zur richtigen Ausfüllung deſſelben, noch mehr in Betreff der Reviſion und Verarbeitung der eingegangenen Speciallisten; allein die Kunde, wie ſich die Einwohner eines Staates auf die verſchiedenen Nahrungszweige u. ſ. w. vertheilen, iſt für eine Menge ſtatiſtiſcher Operationen und namentlich zur Beurtheilung der ganzen volkswirthſchaftlichen Lage eines Landes ſchlechthin unentbehrlich. Welche lehrreiche Reſultate aus dieſen und den ſonſtigen Zahlen ſich ziehen laſſen, hat Hoffmann in ſeinem meiſterhaften Werke: „Die Bevölkerung des Preußiſchen Staates, nach dem Ergebniſſe der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten in ſtaatswirthſchaftlicher, gewerblicher und ſittlicher Beziehung“ (Berlin 1839) gezeigt. Wir würden uns freuen, ſpäter eine ähnliche Arbeit für Sachſen in den Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Vereins leſen zu können, und wenn es auch nicht möglich ſein wird, ſogleich etwas Vollkommenes zu liefern, ſo kann das offene Bekenntniß von Hoffmann doch ermuthigen, wenigſtens einen Anfang zu machen [1]. Uebrigens beabſichtigte der Verein ſchon vor mehreren Jahren (S.

---

1) A. a. O. Vorrede S. VI. „Die Zuverläſſigkeit aller Aufnahmen von ſtatiſtiſchen Nachrichten wird weſentlich durch die Culturſtufe beſtimmt, worauf ſich die große Maſſe derjenigen befindet, von welchen die Nachrichten eingezogen werden. Wie reich an Kenntniſſen und Erfahrungen und wie gewiſſenhaft in der Ausübung ihres Berufes auch die Oberbehörden ſein mögen, von welchen in vorletzter und letzter Inſtanz die Prüfung der eingeſammelten Nachrichten abhängt: ſo kann doch nie vermieden werden, daß alle diejenigen Angaben ſehr mangelhaft ausfallen, zu deren richtiger Darſtellung noch nicht hinreichend verbreitete Kenntniſſe erfordert werden, oder wobei Eigennutz, Mißtrauen oder Parteilichkeit auf das Geſtändniß einwirken, welches Corporationen oder Privatperſonen abgefordert wird. Der preußiſche Staat gehört gewiß nicht zu den minder begünſtigten in Bezug auf diejenigen Eigenſchaften, welche die Zuverläſſigkeit amtlich aufgenommener ſtatiſtiſcher Tabellen in den größeren Reichen Europas ver-

Digitized by Google

Vorwort zum 4. Hefte) ein allgemeines Ortsverzeichniß des Königreiches mit Beziehung auf Einwohnerclaſſen, bürgerliche Verhältniſſe u. ſ. w. herzuſtellen, und hierzu muß Material, wenn auch nicht vollkommen befriedigendes, im Büreau deſſelben aufgeſpeichert ſein, da in dem Schema für die unmittelbar einzuſendenden Haus- und Ortsliſten (ſchon früher, und jetzt nach Verordnung vom 11. Juli 1840) auf Stand und Gewerbe allerdings Bedacht genommen iſt.

Das Schema für die Hausliſten führt in Betreff dieſer Rubrik beiſpielsweiſe auf: „Pachter, Frau, Knecht, Magd, Kinder," und man ſieht hieraus, daß es die Abſicht iſt, das Familienhaupt nach ſeinem Erwerbe und Stande, die Gehülfen und Diener, die Familienmitglieder beſonders aufgegeben zu erhalten.

Hinzugefügt iſt die Bemerkung, man wünſche die Rubrik „Stand und Gewerbe" in ſo allgemeiner Bezeichnung als möglich ausgefüllt zu ſehen, z. B. Bergarbeiter, Landgutsbeſitzer, Fabrikarbeiter. Treibe eine Perſon zwei oder mehrere Gewerbe, ſo ſeien ſelbige nur in der Hauptſache zu erwähnen z. B. Fabrikarbeiter und Tagelöhner, Gutsbeſitzer und Schenkwirth.

In dem Schema für die Ortsliſten heißt es beiſpielsweiſe: Unter den neben verzeichneten Einwohnern befinden ſich:

7 Bauerngutsbeſitzer,
5 Beſitzer von Häuslerwohnungen,
1 Gärtner und Bäcker,
1 Näherin u. ſ. w.

und es ergiebt ſich hieraus, daß aus den Ortsliſten nicht zu erſehen iſt, wie viele Perſonen außer dem Familienhaupte in einem Gewerbe beſchäftigt ſind, und wie viele Gehülfen und Familienmitglieder von demſelben leben: ein Reſultat, welches das ſtatiſtiſche Büreau demnach nur mit der unendlichſten, zeitraubendſten Mühe, nämlich durch unmittelbare Bearbeitung aller einzelnen Hausliſten des ganzen Landes bis jetzt, irren wir nicht, zu erlangen im Stande iſt.

---

bürgen. Gleichwohl haben dieſe Tabellen ſelbſt in den wichtigſten Rubriken nur allmählig eine befriedigende Sicherheit erlangen können: in anderen ſcheinen ſie noch immer minder ſicher, und es gehört Vorſicht dazu, um nicht mehr daraus zu folgern, als der verſchiedene Grad ihrer Zuverläſſigkeit erlaubt. Nicht wenige Nachrichten werden zur Zeit noch gar nicht eingefordert, weil es noch immer mehr als zweifelhaft bleibt, daß ſie mit hinreichender Zuverläſſigkeit erhalten werden könnten."

Digitized by Google

Es wird daher zunächſt zu verfügen ſein, daß die einzuſenden den Ortsliſten in dieſer Beziehung Alles, was die Hausliſten an Material enthalten, ſummariſch geben, wie dies ſchon in Betreff der Altersclaſſen und übrigen Rubriken der Fall iſt, zugleich aber auch iſt es nothwendig, daß das Schema für die Hausliſten in Betreff der beſprochenenen Rubrik verbeſſert und vervollſtändigt werde.

Nach der Zählung vom 1. December 1840 hatte das Königreich auf 271,676 Quadratm. 1,706,276 Einwohner oder 6280 per Quadratm. Am ſtärkſten iſt die relative Bevölkerung im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke, welcher die fabrikreichen Diſtricte des Erzgebirges und Voigtlandes umfaßt, nämlich über 7200 E. per Quadratmeile [1]), am ſchwächſten im Dresdener Kreisdirectionsbezirke, c. 5500 per Quadratmeile.

Mit Ausſchluß des Militairetats wohnten in den 141 Städten des Landes 559,830 Menſchen, und in den 3500 Dörfern nebſt mehreren Einzelhöfen 1,130,994 M. Doch läßt der rechtliche und communale Gegenſatz von Stadt und Land am allerwenigſten für Sachſen ſichere Schlüſſe, weder hinſichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung, noch der vorherrſchenden Beſchäftigung derſelben, ziehen, da es hier manche kleine Ackerbauſtädte von wenigen hundert Einwohnern und viele große Fabrikdörfer von mehreren tauſend Einwohnern giebt.

Vom 3. Juli 1832 bis 1. December 1840 hat im Ganzen die Bevölkerung des platten Landes um 8,14, die der Städte um 13,17 Proc., und über letzteren Durchſchnitt

die von Dresden um 15,098
— Leipzig — 16,333
— Chemnitz — 19,947 Proc.

zugenommen.

Mit Ausſchluß der Caſernen, der öffentlichen Heil-, Verſorgungs-, Straf- und Erziehungsanſtalten kommen auf 1 Wohngebäude in den 4 Kreisdirectionsbezirken

---

1) Die Schönburgiſchen Receßherrſchaften, in denen wegen der ehemaligen Exemtionen von öffentlichen Bürden (— keine Militairpflicht, wenig Abgaben —) ſchon früher eine ſtarke gewerbliche Bevölkerung ſich angeſammelt hatte, zählten 1840 auf c. 6 1/10 Quadratmeilen c. 74,400 E. mithin über 11,000 Menſchen per Quadratm.

Digitized by Google

	In den Städten.	Auf dem Lande.
von Dresden	13,4	7,2
„ Leipzig	11,2	6,7
„ Zwickau	10,3	7,8
„ Budiſſin	7,8	6,1 Bewohner.

Das Maximum iſt für die Städte: Leipzig mit 30,4 E. und für das platte Land: der Amtsbezirk Eibenſtock im Erzgebirge mit 10,8 E. (ein, bei der ſtarken induſtriellen Bevölkerung der dortigen Dörfer immer noch günſtiges Verhältniß). Das Minimum kommt reſp. in den Städten der Amtsbezirke Leipzig und Wurzen mit 7 Einw. und auf dem platten Lande des Amtsbezirks Camenz mit 5,2 Einwohnern vor.

Wegen der ſonſtigen, aus den Tabellen zu ziehenden Reſultate, verweiſen wir auf die denſelben beigefügten Bemerkungen, welche von 1832 bis 1840 eine immer größere Vollſtändigkeit erlangt haben und intereſſante Zuſammenſtellungen über die ſpeciellen Bevölkerungsverhältniſſe des ganzen Königreiches und der einzelnen Landestheile in früheren und ſpäteren Jahren und im Vergleiche mit anderen Staaten enthalten.

Die Reſultate aus den Kirchenliſten finden wir zuletzt für das Jahr 1838 und im Vergleiche mit früheren Jahren im 11. Hefte S. 102 ff. unter Hinzufügung einiger Notizen aus dem Auslande mitgetheilt.

Im Durchſchnitte der 7 Jahre von 1832 — 1838 incl. betrug die jährliche Summe der Geborenen 64,189, wovon 33,078 männl. und 31,111 weibl. Geſchlechts.

Darunter waren:

ehelicher Herkunft	28,591 Knaben	u. 26,812 Mädchen,	zuſ. 55,403
unehelicher „	4,487 „	„ 4,299 „	„ 8,786
			zuſ. 64,189

Zwillingspaare kamen 816 vor, worunter 296 männliche, 265 weibliche, 255 gemiſchte. Drillinge 7. Todtgeboren 1731 Knaben und 1260 Mädchen. —

Im Durchſchnitte derſelben Jahre ſtarben (mit Einſchluß der Todtgeborenen) 48,627, worunter 25,180 männl. und 23,447 weibl. Geſchlechts. —

Die Geburts- und Todesfälle ſind nach den einzelnen Monaten und nach den verſchiedenen Religionsconfeſſionen ſpecificirt, die Geſtorbenen nach den Altersſtufen und nach ehelichem oder eheloſem Stande angegeben, und dieſe Tabellen ſind ſomit, wenn ſie auch nur

Digitized by Google

ein kleines Land beſaſſen, doch als ein willkommener Beitrag zur Populationiſtik anzuſehen. —

III. Volkswirthſchaftliches.

1. Bergbau.

Heft III. giebt S. 72 und 73 eine Ueberſicht der beim ſächſiſchen Bergbau angeſtellten Officianten und Arbeiter nebſt deren Familienmitglieder für 1831, woraus hervorgeht, daß damals 30,335 Individuen von dieſem Erwerbszweige mit Einſchluß des Hüttenweſens ernährt wurden.

Heft VIII. enthält S. 1 — 6 eine Beſchreibung der Grenzen der königl. ſächſiſchen Bergamtsreviere und S. 30 — 33 einige Notizen über das Sandſteinbrechen bei Pirna, Königſtein, Schandau und anderen Orten des Dresdener Kreisdirectionsbezirkes [1]).

2. Perlenfiſcherei im Voigtlande. VIII. p. 26 — 30.

Dieſe wurde 1621 zum Regal erklärt und war im 17. Jahrhunderte nicht unbedeutend, verminderte ſich aber im 18. durch das Flößen des Holzes und die Anlegung von Fabriken, und hat auch jetzt nur ein naturhiſtoriſches Intereſſe, da der Ertrag von 1805 bis 1836 incl. nur einen Geldwerth von zuſ. c. 3000 Thlr. hatte. Die eigentliche Heimath der voigtländiſchen Perlen iſt die Elſter, in welcher ſich von Adorf bis Elſterberg Muſcheln vorfinden.

Um aber die Perlenfiſcherei zu erweitern, ſind nach und nach auch in anderen Gewäſſern des Voigtlandes Perlenmuſcheln ſeit der Mitte des 17. Jahrh. künſtlich angebauet worden.

3. Landwirthſchaft.

„Ueberſicht der ungefähren Erndteerträge im Königreiche Sachſen" für 1837: Heft IX. S. 27 — 66 und für 1838: Heft XIV. S. 17 — 37 mit ſtatiſt. Notizen über den Anbau von Gewächſen und der Erndtezeit. S. 38 — 47.

In einem Vorworte zu der erſteren Ueberſicht wird auf die unverkennbaren Schwierigkeiten, über die Erndten zuverläſſige Zahlen zu erlangen, aufmerkſam gemacht und hinzugefügt, daß man ſich wohl mit allgemeinen Durchſchnitten und mit Näherungszahlen begnügen müſſe, daß dies aber auch vollkommen hinreiche, „um einmal in Maſſen die Erndteerträge ganzer großer Landestheile mit ein-

---

1) Ueber die Behandlung der Zöblitzer Serpentinſteinbrüche ſ. unten „Gewerbe der Stoffverarbeitung."

Digitized by Google

ander zu vergleichen.“ Wir vermiſſen indeſſen die Materialien zu einem ſolchen Vergleiche, nämlich die Angabe über die cultivirte Ackerfläche und das Quantum der Ausſaat und der gewonnenen Producte, indem die Ueberſicht ſich darauf beſchränkt, von einer Anzahl Fluren aus jedem Amtsbezirke anzugeben, das wie vielſte Korn daſelbſt pro maximo und pro minimo von einem Dresdener Scheffel Ausſaat an Weizen, Roggen, Gerſte u. ſ. w. geerndtet worden iſt. Wenn nun dabei Durchſchnittsberechnungen in folgender Weiſe hinzugefügt ſind:

Amtsbezirk Freiberg:	Höchſter Weizenertrag		8 Scheffel [1])
	Niedrigſter	„	$3^1/_4$ „
	Mittel	„	$5^5/_8$ Sch.

oder gar vom ganzen Königreiche Sachſen

Höchſter Ertrag		20 Sch. Weizen
Niedrigſter	„	1 „ „
Mittel	„	$10^1/_2$ Sch. Weizen,

ſo iſt irgend eine ſtatiſtiſche Bedeutung dieſen „Mitteln“ nicht beizulegen, weil ſie nicht im Geringſten auf die durchſchnittlichen Erndteerträge ſelber ſchließen laſſen, was hier ſchwerlich näher ausgeführt zu werden braucht.

4. Gewerbe der Stoffverarbeitung.

In dieſer Beziehung enthalten die Hefte eine Reihe einzelner, mehr oder weniger ausführlicher Nachrichten, nämlich:

über die Leinen- und Baumwollenwebereien in der Oberlauſitz (1833) III. S. 77 — 83;

über die Porzellanmanufactur zu Meißen VIII. S. 9 — 15. (Vgl. auch ebendaſelbſt S. 7 — 9 die Nachricht über die Porzellan- und Gefäß-Sammlung zu Dresden);

über die Holzwaarenverfertigung im Erzgebirge und Voigtlande. VIII. S. 15 — 22;

über die Serpentinſteinbrüche und Serpentinſteindrechſelei zu Zöblitz, daſelbſt S. 23 — 26;

über den Stand der Brauereien und Brennereien in den Jahren 1829, 1830, 1836 — 38. I. 70 — 72. IX. 22 — 25. XIV. 54 — 60.

Hierher gehören noch die ſtatiſtiſchen Notizen aus den Gewerbe- und Perſonalſteuer-Kataſtern der Jahre 1836 und 37 im VIII. Hefte

1) D. h. achtfältige Ausſaat.

Digitized by Google

S. 34 — 40, welche übrigens den Handel und die Dienſtgeſchäfte mit betreffen.

5. Handel und Verkehr.

Das ganze 7. Heft (1835) enthält auf 140 Seiten ein Verzeichniß der im Königreiche Sachſen und in den angrenzenden Länderabtheilungen der Zollvereinsſtaaten abzuhaltenden Meſſen, Kram-, Vieh- und Wollmärkte, berechnet und zuſammengeſtellt nach den Kalenderfeſten auf die Jahre 1836 — 40 incl., eine mühſame und mit weitläufiger Correſpondenz zur Prüfung der Originalangaben verbundene Arbeit, welche zunächſt durch den von der Preußiſchen Regierung ſämmtlichen Regierungen der Zollvereinsſtaaten gemachten Vorſchlag veranlaßt wurde, zur Beförderung des gegenſeitigen Jahrmarktverkehrs in die durch die Kalender zu veröffentlichenden Marktverzeichniſſe auch die Verzeichniſſe der Kram-, Vieh- und Wollmärkte der zollverbündeten Nachbarlande aufzunehmen.

Ferner gehören hierher die tabellariſchen Zuſammenſtellungen über Productenpreiſe und Taxen, und zwar

a) in Heft I. S. 57 — 67 über die höchſten, niedrigſten und durchſchnittlichen Preiſe von Roggen, Weizen, Hafer und Gerſte auf den wichtigſten Getreidemärkten Sachſens in den Jahren 1829 und 1830, außerdem für Dresden ſpeciell von 1602 — 1830 und für Zwickau ſpeciell von 1600 — 1623 und von 1686 — 1819; ſodann

b) ausführlicher, auf eine größere Reihe landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe ausgedehnt, verglichen mit den Preiſen auf den Märkten des benachbarten Auslandes und mit Hinzufügung der Taxen, welche für Brod, Mehl, Fleiſch, Licht und Seife in der Hälfte der Städte des Königreiches 1837 und 1838 feſtgeſetzt waren: Heft IX. S. 1 — 21 und S. 26; XIV. S. 1 — 16 und 48 — 52.

Ueber den Reiſeverkehr im Königreiche mittelſt Poſten und Lohnfuhren in den Jahren 1830 und 31 giebt eine Tabelle Heft III. S. 75 u. 76 Auskunft, woran ſich S. 77 eine kleine Notiz über die 1832 im Königreiche erſchienenen Zeitungen, Zeitſchriften und Wochenblätter, ſoweit ſolche der ſächſiſchen Zeitungsexpedition bekannt geworden, ſchließt.

(106, wovon 52 in Leipzig).

6. Conſumverhältniſſe.

Nach den Ueberſichten des Geſammtbetrages des bei ſämmtlichen Schlachtſteuer-Einnahmen 1837 und 38, verglichen mit 1835 u. 36

Digitized by Google

verſteuerten Viehes (Heft IX. S. 67 — 69 und Heft XIV. S. 61 — 63) betrug der Fleiſchconſum (ohne Wild und Geflügel 1838 im Durchſchnitte der ganzen Bevölkerung c. 35 1/2 Pfd. per Kopf: c. 3 1/3 — 3 1/2 Pfd. weniger als reſp. 1836 und 1835 und c. 1 Pfd. weniger als 1837. Sehr ungleich vertheilt ſich dieſer Conſum auf die einzelnen Diſtricte des Landes. Derſelbe war in den Hauptſteuerämtern Leipzig und Dresden (— große ſtädtiſche Einwohnerzahl nebſt vielen Fremden, und theilweiſe wohlhabender Bauernſtand, wenig Fabrikbevölkerung —) am höchſten, reſp. c. 68 Pfd. und 47 Pfd.; dagegen in den erzgebirgiſchen Steuerdiſtricten Eibenſtock, Annaberg und Marienberg am niedrigſten, nämlich reſp. c. 22 4/5 Pfd., 20 1/3 und 17 4/5 Pfd.

Eine ſehr willkommene Zugabe zu dieſen Ueberſichten, ſowie auch zu den in anderer Beziehung ſchon oben erwähnten Nachrichten über den Stand der Brauereien und Brennereien des Königreiches würden nähere Aufſchlüſſe über die Wohlſtands-, Erwerbs- und Sittenverhältniſſe der einzelnen Landesgegenden mit Rückſicht auf den Conſum von Fleiſch, Bier und Branntwein, ſowie vergleichende Bemerkungen in Betreff anderer Länder in den Mittheilungen des Vereins geweſen ſein.

Da der Raum uns nicht geſtattet, auf dieſen Punct hier näher einzugehen, ſo begnügen wir uns, auf die ſehr intereſſanten und lehrreichen Erörterungen hinzuweiſen, welche Hoffmann in ſeiner Lehre von den Steuern (Berlin 1840 S. 262 ff.) in dieſen Beziehungen mit dem ihm eigenthümlichen Scharfſinne angeſtellt hat. —

IV. Oeffentliche Angelegenheiten.

1. Juſtizweſen. Heft I. S. 40 — 45. Heft III. S. 74. und das ganze Heft V.

Das fünfte Heft enthält in der Hauptſache eine Zuſammenſtellung der im Jahre 1832 im Königreiche Sachſen vorgekommenen Civil- und Criminal-Proceſſe nebſt dem Beſtande und der Claſſification der Detinirten in den bedeutendſten Straf- und Correctionsanſtalten in den Jahren 1832 und 33 (pro 1831. S. Heft I. a. a. O.). Den Schluß bildet die Fortſetzung einer im dritten Hefte a. a. O. für 1831 gegebenen Ueberſicht der durch ſeltene und gewaltſame Todesarten in den Jahren 1832 und 1833 ums Leben gekommenen Perſonen.

Bei einer Einwohnerzahl von 1,548,000 (mit Ausſchluß des Militairetats, deſſen geſammte Rechtspflege in einer beſonderen Ta-

belle dargeſtellt iſt), kamen 1832 im Königreiche Sachſen (abgeſehen von den, bei den geiſtlichen Behörden verhandelten Sachen) 24,632 Civilproceſſe vor, von denen 11,754 bereits am 1. Januar anhängig waren und 12,878 im Laufe des Jahres hinzukamen. Beendigt wurden in dieſem Jahre 11,420 Sachen, worunter 7411 durch Vergleich und 4009 durch Erkenntniß. Im Verhältniſſe zur Einwohnerzahl kamen die meiſten Civilproceſſe im (damaligen) Leipziger Kreiſe vor, nämlich (von der Geſammtzahl von 24,632 Proceſſen) auf 49 Einwohner 1 Sache. Unter den einzelnen Amtsbezirken erreicht Moritzburg mit 4000 Einwohner das Maximum, auf 39 Einwohner 1 Proceß! Hinſichtlich der Erledigung auf dem Wege des Vergleiches ſtand die Oberlauſitz am günſtigſten, das Erzgebirge am ungünſtigſten.

Die Tabellen geben auch über die Concurſe und Vormundſchaftsſachen intereſſante Mittheilungen.

Am 1. Januar 1832 waren 863 Concurſe noch unerledigt, wozu 379 neue kamen. Von dieſen 1242 Concurſen kamen 341 auf den Stand der Landwirthe, 431 auf Handwerker und Fabrikanten, 149 auf Kaufleute, 321 auf andere Perſonen. Erledigt wurden im Laufe des Jahres 356 Concurſe, wovon 226 durch Vergleich. Nach Einwohnerzahl kamen die wenigſten Concurſe im Voigtlande, die meiſten in der Oberlauſitz vor. Mit Ausſchluſſe des Leipziger Kreiſes war die geringſte Anzahl der Gemeinſchuldner im Stande der Kaufmannſchaft. Unter den Gemeinſchuldnern befanden ſich die Landwirthe am häufigſten in der Oberlauſitz.

Vormundſchaftsſachen waren am 1. Januar 1832 anhängig: 27,938 und kamen hinzu: 4408, zuſammen 32,346, von welchen 15,752 mit, 16,594 ohne Vermögensverwaltung. Bevormundet waren: 53,948 Minorenne, 737 Geiſtesſchwache, Blinde und Taubſtumme, 18 Verſchwender, 1078 Abweſende. — Im Laufe des Jahres wurden 3650 Vormundſchaftsſachen beendigt. —

Aus den Criminaluntersuchungstabellen, die übrigens von mannichfachen Rechnungs- oder Druckfehlern nicht frei geblieben ſind, führen wir wegen der näheren Beziehung der Volkswirthſchaft nur an, daß von den 4177 Unterſuchungen des Jahres 1832: 2100, und von den in Unterſuchung geweſenen 7482 Perſonen 3523 allein auf das Verbrechen des Diebſtahls und der Parthiererei fallen [1]), ferner daß

---

1) Von dieſen 3523 Perſonen wurden 1953 beſtraft, 470 frei geſprochen, die übrigen waren noch am Schluſſe des Jahres in Unterſuchung.

Digitized by Google

59 Brandſtiftungen zur wirklichen Unterſuchung gegen beſtimmte Individuen kamen, endlich daß 22 Unterſuchungen Baumfrevel und Jagdexceſſe betrafen. Außer dieſen letzteren kamen aber 18,977 Forſtrügen mit 20,146 angeſchuldigten Individuen vor und es wurden 19,480 Forſtfrevler in dieſem Jahre beſtraft. —

2. Volksbildungsſorge.

Abgeſehen von einer Ueberſicht der Kirchen, Geiſtlichen, Schullehrer u. ſ. w. des Landes in Heft I. S. 53 — 57, kommt hier die im 3. Hefte S. 21 — 71 gegebene Darſtellung der Landesunterrichts- und Bildungsanſtalten in Betracht, welche nach den Miniſterien, unter denen ſie ſtehen, geordnet iſt.

Wir übergehen das Detail, welches ſich größtentheils auf die Jahre 1831 und 32 bezieht, weil ſeitdem in dieſer Hinſicht viele Umänderungen in Sachſen Statt gefunden haben. Eigenthümlich bleibt aber der Mangel einer concentrirten Leitung der Bildungsanſtalten, von denen ein großer Theil der Wirkſamkeit des Cultminiſterii entzogen iſt, und die außerdem noch einer weiteren Zerſplitterung anheimgefallen ſind. So gehören die Gewerbeſchulen unter das Miniſterium des Innern, die Bergacademie zu Freiberg und die land- und forſtwirthſchaftliche Academie zu Tharand dahingegen unter das Finanzminiſterium.

Aus dem Gebiete des eigentlichen Volksſchulweſens giebt dieſe Ueberſicht ein Verzeichniß derjenigen Sonntags- und Induſtrieſchulen, welche damals aus Landes- und Kreiscaſſen Unterſtützung erhielten. Unter den Induſtrieſchulen nehmen die Klöppelſchulen in den erzgebirgiſchen Orten der Spitzenfabrication den erſten Platz ein. Am älteſten ſcheint die „Klöppel-, Zeichnen- und Muſterſtechſchule“ in Schneeberg zu ſein, welche zur Verbeſſerung des Spitzenweſens im April 1810 auf Veranlaſſung der Gebrüder Härtel errichtet wurde; außerdem ward eben daſelbſt eine Armenklöppelſchule im Sommer 1817 in Folge der damaligen Theuerung geſtiftet. Aehnliches geſchah um dieſe Zeit in Oberwieſenthal, Rittersgrün, Krottendorf ꝛc. — Die Errichtung ſolcher Klöppelſchulen läßt ſich übrigens, vom nationalökonomiſchen Standpuncte aus, nur durch die Vorausſetzung motiviren, daß es möglich ſei, durch einen verbeſſerten Betrieb des Klöppelweſens dieſen ehemals ſo wichtigen und blühenden Induſtriezweig des Erzgebirges wiederum zu heben und einträglich zu machen. Denn im entgegengeſetzten Falle würde es offenbar richtiger ſein, ſtatt die heranwachſende arme Schuljugend zu dieſer brodloſen Arbeit

Digitized by Google

gewiſſermaßen zu verleiten, dieſelbe lieber durch Vorſtellungen und auf andere Weiſe zu anderen Beſchäftigungen hinzulenken.

3. Volkswirthſchaftspflege.

Heft I. S. 68 und 69: Ueberſicht der in 8 Jahren (1824 — 1831) bei der Leipziger Geſellſchaft zu gegenſeitiger Hagelſchäden-Vergütung ſtattgehabten Verſicherungsanmeldungen und von derſelben geleiſteten Entſchädigungen im Königreiche Sachſen.

Die binnenländiſche Verſicherungsſumme betrug in dieſen acht Jahren zuſammengenommen 6,953,427 Thlr., die Entſchädigungsſumme 51,434 Thlr.

Vertheilt auf die damaligen 5 Provinzen des Landes, mit Weglaſſung der Groſchen:

	Verſ.	Entſch.
Erzgebirg. Kreis	1,771,517 Thlr.	16,399 Thlr.
Meißner "	1,760,556 "	13,040 "
Leipziger "	1,632,056 "	4,263 "
Oberlauſitzer "	1,290,435 "	14,133 "
Voigtländ. "	498,861 "	3,596 "

Von angrenzenden Gegenden des Auslandes wurden in den 5 Jahren 1827 — 1831 für 2,452,989 Thlr. verſichert, worauf eine Entſchädigung von nur 2706 Thlr. fiel. —

Heft I. S. 73 und Heft III. S. 74. Ueberſicht der 1830 und 1831 im Königreiche Sachſen ſtattgefundenen Brände und deren Vergütungen.

1831 betrug die Verſicherungsſumme der Gebäude 100,356,875 Thlr., die Zahl der Brände 278, die Vergütung für Brandſchäden 391,724 Thlr. und für Feuergeräthe 10,004 Thlr. Durch geringe Zahl der Brände zeichnete ſich das Voigtland aus: nur 5 mit 687 Thlr. Vergütung für Brandſchäden und Feuergeräthe bei einer Verſicherungsſumme von 4,374,431 Thlr.; im Gegenſatze zu dem Meißner Kreiſe, wo 140 Brände (123 auf dem Lande, 17 in den Städten) bei 30,887,987 Thlr. Verſicherungsſumme vorkamen, mit einer Vergütung von 222,285 Thlr. für Brandſchäden, und 5116 Thlr. für Feuergeräthe.

Um übrigens die in den Tabellen enthaltenen Zahlen nach allen Beziehungen hin richtig würdigen zu können, muß man die geſetzlichen Beſtimmungen über die Verſicherung der Immobilien, welche ſeitdem eine weſentliche Umgeſtaltung erlitten haben, dabei in Betracht ziehen.

Digitized by Google

4. Medicinalweſen.

Notizen über das Medicinalperſonal von 1830. Heft I. S. 75 und Verzeichniß der Medicinalbezirke, als Beilage von Heft XIII.

Notizen über die Zahl geimpfter Kinder. Heft I. S. 75 und Heft XIII. S. 72.

Notizen über den Fortgang der Entbindungen in der Entbindungsſchule zu Leipzig und in dem Entbindungsinſtitute zu Dresden. Heft XIII. S. 73 — 75.

Noſologiſche Tabelle von der königl. ſächſ. Armee für 1830 und 1831. Heft III. S. 77.

Ueberſicht in Betreff der in der Heil- und Verpflegungsanſtalt zu Sonnenſtein und der Landes-Verſorgungsanſtalt zu Colditz befindlichen Seelenkranken und vorgekommenen Körperkrankheiten. Heft XIII. S. 89 — 99.

Ueberſicht der in der Dresdener Thierarzneiſchule 1833 — 1838 behandelten kranken Thiere. Ebendaſelbſt S. 100.

Beiträge zu einer mediciniſchen Statiſtik Sachſens. Heft XII. (ganz) auf 53 Seiten und Heft XIII. S. 1 — 71.

Dieſe Beiträge geben eine Zuſammenſtellung der von den Phyſicis des Landes auf Erſuchen des Vereins abgefaßten Sanitätsberichte über das Jahr 1838, in 2 Hauptabtheilungen für Januar bis Juni, und für Juli bis December, nach den Kreisdirectionen geordnet und mit einigen allgemeinen Reſüme's verſehen. Das Directorium bemerkt in einem Vorworte, daß es, ohne die Gefälligkeit der für dieſe Arbeit in Anſpruch genommenen Aerzte zu mißbrauchen, die Grenzen der Forſchungen nicht ſo weit hätte hinausſtecken können, als es z. B. in Preußen geſchehe, wo jeder Arzt, einen Beitrag zur mediciniſchen Statiſtik zu geben, geſetzlich verpflichtet ſei, daß man aber, um eine gewiſſe Gleichförmigkeit zu bewirken, zwei Puncte für die Berichterſtattung vorzugsweiſe empfohlen habe, 1) den Einfluß der Witterung auf die Geſundheit der Menſchen im Allgemeinen und 2) den allgemeinen Krankheitszuſtand.

Mehrere Berichte enthalten auch über die aus der Erwerbsbeſchäftigung und Lebensart entſpringende Dispoſition zu gewiſſen Krankheiten intereſſante Aufſchlüſſe, welche nur den Wunſch der Ergänzung für das ganze Königreich übrig laſſen, um dieſen ſo wichtigen Punct vollſtändig und abgeſondert ins Auge faſſen zu können. —

Beiſpielsweiſe von Altenberg im Erzgebirge:

„Hauptbeſchäftigung iſt für die Männer der Bergbau und die

Digitized by Google

Waldarbeit, für Weiber und Kinder das Strohflechten. Letzteres wird beſonders im Winter bis 12, 1 und 2 Uhr des Nachts in ſtark geheizten Stuben von Vielen gemeinſchaftlich betrieben. — Die ſpärliche, aber durch Glaskugeln concentrirte und auf das Geſicht gerichtete Beleuchtung giebt zu Augenkrankheiten Anlaß. Häufige Erkältungen entſtehen durch das Nachhauſegehen aus dieſen ſogenannten Rockenſtuben. Kinder werden häufig über die Gebühr zum Flechten angehalten und müſſen ſchon vom 5., 6. Jahre an den ganzen Tag flechten. Ackerbau und Viehzucht werden hier nur als Nebenbeſchäftigung betrieben. Das rauhe Clima Altenbergs aber ſcheint einen bei weitem nachtheiligeren Einfluß auf die Geſundheit der Bewohner auszuüben, als die Art der Beſchäftigung. Der Bergbau ſcheint der Geſundheit der Arbeiter nicht merklich zu ſchaden, auffallender Weiſe auch nicht die Arſenikdämpfe beim Röſten und Brennen des Zinnſteins, obgleich jährlich gegen 100 Centner rohen Arſeniks durch Sublimation daraus gewonnen werden.“ — In dem Berichte für das zweite Halbjahr geſchieht noch des ſogen. Käſtelfahrens Erwähnung. Man verſteht darunter das Fortſchaffen des rohen Zinnſteins von den Halden der Gruben einen hohen Berg hinab in die Pochwerke mittelſt eines auf einem zweirädrigen Karren oder im Winter auf Schlittenkufen befeſtigten Kaſtens, der beladen mehrere hundert Centner wiegt. Der Weg iſt gewöhnlich nicht über eine Viertelſtunde lang, aber an vielen Stellen ſehr ſteil. Im Winter ſetzen ſich herabwärts die Arbeiter auf die Kaſten und lenken bloß, nicht ohne große Gefahr für ſich und Andere. Die Arbeit wird gut bezahlt, iſt aber auch ſehr ſchwer und macht die Leute, welche ſie anhaltend betreiben, ſehr zeitig decrepid. Sie iſt überdies ſtets eine Quelle von Bruſtkrankheiten, Rheumatismus u. dergl., und der Geſundheit bei weitem nachtheiliger, als die eigentliche Bergarbeit. —

In Betreff der dortigen Lebensart heißt es noch: „Da Obſt, Weinbeeren, Gurken u. dgl. in Altenberg und der nächſten Umgegend gar nicht gebauet und daher nicht leicht unreif und im Uebermaße genoſſen werden, ſo ſcheint in Verbindung mit der geringen Sommerwärme, dies die Haupturſache der in dieſer Gegend verhältnißmäßigen Seltenheit der Diarrhöen und Ruhren zu ſein. —

Und aus einer anderen Gegend des Landes, von Camenz in der Oberlauſitz: „Die Beſchäftigung betreffend, ſo disponirt in Camenz die ſchwunghaft, zum Theil fabrikmäßig betriebene Tuchbereitung zu chroniſchen Hautausſchlägen und Bruſtkrankheiten, die Töpfe-

reien zu Rheumatismus und Gicht. In der Umgegend von Puls=nitz disponirt die Band= und Leinwandfabrication zu Hämorrhoidal= und chroniſchen Unterleibsbeſchwerden."

Auffallend war es dem Referenten, aus vielen Berichten die ſtarke Verbreitung der Krätze in den verſchiedenſten Landesgegenden, nicht blos unter der Fabrikbevölkerung, ſondern auch unter dem Geſinde auf den Gütern und ſonſt zu erſehen, da er bei den unteren Volksclaſſen im Allgemeinen und ſelbſt bei den in Fabriken beſchäftigten Arbeitern beiderlei Geſchlechtes gerade in Sachſen eine Reinlichkeit bemerkt zu haben glaubte, welche kaum anderswo in Deutſchland in dem Grade verbreitet ſein möchte. —

5. Militairweſen.

Militairpflichtigkeit und Ueberſicht der Rekrutenaushebungen von **1826 — 1830** incl. Heft I. S. 46 und 47. Von den ordentlichen directen Leiſtungen des Landes an die Armee. Ebendaſelbſt S. 48 — 53.

Außer den bisher erwähnten, das ganze Land umfaſſenden Gegenſtänden hat der ſtatiſtiſche Verein noch aus den eingeſandten Materialien der Zweigvereine (die jetzt überall eingegangen zu ſein ſcheinen, auch in der oben angeführten neueſten Verordnung über die Organiſation des Vereins mit Stillſchweigen übergangen werden) einige Beiträge zur Statiſtik von 28 Städten und Dörfern des Königreiches in 28 Tabellen geliefert, welche die Vertheilung der Einwohner auf die verſchiedenen Gewerbe, den Gebäudebeſtand, die Viehzahl, Ausſaat und Erndte, die Zahl der Lehrer und Schüler und einige andere Verhältniſſe berückſichtigen. Siehe Heft III. S. 83 — 124.

Aus dieſer ſyſtematiſchen Ueberſicht des Inhaltes der bisher erſchienenen 15 Hefte geht hervor, daß der Verein um die Vermehrung der ſtatiſtiſchen Kunde Sachſens mannichfache Verdienſte ſich erworben hat, indem einzelne Partien, namentlich die Meteorologie und die Populationiſtik, auch das Medicinalweſen, mit größerer

Digitized by Google

Vollſtändigkeit behandelt, hinſichtlich anderer wenigſtens fragmentariſche Notizen und Materialien beigebracht worden ſind. Aber freilich, wenn man den ideellen Maßſtab einer vollſtändigen Beachtung ſämmtlicher ſtatiſtiſchen Momente anlegt; wenn man hinblickt auf den unermeßlichen Reichthum und die faſt unüberſehbare Mannichfaltigkeit aller im Staate zur Erſcheinung kommenden Verhältniſſe des häuslichen, bürgerlichen und öffentlichen Lebens, welche der ſtatiſtiſchen Erforſchung, Ausbeutung und Verarbeitung harren, wenn man als letztes Ziel, als Ziel, welches zu erſtreben die Wiſſenſchaft, der practiſche Nutzen des einzelnen Staatsbürgers, wie der ganzen Staatsverwaltung, die öffentliche und nationale Ehre gegenüber anderen deutſchen Volksſtämmen und dem Auslande gleich dringend fordern, wenn man als ein ſolches Ziel die Vollendung einer Statiſtik des ganzen Königreiches Sachſen, einem architectoniſchen Kunſtwerke vergleichbar, aufſtellt: dann kann man ſich nicht verhehlen, daß das Wenigſte bis jetzt geſchehen, das Meiſte noch zu thun übrig iſt. Damit ſoll keinesweges ein Vorwurf ausgeſprochen werden. Denn der Verein hat als Verein und bei ſehr beſchränkten Geldmitteln (1500 bis 2000 Thlr. jährlich) ohne Zweifel geleiſtet, was in ſeinen Kräften ſtand. Er hat in einer für Sachſen ſtatiſtiſch dunklen Zeit den Weg gebahnt und vorangeleuchtet. Aber die ſtatiſtiſchen Anforderungen ſind mit jedem Jahre geſtiegen, ſteigen noch von Tag zu Tag und ihre Befriedigung nimmt die ungetheilte Aufmerkſamkeit Derer in Anſpruch, welche hier eine Lebensaufgabe für ſich erblicken. Es darf daher ſchließlich wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es jetzt nicht an der Zeit ſein möchte, nach dem Vorgange anderer Staaten, deren rühmliche Leiſtungen vorliegen, den ſtatiſtiſchen Verein zu einem eigentlichen ſtatiſtiſchen Büreau für das Königreich Sachſen umzugeſtalten, und dieſe Frage wird um ſo weniger verneint werden können, als der blühende Zuſtand der ſächſiſchen Finanzen keine Bedenklichkeiten wegen des Mehraufwandes rechtfertigen, und jedenfalls der Nutzen die Ausgabe überwiegen würde. —

Im März 1844. **Hanſſen.**

Digitized by Google

Verſchiedenes.

Hülfscaſſen für Bergleute (Knappſchafts-caſſen) in Belgien.

Der ausführliche, mit mehreren Beilagen ausgeſtattete Bericht, den der Miniſter der öffentlichen Arbeiten, Desmaiſières, am 19. Dec. 1841 an den König richtete, enthält ſoviel Lehrreiches, daß er einen kurzen Auszug verdient, beſonders da die im Bergbau beſtehende Fürſorge für die Arbeitsunfähigen auch auf Fabriken einige Anwendung erhalten könnte, und in dieſer Beziehung vorzügliche Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen muß. Der Titel jenes Berichtes iſt: Caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs. Rapport au Roi. Brux. 1842. 82 S. fol.

Der Bergbau war bis 1790 wegen des Mangels an mechaniſchen Kunſtmitteln und an guten Straßen ſehr beſchränkt. Im Lüttich'ſchen Gebiete bildeten die Bergleute bei den Kohlengruben eine Gilde, deren Satzungen und Privilegien vom 24. April 1593 ſind. Es war darin das Rechtsverhältniß zwiſchen den Lohnarbeitern und Lohnherren genau beſtimmt und unter Anderem verordnet worden, daß ein Knappe, der von einem Grubenherrn (maître de fosse) Vorſchüſſe erhalten habe, vor der Rückzahlung derſelben nicht bei einem anderen Herrn in Dienſte treten dürfe. Spätere Verord-

nungen von **1736** und **1746** unterſagten ſolche Vorſchüſſe, verboten, den Lohn zum Theil in Waaren zu bezahlen, verlangten eine Aufkündigung **4** Tage vor dem Austritte des Knappen u. dergl. Vor Alters waren viele Gruben im Beſitze einer Anzahl von Meiſtern, welche ſammt ihren Kindern ſelbſt mitarbeiteten, und nur im Falle des Bedürfniſſes Lohnarbeiter zu Hülfe nahmen. Dieſe **Comparchonniers** hielten jährlich Verſammlungen, oft von **2—300** Theilnehmern, wobei es bisweilen ſtürmiſch zuging, wo die Rechnung abgelegt, und die Vorſteher (Verwalter, Caſſierer, Aufſeher) gewählt wurden. Der ſelbſtarbeitende Theilnehmer erhielt hohen Lohn. Allmälig gelang es den ſparſameren oder glücklicheren Actionären, die anderen auszukaufen, und wie ſich ihre Antheile vergrößerten, hörten ſie nach und nach auf, ſelbſt Hand anzulegen.

(Ein guter Wink der Erfahrung in Bezug auf die neuerdings empfohlenen und erſtrebten Vereine (Aſſociationen), welche die Stelle einzelner Unternehmer einnehmen ſollen. Eine verſtändige Leitung, Beachtung der Fortſchritte der Kunſt und ein zureichendes Capital ſind bei einem ſolchen Gewerbsbetriebe auf Rechnung und nach den Beſchlüſſen Vieler nicht zu erwarten und der Ausgang, den die Lütticher Geſellſchaften genommen haben, würde auch anderwärts zum Vorſcheine kommen).

Bei einigen Gruben in der Gegend von Mons hat ſich die alterthümliche Einrichtung noch erhalten. Nachdem in dem Kohlenbergbaue der neuere große Aufſchwung begonnen hatte, fing man im jetzigen Jahrhunderte auch an, durch Lohnabzüge für Hülfscaſſen zu ſorgen; in der Gegend von Mons z. B. wöchentlich **1** Brabanter Sou (**2** ½ Kr.). Ein Wundarzt war beauftragt, die Beſchädigten zu behandeln, und die Gewerkſchaften bezahlten den Verwundeten den halben, den durch Brand Verletzten den ganzen Lohn fort. Heutiges Tages iſt dieſe Einrichtung bei den meiſten Gruben in Anwendung; bald zieht man **10** Cent. (2,8 Kr.), bald das Doppelte, oder Dreifache, wöchentlich ab, hier **1**, dort **2** oder **3** Procent. Die eingehenden Beträge wurden hie und da ganz an die Wundärzte gegeben.

Als im Januar **1812** durch eine Entzündung ſchlagender Wetter in der Grube Horloz 68 Bergleute, im Februar in einem anderen Bergwerke **22** durch Waſſer umkamen, und der muthige Hubert Goſſin **70** Arbeiter nach 5tägiger Verſchüttung rettete, wurde eine Sammlung im ganzen franzöſ. Kaiſerreiche veranſtaltet, von der nach Leiſtung reichlicher Unterſtützungen noch ſo viel übrig blieb, um eine

Digitized by Google

Rente von 2227 Fr. zu kaufen, welche jetzt der Hülfscaſſe in Lüttich zugewieſen worden iſt. Die kaiſerliche Verordnung vom 26. Mai 1813 (in Bunzlau ausgefertigt) befahl die Gründung einer ſolchen Caſſe in Lüttich, aber mit freiwilligem Eintritt. Nach der Trennung von Frankreich hörte ſie wieder auf, es wurde kein Lohnabzug mehr gemacht und die inländiſche Regierung geſtattete die Wiedereinführung nicht. Indeß mahnten neue Unglücksfälle, die Sache wieder aufzunehmen. Im März 1828 und Auguſt 1829 kamen 72 Menſchen um, im Auguſt 1831 tödtete eine Gasentzündung 36 Menſchen, im Juni 1833 eine ähnliche Erſcheinung 12, im Aug. deſſelben Jahres ertranken 38 und 13 Bergleute in 2 Gruben; ſchlagende Wetter koſteten im April 1834 9, im April 1835 15 Menſchen das Leben, im December 1835 wieder 15, ebenſo 22 im Juni 1836, 60 im Juni 1838 und 55 im April 1839, dazu kommen 29 Ertrunkene im Mai 1836.

In den Jahren 1821 — 40 wurden überhaupt auf belgiſchem Gebiete 1710 Arbeiter getödtet und 882 verwundet; darunter waren 438 Todte und 380 Verwundete durch Selbſtentzündung von Kohlenwaſſerſtoffgas (grison) verunglückt.

(In den engliſchen Steinkohlengruben verloren ebenfalls von 1816 — 35 jährlich im Durchſchnitte 83 Menſchen das Leben. Welche ſchauderhafte Opfer! Wie viel iſt der Kunſt der Bergbaubeamten, der Sorgfalt der vom Staate beſtellten Ingenieurs und dem guten Willen der Gewerkſchaften noch zu thun übrig geblieben, um dieſe Gefahren zu bändigen! Allerdings hat man es an mancher Sorgfalt nicht fehlen laſſen; ſo ſtellte die Academie der Wiſſenſchaften zu Brüſſel 1839 die Preisfrage auf, wie die Entzündungen in den Steinkohlengruben am beſten verhütet werden könnten, der König verſtärkte den Preis um 2000 Frs. und die 5 beſten eingegangenen Aufſätze wurden auf Koſten der Regierung gedruckt unter dem Titel: Des moyens de soustraire l'exploitation de mines de houille aux chances d'explosion, Brux. 1840. 448 S. 8. Die dritte dieſer Schriften iſt von Guſtav Biſchof in Bonn).

Der jetzige Vorſteher des Oberbergraths (directeur de l'administration des mines), Auguſt Viſſchers erwarb ſich ein großes Verdienſt, indem er die Wiederherſtellung von Hülfscaſſen anempfahl; er wurde in die Bergwerksbezirke geſchickt, um die Actionaire dafür zu ſtimmen und in den Jahren 1839 — 41 kamen ſolche Caſſen mit Satzungen, die von der Regierung genehmigt wurden, in den Provinzen Lüttich und Namur, in den Bezirken Mons und Charleroy, ferner im bassin

du Centre im Hennegau zu Stande. Die jetzige Ausbreitung dieſer Caſſen ergiebt ſich aus der Anzahl von Arbeitern in den Gruben, die ſich denſelben angeſchloſſen haben.

	beigetreten.	nicht beigetreten.
Hennegau	22140 Arbeiter.	3495 Arbeiter.
Namur, Luxemburg	878 =	987 =
Lüttich	8389 =	2613 =
	31407 A. in 186 Gruben.	7095 A. in 118 Grub.

Die Staatscaſſe giebt jährlich 42000 Fr. in dieſe Caſſen, auch haben die Stände vom Hennegau mehrere Jahre hindurch 6000 Fr. bewilligt. Wir geben nun das Wichtigſte aus den Satzungen der neueſten erwähnten, im Grubenbezirke **bassin du Centre** zu **Fayt-lez-Seneffe** bei Charleroy errichteten Caſſe. Sie umfaßt alle die 12 Bergwerke dieſes Bezirkes, deren Eigenthümer die Satzungen auf 12 Jahre annehmen. Jede Grubenunternehmung liefert 1 Procent des bezahlten Lohns jährlich an die Caſſe ab. Davon wird die Hälfte durch einen Lohnabzug aufgebracht, die andere Hälfte von der Gewerkſchaft zugelegt. Für außerordentliche Unfälle werden 10 Procent der Einnahme zurückgelegt, und dieſer Hülfsvorrath wird jährlich durch den halben Ueberſchuß der Einkünfte über die Ausgaben vergrößert. Es darf ohne die Zuſtimmung von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsraths nichts aus ihm verwendet werden. Bei jedem Bergwerke iſt eine beſondere Hülfscaſſe zur Unterſtützung verwundeter Bergleute. Der Verwaltungsrath beſteht aus 10 Perſonen, nämlich dem Statthalter der Provinz als Vorſitzenden, dem Oberbergmeiſter (**ingenieur en chef des mines**) oder einem von ihm bezeichneten Bergmeiſter (**ingenieur**), 5 von den Grubenbeſitzern und 3 von den Arbeitern (**maîtres-ouvriers**) ernannten Mitgliedern. Die Rechnung wird jährlich bekannt gemacht. Die Satzungen beſtimmen genau, in welchen Fällen eine Unterſtützung in Anſpruch genommen werden kann. Einen lebenslänglichen Gehalt empfängt 1) jeder durch Verwundung bei der Arbeit arbeitsunfähig gewordene Bergmann, 2) die Wittwe eines in der Arbeit Verunglückten, 3) deſſen Eltern ꝛc., wenn ſie keine andere Nahrungsquelle haben, 4) Bergleute, die nach wenigſtens 30jähriger Thätigkeit, durch Alter und Hinfälligkeit nahrungslos geworden ſind. Vorübergehenden Gehalt empfangen die Kinder oder jungen Geſchwiſter eines Umgekommenen. In anderen Fällen können noch außerordentliche Spenden bewilligt werden. Geſtatten es die Einnahmen, ſo werden Schulen in der Nähe der Hauptgruben zu unentgeldlicher Benutzung für die Kinder der zugehörigen Bergleute er-

richtet. Jährlich wird eine allgemeine Verſammlung aller Grubenbeſitzer gehalten, in der jedes Bergwerk eine Stimme hat.

Unter den Beilagen des Berichtes befinden ſich auch Nachrichten über andere Anſtalten ähnlicher Art. Für die belgiſchen Eiſenbahnen ſind nach der k. V. vom 1. September 1838 zwei verſchiedene Caſſen errichtet worden; die eine für die Wittwen und Waiſen der vom König oder dem Miniſterium angeſtellten Beamten (ſie empfängt jährlich 2 — 3 Procent der Beſoldung je nach der Größe derſelben, und den Monatsbetrag jeder Zulage, ferner einmal im Anfange, oder bei der Verheirathung den Jahresbetrag des künftigen Wittwengehaltes, welcher für die kinderloſe Wittwe 16, für eine Wittwe mit 1 — 3 minderjährigen Kindern 20 Procent, für jedes weitere Kind 3 Procent der Beſoldunng des verſtorbenen Mannes ausmacht); — die andere zur Unterſtützung für die im Dienſte beſchädigten Arbeiter oder ihre Wittwen (1 Proc. Lohnabzug). — Für die Lootſen, Matroſen, Leuchtthurmwächter ꝛc. der Häfen Antwerpen und Oſtende iſt am 30. Juni 1839 eine Penſions- und Hülfscaſſe beſchloſſen worden, in welche, außer dem ſchon an beiden Orten vorhandenen, für dieſen Zweck beſtimmten Vermögen, 5 Procent von der Lootſengebühr, die jedes Fahrzeug bezahlt, fließen. — Bei der Hülfscaſſe für die Bergleute in den Steinkohlengruben des Bezirkes Rive-de-Gier in Frankreich, im Loire-Departement (k. V. vom 25. Juni 1817) war der Eintritt freiwillig. Von jedem geförderten Hektoliter Kohlen wurde 1 Centime abgegeben (par les extracteurs ſagt das règlement, worunter wohl die Unternehmer gemeint ſein werden, während die Verordnung ſelbſt ſowohl von Beiträgen der letzteren, als der Arbeiter ſpricht), ausgenommen von den Kohlen, welche die Grundeigenthümer als Rente empfangen, und für die ſie ihrerſeits 2 Cent. vom Hekt. abgaben. Auch die Staatscaſſe ſollte beiſteuern. Die Unterſtützungen waren hier ſchon im Voraus geregelt, z. B. für einen im Geſchäft verwundeten oder erkrankten Bergmann oder die Wittwe eines Umgekommenen täglich 1/2 Fr. Dieſe Caſſe iſt inzwiſchen wieder eingegangen. — Preußiſche Verordnung vom 17. Mai 1841 über die Errichtung einer Knappſchaftscaſſe im Grubenbezirk der Würm bei Düren (wöchentlich 1 — 3 Sgr. Beitrag, nebſt einer Gebühr bei der Aufnahme, Beförderung und Verheirathung, — dazu die Geldſtrafen — und nur 2 Pf. von jedem verkauften Hektoliter Kohlen von Seiten der Gewerkſchaft). — Was über die deutſchen Knappſchafts- oder Brudercaſſen geſagt wird, kann hier übergangen werden, und wir wollen nur noch bemerken, daß unter den ſehr zahl-

reichen britiſchen Hülfscaſſen (friendly societies) ſich auch ſolche befinden, welche für Bergleute beſtimmt ſind. Es werden die Satzungen einer Caſſe für ein Kohlenbergwerk bei Glasgow mitgetheilt, nach denen jeder Theilnehmende 6 Schillinge Eintrittsgeld und 3 Pence (9 Kr.) Wochenbeitrag giebt. Die Unterſtützung der Kranken beginnt erſt, wenn ein Capital von 70 Liv. St. angeſammelt iſt. Ein Mitglied, welches Krankheits halber nicht mehr 1 Schill. täglich verdienen kann, meldet ſich bei dem Vorſteher, der 2 Mitglieder des Ausſchuſſes beauftragt, den Kranken zu beſuchen. Dieſer erhält nun nöthigenfalls ½ Jahr lang wöchentlich 6 Schill., dann 3½ und nach Ablauf eines Jahres 2½ Schill. die Woche (1 fl. 30 Kr.), die ihm bezahlt werden, ſo lange ſein Leiden dauert.

K. H. Rau.

Einige Bemerkungen über Zeitpacht, mit beſonderer Beziehung auf die Mecklenburg-Schweriniſchen Domainen.

Die Domänen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin enthalten 280 große Pachtgüter, welche der Regel nach an den Meiſtbietenden verpachtet werden. —

In den dreißiger Jahren jedoch wurden die Pachtcontracte mit den bisherigen, gut wirthſchaftenden Pächtern, nach Maßgabe des Anſchlages der bisherigen Pacht und anderer in Betracht kommenden Umſtände erneuert. Die Pachtzeit richtet ſich nach der Feldeintheilung und Fruchtfolge, ſo daß z. B. ein, in ſieben Schlägen liegendes Pachtgut auf 14 oder 21 Jahre verpachtet wird. Ob die längere oder kürzere Zeit zu wählen, darüber tritt häufig erſt nach dem Verpachtungstermine die Beſtimmung ein, wobei die Wünſche des Pächters, ſeine Abſicht Verbeſſerungen zu machen, die Höhe der Pacht und andere Umſtände in Berückſichtigung kommen.

Zu den weſentlichen contractlichen Bedingungen gehört, daß der Pächter eine zinſenloſe Vorauszahlung leiſtet, welche dem einjährigen Betrage der Pacht und dem Werthe der überlieferten Saaten und Beſtellungskoſten gleich kommt, daß er ſich ein vollſtändiges Inven-

Digitized by Google

tarium an Vieh, Feld= und Hausgeräth auf ſeine Koſten und nach beſter Gelegenheit anſchafft, welches er am Schluß der Periode zur freieſten Verfügung zurücknimmt, daß er einen Theil der Baukoſten übernimmt und allen Meliorations= und Remiſſions=Forderungen entſagt. Zehnten und Frohnden exiſtiren nicht. Die Pachtzeit beginnt und endigt mit dem Johannistermin.

Was den Grundſatz der öffentlichen Verpachtung an den Meiſtbietenden betrifft, ſo halte ich ihn ganz entſchieden für den richtigſten, obgleich ich einzelne Schattenſeiten keinesweges verkenne. Dahin gehört die Möglichkeit leidenſchaftlicher Aufregung im Bietungstermine, welche über das vernünftige Maß hinaustreiben kann; dahin gehört die Verdrängung fleißiger redlicher Familien aus dem Pachtbeſitze durch jüngere Leute, ja vielleicht durch Schwindler, die ſich nur wenige Jahre durch Zuhülfenahme unerlaubter Mittel halten können. Allein dieſen Schattenſeiten wird zum Theil begegnet durch wiederholte Ermahnung der Bietenden im Bietungstermine ſelbſt, das Maß ruhiger Ueberlegung nicht zu überſchreiten, durch die nicht unerheblichen Geldmittel, welche zum Angriff einer Pachtung erforderlich ſind, und die denn doch nur ſelten leichtſinnig aufs Spiel geſetzt werden, endlich durch den Vorbehalt der freilich nur ausnahmsweiſe verſagten landesherrlichen Genehmigung. Die Verdrängung der bisherigen Pächterfamilien iſt freilich nicht ſelten, allein auch das iſt nicht ſelten, daß dieſe einen anderen Pachtbeſitz wieder finden, und daß der Verdränger ein eben ſo redlicher, aber geſchickterer Mann iſt, der ſein gutes ehrliches Auskommen findet und die Cultur des Pachtgutes weſentlich erhöhet.

Die Verpachtung nach dem Anſchlage hat weit ſtärkere Schattenſeiten. Davon iſt die ſchlimmſte die Willkühr, welche darüber entſcheidet, welchem Pächter und für welchen Preis das Gut verpachtet werden ſoll. Man ſagt, es ſei gerade der Vortheil dieſer Verpachtungsart, daß man den wohlhabenderen, einſichtsvolleren, fleißigeren, rechtſchaffneren Mann unter den Competenten wählen könne. Es iſt allerdings möglich, mehrere Pächter, die ſchon eine Reihe von Jahren unter den Augen des Verpächters und ſeiner Beamten gewirthſchaftet haben, im Allgemeinen und einigermaßen richtig nach den angeführten Merkmalen zu beurtheilen, es iſt möglich, ſich dabei vor dem Einfluſſe gewichtiger Verbindungen, vor Selbſttäuſchung, vor fein angelegter Beſtechung zu bewahren, die Verläumdung zu durchſchauen; allein das Urtheil über die moraliſchen und intellectuellen Eigenſchaften eines Menſchen und über den Umfang ſeines

Digitized by Google

Geldvermögens iſt auf der anderen Seite auch ſo ſchwierig, daß ein unbedingt richtiges für geradezu unmöglich erklärt werden muß. Dadurch aber wird jede Entſcheidung darüber, wer von mehreren Competenten den Vorzug vor den anderen verdient, zu einer mehr oder minder willkührlichen. Wie aber, wenn in unſerem Falle jüngere Männer mit werben, die ihre Fähigkeiten zu entwickeln noch keine Gelegenheit hatten? Soll ihnen dieſe für immer abgeſchnitten ſein? Sollen ſie keine Gelegenheit erhalten, weil ſie noch keine hatten? Soll das unbekannte Talent gehindert werden, ſich zu entwickeln? Soll daſſelbe gezwungen ſein, für Andere zu arbeiten und zu erwerben? Will man dem jungen Talente ſo die Flügel lähmen? Sollen die Pachtungen erblich werden und die Pächter, im Gefühl ihrer Sicherheit, mehr oder minder im Schlendrian fortwirthſchaften? Will man den vernünftigen Fortſchritt hemmen? Jüngeren Leuten bleibt, wenn die Erhaltung der bisherigen Pächter beim Pachtbeſitz Grundſatz iſt, faſt kein anderer Weg, um zu einem ſolchen zu gelangen, als die Ceſſion eines Pachtrechtes theuer zu erkaufen. So haben wir es erlebt, daß das nur noch wenige Jahre dauernde Pachtrecht und das dem Pächter gehörende Inventarium zuſammen

für **28,000** Rthlr. N $^2/_3$.
oder **32,000** " Preuß. Cour.
oder **56,000** Fl. Rheiniſch

erkauft wurde.

Die Pachtung war nach dem Anſchlage verliehen, und es trat hier recht ſchlagend hervor, wie viel dem Verpächter dadurch verloren gegangen.

Die Pachtſumme kann allgemein gültig ſchlechthin gar nicht beſtimmt werden, weil außer den objectiven Beſtimmungsgründen die ſubjectiven die allerwichtigſte Rolle ſpielen, ſo daß **A** bei **4000** Rthlr. verarmt und **B 5000** Rthlr. für daſſelbe Pachtgut zahlt und dabei Vermögen erwirbt. Auch die Pachtbeſtimmung nach einem Anſchlage kann daher nichts anders als eine rein willkührliche ſein.

Dieſe Willkühr fällt gänzlich weg bei der öffentlichen Verpachtung, die ſubjectiven Eigenſchaften erhalten dabei ihre volle Geltung auf dem natürlichſten Wege, die öffentliche Meinung gewinnt einen wohlthätigen Einfluß, und überdies wird der Verpächter in der Regel einen gerechteren und zwar höheren Ertrag aus ſeinen Beſitzungen ziehen.

Digitized by Google

Was die Pachtzeit betrifft, ſo halte ich das Verfahren für nachtheilig, bei einem großen Güterbeſitze eine unregelmäßige Pachtzeit zu gewähren, wie diejenige nach Schlägen und Fruchtfolgen. Es wird dadurch bewirkt, daß in einzelnen Jahren ſich die mit der Verpachtung verbundenen Geſchäfte ungewöhnlich häufen und daß es rein vom Zufalle abhängt, ob eine große Zahl von Pachtungen in guten oder ſchlechten Jahren zur neuen Verpachtung kommt. Dadurch verliert der Verpächter eine gleichmäßige Benutzung ſeiner Ausſichten und der Verhältniſſe, ſein Etat ſteigt und fällt plötzlich ohne Sicherheit der Dauer. Sind viele Güter in ſchlechter Zeit verpachtet, ſo bleibt ihm lange der Genuß der eintretenden beſſeren Zeit entzogen, ſeine Pächter werden reich, kaufen ſich Rittergüter und entziehen dem Pachtgute wohl noch in den letzten Jahren die beſten Kräfte. Findet die Verpachtung vieler Güter in ſehr guter Zeit ſtatt und es folgen ſchlechtere Zeiten, ſo wird ein Theil der Pächter ſich nicht halten, die Güter werden dann auch in ſchlechter Zeit und bei herabgedrückter Stimmung wieder verpachtet und der Verpächter verliert auch an ihnen.

Eine gleichmäßige Pachtzeit dagegen iſt geeignet, den größeren Theil ſolcher Schwankungen minder nachtheilig zu machen und überdies die Geſchäfte der Verpachtung gleichmäßig zu vertheilen. Ich würde daher jedes Pachtgut ohne Unterſchied auf 20 Jahre verpachten und durch eine Uebergangsperiode mit längeren und kürzeren Friſten es bewirken, daß künftig in jedem Jahre gleich viel Güter zur neuen Verpachtung gelangen, was durch eine ſehr einfache Berechnung und Feſtſtellung eines durchgreifenden Planes leicht bewirkt und ſpäter dadurch erhalten werden kann, daß außer der Zeit eröffnete Pachtgüter auf kürzere oder längere Zeit verpachtet werden, um wieder mit in die Reihe zu kommen.

Würde damit noch die Einrichtung verbunden, daß die Pacht zwar nach wie vor in baarem Gelde durch Meiſtgebot beſtimmt und auch wirklich bezahlt, aber von 5 zu 5 Jahren nach dem Durchſchnittspreiſe der wichtigſten im einzelnen Gute zu erzeugenden Naturalien — Wolle, Butter, Raps, Weizen und andere Kornarten — neu beſtimmt würde [1]), ſo würde der Pächter mehr auf den gerechten

1) Z. B. Es iſt bei einem Gute angenommen, daß 30 Procent der Pacht aus Wolle, 20 aus Raps, 10 aus Butter, 10 aus Weizen, 10 aus Roggen, 10 aus Erbſen, 10 aus Hafer kommen ſollen. Die Pacht iſt zu 4000

Lohn für ſeinen Fleiß, ſeine Kenntniſſe, ſein Betriebscapital beſchränkt werden, nicht ſo leicht ohne ſein Verdienſt reich werden, aber auch nicht ſo leicht ohne ſein Verſchulden verarmen können.

Der Verpächter dagegen würde die günſtigeren Conjuncturen beſſer und nachhaltiger nutzen, die ſchlechten leichter tragen, im Ganzen eine höhere Rente und einen mehr gleichmäßigen und geſicherten Etat gewinnen. Letzterer würde nämlich nicht völlig nach den Preiſen der letzten 5 Jahre beſtimmt, ſondern es fände dies nur wegen eines Fünftheils ſtatt, und auf die anderen $^{4}/_{5}$ hätten die weiter zurück liegenden 4 Jahre ihren Einfluß. Es würde nämlich zu zahlen ſein im Jahre $18^{43}/_{44}$:

$^{1}/_{5}$ nach dem Preiſe von $18^{38}/_{43}$.
$^{1}/_{5}$ ſ ſ ſ ſ $18^{37}/_{42}$.
$^{1}/_{5}$ ſ ſ ſ ſ $18^{36}/_{41}$.
$^{1}/_{5}$ ſ ſ ſ ſ $13^{35}/_{40}$.
$^{1}/_{5}$ ſ ſ ſ ſ $18^{34}/_{39}$.

Von den 280 Pachtungen unſerer Domainen würden dann regelmäßig in jedem Jahre 14 zur neuen Verpachtung, und 42 zur neuen Preisregulirung kommen, mithin auf jedes der 27 Domainen-Aemter durchſchnittlich ungefähr alle zwei Jahre eine neue Verpachtung und drei Preis-Regulirungen fallen. Letztere würden alſo auch keine unverhältnißmäßige neue Arbeit verurſachen. Um mich ſelbſt zu vergewiſſern, wie ſich die Pachtpreiſe in einer Reihe von Jahren bei uns geſtellt haben, habe ich die Pachtungsacten von 46 Gütern verglichen, wie ſie gerade ohne Auswahl in der Regiſtratur zur Hand waren.

	über d. Anſchlag Procent	á 100 Quadratr. Rthlr. N. $^{2}/_{3}$
4 derſelben waren aus der guten Zeit von $18^{21}/_{22}$ und geben im Durchſchnitt	62,3	1,734

Thlr. durch das höchſte Gebot feſtgeſetzt und wird in dieſer Summe in den erſten 5 Jahren gezahlt. In den 5 Jahren vor dem Beginn der Pacht galt der Scheffel Weizen 1 Thlr. 16 Sch.; 10 Procent der Pacht, oder 400 Thlr. werden alſo durch 300 Scheffel Weizen repräſentirt. Hat der Weizen nun in den erſten 5 Jahren der neuen Pachtperiode 16 Sch. mehr oder weniger gegolten als 1 Thlr. 16 Sch., ſo ſteigt oder fällt die Pacht für die nächſten 5 Jahre um 100 Thlr. auf die 10 für Weizen gerechneten Procente und ebenſo bei den übrigen Naturalien.

Digitized by Google

	über d. Anſchlag Procent	à 100 Quadratr. Thlr. N. ⅔
13 aus der ſchlechten Zeit von $18^{23}/_{25}$ geben	22,13	0,989
5 aus der beſſeren von $18^{26}/_{31}$.	53,98	1,36
8 aus der Zeit der Verpachtung unter der Hand $18^{30}/_{38}$ . . .	32,57	1,0545
16 aus der beſten Zeit von $18^{41}/_{44}$ bei öffentlicher Verpachtung .	107,5	2,015

2,015 Thlr. N. ⅔ für 100 Quadratr. iſt gleich 2 Thlr. 18 Sgr. Preußiſch Courant für den Preußiſchen Morgen, bei einem Umfange der einzelnen Güter von 1200 bis 4000 Morgen, ohne techniſche Nebengewerbe, namentlich ohne Branntweinbrennerei, Zuckerſiederei u. ſ. w.

Der Hof K. umfaßt 191,115 Quadratr., wovon

37568	Quadratr.	2ter	Claſſe
71393	„	3ter	„
49816	„	4ter	„
204	„	5ter	„
7060	Quadr. Nebenweide		

und 50 9/16 bonitirte Fuder Heu. Dieſer Hof gab $17^{41}/_{49}$ nach öffentlicher Verſteigerung 722 Thlr. Pacht, $17^{90}/_{99}$ desgleichen 2110 Thlr., 1799 bis 1821 nach Ueberlaſſung unter der Hand und mit der Verpflichtung 4 neue Gebäude zu bauen, 1750 Thlr. 1821 belief ſich der Anſchlag auf 2105 Thlr. Bei öffentlicher Verpachtung für die Zeit von Johannis $18^{21}/_{45}$ wurde vom bisherigen Pächter eine Pacht von 3700 Thlr. geboten. In den folgenden ſchlechten Jahren glaubte er aber ſich nicht halten zu können, gab die Pachtung zurück und erſtand ſie, auf den Namen ſeines Bruders, für 2970 Thlr. wieder, für die Zeit von Johannis $18^{23}/_{47}$. Seitdem hat er unter den günſtigeren Zeitumſtänden ſo viel Vermögen erworben, daß er ein anſehnliches Rittergut ankaufte. Die Anwendung dieſer Beiſpiele auf das früher Geſagte ſcheint mir für die Richtigkeit derſelben zu ſprechen.

Schwerin, im December 1843.

J. L. Schumacher.

Digitized by Google

Ueber Grundſteuerregulirung
von
J. L. Schumacher.

Eine unveränderliche Grundſteuer hat vorzüglich dreierlei gegen ſich:

1) ſie hört für ſpätere Käufer auf, eine Steuer zu ſein. Dieſe bleiben alſo ſteuerfrei, und zwar ſind es die reichſten Mitglieder des Staats, welche wegen des bedeutendſten Theiles ihres Einkommens ſteuerfrei bleiben.

2) Die Grundſteuer tritt außer Verhältniß mit den übrigen Steuern, was abermals zu einer finanziellen Begünſtigung der reicheren Claſſen führt.

3) Selbſt da, wo ſie noch als Steuer ihre Natur nicht verändert hat — bei allen in todter Hand befindlichen Grundſtücken — hört ſie mit der Zeit auf, eine gleichmäßige Steuer zu ſein, weil im Laufe der Zeiten der Werth und Reinertrag der Grundſtücke ſich nicht gleichmäßig erhält, ſondern ungleichmäßig ändert [1]).

Um dieſen Nachtheilen zu entgehen, hat man periodiſche Reviſion und Berichtigung der Grundcataſter vorgeſchlagen. Allein: ſind die Perioden lang, ſo wird der Zweck ſehr unvollkommen erreicht, da innerhalb derſelben jene Nachtheile mehr oder minder bedeutend hervortreten müſſen; ſind die Perioden kurz, ſo tritt die Schwierigkeit und Koſtbarkeit der Maßregel außer Verhältniß mit dem beabſichtigten Zwecke und es kann dadurch überdies manche Bodencultur verhindert, oder doch zurückgehalten werden.

---

1) In Mecklenburg wurden, bei Vereinbarung eines Grundſteuercataſters im Jahre 1755, 120 Thlr. reine Fiſcherpacht einer ſteuerbaren Hufe gleich gerechnet, die jetzt durchſchnittlich mit 20,000 Thlr. bezahlt wird, nur nicht, wenn Waſſerhufen dabei ſind. Wald wurde nur als Weideertrag geſchätzt. Wer ſpäter den Wald verkauft und die Waldfläche in Acker umgewandelt hat, wird in vielen Fällen den Reinertrag ſeines Gutes verdoppelt haben. Verwandlung von Sümpfen und beſtändigen Weiden in vortreffliche Wieſen- und Ackerflächen haben ähnliche Veränderungen des Ertrages hervorgerufen.

Digitized by Google

Man iſt daher auch in einigen Ländern auf eine fortlaufende Berichtigung der Cataſter gekommen, hat ſie aber theils an eine zu große Maſſe von Formen gebunden und doch wieder zu Vieles der Schätzung der Commiſſionen überlaſſen, als daß die berührten Nachtheile dadurch ausgeglichen werden könnten.

Gleichwohl erſcheint eine fortlaufende Berichtigung des Grundſteuer=Cataſters, welche ohne irgend erhebliche Koſten mit den geringſten Förmlichkeiten und ohne die Schwankungen, die immer in der Schätzung der Commiſſionen vorkommen müſſen, eine möglichſt zutreffende Ermittelung des jedesmaligen Reinertrages bewirkte, die Aufgabe zu ſein, welche hier zu löſen iſt.

Dieſe Aufgabe ſcheint dadurch gelöſet werden zu können, daß der jedesmalige Kaufpreis des einzelnen Grundſtückes deſſen Grundſteuer bis zum nächſten Verkaufe regulirt.

Der Kaufpreis iſt mit Recht ſchon immer als vorzüglich geeignet zur Beſtimmung der Grundſteuer betrachtet worden, weil die nicht von einer Schätzungsbehörde, oder gar von mehreren ſolcher Behörden, ſondern von dem allgemeinen Urtheile und von dem beſonders betheiligten Verkäufer und Käufer beſtimmten Preiſe im Allgemeinen in demſelben Verhältniſſe zu einander ſtehen werden, wie der Reinertrag; weil dieſe Regulirung den Vorzug der Wohlfeilheit und Einfachheit für ſich hat und endlich weil ſie durch die bei Lehns=, Gerichts= und Kammer=Behörden einzureichenden Contracte geſichert iſt.

Was gegen den Kaufpreis als Mittel zur Steuerbeſtimmung erinnert worden iſt, trifft theils nur die periodiſche Regulirung, keinesweges die fortlaufende, theils ſpricht es nicht wider, ſondern für die Zugrundelegung des Kaufpreiſes. Dies iſt namentlich der Fall bei allen örtlichen, zeitlichen und in der Beſchaffenheit des Gegenſtandes liegenden Urſachen, welche Einfluß auf die Beſtimmung des Kaufpreiſes haben. Gerade, daß der Kaufpreis alle dieſe Verhältniſſe berückſichtigt, muß und wird dazu führen, daß er mit dem Reinertrage in möglichſt zutreffendem Verhältniſſe ſtehe, und ſelbſt einzelne perſönliche Verhältniſſe des einzelnen Käufers werden einen ſolchen richtigen Einfluß üben, weil der Reinertrag eines Grundſtückes gar nicht rein objectiv gedacht werden kann, vielmehr immer abhängig bleibt von Kenntniß, Thätigkeit und Geldmitteln des Bebauers, alſo von ſubjectiven Rückſichten. Selbſt wenn Jemand aus beſonderer Neigung einen höheren, als den für ihn zutreffenden Preis zahlt, würde es wohl nicht zu tadeln ſein, daß die Steuer, welche er ſich dadurch ſelbſt auflegt, eigentlich zu hoch wäre.

Digitized by Google

Nur wenn Begünſtigung des Käufers, oder Uebervortheilung des Verkäufers den Preis zu niedrig beſtimmten, würde auch die Steuer zu niedrig ſein; allein ſolche Fälle ſind vorübergehend und dürften mehr als zu viel durch die großen oben erwähnten Vorzüge aufgewogen werden, namentlich durch die Wohlfeilheit der Cataſtrirung und durch das allmälige Steigen der Steuer im Ganzen, welches naturgemäß eintreten muß und wird.

Wie aber, wenn nur wenige Güter verkauft werden? Es wird das ein ziemlich ſicheres Zeichen ſein, daß der mögliche Reinertrag vom bisherigen wenig abweicht, und es bleibt alſo gerechtfertigt, die bisherige Steuer im Ganzen unverändert zu laſſen.

Tritt die Möglichkeit höherer Reinerträge ein, ſo werden ſich bald Käufer finden, denen die Güter zu erhöheten Preiſen zugeſchlagen werden, und welche dann die höhere Steuer zahlen.

Umgekehrt wird es ſein, wenn andauernd ſchlechte Zeiten den bisherigen Reinertrag drücken. Der dadurch eintretende Steuerverluſt wird den Staat freilich beſonders empfindlich treffen, wenn er nicht ſo geordnet iſt, daß er ſolche Zeiten übertragen und ſelbſt freiwillig Steuererlaß gewähren kann.

Aber ſelbſt wenn viele Güter häufig verkauft werden, ſo werden doch viele unverkauft bleiben, namentlich alle in todter Hand befindlichen. Für dieſe muß alſo eine periodiſche Regulirung eintreten und zwar nach denſelben Grundſätzen, welche für die fortlaufende gelten. Am richtigſten dürfte es ſein, ſolche Regulirung allemal dann eintreten zu laſſen, wenn ein beſtimmter, zum Beiſpiel der zehnte, fünfte ꝛc. Theil der Geſammtſteuer durch wirklichen Verkauf neu beſtimmt iſt. Ergäbe ſich dann, daß der Steuerbetrag dieſes Theiles um 1 Procent erhöhet oder erniedrigt wäre, ſo würde der Steuerſatz aller, ſeit der letzten Regulirung unverkauft gebliebenen Güter ebenfalls um 1 Procent erhöhet, oder erniedriget.

Es ſei erlaubt, aus Mecklenburgiſchen Verhältniſſen zwei Beiſpiele herauszugreifen. Dort iſt ein ewig unabänderliches Cataſter zwiſchen den Landesherren und Ständen vereinbart, nach welchem die Trechowſchen Güter jetzt 234 Thlr., das Gut Kölpin 55 Thlr. zahlt. Wäre $^1/_{1000}$ des Kaufſchillings die Steuernorm, ſo würden die vor etwa 3 Jahren verkauften Trechowſchen Güter jetzt 350 Thlr., Kölpin aber, das vor etwa 9 Jahren erkauft wurde, 18 Thlr. Steuer geben.

Die Regulirung der Grundſteuer nach dem jedesmaligen letzten

Kaufpreiſe iſt aber auch in Mecklenburg ſeit einer Reihe von Jahren practiſch durchgeführt.

In der Seeſtadt Roſtock wird der Schoß vom Capitalwerthe der zu Stadtrecht liegenden Grundſtücke erhoben. Derſelbe wird in der Regel zu der Summe angenommen, wofür der gegenwärtige Eigenthümer das Grundſtück erkauft, oder ſonſt erhalten hat. Hat er es ohne Werthbeſtimmung z. B. durch Erbſchaft überkommen, ſo normirt die Summe, wofür ſein Vorgänger es erhielt; Beſſerung und Verſchlechterung bleibt außer Acht; neu erbaute Häuſer werden durch Kunſtverſtändige geſchätzt; 1827 trat eine Generalreviſion durch eine Deputation ein; eine zweite Deputation erledigte einzelne Beſchwerden; alle 5 Jahre ſoll die Reviſion wiederholt werden.

Zur Kunde der älteren franzöſiſchen Literatur über politiſche Oekonomie.

Mitgetheilt von

Profeſſor **Hanſſen.**

Unter dem Titel: Etudes sur les Économistes. I. Économistes financiers du XVIII. Siècle hat Eugène Daire vor Kurzem folgende Schriften, welche der älteren franzöſiſchen Literatur über politiſche Oekonomie angehören, wieder herausgegeben:

Vauban. Projet d'une Dîme Royale.

Boisguillebert. Detail de la France; Factum de la France. Opuscules divers.

J. Law. Considérations sur le Numéraire et le Commerce; Mémoires et Lettres sur les Banques. Opuscules divers.

Melon. Essai Politique sur le Commerce.

Dutot. Réflexions Politiques sur le Commerce et les Finances.

Die Zuſammenfaſſung dieſer fünf, in ihren Meinungen vielfach von einander abweichenden Schriftſteller unter dem gemeinſchaftlichen

Digitized by Google

Namen Économistes financiers beruht auf dem Umſtande, daß ſie ſämmtlich von dem üblen Zuſtande der franzöſiſchen Finanzen und der traurigen Rückwirkung deſſelben auf den Wohlſtand des Volkes in ihren national-ökonomiſchen Unterſuchungen ausgegangen ſind.

Die Revue des deux Mondes liefert in ihrem Hefte vom 15. Februar 1844 eine von A. Cochut unterzeichnete Recenſion dieſer neuen, mit zahlreichen Anmerkungen und Zuſätzen bereicherten Ausgabe, welche jedenfalls das Verdienſt hat, manche in literair-hiſtoriſcher Beziehung intereſſante Notizen der Vergeſſenheit zu entreißen. Beſonders gilt dies von den beiden erſtgenannten Werken. Haben auch Law und Melon in der Literatur ihren Platz noch nicht verloren, und iſt auch Dutot zuweilen angeführt worden, ſo werden doch wenige unſerer Zeitgenoſſen in dem berühmten Marſchall Vauban einen Schriftſteller der politiſchen Oekonomie vermuthen, und der Name Boisguillebert dürfte den Meiſten ganz unbekannt geblieben ſein. — Vauban, der 33 neue Feſtungen erbauet, 300 alte wieder hergeſtellt, 53 Belagerungen geleitet und an 140 Gefechten perſönlichen Antheil genommen hat, entfaltete nicht blos den Muth eines tapferen Kriegers und die Talente eines ausgezeichneten Ingenieurs und Feldherrn, ſondern bethätigte auch neben der Erfüllung ſeines ſchweren Berufs fortwährend das regſte Intereſſe für die inneren Zuſtände ſeines Vaterlandes. Durch ſeine Functionen genöthigt, während mehr als eines halben Jahrhunderts Frankreich nach allen Richtungen hin zu durchſtreifen, entfernte er ſich nie aus einem Cantonnement, ohne dort alle Erkundigungen eingezogen zu haben, die den Staatsmann intereſſiren können. Begleitet von Secretairen, Copiſten, Calculatoren, Zeichnern, opferte er einen Theil ſeines Vermögens auf, um nicht bloß die auf Politik und Kriegsführung, ſondern auch die auf die Finanzen, die Gewerbe und den Verkehr bezüglichen Thatſachen zuſammen zu bringen. Keine Gelegenheit ließ er unbenutzt, durch eigene Anſchauung und unmittelbares Fragen die Lage der verſchiedenen Volksclaſſen, namentlich der ärmeren, zu ergründen. Dieſe Art der Nachforſchung ſoll die Miniſter Ludwigs XIV. auf den Gedanken gebracht haben, durch die Intendanten der Provinzen nach einem ſehr umfaſſenden Plane ſtatiſtiſche Nachrichten einzuziehen, welche in 42 Foliobänden geſammelt durch das bekannte Werk des Grafen Boulainvilliers: Sur l'État de la France 1727 zur Publicität gelangt ſind [1]. — Was den Leſer in der genannten Schrift

1) Boulainvilliers theilt auch das Memoire Ludwigs XIV. von 1697 mit, durch welches jene Berichterſtattung den Intendanten aufgelegt ward.

Vaubans vorzüglich anzieht, iſt ſeine edle Sympathie für die leidenden geringeren Volksclaſſen. „Celte partie basse,“ ſagt er, „qu'on accable et qu'on méprise et qui pourtant est la plus considérable par son nombre et par les services effectifs qu'elle rend, car c'est elle, qui par son commerce et son travail et par ce qu'elle paie au roi, l'enrichit et tout son royaume etc. So ſprach alſo ein Günſtling Ludwigs XIV. in einer an ſeinen Herrn ſelber gerichteten Schrift Grundſätze aus, welche erſt durch die franzöſiſche Revolution zur Anerkennung gelangten. Ueberzeugt, daß das öffentliche Elend Frankreichs hauptſächlich durch die Unordnung in den Finanzen, durch Ueberſteuerung der ärmeren und Steuerexemtionen der reicheren Volksclaſſen entſtanden ſei, entwickelte er in dieſer Schrift auf der Baſis einer allgemeinen und gleichen Steuerpflicht das Project einer Dîme Royale, welche an die Stelle vieler willführlichen und vexatoriſchen Auflagen (tailles, capitations, aides, traites foraines, dixièmes etc.) als alleinige directe Abgabe treten, von der Landwirthſchaft als Naturalzehnten, ſonſt aber in Geld entrichtet werden und pro minimo 1/20, pro maximo 1/10 vom Ertrage der ſämmtlichen Gewerbe, Gebäude, Renten, Gehalte, Penſionen u. ſ. w. ausmachen ſollte [1]). Daneben ließ er nur noch, abgeſehen von den domanialrechtlichen Einnahmen, eine mäßige Abgabe auf Salz beſtehen.

Vauban ſelbſt täuſchte ſich übrigens nicht über die Hinderniſſe, an denen die Ausführung ſeines Syſtems ſcheitern würde. In einem handſchriftlich vorhandenen Zuſatzcapitel, welches jetzt zuerſt von Herrn Daire herausgegeben iſt, prophezeiht er den Zorn der Vornehmen, die in ihren Privatintereſſen angegriffen werden, die Oppoſition der hohen Beamten, die ſich in ihrem Despotismus, die Intriguen der Finanzleute, die in ihrer Bereicherung auf Koſten des Volks ſich bedroht ſahen. Er fühlte es wohl, daß die Stunde noch nicht

---

Wenn die Ausführung dieſes Unternehmens der Abſicht des Monarchen ſo wenig entſprach, ſo lag die Hauptſchuld davon, wie V. in der Vorrede auseinander ſetzt, an der Unfähigkeit der Intendanten, einen ſolchen Auftrag zu faſſen und auszurichten, an dem wenigen Sinne derſelben für ſeinen Zweck und ſeine Wichtigkeit, an dem Mangel des Dienſteifers und derjenigen rückſichtsloſen Offenheit, die ihnen die Regierung ſelber zur Pflicht machte. Vgl. Niemann Abriß der Statiſtik und der Staatskunde. Altona 1807. S. 150 ff.

1) Man ſieht, daß es bei dieſem Vorſchlage an der erforderlichen Unterſcheidung des rohen und reinen Einkommens fehlt. —

gekommen ſei, das arme Volk zu entziehen: „à cette armée de traitans et soustraitans avec leur commis de toute espèce, sangsues d'état, dont le nombre serait suffisant pour remplir les galères, mais qui après mille friponneries punissables, marchent la tête levée dans Paris, comme s'ils avaient sauvé l'état.“ Auch dauerte es wirklich nicht lange bis ein Conſeilbefehl die Beſchlagnahme und Vernichtung des Projet d'une Dîme Royale verfügte. Niedergedrückt durch die königliche Ungnade, ſtarb Vauban wenige Wochen nach dieſem Ereigniſſe, am 30. März 1707. —

Pierre le Pesant, Sieur de Boisguillebert, Verwaltungsbeamter in Rouen, veröffentlichte zuerſt ſein Détail de la France 1697, ein Werk, das ſelbſt in Frankreich nur wenig beachtet wurde, am wenigſten von Denen, für die es geſchrieben war. Der Verf. hatte ſich von dem Finanzminiſter Pontchartrain die Ehre erbeten, ihm ſeine Ideen auseinander ſetzen zu dürfen. „Ich weiß ſehr wohl,“ ſagte er zu demſelben, „daß Ew. Excellenz mich anfangs für einen Narren erklären, dann aber auf mein Syſtem eingehen werden.“ „Ich halte mich gleich an den erſten Punct,“ antwortete der übermüthige Miniſter, und drehte ihm den Rücken. Boisguillebert ließ ſich durch dieſe Zurückweiſung nicht abſchrecken. Zehn Jahre ſeines Lebens widmete er beim Anblicke des ſtets wachſenden Elends in Frankreich der weiteren Ausführung und Begründung ſeines Werkes, welches er nun unter dem Titel: Factum de la Fauce herausgab. Der damalige Finanzminiſter Chamillart, ein wohlwollender, aber geiſtig unbedeutender, und deßhalb furchtſamer und unentſchloſſener Mann, billigte zwar des Verf. Ideen, ſchützte aber die Unmöglichkeit durchgreifender Reformen wegen des Krieges vor. Dies veranlaßte Boisguillebert zu einer kleinen Broſchüre, worin er die hauptſächlichſten Mißbräuche in der franzöſiſchen Verwaltung aufzählte, und bei jedem einzelnen Gegenſtande die Frage aufwarf, ob man bis zum Frieden warten müſſe, um denſelben zu ordnen. Zur Strafe ward er (in demſelben Jahre, als Vauban in Ungnade fiel) nach der Auvergne verwieſen, doch bald durch die Fürſprache mächtiger Freunde wieder in ſein Amt zu Rouen eingeſetzt, wo er 1714 ſtarb. Alle Literair-Hiſtoriker ſchweigen von ihm, nur Voltaire citirt ſeinen Namen mehrere Male, jedoch immer mit einem Tone von Verachtung, der ſchwer zu erklären iſt.

Die Anſichten und Vorſchläge Boisguillebert's ſind mit denen Vaubans ſo verwandt, daß von übelwollenden Zeitgenoſſen behauptet

Digitized by Google

worden iſt, der Marſchall habe einem obſcuren Träumer die Autorität ſeines Namens geliehen. Das Wahre aber wird ſein, daß Beide, unabhängig von einander, zu demſelben Ziele gekommen ſind. Auch Boisguillebert ſchlägt die alleinige Abgabe von 1/10 des Ertrages vor, der aber nur in Geld zu entrichten ſei. Wenn auch Herr Daire zu viel ſagt, indem er Boisguillebert für den Chriſtoph Columbus der ökonomiſchen Welt erklärt, ſo hat dieſer doch manche richtige national-ökonomiſche Anſichten geäußert, welche von ſeinen Zeitgenoſſen nur hätten verſtanden und gewürdigt werden ſollen, um tief eingreifenden Irrthümern des 18. Jahrh. das Bürgerrecht ſtreitig zu machen. So entwickelt er, daß Gold und Silber nur als Tauſchmittel von Werth ſeien, daß die edlen Metalle zwar ihren Theil zur Bereicherung eines Landes beitrügen, aber nicht den wirklichen Reichthum deſſelben ausmachten, ausgenommen für Peru, Mexico u. ſ. w. als deren natürliche Producte. Die damalige Seltenheit des Geldes in Frankreich rührte nach ſeiner Anſicht daher, daß man es vergraben, und nicht, daß es, wie man gewöhnlich annahm, exportirt worden ſei. Das Drückende der Auflagen erblickte er vorzugsweiſe in der ſchlechten Vertheilung derſelben. Er verkündigte die baldige Rückkehr des blühendſten Volkswohlſtandes, ſobald nur die fiscaliſchen Maßregeln, welche den Ackerbau und die übrigen Gewerbe lähmten, aufgegeben, und dem Volke freiere Bewegung auf dem Gebiete der Erwerbsbeſchäftigung eingeräumt werde.

Law's Anſichten und Operationen ſind bekannt genug. Ueber ihn fällt Hr. Daire und mit ihm der Recenſent Cochut ein günſtigeres Urtheil, als die gewöhnliche Meinung zuläßt. — Habe Law gefehlt, ſo ſei es wenigſtens in gutem Glauben geſchehen; mit einem ſehr bedeutenden Vermögen nach Frankreich gekommen, habe er bei ſeiner Flucht aus dieſem Lande nur eine kleine, von einem Schuldner zufällig eincaſſirte Summe gerettet. Seine Finanzmaßregeln ſeien für das Gouvernement, in Betracht des ſonſt unvermeidlichen Staatsbankerots, wenigſtens nicht nachtheilig geweſen, indem es ſeine Gläubiger mit den Actien der indiſchen Compagnie, zum Cours von 5000 Fr. befriedigt habe. Law's Schriften ſind übrigens nur als Gelegenheitsſchriften anzuſehen, die er zur näheren Begründung ſeiner Projecte abfaßte. Eine Abhandlung von ihm, **Mémoire sur les Monaies** hat Forbonnais ſeinen Schriften einverleibt. Der Daire'ſchen Ausgabe ſind 4 Briefe über das neue Finanzſyſtem angehängt, die Law im **Mercure de France 1720** veröffentlicht hatte.

Melon, „der Theoretiker des Mercantilſyſtems,“ anfangs bei dem damaligen Regentſchaftsrathe angeſtellt, ſpäter Law's Privatſecretair, erlebte in wenigen Jahren 4 Auflagen ſeines Essai politique sur le commerce. Trotz dieſes Beifalls, welches ſein Werk erlangte, erklärt ſein Herausgeber ihn für weiter nichts, als für einen „Schöngeiſt voll Paradoxen und mit mäßiger Penetration“ und beſchuldigt ihn, daß er dem ſchlechten Geſchmacke geopfert habe, um ſich mit den vulgären Geiſtern auf eine Stufe zu ſtellen. So bediene er ſich bei der Darſtellung der Finanzgeſchichte unter der Regentſchaft des allegoriſchen Jargons der ſchlechten Romanciers ſeiner Zeit. Der Bramine Elnai (Law) will das Glück der Bewohner der Inſel Formoſa (der Franzoſen) machen; Vater der ſchönen Panima (der Bank), einer mit magiſcher Kraft begabten Prinzeſſin, verheirathet er ſie an den Fürſten der Formoſaner (den Regenten) ꝛc. In demſelben Geſchmacke iſt auch ſeine Histoire allégorique de la Régence geſchrieben, mit welcher Melon zuerſt auftrat. Paradox iſt ſeine Behauptung, daß die früher ſo gewöhnliche und ſo verderbliche Münzverſchlechterung eine zweckmäßige Maßregel ſei, weil ſie dem Schuldner, mithin auch dem immer verſchuldeten Gouvernement, und ſogar dem Volke ſelbſt, da dieſes zum größeren Theile aus Schuldnern, zum geringeren aus Gläubigern beſtehe, Vortheil bringe. In einem Capitel über die Induſtrie äußert er Anſichten, welche das Fourier'ſche Syſtem wieder aufgenommen und weiter entwickelt hat: La nature a mis dans les deux sexes un désir réciproque, d'être ensemble, de se plaire et de se servir mutuellement. Ce que la galanterie et la politesse font faire aux hommes du monde, le paysan le fait grossièrement pour la paysanne; il veut paraître fort à porter la hotte, comme le chevalier à porter la cuirasse. Lorsque des hommes et des femmes travailleront ensemble à la construction d'un canal ou d'un grand chemin, le travail sera plus animé et moins dur. Otez-en un sexe, l'autre aura peu d'empressement à y aller.

Indirect hat Melon wenigſtens dadurch genützt, daß er publiciſtiſche Erörterungen veranlaßte, namentlich die Réflexions sur le Commerce et les Finances von Dutot. Alles, was man von Dutot weiß, iſt, daß er Caſſirer der indiſchen Compagnie während Law's Leitung war. Dieſer erfahrene Practiker griff zur Feder, um gegen Melon's verderbliche Grundſätze über die den Fürſten erlaubte Münzverſchlechterung zu proteſtiren. Da er aber zugleich Law verehrte, und deſſen Maßregeln zu rechtfertigen ſuchte, ſo verwickelte er ſich hierdurch in Widerſprüche und ſtellte irrthümliche Behauptungen

Digitized by Google

auf, welche ihm von Paris-Duverney, dem perſönlichen Feinde Law's, harte Angriffe zuzogen.

Auf dieſen erſten Band wird Herr Daire zunächſt die Schriften Quesnay's und der phyſiocratiſchen Schule folgen laſſen und auch hier Gelegenheit haben, manches Unbekannte mitzutheilen und halb oder ganz Vergeſſenes wiederum aufzufriſchen. Nach dem Ausſpruche des Herrn Cochut in der Revue gebührt Herrn Daire das Lob einer ſorgfältigen und umſichtigen Redaction. Wir halten uns, in Ermangelung des Originals an das Urtheil des genannten Recenſenten und ſchließen mit deſſen Worten:

„Das Intereſſe, das ſich an die erſte Serie knüpft, iſt von guter Vorbedeutung für die, welche nachfolgen werden. Daire hat Eifer und Intelligenz in der Löſung ſeiner mühevollen Aufgabe bewieſen. Seine bibliographiſchen Notizen beruhen auf gründlichen Forſchungen und ſind in einem guten Stil mitgetheilt; ſeine Noten, die reichlich ſind, ohne Uebermaß, klären alles auf, was Bezug hat auf die Geſetze, Lehren und veraltete Redensarten. Seine fortwährenden Hinweiſungen von der verfloſſenen Zeit auf die gegenwärtige Periode haben dem Verf. erlaubt, die Fortſchritte der Wiſſenſchaft zu conſtatiren, und die Probleme zu bezeichnen, deren Löſung noch zu wünſchen iſt. Nur nähern ſich ſeine Sympathien für die niederen Volksclaſſen im Ausdrucke etwas zu ſehr dem heutigen declamatoriſchen Liberalismus, ſowie er auch in den häufigen Anſpielungen auf unſere Zeit in die Schärfe der Tagespolemik verfällt, die um ſo mehr bei einem Buche zu bedauern iſt, das als wiſſenſchaftliches Monument bleibenden Werth zu haben verſpricht. Uebrigens darf man bei einem Schriftſteller dieſen Anflug von Fanatismus für die Wiſſenſchaft, die alle ſeine Gedanken erfüllt, nicht allzuſehr tadeln. Die Urſache liegt in der Aufregung einer anſtrengenden Arbeit und zeugt von der Aufrichtigkeit ſeiner Ueberzeugungen.

Diejenigen, welche dieſe erſten Oekonomiſten ſtudiren werden, werden ohne Zweifel einen Eindruck davon gewinnen, den wir während unſerer ganzen Arbeit fortwährend empfunden haben: nämlich, wenn man die ökonomiſtiſchen Wiſſenſchaften von ihrem Ausgangspuncte an beobachtet, ſo bleibt man überzeugt, daß ſie ſchon viel für die materielle Verbeſſerung der Geſellſchaft gethan haben, und daß man beim Gemälde der Mißbräuche und des Elends der verfloſſenen Zeit zu um ſo größerer Nachſicht für die Männer und Angelegenheiten unſerer Zeit ſich bewogen fühlt."

Digitized by Google

Die Frage der Wieſenbewäſſerungscultur in Frankreich.

Mitgetheilt von Profeſſor Hanſſen.

Obgleich die Landwirthſchaft in Frankreich in der neueren Zeit einige Fortſchritte gemacht hat, ſo leidet dieſelbe im Allgemeinen doch noch immer an einem alten Uebel, welches durch die fortgeſetzte Theilung des Bodens in immer kleinere Beſitzungen nur noch vermehrt worden iſt, nämlich an einem ſchädlichen Uebergewichte des Ackerbaues über die Viehzucht, dem Mangel an Futter, dem Mißverhältniſſe zwiſchen Dünger erzeugenden und Dünger conſumirenden Früchten bei unzureichenden natürlichen Wieſen. Daher geringe Erndten und hohe Fleiſchpreiſe und eine Mehreinfuhr animaliſcher Producte, (Schlachtvieh, Remontepferde, Wolle u. ſ. w.) von faſt **100** Mill. Fr. über die Ausfuhr ſolcher Gegenſtände. Die Adminiſtration hat, von gutem Willen geleitet, gegen dieſes Uebel eine Reihe von Experimenten (Schutzzölle, Maßregeln zur Veredlung der Viehzucht u. ſ. w.) gemacht, die aber des inneren Zuſammenhanges entbehrten, und keine günſtigen Reſultate geben konnten. Die Einführung beſſerer Racen kann nichts helfen, wo man nur unzureichende und ungeſunde Nahrung zu bieten hat; die edleren Thiere werden dann bald unter die an ſchlechte Behandlung gewöhnten Landesthiere herabſinken. Man hat ſich durch Fabrication künſtlichen Düngers, durch Einfuhr des amerikaniſchen Guano zu helfen, auch den Anbau von Futtergewächſen, namentlich Klee, zu verbreiten geſucht, aber das zunächſtliegende und wichtigſte Rettungsmittel, die Verbeſſerung der natürlichen Wieſen durch Bewäſſerungscultur, blieb bis auf die neueſte Zeit in Frankreich faſt ganz vernachläſſigt.

Frankreich hat **4,834,000** Hectaren Wieſen, theils ohne Waſſer und vertrocknet, theils erſäuft und in Sümpfe verwandelt. Hier iſt die Möglichkeit einer Verdreifachung oder Vervierfachung der Futtermenge neben verbeſſerter Qualität und damit eine entſprechende Vermehrung des Düngers und der Erndteerträge gegeben. Und hierzu fehlt es Frankreich nicht an Waſſerſtrömen, die jetzt nur periodiſche Ueberſchwemmungen und faſt jährlich wiederkehrende Unglücksfälle bewirken.

Wohl aber hat es Frankreich bis jetzt an den erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen zur Begünſtigung größerer Bewäſſerungs-

Digitized by Google

unternehmungen gefehlt. Einzelne mißglückte Verſuche entmuthigten die Anhänger ſolcher Unternehmungen, die ſtatt das Uebel an der Wurzel anzugreifen, und beharrlich auf eine Verbeſſerung der mangelhaften Geſetzgebung hinzuarbeiten, reſignirten, indem ſie eben ſo ſehr von der Güte ihrer Sache, als von der Unmöglichkeit, ſie durchzuführen, überzeugt waren.

Erſt in den letzten Jahren ſind in dieſer hochwichtigen und wahrhaft nationalen Angelegenheit öffentliche Schritte geſchehen, über welche ein Mann, der hierbei eine lobenswerthe gemeinſinnige Thätigkeit entwickelte, der Graf Eſterno, im Journal des Economistes Nr. 27. Febr. 1844 nähere Aufſchlüſſe, als bis jetzt in einzelnen Zeitungsartikeln zu finden waren, gegeben hat. Nach dem gegen Ende des Jahres 1841 ein (wahrſcheinlich von dem ebengenannten Grafen Eſterno ſelber verfaßtes) Memoire über das Bewäſſerungsweſen dem Conseil général d'Agriculture vorgelegt, von dieſem gebilligt, und ſpäter auch von einer zahlreichen Verſammlung von Deputirten, ſowie von den landwirthſchaftlichen Vereinen günſtig begutachtet war, richtete der Miniſter des Ackerbaues und des Handels 1842 an die Conseils généraux des Départements die beiden Fragen:

1) ob es nicht zweckmäßig ſei, den Eigenthümern bewäſſerungsfähiger Ländereien das Recht zuzugeſtehen, die Gewäſſer über fremdes Eigenthum zu führen?

2) wie die Ausübung des Rechts regulirt werden müſſe, wie weit daſſelbe gehen dürfe, und wie man die Rechte Dritter ſicher ſtellen könne?

Dieſe Fragen wurden zu Gunſten der Bewäſſerungscultur beantwortet und zwar mit einer Majorität im Verhältniſſe wie 3 : 1, welche ſich 1843 bei abermaliger Behandlung des Gegenſtandes noch günſtiger, nemlich, wie 4 : 1 herausſtellte. Inzwiſchen hatte der Deputirte des Departements de l'Ain, Graf Angeville einen die Wieſenbewäſſerung betreffenden Geſetzesvorſchlag bei der Deputirtenkammer eingebracht, welche denſelben, nachdem von den 9 Büreaus 7 dafür und nur 2 dagegen ſich erklärt hatten, gleichfalls günſtig aufnahm. Ebenſo ſprach ſich die öffentliche Meinung in den bedeutenderen Journalen Frankreichs entſchieden für die Sache aus. Nach dieſen Vorgängen ernannte der Miniſter des Ackerbaues und des Handels, der ſchon im verfloſſenen Jahre den Inſpector des Ackerbaues, Herrn Mauny de Mornay nach Italien geſchickt hatte, um die Bewäſſerung in Piemont und der Lombardei zu ſtudiren, unterm 16. Januar 1844 eine Commiſſion, der wie es ſcheint, zu-

Digitized by Google

nächſt nur die Aufgabe geſtellt wurde, über die allgemeinen Principien, auf welche ein Geſetzesentwurf zu baſiren ſein möchte, ſich auszuſprechen. Die Zuſammenſetzung dieſer Commiſſion aus den erklärteſten Anhängern der Bewäſſerungscultur (Graf Angeville, Deputirter, Graf Argout, Pair, Dalloz, Dep., Dittmer, Director der Geſtüte, Graf Eſterno, Graf Gasparin, Präſident, Pair, Hericart de Thury, de Mornay, Radaud de Buffon, Hippolyte Paſſy, Pair, Graf Tracy, Dep.) zeugte von dem Ernſte des Miniſters, die Sache zu fördern [1]. Hier gewann nun die Anſicht die Oberhand, daß man das Eigenthum ſchützen müſſe, welches durch den vom Grafen Angeville in der Démocratie pacifique vom 5. Februar veröffentlichten Vorſchlag, für jede Bewäſſerungsunternehmung erforderlichenfalls Expropriation anzuwenden, zu ſehr gefährdet erſchien. Man wandte gegen Angeville hauptſächlich ein, daß eine, von einem einzigen Privatmann zu ſeinem alleinigen Nutzen unternommene Bewäſſerung doch unmöglich für eine Sache des öffentlichen Nutzens erklärt werden dürfe, daß aber, wenn ganze Communen ſolche Arbeiten unternähmen, dieſe ſchon in den bisherigen Geſetzen hinreichenden Schutz hätten. Daher ward von dem Berichterſtatter der Commiſſion, Herrn Dalloz, folgender Entwurf vorgeſchlagen:

Art. 1. Jeder Eigenthümer, der zur Bewäſſerung ſeiner Ländereien der natürlichen oder künſtlichen Gewäſſer, worüber er ein Recht zu disponiren hat, ſich bedienen will, kann die Paſſage dieſer Gewäſſer über zwiſchenliegende Gründe gegen Leiſtung einer billigen und im Voraus feſtzuſetzenden Entſchädigung in Anſpruch nehmen.

Von dieſem Servitute ſind ausgenommen Häuſer, Höfe, Gärten, Parks und zu den Wohnungen gehörende umzäumte Nutzungsplätze.

Art. 2. Der Eigenthümer unterhalb liegender Ländereien muß die Gewäſſer aufnehmen, die von den ſolchergeſtalt bewäſſerten Ländereien abfließen, vorbehältlich der Vergütung des Schadens, der ihm durch die Erweiterung dieſes, ſchon durch Art. 640 des Code civile im Allgemeinen begründeten Servituts erwachſen möchte.

Art. 3. Die Streitigkeiten, zu welchen das Servitut, ſowie die Feſtſtellung des Waſſerlaufes und ſeiner Dimenſionen und die Ent-

1) Auch der Miniſter der öffentlichen Arbeiten legte ſeinen Eifer für dieſe Angelegenheit dadurch an den Tag, daß er das Werk des Hrn. Radaud de Buffon, Diviſionschef's in ſeinem Miniſterium, publicirte.

Digitized by Google

ſchädigungen, die ſowohl dem Eigenthümer des durchſchnittenen Grundes, als demjenigen Grundeigenthümer, welcher den Abfluß der Gewäſſer aufnehmen ſoll, Veranlaſſung geben könnten, werden an die Tribunale gewieſen, welche bei ihrem Ausſpruche das Intereſſe der Operation, mit der dem Eigenthume gebührenden Achtung zu vereinigen haben. —

Man ſieht, daß dieſer Vorſchlag — welchen die Commiſſion ohne weſentliche Aenderungen annahm — das Eigenthum wenigſtens hinreichend ſchützt, ja ſelbſt den Bewäſſerungsunternehmungen gegenüber begünſtigt, und, abgeſehen von dieſer vorherrſchenden Tendenz, die Intereſſen der Bewäſſerungscultur keineswegs vollſtändig ins Auge faßt.

Am deutlichſten ſind die weſentlichſten, in dem Geſetzesvorſchlage des Herrn Dalloz unberückſichtigt gebliebenen Puncte in einer neulich der Deputirtenkammer übergebenen Bittſchrift der Centralgeſellſchaft des Ackerbaues im Departement de la Nièvre folgendermaßen bezeichnet worden:

„Vom Standpuncte theoretiſcher Anforderungen aus kann der Vorſchlag des Herrn Dalloz nur als ein erſter Schritt zur Emancipation der bewäſſerungsfähigen Ländereien betrachtet werden. Unter den gegebenen Umſtänden indeſſen ſind wir weit entfernt, dies Project zurückzuweiſen, wenn die gegenwärtige öffentliche Meinung nicht erlaubt, ein liberaleres vorzuſchlagen. Uns liegt vor Allem daran, daß ein unmittelbares Reſultat aus den zahlreichen, ſeit 3 Jahren zu Gunſten der Bewäſſerungen verſuchten Anſtrengungen hervorgehe. Durch einige Amendements wird indeſſen das Dalloz'ſche Project eine größere Bedeutung erlangen können. Wir wollen beiſpielsweiſe nur anführen: 1) das Recht, fremdes Ufer zum Anſchluſſe von Stauwerken zu benutzen (le droit d'appui pour les barrages). 2) das Recht, in gewiſſen Fällen bis zur Höhe des zu bewäſſernden Eigenthums hinauf das Waſſer zurückzuſtauen (le droit de porter les barrages en amont de la propriété, qu'on veut arroser), und endlich 3) das Recht, dem Fluſſe entzogenes Waſſer bewäſſerungsfähigen Ländereien zuzuführen, die nicht unmittelbar ans Ufer ſtoßen.

Wenn aber ein ſolches umfaſſenderes Geſetz Aufſchub veranlaſſen könnte, wenn es zweifelhaft iſt, daß es noch dieſes Jahr in die Kammer gebracht und von ihr angenommen würde, ſo darf man kein Bedenken tragen, theilweiſe zu verfahren, und auf der Stelle das zu thun, was unmittelbar ausführbar iſt.

Worauf es ankommt, iſt daß im Laufe der gegenwärtigen Seſſion in unſere beſtehende Geſetzgebung eine Breſche gemacht wird, die Zeit und die öffentliche Meinung werden ſie ſchon erweitern. Durch einen ſolchen, wenn auch nur partiellen Erfolg wird der Geiſt der Verbeſſerung ermuthigt werden, der ſich mit ſo vieler Kraft und Einſtimmigkeit für die Bewäſſerungscultur ausgeſprochen hat."

In einer Nachſchrift zu dem Aufſatze des Grafen Eſterno fügt die Redaction des Journal des Économistes noch die Notiz hinzu, daß die Commiſſion ihre Arbeit dem Miniſter des Ackerbaues und des Handels übergeben und daß dieſer erklärt habe, ſelbige auf der Tribune unterſtützen und ſich Mühe geben zu wollen, dieſes Project noch im Lauf der gegenwärtigen Seſſion durchzubringen.

Nachtrag zu einem früheren Aufſatze.

In dem zuletzt erſchienenen Doppelhefte dieſer Zeitſchrift (Neue Folge. Bd. I. Heft 2 u. 3) habe ich S. 189 der großen Kattundruckerei zu Wandsbeck als eines hervorragenden Fabriketabliſſements des Herzogthums Holſtein Erwähnung gethan und dabei, nach mündlichen Erzählungen von Commercirenden in Hamburg oder Altona angeführt, dieſe Fabrik liefere ſo ausgezeichnete Waare, „daß ſelbſt die engliſchen Baumwollenmanufacturen die Zeuge zum Drucken hierher ſenden und (ſoviel mir bekannt, trotz Erlegung einer engliſchen Einfuhrabgabe) nach England zurückkommen laſſen." — Der Eigenthümer dieſer Fabrik, Herr von Lengercke, hat, durch dieſe Aeußerung veranlaßt, die Gefälligkeit gehabt, mir mitzutheilen, daß ſeines Wiſſens ſolche Rückſendungen nach England, durch den hohen dortigen Eingangszoll unmöglich gemacht, nicht vorkämen, daß ſeine Druckwaaren dahingegen nach dem Zollvereine und ſogar nach Berlin ſelber Abſatz fänden, wenn auch, in Betracht des erheblichen vereinsländiſchen Zolles nur ausnahmsweiſe und bei außerordentlichen Muſtern, daß aber das regelmäßige Geſchäft darin beſtände, daß Hamburger Kaufleute die engliſchen baumwollenen, wollenen ꝛc. Waaren in Wandsbeck drucken ließen und dann nach dem Auslande verſendeten.

Hanſſen.

Digitized by Google

Ueber den Mangel
an
landwirthſchaftlichem Arbeitsperſonal
im Königreiche Sachſen.

Von
Prof. Hanſſen.

Durch ein Reſcript vom 27. Mai 1843 veranlaßte das königlich ſächſiſche Miniſterium des Innern die ökonomiſche Societät zu Leipzig, einen gutachtlichen Bericht darüber zu erſtatten:

„Ob und in welchem Umfange ein Mangel an Arbeitsperſonal in der Landwirthſchaft, ſowohl an Knechten und Mägden, als auch an Tagelöhnern, über welchen in mehreren Theilen des Königreiches geklagt werde, auch in der erſten Amtshauptmannſchaft des Leipziger Kreisdirectionsbezirkes wirklich ſtattfinde?"

Die erſte Amtshauptmannſchaft des Leipziger Kreiſes umfaßt die Amtsbezirke Pegau, Borna und Leipzig, oder die nordweſtlichſten, an das Herzogthum Sachſen-Altenburg und die preußiſche Provinz Sachſen grenzenden fruchtbaren Niederungsgegenden des Königreiches Sachſen. Für dieſen Verwaltungsdiſtrict hatte die ökonomiſche Societät, bei der im Frühjahre 1843 bewerkſtelligten officiellen Organiſation des landwirthſchaftlichen Vereinsweſens im ganzen Königreiche, die Functionen eines landwirthſchaftlichen Bezirksvereines, und damit auch, gleich den übrigen landwirthſchaftlichen Bezirksvereinen des Staates, die Verpflichtung übernommen, für alle, das Wohl der Landwirthſchaft betreffenden Angelegenheiten der Regierung in geeigneten Fällen als vermittelndes Organ zu dienen.

Digitized by Google

Der nachſtehende Aufſatz giebt nun den Bericht der ökonomiſchen Societät an das Miniſterium über die erwähnte Frage mit Weglaſſung des formellen Einganges und Schluſſes wieder, welchen ich als Sekretair dieſer Geſellſchaft zu entwerfen beauftragt ward. Die zu dem Berichte erforderlichen factiſchen Unterlagen wurden, nach Maaßgabe der sub Anlage A. mit abgedruckten ſpeciellen Fragen, durch die gefällige Mitwirkung der in der Amtshauptmannſchaft befindlichen Lokalvereine, welche eine große Anzahl von Bauern unter ihren Mitgliedern zählen, ſo wie auch durch die von einigen Bewirthſchaftern größerer Landgüter eingereichten Notizen gewonnen und in mehreren Sitzungen der Societät einer ſorgfältigen kritiſchen Reviſion unterzogen. —

Obgleich der eigentliche Inhalt des Berichtes nur auf einen einzelnen Diſtrict[1]), auf einen der 4 Amtshauptmannſchaften des Leipziger Kreiſes ſich bezieht, ſo dürfte doch der Abdruck deſſelben in dieſer Zeitſchrift nicht unpaſſend ſein, weil jedenfalls das behandelte Thema von allgemeinerem, nicht bloß landwirtſchaftlichen, ſondern überhaupt nationalökonomiſchen Intereſſe iſt. Zugleich hoffe ich durch die Veröffentlichung dieſer Arbeit, der ich freilich, bei der Kürze der mir geſtatteten Zeitfriſt und da auch das zu Gebot ſtehende Material nicht in allen Beziehungen genügte, die gewünſchte und erſtrebte Vollſtändigkeit zu geben nicht im Staude war, unterrichteten Männern zu umfaſſenderen Unterſuchungen und befriedigenderen Mittheilungen ähnlicher Art über andere Gegenden und Länder Deutſchlands eine äußere Veranlaſſung zu geben. Auf dieſem Wege iſt noch Viel zu thun übrig, um durch eine klare und durchdringende Auffaſſung und Würdigung der verſchiedenen volkswirthſchaftlichen Erſcheinungen und Zuſtände den reichen Stoff des Lebens der Nationalökonomie zur Verarbeitung zuzuführen, und ſo dieſe Wiſſenſchaft auf einem ſicheren Fundamente aufzubauen.

Das Königreich Sachſen hatte ſchon bei der Zählung von 1840 auf ſeinem Areale von 271¾ Quadratmeilen eine Bevölkerung von 1,706,000 Menſchen d. i. 6280 Menſchen per Quadratmeile: relativ die ſtärkſte in den deutſchen Landen, welche um ſo mehr in Erſtaunen ſetzen muß, als faſt ⅓ des ganzen Areals mit Wald bedeckt iſt,[2]) und die phyſiographiſchen Verhältniſſe einer allſeitigen und vollſtän-

1) Die erſte Amtshauptmannſchaft des Leipziger Kreiſes hatte 1840 c. 150,000 Einw., wovon c. 50,000 auf Leipzig, c. 20,000 auf die kleineren Städte und c. 80,000 auf die Landdiſtricte fielen.

2) 262,000 Acker Staatswaldungen und 562,360 Acker Gemeinde- und Privatwaldungen, zuſammen 824,360 Acker = 83 Quadratmeilen. (1 Q.M. = 9948 ſächſ. Acker.)

digen Entwicklung der Volkswirthſchaft keineswegs durchgängig förderlich ſind.

Bei der eingeklemmten Binnenlage fehlen Küſten und Häfen mit Seehandel, Rhederei und Fiſcherei. Das Land wird nur von einem einzigen ſchiffbaren Strome, auf einer verhältnißmäßig kurzen Strecke und hier mit mangelhaftem Fahrwaſſer durchſchnitten, und die natürliche Beſchaffenheit des Bodens iſt, wenn auch in vielen Gegenden des Landes der Landwirthſchaft günſtig, ſo doch in manchen anderen nur mittelmäßig, und weniger als dieſes, wozu noch die Ungunſt der klimatiſchen Verhältniſſe für den Ackerbau in den höheren Gebirgsgegenden kommt.

Während man ſich nun darüber verwundern möchte, wie eine ſo große Volksmenge auf einem ſo kleinen Raume beſchäftigt und ernährt werden kann, wird theilweiſe und in Bezug auf einen Hauptnahrungszweig des Landes — die Landwirthſchaft — über Mangel an arbeitenden Händen geklagt. Will man dieſe Klagen einer näheren Unterſuchung würdigen, ſo werden zuvörderſt diejenigen Provinzen, in welchen die induſtriellen Gewerbe ſehr verbreitet ſind, von den übrigen Landesgegenden zu unterſcheiden ſein. Im größten Theile des Erzgebirges und des Voigtlandes, ſo wie in einem Theile der Oberlauſitz, wo ſo viele Zweige des Fabrikweſens, und zwar mehr mittelſt häuslicher Induſtrie, als in großen geſchloſſenen Etabliſſements betrieben werden, herrſcht unter den unteren Volksklaſſen, wie bekannt, eine ſolche Vorliebe für die mit geringerer körperlicher Beſchwerde verbundenen Arbeiten der Stoffveredlung, daß die heranwachſende Jugend derſelben ſich immer wieder zuwendet, obgleich ſie einerſeits den Kummer und die Nahrungsſorgen des älteren Geſchlechts induſtrieller Arbeiter, und andrerſeits die viel günſtigere Lage des landwirthſchaftlichen Geſindes vor Augen hat. Es erklärt ſich dieſe Erſcheinung wohl zunächſt daraus, daß die Kinder ſolcher Arbeiter ſchon im zarteren Lebensalter zum Erwerbe der Eltern durch die Theilnahme an den Beſchäftigungen derſelben beitragen, und dabei größtentheils im väterlichen Hauſe verbleiben können. Durch ihre Hülfsarbeiten, welche vorzugsweiſe nur Geſchicklichkeit und Behendigkeit erfordern, werden ſie ſchon zu ihrem künftigen Lebensberufe gewiſſermaßen geſtempelt, weil abgeneigt und unfähig gemacht zu den anſtrengenden Arbeiten, wie ſie der Betrieb der Landwirthſchaft erfordert. Dazu kommt die Ausſicht, früh einen eigenen Haushalt gründen zu können; faſt noch mehr aber wirkt der Sinn für eine unabhängige Lage, der ſo weit geht, daß man in jenen Gegen-

Digitized by Google

den oft mit einer Art von Abſcheu von dem Geſinde-Dienſtverhältniſſe ſprechen hört. Gern und mit ausdauerndem Fleiße arbeiten die Leute an Weber- und Strumpfwirkerſtühlen, an der Dreh- und Hobelbank, mit Meſſer und Hammer, mit der Nadel oder an der Klöppellade, aber ſie mögen nicht auf Befehl und unter Leitung des Gebieters arbeiten, und es ſoll von ihrem eigenen Ermeſſen abhängen, wann ſie des Morgens anfangen, im Laufe des Tages pauſiren und Abends aufhören wollen. Sie mögen ſich nach ihrem eigenen bezeichnenden Ausdrucke „nicht anbinden laſſen.“ Für dieſes Gefühl ertragen ſie Noth und Elend aller Art, und darum hat auch in den letzten Jahren trotz der Herunterdrückung des Verdienſtes, welche nicht blos in gedrückten Zweigen (Weberei, Strumpfwirkerei), ſondern auch in florirenden (Spielzeugverfertigung, Blechlöffelfabrikation) ſtattgefunden hat, der Andrang in den Gewerben der Stoffverarbeitung nicht nur nicht abgenommen, ſondern ſogar theilweiſe zugenommen, und es iſt eine Ausgleichung zwiſchen dem induſtriellen Erwerbe und den landwirthſchaftlichen Lohnſätzen ſo wenig eingetreten, daß in derſelben Gegend, wo Knechte und Mägde ihr reichliches, landwirthſchaftliche Tagelöhner und Waldarbeiter und ſelbſt die Arbeiter in geſchloſſenen Fabriken wenigſtens ein hinreichendes Auskommen haben, die Weber, Spielzeug-Verfertiger, Spitzenklöpplerinnen, Petinetnäherinnen und andere in häuslicher Induſtrie Beſchäftigte, mit dem Hungertode kämpfend, der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeit anheim gefallen ſind. Man vergleiche die Lage einer induſtriellen Familie, deren Geſammtverdienſt $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ bei hohen Preiſen der nothwendigſten Lebensmittel vielleicht nicht 50 Thaler preuß. Courant jährlich überſtieg, während ein Knecht und eine Magd, ohne Sorge um Obdach und Ernährung mit reſp. 30 und 20, zuſammen auch 50 Thlr. Lohn, nur für ihre Kleidung zu ſorgen haben! In der Gegend von Lengefeld im Erzgebirge, wo viel Flachs gebaut und verſponnen wird, verdienen die Spinnmädchen bei den Bauern täglich außer der Beköſtigung 9 Pf. (ſächſ. = 9/10 Sgr.), was, 300 Arbeitstage gerechnet, 9 Thl. im Jahre beträgt, womit Miethzins, Beköſtigung während der 65 Ruhetage und Bekleidung beſtritten werden ſollen, während eine Dienſtmagd nur letztere von ihrem durchſchnittlich doppelt ſo hohen Lohne (12 — 24 Thlr.) anzuſchaffen und zu unterhalten hat. Und warum ziehen die Spinnmädchen ihr trauriges Loos vor? Weil ſie ein größeres Maaß perſönlicher Freiheit genießen, und namentlich die Sonn- und Feſttage bis zum Abend ganz nach ihrem Belieben zubringen können! — So erklärt ſich die auffallende Erſcheinung, daß

Digitized by Google

gleichzeitig relativer Ueberfluß und Mangel an arbeitenden Händen, hinreichende und ungenügende Belohnung der aufgewendeten menſchlichen Arbeit neben einander beſtehen können.

Anders aber, als in den gebirgigen Landestheilen haben ſich die volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe in den Niederlanden des Königreiches und inſonderheit in dem Regierungsbezirke der Leipziger Kreisdirection geſtaltet, indem hier induſtrielle Gewerbe auf dem platten Lande in irgend bemerkbarem Umfange nicht betrieben werden, und alſo von dieſer Seite die Landwirthſchaft hinſichtlich des Begehrs nach arbeitenden Händen mit einer gefährlichen Concurrenz nicht ſich bedroht ſieht.

Der ganze Leipziger Kreisdirectionsbezirk hatte 1840 auf 63 □M.

eine ſtädtiſche Bevölkerung	von	144,953 Ew.
„ ländliche „	„	231,485 „
	zuſammen	376,438 Ew.

Die gedruckten Volkszählungstabellen geben leider keinen Aufſchluß darüber, wie ſich die Bevölkerung auf die einzelnen Nahrungszweige vertheilt. Man wird aber nicht ſehr irren, wenn man, in Betracht, daß zwar viele Handwerker und andere nicht unmittelbar dem landwirthſchaftlichen Betriebe angehörige Perſonen auf dem Lande wohnen, andererſeits aber auch unter der Bevölkerung der kleinen Städte (95,000 Ew. außer Leipzig) ein nicht geringer Theil mit der Landwirthſchaft beſchäftigt iſt, etwa 180—190,000 Ew. ganz der Landwirthſchaft zurechnet.

Ergiebt ſich demnach eine rein landwirthſchaftliche Bevölkerung im Leipziger Kreisdirectionsbezirke von ungefähr 3000 Menſchen per □Meile, ſo ſollte man hier einen Mangel an landwirthſchaftlichen Arbeitskräften um ſo weniger vermuthen, als das übliche landwirthſchaftliche Syſtem — modificirte und verbeſſerte Dreifelderwirthſchaft mit vorherrſchendem Getreide- und Futterbau — keineswegs einen ſolchen Arbeitsaufwand erfordert, wie z. B. die intenſiveren Syſteme des ſüdweſtlichen Deutſchlands, welche bei der Einreihung von Tabak, Krapp, Mohn und anderen Handelsgewächſen in den Turnus, ſo wie beim Weinbau einer viel größeren Menge von arbeitenden Händen bedürfen.

Dennoch wird auch in dieſem Kreiſe und zwar zunächſt im Bezirke der erſten Amtshauptmannſchaft über Mangel an Arbeitsperſonal von Landwirthen nicht ſelten Klage geführt. Ob und in wie weit dieſe Klage als begründet zu beachten ſei, wird die folgende Unterſuchung und Darſtellung ergeben.

Digitized by Google

Wenn gleich, wie bereits angedeutet worden, ein viel verzweigtes Fabrikweſen hier die Nachfrage nach arbeitenden Händen nicht ſteigert, ſo ſind hier doch andere Umſtände vorhanden, welche dem Landwirthe die Befriedigung des Bedarfs an Arbeitsperſonal erſchweren, und zwar vornehmlich folgende:

1. Das ungewöhnliche, in deutſchen Landen faſt beiſpielloſe Aufblühen der Stadt Leipzig, deren Einwohnerzahl in wenigen Jahren um ¼ oder circa 10,000 Menſchen geſtiegen iſt. Die Urſachen dieſer erfreulichen Erſcheinung, welche weit weniger der Entwicklung des Eiſenbahnverkehrs, wie gewöhnlich angenommen wird, als dem Zollanſchluſſe Sachſens zuzuſchreiben ſein möchte, ſind hier nicht zu erörtern. Thatſache aber iſt es, daß fortwährend eine Menge von Menſchen aus den Dörfern und kleinen Städten des Bezirkes, ja aus dem ganzen Leipziger Kreiſe und aus weiter Ferne nach Leipzig ſich begeben, um dort dauernd oder vorübergehend Arbeit und Erwerb zu ſuchen. Die unverheirathete Jugend beiderlei Geſchlechts findet hier raſches Unterkommen, die jungen Männer als Laufburſchen, Lehrlinge (die von den Leipziger Handwerkern in viel größerer Zahl, als früher, im Verhältniſſe zu der Zahl der Geſellen gehalten werden) Hausknechte, Bediente, Kellner, Markt- und Meßhelfer, Kofferträger, Fiakerkutſcher, Schreiber u. ſ. w., die Mädchen als Dienſtmägde und Ammen, als Näherinnen, Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Haarlockenflechterinnen, ſowie als Hülfsarbeiterinnen in den Tabakfabriken, der Kammgarnſpinnerei und anderen Etabliſſements. Eben ſo fehlt es nie an Verdienſt für rüſtige Arbeiter und Arbeiterinnen, die in großer Zahl verheirathet auf den umliegenden Dörfern wohnen und täglich zur Stadt kommen, für die Männer als Laſtträger, Holzhauer, Gärtner, für die Weiber als Scheuerfrauen, Wäſcherinnen u. dgl. Endlich erheiſchen die vielen und fortgeſetzten Bauten, welche in ſo kurzer Zeit aus ſeitherigen Ackerfeldern ein ganzes neues Stadtviertel gleichſam hervorgezaubert haben, während der Baumonate eine große Menge von Bauhandwerkern und Hülfsarbeitern, womit der ſtarke Ziegeleibetrieb in der Umgegend von Leipzig zuſammenhängt, welcher gleichfalls viele Hände in Anſpruch nimmt.

Manche Arbeiter, wie Maurer und Handlanger, Ziegelſtreicher u. ſ. w., kehren zwar über Winter auf die Dörfer zurück, um dort zu tagelöhnern; die Erfahrung zeigt aber, daß dieſe Leute dann an Brauchbarkeit für landwirthſchaftliche Arbeiten verloren haben, weil ſie durch die bequemere Beſchäftigung und die ganze Lebensart in der Stadt verwöhnt worden ſind.

Digitized by Google

Eine ganz entgegengeſetzte Wirkung haben die Leipziger Eiſenbahnbauten gehabt. Zwar ſind auch dieſe beſchuldigt worden, der Landwirthſchaft im hieſigen Bezirke Arbeitskräfte entzogen zu haben. Allein abgeſehen davon, daß die meiſten Erdarbeiter aus weiterer Ferne, beſonders aus Schleſien ſich einfanden, ſo haben die diesſeitigen Landwirthe für die jedenfalls nur vorübergehende Entbehrung der inländiſchen Arbeiter zu den gewöhnlichen Lohnſätzen dadurch eine reichliche Entſchädigung erhalten, daß die Leute bei den Eiſenbahnbauten an die Uebernahme von Accordarbeiten gewöhnt wurden und nach Vollendung der Bahnlinien rüſtiger, geübter und gewandter zu den landwirthſchaftlichen Arbeiten zurückkehrten, als ſie dieſelben verlaſſen hatten.

2. Die Zunahme des Handwerksbetriebes auf dem platten Lande. Zwar ſucht das Geſetz vom 9. Oct. 1840 dieſen Betrieb innerhalb beſtimmter Grenzen zu halten; es ſcheinen aber die desfallſigen Beſtimmungen keineswegs überall befolgt zu werden, da namentlich behauptet wird, daß, dem §. 16 und 17 dieſes Geſetzes entgegen, manche Meiſter auf dem Lande 6—8, ja 10—12 Lehrlinge halten, die ſonſt mehr oder weniger dem landwirthſchaftlichen Geſindedienſte ſich widmen würden.

3. Daß die sub 1 und 2 hervorgehobenen äußern Umſtände von Seiten der heranwachſenden Dorfjugend ſo bereitwillig, man möchte faſt ſagen, ſo begierig benutzt werden, um dem Stande landwirthſchaftlicher Dienſtboten und Tagelöhner zu entgehen, hat einen tieferen, inneren Grund, welcher in der herrſchenden ungemüthlichen Zeitrichtung zu ſuchen iſt, daß Niemand mehr in den ererbten und gewohnten Verhältniſſen ſich wohl fühlt, der Niedere im ungenügſamen Drange das beneidete Loos und die ſcheinbar glücklichere bürgerliche Stellung des Höheren zu erringen ſtrebt, und die eine Volksklaſſe nicht hinter der anderen im Gütergenuſſe, in der äußeren Erſcheinung und ganzen Lebensart zurückſtehen will.

Von dieſer unglückſeligen Sehnſucht ſind ſelbſt die unterſten Volksklaſſen des platten Landes ergriffen, und es kommt nicht ſelten vor, daß von 5—6 Kindern einer landwirthſchaftlichen Arbeiterfamilie keines dem verachteten Stande der Eltern ſich widmet, indem ſie alle in vermeintlich höhere Sphären zu ehrenvolleren Beſchäftigungen ſich vordrängen.

Es läßt ſich nicht läugnen, daß die Verbeſſerung des Volksſchulweſens, ſo nothwendig in anderer Hinſicht, und von ſo großem

Nutzen dieſelbe auch geweſen ſein mag, doch in dieſer Beziehung einen nachtheiligen Einfluß gehabt habe, weil die Vermehrung der Kenntniſſe und die dadurch erlangte Brauchbarkeit für andere Lebenswege gerade bei den unteren Volksklaſſen leicht zu dem anmaßenden Dünkel führen kann, als ob man nun zu gut für diejenigen Arbeiten ſei, welche die Eltern und Vorfahren ohne ſolche Kenntniſſe getrieben haben.

4. Die Umgeſtaltung der Agrarverhältniſſe durch das Geſetz vom 17. März 1832 hat zur Folge gehabt, daß es den Rittergutsbeſitzern nicht mehr möglich iſt, eine doppelte und dreifache Arbeitskraft für die Heu- und Getreideerndte, wie früher durch die geleiſteten Frohndienſte zu concentriren. Die dienſtbefreiten Spannfröhner ziehen mit Recht die beſſere Bewirthſchaftung ihres oft gleichzeitig von Servituten entlaſteten und durch aufgetheilte Gemeinheitsparcellen vergrößerten Grundeigenthums dem von dem Rittergute mit dem Geſpann etwa zu erlangenden Geldverdienſte vor, und ſelbſt die kleinſten Kuhbauern verwenden ihre Zeit lieber auf ſorgfältige Bearbeitung ihres Gütchens, als daß ſie ſich auf Dienſtleiſtungen für den ehemals berechtigten Gutsherrn einließen. Auch ſind, wie von einigen Seiten behauptet, von anderen dagegen beſtritten wird, unter den ehemaligen Handfröhnern ſogar diejenigen, welche in Ermangelung ſelbſt des kleinſten Grundbeſitzes durch Tagelohn ihren Erwerb ſuchen müſſen, gewiſſermaaßen im Gefühl erlangter Unabhängigkeit lieber bei jedem Andern zu arbeiten geneigt, als daß ſie bei ihrem ehemaligen Frohnherrn zu freier Arbeit ſich verdingen ſollten.

5. In einem Theile des Bezirks werden manche Arbeiter durch den ſtarken Betrieb der Braunkohlengruben den landwirthſchaftlichen Dienſtleiſtungen entzogen, was indeſſen nur von lokaler Wirkung ſein kann.

6. Der durch das Geſetz v. 6. Juni 1835 vorgeſchriebene regelmäßige Schulbeſuch (§. 19) verhindert die Landwirthe, außer den durch §. 70 fg. der Verordnung vom 9. Juni 1835 geſtatteten Erndteferien, Kinder in dem Umfange, wie früher, für leichtere Hülfsarbeiten in der Landwirthſchaft zu verwenden, was indeſſen von Niemandem beklagt, von Allen des höheren Zweckes halber als nothwendig und heilſam anerkannt wird. Man kann aber nicht umhin, bei dieſer Gelegenheit ſein Bedauern darüber auszuſprechen, daß die noch keineswegs antiquirten Beſtimmungen über das Viehhalten von Nichtlandbeſitzern von 1612 ſo wenig Beachtung finden, weil dies zur

Folge hat, daß Leute, die kein Land haben und doch Vieh halten, oft ihre Zuflucht zu Felddiebſtählen nehmen, zu denen ſie leider ihre kleinen Kinder verwenden, welche darüber die Schule verſäumen und böſe Grundſätze einſaugen.

Alle dieſe Umſtände würden freilich einen Mangel an landwirthſchaftlichem Arbeitsperſonal bewirken können, wenn nicht andererſeits eine bedeutende Anzahl von Leuten aus anderen Gegenden der hieſigen Landwirthſchaft zuſtrömten, um, ihre Dienſte anbietend, die Lücken zu erſetzen. Inſonderheit ſuchen hier aus der preußiſchen Provinz Sachſen Viele, und auch aus dem Altenburgiſchen Manche, (beſonders weibliches Geſinde) ihr Unterkommen als landwirthſchaftliche Tagelöhner oder Dienſtboten, und es giebt Rittergüter in der Nähe von Leipzig, auf welchen die Mehrzahl der Arbeiter aus ſolchen Ausländern beſteht. So kann denn auch hier von einem abſoluten und anhaltenden Mangel an Arbeitsperſonal nicht die Rede ſein. Ein ſolcher Mangel iſt überhaupt, wenn vielleicht in den Wäldern Nord-Amerikas bei Gründung neuer Colonien möglich, ſo doch mitten in einem bevölkerten Lande, wie Deutſchland an ſich faſt undenkbar. Die nächſte Wirkung eines verminderten Angebotes von, oder einer vermehrten Nachfrage nach Arbeitern muß immer die Steigerung des Lohns ſein. Dieſe aber veranlaßt frühere Verheirathungen und damit nach Verlauf einer Generation ein ſtärkeres Angebot von Arbeitern, welches wiederum den Lohn herunterdrückt. So zeigt die Geſchichte der Volkswirthſchaft, daß der Arbeitslohn nur vorübergehend hoch iſt, und in der Regel dem Minimo, unter welches er nicht ſinken darf, wenn die ſchwerarbeitende Claſſe nicht ausſterben ſoll, viel näher ſteht, als dem Maximo, zu welchem die Lohngeber höchſtens ſich verſtehen könnten, wenn ſie ihr Gewerbe fortzuſetzen im Stande bleiben ſollen, während den Inhabern anderer Güterquellen ein beſſeres Loos beſchieden iſt, die Grundrente z. B. im Laufe von Jahrhunderten eher ſteigt als fällt, die Capitalrente wenigſtens nur ganz allmählig in langen Zeiträumen ſinkt. Seitdem die verſchiedenen deutſchen Staaten die heimathrechtlichen Verhältniſſe ihrer Angehörigen geſetzlich geregelt und darüber gegenſeitige Verträge abgeſchloſſen haben, iſt es den arbeitenden Klaſſen noch mehr erleichtert, von einer Gegend, wo ihre Arbeit nur niedrigen Lohn erhält, nach einer anderen, wohin höhere Lohnſätze locken, ſich zu begeben. Wir haben geſehen, daß auch da, wo ein plötzlicher und vorübergehender Begehr nach Tauſenden von Arbeitern entſteht, wie bei Chauſſee-, Canal- und Eiſenbahnbauten, es niemals an ſich anbietenden Hän-

Digitized by Google

den gefehlt hat, wenn nur die Ausſicht auf größeren Erwerb gewährt ward [1]).

Warum ſollten denn die Arbeiter nicht eben ſowohl den Landwirthen als den Technikern und Ingenieuren ihre Arbeitskraft zur Dispoſition ſtellen, wenn dieſe zu gleicher Belohnung derſelben ſich verſtehen wollen, zumal da die Landwirthſchaft bei Jahr aus Jahr ein ziemlich gleichmäßigem, nur im Laufe größerer Zeitabſchnitte mit zunehmender Cultur allmählig ſteigenden Bedarfe an Arbeitern einer großen Zahl derſelben fortdauerndern Verdienſt in der Heimath ſelber ſichert, während Eiſenbahnbauten u. dgl. dieſen nur vorübergehend gewähren und aus weiterer Ferne die arbeitenden Kräfte herbeiziehen müſſen?

Kann hierüber kein Zweifel obwalten, ſo bleibt nur zu unterſuchen übrig, ob die Lohnſätze gegenwärtig im hieſigen Bezirke vielleicht eine für die Landwirthe als Lohngeber drückende und den Lohnempfängern ein übertriebenes Einkommen gewährende Höhe erreicht haben. So wie allzuniedrige Lohnſätze nicht zu wünſchen ſind, weil ſie die zahlreichſte Volksklaſſe eines jeden Landes um jeden Lebensgenuß bringen, ſie fortwährend in Noth und Kummer erhalten, die ſittliche Haltung derſelben gefährden, und eine geſunde und moraliſche Erziehung der Kinder unmöglich machen, ſo haben all zu hohe Löhnungen, und zwar hier zunächſt für die Landwirthſchaft, den Nachtheil, daß ſie, indem ſie den Reinertrag des Grundes und Bodens zu ſehr ſchmälern, den Landmann von einer ſorgfältigen Cultur und von Meliorationen, die ſonſt allen kommenden Geſchlechtern durch die größere Productenerzielung und daraus reſultirende Wohlfeilheit der Rohſtoffe zu Gute kommen würden, abhalten.

Es liegt uns daher zunächſt ob, die in der fraglichen Beziehung hier vorkommenden factiſchen Verhältniſſe darzulegen, wobei der Geſindelohn von dem Tagelohn zu ſondern, und auf Verſchiedenheit der Rittergüter und Bauergüter Rückſicht zu nehmen ſein wird.

Die Rittergüter halten gewöhnlich verhältnißmäßig weniger Geſinde, als die Bauerngüter, (in der Regel nicht mehr, als zur Wartung und Benutzung des Viehes erforderlich iſt: auf 2 Pferde und

---

1) Die Erdarbeiter bei der Leipzig-Dresdener Eiſenbahn verdienten im Accord 15—20 Neugroſchen täglich, in der beſten Jahreszeit, was mit Rückſicht auf die große Anſtrengung kein übermäßig hoher Verdienſt genannt werden kann.

Digitized by Google

4 Ochſen 1 Knecht, und auf 10 bis 12 Milchkühe 1 Magd), ſie nehmen dahingegen regelmäßig mehr Tagelöhner zu Hülfe, die, wenn nicht contractlich, ſo doch factiſch das ganze Jahr hindurch oder mit ganz ſeltenen Unterbrechungen Arbeit erhalten. — Daneben wird für den vorübergehenden größeren Bedarf an Leuten z. B. in der Erndtezeit eine größere Zahl anderer Tagelöhner engagirt, und zwar auf den Rittergütern meiſtens zu Accordarbeiten, die auf den Bauergütern weniger häufig ſind. Auf den Rittergütern erhalten die Tagelöhner keine Beköſtigung, die ihnen dagegen der Bauer neben verhältnißmäßig geringerem Lohne verabreicht.

Da auf den Rittergütern den Tagelöhnern die ſchwerſten Arbeiten zugewieſen zu werden pflegen, welche auf den Bauergütern das Geſinde mit verrichten muß (z. B. das Miſtwerfen, Dreſchen, Erdarbeiten, ſo gilt der Geſindedienſt auf Bauergütern in der Regel für ſchwerer, als auf den Rittergütern, wie denn auch der Bauer, weil er ſich ſtets bei ſeinen Leuten befindet und mit ihnen arbeitet, ſtrengere Aufſicht und Controle führen kann, als es in der Regel dem Bewirthſchafter eines Rittergutes möglich iſt. Für dieſe größere Anſtrengung auf den Bauergütern mag das Geſinde durch eine kräftigere Beköſtigung, durch das mehr patriarchaliſche, wenigſtens keinen beſonderen Abſtand darbietende Verhältniß zu dem Dienſtherrn, und durch die größere perſönliche Freiheit, Abends das Dorf zu durchſchwärmen, und die Sonntage auf Gelagen zu verbringen, ſich entſchädigt fühlen.

Andererſeits iſt als Vorzug des Dienſtes auf den Rittergütern geltend gemacht worden, daß das Geſinde, weil in größerer Zahl vereinigt, ſeinen Hang nach Geſelligkeit mehr befriedigen könne, daß hier eher zuweilen ein Trinkgeld vorfalle, und daß bei der, auf den Bauergütern nicht üblichen Verabreichung von Deputaten (14 Pfd. Brod, ¼ Kanne Butter (18 Loth) und 1½ Pfund Käſe wöchentlich à Perſon, mitunter auch nur ⅛ Kanne Butter zur Winterzeit, und hier und da für eine Magd 2 Pfund Brod weniger) ein Theil derſelben vom Geſinde, welches ſich dann umſomehr durch Gemüſe ſättige, verkauft werden könne. Ob übrigens die Beköſtigung auf Bauergütern durchweg beſſer ſei, iſt kaum zu bejahen; geregelter iſt ſie jedenfalls auf Rittergütern, wenn auch auf den einzelnen mehr oder weniger von einander abweichend, namentlich hinſichtlich des Fleiſches, welches bald nur einmal die Woche, bald 2mal, zum Theil ſogar dreimal (zuſammen dann ½—1½ Pfd.) verabreicht wird. Doch ſcheint das Geſinde dadurch wenig beſtimmt zu werden, hier oder dort lie-

Digitized by Google

der zu dienen, ſo wie auch die auf einigen Gütern, z. B. Sahlis, eingeführten Ordnungsſtrafen, deren Ertrag der Geſammtheit des Dienſtperſonals in geeigneter Weiſe zu Gute kommt, keineswegs von Dienſten abſchrecken. Die Heimath übt doch auf Viele eine große Anziehungskraft aus; den Dienſt am Geburtsorte oder im nächſten Umkreiſe von einigen Stunden ziehen ſie daher auch bei knapperer Beköſtigung oder ſtrengerer Aufſicht und Ordnung häufig vor.

Im Allgemeinen mögen ſich die Vortheile und Nachtheile des Dienſtes reſp. auf den Bauergütern und Rittergütern gegen einander compenſiren, wofür ein äußeres Kennzeichen darin liegt, daß der Lohn auf beiderlei Gütern in einer und derſelben Gegend auf ſo ziemlich gleicher Höhe ſteht. Auf den Bauergütern iſt freilich der bedungene Lohn gewöhnlich etwas niedriger, wird aber durch kleine Geldgeſchenke oder Lieferungen von Kleidungsſtoffen, die auf den Rittergütern wegfallen, hinreichend, oft reichlich ergänzt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auf Rittergütern, wie auf Bauergütern der Lohn des Geſindes verſchieden iſt nach der Leiſtungsfähigkeit deſſelben, welche im Allgemeinen und bis zu einem gewiſſen Lebensalter mit den Jahren zunimmt. Auf manchen Rittergütern werden 4 Abſtufungen des Lohnes für die Knechte, und 3 für die Mägde, auf anderen nur 2 Lohnclaſſen für jedes Geſchlecht gemacht. Alles zu Gelde angeſchlagen beginnt der Lohn, nachdem die Confirmirten in den Dienſt getreten ſind, gewöhnlich mit 15 Thlr. beim männlichen und 12 Thlr. beim weiblichen Geſchlechte, und ſteigt allmählig bei den Großknechten auf 30—40 Thlr., bei Großmägden auf 20—30 Thlr.[1]) Das Maximum dieſer Sätze kommt in der fruchtbaren Pegauer Pflege vor, wo der landwirthſchaftliche Lohn höher iſt, als in der nächſten Umgegend von Leipzig, und eben ſo hoch, als in Leipzig ſelber. Denn die von Leipzig aus betriebenen Oekonomien geben ebenfalls nur an Großknechte 36—40 Thaler, an gewöhnliche Pferdeknechte 30—34 Thlr., an Großmägde 26 bis 28 Thlr. und an Kleinmägde 20—24 Thlr. Lohn. Es könnte dieſes Factum auffallend erſcheinen, wenn nicht, abgeſehen von dem

1) Aus dem Verhältniße dieſer Lohnſätze von Knechten und Mägden zu einander könnte man faſt ſchließen, daß die relative Concurrenz dienſtſuchender Mägde nicht ſo groß iſt, als der dienſtſuchenden Knechte, und erſtere daher einen verhältnißmäßig höheren Lohn erringen können. In Schleswig und Holſtein bekommen die Mägde gewöhnlich nicht viel über den halben Lohn der Knechte auf denſelben Lohnabſtufungen.

Digitized by Google

Einfluſſe einer großen Stadt, auch in anderen deutſchen Ländern die Erſcheinung ſich wiederholte, daß je fruchtbarer die Gegend, deſto höher der Lohn iſt. So ſind die Lohnſätze in den Schleswig-Holſteiniſchen Marſchen an der Weſtküſte und auf der Schleswigſchen Inſel Fehmarn in der Oſtſee etwa ¼ höher, als in den übrigen Landestheilen, ſo wie auch die übliche Beköſtigung daſelbſt eine reichlichere und beſſere iſt, als ſonſt im Lande. In dem holſteiniſchen Amte Bordesholm findet ſelbſt in dicht an einander grenzenden Dörfern, je nach der beſſeren oder ſchlechteren Bodenbeſchaffenheit ein Unterſchied in der Löhnung ſtatt. Die Sache erklärt ſich theils pſychologiſch, in ſo fern die Volksanſicht dem, der durch die Natur ſeines Bodens begünſtigt mehr geben kann, auch mehr zu geben zumuthet, theils hat ſie aber auch einen materiellen Grund, inſofern da, wo der Boden ſchwerer iſt, auch der Dienſt ſchwerer zu ſein, und ſelbſt ein größerer Kleiderverſchleiß ſtatt zu finden pflegt. Der Beköſtigungsaufwand im mehrjährigen Durchſchnitte iſt uns nach den niedrigſten Angaben zu 30 Thaler pr. Knecht oder Magd, nach dem höchſten zu 60 Thlr. pr. Knecht und zu 50 Thlr. pr. Magd veranſchlagt worden. Man wird aber nicht ſehr irren, wenn man durchſchnittlich 45 Thlr. auf die erwachſene Perſon, oder 3½ Ngr. täglich rechnet. Hiernach würde die Benutzung der Arbeitskraft eines Großknechtes auf etwa 80, einer Großmagd auf etwa 70 Thlr. jährlich zu ſtehen kommen. Ein regelmäßig beſchäftigter Tagelöhner erhält gewöhnlich 6 Ngr., auch 6 Ngr. 3 Pf. (5 Ggr.) auf Rittergütern, und 3 Ngr. 6 Pf. bis 3 Ngr. 8 Pf. nebſt der Koſt auf Bauergütern, die Frauen 12 bis 13 Pfennige weniger als die Männer. Auf manchen Gütern bekommt der Tagelöhner auch nur im Sommer oder gar nur während der drei Monate Juli, Auguſt und September 6 Ngr. 3 Pf. und in der übrigen Jahreszeit nur 5 Ngr., während in der Umgegend von Leipzig der gewöhnliche Tagelohn 7 Ngr. 5 Pf. beträgt. Außerordentliche Tagelöhner werden immer etwas beſſer bezahlt, als die regelmäßig beſchäftigten, und in der Erndte ſteigt der Tagelohn auf 7½ — 10 Ngr. Es werden aber die Erndtearbeiten, wie auch das Dreſchen und mancherlei Erdarbeiten ſehr häufig in Accord gegeben, beſonders auf Rittergütern, bei denen es darauf ankommt, den Wegfall der Handfrohnden durch den Impuls eines größeren Verdienſtes in kürzerer Zeit zu erſetzen. So betragen z. B. die Accordſätze für das Hauen und Mandeln des Wintergetreides 1—1⅓ Thlr. pr. Acker, für das Mähen und Trockenmachen von Gras 1¼—1⅓ Thlr., für das Dreſchen 1/15—1/12 des ge-

droſchenen Quantums, und ein fleißiger Accordarbeiter kann bei dieſen und anderen Sätzen (beim Dreſchen je nach den Getreidepreiſen) 8, 10 bis 15 Ngr. verdienen.[1])

Die Arbeitsleiſtungen der Kinder kommen, wie ſchon oben angedeutet, bei der jetzigen Organiſation des Schulweſens wenig in Betracht; am meiſten noch bei der Kartoffelerndte. Wo man Kinder zu Hülfe nimmt, giebt man ihnen 2—3 Ngr. pr. 10 Arbeitsſtunden; auch werden ſie von ihren Eltern auf längere Zeit zum Gänſehüten u. dgl. an Bauern für 6 Pfennige täglich und Beköſtigung vermiethet. (Vgl. §. 70—73 der Verord. v. 9. Juni 1835 und §. 62 u. 63 des Geſ. v. 6. Juni 1835).

Es fragt ſich nun, wie ſich die angegebenen Lohnſätze zu den in den vorangegangenen Jahrzehnten in dieſem Bezirke bezahlten, ſo wie zu den, welche gegenwärtig in anderen Gegenden Sachſens und in anderen deutſchen Ländern üblich ſind, verhalten.

Daß eine Steigerung des nominellen Lohns (mit Ausnahme der Accordſätze, die eher geſunken als geſtiegen ſind) ſeit etwa 20 Jahren ſtattgefunden habe, wird von mehreren Seiten behauptet, und zwar nach den aus verſchiedenen Gegenden des Bezirks erhaltenen Angaben in Betreff des Geſindelohnes um 1/10, 1/8, 1/6, ja ſogar 1/4 — 1/3, in Betreff des Tagelohnes um 1/8 — 1/4, nach Einer Angabe: „ſeit dem Wegfall der Frohnen um 12 Pfennige." Andererſeits hat eine Durchſicht der Wirthſchaftsrechnungen ergeben, daß auf den Rittergütern Sahlis, Wechſelburg, Oſſa, Seegeritz und Zöpen, alſo in verſchiedenen Gegenden des Bezirkes, vor 20 Jahren ſchon dieſelben Lohnſätze an Geſinde und Arbeiter bezahlt worden ſind, und wir können deshalb nicht umhin, in die Richtigkeit der Angabe einer Steigerung von 1/3, welche ſich auf die Gegend von Pegau und Borna bezieht, einigen Zweifel zu ſetzen, um ſo weniger, als uns für die landwirthſchaftlichen Oekonomien in der Stadt Leipzig ſelber eine Erhöhung des Tagelohns von nur 1/8 angegeben worden iſt. Hierbei verdient auch die von dem Baudirector Geutebrück eingezogene Erkundigung berückſichtigt zu werden, daß die Lohnſätze für die Bauhandwerker und Bauarbeiter in Leipzig ſeit 10 Jahren ungeachtet

1) Das Dreſchen um eine beſtimmte Quote der gedroſchenen Frucht hat für die Tagelöhner außer dem höheren Verdienſte den Vortheil, daß ſie dadurch ihr Brodkorn in natura erlangen, und ſo von den ſchwankenden Preiſen der Lebensmittel wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade unabhängig werden.

Digitized by Google

der unzähligen Neubauten, welche Tauſende von Händen beſchäftigt haben und noch beſchäftigen, nicht im Geringſten geſtiegen ſind: ein Beweis, wie überall in der Volkswirthſchaft dem größeren Begehr ein größeres Angebot zu entſprechen ſucht [1]).

Zu den landwirthſchaftlichen Lohnſätzen des hieſigen Bezirkes muß übrigens auch der Landwirth in anderen Gegenden Sachſens und ſelbſt in ſolchen ſich verſtehen, in denen die Gewerbe der Stoffverarbeitung nicht viele Hände an ſich ziehen. So erhalten auf Zuſchendorf unweit Pirna (nach Schulz, Beſchreibung der Zuſchendorfer Wirthſchaft) der Schirrmeiſter 45—50 Thlr., ein Pferdeknecht 36, ein Ochſenknecht 18—24, der Haus- oder Beiknecht 24—28, der Wächter 35, die Mägde 18—26 Thlr. Und ähnlich auf Zadel bei Meißen: der erſte Knecht als Schirrmeiſter 45 Thlr., der 2te 28, der 3te 20, die erſte Magd 21 Thaler nebſt 20 Ellen Leinewand, die anderen Mägde 16½ Thlr. nebſt 16 Ellen Leinewand.

Von beſonderem Intereſſe würde ein genauer Vergleich mit den Lohnſätzen ſein, welche in dem weſtlich angrenzenden Auslande üblich ſind, wozu indeſſen die Materialien nicht vorliegen. Nicht unwahrſcheinlich iſt es, daß die Lohnſätze daſelbſt etwas niedriger ſind als die hieſigen, weil eben von dort viele Tagelöhner und Dienſtboten hierher ſich arbeitſuchend wenden, wozu ſie durch die Ausſicht auf einen etwas höheren Verdienſt bewogen werden mögen [2]).

---

1) Die gegenwärtigen Lohnſätze für die Bauhandwerker und deren Gehülfen ſind in Leipzig:

a) für die Handarbeiter von 7½ Ngr. pro minimo für einen 15jährigen Jungen bis zu 11 Ngr. 3 Pf. für die vorzüglicheren, z. B. die mit der Bereitung des Mörtels Beſchäftigten;

b) für Maurer- und Zimmergeſellen nach der Arbeitszeit von 11 Ngr. 3 Pf. (von früh 8 bis Nachmittag 4 Uhr) bis 16 Ngr. 3 Pf. (von früh 6 bis Abend 7 Uhr;

c) Tiſchlergeſellen können bei Accordarbeiten 15 Ngr. täglich, alſo bei 300 Arbeitstagen 150 Thlr. jährlich verdienen, neben freier Koſt und Wohnung beim Meiſter, was auf 75—80 Thlr. anzuſchlagen iſt. Der Verdienſt der Schloſſer, Klempner u. ſ. w. iſt im Allgemeinen noch etwas höher, als der der Maurer-, Zimmer- und Tiſchlergeſellen.

2) Auf dem Rittergute Wildenborn bei Zeitz z. B. variirt der Knechtelohn von 15—36 Thlr., der Mägdelohn von 12—20 Thlr.; der Tagelöhner erhält 5 Sgr., die Tagelöhnerinn 3¾ Sgr., bei Erndtearbeiten 1¼ Sgr. mehr. Im Altenburgiſchen bekamen (nach Löbe) die feſten Tagelöhner auf Rittergütern zwar nur 5 Ngr., die weiblichen 3½ Ngr., dreſchen dagegen um den 10ten Scheffel. Dieſe Quotirung iſt ſo ungewöhnlich hoch, daß

Die Unterſuchung, ob die hieſigen Lohnſätze vom Standpunkte des Lohngebers aus effectiv höher ſind, als früher d. h. ob ſie einen größeren Theil der Bruttoeinnahme verſchlingen, als vor 20 Jahren, wo der Geldertrag doch durch die niedrigen Productenpreiſe ſehr geſchmälert war, würde hier zu weit führen. Werfen wir aber noch einen Blick auf das nordweſtliche Deutſchland, ſo wird der hieſige Landwirth ſchwerlich wünſchen, unter den dortigen Verhältniſſen zu wirthſchaften. Denn abgeſehen davon, daß die Grundrente dort niedriger iſt, weil die Productenpreiſe, abhängig von einem prekären und ſchwankenden überſeeiſchen Abſatze gewöhnlich nicht die Höhe, wie im innern Deutſchland erreichen, wo viele landwirthſchaftliche Erzeugniſſe in der nächſten größeren Stadt (hier außerdem im bevölkerten Erzgebirge) ihre regelmäßigen Abnehmer finden, ſo ſind die Wirthſchaftskoſten dort, wie überhaupt, ſo inſonderheit hinſichtlich der Löhnungen bedeutend größer, als hier. Nicht bloß iſt der Geſinde- und Tagelohn circa 1/6 höher, ſondern es muß auch nach landesüblicher Sitte das Dienſtperſonal viel beſſer beköſtigt werden. Daſſelbe bekommt mit Ausnahme des Sonnabends faſt täglich Fleiſch, während es hier in der Regel nur 1—2 mal die Woche, hie und da auch wohl nur einen Sonntag um den andern und in der Erndtezeit Fleiſchſpeiſe erhält. Die Speiſen ſchwimmen in Fett; Butter wird, namentlich in Bauerwirthſchaften 2—3 mal ſo viel verbraucht, als hier, und die Koſt iſt nicht blos an Qualität eine beſſere, ſondern auch an Quantität eine viel reichlichere, als hier. Ob das dortige Geſinde in demſelben Verhältniſſe auch mehr leiſte, als das hieſige, iſt uns nicht bekannt, ohne Zweifel aber würde es daſſelbe leiſten können, als es gegenwärtig leiſtet, wenn die übermäßig reichliche und fette Koſt auch eine weſentliche Reduction erlitte. In einer gewöhnlichen holſteiniſchen Bauernwirthſchaft auf der Geeſt könnten an jetzt vergeudeten Lebensmitteln wenigſtens 100 Thlr. und in den Marſchen noch mehr erſpart werden, was den Reinertrag einer ſolchen Landſtelle um eben ſo viel erhöhen, oder mit anderen Worten den Capitalwerth derſelben bei einem Zinsfuße von 4% um 2500 Thlr. ſteigern würde. Schon aus dieſem Grunde

---

man annehmen muß, ſie werde nur darum bewilligt, um der Leute für das ganze Jahr zu niedrigem Tagelohne ſicher zu ſein. Denn der Altenburgiſche Boden iſt bekanntlich von ausgezeichneter Fruchtbarkeit, und in der Regel iſt aus naheliegenden Gründen die Dreſcherquote um ſo höher, je ſchlechter, um ſo niedriger, je beſſer der Boden iſt.

können Landgüter in Sachſen höher bezahlt werden, als in Norddeutſchland. Wenn man aber erwägt, daß dort das Geſinde, Lohn und Beköſtigung zuſammengerechnet, wenigſtens $1/3$ theuerer zu ſtehen kommt, ſo erſcheint es uns um ſo zweifelhafter, ob der ſächſiſche Landmann in hieſiger Gegend über die Zahlung hohen Lohnes mit Recht ſich beſchweren kann.

Die Frage über die Höhe des Lohnes iſt aber auch von dem Standpunkte und der Lage der Lohnempfänger aus einer Unterſuchung zu unterwerfen. Offenbar entſcheidet in dieſem Sinne über die Höhe des Lohnes der Ausdruck deſſelben in Geld noch gar nichts. Der wirkliche Stand des Lohnes ergiebt ſich nur aus den gleichzeitigen Preiſen der nothwendigen Unterhaltsbedürfniſſe der arbeitenden Volksclaſſen, und es kann je nach dem Stande dieſer Preiſe der effective Lohn geſunken ſein, während der Geldlohn geſtiegen, und umgekehrt jener geſtiegen ſein, während dieſer geſunken iſt.

Beim Geſinde, welches Wohnung und Beköſtigung vom Brodherrn in natura erhält, kommt nur der mit dem baaren Lohne zu beſtreitende Bekleidungsaufwand in Betracht. Da nun in Folge der techniſchen Verbeſſerungen des Fabrikweſens die meiſten Kleidungsſtoffe in der neueſten Zeit wohlfeiler geworden ſind (wenn auch zum Theil weniger haltbar), der Geldlohn des Geſindes aber eher geſtiegen, als gefallen, und jedenfalls nicht geſunken iſt, ſo befindet ſich das landwirthſchaftliche Geſinde offenbar in einer günſtigen Lage, und wenn gleich daſſelbe, meiſt dürftig bekleidet das elterliche Haus verlaſſend, in den erſten 5 Jahren des Dienens den niedrigeren Lohn ganz auf Anſchaffung der nothwendigſten Kleidungsſtücke verwenden muß, ſo iſt es doch ſpäter im Stande von dem höheren Lohne alljährlich 10 Thaler und darüber für Vergnügungen auszugeben, oder als Nothpfennig für die Zukunft zurückzulegen. Daß Letzteres mehr geſchehe, als Erſteres, iſt zu wünſchen, daß aber für Beides der Lohn die Möglichkeit gewähre, wird Niemand bedauern, der in dem Geſinde mehr als bloßes Arbeitsinventar erblickt, und neben dem wirthſchaftlichen den rein menſchlichen Geſichtspunkt nicht außer Augen läßt.

Anders ſind die Verhältniſſe der Tagelöhner, deren Lage, wenn auch wirklich eine nominelle Erhöhung des Lohnes ſeit 20 Jahren hie und da im Bezirke ſtatt gefunden haben ſollte, effectiv eher ſchlechter als beſſer geworden zu ſein ſcheint, ſo fern ſie nicht ſchon früher eine kümmerliche geweſen ſein ſollte. Wenigſtens haben die Lebens-

Digitized by Google

mittel einen höheren, 18⁴²/₄₃ in Betreff der Kartoffeln faſt unerſchwinglichen Preis erlangt, der Miethzins der Hausgenoſſen (Inſten) iſt nicht ſelten erhöht worden,[1]) und die Anforderungen an dieſelben zur Theilnahme an Gemeindelaſten ſind geſtiegen. Manche äußere Kennzeichen deuten darauf hin, daß das Maaß des Gütergenuſſes dieſer Claſſe mehr und mehr dem Minimum ſich nähert, wie denn Kartoffeln ſchon das Hauptnahrungsmittel bilden, und die Suppen durch ſchlechte Kaffeſurrogate verdrängt werden. Auch ſtimmen alle eingegangenen Berichte darin überein, daß eine Herabdrückung des Tagelohnes nicht einmal im Intereſſe der Lohngeber ſelber zu wünſchen ſei, weil nur eine Vermehrung der Armenlaſten oder der Bettelei oder der Diebſtähle daraus reſultiren würde.

Ein Tagelöhner vermag bei den gegenwärtigen Lohnſätzen nur dann ordentlich auszukommen, wenn wenigſtens ſeine Frau mit auf die Arbeit gehen kann, der Kinderſegen nicht zu groß, der Productenpreis nicht zu hoch, und fortwährend Beſchäftigung für ihn vorhanden iſt.

Vor uns liegende Berechnungen ergeben, daß eine zahlreiche Arbeiterfamilie — unter der Vorausſetzung, daß die Brodherrſchaft umſonſt ſo viel Land zum Kartoffelbau einräumt, als zum Conſum der Familie und zur Fütterung von 1—2 Schweinen (von denen das Fleiſch und der Speck zum Theil verkauft wird) erforderlich iſt — nur dann beſtehen und alle laufenden Ausgaben (von Krankheiten abgeſehen) beſtreiten kann, wenn der Jahresverdienſt wenigſtens 90 Thaler beträgt. Der Mann kann aber bei 300 Arbeitstagen, theils à 6 Ngr. im Sommer und à 5 Ngr. im Winter, und theils bei höherem Verdienſt durch Accordarbeiten, doch durchſchnittlich nicht über 65 Thlr. erwerben, woraus hervorgeht, daß die Frau 25 Thlr. verdienen muß. Auf dieſen Jahresverdienſt von 90 Thlrn. werden es Mann und Frau bringen, wenn er in feſten Dienſtverhältniſſen zu einer Brodherrſchaft ſteht, für ſie ſo oft Arbeitsgelegenheit vorhanden iſt, als ſie nicht durch Kinderpflege und Beſorgung des Hausſtandes zu arbeiten verhindert iſt, und Beide ſich einer guten Geſundheit erfreuen. Allein dieſe günſtigen Verhältniſſe treffen keines-

---

1) Er beträgt gegenwärtig 8—10 Thlr. und in den Dörfern um Leipzig noch mehr. Daß in manchen Gegenden des Bezirkes die Mehrzahl der Tagelöhner ein eignes Häuschen beſitzt, iſt ein glücklicher Umſtand, der aber bei der Beurtheilung der Lage der Tagelöhner als ſolcher ſo wenig in Betracht kommen kann, wie z. B. das Privatvermögen eines Beamten bei der Frage der Gagirung deſſelben.

Digitized by Google

wegs immer und überall ein, indem nicht blos viele (nicht feſte) Tagelöhner häufige Unterbrechungen im Erwerbe erleiden, ſondern auch die Frauen von Tagelöhnern, denen im Allgemeinen das Zeugniß der Thätigkeit nicht verſagt wird, ſehr oft, trotz des beſten Willens Arbeit und Verdienſt nicht finden können.

Wenn nun dem Vorſtehenden nach die üblichen Lohnſätze im hieſigen Bezirke für übertrieben hoch keinesweges zu erklären ſind, zu dieſen Lohnſätzen überall und zu jeder Zeit ſowohl Geſinde als feſte Tagelöhner zu erhalten ſind, überdies manche Arbeitskraft periodiſch auf dem Lande ruht und Beſchäftigung ſucht, aber nicht erhalten kann, ſo muß es gänzlich in Abrede geſtellt werden, daß ein abſoluter Mangel an landwirthſchaftlichem Arbeitsperſonal exiſtire, der ohnehin, wie wir uns oben anzudeuten erlaubten, ſchon a priori ſehr unwahrſcheinlich ſein würde. Es werden daher die in dieſer Beziehung laut gewordenen Klagen auf folgende zwei Punkte zu beſchränken ſein:

1) Es fehlt zwar nicht an Dienſt ſuchendem Geſinde, wohl aber nicht ſelten an gutem Geſinde, ſo daß die Landwirthe aus dieſem Grunde oft gezwungen ſind, ſchlechte Leute zu behalten, weil ſie verzweifeln, beſſere wieder zu bekommen. Der Mangel an gutem Geſinde wird auch dadurch beſtätigt, daß man daſſelbe frühzeitig, zuweilen ſchon um Johannis, für das folgende Jahr miethet, und womöglich dadurch auf längere Zeit ſich zu ſichern ſucht, daß der auf das ganze Jahr berechnete Lohn in Quartalweiſe ſteigenden Raten ausgezahlt wird z. B. pro anno 32 Thlr., 1s Quartal 6 Thlr., 2s 7 Thlr., 3s 8 Thlr., 4s 11 Thlr. = zuſammen 32 Thlr.

Die Klagen über die ſittliche Aufführung des Geſindes ſind älteren Urſprungs und dauern fort trotz der Verbeſſerung des Unterrichtsweſens. Denn das Leben mit ſeinen Einflüſſen iſt mächtiger, als die Schule, und die Schule vermag nicht das Böſe zu überwältigen, was daraußen entſteht und fortwuchert. Einer oft ſchlechten Kinderzucht der Eltern, bei denen Noth und Elend nicht ſelten zu häuslichem Hader und Zwiſt und zu ſchlechtem Beiſpiele führen, entwachſen, iſt das jugendliche Geſinde wenig gerüſtet, dem Reize mannichfacher Verſuche zu widerſtehen, und giebt gern gefährlichen Vergnügungen ſich hin, die zur Unzucht und zu unreifen Ehen führen[1]).

---

1) Keinesweges ſoll hiermit übrigens ein allgemeines Verdammungsurtheil ausgeſprochen werden. Wäre das Geſinde, welches ja ſpäter in die Claſſe der Tagelöhner übergeht, durchweg verdorben, ſo müßte es auch um die

Digitized by Google

Die Beſchränkung der öffentlichen Tanzgelage ſcheint den erwarteten Nutzen nicht gehabt und zu häufigeren Winkelgelagen oder zu größerer Verſchwendung bei den noch geſtatteten öffentlichen Beluſtigungen Veranlaſſung gegeben zu haben.

Durch die Einführung der Geſindebücher iſt zwar mehr polizeiliche Controle, aber das, was die Geſetzgebung ſonſt noch bezweckte, nur unvollſtändig erreicht worden. Zwar ſieht ſich mancher Knecht und manche Magd veranlaßt, wegen ſehr ſchlechter Zeugniſſe aus der Reihe des Geſindes zu treten und tagelöhnernd den Unterhalt zu ſuchen, allein in der Regel findet man die Zeugniſſe leider nach einem gleichlautenden, die Treue und Ehrlichkeit bezeugenden Formulare ausgefertigt [1]). Auch werden Manche trotz ſchlechter Zeugniſſe, die gewöhnlich erſt zu ſpät zum Vorſchein kommen, in Dienſt genommen.

Sehr zu bedauern iſt es noch, daß in Folge der ſeit 1830 bis in die unterſten Volksclaſſen gedrungenen und hier dem Mißverſtändniſſe am meiſten unterworfenen Freiheits- und Emancipationsideen das ganze Dienſtverhältniß mehr und mehr zu einem rein rechtlichen ſich geſtaltet hat, und ſelbſt die beſtgeſinnte Dienſtherrſchaft des wohlthätigen patriarchaliſchen Einfluſſes ſich beraubt ſieht, den ſie auf die Sittlichkeit des Geſindes in früheren Zeiten äußern konnte.

Die Häufigkeit des Dienſtwechſels, welche ein näheres Band nicht knüpfen läßt, legt hievon ſattſames Zeugniß ab.

2) Fehlt es nirgends an feſten d. h. an ſolchen Arbeitern, denen die Brodherrſchaft das ganze Jahr hindurch unter annehmbaren Bedingungen Beſchäftigung zu geben, und erforderlichen Falls auch eine Miethwohnung einzuräumen gewilligt iſt, ſo kann dahingegen wohl hier und da Mangel an Arbeitern vorhanden ſein, deren Hülfe man nur vorübergehend in Anſpruch nimmt. Es liegt in der Natur

---

Arbeiterfamilien moraliſch noch viel trauriger ſtehen, als es in der Wirklichkeit der Fall iſt. Die eingegangenen Berichte loben aber nicht bloß den Fleiß und die Arbeitswilligkeit der Männer, wie der Frauen im Allgemeinen, ſondern führen auch an, daß weder Trunkſucht unter den Männern, noch Putzſucht u. ſ. w. unter den Weibern ſehr verbreitet ſei. Aus dem jugendlich leichtſinnigen Geſinde geht doch noch manches beſonnene Ehepaar in reiferen Jahren hervor.

1) Es wäre ſehr zu wünſchen, daß dieſem Uebelſtande durch gemeinſame Verabredung der Dienſtherrſchaften abgeholfen, und auch hier im allgemeinen Intereſſe die Wahrheit in ihr Recht eingeſetzt würde.

des landwirthſchaftlichen Gewerbes, daß die Arbeiten ſich in gewiſſen Jahreszeiten häufen, während in anderen die Kräfte ruhen, und es iſt die große Aufgabe des Landmannes, dieſen Uebelſtand durch eine geſchickte Vertheilung der Arbeiten über das ganze Jahr ſo viel als möglich zu beſeitigen, damit er ſeine Leute nicht einen Theil des Jahres ohne Nutzen zu ernähren braucht, während er in einem anderen Theile des Jahres mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht auszureichen vermag. Da aber dieſes Ziel namentlich auf größeren Oekonomien vollſtändig zu erreichen kaum möglich iſt, ſo wird dem Landmanne ſehr zu Statten kommen, wenn ſein größerer Begehr nach Arbeitern namentlich in der Erndtezeit durch die periodiſchen Wanderungen von Tagelöhnern aus anderen Gegenden, wo die Erndte ſchon beendigt iſt, oder erſt ſpäter beginnt, befriedigt werden kann [1]).

Daß ſolche Arbeit oft höher bezahlt werden muß, darüber können ſich die Landwirthe mit Grund nicht beſchweren. Denn viel ſchlechter würden ſie ſich ſtehen, wenn ſie, ſolcher Aushülfe entbehrend, mehr Geſinde halten müßten, welches das ganze Jahr beköſtigt ſein will, ohne das ganze Jahr beſchäftigt werden zu können.

Auch im hieſigen Bezirke zeigt es ſich, daß der höhere Lohn in der Erndtezeit Leute von anderen Gegenden z. B. dem Altenburgiſchen [2]) und dem Voigtlande und ſelbſt aus anderen Beſchäftigungen herbeizieht, wie denn in Leipzig regelmäßig um dieſe Zeit ein fühlbarer Mangel an Bauarbeitern entſteht, weil dieſe dann auf dem Lande mehr verdienen können.

---

1) So beſorgen Odenwälder und Würtemberger die Erndtearbeiten und Anderes in der Rheinpfalz, Jüten in Nordfriesland, Holſteiner und Schweden auf däniſchen Inſeln, Weſtphalen in Holland, Gallicier in Polen. Sehr allgemein iſt auch in der 4ten Amtshauptmannſchaft des Leipziger Kreisdirectionsbezirkes die Benutzung fremder periodiſcher Arbeiter, und zwar principmäßig, um die Niederlaſſung von Arbeitern in den Gemeinden ſelber mit Rückſicht auf eine etwa zu befürchtende Vermehrung der Armenverſorgungsausgaben auf indirectem Wege zu verhindern.

2) Da Altenburger alljährlich in ziemlicher Menge nach dem Deſſauiſchen zu den Erndtearbeiten ſich begeben, ſo würden ſie ohne Zweifel in größerer Menge für die Erndtearbeiten in dem dieſſeitigen Bezirke, der ihrer Heimath näher liegt, zu gewinnen ſein, wenn man ihrer Hülfe in größerem Umfange zur Erndtezeit bedürfte. Allein man ſcheut ſich hier vor einer größeren Concentration fremder Arbeitskräfte, „um die eigenen Arbeiter nicht allzuſehr in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen": ein Beweis, daß es an Arbeitern im Bezirke ſelber nicht eben fehlen kann.

Digitized by Google

Reicht aber ſolche Hülfe zur Erndtezeit, oder wann ſie ſonſt vorübergehend begehrt werden mag, hier und da nicht aus, und ſollte es wirklich zuweilen im hieſigen Bezirke vorkommen, daß augenblicklich außerordentliche Tagelöhner ſelbſt für ſchweres Geld und überhaupt nicht zu haben ſind, ſo kann auch dieſe Erſcheinung bei ruhigem Nachdenken nicht befremden und wird ſich überall in der Welt unter den verſchiedenartigſten volkswirthſchaftlichen Situationen wiederholen. Denn ſo wie nur bei einem richtigen Verhältniſſe zwiſchen Begehr und Angebot von Arbeit die Exiſtenz der arbeitenden Volksclaſſen, dieſer nothwendigen Unterlagen der bürgerlichen Geſellſchaft, geſichert erſcheint, ſo kann Niemand verlangen, daß Arbeiter ſtets auf ſeinen Wink bereit ſtehen, denen er vielleicht nur 20 oder 30 Tage im Jahre Arbeit nachzuweiſen vermag, während die Leute doch 365 Mal im Jahre geſättigt ſein wollen und auf Beſchäftigung zu anderen Zeiten bei anderen Brodherren nicht rechnen können, ſo wenig wie ein Landmann bereit ſein wird, Jahr aus Jahr ein 300 Scheffel Getreide zu bauen und auf den Markt zu bringen, wenn er in der Regel nur den zehnten Theil oder dergleichen abzuſetzen im Stande iſt. Wird in dieſem Sinne von einem Mangel an Arbeitsperſonal im hieſigen Bezirke geſprochen, ſo läßt ſich mit größerem Rechte ein Ueberfluß an Arbeitskräften behaupten, da hier, wie aus allen eingezogenen Nachrichten hervorgeht, auch bereits vorhin angeführt worden iſt, nicht wenige Arbeiter beiderlei Geſchlechts in dieſer oder jener Jahreszeit Beſchäftigung ſuchen, ohne ſie erhalten zu können.

Es führt dieſer Punkt auf das (oben in der Vorbemerkung erwähnte) miniſterielle Reſcript zurück, welches ſchließlich die Anforderung an die ökonomiſche Societät ſtellt, ein „ungefähres Urtheil über die etwaige Anzahl von arbeitenden Perſonen, welche der Landwirthſchaft im 1. amtshauptmannſchaftlichen Bezirke des Leipziger Kreisdirectionsbezirkes nützlich werden könnten“ abzugeben.

Eine Zahlenangabe in dieſer Beziehung auszuſprechen, würde nun freilich an ſich eben ſo wenig möglich ſein, als es in der Macht einer Staatsregierung liegen kann, auf den Grund einer ſolchen Angabe hin eine Verſetzung der Menſchen in Maſſe von einer Landesgegend in die andere oder von einer Gemeinde in die andere vorzunehmen oder auf irgend eine ſonſtige Weiſe eine andere Vertheilung der arbeitenden Kräfte, als diejenige, welche nach den Concurrenzverhältniſſen zwiſchen Begehr und Angebot auf dem naturgemäßeſten Wege von ſelber ſich gemacht hat, mit Erfolg zur Ausführung zu bringen. So viel iſt indeſſen nach allen angeſtellten Erörterungen

Digitized by Google

unzweifelhaft, daß, wenn den Rittergütern und Gemeinden von Regierungswegen die Lieferung von landwirthſchaftlichem Arbeitsperſonal in beliebiger Zahl, jedoch unter der Bedingung angeboten würde, die Leute zur dauernden Anſiedelung aufzunehmen und ihnen mit fortwährender Beſchäftigung auch fortwährenden und zureichenden Verdienſt zu ſichern, erforderlichen Falls aber ſie auf dem Wege der Armenverſorgung gegen Verhungern zu ſchützen, dann auch nicht ein einziges Rittergut und nicht eine einzige Dorfgemeinde auch nur eine einzige Perſon ſich erbitten würde, weil bei ſolcher Ausſicht freiwillig und ohne Vermittelung einer Staatsregierung Hunderte von heirathsluſtigen Knechten und Mägden zur häuslichen Niederlaſſung, oder auch ſchon verheirathete Arbeiter zum Heranziehen aus anderen Gegenden ſich bewogen finden würden. —

Zuſatz zu S. 159. Anm. 2. — Nach Löbe's Beſchreibung der Altenburgiſchen Landwirthſchaft, (Leipzig, bei Brockhaus 1843. p. 234 u. 239 erhalten daſelbſt die Dreſcher bei den Bauern den vierzehnten, auf Rittergütern den zehnten Scheffel. — Eingezogenen Erkundigungen zufolge wird jedoch jetzt auf dortigen Rittergütern wie bei den Bauern in der Regel um den 14., ja ſogar um den 16. Scheffel gedroſchen und nur wenige Rittergüter bewilligen noch den 13. Scheffel, in welchem Falle der ſonſtige Arbeitslohn der feſt für das ganze Jahr angeſtellten Arbeiter geringer iſt. Nur in ſeltenen Ausnahmsfällen, wenn das Getreide nach ſchlechten Erndten wenig ſchüttet, wird eine höhere Tantieme für das Dreſchen gegeben, $^1/_{12}$ bis zu $^1/_{10}$. Der gewöhnliche Tagelohn bei den Altenburger Bauern iſt jetzt 4 Ngr. (vor dem Beginne der Eiſenbahnbauten nur $2^1/_2$ Ngr.) und die Beköſtigung. Die Altenburger Rittergüter geben keine Koſt, dahingegen etwas höheren Geldlohn; alles in einander gerechnet aber iſt auch im Altenburgiſchen der effective Arbeitslohn auf Rittergütern und Bauergütern von gleicher Höhe. —

Digitized by Google

Anlage A.

Fragen,

betreffend

das landwirthſchaftliche Arbeitsperſonal

im

Diſtricte der erſten Amtshauptmannſchaft

des Leipziger Kreisdirectionsbezirkes.

1. Wird wirklich von den Landwirthen dortiger Gegend über Mangel an Arbeitsperſonal

a) an Geſinde
b) an Tagelöhnern } beiderlei Geſchlechts

geklagt und zwar ebenſowohl

a) von Seiten der Rittergüter, als auch
b) von Seiten der Bauergüter?

Seit wann iſt dieſe Klage laut geworden und wird ſie mit Grund geführt? Im Bejahungsfalle:

Wie erklärt ſich dieſer Mangel an arbeitenden Händen?

Haben vielleicht die Staatsgeſetze der neueſten Zeit, durch welche ſo manche Verhältniſſe gänzlich umgeſtaltet oder neu geordnet worden ſind, in dieſer Beziehung eingewirkt? Z. B.

das Heimathsgeſetz und die Armenordnung,
die Geſindeordnung mit den Geſindebüchern,
das Gensdarmeriewesen,
die vorgeſchriebene Militairpflicht mit der Stellvertretung
das Volksſchulgeſetz mit dem ſtrengen Schulbeſuche,
die größere Strenge hinſichtlich der Sabbathsfeier,

Digitized by Google

das Geſetz über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande,
das Ablöſungsgeſetz u. ſ. w.

Oder haben andere Umſtände Einfluß gehabt, namentlich die Eiſenbahnbauten und

das Aufblühen der Stadt Leipzig, welche jetzt mehr arbeitende Hände, als früher für die Fabriken und andere Gewerbe und für mancherlei Dienſtleiſtungen, ſo wie für die zahlreichen Neubauten und zwar für letztere nicht bloß unmittelbar, ſondern auch mittelbar, z. B. durch ſtarken Betrieb der Ziegeleien in der Umgegend in Anſpruch nimmt?

2. Wie hoch ſind die gewöhnlichen Lohnſätze

a) des Geſindes beiderlei Geſchlechtes, abgeſtuft nach Alter und Leiſtungsfähigkeit: Großknecht, Kleinknecht, Großmagd, Kleinmagd u. ſ. w.

b) der Tagelöhner beiderlei Geſchlechtes, ſo wie der Kinder derſelben, welche letztere für leichtere landwirthſchaftliche Arbeiten zu Hülfe genommen werden?

Beim Geſinde ſind außer dem contractlichen Lohne die etwa gebräuchlichen Geldgeſchenke oder Lieferungen von Flachs und allerlei Kleidungsſtücken mit zu berechnen und der Beköſtigungsaufwand ſpecificirt in Geld zu veranſchlagen, ſo wie beim Tagelohne anzugeben iſt, ob derſelbe nach den Jahreszeiten verſchieden iſt und wie viel er

a) mit Beköſtigung
b) ohne Beköſtigung

beträgt, welche von beiden Löhnungsarten die gewöhnlichere iſt, und wie hoch die Brodherren die Beköſtigung eines Tagelöhners für einen Arbeitstag in Geld anſchlagen können?

Alle dieſe Lohnſätze ſind getrennt

a) für Rittergüter
b) für Bauergüter

anzugeben, wenn in dieſer Hinſicht ein Unterſchied ſtatt findet.

3. Iſt hinſichtlich aller unter Nr. 2 aufgeführten Lohnſätze ſeit etwa 20 Jahren eine weſentliche Veränderung eingetreten?

Und wie verhalten ſich zu dem damaligen und jetzigen Lohne die damaligen und jetzigen Preiſe der nothwendigſten Bedürfniſſe der arbeitenden Claſſen? — Hier kommt für das Geſinde nur die Ausgabe für Bekleidung in Betracht, für die Tagelöhner aber beſonders die Preiſe der gewöhnlichen Lebensmittel und die Höhe des Miethzinſes. (Vgl. unten 12 u. 13.)

Digitized by Google

4. Findet ein Unterſchied in der gewöhnlichen Beköſtigung der Leute auf Rittergütern und auf Bauergütern ſtatt? Wo dienen im Allgemeinen die Leute lieber, wo werden ſie mehr angeſtrengt und ſind unter ſchärferer Controle, auf Rittergütern oder auf Bauergütern?

5. Hat der Gebrauch, die Arbeiten in Accord beſorgen zu laſſen, zu- oder abgenommen? Sind die Arbeiter noch nicht geneigt, Accordarbeiten zu übernehmen? Welche Arten von Accordarbeiten ſind gebräuchlich (z. B. Dreſchen, Erdarbeiten)? zu welchen Lohnſätzen? und wie hoch kann ſich der Tageverdienſt eines fleißigen Accordarbeiters beim Dreſchen und anderen Accordarbeiten belaufen? Iſt der Accordlohn in neueſter Zeit geſtiegen oder gefallen?

Auch auf dieſe, unter Nr. 5 zuſammengefaßten Fragen iſt die Auskunft

a) für Rittergüter
b) für Bauergüter

getrennt zu ertheilen, wenn in dieſer Beziehung die Verhältniſſe verſchieden ſein ſollten.

6. Welches Reſultat ſtellt ſich heraus, wenn man die Lohnſätze, die übliche Beköſtigung und die Arbeitsleiſtungen der Leute in der dortigen Gegend und in den benachbarten Gegenden des Inlandes und Auslandes (z. B. im Altenburgiſchen, in der preußiſchen Provinz Sachſen) mit einander vergleicht?

Und läßt ſich inſonderheit behaupten, daß dem Landwirthe die von ihm zu Hülfe genommene menſchliche Arbeitskraft in der dortigen Gegend effectiv theurer zu ſtehen kommt, als in den verglichenen benachbarten Gegenden?

7. Suchen dort viel Geſinde und Arbeiter aus anderen Gegenden Unterkommen und aus welchen? oder umgekehrt von dort Unterkommen in anderen Gegenden und in welchen?

8. Iſt es a) auf den Rittergütern
b) auf den Bauergütern

gebräuchlich, viel Geſinde zu halten und wenig Arbeiter zu Hülfe zu nehmen, oder umgekehrt?

Hat das relative Zahlenverhältniß, in welchem Geſinde und Tagelöhner begehrt werden oder ſich anbieten, in neuerer Zeit ſich geändert, inſonderheit wegen Einführung der Geſindebücher, weil vielleicht Viele, die wegen ſchlechter Zeugniſſe nicht leicht einen Dienſt erhalten, nun als Tagelöhner ihren Unterhalt ſuchen?

9. Kommt daſſelbe Quantum von Arbeit wohlfeiler oder theuerer zu ſtehen, wenn es durch Geſinde oder durch Arbeiter (in Tagelohn oder Accord) geleiſtet wird, oder mit anderen Worten: ſteht der

Digitized by Google

Geſindelohn im richtigen Verhältniſſe zum Tagelohne (Accordlohn)? Oder iſt erſterer nicht verhältnißmäßig höher?

10. Iſt die Anſtellung feſter Tagelöhner, denen die Brodherrſchaft täglich Arbeit geben muß, die aber auch keine anderweitige Arbeit annehmen dürfen

a) auf Rittergütern

b) auf Bauergütern

gebräuchlich und, wenn dies der Fall iſt, wie iſt, dieſen feſten Tagelöhnern gegenüber, die Lage der übrigen Tagelöhner?

Hat ſich in Betreff der feſten Tagelöhner noch eine Art von patriarchaliſchem Verhältniſſe erhalten, auf den Rittergütern ſo wie auf den Bauergütern, ſo daß ſie zu herabgeſetztem Miethzinſe z. B. in ſogenannten Dreſcherhäuſern wohnen, in Krankheitsfällen oder bei zahlreicher Familie einige Unterſtützung in Geld, Lebensmitteln und Kleidungsſtücken von der Brodherrſchaft erhalten u. ſ. w.?

Finden die contractlich nicht gebundenen und geſicherten Tagelöhner dennoch fortwährende Beſchäftigung oder treten große Unterbrechungen im Erwerbe für ſie ein?

11. Wie viel können Frau und Kinder eines Tagelöhners unter günſtigen Umſtänden durch ihren Verdienſt zum Unterhalte der ganzen Familie beitragen? Und kann man den Frauen der Tagelöhner das Zeugniß geben, daß ſie fleißig und arbeitswillig ſind, wenn nicht die Sorge für ganz kleine Kinder oder dgl. ſie an's Haus feſſelt?

12. Läßt ſich wohl eine Berechnung darüber aufmachen, wie es einem Tagelöhner bei etwa 300 Arbeitstagen im Jahre (oder weniger, wenn man nach den localen Verhältniſſen durchſchnittlich nicht ſo viel rechnen darf) mit ſeinem Arbeitsverdienſte möglich iſt, eine zahlreiche Familie, wenn die Mitglieder derſelben nur wenig zum Erwerbe beizutragen im Stande ſind, zu ernähren, wobei die Ausgaben für Miethzins, Bekleidung, Hausſtandsbedürfniſſe, die Gemeindelaſten u. ſ. w. zu ſpecialiſiren ſind?

Und müſſen ſie nicht in Krankheitsfällen, oder wenn ſie periodiſch keine Arbeit finden, ſogleich der Armencaſſe des Ortes zur Laſt fallen, ſo fern nicht Privatwohlthätigkeit hinzutritt? Wäre endlich nicht, bei einer weiteren Herunterdrückung des Tagelohnes eine Vermehrung der bis jetzt noch nicht bedeutenden Armenlaſten zu befürchten, ſo daß für die Landwirthe ſelber nichts damit gewonnen wäre?

13. Wie iſt die tägliche Nahrung der Tagelöhner und der Familien derſelben im Hauſe beſchaffen? Sind Kartoffeln und Kaffeſurrogate ſchon zur Hauptſache in ſolchen Haushaltungen geworden?

Digitized by Google

Iſt Trunkſucht unter den Tagelöhnern, Putzſucht unter den Weibern derſelben häufig?

14. Wie viel kann ein Knecht oder eine Magd jährlich vom Lohne erübrigen? Sind die Leute zu ſolchen Erſparungen geneigt, ſuchen die Brodherrſchaften darauf einzuwirken und haben die Sparcaſſen ſchon Nutzen geſtiftet?

Oder iſt das Geſinde verſchwenderiſch und vergnügungsſüchtig, und hat man auch ſonſt Urſache, über die Aufführung deſſelben zu klagen, ſo daß es ſchwer hält, gute Leute zu erhalten? Iſt namentlich ſeit **1831**, in Folge mißverſtandener Freiheits- oder Emancipationsgedanken, das ganze Geſindeverhältniß zur Brodherrſchaft mehr ein rechtliches geworden, als ein patriarchaliſches geblieben, und findet jetzt ein häufigerer Dienſtwechſel ſtatt, als früher?

Hat die Beſchränkung der öffentlichen Tanzgelage Nutzen geſtiftet oder zu heimlichen Ausſchweifungen und Winkelgelagen Anlaß gegeben?

Wie wird das Geſinde im Winter beſchäftigt (Spinnſtuben) und wie könnte daſſelbe, namentlich auch das männliche, in dieſer Zeit, wenn die landwirthſchaftlichen Arbeiten ruhen, paſſend beſchäftigt werden?

15. Bei Aufſtellung der obigen Fragen hat man das platte Land und den Unterſchied der betreffenden Verhältniſſe auf Rittergütern und Bauergütern im Auge gehabt. Da aber auch in den kleinen Städten die Landwirthſchaft einen weſentlichen Nahrungszweig bildet, und hier in Betreff der Lohnſätze und der Concurrenzverhältniſſe beſondere Erſcheinungen vorkommen können, ſo würde es ſehr erwünſcht ſein, wenn die vorſtehenden Fragen auch hinſichtlich der auf Stadtfeldern vorkommenden Oekonomien beſonders beantwortet würden.

Digitized by Google

Erörterung derjenigen Gründe,

welche

die Anhänger des Zunftweſens

gemeiniglich zu Gunſten deſſelben anführen.

Von

A. F. Bergſöe,

Docent der politiſchen Oekonomie an der Univerſität zu Kopenhagen.

Jede lange beſtandene Inſtitution wird immer ihre Vertheidiger finden, entweder abſeiten Derer, die bei dem Fortbeſtande derſelben ſich betheiligt glauben, oder unter dem großen Haufen Jener, die jede Veränderung im einmal Beſtehenden mit eingewurzelter Aengſtlichkeit und Mißbilligung betrachten. So trifft man denn auch an den Orten, wo noch geſchloſſene Zünfte ſtatt finden, warme Vertheidiger dieſer Einrichtung, welche mit ſtarken Farben das Unheil und Verderben ſchildern, das mit einer Aufhebung derſelben über die Welt hereinbrechen würde, und dennoch dürften gewißlich ſelbſt des Zunftweſens eifrigſte Schutzredner an ſolchen Orten, wo man keine geſchloſſenen Zünfte hat, deren Schädlichkeit einräumen und ihrem Vaterlande glückwünſchen, daß ſich daſelbſt keine finden. — Dagegen findet das Zunftweſen, ſo wie es noch in mehreren deutſchen Staaten mit beträchtlichen Einſchränkungen beſteht, wiederum an dieſen Orten ſeine Fürſprecher. Wollte jedoch Jemand auftreten und entweder den

Digitized by Google

Franzoſen, die ſchon ungefähr ſeit einem halben Jahrhunderte das Zunftweſen gänzlich abgeſchafft haben, oder irgend einer anderen Nation, die einer völligen Gewerbefreiheit theilhaftig geworden iſt, den Rath ertheilen, die bei uns noch beſtehende Zunftverfaſſung daſelbſt einzuführen, ſo würde dieſer Vorſchlag mit denſelben Augen betrachtet werden, wie hier zu Lande eine Anrathung zur Wiedereinführung der ehemals ſo eifrig und leidenſchaftlich in Schutz genommenen Leibeigenſchaft und der ungemeſſenen Frohndienſte.

Die Frage in Betreff der etwaigen Aufhebung oder Modificirung des Zunftweſens iſt in den letzten Decennien in den meiſten derjenigen Staaten, wo es noch beſteht, zur Sprache und Verhandlung gekommen, und es ſind in dieſer Veranlaſſung nicht wenige Flugſchriften zur Bewahrung dieſes Erbgutes der Vorzeit erſchienen. Dem mit der ſtaatsökonomiſchen Literatur etwas vertrauteren Leſer wird es jedoch bekannt ſein, daß ſich unter den Vertheidigern des Zunftweſens kein einziger in dieſem Wiſſenſchaftsfache einigermaßen berühmter Schriftſteller befindet. Und ſtellen wir in Betreff der Verfaſſer jener Flugſchriften eine etwas genauere Unterſuchung an, ſo finden wir auch, daß dieſe mit wenigen einzelnen Ausnahmen lediglich entweder Handwerker ſind, die, um eine Inſtitution zu vertheidigen deren Abſchaffung ſie für ſich ſelber nachtheilig wähnten, zu der ihnen ungewohnten Waffe, der Feder, gegriffen und dem Publicum eine politiſche Kannegießerei producirt haben, — oder daß es ältere Magiſtratsperſonen ſind, welche durch ſtete Beſchäftigung mit den Angelegenheiten einer einzelnen Stadt einſeitige Anſichten erhalten haben, und denen überdies die ſtaatswiſſenſchaftlichen und ſtaatsökonomiſchen Kenntniſſe fehlten, wie auch der freiere Blick, der erforderlich iſt für diejenigen, welche von einem höheren Standpunkte aus dergleichen Verhältniſſe zu beurtheilen im Stande ſein ſollen. Wenn man nun das oft breite, unmotivirte und ſchwülſtige Gerede in dieſen Vertheidigungsſchriften auf ſeinen eigentlichen Inhalt zurückführt, ſo handelt es ſich um vier Gründe für das Zunftweſen, welche wir nun hier einer etwas genaueren Betrachtung unterwerfen wollen.

A. Man erwähnt zu Gunſten des Zunftweſens, daß es ſeinen Mitgliedern einen angemeſſenen Erwerb ſichere. Dies iſt indeß keinesweges der Fall, und kann es auch, nach der jetzt beſtehenden Ordnung der Dinge, nicht ſein. Um durch Zunfteinrichtungen wirklich erzielen zu können, daß alle Zunftmeiſter eine für achtbare Bürger angemeſſene Einnahme erlangen, müßte zuvörderſt ausfindig gemacht werden: das Minimum der Bedürfniſſe einer acht-

baren Bürgerfamilie, der Belauf der Waaren-Conſumtion des vorhandenen Publicums in einem beſtimmten Zeitraume, die erforderliche Anzahl der Arbeiter zur Herſtellung dieſes Quantums in einer gegebenen Zeit, wie viel Arbeitslohn ein Geſell haben ſollte, und demnächſt müßte man die Anzahl der von jedem Meiſter zu haltenden Geſellen beſtimmen, den Gebrauch von Maſchinen verbieten, alle Einfuhr verhindern, und endlich den Preis der Waaren durch eine Taxe feſtſetzen, unter deren Belauf Niemand ſeine Erzeugniſſe veräußern dürfte. Nur durch Anwendung dieſer Zwangsmittel würde man den beabſichtigten Zweck erlangen können. Und wirklich wurden auch im Mittelalter, als die Zünfte autonomiſche Macht beſaßen, ähnliche Maaßregeln an manchen Orten und bei vielen Innungen ergriffen. Man ſchloß entweder die Zünfte gänzlich, oder erſchwerte in hohem Grade die Aufnahme in ſelbige durch mancherlei Beſtimmungen, z. B. durch Ausſchließung mancher Perſonen, durch Feſtſetzung einer langen Lehr-, Geſellen- und Wanderſchaftszeit, durch das ſogenannte Muthen, durch Beſchränkung der Meiſter in ihrem Rechte, Lehrlinge zu halten, durch Aufſtellung ungereimter Beſtimmungen in Hinſicht des Meiſterſtückes, durch ausſchließliche Aufnahme derer in die Zunft, die eines Meiſters Tochter oder Wittwe ehelichten, u. ſ. w.; man begrenzte genau die zu jeder einzelnen Profeſſion hingehörigen Arbeiten und nahm ſtrenge Maaßregeln gegen die ſogenannten Pfuſcher; man verbot allen Gewerksbetrieb außerhalb der Städte, und jede Einfuhr ſelbſt aus anderen Städten deſſelben Landes; man ſchrieb vor, wie viele Geſellen jeder Meiſter halten und welchen Lohn er ihnen geben dürfe; man beſtimmte die Beſchaffenheit der Handwerkswaaren und die Preiſe, zu welchen dieſelben zu verfertigen ſeien, wie auch, was die Meiſter für die erforderlichen Materialien bezahlen dürften: und in der That man erreichte auf dieſe Weiſe wirklich auch — wenigſtens zum Theil — den Zweck. Eine ſolche folgerechte Durchführung des Zunftzwanges würde indeſſen unter den veränderten Verhältniſſen und Anſichten der neueren Zeit durchaus unthunlich ſein, und ſo wie das Zunftweſen ſchon ſeit längerer Zeit durch die nothwendiggewordene Einmiſchung der Geſetzgebung in den meiſten Ländern ſich geſtaltet hat, iſt daſſelbe gar wenig geeignet, ſeiner urſprünglichen Beſtimmung zu entſprechen. Denn wenn auch die beſtehende Zunftverfaſſung die Erlangung der Meiſterſchaft erſchwert, ſo ſchließt ſie doch Niemanden aus, der die geſetzlichen Bedingungen erfüllt, und die Concurrenz unter den Zunftmeiſtern wird, wie dies auch die Erfahrung zeigt, ſtets ſo ſtark ſein, daß der untüchtige oder

Digitized by Google

träge verarmen muß. Da es überdies den Meiſtern freiſteht, ſo viele Geſellen wie ſie wollen zu halten, ſo iſt dadurch Jeder befähigt, unter günſtigen Umſtänden ſeinen Betrieb unbegrenzt zu erweitern und, falls er es vermag, ſeinen Genoſſen die Kunden zu entziehen. Wäre es aber auch thunlich, die Anzahl der Handwerker in ein ſolches Verhältniß zum Verbrauche zu ſetzen, daß alle ihr Auskommen haben könnten (was jedoch nicht ohne ſolche Beſchränkungen der bürgerlichen Freiheit, die nach heutigen Anſichten unerträglich ſcheinen würden, möglich wäre), ſo würde dies dennoch bei den allermeiſten Gewerken gar nichts nützen; denn nach der jetzigen Geſtaltung der Umſtände würde man durchaus aller Garantie entbehren, daß nicht gleichwohl nach Verlauf eines Decenniums ein großer Theil der Zunftmeiſter des nothdürftigen Auskommens ermangelte. Das menſchliche Wiſſen und Können iſt vornehmlich in Beziehung auf mechaniſche Vorrichtungen ſo weit vorgeſchritten, daß es jetzt eine Menge Gegenſtände giebt, welche von Fabriken weit beſſer und billiger, als von Handwerkern geliefert werden, und die Erfindung irgend einer Maſchine oder Anlegung einer neuen Fabrik wird zureichen, um das künſtlich zuwege gebrachte Gleichgewicht wieder aufzuheben. (Welchen Einfluß wird nicht ſchon die Galvanoplaſtik, die Galvanographie und die galvaniſche Vergoldung in dieſer Beziehung äußern!). Zufällige Umſtände können bewirken, daß irgend ein Gegenſtand plötzlich im Auslande oder in einer benachbarten Stadt des Inlandes billiger verfertigt und neu in Menge eingeführt wird; der Verbrauch eines Productes kann aus vielfältigen Urſachen ſich mindern; die Bevölkerung eines Staates kann abnehmen; nicht zu gedenken, daß die Allmacht der Mode zur Folge haben kann, daß irgend ein einzelnes Handwerk ganz oder zum Theil zu Grunde geht. Sind nicht dergeſtalt z. B. die Gewerke der Armbruſtmacher, Pfeilmacher, Harniſchmacher, Helmmacher, Rüſtungspolirer, Schwertſchleifer, und mehrere andere gänzlich verſchwunden, und ſind nicht unter anderen die Pergamentmacher durch die Papierfabrikation, die Schwertfeger durch Abſchaffung des Gebrauchs des Degen-Tragens, die Strumpfwirker durch die langen Pantalons, die Zinngießer durch Einführung des Steingutes, die Knopfmacher durch die der Metallknöpfe in eine ſehr gedrückte Stellung gerathen, aus welcher ſie, wie näher entwickelt werden ſoll, ſich weit leichter herausgeholfen haben würden, wenn Gewerbefreiheit ſtatt gehabt hätte, weil ſie alsdann zur Treibung eines anderen Gewerbes, entweder ſelber oder mittelſt Anderer, übergegangen ſein könnten?

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß, falls auch das Zunftweſen wirklich das Auskommen der Zunftmeiſter zu ſichern vermöchte, doch nicht erkennbar iſt, daß Solches, wenn man die Sache von einem höheren Geſichtspunkte aus betrachtet, etwas an und für ſich Gutes wäre. Daß dieſe Sicherſtellung nämlich nur auf Unkoſten der übrigen Staatsbürger Statt finden könnte, iſt offenbar, und was wäre denn damit, bei Lichte beſehen, irgend gewonnen? Und welch' größeren Anſpruch hat wohl ein Zunftmeiſter, eine andere Sicherheit für ſeinen Erwerbſtand zu fordern, wie diejenige, welche Tüchtigkeit und Fleiß ihm geben, als der Landmann oder andere Bürger deſſelben Staates, von denen man doch niemals ſo grundloſe Forderungen vorbringen hört? Daß in den Köpfen mancher Zunftmeiſter gar ſeltſame Vorſtellungen ſpuken mögen von der eingebildeten Verpflichtung des Staates, für ihr zureichendes Auskommen zu ſorgen; daß ſie auf Unkoſten des Gemeinwohls zu begünſtigen ſeien, und daß das Publicum nur da ſei der Zünfte wegen, ſtatt des Umgekehrten[1]), iſt wahrlich auffallend genug in einem ſo erleuchteten und fortgeſchrittenen Zeitalter, wie das gegenwärtige. Wenn aber ſelbſt in der Geſetzgebung dieſes Jahrhunderts Beſtimmungen und Ausdrücke ſich vorfinden, die abſeiten der Regierung die Anerkennnug einer derſelben vermeintlich obliegenden Verpflichtung zur Fürſorge für das Auskommen der Zunftmeiſter und Stadtbürger enthalten, da fällt Einem unwillkührlich jener Staatsminiſter ein, welcher die Aufhebung der Hörigkeit (glebae adscriptio) widerrieth, weil er das Volk wie ein Kind betrachtete, das man füttern, kleiden und warten müſſe, damit es nicht zu Schaden komme.

B) Man hat ferner angeführt, daß das Zunftweſen durch deſſen Beſtimmungen über die Lehr- und Geſellen-Jahre, ſo wie über die Wanderſchaft zur Erhaltung und Erhöhung der Tüchtigkeit der Handwerker beitrage. Daß indeſſen hierzu eine Zunftverfaſſung nicht vonnöthen iſt, hat die Erfahrung deutlich in den Staaten gezeigt, wo man jene aufgehoben hat. Auch wird wohl Niemand, der in den verſchiedenen Ländern Europa's ſich etwas umgeſehen, oder auch bloß einige Kenntniß darüber aus Lectüre erlangt hat, im Ernſte behaupten wollen, daß man in Schweden, Dänemark, Hannover, Sachſen, den kleineren deutſchen Staa-

1) Die Knopfmacher in Kopenhagen z. B. gaben im Jahre 1800 ein Geſuch ein, daß das Tragen von Metall- und Zeugknöpfen verboten, oder zum Wenigſten den Schneidern unterſagt werden möge, die Knopfformen mit Laken zu überziehen, und Solches den Bittſtellern vorbehalten bleibe.

Digitized by Google

ten, Oeſterreich, Ungarn, Polen, Italien und den anderen Ländern, wo noch Zunftweſen iſt, beſſere Handwerksarbeit mache, als in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Preußen, den Rheingegenden, und den übrigen Ländern, wo ſich Gewerbefreiheit findet, da das induſtrielle Uebergewicht der letzterwähnten Länder doch wohl als eine allgemein anerkannte Thatſache gelten dürfte. Als diejenigen drei Oerter, von welchen es anerkannt iſt, daß daſelbſt die Gewerktüchtigkeit zur relativ höchſten Ausbildung gelangt iſt, werden gemeinhin Paris, London und Berlin genannt, und in keiner dieſer Hauptſtädte findet Zunftweſen Statt. Was aber den höheren Aufſchwung der Induſtrie betrifft, da hat man die bedeutendſten Fortſchritte und Erfindungen in dieſer Beziehung gerade den ſogenannten Pfuſchern zu verdanken. So war, um einige Beiſpiele anzuführen, Guttenberg, der die Buchdruckerkunſt erfand, ein verarmter Edelmann; Watt, der Erfinder der Dampfmaſchinen, hatte nur Ein Jahr bei einem Inſtrumentmacher gelernt; der Erfinder der Maſchinenſpinnerei, Arkwright, war Wundarzt, und Herſchel, des Teleſkops Erfinder, Muſikus. — Dagegen hat, was bemerkenswerth iſt, kein einziger Zunftmeiſter weder durch Erfindungen, noch durch höhere Ausbildung irgend eines Induſtriezweiges, ſich einen Namen erworben. Hat nicht ebenfalls das Fabrikweſen, der Landwirthſchaft nicht zu gedenken, fortwährend große Fortſchritte gethan, ohne Zunfteinrichtungen unterworfen zu ſein; und hat man geſpürt, daß unzünftige Gewerke, wohin gerade mehrere der ſchwierigſten gehören, z. B. die Verfertigung mechaniſcher und muſikaliſcher Inſtrumente, die Buchdruckerei, der Mühlen- und Schiffsbau, die Arbeit der Gravirer, der Büchſenmacher und Orgelbauer u. m. d., was Bewahrung und ſtufenweiſe Erhöhung ihrer Arbeitstüchtigkeit anbelangt, zurückſtehen vor denen, die eine Zunftverfaſſung haben? Oder ſtehen die Kunſtdrechsler, welche gemeiniglich keine Zunft bilden, an Tüchtigkeit gegen die Rad- und Blockdreher zurück, die einer Zunft angehören, Conditoren gegen Bäcker, Modehändler gegen Schneider? [1])

Die Gründe, welche für die erwähnte vermeinlich günſtige Ein-

---

1) Das Obangeführte gilt auch in Hinſicht der Handelszünfte; und Glashändler, Materialiſten, Galanteriehändler, die in der Regel keine Zunft bilden, ſtehen in keiner Beziehung zurück, im Vergleiche mit den zünftigen Handelsleuten. — Daß man ſich einem Examen unterwerfen muß, um Kramer, aber nicht, um Großhändler zu werden (Kopenhagen), iſt auch eine der Seltſamkeiten, welche den Einſchränkungen der Gewerbefreiheit zuzuſchreiben iſt.

Digitized by Google

wirkung des Zunftweſens angeführt werden, ſind in der Regel durchaus gehaltlos. So hat man u. a. vorgebracht, daß die Zunftmeiſter kein Bedenken tragen, die geheimen Kunſtgriffe ihrer Profeſſion Andere zu lehren, da ſie nicht nur ihr Auskommen geſichert wiſſen, ſondern auch durch die zunftgeſetzlich beſchränkte Anzahl ihrer Gehülfen in der Erweiterung ihres Betriebes doch gehindert ſind; wogegen jene Meiſter bei geltender Gewerbefreiheit verſucht ſein würden, ſich durch Verheimlichung gedachter Kunſtgriffe gegen Concurrenz zu ſichern: allein dieſes Argument, wenn es überhaupt als ein ſolches gelten kann, iſt doch offenbar überall hinfällig, wo keine geſchloſſenen Zünfte Statt finden, und eben daher auch die Meiſter von allen Einſchränkungen wegen der zu haltenden Geſellenanzahl befreit ſind. Und hat man überdies bei den unzünftigen Gewerken bemerkt, daß irgendwo Etwas von den Geheimniſſen der Profeſſion verloren gegangen? —

Was ferner den vermeintlichen Beweis anbetrifft, den man aus der zunftmäßigen Verpflichtung, gewiſſe Lehrjahre zu beſtehen, hat herleiten wollen, ſo iſt ſolcher von keiner Bedeutung. Denn das in die Lehre Gehen bei einem Meiſter wird, wie die Erfahrung überall gezeigt hat, ſtets, auch ohne Verpflichtung dazu, die ſich von ſelbſt ergebende Regel bleiben, da nur ſehr wenige von Denen, die ſich dem Handwerksſtande widmen, des Vermögens ſind, um durch einen Privatunterricht, wie man dieſen in anderen Disciplinen zu nehmen pflegt, die erforderliche Uebung und Kunde zu erwerben. Die große Menge daher, die neben dem Unterrichte auch des Unterhaltes bedarf, wird freiwillig fortfahren, gewiſſe Jahre lang in Lehre zu ſtehen, um dieſe durch perſönliche Dienſtleiſtungen zu bezahlen, wovon auch manche Handthierungen, die niemals zünftig geweſen (z. B. die der Buchdrucker, Conditoren, Inſtrumentmacher und Kunſtdrechsler) und bei denen doch die Lehrlinge gleichfalls freiwillig 4, 5, bis 6 Jahre in der Lehre ſtehen, als Beweis dienen können. — Inſofern man aber ein Argument für die in Rede ſtehende Behauptung aus der Wanderpflicht, die das Zunftweſen mit ſich führt, hat entnehmen wollen, ſo iſt zu erinnern, erſtens, daß das gezwungene Wandern aus Gründen, die jeder ſich leicht ſelber ſagen kann, nicht geeignet iſt, einen ſonderlichen Nutzen zu gewähren; ferner, daß auch die Verpflichtung dazu ſehr leicht zu umgehen iſt, indem der Geſelle blos in die nächſte Grenzſtadt zu reiſen braucht; und endlich, daß, wie ſich von ſelbſt verſteht, das freiwillige Wandern nicht durch die Gewerbefreiheit aufhört.

C) Man hat ebenfalls zur Vertheidigung des Zunftweſens be-

hauptet: daß es durch das Erforderniß des Meiſterſtückes, mithin durch eine Tüchtigkeitsprüfung, gegen ſchlechte Arbeit dem Publicum Garantie leiſte. — Hier muß nun zuvörderſt unterſucht werden, ob das Meiſterſtück das rechte Mittel ſei, dem Publicum ſolche Sicherſtellung zu gewähren, und demnächſt, ob das Publicum überhaupt einer ſolchen Bürgſchaft für die Tüchtigkeit der Meiſter bedürfe. — Was nun die erſte Frage betrifft, da kann es wohl ſein, daß das Meiſterſtück in älteren Tagen die erwähnte Garantie gewährt habe, indem die Zunftartikel zugleich ausführliche, genaue und ſtrenge Vorſchriften für die Beſchaffenheit der zu leiſtenden Prüfungsarbeit enthielten. Dergleichen Beſtimmungen ſind jetzt aber faſt überall antiquirt, und manche Zunftartikel ertheilen den Meiſtern nur den etwas naiven Befehl, daß ſie gute Arbeit zu billigen Preiſen verfertigen ſollen. Das Meiſterſtück gewährt demnach alſo nicht die beſprochene Bürgſchaft, indem daſſelbe höchſtens nur des angehenden Meiſters Fähigkeit, gute Arbeit zu machen, darthun kann, keineswegs aber ſeinen guten Willen, auf welchen es ja doch vornehmlich ankommt, da es für denjenigen, der die ſchlechte Arbeit erhalten hat, nur ein elender Troſt iſt, daß die fragliche Perſon wohl fähig geweſen wäre, beſſere Arbeit zu liefern, wenn ſie es gewollt hätte. — Das Meiſterſtück kann aber auch nicht einmal als Beweis fortdauernder Tüchtigkeit und Brauchbarkeit gelten. Der, welcher in dieſem Jahre ein tauglicher Arbeiter war, iſt es nach zehn Jahren vielleicht nicht mehr, die glückliche Ausführung eines einzelnen Arbeitsſtückes kann auch niemals Gewähr leiſten für die Brauchbarkeit des Handwerkers, denn er kann füglich eine ſolche Arbeit verfertigt haben, und doch ſo unwiſſend und dumm ſein, daß Einem ſehr ſchlecht mit ſeiner Hülfe gedient iſt. Hierzu kommt, daß der größere Grad der Fertigkeit, den die Anfertigung des Meiſterſtückes erfordert, eine gleichgültige Sache für Denjenigen ſein muß, der nur ſimple Arbeit ausgeführt begehrt, und daß des Meiſters perſönliche Arbeitstüchtigkeit gemeinhin bei weitem nicht ſo wichtig für die Kunden iſt, als daß er ein ehrlicher und aufmerkender Mann ſei, der die Eigenſchaften beſitzt, die zum gedeihlichen Vorſtehen einer Werkſtätte vonnöthen ſind. — Falls man ſich wirklich von der Brauchbarkeit des zu Prüfenden vergewiſſern wollte, müßte man ein theoretiſch praktiſches Examen anordnen. Eine ſolche Tauglichkeits-Prüfung iſt inzwiſchen, gleichwie die ganze Garantie, die dadurch dem Publicum gegen ſchlechte Waaren der Handwerker geleiſtet werden ſoll, in der Regel ganz überflüſſig. Denn das eigene Intereſſe des Publicums, verbunden mit der

Digitized by Google

Furcht des Meiſters, durch ſchlechte Arbeit die Kundſchaft zu verlieren und dergeſtalt brodlos zu werden, gewährt eine weit beſſere Bürgſchaft, als die Staatsregierung, ſelbſt bei einer noch ſo ſehr detaillirten Normirung, bewirken kann. Keiner wendet ſich ſo leicht an einen Handwerker, ohne ſich zuvor entweder durch eigene Wahrnehmung oder Anderer Empfehlung Sicherheit verſchafft zu haben, daß derſelbe gute Arbeit liefert; und je ſchwieriger es iſt, ſich ſofort von der Güte der Waare überzeugen zu können, deſto vorſichtiger iſt man, woneben noch zu erwägen iſt, daß die Einführung von Gewerbefreiheit, wie die Erfahrung zureichend gelehrt, durch die dadurch bewirkte größere Concurrenz, ſtets zur Folge hat, daß ſich Niederlagen von Handwerkserzeugniſſen bilden, wo Jeder ſogleich ſeine Bedürfniſſe befriedigen kann. Und welche andere Garantie, als die, welche die eigene Unterſuchung der Beſchaffenheit der Producte gewährt, hat wohl das Publicum bei allen den Waaren, die der Landmann oder Fabrikant liefert, oder denjenigen der unzünftigen Gewerke, von denen ja kein Tüchtigkeitsbeweis verlangt wird? Auch hat man an den Orten, wo das Zunftweſen aufgehoben iſt, nicht im Mindeſten verſpürt, daß die alten Zunftmeiſter das Zutrauen des Publicums in höherem Grade beſeſſen, als die, welche ſich ſpäter niedergelaſſen, weshalb denn auch niemals jene auf ihren Schildern, oder in den öffentlichen Bekanntmachungen, in denen man doch ſonſt alles Mögliche aufbietet, um ſich dem Publicum zu empfehlen, dieſe ihre Eigenſchaft als einen Vorzug anführen. In Berlin, woſelbſt es bei den meiſten Profeſſionen noch eine Anzahl Meiſter giebt, die in der Zunftverbindung verblieben ſind, fällt es Niemandem je ein, einen Handwerker zu befragen, ob er ſein Meiſterſtück gemacht oder nicht, wohl aber, ob man gute Arbeit bei ihm bekomme. Etwas Anderes iſt es natürlich, daß polizeiliche Rückſichten eine Tüchtigkeitsprobe rathſam machen können, und zwar bei allen ſolchen Gewerken, durch deren mangelhafte Ausführung Leibes- und Lebens-Gefahr für Andere entſtehen könnte (ſo in Betreff der Schlottfeger, Schiffsbauer, Mauermeiſter, Zimmerleute u. dergl.); und ſodann iſt es allerdings eine Frage, ob es nicht in der Uebergangsperiode bis zur Einführung vollſtändiger Gewerbefreiheit zweckdienlich ſein möchte, eine Tüchtigkeitsprüfung zu verlangen, um zu verhindern, daß nicht eine Menge untauglicher Meiſter ſich niederlaſſen, und nach fehlgeſchlagener Erwerbshoffnung dem Armenweſen zur Laſt fallen.

D) Wir kommen nun zum letzten der Gründe, die man zu Gunſten des Zunftweſens vorzubringen pflegt, nämlich zu den moraliſchen

Wirkungen deſſelben. Eine dieſer Wirkungen ſoll die ſein: „daß es den Gemeingeiſt belebe, und bewirke, daß der Einzelne, durch ſeine Verbindung mit Anderen, deren Achtung ihm über Alles gelten muß, vor Verirrungen bewahrt, und kräftigſt angeſpornt werde, im ehrbaren Wandel zu beharren; daß Fehltritte der Meiſter und Geſellen von ihren Mitbrüdern ſtrenge geahndet werden, und daß die Lehrlinge unter genauer Aufſicht ſtehen." Daß dies Angeführte vielleicht wirklich in früheren Zeiten der Fall geweſen, als die verſchiedenen Stände noch ſcharf abgeſondert waren, als der Corporationsgeiſt ſtärker war, und als eine überhandnehmende Unſittlichkeit das Streben, mit vereinter Kraft die Immoralität zu hemmen, zweckmäßig machte, ſoll nicht geläugnet werden; ſo aber, wie ſich jetzt die Umſtände geſtaltet haben, muß man dem Zunftweſen jene heilſame Wirkung durchaus abſprechen. Die Meiſter fühlen ſich gegenwärtig mehr wie Bürger, als wie Zunftmeiſter, und die Verbindung, welche die Zunft unter ihnen mit ſich führt, iſt ſehr gering, und ohne Zweifel nur von ökonomiſcher Natur. Was jedoch die Geſellen betrifft, ſo veranlaßt die Aſſociation derſelben nur unheilbringende Folgen, wie z. B. Vereine, um ſich höheren Arbeitslohn zu erzwingen, und die Einführung von Maſchinen zu verhindern, ſammt einem rohen Verkehre auf den Herbergen; ſo daß es gewiß weit beſſer um die meiſten Derſelben ſtände, wenn ihre Verbindung mit den Standesgenoſſen geringer wäre. Daß die Lehrburſchen ebenſogut von einem unzünftigen, als von einem zünftigen Meiſter in Zucht gehalten werden können, iſt wohl eben ſo klar, als die Thatſache, daß das durch das Zunftweſen veranlaßte Verhältniß zwiſchen Lehrlingen und Geſellen nur zu einer ſchlechten Behandlung und unpaſſenden Verwendung der Lehrburſchen führt, und keineswegs zu der vermeintlichen ſittlicheren Erziehung derſelben.

Als eine zweite heilſame Folge des Zunftweſens wird vorgebracht: die Hülfe, welche ſelbiges verarmten Meiſtern, ſammt erkrankten und arbeitsloſen Geſellen gewähren ſoll. Allein dieſe, ſo wie zum Theil auch die erſtgedachte Wirkung wird ſehr wohl erreicht werden können nach etwaniger Aufhebung des Zunftweſens, falls man dann nur, wie gewiß ſehr anzurathen, Gewerksvereine errichtete. Dieſe müſſen aus der Verſchmelzung nahe verwandter Gewerke beſtehen (z. B. den geſammten Holzarbeitern, Metallarbeitern u. ſ. f.), und zum Entzwecke haben:

1) zur Ausbildung des Gewerbefleißes in der den ſämmtlichen Mitgliedern des Vereines am Meiſten intereſſirenden Richtung bei-

zutragen mittelſt Errichtung von Leſegeſellſchaften, Austheilung von Schriften, Modellſamlungen, Ankaufes von verbeſſerten Werkzeugen, öffentlicher Vorträge, Induſtrie-Ausſtellungen, Ausſetzung von Prämien, und auf jede andere zweckmäßige Weiſe; 2) zur Errichtung und geeigneten Leitung von Special-Gewerbeſchulen hinzuwirken; 3) durch erwählte Vergleichscommiſſare ſolche Streitigkeiten entweder zwiſchen Meiſtern unter ſich, oder zwiſchen Meiſtern und Geſellen zu ſchlichten, die ſich zur gerichtlichen Entſcheidung nicht wohl eignen, und daher bei den Zünften durch Altmeiſter und Altgeſellen abgemacht werden; 4) Gutachten, die entweder von der Regierung verlangt, oder von Privatleuten gewünſcht werden möchten, abzugeben; wie auch beizutragen zu befohlenen oder freiwilligen Prüfungen derer, die ſich als Meiſter ſetzen wollen; 5) Darüber zu wachen, daß die Lehrburſchen geziemend behandelt und genügend in der Profeſſion unterwieſen werden; 6) verarmte Meiſter und arbeitmangelnde Geſellen zu unterſtützen, theils durch freiwillige Gaben, theils durch Errichtung gegenſeitiger Verſicherungsvereine zwiſchen Meiſtern und Geſellen; wie auch durch fürſorgende Anbringung eingewanderter Geſellen bei Meiſtern, welche gerade Geſellen bedürfen; 7) die Gewerbeſteuer billigſt zu vertheilen, in Vorausſetzung gewünſchter Beſtimmungen für ſelbige; und endlich 8) eine gehörige Repräſentation des Vereines zu beſorgen, wo ſolche in politiſcher Rückſicht vonnöthen ſein möchte (z. B. mittelſt Curiatabſtimmung): Alles übrigens nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe und den ſpeciellen Bedürfniſſen der Mitglieder. — Dergleichen nähere Verbündniſſe unter Männern, welche verwandte Arbeiten treiben, werden ſicher Ehrgefühl und Gemeingeiſt befördern; ſo wie ſie überhaupt in denjenigen Beziehungen, in welchen Aſſociationen nützen können, günſtig wirken werden, und zugleich durch ihre Vorſteher in geeigneten Fällen Organe und Gehülfen der Auctoritäten abgeben können. — In den meiſten Staaten, woſelbſt man jüngſthin das Zunftweſen abolirte, hat man ein Bedürfniß nach ſolchen Vereinen empfunden, und nachdem dieſe Angelegenheit öfterer zur Sprache gebracht worden, hat man allmälig ſich überall von dem Wünſchenswerthen der Einführung derſelben überzeugt, ohne daß jedoch dieſe Sache bisher recht allgemein zur Verwirklichung gelangt wäre. In Frankreich giebt es, obwohl daſelbſt das Zunftweſen abgeſchafft worden, zwei große Vereine von Geſellen verſchiedener Profeſſionen, compagnons de la liberté und compagnons du devoir, welche ihren Mitgliedern Geldhülfe gewähren, ſowohl auf der Wanderſchaft (le tour de France), als auch in Unglücksfällen;

Digitized by Google

man verdankt ihnen die Errichtung ſolcher Herbergen, wo fremde Geſellen billige Verpflegung finden. In manchen franzöſiſchen Städten ſind bureaux pour le placement des ouvriers errichtet, wo der reiſende Geſelle entweder einem Meiſter zugewieſen wird, oder Unterſtützung und Rath erhält. Die Bäcker und Metzger in Paris (aber nicht anderswo) haben ihre ſelbſtgewählten Gewerksvorſteher (Syndics) welche in allen das Perſonal der Profeſſion angehenden Disciplinarſachen erkennen, und das Syndicat der Metzger vermittelt auch Vergleiche zwiſchen dieſen und den Viehhändlern[1]). Für die Einführung ſolcher Syndicate ebenfalls bei den übrigen Gewerken haben ſich mehrere gewichtige Stimmen erhoben[2]).

In mehreren größeren Städten Frankreichs beſteht eine von Napoleon mittelſt Verordnung vom 18. März 1806 begründete, und durch Verordnung vom 11. Juni 1809 weiter ausgebildete Inſtitution, genannt: le conseil de prud'hommes. Selbige beſteht aus Handelsleuten, Fabrikanten und Handwerkern, und deren Beſtimmung iſt, über die Arbeiter in den verſchiedenen Fabriken und Gewerken eine Liſte zu führen, zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung in der arbeitenden Claſſe hinzuwirken, der Obrigkeit in ſolchen Gewerbsſtreitigkeiten beizuſtehen, zu deren Schlichtung dieſe der Hülfe Sachkundiger bedürftig ſein möchte, das gute Verſtändniß zwiſchen Lohnherren und Arbeitern zu bewahren, und die unter ihnen entſtehenden Zwiſte zu beſeitigen[3]). Sachen unter 100 Francs entſcheiden ſie in höchſter Inſtanz, und Vergehungen der Lehrlinge, ſo wie Verletzung von Zucht und Ordnung in den Werkſtätten, ſind ſie ermächtigt, mit einem Arreſtmaximum von 3 Tagen zu ahnden. Auch iſt ihnen die Aufſicht übertragen, daß die Merkzeichen der Fabrikanten nicht verfälſcht werden[4]). Für die Einführung dieſer conseils de

---

1) Der Polizei-Präfect ernennt 24 Bäcker und 30 Metzger als Wahlmänner, und dieſe erwählen dann respective vier Syndici (Vdg. 19. Vend. X.) und einen Syndicus ſammt ſechs Adjoints (VO. v. 1829). Conf. Elouin, Trébuchet et Labat nouv. diction. de police 1835, Tome I. pag. 218.

2) Conf. de Gerando de la bienfaisance publique, T. III., p. 318. Die von dieſem berühmten Verfaſſer in derſ. Schrift (III. 330.) vorgeſchlagenen Conseils de patronage, denen er eine berathende und befördernde Thätigkeit beigelegt haben will, haben einige Aehnlichkeit mit den obgedachten Gewerksvereinen.

3) Unter den 12—1700 Sachen, die jährlich an dies Conseil gelangen, befinden ſich nach Chaptal nur 12 bis 15 unverglichene.

4) vid. VO. v. 11. Juni 1809. Conf. Kleinschrod, über die Beförderungs-

Digitized by Google

prud'hommes überall in Frankreich findet ſich eine überwiegende Meinung. Eine Art Nachahmung dieſer Inſtitution hat in England Statt gehabt am 21 Juni 1824, durch ein Statut Georg IV. (V. cap. 96 act to consolidate and amend the laws relative to the arbitration of disputes between masters and workmen); und der berühmte Brougham hat auch zur Errichtung von Gewerks geſellſchaften, woſelbſt mit beſonderer Rückſicht auf das Bedürfniß techniſcher Kenntniſſe in einzelnen Wiſſenſchaften Unterricht ertheilt wird, wie auch Bücher über die betreffenden Fächer an die Mitglieder ausgeliehen werden, ſehr viel beigetragen. — In Preußen haben die Großhändler zu Berlin, Danzig, Elbing, Magdeburg, Memel und Stettin nach Aufhebung des Zunftweſens ſich in Corporationen vereinigt, um ihre gemeinſamen Intereſſen wahrzunehmen[1]). In gedachtem Staate iſt man auch gerade jetzt mit der Ausarbeitung einer neuen Gewerbeordnung beſchäftigt, in welcher man wohl nicht blos das Beibleiben der ziemlich zahlreichen Handwerksvereine (oder wie man ſie noch nennt: Zünfte), die nach Aufhebung des Zunftzwanges ſich daſelbſt noch erhalten haben, verſtatten, ſondern auch dahin wirken wird, daß verwandte Handwerker ſolche Vereine bilden, wie die oben erwähnten[2]).

---

mittel der Agricultur und des Gewerbeweſens in Frankreich, §. 19; ferner das ſchon allegirte Diction. de police, I. 526 und Chaptal sur l'industrie française II. 345—353.

1) Die landesherrlich confirmirten Statute der Handelscorporationen in obgenannten Städten finden ſich in Zellers ſyſtem. Lehrb. der Polizeiwiſſenſchaft nach preuß. Geſetzen, Leipzig 1828—34, Thl. XIII., S. 10, 37, 58, 88, 98, und 112 ff.

Die geringeren Handelsleute, wie z. B. die Victualienhändler u. a. ſind zwar nicht eo ipso Mitglieder dieſer Corporationen, können jedoch, falls ſie es wünſchen, in ſelbige eintreten. Es heißt nämlich in den Statuten des Berliner Handelsvereines: „Es bildet ſich aus allen Kaufleuten und Handeltreibenden zu Berlin, welche die durch das Landrecht Thl. II. Tit. 8. näher beſtimmten kaufmänniſchen Rechte, namentlich in Bezug auf Glaubwürdigkeit der Bücher, auf Wechſelfähigkeit, auf Geſchäftsfähigkeit der Gehülfen, auf Zinſen und Proviſion u. ſ. w. jetzt behalten und für die Zukunft erlangen wollen, eine Geſellſchaft unter der Benennung: „Corporation der Berliner Kaufmannſchaft." Handeltreibende jeder Art hingegen, welche den Beſitz und Gebrauch der erwähnten kaufmänniſchen Rechte nicht zu bedürfen vermeinen, ſind nicht verpflichtet, der Corporation beizutreten. ꝛc.

2) Vgl. A. F. Bergſöe Om Laugsvaeſen og Naeringsfrihed (Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit) Kopenhagen 1840. S. 152 ff.

Digitized by Google

In Baiern wurden im J. 1825 durch eine Vdg. v. 11. Sept., welche die Zünfte gänzlich aufhob, an deren Statt Gewerksvereine errichtet, die zum Endzwecke haben ſollen: a) nützliche, allgemein-induſtrielle Kenntniſſe unter den Mitgliedern des Vereines zu verbreiten, b) die Ausbildung des Gewerkes zu befördern, ferner c) eine geeignete Beaufſichtigung der Burſchen und Geſellen, ſo wie d) eine regelmäßige Verwaltung und nützliche Anwendung des Gemeinvermögens des Vereines, und die Unterſtützung hülfsbedürftiger Gewerksbrüder. — In Würtemberg, wo man ſolche Maßregeln hinſichtlich des Zunftweſens getroffen hat, daß die meiſten ſchädlichen Folgen deſſelben wegfallen bei fortbeſtehender Zunftverfaſſung, hat man in der desfallſig erſchienenen neuen Verfügung die meiſten der Zwecke, welche für die Gewerksverbindungen hier angeführt worden, als Zwecke der Zunftvereine angegeben[1]), und überdies im §. 130 beſtimmt, daß die Meiſter in den ſogen. freien Profeſſionen entweder unter ſich geſellige Vereine mit der bei den Zunftvereinen analogen Einrichtung bilden, oder ſich dem Zunftvereine einer verwandten Profeſſion anſchließen mögen, natürlicher Weiſe jedoch ohne dadurch berechtigt zu ſein, diejenigen vom Gewerbsbetriebe auszuſchließen, die nicht Mitglieder des Vereines ſind.

Aus dem Angeführten iſt erſichtlich, wie man beinahe überall, wo das Zunftweſen aufgehoben worden, das Bedürfniß ſolcher Gewerksvereine, gleich den erwähnten, verſpürt hat, und dieſe werden daher ſicher, wo man ſie einführt, gute Früchte tragen und reichlich erſetzen, was das Zunftweſen in moraliſcher Beziehung bewirkt haben mag.

Nachdem wir dergeſtalt die Gründe widerlegt haben, die gemeiniglich zu Gunſten des Zunftweſens vorgebracht werden, wollen wir einen Augenblick bei den noch unerheblicheren Argumenten verweilen, die gewöhnlich zur Vertheidigung des ausſchließenden Rechtes der Städte zum Handel und Gewerksbetrieb angeführt werden. Dieſes Vorrecht ſteht als eine bedeutende Beſchränkung der Nahrungsfreiheit in genauem Zuſammenhange mit dem Zunftweſen, weshalb daſſelbe denn auch gleichzeitig mit letzterem faſt in allen Ländern ein Gegenſtand der Reform geworden iſt. Die angedeuteten Vertheidigungsgründe beſchränken ſich hauptſächlich darauf, daß Handwerke wegen

---

1) Vgl. Revid. allg. Gewerbeordnung im K. Würtemberg, v. 5. Aug. 1836, Abſch. 2. Cap. 4; und die Kön. Inſtruction zur Vollziehung der revid. allg. Gewerbeordnung, v. 12. Oct. 1837, 2. Abſch. Kap. 4.

Digitized by Google

Mangel an tauglichen Arbeitern, an Arbeitstheilung und an guten Werkzeugen ſich nicht gut auf dem Lande treiben laſſen, und daß die ſtädtiſchen Handwerker keine Concurrenz wegen höherer Communallaſten und koſtſpieligeren Lebensunterhaltes mit den Landhandwerkern ertragen können. Abgeſehen davon, daß der zweite Grund einen Widerſpruch des erſteren involvirt, muß hier eingewandt werden, daß durch das Verſtattetſein des Handwerksbetriebes auf dem Lande dieſer Betrieb in den Städten doch nicht wegfalle, indem jeder in dieſen zweckmäßig betriebene Erwerb, und ſolcher giebt es manche, natürlicher Weiſe daſelbſt verbleiben wird; daß Nachfrage nach guter Arbeit ſtets deren Production bewirken müſſe; und ſodann, daß dem Staate nur die Pflicht aufliege, daß die Unterthanen in ihrem Beſtreben nach Wohlſtand nicht durch unrechtliche Hinderniſſe gehemmt werden, keineswegeſ aber durch erkünſtelte Veranſtaltungen des Auskommens einzelner Bürger auf Unkoſten der übrigen ſich anzunehmen. —

Außer Denen, die es verſuchen, mittelſt Gründe ſich des Zunftweſens anzunehmen, gibt es eine nicht geringe Partei Derer, welche, ohne ſich um eine genaue Sachkunde zu bekümmern, daſſelbe blindweg vertheidigen, und zwar als eine ehrwürdige Inſtitution, die Jahrhunderte lang beſtanden, und viel Gutes geſtiftet habe, und auch weil ſie in derſelben eine gewiſſe Poeſie finden. Daß das Zunftweſen zur Zeit des Mittelalters zur Entwickelung eines kräftigen Bürgergeiſtes mitgewirkt, zur Vertheidigung des Vaterlandes und der Nationalität, zur Abſchaffung der Leibeigenſchaft, zum Emporkommen des Gewerbefleißes, und zur Handhabung von Zucht und Ordnung ſowohl im öffentlichen, als privaten Leben, kann zwar nicht geläugnet werden; dies iſt aber eine bereits der Geſchichte anheimgefallene Thatſache, und iſt von jener mit dankbarem Griffel aufgezeichnet; und was das Poetiſche betrifft, welches diejenigen, die alle baufälligen Gebäude und zuſammengeſtürzten Trümmer der Vorzeit in der Beleuchtung des Idealismus anſchauen, auch in dieſer Mumie, die ehemals ſich der Lebendigkeit erfreute, entdecken wollen: da kann man Solche füglich mit dem angeſehenen Nationalökonomen Bülau fragen, ob ihr dichteriſches Gefühl nicht auch im Ideale der Beſtrebungen der Gegenwart Poeſie finde? „Das poetiſche Gemüth ſchwärmt wohl in der zu Wehmuth und Ernſt ſtimmenden mondhellen Nacht; es begrüßt aber auch freudig die Morgenröthe, welche der Sonne voranſchreitet, in deren lichten Strahlen der Völker Arbeiten gedeihen.“ —

Digitized by Google

Kurze Darſtellung
der
däniſchen Geſetzgebung
über
Zunftweſen und Gewerbeconceſſionen,
und
der in Norwegen in dieſer Beziehung neulich vorgenommenen Reform.

Von
A. F. Bergſöe.

Daß man ſchon in den Zeiten des Heidenthums Gilden im Norden gehabt hat, ſcheint außer allem Zweifel zu ſein, und es iſt ſelbſt wahrſcheinlich, daß das ganze Gildeweſen vom Norden ausgegangen iſt. Dieſe Gilden wären urſprünglich nur Vereinigungen, welche geſellſchaftliche Vergnügungen und gegenſeitigen Beiſtand, und ſpäter in den chriſtlichen Zeiten auch nebenbei religiöſe Ceremonien und die Handhabung von Sittlichkeit und Recht zum Zwecke hatten. Sie beſtanden deswegen auch aus Männern und Frauen von allerlei verſchiedenen Lebensſtellungen, und in den alten Gildegeſetzen („Gildeskraaer"), welche die Alles verzehrende Zeit bis jetzt verſchont hat, iſt auch deswegen mit keinem Worte vom Gewerbeweſen die Rede; es kommen nur detailirte Beſtimmungen darüber vor, wann und

Digitized by Google

wie eine neue Tonne Bier angeſtochen werden ſoll, wann die Gildebrüder und Gildeſchweſtern kleine Bußen bezahlen ſollen, und wie man ſich gegen die Betrunkenen und bei Zänkereien zu verhalten haben. Als mit der zunehmenden Cultur die Zahl der Handwerker ſich vermehrte, bildeten ſich in den größeren Städten Gilden, welche nur aus Männern, die daſſelbe Gewerbe betrieben, beſtanden. In dieſen Zeiten waren beinahe alle Gewerbsleute im Norden Deutſche, bei welchen natürlicher Weiſe ſehr leicht der Wunſch entſtehen mußte, dieſelben Gilde- oder Zunftprivilegien zu erhalten, welche ſchon ſeit mehreren Jahrhunderten in ihrem Vaterlande beſtanden hatten; und als deutſche Sitten und Inſtitutionen unter den drei deutſchen Fürſten Erik von Pommern, Chriſtopher von Baiern und Chriſtian von Oldenburg, welche nach einander das däniſche Scepter führten, in Dänemark ſich zu verbreiten anfingen, verwandelten einzelne Gewerbegilden an einzelnen Orten ſich in eine Art von Zünften, welche dann nach und nach die deutſchen Zunftgeſetze geltend zu machen ſuchten. Indeſſen bewahrten ſelbſt dieſe zunftmäßigen Gilden denſelben geſellſchaftlichen Charakter, welchen die freien, nebenbei fortbeſtehenden Gilden hatten[1]), und der Freiheitsſinn des Nordens ſetzte dem deutſchen Zunftweſen einen ſo ernſten Widerſtand entgegen, daß er nur außerordentlich langſam ſich Bahn zu brechen im Stande war. Die geſetzlichen Beſtimmungen aus dem Zeitraume vom 15.—18. Jahrhundert, enthalten deswegen bald Confirmationen von Zunftartikeln, welche im Geiſte des deutſchen Zunftweſens geſchrieben ſind, bald derbe Einſchränkungen des Zunftweſens, oder generelle Beſtimmungen, welche ganz den Geiſt der Gewerbefreiheit athmen; ja der große König Chriſtian IV. hob ſogar durch eine Verordnung vom 18. Juni 1613 das ganze Zunftweſen auf, und führte eine vollkommene Gewerbefreiheit ein, weil er, wie es in der Verordnung heißt, erfahren hatte, daß die Zünfte ſeine Unterthanen auf das Höchſte beſchwerten. Dänemark war aber zu dieſer Zeit noch nicht reif zu einer ſolchen Reform; denn mit den wenigen däniſchen Geſellen, welche

---

1) Mehrere Gildegeſetze vom Anfange des 16. Jahrhunderts beſtimmen z. B., daß man, um Mitglied einer Zunft zu werden, es 3 mal begehren ſolle. Das erſte Mal ſolle man eine Tonne Bier geben; das zweite Mal das Meiſterſtück machen und wieder eine Tonne Bier geben; das dritte Mal die Bürgſchaft von 2 Gildebrüdern ſtellen, etwas Geld zu Meſſen geben und dann als Fuchs für die Gildebrüder einſchenken, bis man von einem neuen Gildebruder abgelöst würde.

Digitized by Google

man damals hatte, konnte man nicht ausreichen, und die deutſchen Geſellen durften nicht bei zunftfreien Meiſtern arbeiten, um nicht, wenn ſie nach ihrem Vaterlande zurückkehrten, „geſcholten“ zu werden. Dazu kommt, daß bei dem unvollkommenen Zuſtande, in welchem ſich das Polizei- und das Armenweſen damals befand, die Wirkſamkeit der Zünfte zur Handhabung von Ordnung und Zucht, und zur Verpflegung der Armen und Kranken ſehr erſprießlich war. Nach einer kurzen Zeit erhielten daher die, noch als freie Gilden fortbeſtehenden alten Zünfte wieder eine Art von Zunftverfaſſung, aber doch ſo, daß weder Lehr- und Geſellenzeit, noch Meiſterſtück, noch Bezahlung von Gebühren oder Koſten mit der Aufnahme in die Zunft verbunden werden ſolle, ſondern eine Anmeldung beim Magiſtrate, welcher es dem Aeltermanne zu communiciren habe, hinreichend ſei. Nach und nach erhielt bald das eine, bald das andere Gewerk ſeine beſonderen Zunftartikel, entweder als *allgemeines* Geſetz für alle, welche im *ganzen Lande* das genannte Gewerk ausübten oder als *beſonderes* Geſetz für die Gewerktreibenden der genannten Art in einer beſtimmten Stadt. Die Anzahl ſolcher Zunftartikel, von welchen mehrere ganz im Geiſte des deutſchen Zunftweſens abgefaßt waren, vermehrte ſich immer im Laufe der Zeiten, und auf dieſe Weiſe bildete das jetzt in Dänemark beſtehende Zunftweſen ſich aus, wie man denn auch bald dieſe, bald jene für die Gewerbefreiheit ungünſtige Beſtimmung in Betreff der Berechtigung zum Betrieb unzünftiger Gewerke gab. Vier oder fünf Mal, in Zeiten wo aufgeklärte Geiſter an der Spitze der Leitung der Staatsangelegenheiten ſtanden, hat man wohl an die Abſchaffung des Zunftweſens gedacht, aber jedes Mal beſchränkte man ſich darauf, einige Feſſeln der Gewerbefreiheit etwas zu löſen, bis in der jetzigen Zeit eine für die Gewerbefreiheit günſtige Stimmung bei der Regierung vorherrſchend geworden iſt. — Daß die däniſche Geſetzgebung mit Rückſicht auf Gewerbeberechtigung ſehr complicirt iſt, läßt ſich ſchon aus dem Angeführten ſchließen. Nichts deſto weniger läßt ſie ſich doch auf folgende Grundſätze reduciren:

Handel und Gewerksbetrieb darf nur in den Städten ausgeübt werden[1]). Als Handel wird nur Verkauf von

1) In dem Zeitraume von Erik von Pommern bis Chriſtian II. hatten *einzelne* Städte ein excluſſives Vorrecht zum Handel bekommen. Chriſtian II. gab allen Städten auf den Inſeln Seeland, Laaland, Falſter und Möen privil. exclus. nicht allein auf Handel, ſondern auch auf Gewerksbetrieb, und Chriſtian III. erweiterte dieſes in ſeinem Receſſe von 1537, Art. 14. auf

Digitized by Google

Gegenſtänden, welche man ſich verſchafft hat, um ſie wieder zu verkaufen, betrachtet, alſo nicht Verkauf von ſelbſt verfertigten Sachen. Ausnahmsweiſe kann die königliche Kanzlei Conceſſionen zum Handel ertheilen, die aber nicht leicht zu erhalten ſind. Dagegen finden viele Ausnahmen von dem Vorrechte der Städte auf den Gewerksbetrieb ſtatt. Weber, Fleiſcher, Grobſchmiede, Rademacher, Schwarzbrodbäcker und Bierbrauer machen eine geſetzliche Ausnahme, und können ſich ohne Vorfrage oder Erlaubniß auf dem Lande niederſetzen, wo ſie wollen. Mit der Erlaubniß oder Conceſſion des Amtmannes können Zimmermeiſter (welche auch gemeine Tiſchlerarbeit ausführen dürfen), Schneider, welche das auf dem Lande zugewirkte Tuch verarbeiten, Schuſter, welche für Leute, die auf dem Lande wohnen, beſchäftigt ſind, Töpfer, Fellbereiter, Maurer und Ziegelbrenner an einem von ihnen angegebenen Orte auf dem Lande ſich niederlaſſen, um mit eigenen Händen und mit Hülfe ihrer Familie ihr Gewerk zu treiben. Der Amtmann, dem es zur Pflicht gemacht iſt, nicht mehr Conceſſionen zu geben, als der Bedarf des Diſtriktes erfordert, kann ihnen auch Erlaubniß geben, 1 Geſellen und 1 Lehrling anzunehmen.— Sattler, Glaſer, Maler, Drechsler, Bäcker, welche feines Brod backen, Uhrmacher, welche nur Reparaturen vornehmen, und Grobſchmiede, welche Kleinſchmiedearbeit machen wollen, können gleichfalls eine ſolche Conceſſion vom Amtmanne erhalten, aber nur unter der Bedingung, daß ihr Wohnſitz wenigſtens 1 ½ Meilen von der nächſten Stadt entfernt iſt, und daß das Bedürfniß nach ſolchen Gewerktreibenden gefühlt wird. — Wenn beſondere Veranlaſſung dazu vorhanden ſein ſollte, ſo können auch alle anderen Gewerktreibende von der Kanzlei Conceſſion erhalten, welche jedoch niemals weiter gehen darf, als, mit 1 Geſellen und 1 Lehrlinge auf dem Lande zu arbeiten. Geſchicklichkeitsprobe, Bürgerbrief, oder Mündigkeitsalter wird nicht von den auf dem Lande Arbeitenden gefordert, und in der Regel dürfen nur Leute aus dem Bauerſtande dergleichen Conceſſionen erhalten. Die Landhandwerker dürfen nicht für die Stadthandwerker arbeiten, aber auf den Märkten können ſie ihre Erzeugniſſe feilbieten. — Die Strafe für Uebertretung dieſer Beſtimmungen iſt eine Buße von 5 — 30 Rbthlr.

Daß die Individualität der höheren Beamten viel Einfluß auf

---

alle Städte im ganzen Lande, „um ihnen dadurch einen Schadenerſatz zu geben, dafür, daß ſie in einem früheren Kriege mehr mit Unterhaltung der Landsknechte beſchwert geweſen waren, als das platte Land.“

Digitized by Google

die Handhabung dieſes Conceſſionsſyſtemes in den verſchiedenen Provinzen haben muß, iſt leicht einzuſehen; aber im Ganzen ſcheint es, daß man mit ziemlich vieler Liberalität die geſetzlichen Beſtimmungen gedeutet hat, wie folgende Zahlen näher nachweiſen, welche auf das Jahr 1840 ſich beziehen, als die Totalbevölkerung des Königreiches Dänemark 1,283,027 Ew. betrug, wovon 260,062 in den Städten, und 1,022,965 auf dem Lande lebten.

	In den Städten.		Auf dem Lande.	
	Hauptperſonen	Gehülfen	Hauptperſonen	Gehülf.[1]
Bäcker	452	788	103	77
Bierbrauer	62	25	15	12
Branntweinbrenner	318	138	9	22
Böttcher	346	612	1316	118
Färber und Drucker	206	279	20	12
Gerber und Fellbereiter	239	304	65	25
Glaſer	138	109	112	7
Grob- und Kleinſchmiede	619	1485	4070	1824
Rademacher	110	135	2170	373
Eiſengießer	23	54	6	36
Spitzenfabrikanten	—	—	460	21
Köhler	—	—	17	1
Korbmacher	32	34	204	6
Lichtgießer	83	13	7	6
Maler	311	654	114	21
Maurer	398	1193	1282	212
Müller (Mehl- und Grütz-)	164	427	1167	1584
(Oel-Müller)	3	10	9	28
(Papier-Müller)	6	16	15	161
(Walk-Müller)	1	—	34	13
(Pulver-Müller)	—	—	2	18
Töpfer	65	56	197	56
Seiler (Reifer)	269	497	136	33
Drechsler	91	85	300	34
Sattler	362	604	251	56
Schiffbauer	73	120	104	67
Schuſter	2525	3234	2066	319
Schneider	1214	1740	5535	993
Fleiſcher	439	377	543	43
Tiſchler	1125	2167	1676	282
Seifenſieder	15	7	2	1

1) Unter Gehülfen ſind nicht allein Geſellen und Lehrlinge, ſondern auch alle feſten Arbeiter bei den Handthierungen einbegriffen.

Digitized by Google

	In den Städten		Auf dem Lande	
	Hauptperſonen.	Gehülfen.	Hauptperſonen.	Gehülfen.
Ziegel- und Kalkbrenner	10	2	202	68
Holzſchuhmacher (und andere hier nicht ſonſt genannte Holzarbeiter)	81	10	2524	128
Zimmerleute	281	901	2512	358
Uhrmacher	274	215	144	12
Wollſtricker von Profeſſion	——	——	1330	47
Weber	533	801	9392	1821
Andere induſtr. Nahrungstreibende	603	133	3163	395
Summa	11,501	17,225	41,275	9,290

Die Anzahl der Theilnehmer derjenigen Gewerbe, die ausſchließlich in den Städten getrieben werden, iſt 11,839 (8557 Hauptperſonen und 3282 Gehülfen). —

Auch das Branntweinbrennen, die Gaſt- und Schenkwirthſchaft und die Beförderung der Reiſenden dürfen nur in den Städten ausgeübt werden und gehören mit zu dem Begriffe der „bürgerlichen Nahrung" oder „ſtädtiſchen Nahrung." — Die unter dieſen Begriff fallenden ſämmtlichen Erwerbszweige können wieder in zünftige und nicht zünftige getheilt werden.

Wenn in einer Stadt Die, welche ein gewiſſes Gewerbe betreiben, eine Zunft bilden, ſo kann Keiner dieſes Gewerbe ausüben, ohne Mitglied der Zunft zu ſein. In Kopenhagen ſind 5 Handelszünfte 1) die der Seiden-, Wollen- und Leinenkrämer, 2) der Gewürzhändler, 3) der Eiſenkrämer, 4) der Weinhändler und 5) der Flachshändler, welche letztere das Recht haben, allein mit vielen Dingen zu handeln, an die man bei dieſem Namen gar nicht denken kann. Um Mitglied von einer ſolchen Handelszunft zu werden, muß man 5 Jahre als Lehrling und 3 Jahre als Geſelle in der Zunft gedient und die Geſellen- und Meiſter- (Intereſſenten-) Probe oder das Examen beſtanden haben. Bei den Handwerkszünften, deren es in Kopenhagen 42 giebt[1]), iſt es nicht nothwendig, erſt als Lehrling und Geſelle ge-

1) Dieſe 42 Handwerkszünfte ſind: Bäcker, Bleidachdecker, Buchbinder, Branntweinbrenner, Kürſchner, Böttcher, Drechsler, Gürtler, Glaſer, Grob- und Kleinſchmiede, Goldſchmiede, Kupferſchmiede, Handſchuhmacher, Hutmacher, Rade- und Karethmacher, Kannegießer, Knopfmacher, Maler, Maurer, Klempner, Gipſer und Steinhauer, Müller, Nadler, Nagelſchmiede, Perückenmacher, Poſamentirer, Reifenſchläger, Sattler, Segel-, Flaggen- und Compaßmacher,

wiſſe Jahre gedient zu haben, ſondern es genügt die Anfertigung eines Geſellen- und Meiſterſtückes, und ein junger Menſch, welcher durch Unterricht oder auf andere Weiſe ſich die gehörige Geſchicklichkeit erworben hat, würde in einem und demſelben Monate die Geſellen- und Meiſterprobe ablegen dürfen. Die ältere Vorſchrift gewiſſer Lehrlings- und Geſellenjahre wurde ſchon im Jahre 1800 auf Vorſchlag einer Commiſſion, welche zur Unterſuchung tummultuariſcher Auftritte von Handwerksgeſellen niedergeſetzt war und nebenbei Befehl erhalten hatte, Vorſchläge zu einer Reform der Handwerkszünfte zu machen, aufgehoben. Der zufällige Umſtand, daß die Handelszünfte nicht in dieſem Commiſſorio genannt waren, bewirkte, daß die alte Einrichtung hier bis zur heutigen Stunde fortbeſteht. Die, welche ſchon Meiſter in anderen Städten geweſen ſind, haben nicht nöthig, das Meiſterſtück zu machen, um Mitglied der Zunft zu werden, und daſſelbe gilt für Künſtler, welche die große Goldmedaille der Kunſtakademie in Kopenhagen gewonnen haben. In den Gewerken der Maler, Maurer, Steinhauer, Tiſchler, Drechsler, Stuhlmacher, Goldſchmiede, Kupferſchmiede, Kleinſchmiede, Büchſenmacher, Karethmacher, Gürtler, Schwertfeger, Klempner, Kannegießer, Glaſer, Buchbinder und Poſamentirer muß eine Zeichnung der Geſellen- oder Meiſterſtücke zur Kunſtakademie in Kopenhagen eingeliefert und von dieſer approbirt werden, ebenſo wie ein Mitglied der Kunſtakademie ſpäter an der Beurtheilung des Stückes Theil nimmt: eine Veranſtaltung, welche in Verbindung mit dem Unterrichte, welchen die Handwerkslehrlinge der genannten Gewerke auf der Akademie erhalten können, einen günſtigen Einfluß auf den Geſchmack der Kopenhagener Handwerker gehabt hat.— Gewandert zu haben, iſt nicht nothwendig, und die Koſten und Gebühren dürfen nach einer Verordnung v. 5. Nov. 1830 in keinem Falle bei den Handwerkszünften auf mehr als 18 Rbthlr. däniſch (13½ Thlr. preuß.) ſich belaufen, eine Vorſchrift, die wegen der Regel, daß, wo kein Kläger, auch kein Richter iſt, in praxi bei vielen Zünften nicht gehalten wird. Die Zunftmeiſter können ſo viele Geſellen halten, als ſie nur immer wollen. Juden und unehelich Geborene können in die Zünfte aufgenommen werden. Die Meiſter ſollen Contracte mit den Lehrlingen, welche ſie annehmen, machen. Kein Geſelle darf einen Lehrling

Schuſter, Schneider, Fleiſcher, Tiſchler, Stuhlmacher, Schwertfeger, Zimmerleute, Uhrmacher, Fellbereiter, Gerber, Tabackſpinner, Tuchmacher und Weber.— Mehrere Zünfte ſind ganz ausgeſtorben, z. B. die der Seiden- und Strumpfweber, und andere ſind nahe daran, z. B. die der Kannegießer und der Schwertfeger.

Digitized by Google

züchtigen; auch dürfen die Lehrlinge nicht zu anderen Arbeiten, als den zum Handwerke gehörigen gebraucht werden. — Die Meiſter dürfen ſich nicht der Arbeit von Pfuſchern (Böhnhaaſen) bedienen, weil dieſes die Rechte der Geſellen beeinträchtigt. Bei mehreren Handwerken wird dieſes jedoch nicht beobachtet und von ſeiner Frau und ſeinen Kindern kann ein Jeder ſich Hülfe leiſten laſſen; zur reinen Handlangerarbeit darf Jeder Handlanger benutzen. Die Geſellen können ſich verheirathen, ohne ihre Zunftrechte zu verlieren, und fremde Zunftgebräuche haben keine Gültigkeit. — Die Geſellen ſind verpflichtet, einen gewiſſen Geldbeitrag wöchentlich oder monatlich an die Geſellenlade zur Unterſtützung und Verpflegung der kranken Geſellen und zur Beerdigung der Todten zu bezahlen, und die Meiſter behalten dieſen Beitrag von dem Lohne der Geſellen ein und zahlen es jedes Vierteljahr. Ein jeder Geſelle, welcher auf dieſe Weiſe eine Unterſtützung bekommen hat, iſt verpflichtet, dieſelbe an die Geſellenlade zurückzuerſtatten, wenn er wieder Arbeit bekommen hat. — Ein Meiſter kann, ohne ſein Meiſterrecht zu verlieren, als Geſelle bei anderen Meiſtern arbeiten, und bleibt dann ſo lange von den, den Meiſtern aufgelegten Abgaben frei. Von den in den alten Zunftgeſetzen ſo häufig vorkommenden Einſchränkungen, um zu verhindern, daß der eine Zunftmeiſter nicht die Nahrung und den Verdienſt der anderen ſchmälert, beſteht in dieſem Augenblicke keine in Dänemark. Geſchloſſene Zünfte kennt man auch nicht daſelbſt, wenn man die Bäckerzunft und die Barbierzunft in Kopenhagen ausnimmt. Auch iſt die für dieſe beiden Gewerbe von älteren Zeiten her vorgeſchriebene Zahl von Intereſſenten (reſpective 50 und 15) ſo groß, daß dieſe beiden privilegia exclusiva, welche ohnehin auf mehrfache Weiſe modificirt ſind, wenig Beläſtigendes für das Publicum enthalten. — Geſellen, welche als ſolche 4 Jahre gearbeitet haben, können ſich als „Freimeiſter“ etabliren, und auf dieſe Weiſe das Gewerk ſelbſtſtändig betreiben, ohne Mitglieder der Zunft zu werden. Aber daſſelbe Meiſterſtück, wie die Zunftmeiſter ſollen ſie machen, und für den Bürgerbrief haben ſie halb ſo viel als die Zunftmeiſter zu zahlen. Da ſie aber mehreren Einſchränkungen und namentlich der ſehr bedeutenden, daß ſie weder Geſellen noch Lehrlinge annehmen dürfen, unterworfen ſind, ſo benutzen ſehr wenige Geſellen dieſes Recht. — Wenn in einer Stadt keine Zunft für ein gewiſſes Handwerk beſteht, aber dieſes doch anderswo im Reiche eine Zunft bildet, ſo ſoll der, welcher ſich daſelbſt etabliren will, daſſelbe Meiſterſtück wie die Zunftmeiſter machen, wenn die Obrigkeit nicht für gut findet, ſein Probeſtück zu mo-

Digitized by Google

beriren. — Ein jeder Zunftmeiſter muß Bürger der reſpectiven Stadt ſein. — Die Gebühren für den Bürgerbrief ſind verſchieden nach der Beſchaffenheit des Gewerbes.

Die nichtzünftigen Erwerbszweige können mit Rückſicht auf die Bedingungen für die Erlaubniß, ſie betreiben zu dürfen, in 4 Claſſen getheilt werden.

1) Die, zu deren Betreibung ſowohl eine Bewilligung der Regierung, als das Bürgerrecht in der Stadt, gefordert wird: wie das Gewerbe der Buchdrucker, Branntweinbrenner, Conditoren, Hotelwirthe, Reſtaurateure und Schenkwirthe.

2) Die, zu deren Betreibung zwar Conceſſion, aber nicht Bürgerrecht erforderlich iſt: wie das Gewerbe der Apotheker, Mäkler, Translateure, Badeſtubenhalter, alle Induſtrieunternehmungen, welche nicht unter den Begriff von bürgerlicher Nahrung gehören, endlich alle durch Frauenzimmer und Perſonen, welche aus Mangel an unbeſcholtenem Rufe das Bürgerrecht nicht erhalten können, betriebenen Nahrungszweige. —

3) Die, zu deren Betreibung Bürgerrecht und Ablegung einer Geſchicklichkeitsprobe (im Allgemeinen durch Probeſtück) gefordert wird: wie das Gewerbe der Buchhändler, Vergolder, Bürſtenbinder, Lichtgießer, Futteralmacher, Kunſtdrechsler, Korbmacher, Kuchenbäcker, Lackirer, Plattirer, Wachsleinwandmacher, Flachshechler, Schriftgießer, Schiffsbauer, Mühlenbauer, Bleiſtiftfabrikanten, Oblatenfabrikanten, allerlei Kleinhandel ꝛc.

4) Die ganz freien Erwerbszweige, zu deren Betreibung weder Bewilligung noch Bürgerrecht oder Geſchicklichkeitsprobe gefordert wird, z. B. Verkauf von Milch, Gemüſe, Früchten, Fiſchen, gemeinen Holzwaaren, Kleidern für Seeleute, und die Erwerbszweige Derer, welche ſich durch Mangeln, Holzſchneiden, Tragen, allerlei Tagelöhnerarbeit, Brodiren, Kleidermachen für Dienſtmägde u. ſ. w., ernähren.

Das Bedürfniß einer Reform der däniſchen Geſetzgebung über Gewerbeberechtigung, iſt ſchon lange anerkannt geweſen, und die Communalverwaltung in Kopenhagen hat ſchon im Jahre 1840 ein Comite zur Unterſuchung aller hierbei in Betracht kommenden Verhältniſſe niedergeſetzt. Dieſes Comite hat auch ſein Gutachten in Betreff der Handelszünfte und Handelsberechtigung bereits geliefert, und wird daſſelbe in Betreff der Handwerkszünfte nächſtens erſtatten.

Digitized by Google

Im Königreiche Norwegen fand, ſo lange dieſes Reich mit Dänemark vereinigt war, eine ähnliche Organiſation der Verhältniſſe und eine ähnliche Geſetzgebung, wie die im Vorſtehenden geſchilderte, ſtatt.

Die norwegiſche Conſtitution enthält aber einen Paragraphen, in welchem es heißt: „neue und dauernde Beſchränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen nicht eingeführt werden." Als daher das Geſetzcomite im Jahre 1827 einen, auf frühere Commiſſionsverhandlungen gebauten und 1824 ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Geſetzes, den Gewerksbetrieb betreffend, näher in Erwägung zog, kam daſſelbe zu dem Reſultate, daß, weil die Nahrungsfreiheit offenbar für ein großes Gut anzuſehen ſei, und da der ganze Geiſt des Grundgeſetzes dieſer Anſicht entſpreche, auch nur die Berückſichtigung beſtehender Verhältniſſe und der mit einer plötzlichen Veränderung etwa verbundenen Uebelſtände veranlaßt haben könne, daß die Beſchränkungen der Erwerbsfreiheit nicht ſchon aufgehoben: ſo müſſe eine Beſtimmung für das allmählige Hinwegfallen der Zünfte, ſowie deren gegenwärtige Mitglieder ausſterben oder austreten, als zweckmäßig erachtet werden. Da nun das Gewerbecomite hierin mit dem Geſetzcomite einverſtanden war, ſo wurde in dem erwähnten Geſetzentwurfe ein Paragraph aufgenommen, des Inhalts:

„Jede nun vorhandene Zunft geht ein, wenn entweder a) ſämmtliche Mitglieder derſelben ſich über das Aufhören der Zunft vereinbaren; oder b) die jetzigen Meiſter derſelben geſtorben oder ausgetreten ſind; oder c) wenn die Zunft an dem Orte ihres Beſtehens weniger als 5 Meiſter zählt."

Gegen dieſes Paragraphen Passus sub b fanden ſich bei der Votirung im Odelsthing nur 5 und gegen den sub c gar nur 3 Stimmen, und da die Verſammlung ebenfalls den übrigen Theil des Entwurfes billigte, ſo wurde derſelbe der königlichen Sanction anheimgeſtellt, erhielt dieſe jedoch nicht. Auf dem Storthinge des Jahres 1830 kam dieſe Sache wieder zur Sprache und zwar auf Veranlaſſung einer königlichen Propoſition wegen eines den Handwerksbetrieb betreffenden Geſetzes, welche auf einem desfälligen Antrage der Regierungsbehörde beruhete. Es ergaben ſich hier jedoch ſo manche Bedenklichkeiten, daß auf dieſem Storthinge noch kein Geſetzbeſchluß gefaßt wurde. — Auf dem Storthing vom Jahre 1836 dagegen, bei welchem eine königliche Propoſition, den gedachten Gegenſtand betreffend, eingegangen war, kam die Sache zur Entſcheidung (mit Wegfall der Beſtimmung wegen Aufhörens einer jeden Zunft, die weniger als 5

Digitized by Google

Mitglieder zähle), allein auch diesmal erlangte das Geſetz nicht die Sanction des Königs. Daher wurde denn auf dem Storthinge des Jahres 1839 die Sache wiederum vorgenommen, und nachdem die in Anſehung der Principfragen abweichenden Meinungen ſich allmählich gegenſeitig modificirt hatten, wozu das Verlangen Aller nach endlicher Abmachung der Sache weſentlich beitrug, erhielt nunmehr der abermals zur Approbation eingeſtellte Geſetzentwurf, den Gewerksbetrieb betreffend, die endliche Sanction des Königs. Unterm 15. Juli 1839 ward das Geſetz erlaſſen, von deſſen Beſtimmungen hier nur nachſtehende angeführt werden ſollen.

(§. 79.) Außerhalb des Grundbezirkes der Städte mag ein Jeder mit oder ohne Gehülfen ſich durch jedes Handwerk, ſo er ausüben will und kann, ſein Auskommen ſuchen (mit alleiniger Ausnahme der Anfertigung von Compaſſen, ſammt Gold- und Silberarbeit, es ſei denn, er habe dazu die Bewilligung des Amtmannes). Solche Handwerker, die nicht weiter als in der Entfernung von 1/4 Meile von der Stadt wohnen, als derjenigen Begränzung, innerhalb welcher bürgerliches Gewerbe zu treiben iſt, ſollen, inſofern ſie für die Bewohner der Stadt arbeiten, oder außerhalb der Fälle, für welche Solches Jedem verſtattet iſt, ihre Arbeiten in der Stadt abſetzen und an den ſtädtiſchen Abgaben ſammt der Gewerbeſteuer theilnehmen.

(§. 81.) Das Einführen von Handwerksarbeiten vom Lande und den Flecken in die Städte ſoll frei ſein, ausgenommen in ſo weit etwa nach den beſtehenden Geſetzen eine Zunft befugt ſein möchte, ſich ſolcher Einfuhr zu widerſetzen. Doch ſoll dies Recht nicht dem Einführen zur Jahrmarktzeit im Wege ſein, auch dann nicht, falls die Arbeit ſonſt entweder gar nicht oder doch nicht zur gehörigen Zeit bei der Zunft zu haben wäre. Die in irgend einer Stadt verfertigten Handwerksarbeiten ſollen unter allen Umſtänden in jede andere Stadt eingeführt werden dürfen.

(§. 1.) In Zukunft darf keine neue Zunft errichtet, noch eine bereits aufgehobene erneuert werden.

(§. 2.) Jede gegenwärtige Zunft hört ſofort auf, a) wenn entweder alle jetzigen oder noch übrig gebliebenen Mitglieder

---

1) Es wird zwar leicht ſich ereignen können, daß ein Zunftmeiſter ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht, und alſo auch die Zunft in langer Zeit aufrecht zu erhalten vermag. Allein die Regierung oder Commune werden

derſelben ſich wegen der Aufhebung einig ſind, oder b) die bis herigen Meiſter entweder alle ausgeſtorben oder ausgetreten ſind [1]).

(§. 4.) Diejenigen, welche Meiſter werden wollen in einem Handwerke, welches eine Zunft in der Stadt hat, wo ſie ſich niederzulaſſen geſonnen ſind, ſollen zum Eintritte in dieſe Zunft verpflichtet ſein, und genießen dann alle Gerechtſame derſelben bis dahin, daß die Zunft nach Beſtimmung des §. 2 des Geſetzes aufhört.

In den Städten, wo ſich keine Zunft findet, wo aber doch bisher als Bedingung des Gewerkbetriebes eine Tauglichkeitsprobe verlangt worden, ſoll in Zukunft, nach §. 24, nur der Atteſt zweier glaubwürdiger Männer für die Tüchtigkeit des betreffenden Handwerkers erforderlich ſein; doch iſt auch dies nicht erforderlich, wo dergleichen Zeugniſſe bisher nicht gefordert worden. —

(§. 35 u. 36.) Will ein Zunftmeiſter zugleich ein anderes zünftiges Handwerk treiben, ſoll er denſelben Verpflichtungen, wie jeder Andere, der in ſolcher Zunft Meiſter ſein will, unterworfen ſein [1]). Doch kann in jedem Falle der, welcher berechtigt iſt, ein Handwerk zu treiben, zugleich, perſönlich oder mittelſt Geſellen, andere Handwerke, ohne Ablegung der Meiſterprobe ausüben, inſofern die Verbindung dieſer mit jenem zur Production irgend eines ganzen Fabrikats erforderlich iſt. In dem, einem Handwerksmeiſter zu ertheilenden Bürgerbriefe ſoll man das oder die Handwerke, womit er ſich zu ernähren gedenkt, ausdrücklich benennen. Begehrt er ſpäterhin mehrere oder andere Gewerke zu treiben, ſo ſoll er, bevor er dieſe ausübt, ſolches dem Magiſtrate anzeigen, der das desfalls Erforderliche auf dem Bürgerbriefe bemerkt. —

(§. 40) Jeder Handwerksmeiſter iſt berechtigt, von woher er es dienlich findet, die Geräthe und Materialien, die er zu ſeinem Betriebe bedarf, zu verſchreiben und ſelbſt zu verzollen, darf aber nicht ſolche verhandeln, außer an Meiſter deſſelben Handwerkes. Gleichfalls hat er das Recht, die von ihm verfertigten Waaren ſelber zu verſchiffen und zu verſenden, ſowohl nach auswärtigen als inländiſchen Städten.

(§. 49) Erlaubniß zur Betreibung eines beſtimmten Handwerkes ohne alle Gehülfen kann abſeiten des Magiſtrates, nach deſſen

---

dann doch, wenn nur noch wenige Meiſter der Zunft übrig ſind, es faſt immer in ihrer Macht haben, die Aufhebung der Zunft von dieſen Meiſtern zu erkaufen.

1) In Dänemark darf Niemand zwei Handthierungen zugleich treiben.

Digitized by Google

Vereinbarung darüber mit den Vorſtehern, ſolchen Wittwen und unverehelichten Frauenzimmern ertheilt werden, welche Beweiſe ihrer Gewerksgeſchicklichkeit beibringen und entweder über 40 Jahre alt ſind, oder aber vermöge Schwächlichkeit oder aus anderen beſonderen Urſachen nicht im Stande ſind, ſich rechtlich auf eine andere Weiſe zu ernähren. —

(§. 50) In Städten ſoll im Allgemeinen Jeder berechtigt ſein, ſich als Geſelle bei einem Meiſter in jedem daſelbſt unzünftigen Handwerke zu ernähren, ohne daß es dazu irgend einer Tauglichkeitsprobe bedarf. — Derjenige, ſo ſich der Meiſterprobe in einem Handwerke unterzieht und auch darin beſteht, iſt dadurch in jedem Falle von der Geſellenprobe befreiet. Die früher Statt gehabte Verpflichtung, gewiſſe Jahre als Lehrburſche und Geſelle zu dienen, um Meiſter werden zu können, iſt nunmehr aufgehoben, und wenn die Betreffenden nur die Tauglichkeit beſitzen, um ihr Geſellen- oder Meiſterſtück zu machen, wird nicht gefragt, wie ſie dieſelbe erworben haben.

(§. 71.) Kein Meiſter darf ohne Noth, oder ohne daß ſolches im Lehrlingscontracte ausdrücklich ausbedungen iſt, den Lehrburſchen zu anderen, als den das Handwerk betreffenden Verrichtungen gebrauchen, in welchen er fleißig geübt und mit allen Handgriffen genau bekannt gemacht werden muß. Ebenfalls iſt der Meiſter verbunden, den Lehrling zum Schulbeſuche anzuhalten, und zwar ſelbſt noch nach der Confirmation, wenn er ſich zu der Zeit nicht einigermaßen Fertigkeit im Schreiben und Rechnen und, nach Erforderniß der Umſtände, auch im Zeichnen, z. B. von Baurisſen, erworben hat. —

(§. 74) Iſt die contractlich beſtimmte Lehrzeit abgelaufen, ſo muß der Burſche, der bei einem Zunftmeiſter in Lehre geweſen, das Probeſtück, um Geſelle zu werden, bei einem anderen Zunftmeiſter verfertigen. Zeigt es ſich, daß dem Lehrjungen Kenntniſſe und Fähigkeit fehlen, ſo daß er nicht für einen tauglichen Geſellen gelten kann, ſo liegt es ſeinem ſeitherigen Meiſter ob, zu beweiſen, daß er für die Unterweiſung des Lehrlings gebührende Sorge getragen. Wird dieſer Beweis geführt, ſo iſt der Meiſter frei. Im entgegengeſetzten Falle aber muß der Aeltermann (Altmeiſter oder Zunftvorſteher) auf Verlangen der Beikommenden dafür ſorgen, daß dem Lehrlinge anderswo die ihm noch nöthige Unterweiſung ertheilt werde, und deſſen bisheriger Lehrmeiſter iſt verpflichtet, nicht blos

Digitized by Google

die Koſten hierfür zu vergüten, ſondern auch ein Strafgeld von 10—50 Speciesthalern zu erlegen.— Ebendaſſelbe gilt auch für den unzünftigen Meiſter, der ſich ſolcher Verſäumniß ſchuldig gemacht hat. —

Ueberdies iſt noch durch eine bedeutende Anzahl fernerweitiger Beſtimmungen für die zweckmäßigſte Regulirung des Zunftweſens, ſo lange es noch beſtehen wird, Sorge getragen.

Das Vorſtehende dürfte zur Genüge darthun, daß Norwegen durch dieſe reformirende Geſetzgebung einen großen Fortſchritt gemacht hat.

Digitized by Google

Neue Schriften.

Politiſche und finanzielle Abhandlungen. Von Bülow-Cummerow. Erſtes Heft. 1. die preußiſchen Landtagsverhandlungen und ihre Reſultate. 2. die Mahl- und Schlachtſteuer. Berlin, 1844. 8. 200 S.

Seit dem Erſcheinen des Buches „Preußen, ſeine Verfaſſung ꝛc.“ hat Herr von Bülow-Cummerow fortwährend dem Publicum Mittheilungen aus dem Schatze ſeiner Erfahrungen und Kenntniſſe gemacht, die ſtets mit großer Begierde aufgenommen worden ſind. Ob dieſe Begierde aus einer Werthſchätzung des Schriftſtellers, oder nur aus Intereſſe an den von ihm behandelten Gegenſtänden hervorging, wollen wir nicht unterſuchen; unzweifelhaft iſt es, daß Herrn von Bülows Schriften bei dem großen Publicum in bedeutendem Anſehen ſtehen und auf die „öffentliche Meinung“ nicht geringen Einfluß üben. So haben auch die jüngſt von ihm bekannt gemachten Aufſätze über die preußiſchen Landtagsverhandlungen und über die Mahl- und Schlachtſteuer, welche als „Erſtes Heft“ politiſcher und finanzieller Abhandlungen erſchienen ſind, bedeutendes Aufſehen erregt, und namentlich hat der zweite Aufſatz dem Verfaſſer vielfach das Anerkenntniß der „Meiſterſchaft in Behandlung finanzieller Gegenſtände“ zu Wege gebracht. Dieſe „vox dei“ möge es rechtfertigen, daß jener Aufſatz, der ganz ephemerer Natur iſt, in einer wiſſenſchaftlichen Zeitſchrift angezeigt wird, und zwar ausführlicher, als die gewöhnlichen Gränzen einer Recenſion es geſtatten. Auch über den er-

Digitized by Google

ſten Aufſatz wäre Manches zu ſagen; ſein Inhalt liegt aber dem Zwecke dieſer Zeitſchrift fern, und wir wollen daher die Beurtheilung deſſelben einem Anderen, oder der Zeit überlaſſen.

Herr von Bülow, der ſchon ſo vielfach ſich im Kampfe gegen das Vorurtheil, als ſei Preußens Finanzlage erträglich, verſucht hat, greift in dem vorliegenden Aufſatze „die Mahl- und Schlachtacciſe,[1])" einen weſentlichen Theil des Preußiſchen Beſteuerungsſyſtemes, auf das Heftigſte an. Er kommt zu dem Reſultate, daß das Beſtehen der Mahl- und Schlachtſteuer nicht allein allen geſunden ſtaatswirthſchaftlichen Principien zuwider laufe, ſondern auch die Entwickelung der ſtädtiſchen Induſtrie, wie die der Landwirthſchaft hemme und das Volk demoraliſire, und daß die Einführung einer Claſſenſteuer an ihrer Statt mit Leichtigkeit und ohne Opfer für die Finanzverwaltung möglich ſei.

Herr v. Bülow führt ſo viele Streiche gegen die Verwaltung, und mit ſolcher Gewandtheit[2]), daß es ſchwer iſt, als ſein Gegner aufzutreten, und ein Solcher faſt ſicher ſein kann, bei dem Publicum kein Gehör zu finden. Dennoch wagt es Rec. einige Zweifel an der Richtigkeit ſeiner Anſichten vorzubringen, um ſo zögernder, als er zu einer Claſſe von Individuen gehört, denen Herr v. Bülow ein für alle Male kein Urtheil über ſeine Leiſtungen zugeſteht, der 26—28 jährigen Aſſeſſoren[3]).

Der Verf. geht nach einigen allgemeinen Worten über die Schwierigkeiten, die der Preußiſchen Finanzverwaltung aus dem Mangel an ſtändiſcher Mitwirkung entſtänden, von dem Satze aus, daß namentlich vier der im Preußiſchen Staate beſtehenden Steuern als ſchlecht vertheilt, drückend und für die Production hemmend der Reform bedürften, nämlich das Salzmonopol, die Stempelſteuer, die Gewerbe-

1) S. 133 bis zum Schluſſe des vorliegenden Heftes.

2) Selbſt in dem Titel der Abhandlung glaubt Rec. einen feinberechneten Hieb zu finden. Herr v. Bülow bezeichnet die Mahl- und Schlachtſteuer mit dem Worte „Acciſe", obwohl dieſer Ausdruck ſeit Reorganiſation der Finanzen durch das Edict vom 27. Oct. 1810 ganz außer Gebrauch gekommen iſt. Jener Ausdruck erregt aber ſehr zweckmäßig von vorn herein ein unbehagliches Gefühl, wie es das officiell gebrauchte Wort „Steuer" nicht thut.

3) Vgl. S. 53 und 54 der erſten Abhandlung.

Digitized by Google

ſteuer, die Mahl- und Schlachtſteuer. Die durch dieſelben auſkommenden Summen ſeien aber ſo erheblich, und eine Verkürzung der Staatseinnahmen ſo bedenklich, daß nur eine ſtückweiſe Aenderung rathſam ſei. Da ſei aber mit der Verwandlung der Mahl- und Schlachtſteuer in eine Claſſenſteuer der Anfang zu machen, weil dieſe am dringlichſten erſcheine, am leichteſten auszuführen ſei, und vielleicht den Weg zu der demnächſtigen Aufhebung der Salzſteuer bahne. (S. 139—141). Darauf geht er zur Darſtellung der Nachtheile der Mahl- und Schlachtſteuer über und empfiehlt endlich dringend die Aufhebung derſelben und Einführung einer Claſſenſteuer an ihrer Statt.

Bei jenem einleitenden exposé fragen wir zunächſt, warum gerade jene vier Steuergattungen ſo vorzugsweiſe einer Reform bedürfen, und vermögen in der That keinen Grund dafür zu finden, als daß ſie dem Hrn. Verf. gerade einfielen. Ganz mit demſelben und theilweiſe mit mehr Rechte konnte er hier die Weinſteuer, die Communicationsabgaben, die Gerichtsſporteln, ſelbſt die von ihm als Erſatz für die Mahl- und Schlachtſteuer empfohlene Claſſenſteuer nennen. Alle dieſe Steuern ſind unter Umſtänden mehr oder minder drückend, ſind dieſes dann aber, wenn auch die Vertheilung manche entfernbare Mängel haben mag, weſentlich, weil die Sätze zu hoch erſcheinen, wie Hr. v. B. bei der Stempelſteuer ſelbſt anerkennt. So lange aber die Verhältniſſe keinen anſehnlichen Steuer**erlaß** geſtatten, iſt eine Erleichterung der Steuerlaſt nicht wohl ausführbar.

Von jenen vier Steuern bezeichnet H. v. B. die Salzſteuer und die Mahl- und Schlachtſteuer als die verderblichſten, und hofft, daß die Umwandlung der letzteren in eine Claſſenſteuer auch den Weg zur Aufhebung der erſteren bahnen werde (S. 141). Wie dies geſchehen ſoll, iſt ſchwer abzuſehen, wenn nicht durch eine, in Folge jener Verwandlung eintretende, bedeutende Vermehrung des Reineinkommens. In wie weit eine ſolche nun zu erwarten iſt, werden wir ſpäter ſehen. — Warum die Salzſteuer ſo beſonders verderblich ſein ſoll, hat H. v. B. wahrſcheinlich in Berufung auf frühere Aeußerungen in dem 2. Thl. „Preußen, ſeine Verfaſſung ꝛc.“ nicht angedeutet. Da ſeine Anſicht leider ziemlich allgemein verbreitet iſt, ſcheint es angemeſſen, Etwas über dieſen Gegenſtand zu ſagen, obwohl ſtreng genommen hier nicht der Ort dazu iſt, und das Beiſpiel des Hrn. v. B. uns von ungehörigen Epiſoden abſchrecken ſollte.

Vielleicht keine Einnahme geht dem Staate mit ſo wenig fühlbarem Drucke für den Contribuenten zu, verurſacht ſo wenige faux frais, und wirkt, ſeitdem Salz zum Verbrauche für Vieh und in den

Digitized by Google

Gewerben zu bedeutend ermäßigten Preiſen (resp. 4 und 3 ½ Thlr. pro Tonne zu 400 Pfd.) verkauft wird, ſo wenig nachtheilig auf die Production, als die aus dem Salzmonopole. Nachdem vom 1. Januar 1843 ab der Verkaufspreis für das gewöhnliche Salz von 15 Thlr. pro Tonne zu 405 Pfd. auf 12 Thlr. ermäßigt, und die Vermehrung der Verkaufsſtellen angeordnet worden iſt (Thatſachen, die, beiläufig geſagt, H. v. B. an dieſer Stelle ignorirt[1]), betrug 1844 der etatsmäßige Ueberſchuß der Salzregie 4,315,300 Thlr., wovon jedoch noch ein nicht bedeutender Betrag für Generalkoſten abzuziehen iſt, den Rec. nicht auszuſondern vermag. Dieſe bedeutende Einnahme erhält der Staat dadurch, daß er ſich das Salz zu einem Preiſe verkauft, wobei ihm $61{,}^{8}$ % Ueberſchuß über den durchſchnittlichen Selbſtkoſtenpreis am Verkaufsorte bleibt[2]). Eine Familie mithin, die für ihren jährlichen Salzbedarf von circa 80 Pfd. die Ausgabe von etwa 2 Thlr. 12 Sgr. macht, die bei der Unentbehrlichkeit des Artikels nicht ſehr erheblich erſcheint, trägt dadurch ſchon durchſchnittlich 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. zum reinen Staatseinkommen bei, ohne deſſen recht bewußt zu werden und Nebenkoſten, die dem Staate nicht zu Gute kämen, in Folge des Monopoles zu haben. Denn die Nebenkoſten, die man durch den Weg bis zur nächſten Verkaufsſtelle (deren Zahl allerdings noch nicht ganz ausreichend iſt, da 675, oder 1 auf $7{,}^{520}$ geographiſche Quadratmeilen beſtehen), oder durch den Ankauf vom Detailiſten hat, entſtehen nicht aus dem Monopole und würden bei dem freigegebenen Handel auch bleiben. — Würde aber der Salzhandel ganz freigegeben, ſo würde der Aufwand der Käufer nicht um ſoviel kleiner werden, als der Ausfall in der Staatseinnahme, und daher, wenn eine neue Steuer zur Deckung dieſes Ausfalles eingeführt würde, die Belaſtung der Contribuenten vermehrt werden. In manchen Gegenden, die vom Meere und Salinen entfernt ſind, würde der Salzpreis vielleicht gar nicht niedriger werden, und Viehſalz, wie Salz zu gewerblichen Zwecken, ſogar theurer, da ſchon der Selbſtkoſtenpreis

1) S. 93 erwähnt er allerdings den Steuererlaß an dem Salzmonopole, giebt ihn aber aus unbekannten Gründen auf 1,500,000 Thlr. ſtatt auf 1,916,000 Thlr. an.

2) Von dem durchſchnittlichen Selbſtkoſtenpreiſe mit $38{,}^{2}$% (der in den verſchiedenen Provinzen ſich ſehr verſchieden ſtellt) kommen $22{,}^{9}$% des Bruttoertrages auf den Ankauf, $2{,}^{3}$% auf die Materialien zur Verpackung, $8{,}^{9}$ auf Frachtlöhne, $2{,}^{8}$ auf Betriebsausgaben für Magazine, Packlöhne u. ſ. w., $1{,}^{3}$ auf Beſoldungen und Proviſionen, ſoweit erſtere nicht in den Generalkoſten bei dem Finanzminiſterio, den Provinzialſteuerdirectionen ꝛc. ſtecken.

Digitized by Google

der Regierung dort dem Verkaufspreiſe nahe kommt. Aber bei freigegebenem Handel würde der Selbſtkoſtenpreis ſchwerlich niedriger werden, da die Salzverwaltung das inländiſche Salz zu feſten, mäßigen Preiſen bezieht, und beim Verfahren, Magaziniren u. ſ. w. den Vortheil eines umfaſſenden Betriebes hat, und ſtatt der erſparten Beſoldungen hätten die Käufer Zinſen des Betriebscapitales und Gewerbsgewinn für Großhändler und zahlloſe Detailiſten zu zahlen. —

Doch kehren wir zu dem Hauptgegenſtande des vorliegenden Aufſatzes zurück. S. **141—161** macht der Hr. Verf. uns mit den Hauptnachtheilen der Mahl- und Schlachtſteuer bekannt. Sie ſollen darin beſtehen:

1. daß ſie Stadt und Land von einander trennt und dadurch den freien Productenverkehr hemmt;
2. daß ſie eine ungleiche Beſteuerung zwiſchen den Unterthanen eines und deſſelben Landes herbeiführt;
3. daß ſie den Bewohnern der Städte das Fleiſch und Brod, alſo die erſten Lebensbedürfniſſe, vertheuert, und dadurch den Verbrauch dieſer Gegenſtände und deren Production vermindert;
4. daß ſie zur Unmoralität verführt, den Trunk und Pauperismus befördert.

Ad. 1. (S. **142** u. **143**) bemerkt H. v. B., „er wolle nicht weiter, als bis jetzt geſchehen ſei, auf die Gründe eingehen, welche die Regierung urſprünglich bewogen haben, Land und Stadt von einander zu trennen." Da Hr. v. B. bis jetzt noch gar nicht auf dieſe Gründe eingegangen war, erfahren wir gar Nichts über ſie, und müſſen daher vermuthen, daß die Regierung gar keine vernünftigen Gründe dafür gehabt hat. Wir werden bei Beleuchtung des Vorſchlages, die Claſſenſteuer in den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten einzuführen, auf dieſen Punct zurückkommen, und dann auch die Behauptung des Verf. (S. **143**), daß durch Einführung der Claſſenſteuer der Steuerreinertrag bedeutend ſteigen werde, erörtern. Daß die Trennung von Stadt und Land bedeutende Nachtheile hat, wollen wir übrigens gern zugeſtehen; es fragt ſich nur, ob eine andere Art der Beſteuerung nicht noch größere Nachtheile hat.

Ad. 2. (S. **143—145**). Die Mahl- und Schlachtſteuer ſoll eine ungleiche Beſteuerung zwiſchen den Unterthanen eines und deſ-

Digitized by Google

ſelben Landes herbeiführen; dies thut ſie allerdings, nur fragt es ſich, ob die Claſſenſteuer in den größeren Städten nicht noch größere Ungleichheiten herbeiführen würde: eine Frage, deren Erörterung wir uns ebenfalls für die Prüfung des Vorſchlages der Einführung einer neuen Claſſenſteuer vorbehalten. Dort werden wir auch die Behauptung prüfen, ob die Claſſenſteuer[1]) in der That durch die „eifrigen Verwaltungsbehörden" geſteigert wird, und bemerken hier nur, daß die Mahl- und Schlachtſteuer allerdings nicht „im Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung und des beſſeren Lebens wächſt", aber nicht, weil „die Defraude mit ihr ſtets gleichen Schritt hält," was doch nur dann ein calculatoriſch genügender Grund wäre, wenn die Defraude in einem ſtärkeren Maße zunähme, ſondern weil die gewählteren Genüſſe der wohlhabenderen Stände großentheils nicht der Mahl- und Schlachtſteuer unterliegen, theils weil ſie ſchon mit Eingangszöllen behaftet, theils weil ſie ihrer Natur nach überhaupt dieſer Steuer fremd ſind. Der erſte Erwerb eines Wohlſtandes vermehrt die Mahl- und Schlachtſteuer einer Familie, indem ſie ihre Conſumtion an Fleiſch und Weizen vermehrt; der Uebergang aus einem behaglichen Leben in ein genießliches vermindert ſie wieder bei gleicher Zahl der Conſumenten.

Wenn Rec. aber auch im Allgemeinen zugeben muß, daß die Verſchiedenheit der Beſteuerung Ungleichheiten herbeiführt, ſo findet er dieſe Ungleichheiten weit mehr in der Verſchiedenheit des Steuermaßes, als darin, worin H. v. B. ſie vor Allem ſucht, daß die Claſſenſteuerpflichtigen großentheils auch die Mahl- und Schlachtſteuer übertragen müſſen, und ſonach doppelt beſteuert ſind. — In Bezug auf dieſe Anſicht müſſen wir vor Allem uns von dem Hrn. Verf. eine Belehrung darüber erbitten, wie es zu verſtehen iſt, daß die Erhebungskoſten der Mahl- und Schlachtſteuer vorzugsweiſe und namentlich im Gegenſatze zu denen der Claſſenſteuer aus den geſammten Staatseinnahmen und daher auch von den Claſſenſteuerpflichtigen beſtritten werden. Von beiden Steuern wird gleichmäßig der Reinbetrag nach Abzug der Localerhebungskoſten zu den Provinzialcaſſen abgeführt, und es iſt ſchwer abzuſehen, welcher Unterſchied in dieſer Beziehung zwiſchen Claſſenſteuer und Mahl- und Schlachtſteuer gemacht werden kann. Von einer Doppelbeſteuerung der Claſ-

1) Der Ausdruck „claſſificirte Kopfſteuer" zeugt von einer wunderbaren Verwirrung der Begriffe, da die Claſſenſteuer weſentlich nach Haushaltungen veranlagt wird.

Digitized by Google

ſenſteuerpflichtigen zur Aufbringung der Erhebungskoſten beider Steuern kann daher nicht wohl die Rede ſein. Dagegen ergiebt ſich eine Doppelbeſteuerung allerdings bei dem zeitweiſen Aufenthalte von Claſſenſteuerpflichtigen in mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orten, wogegen Einwohner mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Orte bei zeitweiſen Aufenthalte in claſſenſteuerpflichtigen Orten ganz ſteuerfrei ſind.

Die größte Ungleichheit aber, meint H. v. B., gehe daraus hervor, daß im Allgemeinen eine auf die Conſumtion gelegte Steuer diejenigen treffe, die ſich in Verlegenheit befänden; es trügen daher die Conſumenten die Mahl- und Schlachtſteuer nur in den Zeiten des Mißwachſes oder der Beſorgniß eines möglichen Mangels, die Producenten dagegen trügen ſie immer, wenn die Erndten reichlich geweſen. Iſt dieſer Satz richtig, ſo muß auch folgender richtig ſein: In Zeiten des Mangels iſt bei übrigens gleichen Umſtänden der Preis des Getreides in den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orten um den Betrag der Mahl- und Schlachtſteuer höher, als in den klaſſenſteuerpflichtigen, in Zeiten des Ueberfluſſes um ſo viel niedriger. Dieſe Erſcheinung müßte bei dem Weizen, wo die Steuer 20 Sgr. pro Centner beträgt, ſehr merkbar ſein. Daraus würde aber wieder folgender merkwürdige Satz hervorgehen. Die Differenz zwiſchen den höchſten und niedrigſten Geteidepreiſen iſt in den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orten unter übrigens gleichen Umſtänden um den doppelten Betrag der Mahlſteuer (beim Weizen alſo 1 Thlr. 10 ſgr. pro Centner, und wo Communalzuſchläge beſtehen, noch mehr) größer, als in den claſſenſteuerpflichtigen Orten. Ob dieſe nothwendigen Folgerungen ſeines Satzes ſich in der Wirklichkeit als wahr erweiſen, möge H. v. B. nach allgemeinen Beweisgrundſätzen ſelbſt unterſuchen. — Wir bemerken nur noch, daß auch directe Steuern überwälzt werden können, und daß mithin nach dem Satze des H. v. B. die Conſumenten der Bodenproducte auch die Grund- und Claſſenſteuer des Landmannes übertragen müſſen, und dadurch die Nachtheile ausgeglichen werden, die dem Landmanne aus einer Ueberwälzung der Mahl- und Schlachtſteuer erwachſen können.

Ad. 3. (S. 145—155) Die Mahl- und Schlachtſteuer ſoll den Bewohnern der Städte die erſten Lebensbedürfniſſe vertheuern, den Verbrauch mindern und zugleich der inländiſchen Production ſchaden. Die Vertheuerung des Arbeitslohnes wirke auf Verminderung der Arbeit, erſchwere den Kampf der Fabrikation mit dem Auslande und vertheuere die Fabrikate im Lande, da die Induſtrie aller Provinzen

Digitized by Google

mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo nur noch 4 Städte Mahl- und Schlachtſteuer zahlten, dadurch gehemmt ſei; die Oſtſeeprovinzen verlören dadurch den Abſatz des Fleiſches ſeewärts nach England und ſeinen Colonieen, die Viehzucht werde ſehr beſchränkt und die Fabrikationen aus thieriſchen Producten litten ſehr darunter. — So beſände Preußen, in Bezug auf die künſtliche Vertheuerung des Brodes, ſich in noch ungünſtigeren Verhältniſſen als England, deſſen Korngeſetze von uns ſo heftig angegriffen würden, und wir hätten „den Splitter in den Augen Anderer geſehen, allein nicht den Balken in den eigenen." England könne ſich aber noch damit entſchuldigen, daß es durch die Macht der Umſtände gezwungen worden ſei, die Korngeſetze [1]) zu erlaſſen, und daß die ungeheueren Abgaben es nöthig machten, den Grundbeſitzern hohe Preiſe für ihre Producte zu ſichern. Preußen aber habe gar keine Entſchuldigung für Beibehaltung des „fremden Einſchiebſels in ſein Finanzſyſtem."

Daß die Mahl- und Schlachtſteuer in den damit belegten Städten die Lebensmittel vertheuert und demzufolge auch die Conſumtion verringert, unterliegt wohl keinem Zweifel; aber in den größeren Städten treten manche Umſtände ein, die den Preis der Lebensmittel gegen die in kleineren ermäßigen und namentlich gleichmäßiger machen, ſo daß die Vertheuerung wahrſcheinlich nicht ſehr erheblich iſt [2]). Dann wirkt die Vertheuerung bei dem großen Unterſchiede der Steuerſätze (1 Thlr. pro Centner Fleiſch, 20 Sgr. pro Centner Weizenkörner, 5 Sgr. pro Centner Roggenkörner), der Steuerfreiheit der Vegetabilien, namentlich der Kartoffeln, und des ausgeſchmolzenen Fettes wahrſcheinlich nicht ſowohl nachtheilig auf die Quantität als auf die Qualität der Conſumtion der ärmeren Leute.

Dafür, daß die Vertheuerung der Lebensmittel durch die Mahl- und Schlachtſteuer nicht ſehr erheblich iſt, ſprechen namentlich die ſehr merkwürdigen Reſultate einer Ermittelung über die Preiſe der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Lebensmittel, die im Jahre 1824 in der

1) Als einen kleinen Beweis für die Genauigkeit der Ausdrucksweiſe des Verf. führen wir den Satz an „die Korn bill zu erlaſſen."

2) Wäre der Satz des Verf. richtig, daß die Conſumenten die Mahl- und Schlachtſteuer nur in Zeiten des Mangels tragen, ſo könnte die Vertheuerung ſchon darum nicht beträchtlich ſein, und der Hr. Verf. geräth in Widerſpruch mit ſich, wenn er auf die Vertheuerung der Lebensmittel ſo großes Gewicht legt.

Digitized by Google

Rheinprovinz angeſtellt iſt. In den 102 bedeutendſten Städten und ſtädteähnlichen Orten der Rheinprovinz wurde nach den Polizeitaxen und unter der Hand angeſtellten Ermittelungen der wirklichen Verkaufspreiſe der im Monat Auguſt 1824 geltende Durchſchnittspreis für reine Weizenbackwaare, mittlere (meiſt gemiſchte) Backwaaren, und reines grobes Roggenbrod, ſowie für Rindfleiſch, Kalbfleiſch, Schweinefleiſch und Schöpſenfleiſch feſtgeſtellt. Der Preis der mittleren Backwaaren, des Kalbfleiſches und des Hammelfleiſches kann für eine Vergleichung keine angemeſſene Grundlage gewähren, da die Qualität dieſer Waaren nach den Gewohnheiten und der Lage eines Ortes ganz außerordentlich verſchieden iſt. Auch der Preis des reinen Weizenbackwerkes gewährt keinen ganz ſicheren Anhalt, indem an mehreren Orten (drei mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen: Cöln, Bonn, Trier, einem claſſenſteuerpflichtigen: Solingen) nicht der Preis des eigentlichen reinen Weizenbrodes, ſondern in der Regel der doppelt ſo hohe für ſogenannte Semmeln und ähnliche feinere Gebäcke angegeben zu ſein ſcheint [1]). Setzen wir nun den Preis für reine Weizenbackwaare in dieſen 4 Orten ab, ſo erhalten wir folgende Durchſchnittsſätze:

1) Der Centner reine Weizenbackwaare galt in 13 mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orten durchſchnittlich	4 Thlr.	28 Sgr.	$6\frac{12}{13}$ Pf.
in 69 claſſenſteuerpflichtigen (für 16 ſind keine Preiſe notirt) . . .	4 „	9 „	$1\frac{4}{5}$ „
weniger in claſſenſteuerpflichtigen Orten	— „	19 „	$5\frac{8}{65}$ „ [2])
2) Der Centner reines Roggenbrod galt in 16 mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orten	1 „	14 „	1 „
in 86 klaſſenſteuerpflichtigen . .	1 „	10 „	1 „
weniger in claſſenſteuerpflichtigen Orten	— „	4 „	— „

---

1) Dies iſt daraus zu ſchließen, daß in den genannten 4 Orten der Preis doppelt ſo hoch iſt, als in den zunächſt benachbarten, und mit den an einigen anderen Orten ſpeciell ausgeworfenen Preiſen für feine Backwaare übereinſtimmt.

2) Werden die Preiſe in jenen 4 Orten mit zur Fraction gezogen, ſo erhöht ſich das Minus auf 1 Thlr. 17 Sgr. $8\frac{1}{4}$ Pf.

Digitized by Google

3) Der Centner Rindfleiſch galt in 16 mahl- und ſchlachſteuerpflichtigen Orten	8 Thlr.	23 Sgr.	$\frac{5}{8}$ Pf.
in 86 claſſenſteuerpflichtigen . .	7 „	— „	$7\frac{3}{8}$ „
weniger in claſſenſteuerpflichtigen Orten	1 „	22 „	$5\frac{2}{8}$ „
4) Der Centner Schweinefleiſch galt in 16 mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orten	9 „	21 „	$6\frac{7}{8}$ „
in 83 claſſenſteuerpflichtigen (in 3 ſind keine Preiſe notirt)	9 „	— „	$8\frac{7}{8}$ „
weniger in claſſenſteuerpflichtigen Orten	— „	20 „	10 „

Es ergiebt ſich mithin das höchſt merkwürdige Reſultat, daß der Minderbetrag des Preiſes in den claſſenſteuerpflichtigen Orten bei Weizenbrod, Roggenbrod und Schweinefleiſch nicht einmal den Betrag der Staatsſteuer erreichte, alſo bedeutend geringer war, als die Staatsſteuer und der faſt allenthalben beſtehende Communalzuſchlag, und nur bei dem Rindfleiſche, das bekanntlich in größeren Orten von bedeutend beſſerer Qualität zu ſein pflegt, als in kleineren, der Minderbetrag $\frac{3}{4}$ mehr beträgt, als die Staatsſteuer allein, vielleicht alſo noch etwas mehr, als Staatsſteuer und Communalzuſchlag zuſammen.— Auf eine höchſt auffallende Weiſe zeigte ſich bei jener Ermittelung, wie andere Umſtände viel ſtärker auf Erhöhung der Preiſe wirken, als die Mahl- und Schlachtſteuer. So galt z. B. nach Abzug der Mahl- und Schlachtſteuer, incl. Communalzuſchlags, in der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt Düſſeldorf der Centner Weizenbrod resp. 13 Sgr. 5 Pf. und 12 Sgr. 5 Pf. weniger, als in den benachbarten claſſenſteuerpflichtigen Städten Kaiſerswerth und Elberfeld; der Centner Roggenbrod resp. 5 Sgr. 8 Pf., 8 Sgr. 2 Pf. und 11 Sgr. 5 Pf., der Centner Rindfleiſch 2 Sgr. 6 Pf., 2 Thlr. 6 Sgr. und 20 Sgr. 2 Pf., der Centner Schweinefleiſch 13 Sgr. 10 Pf., 1 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. und 3 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. weniger, als in Kaiſerswerth, Elberfeld und Solingen. Dieſes Verhältniß war aber nicht durch zufällige Umſtände bedingt, denn 1832 ergab ſich bei einer neuen, auf die Fleiſchpreiſe in der Umgegend von Düſſeldorf beſchränkten Ermittelung ein ähnliches Verhältniß. So fand ſich auch 1832, daß der Preis des Roggenbrodes in der mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt Aachen incl. der Mahlſteuer ſich zu dem

in den claſſenſteuerpflichtigen Orten von 6 Kreiſen des Regierungsbezirkes verhielt wie **1000:1025**[1]).

Hat demnach die Mahl- und Schlachtſteuer einen ſo unerheblichen Einfluß auf die Vertheuerung der Lebensmittel, ſo kann ſie auch nicht in ſo bedeutendem Maße die Conſumtion beſchränken und den Arbeitslohn erhöhen, die Arbeit aber vermindern.

In letzterer Beziehung bemerkt Rec., daß, wie ſpäter noch weiter ausgeführt werden wird, die Claſſenſteuer an größeren Orten durch die mit der Entrichtung verbundenen faux frais auf Erhöhung des Arbeitslohnes und Verminderung der Arbeit noch mehr wirken kann, als die Mahl- und Schlachtſteuer, und daß die außerordentliche Vermehrung der Fabriken an mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orten, namentlich in Berlin, nicht dafür ſpricht, daß die Arbeit durch die Mahl- und Schlachtſteuer ſo erheblich vermehrt werde. Ref. kann daher ſich nicht überzeugen, daß dieſe Steuer „einen nachtheiligen Einfluß auf die Concurrenz nach Außen übe und zugleich die Vertheuerung der Fabrikate im Lande ſelbſt bewirke.“ Uebrigens kann er den Fabrikanten der öſtlichen Provinzen die tröſtliche Verſicherung geben, daß ihre rheiniſchen Brüder nicht ſo unbillig bevorzugt ſind, wie H. v. B. es S. 147 und 188 Anm. *) andeutet. Nicht 4, ſondern 15 Städte der Rheinprovinz[2]) entrichten Mahl- und Schlachtſteuer; in Barmen und Elberfeld iſt ſie nicht abgeſchafft, ſondern aus localen Gründen niemals eingeführt.

In Bezug auf die Verminderung der Conſumtion durch die Mahl- und Schlachtſteuer laſſen poſitive Angaben ſich ſchwerlich machen. Daß es aber auch damit nicht ſo ſchlimm ſteht, wird aus der Prüfung der Berechnung hervorgehen, welche H. v. B. an einem anderen Orte (S. 190—192) bei Gelegenheit eines Vorſchlags zu Einführung einer Brod- und Fleiſchtaxe über die Getreideconſumtion in Berlin macht. Die dieſer Berechnung zu Grunde gelegte Tabelle iſt zunächſt dahin zu berichtigen, daß zuzuſetzen ſind:

---

1) Ob die S. 147 ausgeſprochene und S. 188 Anm. *) mit großem Nachdrucke wiederholte Behauptung, der rheiniſche Arbeiter eſſe trotz der Theuerung des Getreides das wohlfeilſte Brod, irgend einen Grund hat, wird H. v. B. nachzuweiſen haben; wird es aber ſchwerlich thun können. —

1) Aachen, Burtſcheid, Cleve, Emmerich, Saarbrücken, Saarlouis, Trier, Jülich, Coblenz, Ehrenbreitſtein, Bonn, Cöln, Deutz, Düſſeldorf und Weſel.

Digitized by Google

	1841.		1842.		1843.	
	Centner.		Centner.		Centner.	
	Körner.	Mehl.	Körner.	Mehl.	Körner.	Mehl.
1) **Weizenmehl** wegen Verſendungen von und nach anderen mahlſteuerpflichtigen Städten u. wegen Einganges in ſteuerfreien Mengen (unter $\frac{1}{16}$ Centner)	—	873	—	1,240	—	4,480
2) **Roggenmehl** für das Militair	48,267	41,246	33,689	28,789	42,478	36,299
desgl. wegen Verſendungen ꝛc. (wie ad 1) zuzuſetzen	—	—	—	196	—	40
abzuſetzen	—	795	—	—	—	—
		40,451		28,985		36,339
	aus Weizen	aus Roggen	aus Weizen	aus Roggen	aus Weizen	aus Roggen
3) **Kraftmehl, Graupen, Grütze, Gries, Schrot** .	713	11,785	520	11,555	1,027	8,893
desgl. wegen Verſendungen ꝛc. (wie ad 1) . .	7,239	4,966	7,657	3,659	8,070	4,424
	7,952	16,751	8,177	15,214	9,097	13,317
4) **Backwaaren** in ſteuerfreien Mengen	10	205	15	534	35	642

Hierdurch erhöht ſich die durchſchnittliche Conſumtion in den Jahren 1841—1843 auf 768,800 Centner oder 61,536 Centner mehr, als H. v. B. berechnet hat.[1]) Denn es ſind eingeführt:

	Mehl u. Körner.	Brod.	Kraftmehl ꝛc.	Summa.
Weizen:	273,771$\frac{2}{3}$,	352$\frac{2}{3}$,	8,408$\frac{2}{3}$,	282,533 Ctr.
Roggen:	408,748$\frac{1}{3}$,	62,361$\frac{1}{3}$,	15,127$\frac{1}{3}$,	486,237 „
	682,520,	62,712,	23,536,	768,800 Ctr.

Bei Berechnung der Conſumtion pro Kopf darf man auch nicht die Bevölkerung zu 370,000 Menſchen anſchlagen. Sie betrug 1840: 334,339 Köpfe, ſeitdem hat ſie um etwa 26,000 M. zuge-

1) Wenn auch ſtatt der von ihm unrichtig berechneten 61,868 Centner Backwaaren die richtige Durchſchnittsſumme von 62200 Centner ſubſtituirt wird. — Worauf die Angabe S. 191 beruht, daß 1843: 84,995$\frac{5}{8}$ Centner Brod verſteuert ſeien, hat Rec. nicht ermitteln können. Hielt H. v. B. aber dieſe Angabe für richtiger, als die der Tabelle, ſo hätte er ſie auch ſeiner Conſumtionsberechnung zu Grunde legen ſollen. Warum er dies nicht gethan, iſt nicht ſchwer zu errathen. Die Conſumtion hätte ſich dadurch bedeutend erhöht.

nommen; im Durchſchnitte der drei Jahre **1841—1843** hat ſie alſo höchſtens **343,000** M. betragen. Für die Zahl der Fremden darf man Nichts zuſetzen, wenn man nicht auch die ſehr bedeutende Conſumtion von Berlinern an Vergnügungsorten außerhalb der Stadt und auf Reiſen, deren Ermittelung auch nur annähernd unmöglich iſt, dem Conſumtionsquantum zuſetzen will. In Folge dieſer Berichtigungen erhalten wir ſtatt $191^{7}/_{9}$ Pfund Mehl und $18^{5}/_{9}$ Pfund Brod pro Kopf jährlich **218** Pfund $28,^{3}$ Loth Mehl, **20** Pfund $3,^{6}$ Loth Brod und **7** Pfund $17,^{5}$ Loth Kraftmehl, Graupen u. ſ. w. Aus dieſen Zahlen läßt ſich indeß kein Urtheil darüber fällen, in wie weit dieſe Conſumtion nach allgemeinen Erfahrungen für den Bedarf ausreichend iſt. Um hierfür eine Baſis zu gewinnen, müſſen wir Weizen auf Roggen (nach dem Verhältniſſe von circa **3 : 4**) reduciren, und Mehl auf Brod (nach dem Verhältniſſe von **3 : 4**). Wir erhalten dann, auch nach Weglaſſung des Kraftmehles ꝛc., ein Conſumtionsquantum von **351** Pfund $0,^{818}$ Loth Roggenbrod pro Kopf jährlich, oder $30,^{750}$ Loth täglich. Eine Arbeiterfamilie von Mann, Frau und **3** Kindern verzehrt nach dieſem Durchſchnitte täglich $153,^{750}$ Loth; ein Erwachſener mithin bei der Annahme, daß beide Eltern zuſammen nur ſo viel verzehren, als die **3** Kinder, **1** Pfund $6,^{437}$ Loth. Der reichlich genährte Soldat erhält im Frieden **1** Pfund $6,^{400}$ Loth, alſo $0,^{037}$ Loth weniger, genießt aber außerdem weit weniger Vegetabilien als die Arbeiter, geringeren Handwerker ꝛc. Berückſichtigt man, daß die Quantitäten, die in ſteuerfreien Mengen eingebracht werden, weit bedeutender ſind, als in den Tabellen angegeben iſt, da, ohne das die Thore paſſirende Publicum ſehr zu beläſtigen, hierüber keine ſehr ſtrenge Controle geführt werden kann, ſo ergeben ſich für Berlin ſogar recht günſtige Conſumtionsverhältniſſe, und man hat weder Urſache, den Einfluß zu beklagen, den die Mahl- und Schlachtſteuer auf die Höhe der Conſumtion übt, noch funeſte Schlüſſe auf den Umfang der Defraudation zu ziehen.

Wird nun die Conſumtion durch die Mahl- und Schlachtſteuer nicht ſo erheblich geſchmälert, ſo kann auch der Nachtheil, den ſie für die Production hat, nicht ſo groß ſein, als H. v. B. ihn ſchildert. Wenn der Herr Verf. der Meinung iſt, daß der niedrige Stand der Viehzucht hauptſächlich in der geringen Conſumtion der ſchlachtſteuerpflichtigen Städte ſeinen Grund finde, ſo drängt ſich die Frage auf, ob nicht die geringe Conſumtion in den meiſten claſſenſteuerpflichtigen Orten noch weit mehr bewirkt, daß es den Viehzüchtern

Digitized by Google

Viehzüchter beſchränkt[1]). Sollte aber der inländiſche Abſatz auch wirklich durch die Mahl- und Schlachtſteuer verkümmert werden, ſo iſt nicht leicht abzuſehen, wie der Abſatz nach dem Auslande dadurch erſchwert werden ſoll. Daß in den Oſtſeeprovinzen der Abſatz des Fleiſches ſeewärts abnimmt, iſt leider richtig; aber die Schlachtſteuer kann nicht füglich die Urſache dieſer Erſcheinung ſein, da bei der Ausfuhr des geſalzenen Fleiſches aus ſchlachtſteuerpflichtigen Städten (in Danzig ward der größte Handel dieſer Art getrieben) die gezahlte Schlachtſteuer erſtattet wird.

Befindet ſich die Viehzucht wirklich in einem ſo beklagenswerthen Zuſtande, wie der Herr Verf. es anzunehmen ſcheint, ſo möchten die Urſachen wohl in anderen Gründen, als im Beſtehen der Mahl- und Schlachtſteuer zu ſuchen ſein, namentlich im mangelhaften Futterbaue, und als Heilmittel erſcheint demnach nicht Aufhebung jener Steuer, ſondern neben anderen Beförderungsmitteln namentlich auch die Bewäſſerungscultur. Dann werden auch unfruchtbare Gegenden ſchweres Vieh zu erzeugen vermögen (vgl. S. 154) und man wird nicht Begünſtigung des leichten Viehes zu predigen brauchen, wie H. v. B. es thut. Ob übrigens die Viehzucht wirklich ſo niedrig ſteht, wie H. v. B. es behauptet, iſt noch zweifelhaft; die von ihm (S. 155) angeführten Argumente beweiſen es nicht; denn die Einfuhr von fremdem Schlachtvieh (für die ganze Monarchie) ſehr ſtark zu nennen, iſt ſehr gewagt, und Häute werden in keinem Lande von vorgerückterer Cultur in der nöthigen Quantität hervorgebracht.

An die Betrachtungen, die H. v. B. über die nachtheiligen Wirkungen der Mahl- und Schlachtſteuer auf Conſumtion und Production anſtellt, knüpft er noch weitere über die ungebührliche Vertheuerung der Mahl- und Schlachtwaaren durch andere Urſachen, als die Mahl- und Schlachtſteuer, namentlich durch den ungebührlichen Gewinn der Bäcker und Schlächter, worauf er die Forderung einer Brod- und Fleiſchtaxe baſirt (S. 148—152, 183—193). Wir wollen den Kampf mit dem Herrn Verf. in dieſer Beziehung „denjenigen achtbaren Gewerben, welche das Backen und Schlachten betreiben" (S. 189) überlaſſen, die den Fehdehandſchuh des Ritters bereits auch in den Berliner Zeitungen aufgenommen haben. Nur einige

1) Nach Dieterici, Ueberſicht der Gegenſtände des Verkehrs und Verbrauchs ꝛc. 1. Fortſ. Berlin 1842. S. 155. iſt die Fleiſchconſumtion in den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten mehr als doppelt ſo groß, als im ganzen Staate.

Reſultate unſerer Lectüre wollen wir ihnen mittheilen, die einem flüchtigen Leſer vielleicht entgehen.

Der Quarter iſt nicht = $5^5/_{27}$, ſondern über $5^7/_{27}$ Scheffel. Der Schilling iſt = **10** ſgr. nur, wenn das Pfund = **6** Thlr. **20** ſgr. iſt. Nicht aller Länder Gewichte ſind einander gleich, wie H. v. B. bei Vergleichung der Londoner und Berliner Preiſe annimmt. Was es heißen ſoll (S. **150**), „daß in London die Preiſe des Brodes und Fleiſches im Vergleich zu den übrigen großen Städten immer das Maximum erreichen," verſtehen auch andere ehrliche Leute, als die „achtbaren Gewerbe," nicht. Die Bemerkung (S. **150**), daß das Brod in London ſo viel nahrhafter ſei, als in Berlin, iſt ſchwer mit den Bemerkungen (S. **187**) über die wahrſcheinlichen Urſachen des geringen Preiſes des Weizenbrodes in London zu vereinigen. Zu S. **150** iſt noch zu bemerken, daß in England Gewerbsgewinn und Zinsfuß viel niedriger ſind, als bei uns. Das Gewicht des Ochſen iſt in Berlin nicht zu **6**, ſondern zu $5^1/_2$ Centner normirt (S. **151**). Die Mahlſteuer wird nicht nach Scheffeln, ſondern nach Centnern berechnet, und in Berlin beträgt ſie incl. Communalzuſchlag demnach nicht **1** Thlr. vom Scheffel, ſondern bei dem vom Verf. angenommenen Gewichte von **91** Pfund $21^2/_3$ Loth pro Berliner Scheffel **25** ſgr. $^9/_{267}$ pf. (S. **184**.) Der Betrag der Eingangsſteuer, der Schlachtſteuer und des Communalzuſchlages für einen nach Berlin eingeführten Ochſen beträgt **13** Thlr. **7** ſgr. **6** pf., nicht **13** Thlr. **27** ſgr. **6** pf. (S. **192**).

Ad 4 (Seite **155**—**161**): Sehr hart iſt die Beſchuldigung, „daß die in Rede ſtehenden Abgaben die Unmoralität, den Trunk, den Pauperismus befördern." Sie ſollen zur Schmuggelei verleiten, durch Verminderung der Arbeit und der Gelegenheit zum Verdienſte zu Diebſtählen treiben, durch Vertheuerung geſunder Nahrungsmittel die Armen in die Nothwendigkeit verſetzen, Branntwein zu trinken. Recenſent muß ſehr bezweifeln, ob dieſe Abgaben wirklich einen ſo großen Reiz zur Schmuggelei gewähren, wenn der Verſchluß des Ortes einigermaßen geſichert iſt.[1]) Ueber die Frage, ob durch dieſe Steuern wirklich die Arbeit ſo ſehr vermindert und die Nahrungsmittel ſo ſehr vertheuert werden, hat er ſich ſchon auf den letzten Seiten ausgeſprochen. Bemerken muß

---

1) Allerdings iſt die Mahl- und Schlachtſteuer kürzlich in zwei Städten, Wetzlar und Grüneberg, aufgehoben, weil der Schmuggelei nicht zu ſteuern war. Dies aber lag darin, daß beide Städte theilweiſe ganz offen waren.

Digitized by Google

er nur, daß, wenn dieſe Steuer vom Genuſſe geſunder Nahrungsmittel abhalten ſoll, die Branntweinſteuer noch weit mehr vom Genuſſe des Branntweins abhalten müßte. Ein Quart Branntwein ſoll 18¾ Pfennig Steuer geben; ſo viel Steuer geben auch nur 5⅔ Pfund Fleiſch, die ein Quart Branntwein an belebender Kraft gewiß unendlich übertreffen. — Die Frage, ob Trunkenheit und Pauperismus wirklich in ſolchem Maße zugenommen haben, wie H. v. B. es vorausſetzt, und ob in der That in den Städten eine zunehmende Verſchlechterung und Verwilderung ſich kund giebt (S. 156 ff.), gehört nicht hierher. Recenſ. erlaubt ſich jedoch darauf aufmerkſam zu machen, daß, während jene Meinung im großen Publicum allgemein angenommen iſt, ſehr achtbare Stimmen behaupten, daß der ſittliche Zuſtand ſich keinesweges verſchlechtere und daß man nur auf die Verletzungen des Rechtes und der Sitte aufmerkſamer werde. — Gewiß ſind aber Liſten der geführten Criminalunterſuchungen ſehr unzuverläſſige Führer; die Polizei wird wachſamer, im Publicum bilden ſich ſtrengere Anſichten über Strafbarkeit vieler Handlungen und über das Weſen der Strafe aus, und es werden daher den Gerichten ungleich mehr Verbrecher ausgeliefert, während die Zahl der Verbrecher vielleicht abnimmt. Wie mancher Hausdiebſtahl z. B., wegen deſſen jetzt Criminalunterſuchung beantragt wird, würde früher mit einer häuslichen Execution abgemacht worden ſein, die jetzt der Dienſtbote ſich nicht gefallen läßt, oder die der geſittetere Hausherr auszuüben ſich ſcheut!

Nachdem der Herr Verf. die Mängel der Mahl- und Schlachtſteuer dargeſtellt hat, geht er (S. 161—164, 178—183) zu den Vorſchlägen wegen Verwandlung derſelben in die Claſſenſteuer über. Daran, daß neben jenen Nachtheilen die Mahl- und Schlachtſteuer auch ihre beſonderen Vortheile, und die Verwaltung außer der Beſorgniß, an Einnahme zu verlieren, triftige Gründe für Beibehaltung der Mahl- und Schlachtſteuer haben könnte, ſcheint H. v. B. nicht zu denken, wie er auch, wie oben ſchon bemerkt iſt, eine Erwägung ſolcher Gründe vermeidet. Wir gehen zur Prüfung der Vorſchläge des Verf. wegen Einführung der Claſſenſteuer in den großen Städten über, wobei wir zu dem Reſultate gelangen werden, daß dieſe Einführung theils nicht ohne erheblichen Ausfall in der Nettoeinnahme, theils nicht ohne die größten Schwierigkeiten möglich ſein wird.

Digitized by Google

Daß die Claſſenſteuer als directe Steuer mehr werde empfunden werden, als die Mahl- und Schlachtſteuer, geſteht H. v. B. ſelbſt zu, meint aber, daß bei vollſtändiger Entwickelung der wohlthätigen Folgen eines freien Verkehrs dies unangenehme Gefühl ſich verlieren werde. Dagegen ſei ein Ausfall in der Einnahme nicht zu erwarten; die Claſſenſteuer werde, wenn ſie den Städten eben ſo hoch aufgelegt werde, wie dem Lande, die bisherige Einnahme aus der Mahl- und Schlachtſteuer ſo ſehr überſteigen, daß man ohne Verringerung der Einnahme ſelbſt mildere Sätze, z. B. für Militairs und Beamte, die von der Steuer weit härter betroffen würden, als Privatleute, deren Einkommen nicht ſo offen vorliege, annehmen könne. Allerdings müſſe bei Einführung der Claſſenſteuer in den großen Städten dem Geſetze eine ſchärfere Begrenzung gegeben, das Princip, nach welchem die Steuer repartirt werden ſolle, genau vorgeſchrieben, die Steuer nach Provinzen quotiſirt, und in gleicher Weiſe, wie es am Rheine geſchehen, fixirt werden. Am ſchwierigſten erſcheine die Verwandlung in den Städten, in denen den Communen Zuſchläge zu der Mahl- und Schlachtſteuer und zu der Branntweinſteuer bewilligt worden ſeien; vor Allem in Berlin, wo die Commune 50 % Aufſchlag auf die Mahl- und Schlachtſteuer erhebe; aber es ſei nicht daran zu zweifeln, daß in Berlin, ſelbſt wenn den Beamten (und Militairs) die vorhin angedeutete Ermäßigung gewährt werden ſollte, doch die Claſſenſteuerſätze nicht höher zu ſein brauchten, als in den anderen Theilen der Monarchie, um ohne Communalzuſchlag reichlich die bisherige Einnahme der Regierung wie die der Stadt zu decken.

Um aber eine Erniedrigung der Preiſe des Brodes, Fleiſches und Bieres um ſo viel, als ſie jetzt durch die Mahl-, Schlacht- und Bier-Acciſe vertheuert würden, ſicher zu ſtellen, macht H. v. B. den Vorſchlag, eine Lebensmitteltaxe einzuführen (S. 183—193), ein Vorſchlag, den wir nicht weiter erörtern wollen. —

H. v. B. nimmt an, daß die Claſſenſteuer einen bedeutend höheren Ertrag, als die Mahl- und Schlachtſteuer geben werde. In einzelnen Orten, wo die Controle ſehr ſchwierig und koſtbar iſt, kann allerdings eine Claſſenſteuer denſelben Reinertrag geben, als die Mahl- und Schlachtſteuer, und es iſt auch aus dieſem Grunde in mehreren, früher mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orten die Claſſenſteuer mit nicht ungünſtigem Erfolge eingeführt worden. So iſt z. B. in Duisburg, wo bis zum Jahre 1834 Mahl- und Schlachtſteuer beſtand, im Jahre 1841 eine Claſſenſteuernettoeinnahme von

4888 Thlrn. erhoben worden, während im Durchſchnitte der Jahre 1822/1832 die Nettoeinnahme aus der Mahl- und Schlachtſteuer 4748 Thlr. betragen hat. Dies Reſultat aber, wo durch Einführung der Claſſenſteuer wenigſtens kein Ausfall ſtattgefunden hat, und die Vermehrung, die bei Zunahme der Bevölkerung und der Wohlhabenheit in der Mahl- und Schlachtſteuereinnahme zu erwarten war, vielleicht erreicht worden iſt, ward nur dadurch möglich, daß die Erhebungskoſten bei dem ſchlechten Verſchluſſe der Stadt den ſehr hohen Betrag von durchſchnittlich 18,6 % der Bruttoeinnahme ausmachten. Bei etwas mäßigeren, wenn auch noch immer hohen Erhebungskoſten würde die Claſſenſteuer einen Ausfall ergeben haben. Hätten ſie z. B. 10 % betragen, ſo würde der durchſchnittliche Reinertrag 5250 Thlr., alſo bedeutend höher als die Claſſenſteuereinnahme geweſen ſein. Alſo wird man nur bei ſehr hohen Erhebungskoſten, wenn nicht eine Vermehrung, ſo doch ein Gleichbleiben der Reineinnahme durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtſteuer hoffen können; und bei nur etwas mäßigen Erhebungskoſten wird ein bedeutender Ausfall zu erwarten ſein. Da aber bereits in manchen ſchwer zu bewachenden Orten die Mahl- und Schlachtſteuer aufgehoben worden iſt, erreichen jetzt vielleicht in keiner mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt die Erhebungskoſten einen ſo hohen Betrag, daß bei Einführung einer Claſſenſteuer auch nur ein Gleichbleiben des Reinertrages zu erwarten wäre. Namentlich befindet ſich H. v. B. in einem ſehr großen Irrthume, wenn er glaubt, daß die Claſſenſteuer nach den gegenwärtigen Sätzen in Berlin einen ſo hohen Ertrag ergeben werde, daß, ſelbſt wenn die Beamten und Militairs auf ein billiges Fixum geſetzt würden, doch noch ohne Erhebung eines Communalzuſchlages das gegenwärtige Reineinkommen aus der Staatsſteuer und dem Communalzuſchlage erreicht werden würde. Zuvörderſt iſt zu bemerken, daß die Militairs keinen Billigkeitsanſpruch auf mäßige Fixirung, ſondern, ſofern ſie oder ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthſchaft treiben, geſetzlichen Anſpruch auf völlige Befreiung von der Claſſenſteuer für ſich und ihre Angehörigen haben.[1]) Bei Einführung einer Claſſenſteuer in Berlin würde demnach mit wenigen Ausnahmen die ganze Militairbevölkerung, die bei der Zählung am Schluſſe des Jahres 1840 19,159 Menſchen betrug, aus der Beſteuerung ausſcheiden. — Wie viel aber daran fehlt, daß die ſteuerpflichtige Bevölkerung bei Auf-

1) §. 2. d. des Claſſenſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820.

Digitized by Google

legung der Claſſenſteuer nach den jetzigen Sätzen ohne Communalzuſchlag den Reinertrag der Staatsſteuer und des Communalzuſchlages für Mahl- und Schlachtwaaren würde aufbringen können, ergiebt ſich aus folgender Berechnung, bei der es ſich herausſtellt, daß nicht einmal der Eingang der bisherigen Staatsſteuer geſichert bleiben würde.

Im Jahre 1843 war der Bruttoertrag der Mahl- und Schlachtſteuer in Berlin folgender.

A. Staatsſteuer.

1. Im inneren Bezirke (Stadt):

a) Mahlſteuer	348,038 thl. 16 ſgr. 10 pf.					
b) Schlachtſteuer	323,883 „ 15 „ 2 „					
	Summa	671,922 thl.	2 ſgr.	— pf.		

2. Im äußeren Bezirke (Orte im halbmeiligen Kreiſe) von den Gewerbtreibenden:

a) Mahlſteuer	8,490 thl. — ſgr. — pf.			
b) Schlachtſteuer	2,562 „ — „ — „			
	Summa	11,052 „	— „	— „

B. Communalzuſchlag.[1])

a) Mahlſteuer	170,920 thl. 14 ſgr. 6 pf.			
b) Schlachtſteuer	162,466 „ 16 „ 5 „			
	Summa	333,387 „	— „	11 „
	Summa Summarum	1,016,361 thl.	2 ſgr.	11 pf.

Davon gingen ab an Erhebungskoſten:

1. Koſten des Hauptſteueramtes für inländiſche Gegenſtände (Mahl- und Schlachtſteuer, Branntwein-, Braumalz-, Runkelrübenzucker-, Wein-, Tabackſteuer, Communicationsabgaben, Salzdebit, Stempelgefälle) mit 10,890 Thlrn. Davon ſind für Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer zu rechnen höchſtens $^4/_5$: 8,712 Thlr.
2. Gehalte der Unterbeamten:
   a) Obercontroleur mit $^4/_5$ ſeines Gehaltes . . . 640 „
   b) 12 Aſſiſtenten . . . . 6,320 „
   c) 52 Aufſeher, nach Abzug von 8 für die Schiffs-

1) Dieſer wird nicht im äußeren Bezirke und von den für Militair-Anſtalten beſtimmten Waaren erhoben.

vermeſſungen und die Beaufſichtigung der Brauereien und Brennereien . . . . 14,400 Thlr.

d) 9 Thorcontroleure, 1 Localeinnehmer im halbmeiligen Umkreiſe, 1 Gewichtſetzer, 8 Mühlenwagemeiſter, lediglich zur Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer beſtimmt . . . . 3,685 „

Summa 33,757 Thlr.

Hierzu trägt die Commune 2 % des Betrages des Communalzuſchlages bei, im Jahre 1843 mithin etwa 6,667 Thlr.

Demnach betrug 1843 die Nettoeinnahme

1. Für die ganze Summe:

Brutto	1,016,361 Thlr.	2 ſgr.	11 pf.
Koſten	33,757 „	— „	— „
Reſt	982,604 Thlr.	2 ſgr.	11 pf.

2. Für die Staatsſteuer:

a) Insgeſammt,

Brutto	682,974 Thlr.	2 ſgr.	— pf.
Koſten	27,090 „	— „	— „
	655,884 Thlr.	2 ſgr.	— pf.

b) Für beide Bezirke getrennt.

Um die Koſten für beide Bezirke zu ſondern, müſſen wir den Procentſatz der Koſten ermitteln. Dieſer beträgt für die Staatsſteuer allein 3,^{966} Procent (für Staatsſteuer und Communalzuſchlag zuſammen 3,^{321} Procent). Hiernach ſtellt ſich der Reinertrag folgendermaßen:

α) in der Stadt,

Brutto	671,922 Thlr.	2 ſgr.	— pf.
Koſten circa	26,650 „	— „	— „
	645,272 Thlr.	2 ſgr.	— pf.

β) in dem äußeren Bezirke (von den Gewerbtreibenden),

Brutto	11,052 Thlr.	— ſgr.	— pf.
Koſten circa	440 „	— „	— „
	10,612 Thlr.	— ſgr.	— pf.

3. Für die Communalſteuer:

Brutto	333,387 Thlr.	— ſgr.	11 pf.
Koſten	6,667 „	— „	— „
	326,720 Thlr.	— ſgr.	11 pf.

Digitized by Google

Von dieſen Reinerträgen geht noch eine Summe für Beiträge zur Unterhaltung der Thore und Mauern ab, die als ſehr wechſelnd nicht ausgeworfen werden kann, indeß immer nur einen unbedeutenden Procentſatz ausmachen wird.

Würde die Claſſenſteuer ſtatt der Mahl- und Schlachtſteuer eingeführt, ſo würde in den claſſenſteuerpflichtigen Orten des halbmeiligen Umkreiſes die von den Schlächtern, Bäckern und dergl. Gewerbetreibenden aus Controlrückſichten zu entrichtende Mahl- und Schlachtſteuer fortfallen, und es würde eine entſprechende Erhöhung der Claſſenſteuer in dieſen Orten ſchwerlich möglich ſein, da die von den Gewerbtreibenden entrichtete Mahl- und Schlachtſteuer größtentheils von den Conſumenten im inneren Bezirke übertragen zu werden pflegt. Mithin müßte die Bevölkerung des ſtädtiſchen Bezirkes bei Veranlagung der Klaſſenſteuer auch den aus dem halbmeiligen Bezirke aufgekommenen Reinertrag an Mahl- und Schlachtſteuer aufbringen. Bei den folgenden Berechnungen haben wir indeß angenommen, daß die ſtädtiſche Bevölkerung nur die in der Stadt bisher aufgekommenen Steuerbeträge aufzubringen hat, um es auszugleichen, daß wir die Verminderung des Reinertrages der Mahl- und Schlachtſteuer durch Beiträge zu Thor- und Mauerreparaturen außer Acht laſſen müſſen, und bei Berechnung der claſſenſteuerpflichtigen Bevölkerung nicht berückſichtigen, daß einzelne Militairperſonen oder deren Familien als Gewerbtreibende in den unteren Claſſen würden ſteuern müſſen. Wir nehmen mithin den Reinertrag der Mahl- und Schlachtſteuer, der von der Stadt Berlin durch Claſſenſteuer aufzubringen wäre, auf 645,272 + 326,720 Thlr. = 971,991 Thlr. an. Die Summe der Civilbevölkerung nach der Zählung am Schluſſe 1843 iſt gegenwärtig noch nicht bekannt gemacht; 1840 betrug ſie 315,180 Köpfe, und da man ſeitdem eine Vermehrung von höchſtens 26,000 Menſchen annehmen kann, mag ſie ſich am Schluſſe 1843 auf 341,000 M. belaufen haben. Von jener Nettoſumme kommen mithin auf den Kopf nahezu 2 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Berückſichtigt man, daß nach den Angaben des Finanzminiſters in den Erläuterungen zum Etat pro 1844 auf den Kopf in der ganzen Monarchie 16 ſgr. 4,[64] pf. Netto-Claſſenſteuer kommen, wobei noch die geringere Bevölkerung des vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt iſt, ſo erhellt wohl die Unmöglichkeit, mit den jetzigen Claſſenſteuerſätzen ohne Zuſchlag in Berlin den Reinertrag der Mahl- und Schlachtſteuer incl. Communalzuſchlages aufzubringen, ohne Weiteres. Folgende detailirtere Berechnung ergiebt aber auch, daß nicht einmal der

Staatsſteuerertrag mit den gegenwärtigen Claſſenſteuerſätzen aufgebracht werden könnte.

Die Claſſenſteuer iſt keine Einkommenſteuer; ſie wird nach gewiſſen äußeren Kennzeichen erhoben, und das Einkommen, ſo weit es ermittelt werden kann, dient nur zur ſpecielleren Einſchätzung und zur Ergänzung jener Kennzeichen. Nun ſollen nach dem Geſetze Lohnarbeiter, gemeines Geſinde und Tagelöhner in die unterſte Stufe (Einzelnſteuernde mit 15 ſgr. jährlich, bis zu 3 Köpfen in der Familie, über 16 und unter 60 Jahren, mit Ausſchluß von Almoſenempfängern) eingeſchätzt werden. Auf ihren Verdienſt kommt mithin nichts an und der Tagelöhner in der großen Stadt, der 10—20 ſgr. täglich verdient, die Magd mit 30 Thlr. Lohn kann zu keiner höheren Steuer angezogen werden, als der Handarbeiter in einem kleinen Ackerſtädtchen, der 3—6 ſgr. verdient, und die Viehmagd, die 2 Thlr. baaren Lohn hat. In den 6 öſtlichen Provinzen und Weſtphalen ſteuerten 18³/₈ 22,⁸³⁶ Procent der claſſenſteuerpflichtigen Bevölkerung in dieſer letzten Claſſe.¹) In dem fabrikreichen Berlin gehört ohne Zweifel ein noch größerer Theil der Bevölkerung zu dieſer Kategorie; indeß wollen wir nur 22,⁸³⁶ Procent annehmen. Bei einer Bevölkerung von 341,000 M. würden mithin 77,870 M. in der unterſten Claſſe die Einzelſteuer mit 15 ſgr. bezahlen. Dieſer zahlreiche Theil der Bevölkerung würde alſo nach Abzug von 4 % Erhebungskoſten zu der ganzen Summe von 645,272 Thlr. nur 37,378 Thlr. beitragen, und 607,894 Thlr. würden von den 11 oberen Claſſen, die jährlich reſp. 2, 3, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 48, 96, 144 Thlr. zahlen, aufgebracht werden müſſen. Die Steuer in den oberen Claſſen wird nach Haushaltungen (Steuerpflichtige, die keine eigene Haushaltung führen, zum halben Satze) entrichtet. Solcher Haushaltungen waren in den ſieben öſtlicheren Provinzen 18³/₈: 11,⁸³⁷ %. Nach dieſem Verhältniſſe würden in Berlin 40,364 Haushaltungsſätze entrichtet werden und auf die Haushaltung nahezu 15 Thlr. 1 ſgr. 9³/₄ pf. Netto-Steuer kommen, während in den 7 öſtlicheren Provinzen auf die Haushaltung Netto nur circa 3 Thlr. 15 ſgr., alſo noch nicht einmal ¹/₄ jenes Betrages, kommen. Es müßten daher die Claſſenſteuerpflichtigen außer der Claſſe der Einzelnſteuernden in Berlin durchſchnittlich zu der II. Hauptclaſſe (der wohlhabenden Einwohner) gehören, welche 12—24 Thlr. ſteuern, oder bei der im Allgemeinen zutreffenden Annahme, daß die Claſſen-

1) In der Rheinprovinz iſt der Procentſatz noch ſtärker.

ſteuer etwa 2 % der Einnahme beträgt, 750 Thlr. Einkommen haben, während ſie in den Provinzen durchſchnittlich zwiſchen der III. Hauptclaſſe (des geringeren Bürger- und Bauerſtandes) und der IV. (der ganz geringen Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden, die ſich hauptſächlich vom Tagelohn nähren), die reſp. 3 Thlr. als Maximum und 4 Thlr. als Minimum zahlen, ſtehen und durchſchnittlich circa 175 Thlr. Einkommen haben. Daß eine beſſere Lebensart in einem ſo hohen Maße in Berlin vorherrſche, und daß das durchſchnittliche Einkommen der nicht zu den Tagelöhnern ꝛc. gehörigen Einwohner viermal ſo hoch ſei als in den Provinzen, iſt ſehr ſchwer zu glauben.

Wollte man den Ertrag der Mahl- und Schlachtſteuer in Berlin durch eine Claſſenſteuer aufbringen, ſo würde man daher bedeutend höhere Sätze annehmen müſſen, als jetzt geſetzlich ſind, und dieſe würden eine Veranlagung nach den einfachen Principien und wenigen Sätzen der Claſſenſteuer unmöglich und eine förmliche Einkommenſteuer nothwendig machen. In wie weit eine einigermaßen richtige Veranlagung einer ſolchen überhaupt möglich wäre, müßte erſt die Erfahrung lehren, und ebenſo läßt ſich im Voraus nicht ermeſſen, wie hoch die Veranlagungskoſten ſich belaufen werden und wie bedeutende Ausfälle an unbeibringlichen Beträgen [1]) durch den Bruttobetrag der Steuer gedeckt werden müſſen. In Bezug auf die Veranlagungskoſten iſt wohl zu erwägen, daß, wenn auch die Veranlagung, wie bei der Claſſenſteuer, wahrſcheinlich durch unbeſoldete ſtädtiſche Commiſſionen würde bewirkt werden können, doch der Zeitverluſt, den dieſe haben würden, bei Bemeſſung des Druckes der Steuer nicht außer Acht gelaſſen werden darf. — Die Erfahrungen, die in mehreren Städten der Monarchie, in denen die Communen bereits eine Einkommenſteuer zu Communalzwecken erheben, gemacht ſind, können im Allgemeinen die Preußiſche Verwaltung nicht ſehr günſtig für dieſe mißlichſte aller Steuern ſtimmen.

In anderen, nicht ſo großen Städten als Berlin würde die Claſſenſteuer nicht vollkommen ſo ſchwierig zu veranlagen ſein, aber der eben angedeutete Umſtand erſchwert in einer Anzahl dieſer Städte die Auflegung einer Staatseinkommenſteuer bedeutend. Die Communaleinkommenſteuer wird jetzt gewöhnlich neben der Staats-Mahl- und Schlachtſteuer und einem Communalzuſchlage zu letzterer erhoben, um die ſchnellere Abbürdung der Kriegsſchulden möglich zu machen.

1) Die theils mit der Höhe der Steuer ſteigen, theils mit der Größe der Stadt, welche die Controle über den Abgang von Steuerpflichtigen erſchwert.

Digitized by Google

Da dieſe nicht ſiſtirt werden darf, muß alſo in Zukunft der Commune der volle Betrag des jetzigen Einkommens gewährt werden, und es ſteigen daher die zu zahlenden directen Steuern zu einer außerordentlichen Höhe. Denn durch neue indirecte Steuern können ſich die Communen nicht helfen, da ihnen die Erhebung ſolcher aus allgemeinen Gründen nicht geſtattet werden kann. Namentlich können Zuſchläge auf die „Branntweinacciſe,“ die, wie H. v. B. (S. 163) andeutet, bereits mehreren Communen bewilligt ſein ſollen, nicht aushelfen, da dieſe unter keiner Bedingung geſtattet werden und auch nirgends geſtattet worden ſind.[1]) — Alle Schwierigkeiten, die nach unſerer bisherigen Darſtellung aus der Höhe des Betrages hervorgehen, welche die an die Stelle der Mahl- und Schlachtſteuer einzuführende directe Steuer heben müßte, werden noch unermeßlich dadurch vermehrt, daß H. v. B. urplötzlich S. 183 auch noch Aufhebung der Braumalzſteuer fordert, die wahrſcheinlich ebenfalls ganz von den größeren Städten gedeckt werden ſoll. Vielleicht iſt aber unſere Sorge ungegründet, und die Aeußerungen des H. v. B. beruhen vielleicht nur auf einer Verwechſelung dieſer Steuer mit der Mahlſteuer.

Die Höhe der Sätze und die damit verbundene Schwierigkeit der Einſchätzung bildet aber nicht das einzige Hinderniß für Einführung der Claſſenſteuer in den größeren Städten und namentlich in Berlin.

1) Vgl. §. 13. des allgemeinen Abgabengeſetzes vom 30. Mai 1820. — In der Note zu S. 163 führt H. v. B. ein eclatantes Beiſpiel der Leichtfertigkeit an, mit der die Verwaltung über die theuerſten Intereſſen des Volkes dahin ſchreitet. Einer Stadt von 17,000 Einw. mit einem Communalvermögen von mehr als ½ Million ſoll ein Zuſchlag von 60 % bewilligt ſein, „den die unteren Claſſen und die umliegenden Grundbeſitzer tragen.“ H. v. B. ruft empört aus: „Wo bleibt hier die Gerechtigkeit der Steuer-Verfaſſung? in den kleinen Städten und in den Communen müſſen dieſe die Communallaſten ſelbſt tragen; den großen Städten erlaubt die Regierung, gleich ihr, Steuern auszuſchreiben. Soll dies ewig ſo bleiben?“ Rec. erlaubt ſich zur Entſchuldigung der ſo hart angeklagten Verwaltung die beſcheidene Bemerkung, daß es auch Hrn. v. B. in ſeinem vielbewegten Leben wohl nicht unbekannt geblieben iſt, daß es Schulden in der Welt giebt, und möglicher Weiſe jene reiche Stadt dieſelbe betrübende Erfahrung gemacht hat, ſo daß der halben Million ein bedenkliches Paſſivum entgegenſteht. — Intereſſant iſt es übrigens bei dieſer Gelegenheit, zu lernen, daß H. v. B. die bisher ſogenannten „indirecten Steuern“ allein als „Steuern“ betrachtet, mithin nicht allein die Grundſteuer, was wir von ihm ſchon früher gelernt haben, keine Steuer iſt, ſondern auch die Claſſenſteuer, Gewerbeſteuer ꝛc.

H. v. B. führt (S. 143) gegen die Mahl- und Schlachtſteuer an, daß ſie eine ungleiche Beſteuerung zwiſchen den Unterthanen eines und deſſelben Landes herbeiführe. — Die Claſſenſteuer in den großen Städten würde eine viel ſchlimmere Ungleichheit in der Beſteuerung zwiſchen den Bewohnern deſſelben Ortes herbeiführen. Bei Veranlagung zu einer Claſſenſteuer, und noch mehr zu einer Einkommenſteuer ſind bei der Verſchiedenheit der Mittel zur Beurtheilung der Vermögenslage der Contribuenten, bei der Unſicherheit und dem Schwanken der Vermögenslage ſelbſt, bei der Verſchiedenheit der Anſichten der Veranlagungscommiſſarien über die Einſchätzungsmerkmale, die durch Inſtructionen nur vermehrt zu werden pflegt, Ungleichheiten in der Beſteuerung unvermeidlich, die in großen Städten ſich bei der Mannigfaltigkeit der Erwerbs- und Vermögensverhältniſſe und der Unmöglichkeit, das Veranlagungsgeſchäft durch eine Commiſſion bewirken zu laſſen, unendlich vermehren. — Dann aber werden in großen Städten unvermeidlich nicht wenige Individuen ganz unbeſteuert bleiben, da das Zuziehen ſchon in kleinen Orten nur unvollſtändig controlirt werden kann, und die Ermittelung über den Eintritt der einzelnen zur Individualſteuerclaſſe gehörigen Individuen in das ſteuerpflichtige Alter die größten Schwierigkeiten haben wird.

Gelänge aber trotz aller dieſer Hinderniſſe die Einführung einer Claſſen- oder Einkommenſteuer in die größeren Städte, die einen gleichen Reinertrag, wie jetzt die Mahl- und Schlachtſteuer, ergäbe; ſo würde das drückende Gefühl, das eine directe Steuer herbeiführt, ſchwerlich ſo leicht verſchwinden, wie H. v. B. glaubt. Denn dies drückende Gefühl geht in den größeren Städten nicht blos daraus hervor, daß die Contribuenten ſchlecht rechnen und die indirecte Steuer ihnen daher nicht zum Bewußtſein kommt, wie die directe, ſondern aus ſehr materiellen Gründen. — Bei Begründung des gegenwärtigen preußiſchen Steuerſyſtemes wurde erwogen, daß die Laſt einer Steuer nicht allein nach dem zur Staatscaſſe entrichteten Betrage, ſondern auch nach den faux frais, nach den Koſten, die dem Steuernden die Entrichtung verurſacht, ohne daß ſie dem Staate zu Gute kommen, und die unter Umſtänden den Steuerbetrag überſteigen können, zu bemeſſen iſt. Dieſe Koſten gehen hauptſächlich aus dem Zeitverluſte hervor, den die Abführung der Steuer verurſacht, belaſten demnach am meiſten denjenigen Theil der Contribuenten, der am meiſten geſchont werden muß und deſſen Schonung die meiſten Schwierigkeiten macht, Tagelöhner, ärmere Gewerbtreibende ꝛc.,

und ſchmälern die Productionskräfte der Nation. Dieſer Zeitaufwand geſtaltet ſich nun bei der Claſſenſteuer und der Mahl- und Schlachtſteuer ſehr verſchieden, je nach der Größe eines Ortes und der Lebensart ſeiner Bewohner. Die Claſſenſteuer kann in kleinen Orten, wo die Verkehrsverhältniſſe nicht ſehr lebhaft und complicirt, der Erwerb ſeinen feſten, gewieſenen Weg hat, mit ſehr geringem Zeitverluſte entrichtet werden; in großen, wo die Wege zur Caſſe bedeutende Zeit wegnehmen, ein Jeder auf ſeinen Erwerb ſehr aufmerkſam ſein muß und jeder Zeitverluſt ihn leicht hinter einen Concurrenten zurückſetzt, wo endlich der Tagelohn ſo hoch iſt, daß der Verluſt eines oder auch nur eines halben Tages, wie der Weg zur Caſſe ihn unvermeidlich herbeiführt, ſehr empfindlich iſt und den Betrag der entrichteten Steuer in der Regel überſteigen wird, iſt der Zeitverluſt bei Entrichtung der Claſſenſteuer ſehr drückend, für Arbeiter, wie eben ſchon angedeutet, drückender als die Steuer ſelbſt. Das umgekehrte Verhältniß findet bei der Mahl- und Schlachtſteuer ſtatt. In größeren Orten, wo Jedermann Back- und Fleiſchwaaren fertig vom Bäcker, Fleiſcher unmittelbar, oder durch die Vermittelung von Höfern entnimmt, haben nur die Bäcker, Müller, Fleiſcher, Vieh- oder Getreidehändler faux frais bei Entrichtung der Steuer, indem ſie den Zeitverluſt, der mit der Steuerabfertigung verbunden iſt, tragen und gewiſſermaßen als Steuerpächter erſcheinen, die die Steuer im Großen an die Verwaltung abliefern und das Wiedereinziehen derſelben von den einzelnen Contribuenten beſorgen, wofür ſie in den Detailpreiſen eine billige Proviſion nehmen können. In kleineren Orten dagegen kaufen viele Einwohner, oft alle, das Getreide, falls ſie es nicht ſelbſt produciren, bringen es dann auf die Mühle und von dort wieder zum Bäcker, in den Gemeindebackofen oder in den eigenen Ofen; in manchem der kleineren Orte giebt es gar keinen regelmäßigen Schlachter, ſondern ein ſogenannter Hausſchlachter (in manchen Gegenden ein Maurer) geht im Winter von Haus zu Haus und ſchlachtet dort ein; in den übrigen iſt es mehr oder minder allgemein Sitte, daß wenigſtens die Schweine im Hauſe geſchlachtet werden. Wäre in ſolchen Orten Mahl- und Schlachtſteuer zu entrichten, ſo würde die Steuerabfertigung den Contribuenten außerordentlichen Zeitverluſt verurſachen; das Abholen der Mahlzettel, das Verwiegen des Getreides und des Viehes, das Nachwiegen des Gemahlenen erfordert einen Zeitaufwand, der für den Arbeiter um ſo drückender iſt, als der Ankauf eines Viertel Centners Getreide, als des Minimums, das aus guten Gründen zur Mühle gebracht werden

Digitized by Google

darf, oder eines Schweines gewöhnlich ſeine letzte Baarſchaft erſchöpft hat.

Iſt nun die erſte Regel bei einer Beſteuerung ohne Zweifel, ſolche Steuern aufzulegen, bei denen möglichſt viel zur Staatscaſſe gelangt, der Contribuent aber möglichſt wenig belaſtet und der Nationalproduction möglichſt wenig Capital und Kraft entzogen wird, ſo ergab ſich aus jenen Betrachtungen ein ganz natürlicher Unterſchied für die Beſteuerung der kleinen und der großen Orte. In jenen konnte man mittelſt der Claſſenſteuer, in dieſen mittelſt der Mahl- und Schlachtſteuer die größten Steuerbeträge mit den geringſten Nachtheilen für die Contribuenten und die Production aufbringen. Da nun hierzu die Erwägung trat, wie ſchwierig die Veranlagung zur Claſſenſteuer und die Controle über den Ab- und Zugang von Steuerpflichtigen in großen Orten ſein würde, und daß mit den gewöhnlichen Claſſenſteuerſätzen die Steuerfähigkeit derſelben nicht genügend erfaßt werden würde, ein doppelter Steuerfuß alſo doch unvermeidlich ſein würde, ſo war der Beſchluß vollkommen gerechtfertigt, in größeren Städten, ſo weit deren Localität eine gehörige Eingangscontrole möglich machte, die Mahl- und Schlachtſteuer, in den übrigen Orten die Claſſenſteuer einzuführen.

Jenen überwiegenden Gründen konnte das Bedenken nicht entgegentreten, daß die ärmeren Claſſen in den großen Städten darnach höher beſteuert wurden, als in den kleinen Städten und auf dem Lande, da eben die Rückſicht darauf, daß bei der Klaſſenſteuer die faux frais für ſie zu drückend ſein würden, jenen Unterſchied in der Beſteuerung hauptſächlich veranlaßt hatte, und ſie in der That auch ſteuerfähiger ſind. — Eine Tagelöhnerfamilie von Vater und Mutter unter 60 Jahren und 3 Kindern unter 16 Jahren zahlt, wenn ſie zur Claſſenſteuer veranlagt iſt, einen Thaler. Bei dem ſtarken Kartoffelverbrauche, der in den öſtlichen Theilen der Monarchie in Stadt und Land unter den arbeitenden Claſſen allgemein verbreitet iſt, kann man in den meiſten Orten für die Erwachſenen höchſtens einen Conſum von 1 Pfund, für die Kinder einen Conſum von ½ Pfund reines Roggenbrod täglich annehmen; jährlich alſo für die ganze Familie höchſtens 11½ Centner. Dieſen ganzen Bedarf verſteuert die Familie nun ſchwerlich, da Quantitäten unter 1/16 Centner, d. i. 6 Pfund 28 Loth, ſteuerfrei eingebracht werden können, und demnach, wenigſtens in den dem Rec. bekannten Orten, von den ärmeren Einwohnern vielfach 6—7pfündige Brode frei eingebracht werden. Nehmen wir aber auch an, daß jener Bedarf ganz verſteuert werden

muß, ſo giebt er, den Centner Roggenkörner zu 5 ſgr., und Brod auf Körner (etwa wie 23 : 20) reducirt, 1 Thlr. 20 ſgr. Steuer. In vielen Gegenden ißt der Arbeiter gar kein Weizengebäck, und läßt ſich ſogar ſeinen Feſtkuchen aus Roggen backen; nehmen wir aber an, daß er Weizenkuchen genießt, ſo giebt dies eine Conſumtion von etwa ¼ Centner für die Familie, oder 5 ſgr. Steuer. Die Fleiſchconſumtion können wir höchſtens zu ⅔ Centner berechnen, da die Kinder überhaupt ſelten Fleiſch erhalten, alſo zu 20 ſgr. Steuer. Geſchmolzenes Fett zum Gemüſe, oder, wenn der Arbeiter beſſer lebt, Butter, giebt keine Steuer. So beträgt die Mahl- und Schlachtſteuer, hoch gerechnet, 1 Thlr. 20 ſgr. + 5 ſgr. + 20 ſgr. = 2 Thlr. 15 ſgr. Bäcker und Schlächter nehmen für die Mühe der Steuerentrichtung und Zinſen für den Steuervorſchuß eine billige Proviſion, ſo daß der Arbeiterfamilie die Nahrung durch die Mahl- und Schlachtſteuer um höchſtens 3 Thlr. vertheuert wird. An Claſſenſteuer hätte ſie baar nur 1 Thlr. zu entrichten; ſie verliert aber im beſten Falle 12 halbe Tage Arbeit durch Entrichtung derſelben, die ſie mindeſtens zu 3 ſgr. 9 pf. den Tag, alſo zu 1 Thlr. 15 ſgr. das Jahr, anſchlagen muß. Mithin koſtet die Claſſenſteuer der Arbeiterfamilie im beſten Falle nur 15 ſgr. oder 20 % weniger, als die Mahl- und Schlachtſteuer: eine Differenz, die durch den beſſeren Verdienſt des großſtädtiſchen Arbeiters völlig gerechtfertigt iſt; bringt aber dem Staate 1 Thlr. 15 ſgr. oder 60 % weniger ein[1]) und macht ſo Schonung der Steuernden in anderen Puncten ſchwieriger.

Zu dieſen ſpeciellen Gründen kamen Erwägungen allgemeinerer Art, deren weitere Ausführung nicht in die Grenzen einer Recenſion gehört: die Erwägung nämlich, daß, wie in dem Leben der Völker Zeitabſchnitte eintreten, in denen der Uebergang von der Naturalwirthſchaft zur Geldwirthſchaft nothwendig wird, ſo auch ſolche, wo es unvermeidlich wird, von den directen Steuern zu indirecten überzugehen, und daß dieſer Zeitpunct bei uns für die großen Städte anſcheinend eingetreten ſei.

So hat die Verwaltung wohl mehr als einen guten Grund, die Mahl- und Schlachtſteuer in den größeren verſchließbaren Orten beizubehalten, und es würde ſehr bedauerlich ſein, „wenn demnächſt

1) Nur in den 4—6 höchſten Steuerſtufen würde die Claſſenſteuer mehr einbringen, als die Mahl- und Schlachtſteuer. Aber die 1., 2. und 3. Stufe bringen nur 3,^{574} %, die 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Stufe nur 19,^{904} % des geſammten Claſſenſteueraufkommens in den 7 öſtlicheren Provinzen.

die öffentliche Meinung ſie doch nöthigte, zur Aufhebung zu ſchreiten.“ (S. 195.) H. v. B. glaubt, daß die Verwaltung nur den Entſchluß nicht faſſen könne, „einer beſſeren Ueberzeugung zu folgen“ (S. 137); nach dem Obigen ſcheint es vielmehr, als ob ſie dieſe „beſſere Ueberzeugung“ noch gar nicht gewonnen habe. Auch für einen ſolchen Fall findet H. v. B. freilich den Grund nur in den mangelhaften Zuſtänden Preußens. Er meint, „bei einem einſeitigen Steuerausſchreiben durch die Regierung, ohne Mitwirkung der Stände, fehle es an jener wohlthätigen Reibung zwiſchen den Steuerpflichtigen und der die Steuer ausſchreibenden Behörde, durch welche beide Theile erſt eine richtige Einſicht über diejenigen Steuern erlangten, die im Stande ſeien, das Bedürfniß der Verwaltung zu befriedigen, ohne weder die Einzelnen, noch die Gewerbe zu drücken.“ (S. 136.) Eine ſehr kurze Beſchäftigung bei irgend einer Steuerbehörde würde gewiß Hrn. v. B. die Ueberzeugung verſchaffen, daß der Mangel an „wohlthätigen Reibungen“ keinesweges die Urſache ſein kann, warum die Verwaltung die Verderblichkeit der Mahl- und Schlachtſteuer nicht einſieht; und daß mithin nichts übrig bleibt, als daß entweder die Finanzverwaltung ganz blind iſt, oder in der That gute Gründe für die Beibehaltung jener Steuer hat.

Wenn aber H. v. B. S. 137 fürchtet, daß die öffentliche Meinung der Umwandelung der Mahl- und Schlachtſteuer in eine Claſſenſteuer entgegentreten möge, da dieſe fürchten könnte, „es ſei nur auf eine neue Erhöhung abgeſehen,“ indem „die Erfahrung lehre, daß die Steuern im Ganzen und die Klaſſenſteuer insbeſondere, immer höher angezogen worden ſeien, und der Adminiſtrationsaufwand noch nicht, wie man hoffte, ſeinen Culminationspunct erreicht habe, ſondern im Zunehmen bleibe,“ und (S. 138) die Feder ergreift, „um die Schwierigkeiten zu vermindern, mit welchen die Regierung bei jener Umwandelung zu kämpfen haben würde“ ſo kann man ſich des Verdachtes nicht erwehren, daß er Schwierigkeiten erſt aufthürmt, um ſie zu bekämpfen.

Daß der Adminiſtrationsaufwand ſeinem abſoluten Betrage nach ſeinen Culminationspunct noch nicht erreicht hat, iſt gewiß wahr; aber wann wird dies bei einem Staate, deſſen Bevölkerung und Verkehr ſo außerordentlich zunimmt, überhaupt möglich ſein? Seinem relativen Betrage nach nimmt er dagegen nicht unbedeutend ab.

Daß aber die Steuern, und die Claſſenſteuer insbeſondere, immer höher angezogen worden ſeien, iſt völlig unwahr, und iſt auch nicht einmal die Meinung des Publicums.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1820, in welchem das Steuerſyſtem vollſtändig regulirt wurde, ſind allerdings einzelne Erhöhungen von Abgaben und Gebühren vorgekommen, und zwei Gegenſtände ſind ſogar im inneren Verkehre neu beſteuert worden[1]). Jene Erhöhungen ſind namentlich die Einführung der Claſſenſteuerſätze von 96 und 144 Thlr. im Jahre 1821, die ſucceſſive Erhöhung der Branntweinſteuerſätze, endlich die mit dem Jahre 1825 eingetretene Erhöhung der Poſtportoſätze. Neu beſteuert iſt in mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Orten Kartoffelmehl und Runkelrübenzucker[2]). Aber dieſe Erhöhungen und Neubeſteuerungen haben, mit Ausnahme der Erhöhung des Poſtporto's, keinesweges eine Erhöhung der Abgaben, ſondern nur eine Deckung von Ausfällen, die durch Umſtände eingetreten waren, die bei der allgemeinen Steuerregulirung nicht hatten vorhergeſehen werden können, zum Zwecke gehabt. Kartoffelmehl iſt beſteuert, weil der Verbrauch des mahl- und ſteuerpflichtigen Getreidemehles durch die Verbreitung des Kartoffelmehles beſchränkt und ſo die Mahlſteuer umgangen wurde; Rübenzucker, weil die ſchnelle Zunahme der Production deſſelben eine bedeutende Abnahme der wichtigen Zollintraden vom Rohrzucker fürchten ließ. Die höheren Claſſenſteuerſätze wurden zugleich mit mehreren Zwiſchenſätzen eingeführt, weil die Natur der Claſſenſteuer von den Veranlagungsbehörden großentheils mißverſtanden war, die ſie als Einkommenſteuer behandelten, dadurch aber eine Vermehrung der Steuerſätze nothwendig geworden war. Dieſe bedingte aber folgerecht auch ganz großem Einkommen entſprechende Stufen, ohne welche Ausfälle an der aus der Claſſenſteuer in ihrer urſprünglichen Geſtalt veranſchlagten Einnahme eingetreten wären. Die Steuerſätze vom Maiſchraume bei der Branntweinbereitung ſind endlich erhöht worden, weil bei der vervollkommneten Fabrikation der Normalſteuerſatz von 18 ¾ Pfennig pro Quart Branntwein nicht mehr erreicht wurde. Dieſen nur ſcheinbaren Erhöhungen ſtehen aber ebenſo viele wirkliche Erniedrigungen und Erläſſe entgegen: die Befreiung der unter 16 Jahren und über 60 Jahre alten Perſonen in der Indi-

---

1) Verſchiedene Erhöhungen von Zollſätzen berückſichtigen wir nicht, da noch zahlreichere Ermäßigungen ihnen entgegenſtehen, und das Publicum im Gegentheile der Verwaltung zum Vorwurfe macht, daß ſie die Zölle zu niedrig halte.

2) In den enclavirten Kreiſen Wetzlar, Schleuſingen, Ziegenrück und Erfurt haben Veränderungen des Steuerſyſtemes ſtattgefunden, die eine Steuerhöhung herbeigeführt haben; dieſe Kreiſe hatten aber früher in Folge ihrer iſolirten Lage die preußiſche Steuerverfaſſung nur in einzelnen Beziehungen.

Digitized by Google

vidualclaſſenſteuerſtufe, der Erlaß der Gewerbſteuer für Branntweinbrenner, für Vermiether von nur einer meublirten Stube, für den Handel mit Geweben außer dem offenen Laden von Webern und Wirkern mit nicht mehr als zwei Stühlen, für kaufmänniſche Reiſende ꝛc., die Aufhebung der Flußzölle für Inländer, endlich der vom 1. Januar vor. J. ab bewilligte Steuererlaß von zuſammen 2 Millionen.

Nun iſt allerdings der Stand der Geſetzgebung noch kein Beweis dafür, daß die Steuern im Allgemeinen nicht erhöht worden ſind. Dies könnte nichtsdeſtoweniger durch eine ſchärfere Auslegung der Geſetze und überhaupt ein ſtrengeres Anziehen der Contribuenten bewirkt worden ſein, und Dies behauptet H. v. B. auch namentlich in Beziehung auf die Claſſenſteuer (S. 178). Die Einſicht der Claſſenſteuerliſten in verſchiedenen Gegenden von etwa 10 zu 10 Jahren würden ihn aber überzeugen, wie im Gegentheile in Bezug auf die Claſſenſteuer das Geſetz immer milder ausgelegt worden iſt. Dem Publicum können wir keine Auszüge aus Claſſenſteuerliſten vorlegen. Wenige Zahlen werden aber genügen, um ihm im Allgemeinen und namentlich in Bezug auf die Claſſenſteuer dieſelbe Ueberzeugung beizubringen.

Nach dem Staatshaushaltsetat von 1821 war das Nettoeinkommen aus der geſammten Steuern- u. Abgabenverwaltung 39,657,850 Thlr., die Bevölkerung betrug annähernd 11,265,000 Menſchen; mithin kamen etwas über 3 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. auf den Kopf. 1841 betrug das etatsmäßige Nettoſteuereinkommen 47,280,000 Thlr., die Bevölkerung 14,934,340 Menſchen[1]); mithin kamen nicht ganz 3 Thlr. 5 Sgr. auf den Kopf, oder etwa 10 Sgr. 7 Pf. (=10 Procent) weniger als 1821, ungeachtet Wohlſtand und Verkehr in einem außerordentlichen Grade gewachſen waren. Die Bruttoabgaben oder die wirkliche Belaſtung müſſen aber noch mehr abgenommen haben, da die relative Höhe der Erhebungskoſten, namentlich in Folge des Zollvereines, ſehr abgenommen hat. — Setzt man die Poſteinnahme (1821 =800,000, 1841 =1,400,000 Thlr.) zu dem Steueraufkommen, ſo vermindert ſich die Abnahme der Belaſtung um Etwas, doch aber nur um 8 1/6 Pf. pro Kopf. — Weit ſtärker iſt die Abnahme der relativen Höhe der Claſſenſteuer. Der etatsmäßige Nettobetrag der Claſſenſteuer war 1821 =6,321,850 Thlr., die Bevölkerung der claſſenſteuerpflichtigen

1) Das Jahr 1844 können wir nicht zum Vergleiche ziehen, da die Reſultate der letzten Zählung noch nicht bekannt ſind.

Orte betrug annähernd 9,483,000 Menſchen; mithin kamen auf den Kopf nahe zu 20 Sgr.; 1841 war der Nettobetrag 6,693,000 Thlr., die Bevölkerung 13,108,260 Menſchen; mithin kamen auf den Kopf nicht ganz 16 Sgr. 1 Pf., alſo 3 Sgr. 11 Pf. oder faſt 20 Procent weniger.

Es wird demnach H. v. B. ſehr ſchwer fallen, ſeine Behauptung, daß die Steuern, und namentlich die Claſſenſteuer, immer geſteigert worden ſeien, zu begründen, und ſoweit ſeine Vorſchläge zur Reform der Claſſenſteuerveranlagung (S. 178—181) aus jener Anſicht hervorgehen, können wir ſie auf ſich beruhen laſſen. Aber ganz über jene Vorſchläge wegzugehen, die wir oben, S. 218, ſchon angedeutet haben, geſtattet die fruchtbare Saat von Irrthümern, die in ſeiner Auseinanderſetzung ſteckt, leider nicht.

Zunächſt müſſen wir den Hrn. Verf. um Aufklärung darüber bitten, wie durch „eine ſchärfere Begrenzung des Geſetzes" dem Uebelſtande begegnet werden ſoll, daß die Gutsbeſitzer 3 bis 4 mal Claſſenſteuer entrichten müſſen, und wie es zu vermeiden iſt, daß alle in ihrem Dienſte befindlichen Perſonen und ihre Pächter ihr Steuerquantum auf ſie überwälzen. Ferner fragen wir, ſeit wann die Claſſenſteuer, die bekanntlich mit der 1811 ſtatt der Mahlſteuer eingeführten Perſonenſteuer Nichts gemein hat, als den Steuerſatz der Individualclaſſe, eine „fixirte Conſumtionsſteuer" ſein ſoll. Endlich bitten wir Hrn. v. B., uns die Behauptung deutlicher zu machen, daß die Claſſenſteuer in ganz verſchiedene Steuern (Kopfſteuer, Grundſteuer, Einkommenſteuer) auseinandergefallen iſt, und uns zu belehren, warum eine Steuer, welche nach gewiſſen äußeren Merkmalen veranlagt werden ſoll, deswegen, weil dieſe Merkmale bei verſchiedenen Claſſen der Contribuenten verſchieden ſind, auch in verſchiedene Steuergattungen übergehen muß. Bei dieſen weiteren Erläuterungen werden wir auch erfahren, ob vielleicht in Pommern beſondere Inſtructionen beſtehen, nach denen der Pächter die volle „Claſſengrundſteuer" von dem Gute zu entrichten hat. (Vgl. S. 180 unten). In anderen Provinzen wird der Pächter eines Gutes unter übrigens gleichen Vermögensumſtänden nie in einer ſo hohen Steuerſtufe veranlagt, wie der ſelbſtwirthſchaftende Eigenthümer eines Gutes von demſelben Werthe.

Bevor Rec. dieſe Belehrungen erhalten hat, kann er ſich über die vorgeſchlagene Reform und Fixation nicht vollſtändig äußern, und erlaubt ſich nur einige beſcheidene Zweifel aufzuwerfen, deren Beantwortung zu unternehmen er gar nicht wagt. Ein ſolcher Zweifel iſt

Digitized by Google

zunächſt, ob man durch ſchärfergefaßte Inſtructionen etwas Anderes gewinnen wird, als größere Zweifel über die Interpretation, verſchiedenere Auffaſſungen der Beſteuerungsprincipien und ungleichere Beſteuerung. Ein anderer Zweifel iſt, ob man durch Fixation der Claſſenſteuer und Repartition feſtſtehender Quoten der Geſammtſumme auf das Land Etwas gewinnen wird. Es fragt ſich, ob die Veranlagungsprincipien nicht dadurch noch ſchwankender werden, als ſie es nach des Verf. Behauptung jetzt ſchon ſind, und ob nicht, da, wie bisher in der Rheinprovinz, doch überhaupt eine periodiſche Veränderung der fixirten Summe unerläßlich iſt, dann eine noch ſtärkere Steigerung der abſoluten Steuerſumme eintreten kann, als jetzt. Es kommt dann Alles auf das geſetzlich angenommene Steigerungsverhältniß an, und beſondere Verhältniſſe können dann nicht mehr, wie jetzt, milde Berückſichtigung finden [1]). Endlich müſſen wir ſehr bezweifeln, ob die Fixation „das ſicherſte Mittel iſt, zu verhindern, daß ſich nicht Einzelne der Steuer entziehen, Andere dagegen ungebührlich angezogen werden." Es liegt dann weit mehr in der Macht der Wohlhabenderen der Gemeinde, die Steuer, nach einem leider zu allgemeinen Streben, auf die Armen zu wälzen, als jetzt, wo die Veranlagung zwar von den Ortsvorſtänden geſchieht, aber von der Regierung feſtgeſetzt wird, und es fehlt das wohlthätige Gegengewicht der Verwaltung, die ein beſſerer advocatus pauperum zu ſein pflegt, als die Ortsvorſtände.

Wir haben in dem Gange der Beurtheilung eine Epiſode übergangen, die eine ſo kühne Stellung einnimmt, daß jeder Verſuch, ſie an der gehörigen Stelle zu erwähnen, ſelbſt an der geduldigen Form einer Recenſion ſcheiterte. Mitten in der Betrachtung über die Modificationen, welche bei Einführung der Claſſenſteuer in Berlin nothwendig werden würden, nach dem eine lange Auseinanderſetzung verſprechenden Satze: „Auch darf nicht vergeſſen werden, daß die Steuer bei Berlin zugleich eine Communalabgabe iſt," (S. 164) kommt

---

1) In der Rheinprovinz hat allerdings der abſolute Betrag der Claſſenſteuer von 1829—1841 um 2% weniger zugenommen, als in den 7 Provinzen, wo die Steuer nicht fixirt iſt. Aber theils iſt der relative Betrag bei der ſchwächeren Zunahme der Bevölkerung nicht in gleichem Maße zurückgeblieben, theils beweiſt jenes Zurückbleiben nur die Milde des bei der periodiſchen Steigerung eintretenden Principes.

Digitized by Google

er plötzlich auf die betrübende Zukunft der preußiſchen Finanzen und, nachdem er 13 Seiten lang die Seele jedes nicht ganz verſtockten Leſers mit Graus und Schrecken erfüllt hat, kehrt er (S. 178) zur Claſſenſteuer zurück, ergeht ſich nun aber noch erſt 4 Seiten über deren gegenwärtige ſchlechte Erhebungsweiſe, bevor er zu dem verlaſſenen Communalzuſchlage in Berlin zurückkehrt. Man muß aber die Stelle ſelbſt leſen, um die wunderbar chaotiſche Geſtaltung gebührend würdigen zu können.

Jene Epiſode iſt jedoch zu bedeutend, als daß wir es rechtfertigen könnten, ganz darüber wegzugehen, und wir unternehmen es daher, ſie im Epilog zu betrachten.

Preußen bedürfe, ſagt H. v. B., um ſeine Stellung als große Macht behaupten zu können, ganz beſonders Sparſamkeit im Staatshaushalte, eine intelligente Finanzverwaltung und die größte Sorgfalt für die Vermehrung der inneren Hülfsquellen des Landes [1]). Eine der erſten Bedingungen für dieſe Vermehrung ſeien geregelte Finanzen und ein geſicherter Credit. Nun ſei aber der in letzterer Zeit feſtbegründete Staatscredit ſammt dem der Grundbeſitzer und der Gewerbetreibenden auf einmal ſo ernſtlich bedroht, daß es faſt zweifelhaft ſcheine, ob es jetzt noch möglich ſein werde, die nachtheiligen

1) Nur um den wiſſenſchaftlichen Standpunct des Verf. zu bezeichnen, heben wir folgende Stelle (S. 166) heraus: „Weniger allgemein erfreulich iſt der Fortſchritt in der Fabrikation — — weshalb auch die Handelsbilanz in den letzten Jahren — — ſich wohl bedeutend verſchlechtert und in Folge deſſen der Metallvorrath im Lande abgenommen haben mag.“ (S. 195 kommt H. v. B. auf die Handelsbilanz zurück, die von der Nation durch Darben mühſam hergeſtellt werde.) Schwer zu vereinigen mit dem Werthe, den der H. v. B. hier auf das Metallgeld legt, iſt ſein Vorſchlag (S. 176 Anm. *), die Caſſenanweiſungen zu vermehren, wodurch unſtreitig das Metallgeld aus dem Lande gedrängt, und in Folge deſſen die vollwichtigen Thaler, wenn nicht in den Schmelztigel, doch nach Süddeutſchland wandern würden.— Rec. bemerkt übrigens in Bezug auf die in derſelben Stelle erwähnte Beſorgniß, die Verfertigung falſcher Caſſenanweiſungen möge durch die Daguerreotypen ſehr erleichtert ſein, daß dieſer Beſorgniß zwei weſentliche Umſtände entgegenſtehen: 1) Die Hauptſchwierigkeit bei dem Nachmachen der Caſſenanweiſungen beſtand ſeit jeher in dem eigenthümlichen Papiere, und dieſe Schwierigkeit beſteht unverändert fort. 2) Jede Caſſenanweiſung hat eine beſondere mit Dinte geſchriebene Nummer und Contraſignatur. Fraglich erſcheint, ob die eigenthümliche, für ein geübtes Auge unverkennbare Färbung der Dinte durch das Lichtbild dargeſtellt werden kann. Gelingt dies aber auch, ſo wird die Gefahr der Entdeckung durch die unvermeidliche Vervielfältigung derſelben Nummer ſehr vermehrt.

Digitized by Google

Folgen abzuwenden. Seine Aufforderung, den Bau der Eiſenbahnen auf Staatskoſten auszuführen, ſei nicht beachtet, die von ihm vorgetragenen Gründe ſeien nicht erwogen (woher weiß H. v. B. dieß, und hat er allein an jene Gründe gedacht?), und man habe der Privatinduſtrie das Unternehmen überlaſſen, zugleich aber auch die Regierung direct dabei betheiligt, und, was noch viel bedenklicher ſei, durch die übernommene Bürgſchaft für die Verzinſung der Anlagecapitale den Staatscredit darein mit verflochten. Schon jetzt träten die nachtheiligen Folgen für den Staats- wie für den Privatcredit hervor, obwohl die bereits ausgeführten Strecken im Vergleiche zu den beabſichtigten Bauten nur unbedeutend genannt werden könnten, und „wer nicht am grauen Staare leide," werde erkennen müſſen, was die Zukunft bringe, in der die Wohlfahrt des Landes bedroht ſei.

Der Staatscredit ſei ernſtlich bedroht. Die Regierung habe die Zinsbürgſchaft zu 3½ % bis zur Höhe von 64 Mill. Thaler übernommen. Dieſe Bürgſchaft werde auf den fremden Märkten nicht mit vollem Vertrauen betrachtet, die Concurrenz zu den Anlagecapitalien ſei daher hauptſächlich auf das Inland beſchränkt, und dadurch werde ein ſtarker Verkauf von Staatspapieren und Pfandbriefen herbeigeführt, der jetzt ſchon ihren Cours um 2 Procent herabgedrückt habe, und bei dem ungeheuren Geldbedürfniſſe noch unberechenbar tief herabdrücken könne. Damit werde aber auch der Staatscredit nothwendig ſinken. Die Regierung könne durch Aufkaufen an der Börſe das tiefere Fallen der Papiere nicht verhindern, da ſie ſchon jetzt ſich mit anſehnlichen Summen direct bei dem Baue betheilige, und auch, wenn ſie ſich von allen disponibelen Geldreſerven entblößen wollte, dieſe nicht ausreichen würden. Thäte ſie es aber, ſo ſei ſie ohne Schatz, mit geſunkenem Credite, im Falle eines Krieges in die übelſte Lage verſetzt. Aehnliche Erſchütterungen des Credites bedrohten auch die Pfandbriefe, und um ſo mehr, als Pupillengelder in Eiſenbahnactien [1]) angelegt werden dürften, deren Valuta nicht garantirt ſei, und für welche Zinſen im Falle eines Krieges nicht gezahlt werden würden, da die Bahnen dann wenig oder nichts einbrächten, und der Staat präſumtiv zahlungsunfähig ſei. Milde Stiftungen und Pupillen ſeien dann aber auf Nichts reducirt.

---

1) D. h. „garantirte." Durch Weglaſſung dieſes Wortes wird ein ſehr hübſcher Effect für die „unkundigen" Leſer bewirkt, deren Belehrung H. v. B. beabſichtigt.

Digitized by Google

Durch jene Erſchütterung der Papiere werde aber nicht einmal Capital zum Baue der Eiſenbahnen mobil gemacht, ſondern die dazu nöthigen 145 Millionen würden dem eigentlichen Betriebscapitale der Nation entzogen, was durch die eingetretene Seltenheit der Capitalien und die Erhöhung des Zinsfußes ſich jetzt ſchon zeige. — Zu allen dieſen Uebeln trete aber der unerhörte Schwindel mit Eiſenbahnactien.

Der Staat müſſe daher aufhören, die Zinſen der Bahnen zu garantiren, die noch benöthigten Summen durch ſeine Geldinſtitute anleihen, und vor Allem durch Vermehrung der Circulationsmittel die Auflöſung der Capitalien hindern. Bei Anleihen würden ausländiſche Capitalien wenigſtens ſo weit concurriren, als jetzt Geld ins Ausland für Locomotiven, Schienen und Steinkohlen wandern.

Den oben erwähnten Beſorgniſſen für den Staatscredit liegt die wunderliche Anſicht zu Grunde, daß der Cours der Staatspapiere nicht allein ein Zeichen des Standes des Staatscredites, ſondern ſein Stand ſogar mit dem des Staatscredites identiſch ſei. [1]) Rec. glaubt einer näheren Prüfung dieſer Anſicht ſich füglich überheben zu können, und will nur fragen, ob ein ſo ſtarkes Hinuntergehen der Courſe der Staatspapiere und der Pfandbriefe, wie H. v. B. es beſorgt, wirklich zu erwarten iſt. Unzweifelhaft werden thätigere Capitaliſten und auch eine große Zahl derer, die bisher ihre kleinen Erſparniſſe in 3½ procent. Staatspapieren und Pfandbriefen belegt haben, meiſt dieſe Papiere veräußern, um Eiſenbahnactien oder fremde Papiere mit höherem Zinsfuße (die gegenwärtig in Berlin ſehr beliebt ſind) zu kaufen oder ihr Geld hypothekariſch zu dem ſo ſehr erhöhten Zinsfuße auszuleihen. Ob aber dadurch eine ſehr *große* Maſſe inländiſcher Papiere und Pfandbriefe noch auf den Markt gebracht werden wird, iſt ſehr die Frage. In neuerer Zeit iſt nur ein geringer Theil dieſer Effecten in Händen thätigerer Capitaliſten geweſen, und dieſer Theil muß in den letzten Monaten ſchon ſehr bedeutend zuſammengeſchmolzen ſein. Der größere Theil jener Effecten iſt, abgeſehen von der bedeutenden, im Beſitze des Staates und ſeiner einzelnen Inſtitute befindlichen Summe, in den Händen des Kronfideicommißfonds, der Landſchaften, der Communalfonds und Kämmereien, der milden Stiftungen, Kirchen ꝛc. und der Pu-

1) H. v. B. ſcheint zu glauben, daß der niedere Stand des *landüblichen* Zinsfußes die Höhe des Staatscredites anzeige.

Digitized by Google

pillen. [1]) Von dieſem wird ſicher nur ein kleiner Theil verkauft werden, da dieſe Beſitzer meiſt fremde Papiere nicht kaufen dürfen, auf Hypotheken ſich nicht gerne einlaſſen und es auch nur in kleinem Maße dürfen; von Eiſenbahnactien aber nur inländiſche garantirte kaufen können. Letztere aber werden bei dem augenblicklichen hohen Stande ſchwerlich von Pupillen, Stiftungen ꝛc., die nicht ſpeculiren können, ſondern nur Capitalanlagen ſuchen, gekauft werden, da der garantirte Zins für die Kaufſumme kaum 3 % betragen würde, und eine Amortiſation des ganzen Anlagecapitales zu Pari binnen 20 bis 40 Jahren zu erwarten ſteht. Reducirt ſich hiernach die Summe der inländiſchen Staatspapiere und der Pfandbriefe, die in Folge der eingetretenen Geldconjuncturen auf den Markt kommen werden, auf ein nicht ſehr bedeutendes Quantum, ſo tritt den Wirkungen, welche dieſes Angebot auf den Cours der Effecten haben muß, noch ein ſehr ſtarker Begehr durch die Amortiſation beider Gattungen von Papieren und die Bildung von Reſervefonds bei der Staatsverwaltung ſowohl, als bei den Landſchaften, entgegen. Rec. beſchränkt ſich darauf, Andeutungen über den wahrſcheinlichen Umfang dieſes Begehres bei den Staatspapieren zu geben. Nach dem Etat der Staatsſchuldenverwaltung für die Tilgungsperiode von 1843—1852 ſind für die Tilgung der Staatsſchulden für den 9jährigen Reſt dieſer Periode noch faſt 24 Millionen beſtimmt. Zur Vermehrung des Hauptreſervecapitales und Deckung der Eiſenbahnzinsgarantie iſt im Etat für 1844 eine Summe von 1,462,000 Thlrn. ausgeſetzt, deren Eingehen bei Fortdauer des Friedens vollſtändig geſichert iſt, und in den nächſten Jahren eher wird erhöht werden können, als eine Verminderung erleiden müſſen. Für die Zinsgarantie wird nicht leicht ein bedeutender Theil dieſer Summe erforderlich werden, da für Beförderung der Eiſenbahnbauten außerdem noch eine Summe von 500,000 Thlrn. jährlich nebſt dem Betrage der Vermehrung der etatsmäßigen Salzrevenüen gegen den Veranſchlag von 1843 und den etwanigen vorjährigen Erſparniſſen dieſes Fonds beſtimmt iſt. Man kann daher annehmen, daß in den nächſten 9 Jahren mindeſtens 10 Millionen zur Vermehrung des Hauptreſervecapitales disponibel ſein werden, die insgeſammt in inländiſchen Staatspapieren angelegt werden können. So ſtehen in den nächſten 9 Jahren der Regierung

1) An einem anderen Orte (Preußen und ſeine Verwaltung, ꝛc. I. S. 192. 3te Aufl.) hat H. v. B. dieſen Umſtand ſehr lebhaft hervorgehoben; hier hält er es für gut, ihn zu ignoriren.

Digitized by Google

Fonds zum Belaufe von mindeſtens 34 Millionen zur Tilgung und Erwerbung von Schuldpapieren zu Gebote, d. i. über ein Viertel der geſammten verzinslichen Schuld, die Anfang 1843 wahrſcheinlich nur wenig über 122 Millionen betrug, und vielleicht ein Drittel der nicht im Beſitze des Staates befindlichen Staatseffecten. Dieſe Summe iſt aber wahrſcheinlich größer, als das geſammte, in Folge der gegenwärtigen Conjuncturen eintretende Angebot an Staatspapieren. Steht nun dieſer Begehr, ſo lange die Papiere verlooſt werden, nicht allein dem Marktangebote gegenüber, ſondern auch dem ruhigen Beſitzer, und wird daher ein weiteres Hinuntergehen des Courſes vielleicht nicht ganz vermieden werden können, ſo wird dem bald entgegentreten, daß Stiftungen ꝛc., deren Papiere zu Pari ausgelooſt ſind, Vortheil dabei haben, Staatspapiere auf dem Markte, wo ſie unter Pari ſtehen, wieder anzukaufen, und daß, wenn der Cours erheblich unter Pari fallen ſollte, das Ausblooſen ſiſtirt und die Tilgung durch freien Ankauf fortgeſetzt werden würde. So kann man gewiß vollkommen darüber beruhigt ſein, daß die Courſe nicht übermäßig fallen werden, und daß die Finanzverwaltung, trotz der „directen Betheiligung beim Eiſenbahnbaue mit anſehnlichen Summen,“[1] auch ohne „Entblößung von allen Mitteln und Verwendung des Schatzes,“ dieſes „Sinken des Credites“ aufhalten kann.

Auch darf der für die armen Pupillen, milden Stiftungen ꝛc. beſorgte Leſer wohl wieder einige Hoffnung ſchöpfen, wenn er erwägen will, daß nach den bisher publicirten Statuten für garantirte Eiſenbahnen Amortiſation durch Verlooſung aus Staatsmitteln erfolgen wird, die Valuta alſo eben ſowohl garantirt iſt, wie bei Staatspapieren; daß ferner die Bürgſchaft des Staates in ſolchen Ausdrücken verſprochen iſt, daß ein Umgehen derſelben unmöglich iſt,[2] und daß der Staat in Kriegszeiten nicht mehr und nicht weniger

---

1) Die übrigens durch die Zunahme der Verkehrsabgaben, die Zölle auf eingehende Schienen u. a., die erhöhten Holzpreiſe u. dgl. leicht werden gedeckt werden.

2) Z. B. §. 17. der Statuten der Cöln-Mindener Geſellſchaft: „Für den Fall, daß der Reinertrag nicht dazu hinreichen ſollte, um für die ſämmtlichen Actien einen jährlichen Zinsgenuß von 3½ Procent zu gewähren, wird vom Staate der hierzu nöthige Zuſchuß geleiſtet, und dieſer Zinsgenuß unbedingt garantirt, ſo lange nicht die Amortiſation der Actien vollſtändig beendigt iſt.

Digitized by Google

unfähig ſein wird, Zinſen für garantirte Eiſenbahnactien zu zahlen, als für Staatspapiere. Sollten aber Vormünder, Verwaltungen von Stiftungen u. ſ. w. Quittungsbogen zu jetzigen Courſen kaufen wollen, ſo würden Vormundſchaftsgerichte und Oberaufſichtsbehörden ſchon allein aus Furcht vor Regreſſen dieſem Unweſen bald Einhalt thun.

Daß durch Verkauf von Staatspapieren und Pfandbriefen keine neuen Capitalien geſchaffen werden, iſt eine unbeſtreitbare Wahrheit, nicht aber, daß der geſammte Bedarf für die Eiſenbahnen dem „eigentlichen Betriebscapitale“ der Nation entzogen wird. Zunächſt müſſen wir verwundert fragen, woher es kommt, daß Preußen auch die Capitalien für ſämmtliche in Sachſen noch zu bauenden Eiſenbahnen hergeben ſoll. Denn im Texte giebt H. v. B. zweimal (S. 171 und 173) den Bedarf der Eiſenbahnen in Preußen auf 145 Millionen an, während er in der Tabelle C. für die preußiſchen Bahnen doch nur 123 Millionen herausrechnet, und 145 Millionen ſich nur nach Zurechnung der Anſchlagsſummen für die ſächſiſchen Bahnen ergeben. Ermäßiget ſich nun jene formidable Summe plötzlich ohne weiteren Calculus um 22 Millionen, ſo läßt ſie ſich ohne große Anſtrengung noch um andere 13 Millionen ermäßigen, ohne daß der Anſchlag zu knapp wird. Zunächſt hätte H. v. B. durch einen Blick auf die Karte ſich belehren können, daß die Thüringer Bahn auf dem ſeit längerer Zeit feſtgehaltenen Tracte nicht 15 Meilen, und die Hamburger Bahn nicht 40 Meilen auf Preußiſchem Gebiete lang ſein kann; in der That beträgt die Länge der erſteren nur 9, die der letzteren etwa 20 Meilen. Ferner werden mehrere der ſchleſiſchen Bahnen gewiß, andere wahrſcheinlich nicht gebauet werden (was H. v. B. indeß noch nicht wiſſen konnte), und dadurch eine Strecke von wenigſtens 20 Meilen fortfallen. Höchſt problematiſch iſt auch der Bau der von H. v. B. angegebenen Doppelgeleiſe; indeſſen mögen die dafür ausgeworfenen Strecken und Summen, außer für die Thüringer und die Hamburger Bahn, ungekürzt bleiben. Kleine Fehler bei Angabe der Längen wollen wir nicht rügen, da ſolche durch andere Fehler leicht ausgeglichen werden. Wir rectificiren demnach die Tabelle nur in ſoweit, als wir abziehen:

	Meilen-zahl.	Baucapital. Thaler.	Außerdem Meilen-zahl.	Doppelgeleis-Baucapital. Thaler.
Für die Thüringer Bahn:	6	2,400,000	6	720,000
Für d. Hamburger Bahn[1]):	20	3,500,000	5	400,000
Für mehrere ſchleſiſche Bahnen:	20	6,000,000	—	—
Summa	46	11,900,000	11	1,120,000

Mithin gehen von der ganzen, von Hrn. v. B. für preußiſche, im Entſtehen begriffene Bahnen angegebenen Länge mit 367½ Meilen Hauptgeleiſe und 254½ Meilen Doppelgeleiſe reſp. 46 und 11 Meilen, von dem ermittelten Anlagecapitale für das Hauptgeleiſe mit 102,700,000 Thlrn. und für das Doppelgeleiſe mit 20,360,000 Thlrn. reſp. 11,900,000 und 1,120,000 Thlrn. ab. Das Reſultat ſtellt ſich nach einer noch ſehr reichlichen Berechnung ſo, daß zu bauen ſind:

321½ Meile Hauptgeleiſe für 90,920,000 Thlr.
243½ " Doppelgeleiſe für 19,240,000 "
Sa. 565 Meilen für 110,160,000 Thlr.

Von dieſer Summe iſt aber ein bedeutender Theil ſchon eingezahlt, gewiß an 8 Millionen, ſo daß dem „eigentlichen Betriebscapitale der Nation“ nicht noch 145 Millionen, ſondern wahrſcheinlich kaum 102 Millionen entzogen werden. Daß die Verwendung einer ſo bedeutenden Summe für Einen Zweck in einem Zeitraume von vielleicht kaum 10 Jahren die Gewerbetreibenden und die Grundbeſitzer in unangenehme Lagen bringen wird, deren Folgen theilweiſe noch lange fortwirken können, wird Niemand läugnen wollen; aber wie man behaupten kann, daß jene Summe dem Betriebscapitale der Nation größtentheils entzogen werden wird, iſt unbegreiflich. Ein Theil derſelben wird wohl zerſtört werden, aber der größte Theil kehrt unmittelbar, ein ſehr großer in weiterer Folge zu den Gewerben und der Landwirthſchaft zurück. H. v. B. zeichnet im Lapidarſtyle das Bild der Zerſtörung jenes Capitals (S. 171.).

1) Die ganze Länge beträgt nicht 40, ſondern etwas über 36 Meilen; es konnte daher von dem mit 8 Millionen richtig ausgeworfenen Anlagecapitale nicht die volle Hälfte abgeſetzt werden.

Digitized by Google

„Von den 145 Millionen, die der Bau fordert, geht zuvörderſt 1/3 für Eiſenſchienen und Locomotiven nach England, und 2/3 löſen ſich in Staub auf und können ſich erſt wieder ganz allmählig theilweiſe ſammeln."

Folgen wir dem Coturn des H. v. B. auf gewöhnlichen Sohlen, ſo finden wir zunächſt eine ungeheure Uebertreibung in dem Satze, daß „1/3 für Eiſenſchienen und Locomotiven nach England gehen." Ganz abgeſehen davon, daß die Cöln-Mindener Bahn bereits 10/19 ihres Schienenbedarfes von inländiſchen Hütten entnimmt, die rheiniſchen Hütten aber, wenn es ihnen überhaupt erſt möglich gemacht iſt, größere Betriebsanlagen einzurichten, ohne Zweifel ſehr glücklich mit den engliſchen werden concurriren können; und abgeſehen davon, daß allein die Borſig'ſche Maſchinenbauanſtalt in Berlin im Stande iſt, faſt den geſammten Locomotivenbedarf für die preußiſchen Bahnen zu liefern, [1]) iſt die für den Bedarf an Schienen und Maſchinen angegebene Quote des Baucapitals höchſt übertrieben. Für 565 Meilen Geleiſe ſind höchſtens 4,520,000 Centner Schienen (8000 Centner pro Meile, was ſchon ein hoher Satz iſt) zu 3 1/2 Thlr. franco, und für die darunter enthaltenen 321 1/2 Meilen Hauptbahn (die Doppelgeleiſe erfordern keine Vermehrung der Locomotiven) 322

1) Dieſes ausgedehnte Etabliſſement, in dem nur Deutſche arbeiten, iſt gegenwärtig im Stande, jährlich 30 bis 40 Locomotiven zu liefern; bei der im Allgemeinen richtigen Annahme, daß 1 Locomotive für 1 Meile ausreicht, mithin den Bedarf für 30—40 Meilen. Die ausgezeichneten Leiſtungen der Borſig'ſchen Locomotiven ſind allen Sachverſtändigen bekannt, und das beſte Zeugniß für dieſelben giebt der Umſtand, daß die Geſellſchaften, die einmal dieſe Maſchinen verſucht haben, immer wieder Beſtellungen bei Herrn Borſig machen. So hat die Anhaltiſche Geſellſchaft, die 1841 die erſte Locomotive bei ihm beſtellte, 1842 zwei, 1843 drei, 1844 wieder drei beſtellt; die Stettiner 1842 drei, 1843 vier, 1844 eine; die Oberſchleſiſche 1842 drei, 1843 eine, 1844 ſechs. Ebenſo iſt die Zunahme des Geſchäfts ein vortreffliches Zeugniß. Die Anſtalt lieferte:

1841:	1	Locomotive,	1	Tender,
1842:	8	=	10	=
1843:	10	=	10	=
1844:	1	=	1	=

wozu 16 Locomotiven und 18 Tender kommen, die im April noch in Arbeit waren.

Für die Vortrefflichkeit der Borſig'ſchen Arbeit ſpricht namentlich auch der Umſtand, daß bei mehr als 1000 Satz Räder für Perſonenwagen, die aus ſeiner Fabrik gegenwärtig auf verſchiedenen Bahnen in Gebrauch ſind, noch nicht ein einziger Axenbruch vorgekommen iſt.

Digitized by Google

Locomotiven zu **15,000** Thlr. franco (incl. Tender und Reſervetender) erforderlich. Mithin würden die Schienen **15,820,000** Thlr., die Locomotiven **4,830,000** Thlr., zuſammen alſo **20,650,000** Thlr., oder etwas über $^2/_{11}$ der geſammten Bauſumme koſten. Würde aber auch der geſammte Bedarf aus dem Auslande entnommen, ſo würde doch keinesweges dieſe ganze Summe dem Auslande zufließen. Bringen wir auch nicht den bedeutenden Theil derſelben in Abſatz, den unzweifelhaft inländiſche Spediteure, Schiffer ꝛc. daran verdienen würden, ſo wird ſchon durch die Beträge, welche von jenem Koſtenbetrage auf Zölle zu rechnen ſind, die dem Auslande zufließende Summe bedeutend ermäßigt. Ohne Schleußengelder ꝛc. hat an bloßem Eingangszolle der Centner Schienen **1** Thlr., der Centner zuſammengeſetzte Maſchinen **6** Thlr., die einzelnen rohen Theile **1—3** Thlr. zu entrichten. Demnach gehen an Eingangszoll für Schienen **4,520,000** Thlr., für Maſchinen (bei der Annahme von etwa **1,400** Thlr. Zoll pro Locomotive mit Tender) **450,800** Thlr., zuſammen alſo **4,970,800** Thlr. von jener Summe ab. Es würden demnächſt, ſelbſt wenn aller Eiſenbedarf aus dem Auslande entnommen würde und inländiſche Spediteure ꝛc. nichts daran verdienten, nach Abzug der Eingangszölle, Schleußengelder ꝛc. doch kaum **15,680,000** Thlr., oder etwas über $^3/_{22}$ des geſammten Baucapitals, $^{13}/_{66}$ weniger als H. v. Bülow annimmt, ins Ausland gehen.[1]) Nach dieſer Berechnung bleiben alſo $^{19}/_{22}$ für „Verſtäubung.“ $^1/_{22}$ davon ginge zunächſt an bezahltem Zolle ab, die wahrſcheinlich wieder zum Baue der Eiſenbahnen verwandt werden und daher im Nationalcapitale nichts alteriren. Denn der Staat wird etwa **54** Millionen garantiren[2]) und davon nach den bisherigen Vorgängen wahrſcheinlich $^1/_7$ ſelbſt übernehmen; alſo circa **7,800,000** Thlr., wozu die circa **5** Millionen Zoll vollſtändig verwandt werden.[3]) Wie jene $^{18}/_{22}$ ſich vertheilen werden, iſt bei der Verſchiedenheit der Bauten, der Localpreiſe u. ſ. w. ſchwer zu beſtimmen. Nimmt man aber auch an, daß aller

1) Es fragt ſich auch noch, ob in einer unſerer Production nachtheiligen Form.

2) H. v. B. giebt 64,400,000 Thlr. an. Aber die Thüringer Bahn mit 6 Millionen und eine der Poſener Bahnen (25 u. 26 der Tabelle) mit etwa 4 Millionen iſt abzuſetzen. Zu jener wird nur ein Zuſchuß von 810,000 Thlrn. aus einem Legate des hochſeligen Königs gegeben.

3) Da in den anderen Zollvereinsſtaaten faſt eben ſo ſtark gebaut wird, wie in Preußen, wird eine Zunahme der Zölle in Folge der Eiſenbahnbauten Preußen ziemlich unverkürzt zu Gute kommen.

Digitized by Google

Tagelohn, Beſoldungen ꝛc. den Producenten nicht zu Gute kommt, ſondern „in Staub ſich auflöſt,“ ſo kann H. v. B. dies doch nicht von den für Holz, Steine, Kalk ꝛc. für Wagen, für die zahlloſen Bahnhofsutenſilien gezahlten Summen, namentlich aber nicht von den Grundentſchädigungen ſagen, die vielleicht bei keiner Bahn unter ein Neuntel des geſammten Anlagecapitals betragen haben und gewöhnlich zur Abſtoßung von Schulden, Ablöſung von Grundzinſen, Melioriationen u. ſ. w. zum größten Heile der Bodencultur verwandt werden. Alle dieſe Beſtandtheile des Anlagecapitals kehren unzweifelhaft ſofort zum Nationalcapitale zurück und brauchen ſich nicht „ganz allmählig wieder zu ſammeln.“

So glaubt Rec., daß wir noch einige Zeit mit völliger Ruhe zu Bette gehen können, ohne einen Staatsbankerott oder Zerſtörung der Nationalproduction für den folgenden Tag zu fürchten. Daß der leidige Actienſchwindel recht bald ein Ende, und ein recht eclatantes Ende nehmen möge, wünſcht er mit Hrn. v. B. recht von Herzen, obwohl er nicht für die geſammte Nation ſo entſetzliche Folgen davon erwarten kann, als H. v. B. ſchildert. Daß aber durch Uebernahme der noch nicht definitiv feſtgeſtellten Bahnen auf Staatskoſten dem Unweſen ein Ende gemacht werden könne, iſt höchſt unwahrſcheinlich, und im Gegentheile würde der gefährlichſte Schwindel, der in fremden Actien, dann neue Nahrung finden, und vielleicht bald wieder Haytiſche, Griechiſche, Columbiſche und Papiere der repudiating states ſo beliebt ſein, wie vor 20 Jahren dieſelben und ähnliche werthloſe Effecten. Schwindler curirt nichts, als Ruin. — Wie vielfache Nachtheile aber jetzt der Bau einzelner Bahnen auf Staatskoſten haben und zu welchen Verirrungen er führen würde, iſt bei der Verſammlung der ſtändiſchen Ausſchüſſe im Herbſte 1842 von dem Finanzminiſter zur Genüge erörtert worden. — Was endlich den Vorſchlag betrifft, der Auflöſung der Capitalien durch Vermehrung der Circulationsmittel zuvorzukommen, ſo ſcheint es, als ob H. v. B. an Miſſiſippiactien noch nicht genug hat und er die Bank dazu haben will.

Wir haben im Obigen keinesweges alle Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten in der Darſtellung des H. v. B. gerügt, wir haben die Widerſprüche und Wiederholungen, die Nachläſſigkeit des Ausdruckes, die Verworrenheit der Darſtellung und die Anmaßlichkeit des Verf. ganz

Digitized by Google

unerwähnt gelaſſen, weil es nicht unſer Zweck war, Hrn. v. B. anzugreifen, ſondern lediglich der Ausbreitung falſcher Anſichten über die preußiſche Finanzverwaltung nach Kräften entgegenzutreten.

Ob nun das Publicum, an das wir unſere Stimme richten, der Darſtellung des Hrn. v. B. oder unſerer Kritik den Vorzug geben wird, wiſſen wir nicht, und wenn wir uns nun noch einige ernſte Worte über unſeren Schriftſteller erlauben, ſo thun wir es nicht, um unſeren Waffen einen leichteren Sieg zu verſchaffen, ſondern um ernſtlich vor dieſer „Kaſſandraſtimme“ zu warnen, die leider bei dem Publicum nicht ſo ungehört verhallt, wie bei den Machthabern.

H. v. B. hat Ein Verdienſt. Durch ſeine Schrift: „Preußen und ſeine Verwaltung“ hat er unläugbar dazu beigetragen, in der Nation eine lebendigere Theilnahme am Staatsleben zu erwecken. Daß aber dies Buch dieſe Folge gehabt hat, iſt nicht eben ein erfreuliches Zeichen für den Stand der Kenntniſſe des Volkes von der Staatsverwaltung, und dagegen ein ſehr erfreuliches dafür, wie tief begründet das Staatsleben im deutſchen Volke iſt, da auch ſo kleine Anläſſe es anzuregen vermögen. Auch ſind wir weit entfernt davon, ihm im Allgemeinen guten Willen abſprechen zu wollen und zu behaupten, daß lediglich Eitelkeit ihn zum Schriftſteller macht. Aber geht man, durch ſolche Erwägungen günſtig geſtimmt, an eine neue Schrift des Hrn. v. B., ſo wird man gleich wieder auf die widerwärtigſte Weiſe zurückgeſtoßen. Vermag man auch an ſich dieſen Manifeſtenſtyl, dieſes Gebahren als Haupt einer „geſinnungsvollen“ Oppoſition, dieſen Hochmuth, der aus jedem Worte ſpricht,[1]) zu ertragen; vermag man auch ſich durch die grenzenloſe Verwirrung und Oberflächlichkeit in der Darſtellung nicht ſtören zu laſſen: ſo ſcheitern doch alle Bemühungen, gegen einen alten Mann nachſichtig zu ſein, an der Ungenauigkeit[2]) und Unrichtigkeit der mit ſo vieler Zuverſicht und

---

1) Wahre Curioſa in dieſer Beziehung ſind S. 2, der Schluß von S. 100, S. 160 der vorliegenden Schrift. — Auch als Kirchenhiſtoriker tritt unſer Publiciſt mit großer Zuverſicht und mit vielem Glücke auf (S. 6 Anm. *). Dieſe ganz neue Auffaſſung der dogmatiſchen Stellung der katholiſchen Kirche wird eine völlige Umwälzung in der Darſtellung der Ketzergeſchichte zur Folge haben.

2) Wie Ungenauigkeit das wahre Lebenselement der ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit des Verf. iſt, zeigt recht anſchaulich S. 57. Im liegt daran, die Zunahme der Bevölkerung Preußens ſeit Einführung der allgemeinen Militärpflicht recht bedeutend anzugeben; und doch kann er es nicht laſſen, eine viel

Digitized by Google

Leichtfertigkeit aufgeſtellten Sätze. Es iſt gewiß nicht zu viel geſagt, daß nicht ein einziger Satz in allen Schriften des H. v. B. unbedingt richtig iſt. Iſt auch der Hauptgedanke und das zu Grunde liegende Factum oft wahr, ſo wird doch ſtets der ganze Satz durch irgend eine Nebenwendung oder die Auffaſſung des Factums ſchief. Dies auszuſprechen glaubt Ref. nach den Beiſpielen, die er in dieſer Recenſion gegeben, vollkommen berechtigt zu ſein.

Wie aber bei der Zuverſichtlichkeit des Hrn. v. B. ſeine Darſtellung einen Charakter erhalten kann, den wir kaum milder, als mit dem Worte „unredlich" bezeichnen können, wenn wir auch dem Schriftſteller eine ſolche Abſicht nicht zuſchreiben wollen, das ſei uns noch mit zwei Beiſpielen zu belegen geſtattet.

In der 1. Ausgabe des 1. Bandes von „Preußen u. ſ. w." hatte H. v. B. geſagt: „Es iſt bekannt, alle Zollverbandſtaaten haben 1 Thlr. pro Kopf aus der Vereins-Einnahme. Ein Recenſent hatte dagegen angeführt, daß (bis 1841) die Bruttoeinnahme noch in keinem Jahre auf 25 ſgr. und die Nettoeinnahme auf 22 ſgr. pro Kopf angewachſen ſei. H. v. B. hat gegen die Richtigkeit dieſer Angabe nichts einzuwenden und erklärt ſeine frühere Annahme daraus, daß er die Summen, die in dem allgemeinen Zollverbande zur Vertheilung kommen, mit der Summe verwechſelt habe, die zwiſchen Preußen, Sachſen und Thüringen aus dem Zollvereine und aus dem Verbande wegen Beſteuerung innerer Erzeugniſſe zur Vertheilung komme (S. XVII. und XVIII. der Vorrede zu der 2ten und 3ten Auflage). Nichtsdeſtoweniger aber wiederholt er in den ſpäteren Auflagen (S. 165 der 3ten Auflage) ganz unerſchütterlich ſeine frühere Angabe und giebt mithin nach ſeinem eigenen, in der Vorrede gemachten Zugeſtändniſſe die Zolleinnahme um circa 3½ Million zu hoch an.[1]) Das iſt ihm aber noch nicht genug; jener Thaler genügt nicht als Geſammtergebniß der Zölle; er ſoll nur aus den Eingangsabgaben herkommen, und für den Betrag der Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird der Phantaſie des Leſers noch ein unbegrenztes Feld gelaſſen. — Ebenſo verdachterregend iſt die An-

---

kleinere Zahl zu nennen, als die wirkliche Zunahme beträgt. Er giebt ſie auf 3 Millionen M. an, während ſie allein von 1816 bis 1840 4,585,000 M., alſo von 1814 bis 1844 gewiß über 5 Millionen betrug.

1) Denn die aus dem engeren Verbande mit Sachſen und Thüringen zur Vertheilung kommenden Summen erſcheinen sub c bis f ſeiner Berechnung ſchon in Einnahme.

Digitized by Google

merkung**) zu S. 176 l. c. Um die Unwahrſcheinlichkeit, daß die im Etat für 1841 zur Unterhaltung und zu periodiſchem Neubaue der Chauſſeen, ſowie zur Abbürdung und Verzinſung der aufgenommenen Chauſſeebaucapitalien ausgeworfenen 3 Mill. Thlr. wirklich zu dieſem Zwecke verwandt würden, recht eclatant darzuſtellen, wird Folgendes bemerkt: 1) zur Abbürdung und Verzinſung der Chauſſeebaucapitalien ſeien nur 272,509 Thlr. erforderlich. 2) Außerdem ſeien die Chauſſeeeinnahmen auch nirgends in Einnahme geſtellt. Nun hat aber H. v. B. Eine Seite vorher den Bedarf für die Prämienanleihe (die Chauſſeebaucapitalien) für 1841 auf 710,004 Thlr. angegeben und Acht Seiten vorher anerkannt, daß im Etat pro 1841 unter den indirecten, in Einnahme geſtellten Steuern auch die Wegegelder begriffen ſind, ohne dort den feinen Unterſchied zwiſchen Chauſſeeeinnahmen und Wegegeldern zu machen. — Dies ſind aber nur einzelne aufs Gerathewohl herausgegriffene Beiſpiele!

Und nun noch ein Wort an Hrn. v. B., das mit der Mahl- und Schlachtſteuer nichts zu thun hat, wohl aber mit dem Gedeihen unſeres Vaterlandes. Er redet beſtändig vom „Kern der Monarchie,“ [1]) von „eroberten Provinzen.“ Sind denn Brandenburg und Pommern unſer Rom, die jüngeren Beſtandtheile des Staates Provinzen? Wie kann man bei ſolchen Gedanken und Worten von „wahrer politiſcher Einheit und preußiſcher Nationalität“ reden (S. 47 der vorliegenden Schrift)? Gottlob iſt dies nur die Stimme Eines Mannes, der ſeine ganze Partei in ſich trägt; aber die Rheinländer wiſſen das nicht und können ſehr wohl dieſe Stimme für das Organ der großen Maſſe der Altländer halten. Werden aber ſolche Stimmen unter uns laut und wird ihnen geglaubt, dann iſt es Zeit, daß wir, wie die italieniſchen Städte des 12. und 13. Jahrhunderts, uns unter fremde Podeſtas begeben.

Berlin, im Mai 1844.

Niebuhr.

---

1) Aus welchen hiſtoriſchen Gründen er Pommern noch zu dieſem Kerne rechnet, mag unerläutert bleiben. „Kern“ in ſeinem Sinne iſt eigentlich nur die Altmark.

Deutſcher Poſt-Almanach, herausgegeben von Wilhelm Görges, herzoglich braunſchweigiſchem Poſtſecretär. Erſter Jahrgang 1842. Zweiter 1843. Dritter 1844. Braunſchweig, bei Meinecke. (280, 288 und 288 Seiten in Sedez.)

Abgeſehen von dem collegialiſchen Intereſſe, iſt dieſer Almanach auch für uns Nationalökonomen ein dankenswerther Verſuch, aus dem Felde der Poſtpraxis Zufuhr in unſere Magazine zu liefern. Von dieſem Geſichtspuncte aus will ich das ſtaatswirthſchaftliche Publicum darauf aufmerkſam machen. Nicht ſo, daß wir gerade im Einzelnen allzu viele Belehrung daraus ſchöpfen könnten. Aber Niemand wird dieſe drei Jahrgänge durchleſen, ohne in das eigentliche Leben des Poſtbeamten, die eigenthümlichen Freuden und Leiden ſeiner Carriere einen helleren Blick zu gewinnen. Und gerade dieſe Lebendigkeit der Einſicht in practiſche Verhältniſſe, die dem Theoretiker ſo ſchwer zu erwerben iſt, würde der Nationalöconomie unberechenbaren Gewinn bringen. Es wäre darum ſehr zu wünſchen, daß wir auch Zoll-, Steuer-Almanache ꝛc. in ähnlicher Weiſe erhielten. — Eine Klippe insbeſondere iſt es, die alle dergleichen Unternehmungen zu vermeiden haben. Nichts iſt ſchwerer, bei Aufſätzen wie bei Gedichten, als den richtigen Anfang zu machen. Wer nicht ſehr geübt iſt, der pflegt zu weit, viel zu weit auszuholen. So denn auch hier. Es iſt in der That ermüdend, im Eingange der meiſten Aufſätze ganz dieſelben Declamationen über Wichtigkeit des Verkehrs, Allmähligkeit ſeiner Ausbildung u. dgl. m. zu leſen. Da müßte der Redacteur ein ſtarkes Recht der Cenſurſtriche handhaben. Hiermit ſteht etwas Anderes in Verbindung, nämlich eine oftmals übel angebrachte Eleganz der Darſtellung, wie ſie ungeübten Schriftſtellern lieb zu ſein pflegt. Niemand kann mehr auch für wiſſenſchaftliche oder praktiſche Arbeiten Schönheit der Form wünſchen, als der Unterzeichnete; aber ſie muß ſachgemäß ſein. Die mathematiſche Eleganz z. B. würde ſich mit blumenreicher Sprache gewiß nicht vertragen; ebenſo wenig die nationalökonomiſche. — Der Inhalt dieſer Bände rührt begreiflicher Weiſe ganz oder größtentheils von praktiſchen Poſtmännern her. Jedes Jahr werden Preisaufgaben geſtellt, deren Löſung alsdann im folgenden Jahrgange abgedruckt erſcheint. Für das Jahr 1845 ſind folgende zwei beſtimmt: a) Auf welche Weiſe ließe ſich, unter Beibehaltung des Fahrpoſtmonopoles,

das Briefporto ermäßigen, ohne daß dadurch ein Ausfall in den Einnahmen entſtände. b) Ueber das deutſche Poſtweſen rückſichtlich ſeines Verhältniſſes zu den Staatsregierungen und zum Volke. (Eine ſehr vage Aufgabe!) Die Preiſe beſtehen in einem ſilbernen Pocale für den erſten, einer goldenen Cylinderuhr für den zweiten Gewinner. Die Entſcheidung iſt drei angeſehenen Poſtbeamten übertragen, Herrn Friedrich in Berlin, Friesland in Hannover und Ribbentrop in Braunſchweig.

Der erſte Jahrgang iſt mit dem Bilde des Königs von Preußen und des alten Lamoral von Taxis geſchmückt. Dann folgen Abbildungen der hannoverſchen Poſtuniform, eines Braunſchweigiſchen Poſtillons, des Leipziger Poſtgebäudes und mehrere komiſche Stücke. — Unter den Abhandlungen hebe ich eine Geſchichte des deutſchen Poſtweſens von Steger hervor, die freilich auf 32 Seiten unmöglich viel Neues geben konnte. Sie drehet ſich faſt nur um die äußere Poſtgeſchichte, um den Kampf des Hauſes Taxis mit der Landeshoheit. Dieſer Kampf iſt aber dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Publicum zur Genüge bekannt. Uns hätte weit mehr die innere Poſtgeſchichte intereſſirt, die Entwickelung der Courſe, Tariſe, Poſtaſſecuranzen, Poſtverträge ꝛc. Solche Dinge können bis jetzt aus Büchern nur ſehr mangelhaft gelernt werden. Um ſo dringender folglich der Wunſch, aus den Poſtarchiven darüber Aufſchluß zu erhalten. — Ferner eine kurze Ueberſicht des römiſchen cursus publicus von Kapp, den der Verf. „Staatspoſt" nennt, weil die Benutzung dieſer Anſtalt bekanntlich nur den Staatsbeamten offen ſtand, wenigſtens mit ſeltenen Ausnahmen. Auch hier eben nichts Neues. Dagegen ſind recht aus dem Leben, aus der Praxis herausgegriffen zwei kleine Berichte: über einen Poſtraub im Braunſchweigiſchen, und über eine gegen die Poſtbehörde ebendaſelbſt verſuchte, aber mißlungene Betrügerei.

Im zweiten Jahrgange findet ſich das Portrait des Königs von Würtemberg, Abbildungen der preußiſchen Poſtuniform und der baieriſchen Poſtillons, ferner einige genreartige Darſtellungen aus dem franzöſiſchen und — wallachiſchen Poſtweſen, ſowie eine Abbildung des Preispocals. — In der Preisſchrift dieſes Jahrganges iſt die unendlich wichtige Frage behandelt: von der Vereinigung ſämmtlicher Poſten in Deutſchland, oder auch nur des größten Theiles derſelben unter einer Centralverwaltung. Der Preisgewinner iſt Herr Munds in Stralſund. Schon haben mehrere ausgezeichnete Nationalökonomen auf die großen Uebelſtände unſerer Poſtzerſplitterung aufmerkſam gemacht; hier geſchieht daſſelbe mehr

ins praktiſche Detail hinein. Daß bei einem ſo rein mechaniſchen, ſo ganz für bureaumäßige Verwaltung geeigneten Inſtitute ſechzehn verſchiedene Adminiſtrationen, deren Grenzen vielfach ſo ungeſchickt durcheinander laufen, nicht gleich heilſam wirken können, wie eine einzige, liegt auf der Hand. Hier gelten die, dort jene Grundſätze für die Manipulation, Expedition und Spedition, das Curs- und Fuhrweſen, die Garantie, die Tarirung und Berechnungsweiſe; hier wird ein Brief von 3/4 Loth als ein einfacher angeſehen, dort von einem Lothe, oder gar nur von einem halben, bald mit, bald ohne Rückſicht auf verſiegelte Einlagen; hier ſteigt das Porto nach dieſer, dort nach jener Progreſſion in Gewicht und Entfernung. Es leuchtet ein, wie ſehr hierunter die Schnelligkeit, die Sicherheit und Wohlfeilheit des Poſtdienſtes leiden muß. Nach gewiſſen Poſtgebieten hat noch nicht einmal eine authentiſche Feſtſtellung der Portoſätze erreicht werden können; die Mittheilungen der betreffenden Behörden ſind ſo unvollſtändig, daß ein Brief dahin, zur großen Befremdung des Publicums, bald mehr, bald weniger koſtet. Wie manche fiscaliſche Umleitungen des Poſtweges hat man noch heute zu beklagen! ganz abgeſehen davon, daß bei der Vielheit der Poſtbezirke jeder weiteren Correſpondenz, welche mehrere Bezirke durchläuft, die innerhalb deſſelben Landes eintretende Ermäßigung des Portos auf größere Diſtanzen nur ſehr beſchränktermaßen zu Gute kommt. — Als den erſten nothwendigen Schritt zu einer deutſchen Poſtreform bezeichnet der Verf. die Berufung eines deutſchen Poſtcongreſſes, wie er freilich ſchon 1819 auf den Wunſch der Hanſeſtädte von der Bundesverſammlung in Ausſicht geſtellt wurde. Je mehr ſich unſer Vaterland mit einem ſyſtematiſchen Eiſenbahnnetze bedeckt, deſto unerläßlicher die Poſteinigung. Auf dem Congreſſe wäre nun vor Allem die Frage zu erörtern, ob das Fahrpoſtregal überhaupt beizubehalten; Herr M. iſt dafür, und zwar im Intereſſe des Publicums ſelber. Der Poſt, meint er, würde durch Abnahme dieſes Zweiges in finanzieller Hinſicht ein Dienſt geſchehen, zumal wenn die Hauptſtraßen alle von Locomotiven befahren werden. Allein gerade auf den Nebencurſen ſei der Verkehr noch lange nicht ſtark genug, um eine ebenſo häufige, regelmäßige und wohlfeile Beförderung durch Privaten zu hoffen; und in jedem Falle ſei das Monopol des Staates erträglicher, als das großer Geldmänner. Deshalb will er namentlich die Beförderung der Gelder und Pretioſen fortwährend regaliſirt wiſſen. Es käme dann weiter auf einen gleichmäßigen Tarif an, mit möglichſt billigen Sätzen, wobei die Meile Eiſenbahn bedeutend geringer, etwa

Digitized by Google

nur gleich einer Drittelmeile, gerechnet werden müßte, um der ſonſt dort ſo leichten Briefſchmuggelei entgegenzuwirken. Eine andere Hauptſache wäre vollkommene Gleichheit des Gewichtes, Längenmaaßes und der Geldſchätzung im Poſtweſen. In Bezug auf die Vertheilung des Reinertrages ſchlägt der Verf. den Bevölkerungsmaaßſtab vor, wie im Zollvereine, nöthigenfalls mit beſonderen Ausnahmen. Eine Centralſtelle ſoll endlich die Einigung handhaben und erhalten. — So wünſchenswerth das Letzte auch in techniſcher und nationaler Hinſicht ſein mag, ſo überlaſſe ſich doch Niemand allzu ſanguiniſchen Anſichten über die Wahrſcheinlichkeit deſſelben. Größer als die Einheit des Zollweſens wird die des Poſtweſens ſchwerlich werden; eben ſo groß aber könnte ſie, unbeſchadet der einzelnen Souveränitäten, die ja ſelbſt das Taxis'ſche Monopol ertragen, ſehr füglich ſein. Wenn daher auch eine Bundes-Poſtdirection nicht minder unwahrſcheinlich iſt, wie ein Bundes-Zoll- oder Handelsminiſterium, ſo würde doch auch mit einem allgemeinen Poſttariſe, einer regelmäßigen Poſtconferenz ꝛc. ſehr viel gewonnen ſein.

Der zweite Aufſatz, Geſchichte des preußiſchen Poſtweſens, iſt der Hauptſache nach blos ein Auszug aus dem bekannten Werke von Mathias. („Ueber Poſten und Poſtregale." 1832.) Indeſſen theile ich doch für die neueſte Zeit folgende ſtatiſtiſche Notiz daraus mit. Es ſind im Jahre 1837 mit den preußiſchen Poſten befördert worden:

245,469,000 Thaler in Geld und Papieren,
19,678,000 Pfund in Paketen,
622,000 Perſonen,
34,326,000 Briefe und Addreſſen. —

Mehr Neues enthält ein Aufſatz von Schottelius über die Ausbildung und den gegenwärtigen Zuſtand des ruſſiſchen Poſtweſens, zum Theil auf des Collegienrathes von Steer „Notice sur l'établissement et la marche des postes en Russie" geſtützt. Noch unter Iwan I. wurden ſelbſt die Befehle des Großfürſten an ſeine Statthalter nur mündlich überbracht. Die erſten Poſteinrichtungen fallen unter Michael Romanoff, ins Jahr 1630. Dreißig Jahre ſpäter ward die erſte Verbindung mit dem Auslande, nämlich mit Riga, angeknüpft; ſie trug, wie gewöhnlich die Anfänge des Poſtweſens, Nichts ein, ſondern erforderte 12,000 Rubel jährlichen Zuſchuß. Die nächſte Epoche bildet Peter M., wie denn überhaupt bei jedem Volke das Poſtweſen nur in den Zeiten Fortſchritte macht, wo die Cultur und Volkswirthſchaft im Allgemeinen fortſchreitet.

Digitized by Google

Er errichtete nach deutſchem Vorbilde 1711 in Moskau und 1717 in Petersburg Poſtämter, gründete auch zuerſt eine Briefpoſt zwiſchen ſeiner neuen Reſidenz und Riga. Damals ward beſtimmt (wie es der Kindheit des Poſtweſens überhaupt angemeſſen ſcheint), daß kein Brief unfrankirt angenommen werden ſolle. Seit 1720 wöchentlich zwei Poſten zwiſchen Moskau und Petersburg; ſeit 1722 Einrichtung einer Central-Poſtbehörde. In dieſem Zuſtande blieb das Poſtweſen bis unter Catharina II. Erſt 1775 wurden in allen Gouvernementsſtädten Poſtämter errichtet, während bis dahin die Provinzial-Poſtverwaltung ſo nebenher von den überhaupt allgewaltigen Gouverneurs beſorgt worden war. 1782 neue Organiſation der Oberbehörde, worauf nicht blos eine bedeutende Beſchleunigung des Poſtdienſtes eintrat, ſondern auch in allen Kreisſtädten Poſten errichtet wurden. Seit 1783 war die Controle ſo weit gediehen, daß auch Gelder zur Beförderung angenommen werden konnten. Im Jahre 1807 erfolgte die Trennung der Brief- und Fahrpoſten; 1820 entſtand die erſte Diligence zwiſchen Petersburg und Moskau, nachdem der frühere Verſuch zwiſchen Petersburg und Narva (1770) bald wieder aufgegeben war. 1824 wurde die Verbindung zwiſchen Petersburg und Moskau zu einer ſechsmaligen die Woche, ſo wie in demſelben Jahre die beiden Hauptſtädte eine Menge von Briefſammlungen erhielten. Seit 1829 endlich iſt die erſte regelmäßige Dampfſchiffverbindung mit dem Auslande im Gange. Im Jahre 1840 belief ſich die Zahl der Briefe, Packete und Schriften, die mit der ruſſiſchen Poſt befördert wurden, auf beinahe 22½ Millionen. Darunter waren im Inneren des Reiches 14,788,000 von der Regierung und von officiellen Geſellſchaften, 6,514,000 von Privatperſonen. (Man findet nämlich in der Regel, daß auf den niederen Culturſtufen die officielle Correſpondenz bedeutender iſt, als die private. So war z. B. in Griechenland 1841 das Verhältniß bei den im Innern aufgegebenen Briefen wie 240,000 zu faſt 22,000; in England dagegen vor der neuen Reform, wie 2 Mill. zu 70 M. Quart. Rev. CCXXVIII., p. 513 ff.)

Unter den übrigen Aufſätzen dieſes Jahrganges zeichnen ſich noch zwei aus: zunächſt über das Verhältniß der Lohnkutſcher zur Poſt im Königreiche Sachſen von Thurau. Man hat in Sachſen, wie in den meiſten Staaten, neuerdings die Beſchränkungen, welche dem Lohnkutſchergewerbe zu Gunſten der Poſt aufgelegt waren, zu mildern geſucht. Es giebt daher gegenwärtig nicht blos unbedingte Verbote in dieſer Hinſicht, ſondern auch dispenſable, und bloße Einſchränkungen. Unbedingt verboten iſt a) die Beförderung aller irgendwie verſchloſſenen

Briefe oder Effecten (mit Ausnahme der den Paſſagieren gehörigen) unter 20 Pfund. Wir finden dieſes Minimum weit milder beſtimmt, als in den meiſten anderen Staaten, wo auch in der Regel alle Geldſendungen ſchlechthin der Poſt vorbehalten werden. b) Der Pferdewechſel unterweges. Dagegen iſt die frühere Beſtimmung, daß Extrapoſtreiſende erſt nach Verlauf einer gewiſſen Zeit durch Miethsfuhren weiter befördert werden dürfen, aufgehoben. c) das Tragen der Poſtmontur und Poſttrompete. — Die regelmäßige Verbindung von zwei Orten iſt den Lohnkutſchern zwar auch unterſagt, und es wird als regelmäßige Perſonenbeförderung angeſehen, wenn ein Kutſcher, ohne für die ganze Tour und das ganze Geſchirr gedungen zu ſein, in drei auf einander folgenden Wochen an dem nämlichen Wochentage von dem nämlichen Abfahrtsorte nach dem nämlichen Beſtimmungsorte Perſonen befördert hat; aber es kann hiervon gegen Entrichtung einer Abgabe Dispenſation ertheilt werden. Indeſſen iſt die Behörde zu beliebiger Verweigerung derſelben befugt, wenn der Poſtencurs allzugroßen Nachtheil davon erleiden ſollte, oder durch verſchiedene in einandergreifende Fahrgelegenheiten das Verbot des Pferdewechſels umgangen würde. Jedenfalls hat der conceſſionirte Lohnkutſcher ſeinen Erlaubnißſchein immer bei ſich zu führen. — Was endlich die bloßen Beſchränkungen angeht, ſo ſind die ausländiſchen Kutſcher, wenn ſie Sachſen berühren, noch fortwährend der ſogenannten Stationsabgabe unterworfen (1 Ngr. für das Pferd und die Meile) überall, wo ſie mit Poſtrouten concurriren; die Inländer zahlen dagegen ſeit 1835 eine fixe Abgabe von jedem Pferde für's ganze Jahr: 1 Thlr. 10 Ngr., wenn ſie zwei oder mehr Pferde beſitzen, 20 Ngr., wenn ſie nur eins haben.

Beſonders lehrreich iſt endlich noch eine Ueberſicht des Poſthaltereiweſens in den deutſchen Bundesſtaaten. Ich ſtelle die Hauptpuncte daraus, welche mehr oder weniger allgemeine Geltung haben, kürzlich zuſammen. a) die Ernennung der Poſthalter, ihre Entſetzung ꝛc. muß natürlich, bei der ſehr privatähnlichen Art ihres Dienſtes, mehr im Belieben der Staatsbehörde liegen, als bei eigentlichen Beamten. In der Regel findet deshalb beiderſeitige Kündbarkeit Statt, meiſtens halbjährig, wie in Baiern, Baden, dem Taxiſchen Poſtgebiete; oder die Contracte dürfen eine gewiſſe Anzahl von Jahren, etwa 6, nicht überſchreiten, wie in Braunſchweig. In Hannover meiſtens 3 Jahre. Doch iſt es Grundſatz, nicht ohne dringende Urſache zu kündigen, wie denn auch gern im Falle der Zufriedenheit die Kinder in der Poſthalterei des Vaters belaſſen werden. Eine Minusli-

citation wird mit Recht faſt überall vermieden. Aehnliche Verhältniſſe und aus ähnlichen Urſachen pflegt man bekanntlich bei der Verpachtung der Domänen anzuempfehlen. Daß nur vertrauenswerthe Perſonen zu Poſthaltern gebraucht werden dürfen, verſteht ſich von ſelbſt; die Hannoverſche Behörde wählt in kleinen Orten gern die ſo ſchon angeſtellten Poſtbeamten dazu aus; in größeren ſolche Männer, welche ohnehin durch ihr Gewerbe zur Haltung von Pferden und Knechten veranlaßt ſind. —

b) Da die Poſthalter immer bereit ſein müſſen, für den Poſt- und Extrapoſtdienſt Geſpann zu liefern, ſo müſſen ſie ausnahmsweiſe in der Beſchaffung deſſelben obrigkeitlich unterſtützt werden. Natürlich auf dem Wege irgend welcher Requiſition. In Sachſen z. B. ſind alle Pferdehaltende Ackerbürger und Pächter derſelben unterworfen; in Baiern zunächſt die Lohnkutſcher, wenn die von der Poſtbehörde für jede Station vorgeſchriebene Pferdezahl nicht ausreicht. —

c) Die den Poſthaltern zu entrichtende Vergütung wird natürlich nur in einem ganz kleinen Poſtgebiete, wie z. B. das Braunſchweigiſche iſt, allgemein beſtimmt werden können. Sonſt muß namentlich die Beſchaffenheit der Wege, der Preis des Futters und die Frequenz des Dienſtes in Betracht kommen. Nur bei den Extrapoſten würden ſolche locale Verſchiedenheiten zur großen Beſchwerde des reiſenden Publicums gereichen; ſie ſind hier auch weniger nothwendig, indem dieſelben Urſachen, welche z. B. hohen Futterpreis herbeiführen, meiſt auch eine ſehr ſtarke Frequenz bewirken. Uebrigens muß die Vergütung für das Pferd und die Meile je nach der Schnelligkeit variiren, alſo bei Eilpoſten und Briefpoſten höher ſeien, als bei Fahrpoſten: in Sachſen wie 12½ zu 10. Wenn mit den nämlichen Pferden ohne langes Stillliegen die Rückfahrt bewerkſtelligt wird, ſo zahlt man wohl nur die Hälfte oder zwei Drittel. Die außerordentliche Beſpannung, als Vorſpann- oder Beiwagenpferde, wird in der Regel höher bezahlt. Natürlich muß für alle Fälle geſetzlich beſtimmt werden, wie viel Gewicht auf ein Pferd zu rechnen ſei, wobei indeſſen für die Paſſagiere gewöhnlich ein Durchſchnittsgewicht angenommen wird. So in Baden, das Gepäck mitberechnet, 190 Pfd.; bei der Taxis'ſchen Poſt nur 170; in Baiern 150 Pfd und für Kinder die Hälfte. Die Controle hinſichtlich der Belaſtung geben die Frachtzettel ab; die Abrechnung erfolgt, z. B. in Baden, alle Vierteljahre.

d) Von den beſonderen Privilegien der Poſthalter gegenüber dem Lohnkutſchergewerbe iſt ſchon oben geredet. Faſt überall ſind die Häuſer der Poſthalter von Einquartierung frei, wie denn überhaupt das

Digitized by Google

neuere Kriegsweſen die Tendenz hat, alles bloße Schadenſtiften, Verkehrſtören ꝛc. möglichſt einzuſchränken. In Hannover ſucht man die Poſthalter auch bei der Verpachtung von Domanialgrundſtücken, namentlich Wieſen, zu begünſtigen. Der Grundſatz, ihnen bei außerordentlichen Calamitäten durch zinſenfreie Vorſchüſſe ꝛc. unter die Arme zu greifen, iſt ſehr allgemein verbreitet, weil eine Unterbrechung des Verkehres dem Gemeinwohle allzugroßen Schaden brächte. Das Recht der Paſſagierbewirthung iſt ſchon des Publicums wegen eingeführt. Eben ſo iſt es in den meiſten Ländern üblich, bei Anſchaffung der Poſtillonsmonturen ꝛc. den Poſthaltern officielle Beihülfe angedeihen zu laſſen, weil dem Staate ſelbſt daran liegt, daß die Poſtlivree in anſtändigem Zuſtande iſt. Andererſeits kommen beſondere Abgaben der Poſthalter nur ſelten vor, in Sachſen z. B. und Kurheſſen. Gegen ſolche Abgaben iſt jedenfalls daſſelbe einzuwenden, wie gegen jede Beſoldung.

e) Beſondere Aufmerkſamkeit verdienen noch die Poſtillons, welche zwiſchen Privatgeſinde und ſubalternen Staatsdienern etwa in der Mitte ſtehen. Sie blos dem erſteren beizugeſellen, geht aus demſelben Grunde nicht an, weshalb auch die mittleren Poſtofficianten keine bloßen Commis ſein dürfen: es liegt dem Staate allzu direct an einer guten Beſorgung ihres Dienſtes. Deshalb ſind in der Regel die Poſtillonsgehalte von Oben her normirt, weil bei freiem Arbitrium der Poſthalter nur zu leicht die wohlfeilſten, aber untüchtigſten Subjecte würden genommen werden. Poſtillons, die lange und tadellos gedient haben, werden mit Penſionen, Ehrentrompeten und Decorationen bedacht, auch wohl als Schaffner und in ähnlichen minder beſchwerlichen Aemtern verſorgt. Bei der Aufnahme als Poſtillon werden in Baiern mehrfache gute Zeugniſſe und ein mindeſtens 18jähriges Alter erfordert. Mancher Orten, z. B. in Braunſchweig, darf kein Poſtillon ohne Genehmigung der Poſtdirection entlaſſen werden, ſowie auch die Zahl derſelben auf jeder Station dort contractlich beſtimmt iſt. In Heſſen-Darmſtadt ſind alle Poſtillone, ſo lange ſie im Dienſte ſind, frei von der Militärpflicht; treten aber ſofort wieder in die letztere ein, ſobald ſie aus einem für ſie nachtheiligen Grunde ihre Poſtillonslaufbahn aufgeben.

Der dritte Jahrgang enthält vier Anſichten von dem neuen, prachtvollen Poſtgebäude zu Frankfurt a. M.; ferner die Abbildung eines würtembergiſchen höheren Poſtbeamten und eines hannoverſchen Poſtillons, einer engliſchen Stage-Coach, wie ſie jetzt iſt, und wie ſie vor hundert Jahren war (letztere nach Hogarth); endlich noch

Digitized by Google

das Portrait des regierenden Herzogs von Braunſchweig und ein komiſches Bild: „blinde Paſſagiere." — Unter den wiſſenſchaftlichen Aufſätzen behandelt der erſte die Frage: wie die gegenſeitige Stellung der Poſten und Eiſenbahnen ſein müſſe; von Geuber in Halle. Dieſe „gekrönte Preisſchrift" wird der Nationalökonom einer ſolchen Ehre kaum für würdig halten. Eine Menge allgemeiner Betrachtungen über den Einfluß der Transportmittel auf die Cultur ꝛc. hätten füglich wegbleiben können; praktiſche Details, welche dem Theoretiker ſo höchſt willkommen ſind, finden ſich beinahe gar nicht; dagegen iſt ein enger fiscaliſcher Standpunct mit großem Eifer feſtgehalten. Das Intereſſe der Poſt, gegenüber den Privateiſenbahnen, wird immer aufgefaßt als das Intereſſe des Staates, gegenüber einzelnen gewinnſüchtigen Speculanten; daß die Poſteinkünfte aus dem Beutel des Volkes fließen, gerade wie die Steuern, daß es folglich unter Umſtänden räthlich ſein kann, jene mit dieſen zu vertauſchen, daran ſcheint der Verf. gar nicht gedacht zu haben. Nach ſeiner Anſicht muß ſich die Poſt allerdings den Eiſenbahnen anſchließen, ihre Lücken ausfüllen, das kleine Geäder bilden, wo dieſe die Hauptadern ſind; allein von ihrem Monopole darf ſie nicht das Geringſte aufopfern. So leicht iſt die Sache nun freilich nicht. Während in Bezug auf die Briefpoſt ganz gewiß eine beſtändige Regalität nothwendig iſt, hat die Erfahrung zur Genüge bewieſen, daß die Fahrpoſt den Entwickelungsgang ſo vieler anderer Anſtalten theilt, durch ein Staatsmonopol eingeleitet, dann aber auf den höchſten Culturſtufen der freien Concurrenz überlaſſen zu werden. Beide Inſtitute, Poſt und Eiſenbahn, wollen der Volkswirthſchaft dienen. Die feine Grenzlinie aufzufinden, wo eine Benachtheiligung der Eiſenbahn zu Gunſten der Poſt dem Ganzen mehr ſchadet, als ſie dem Fiscus, alſo dem Theile, nützt, wird nur durch eine Menge wohlverarbeiteter ſtatiſtiſcher Beobachtungen möglich ſein. Das Wie im Einzelnen anzugeben, hätte man von einem praktiſchen Poſtbeamten am liebſten erwartet. Aber davon iſt hier keine Spur zu ſehen. Uebrigens hat der Verf. in ſofern einen ganz richtigen Weg eingeſchlagen, als er die Staatseiſenbahnen, die vom Staate garantirten und die Privatbahnen abgeſondert vornimmt, und in Bezug auf die erſte und zweite Kategorie, die er mit Recht übereins behandelt, völlige Vereinigung der Poſt- und Eiſenbahnverwaltung anempfiehlt. — Hierauf folgen zwei Aufſätze, über den Einfluß der Poſten auf die Cultur, von Nöldeke in Nordheim und von Senf. Wenn auch der Letztere dieſen Einfluß gar ſehr überſchätzt, — ſo

nothwendig die Poſten für unſere Verhältniſſe ſind, ſo hat es doch genug cultivirte Völker ohne Poſt gegeben — ſo liefern beide doch ein erfreuliches Zeugniß, daß unter den Poſtbeamten immer mehr das Bedürfniß rege wird, ihren Beruf von einem höheren Standpunkte aus als einen Theil des wirthſchaftlichen, politiſchen, menſchheitlichen Ganzen zu betrachten. Der Poſtbeamte bedarf dieſer geiſtigen Erhebung noch viel mehr, als z. B. der Forſt- oder Bergbeamte, wenn er nicht durch ſein vielfach ſo mechaniſches, ſtubenſitzendes Geſchäft erdrückt werden ſoll. — Die hiernächſt mitgetheilte Geſchichte des würtembergiſchen Poſtinſtitutes iſt nur ein Abſchnitt aus der „ſyſtematiſchen Darſtellung des würtembergiſchen Poſtweſens" von Scholl, auf welches höchſt lehrreiche und anziehende Werk ich hier im Vorübergehen aufmerkſam mache. Weiterhin wird von Käſtner in Thüringen die Frage erörtert, ob der Fürſt von Thurn und Taxis in den Ländern ſeines Poſtlehnes gegen Telegraphen und Eiſenbahnunternehmungen Anſprüche auf Entſchädigung machen könne. In Bezug auf Telegraphen wird dies verneint, weil deren Dienſt mit dem Poſtdienſte gar keine Verwandſchaft habe; in Bezug auf Eiſenbahnen dagegen bejaht. Selbſt ein Vorzugsrecht bei Conceſſionirung einer Bahn ſoll dem Hauſe Taxis zuſtehen. Der Gegenſtand iſt hier im Ganzen wohl nur ſehr ungenügend beſprochen, wie er denn auch weit mehr in das Gebiet des Staatsrechtes, als des Poſtweſens einſchlägt. Man vergleiche hierüber die treffliche Unterſuchung von Mohl im erſten Hefte ſeiner neuen Zeitſchrift. — Die folgende Abhandlung ſchildert den Zuſtand des Poſthaltereiweſens in Preußen. Dann kommen Reiſebemerkungen über das engliſche Poſtweſen, die aber wenig Neues bieten. Ferner ein lehrreiches geſchichtliches Document: die Beſtellungsurkunde der erſten Poſt im Wittgenſteiniſchen Gebiete vom Jahre 1731. Die ganze Poſt, die hier, wie gewöhnlich im Anfange, einem Kaufmanne übertragen wird, beſteht nur aus einem einzigen Courſe nach Marburg, wöchentlich einmal, daher ſie auch an einem Poſtknechte, der nebenbei noch Briefträgerdienſte verſieht, genug hat. Weit entfernt, dem Landesherren etwas einzutragen, erfordert die Anſtalt noch Zuſchüſſe von ſeiner Seite,[1]) und alle Regierungs- wie Hofbriefe zahlen doch wenigſtens halbes Porto. — Das Beſte vielleicht im ganzen Buche iſt einer vor 23 Jahren erſchienenen Zeitung entnommen: „Des Poſt-

1) Der Reinertrag der Poſten pflegt ganz parallel der volkswirthſchaftlichen Cultur zu ſteigen und zu fallen.

Digitized by Google

berufes Licht- und Schattenſeite.“ Hier weht uns ein wahrhaft praktiſcher Geiſt entgegen; hier lernen wir Dinge, welche ſich der Theoretiker großentheils eben nicht a priori denken kann. Es wird auf den weltbürgerlichen Charakter des Poſtweſens hingewieſen, der es ungeſtört in Kriegen und Revolutionen fortwirken läßt; auf die unendliche Wichtigkeit der Geldſummen, Geheimniſſe ꝛc., welche man der Poſt alltäglich anvertrauen muß. Als ein eigenthümlicher Vorzug des Poſtdienſtes wird angeführt, daß der Poſtbeamte in der Regel jeden Tag aufarbeitet, daß Tage langes Actendurchwühlen, ewiges Fortſchleppen der Geſchäfte ſelten bei ihm vorkommt. Auch iſt die Stellung der Subalternen zum Ganzen hier ſehr viel anders, als in den meiſten übrigen Zweigen des Staatsdienſtes, indem ſie nicht etwa blos untergeordnete Geſchäfte, ſondern gerade das weſentliche Geſchäft der ganzen Poſt ſelber verrichten. Dagegen werden mit vieler Lebhaftigkeit die eigenthümlichen Leiden des Poſtbeamten ausgemalt, die Nacht- und Mittagsposten, das Arbeiten am Feiertage, die große Verantwortlichkeit bei Packeten, der Verkehr mit ungebildeten Collegen. Auch vom Publicum wird der Poſtbeamte ungleich ſchlechter behandelt, als andere Staatsdiener, die mehr befehlend, als beſorgend, auftreten können. Dazu das langſame Avancement, indem noch immer ſo viele der einträglicheren Stellen als bloße Sinecure unſtudirten Günſtlingen des Hofes ertheilt werden.

Die zweite Hälfte jedes Jahrganges hat einen belletriſtiſchen, gewöhnlich ſcherzhaften Inhalt. Da finden wir Gedichte auf Briefträger, Poſtſecretäre, Fährleute, Poſtillons; ganze Poſtſchauſpiele, Poſtenrollen, Poſtanekdoten, komiſche Addreſſen ꝛc. —, das Meiſte ungemein trivial und langweilig, wie es denn auch bei der poetiſchen Unergiebigkeit des Gegenſtandes, wovon nur etwa das Poſtillonsleben eine Ausnahme bildet, kaum anders ſein kann. Dem Herausgeber möchte ich dringend rathen, dieſen Theil ſeines Unternehmens beträchtlich einzuſchränken. Wir bekommen ſonſt vielleicht auch noch eigene Steuerpoeſien, Zollpoeſien, Reviſionspoeſien u. ſ. w. Eines der artigſten Stücke, dem übrigens die meiſten anderen ſehr nachſtehen, iſt folgendes von Gruppe, „der Poſtillon“ überſchrieben:

Im Walde rollt der Wagen
Bei tiefer, ſtiller Nacht;
Die Paſſagiere ſchlafen,
Der Poſtillon fährt ſacht.

Beim Fürſtenhaus im Walde
Was bläſt der Poſtillon?

Die Paſſagiere erwachen,
Und meinen, es wäre Station.

Er bläſt ſo ſanfte Lieder
Zum Fenſter klar empor.
Es hallt der Wald ſie wieder,
Und kommt der Mond hervor.

Ja ſcheine Mond ins Fenſter
Des Liebchens hold herein:
Da zieht durch ihre Träume
Poſthorn und Mondenſchein.

Göttingen. Prof. **Wilh. Roſcher.**

Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamtes Altenburg im Herzogthum Sachſen-Altenburg. Für die ſiebente Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe zuſammengeſtellt. Altenburg, Hofbuchdruckerei 1843.

Mit Dankbarkeit werden alle Mitglieder der ſiebenten Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe der ausgezeichnet freundlichen und wohlwollenden Aufnahme ſtets ſich erinnern, welche ſie im Herbſte 1843 in Altenburg fanden, wo die Regierungsbehörden, wie die Einwohner, Stadt und Land mit einander wetteiferten, den Anweſenden ihren achttägigen Aufenthalt ſo angenehm und belehrend als möglich zu machen.

Als die werthvollſte Gabe dieſer ſorgſamen Gaſtfreundſchaft möchten wir eine, den Mitgliedern bei ihrer Ankunft überreichte officielle, von dem Altenburgiſchen Regierungs-Vicepräſidenten Geutebrück ausgearbeitete Schrift bezeichnen, welche unter dem angegebenen anſpruchsloſen Titel eine Reihe ſchätzbarer ſtatiſtiſcher Data über einen der intereſſanteſten Diſtricte des gemeinſamen deutſchen Vaterlandes enthält und mit folgenden Worten der Vorrede in den Kreis der Leſer eingeführt wird:

„Die Männer, welche ſich zur ſiebenten Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe in der Stadt Altenburg einfinden, werden es vorausſichtlich zu einem Theile ihrer Aufgabe machen, dasjenige näher zu betrachten, was in den Fächern ihres Berufes in der unmittelbaren Nähe ihres Verſammlungsortes geleiſtet wird.

Um ihnen hierzu behülflich zu ſein, ſind die folgenden Nachrichten zuſammengeſtellt worden.

Sie beſchränken ſich auf den Bezirk des Kreisamtes Altenburg, weil dieſer vorzugsweiſe der Sitz der unter dem Namen der Altenburgiſchen bekannten Landwirthſchaft iſt. Auch geht ihr Zweck nicht dahin, eine Beſchreibung der Art und Weiſe zu liefern, in welcher hier die Landwirthſchaft in ihren einzelnen Zweigen betrieben wird; darüber iſt in anderen Schriften viel und mancherlei veröffentlicht, und es darf vorausgeſetzt werden, daß dieſe Schriften den Verſammelten nicht unbekannt geblieben ſind.

Da aber darin theils gar nicht, theils nicht hinlänglich gewiſſe ſtatiſtiſche Verhältniſſe beleuchtet werden, ohne deren Kenntniß ein Ueberblick über die Grundlagen und den inneren Zuſammenhang der einzelnen geſchilderten Thatſachen, mithin auch ein Urtheil über dieſelben dem fernen Beobachter erſchwert wird, ſo iſt verſucht worden, dieſe Lücke durch gegenwärtige Nachrichten auszufüllen."

Dieſe Nachrichten nun, bei denen man ſich, wie das Vorwort gleichfalls bemerkt, auf ſolche Verhältniſſe beſchränkt hat, zu deren Darlegung vollſtändiges und hinlänglich zuverläſſiges Material bereit lag, ſind in 2 Hauptabtheilungen auf **140** Seiten und mit **52** Seiten Tabellen dem Leſer vorgelegt worden.

Die erſte Abtheilung verbreitet ſich in **4** Unterabtheilungen über folgende Gegenſtände:

1) das Land.

Lage und Größe. Beſchaffenheit des Bodens. Klima. Eintheilung behufs der Verwaltung.

2) die Bevölkerung.

Betrag und Vertheilung nach den Wohnplätzen. Vertheilung nach Familien, nach Geſchlecht und Alter. Die Vermehrung der Bevölkerung. Der Einwohner Abſtammung, Sitten und Gebräuche; der Stand ihrer Bildung und die Bildungsanſtalten.

3) Die Gewerbsverhältniſſe.

Der gewerbliche Verkehr des Amtsbezirkes im Allgemeinen. Einzelne ſpecielle Nachrichten über den Handel, das Fabrikweſen und den Betrieb der Handwerke. Das Münz-, Maaß- und Gewichtsweſen.

Die zweite Abtheilung (von S. 57 an) hat die Ueberſchrift:

Digitized by Google

„Die Land- und Forſtwirthſchaft im Bezirke des Kreisamtes Altenburg" und zerfällt in 3 Unterabtheilungen:

1) die Eintheilung des Landes nach ſeiner Benutzungsweiſe, nach Fluren und nach der Größe der einzelnen Beſitzungen.

2) der Ackerbau und die Viehzucht.

3) Einiges über die Forſtwirthſchaft.

Aus der Fülle dieſer Mittheilungen ſollen hier nur einige Thatſachen hervorgehoben werden, welche vorzugsweiſe zu nationalökonomiſchen Betrachtungen Anlaß geben und auch vom Referenten durch Nachforſchungen an Ort und Stelle genauer in's Auge gefaßt und gewürdigt werden konnten.

Das Kreisamt Altenburg hatte am Schluſſe des Jahres 1842: 66,174 Einw. auf circa 9⁷/₈ geographiſchen Quadratmeilen, wovon 23,516 E. in den Städten und Flecken und 42,658 in den Dörfern lebten. Es kamen alſo auf jede Quadratmeile 6,700 E., und zwar 2,366 Stadt- und 4,334 Dorfbewohner. Die relative Stärke dieſer Bevölkerung verdient um ſo mehr eine nähere Betrachtung, als ſie hauptſächlich auf der Landwirthſchaft und dem Betriebe ſolcher Handwerke und Handelszweige, welche mit dem landwirthſchaftlichen Gewerbe im nächſten und nothwendigſten Zuſammenhange ſtehen, beruht. Denn Fabriken findet man nicht in dieſem Kreisamte, nur einzelne Gewerbe mögen in einiger Ausdehnung für den auswärtigen Abſatz arbeiten, wie die Strumpfwirkerei, welche auf 102 Stühlen im Dorfe Rußdorf, einer zwiſchen Penig und Chemnitz gelegenen Enclave des Königreiches Sachſen, betrieben wird, und die Handſchuhfabriken der Städte Altenburg und Lucka; eine Menge von Fabrikaten und Manufacturwaaren ſind dahingegen Gegenſtand der Einfuhr. Es kommt ferner ſehr in Betracht, daß die ſtarke Bevölkerung des Kreisamtes weder durch eine weit getriebene Theilung des Grundes und Bodens, noch durch eine intenſive Richtung des landwirthſchaftlichen Betriebes — Umſtände, welche ſonſt eine anſehnliche Volksmenge auf einem kleinen Flächenraume auch ohne Fabrikentwickelung erklärlich machen würden — hervorgerufen iſt. —

Was die Vertheilung des Grundes und Bodens betrifft, ſo ſind Rittergüter und größere und mittlere Bauerwirthſchaften vorherrſchend. Denn nach den Berechnungen, welche die Schrift p. 62—68 giebt,

Digitized by Google

hat das ganze Kreisamt circa 85,000 Altenburger Acker [1]) wovon 2004 auf Straßen und Gewäſſer, 6850 auf landesherrliche Waldungen, 1537 auf Beſitzungen von Kirchen, Schulen, Stiftungen und dergl., 4417 auf die Städte und Flecken, 509 auf die Gemeinheiten der Dörfer kommen, ſo daß c. 70,000 Acker für die Wirthſchaften des platten Landes bleiben.

Dieſe laſſen ſich nach ihrer Größe folgendermaßen abſtufen:

62	Kammer⸗ u. Rittergüter,	durchſchnittl.	zu c.	172 A.	= 10,667 A.
184	größere Bauergüter	⸗	⸗ ⸗	79 ⸗	= 14,567 ⸗
667	mittlere ⸗	⸗	⸗ ⸗	42 ⸗	= 28,279 ⸗
780	kleine ⸗	⸗	⸗ ⸗	13 ⸗	= 10,301 ⸗
1655	ganz kleine Landſtellen [2])	⸗	⸗ ⸗	3 ⸗	= 4,933 ⸗

wozu noch 3,214 Häuslerbeſitzungen kommen, welche nur mit etwas Gartenland, etwa 3 Acker durchſchnittlich, verſehen ſind, und deren Eigenthümer als Handwerker, Tagelöhner u. ſ. w. ſich ernähren. Läßt man dieſe Beſitzungen, weil ſie nicht als landwirthſchaftliche angeſehen werden können, außer Acht, ſo ſtellt ſich der durchſchnittliche Umfang aller Wirthſchaften auf reichlich 20 Acker heraus, während faſt 4/5 des Ganzen zu Kammer⸗ und Rittergütern und zu den größeren und mittleren Bauerwirthſchaften gehört, welche noch einen hinlänglichen Umfang zu einem geregelten landwirthſchaftlichen Betriebe haben und bei der Ergiebigkeit des Bodens den Beſitzern Wohlſtand und ſorgenfreies Leben ſichern.

Die vorſtehende Claſſification iſt, wie jede derartige, namentlich in Betreff der Uebergänge von einer Claſſe zur anderen, immerhin von willkührlicher Auffaſſung nicht ganz frei; aber das Reſultat bleibt im Ganzen daſſelbe, wenn man ſie auch anders vornimmt und z. B. der Schrift folgt, welche p. 68 folgendes Reſumé liefert:

913	Güter von mehr als	24 Ackern,	=	zuſammen	53,513 Acker.
1463	⸗ ⸗	3—24 ⸗	=	⸗	13,399 ⸗
4186 [3])	⸗ ⸗	unter 3 ⸗	=	⸗	2,755 ⸗

---

1) Ein Altenb. Acker hat 200 Quadratruthen à 100 Quadratellen (die Elle zu 251^{074} pariſer Linien) und beträgt reichlich 2 1/2 preußiſche (Magdeburger) Morgen.

2) Landſtellen von etwa 12 Ackern pro minimo werden mit Einem Pferde, noch kleinere bis zu wenigen Ackern herab mit Kühen bewirthſchaftet. Wer 4 Kühe halten kann, läßt ſie mit den Geſpannarbeiten Vor⸗ und Nachmittags paarweiſe abwechſeln.

3) Mit Einſchluß der Häuslerbeſitzungen.

Digitized by Google

Das Vorherrſchen größerer und mittlerer Bauernwirthſchaften hängt übrigens mit der Hufengeſchloſſenheit zuſammen, neben welcher jedoch auch ſogenannte walzende oder frei theilbare Grundſtücke beſtehen. Die Gebundenheit des Bodens beruht aber in dieſem Kreisamte mehr auf der Anſicht des Bauernſtandes von der Zweckmäßigkeit derſelben, als auf der Geſetzgebung, welche hauptſächlich nur vorſchreibt, daß von einem Bauerngute nicht mehr Land abgetrennt werden darf, als mit der ferneren Leiſtung der auf dem Gute haftenden Dienſte und Abgaben verträglich iſt, und daß jedes abgetrennte Stück nicht weniger als ½ Altenb. Acker betragen ſoll. Höchſt ſelten kommen nun Fälle vor, wo größere Bauergüter in Erbſchaftsfällen oder um durch den Detailverkauf der Grundſtücke an Kaufgeldern zu gewinnen, zerſplittert werden, häufiger dagegen werden walzende Grundſtücke zugekauft und dem geſchloſſenen Gute einverleibt, welches hier auf den jüngſten Sohn vererbt.

Wer über alle hierbei im Altenburgiſchen vorkommenden Verhältniſſe näher ſich zu unterrichten wünſcht, den verweiſen wir, um nicht bereits Gedrucktes zu wiederholen, auf die Eröffnungsrede des erſten Vorſtandes der VII. Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe, Geheimen Rathes von Wüſtemann, im amtlichen Berichte über dieſe Verſammlung p. 58 ff., ſo wie auf die genauen Ueberſichten, welche von den Altenburgiſchen Landwirthen Kreſſe zu Dobraſchüz und Hager zu Saara in Betreff zweier Dörfer angefertigt, und vom Unterzeichneten mit einigen einleitenden Bemerkungen begleitet worden ſind: ebendaſ. p. 249—278. Was dort von zweien Dörfern über jedes einzelne Bauergut mitgetheilt iſt, kann als Norm für das ganze Kreisamt gelten. Man faßt daraus inſonderheit auch Beruhigung über das Schickſal der übrigen Geſchwiſter, welche das väterliche Gut nicht mit erben, und die unbedingten Anhänger der freien Theilbarkeit des Bodens [1]) werden aus dieſer Lectüre überhaupt manche Belehrung ſchöpfen können, die geeignet iſt, ſie von ihrer verkehrten Auffaſſung der unter dem Horte und Schirme der Hufengeſchloſſenheit ſich geſtaltenden bäuerlichen Verhältniſſe zurückzubringen.

Die Altenburgiſche Landwirthſchaft iſt keine intenſive, wie ſie z. B. im ſüdweſtlichen Deutſchland vorherrſcht, wo Weinbau und Hackcultur von mancherlei Handelsgewächſen zahlreiche Hände in An-

1) Vergl. z. B. Kolb über die Theilbarkeit des Grundeigenthumes, in dieſer Zeitſchrift Bd. VI. Heft 1. p. 84 ff.

Digitized by Google

ſpruch nehmen. Sie iſt vielmehr hauptſächlich auf Getreidebau und Viehwirthſchaft gerichtet und liefert ſomit einen ſchlagenden Beweis, wie viele Menſchen die Landwirthſchaft auch bei dieſer Richtung des Betriebes beſchäftigen kann, wenn ſie nur mit Intelligenz und Betriebscapital ſchwunghaft betrieben wird. Es bliebe hiegegen nun freilich der Zweifel übrig, ob die ſtarke Bevölkerung des Kreisamtes wirklich noch im Stande ſei, ſich zu ernähren, und ob nicht der Diſtrict an relativer Uebervölkerung leide, die zunächſt in der Höhe der Ausgaben für das Armenweſen ſich kund geben würde.

Obgleich die Schrift auf dieſen Punct nicht eingeht, ſo darf doch verſichert werden, daß im Altenburgiſchen immer noch Arbeit und hinreichenden Unterhalt findet, wer arbeiten kann und will. Der Tagelohn iſt in den letzten Jahren in Folge des concurrirenden Bedarfes der Eiſenbahnbauten geſtiegen und viele Tagelöhner, vielleicht die Mehrzahl derſelben, befinden ſich in der glücklichen Lage, ein eigenes Häuschen mit etwas Gartenland zu beſitzen. Nur Waiſen, Alte, Kranke und Gebrechliche, die nicht arbeiten können, oder hier und da Liederliche und Trunkenbolde, die durch eigene Schuld heruntergekommen und arbeitsuntüchtig geworden ſind, fallen ihren Familien und Miteinwohnern oder den Armencaſſen der Gemeinden zur Laſt.

Nach einer, dem Referenten mitgetheilten Ueberſicht betrug der Geſammtaufwand der Armencaſſen ſämmtlicher Flecken und Dörfer des Kreisamtes im Durchſchnitte der letzten 10 Jahre c. 2,300 Thlr. jährlich. Die Geringfügigkeit dieſer Summe für einen Diſtrict von jetzt c. 43,000 E. läßt übrigens auch bei der günſtigſten volkswirthſchaftlichen Lage vorausſetzen, daß neben den Verwendungen der Armencaſſe die Privatwohlthätigkeit noch ſehr wirkſam ſein müſſe, und allerdings werden die meiſten Bauern durch Spendung von Naturalien aus der Haushaltung mehr an die Armen verausgaben, als durch ihren baaren Beitrag zu der Armencaſſe. Aber auch dieſes mit berückſichtigt, iſt die Laſt der Armenunterhaltung hier ſehr viel geringer als z. B. in dem, gleichfalls wohlhabenden Agriculturlande Holſtein mit noch nicht halb ſo ſtarker (relativer) Bevölkerung, und von einer drückenden Höhe dieſer Laſt kann im Altenburgiſchen daher nicht die Rede ſein.

Von den drei Städten des Kreisamtes iſt die Ausgabe der Armencaſſe nur in Schmölln bedeutend, wo ſie im Durchſchnitte der letzten 10 J. c. 1,800 Thlr. jährlich bei 3,800 E. (Ende 1842) beträgt; in Altenburg und Lucka iſt ſie verhältnißmäßig geringer, als in Schmölln. — Die Gemeinden bedienen ſich eines verſtändigen Mittels, um ſich von liederlichem Geſindel zu befreien, indem ſie die Aus-

wanderung deſſelben durch nicht unbeträchtliche Geldopfer befördern. Erhaltener Auskunft zufolge ſind in den 10 Jahren von 1834 bis incl. 1843 zuſammengenommen 496 aus dem Kreisamte ausgewandert, — alſo c. 50 jährlich, — wovon 364 nach Amerika (124 aus den Städten und 240 vom Lande), und 132 nach Polen (12 aus den Städten und 120 vom Lande) gingen. Es mögen aber auch manche fleißige und geſchickte Leute unter den Auswanderern ſein, die zum Theil auch in den benachbarten preußiſchen und ſächſiſchen Gegenden ein Unterkommen finden, und zu verwundern iſt nur, daß in einem ſo ſtark bevölkerten Diſtricte das Bedürfniß der Auswanderung nicht viel größer iſt.

Nach p. 18 der Schrift hätte in der Ephorie Altenburg (welche bis auf eine unbedeutende Differenz mit dem Kreisamte Altenburg zuſammenfällt) die Bevölkerung nach dem Ueberſchuſſe der Geburten über die Todesfälle in dem 5jährigen Zeitraume von 1838 bis incl. 1842 um 2,694 Perſonen ſteigen ſollen, während die Zunahme nur 2,351 betrug, ſo daß die Auswanderung oder vielmehr das Plus der Auswanderung über die Einwanderung in dieſer Zeit 343 Perſonen — c. 68 Perſ. jährlich — umfaßt. —

Wir wenden uns nun zu den Productions- und Verkehrsverhältniſſen des Kreisamtes.

Die Grundlage der Altenburgiſchen Landwirthſchaft iſt Dreifelderwirthſchaft[1]) mit faſt durchgängig beſömmerter Brache, woraus ſich von ſelber eine Sechsfelderwirthſchaft u. ſ. w. entwickelt hat; auf ganz fettem Boden auch eine ſogen. freie Wirthſchaft, bei der nicht ſelten drei Halmfrüchte oder doch Wintergetreide auf Wintergetreide folgen. Es iſt auffallend, daß hier auf dem fruchtbarſten Boden der Weizenbau ſo ſehr gegen den Roggenbau in den Hintergrund tritt. Als Grund wird von den Landwirthen angegeben, daß der Weizen ſich

---

1) Die Schrift bemerkt, p. 73, es ſei keine Spur vorhanden, daß jemals die *ganzen* Fluren der Dörfer in drei Felder: Winterfeld, Sommerfeld, Brachfeld, in deren jedem der Einzelne ſeinen Antheil hatte, vertheilt geweſen wären, wie dies anderswo noch heutigen Tages gefunden wird. Wir möchten doch aus Gründen, welche die Geſchichte der alten Feldmarkverfaſſung mit allgemeiner Gültigkeit an die Hand giebt, annehmen, daß auch im Altenburgiſchen früher ſtrenge Feldgemeinſchaft mit Flureintheilung geherrſcht hat: eine Anſicht, in der wir durch Geſpräche mit Altenb. Landwirthen beſtärkt ſind. Es ſind uns auch andere deutſche Gegenden bekannt, in denen ſeit 100 Jahren jede Spur der eigentlichen Feldgemeinſchaft verſchwunden iſt, wo ſie aber doch früher, wie ſich beſtimmt nachweiſen läßt, Statt fand.

Digitized by Google

oft lagere, dem Roſte ſehr ausgeſetzt und überhaupt eine unſicherere Frucht ſei, als der Roggen. Neben Getreide und Futtergewächſen kommen auch Oelſaaten in den Fluren vor, andere Handelsgewächſe nur ausnahmsweiſe. Der ſtarke Getreidebau verlangt ſtarken Futterbau, weil die Wieſen, die ſich zum Ackerlande nur wie 1 : 9 [1]) im ganzen Kreisamte verhalten, nicht ausreichen, der Futterbau aber iſt durch das vorzügliche Gedeihen des rothen Klees ſehr begünſtiget. Auch die Gärten werden eifrig zur Futtergewinnung mit benutzt. Der Acker wird mit vorzüglicher Sorgfalt beſtellt und das Klima geſtattet, zeitig im Frühjahre zu pflügen und noch ſpät im Herbſte die Saaten zu beſtellen, wodurch eine Verminderung der Wirthſchaftskoſten, die im Vergleiche z. B. mit dem nordöſtlichen Deutſchland ſchon ſehr bedeutend iſt, bewirkt wird. Das Vieh wird reichlich gefüttert und auf die möglichſte Düngerproduction und zweckmäßigſte Düngerbehandlung das größte Gewicht gelegt. In der Viehwirthſchaft iſt die Rindviehzucht mehr und mehr gegen die Schafzucht in den Vordergrund getreten, was mit der Ablöſung von Weideſervituten, der Auftheilung von Gemeinheiten, der Abſchaffung der reinen Brache und den geſunkenen Wollpreiſen zuſammenhängt, [2]) aber auch direct aus der hohen Nutzung ſich erklärt, die der Altenburger Landwirth aus dem Rindviehe zu ziehen im Stande iſt: ſeine vorzügliche Butter bildet einen geſchätzten Handelsartikel, u. A. auch zum Abſatze nach der benachbarten Stadt Leipzig, wohin ſie meiſtens durch Aufkäufer vertrieben wird. Die Butterproduction der Dörfer wird p. 79 auf c. 6½ Mill. Stück à 18 Loth, die Conſumtion auf c. 3½ Mill. Stück, das Verkaufsquantum für die Städte und zur Ausfuhr auf 3 Mill. Stück, oder c. 1,700,000 Pfund berechnet.

---

1) Vertheilung der c. 85,000 Acker Areal des ganzen Kreisamtes nach p. 57 und Tabelle Q.:

Gebäude und Höfe	531	Acker.
Gärten	2,751	„
Wieſen	6,159	„
Ackerland	54,462	„
Holzungen	17,015	„
Lehden u. Triften	1,780	„
Gewäſſer	793	„
Straßen u. Wege	1,501	„

2) Der frühere bedeutende Wollhandel auf den Altenb. Märkten iſt aus dieſen Gründen und zugleich wegen des Aufblühens des Leipziger Wollmarktes ſehr zuſammengeſunken.

Digitized by Google

Hierbei liegt die Annahme zum Grunde, daß von jeder Milchkuh durchſchnittlich 350 Stück, à 18 Loth (wovon man gewöhnlich 2 Loth auf das Salz rechnet) oder c. 200 Pfund Butter jährlich producirt wird. Ref. hielt dieſen Anſchlag, der z. B. die holſteiniſche Butterproduction per Kuh weit hinter ſich läßt, für zu hoch; derſelbe iſt ihm jedoch von allen Seiten beſtätigt worden. Der Altenburger Landwirth hält verſtändiger Weiſe lieber weniger Vieh und füttert es deſto ſtärker. — Der Viehbeſtand in den Dörfern des Kreisamtes (alſo ohne die Städte und Flecken, für welche das Material fehlt) iſt folgendermaßen, theils nach Zählungen, theils nach approximativen Schätzungen in der Schrift angegeben (Durchſchnitt von 1840 bis 1842): c. 3000 Arbeitspferde, nebſt 750 Stück ſonſtigen Zugpferden, oder zur Ergänzung des Spannviehes jung aufgekauften Pferden (die eigene Pferdezucht iſt im Kreisamte ſehr unbedeutend; p. 74), c. 45,000 Stück Rindvieh, worunter c. 18,500 Melkkühe (p. 75 und Beilage KK), c. 37,500 Stück Schafvieh, ſo daß auf je 10 Altenburger Acker an Gärten, Wieſen, Feldern, Lehden und Triften 7,² Stück Rindvieh und 6,⁶ Stück Schafvieh kommen (p. 75 und Beilage FF). Endlich c. 3,200 Zuchtſchweine, worauf ein jährlicher Nachwuchs von c. 38,000 Stück. Davon c. 16,000 geſchlachtet, bleiben c. 22,000 zur Ergänzung und zum Verkaufe. Letzterer iſt ſtark nach dem Erzgebirge. — Ueber die Ziegen, welche in nicht geringer Menge gehalten werden und den bekannten Altenburger Ziegenkäſe liefern, werden keine Zahlenangaben mitgetheilt.

Die Cultur der feineren Gemüſe ward früher faſt nur von den Gärtnern der Städte und Rittergüter getrieben; neuerdings hat die Neigung der Bauern zur Pflege von Obſt- und Gemüſegärten ſehr zugenommen, und in den wärmſten Theilen des Amtsbezirkes gehen die Bewirthſchafter ganz kleiner Beſitzungen auf ihren Feldern zu einer gartenmäßigen Cultur über; namentlich werden jetzt Gurken in großen Quantitäten von den Altenburger Märkten aus in die höher gelegenen Gegenden verführt.

Trotz ſeiner ſtarken Bevölkerung hat das Kreisamt eine anſehnliche Quantität von Getreide zum Verkaufe übrig, und wie durch Klima und Bodenbeſchaffenheit, ſo iſt die Altenburgiſche Landwirthſchaft auch durch die Abſatzverhältniſſe begünſtigt. Zwar durchſtrömt das Ländchen kein ſchiffbarer Fluß, der zu niedriger Fracht die Producte in fernere Gegenden beförderte, aber es bedarf deſſen auch nicht, weil Altenburg ſeine Conſumenten in unmittelbarer Nähe hat. Das Altenburger Oſterland iſt die wahre Kornkammer für das benach-

Digitized by Google

barte ſächſiſche Erzgebirge, welches bei ſeiner geringen landwirthſchaftlichen Production und ſeinem großen Verbrauche an Lebensmitteln für die beträchtliche induſtrielle Bevölkerung ſeit Jahrhunderten der regelmäßigen Zufuhr bedurfte. Die entfernteren Gegenden und Länder, welche mit Altenburg in der Verproviantirung des Erzgebirges concurriren, ſind um den Betrag der höheren Transportkoſten benachtheiliget, während Altenburg dadurch den Vortheil höherer Getreidepreiſe für ſeine Märkte genießt.

Die Durchſchnittspreiſe auf dem Altenburger Markte betrugen per Scheffel Altenburger Maaß — c. $2^2/_3$ Berl. Scheffel:

	Weizen.			Roggen.		
1650—1669:	2 Thlr.	5 gr.	6 pf.	1 Thlr.	16 gr.	11 pf.
1670—1689:	2 =	3 =	2 =	1 =	15 =	7 =
1690—1709:	2 =	23 =	3 =	2 =	8 =	— =
1710—1729:	3 =	5 =	9 =	2 =	12 =	11 =
1730—1749:	3 =	14 =	5 =	2 =	14 =	11 =
1750—1763:	5 =	16 =	5 =	4 =	3 =	10 =
1764—1774:	5 =	4 =	4 =	3 =	21 =	6 =
1775—1795:	4 =	5 =	2 =	2 =	23 =	8 =
1796—1817:	8 =	6 =	4 =	6 =	3 =	2 = [1])

Von 1817—1840 ſtellten ſich die Durchſchnittspreiſe, nach dem 14 Thalerfuße berechnet:

für Weizen	auf 6 Thlr.	15 Ngr.	1 pf.
= Roggen	= 4 =	18 =	8 =
= Gerſte	= 3 =	7 =	8 =
= Hafer	= 2 =	6 =	9 =

Vgl. Schrift p. 120 und Beilage MM.

Die norddeutſchen Eiſenbahnen, welche in Leipzig zuſammentreffen und von dort über Altenburg auch nach dem Erzgebirge fortgeführt werden (die ſächſiſch=baierſche Eiſenbahn wird Zwickau berühren), erleichtern dem Getreide und anderen Producten aus dem nördlichen und öſtlichen Deutſchland den Abſatz nach dem inneren Deutſchland, inſonderheit auch nach dem Erzgebirge und Voigtlande, und die Zukunft muß es daher lehren, in wie weit dieſer Umſtand

1) Die Preiſe ſind bis 1763 im ortsüblichen, fortwährend verſchlechterten Currentgelde notirt, von 1764—1795 nach dem Conventions=20Guldenfuße, von 1796—1817 nach Currentgelde, der Thaler Conventionsgeld zu $25^1/_2$ Groſchen Currentgeld.

Digitized by Google

die Altenburger Preiſe drücken und inſoweit allerdings nachtheilig auf die Altenburger Landwirthſchaft einwirken möchte. In gewöhnlichen Jahren und bei mittleren Preiſen, ſowie wenn das norddeutſche Getreide einen Abzug nach England hat, dürfte Altenburg dieſe Concurrenz bei den immer noch erheblichen Frachtkoſten nicht ſehr zu fürchten haben; anders in Jahren der Theuerung, wo aber die möglichſte Ausgleichung und Ermäßigung der Preiſe durch den Eiſenbahntransport von überwiegendem nationalökonomiſchen Vortheile iſt, wie denn ſchon $18^{42}/_{43}$ die bedeutenden Zufuhren von Getreide und Mehl über Berlin und Leipzig nach Altenburg dem hinten liegenden Erzgebirge zur wahren Wohlthat geworden ſind. — Ob ferner der Altenburger Getreidehandel ſpäter zum Theil auf Zwickau übergehen werde, wie manche Altenburger als Folge der Eiſenbahn befürchten, läßt ſich gleichfalls zur Zeit noch nicht entſcheiden. Für jetzt iſt dieſes Geſchäft noch ſehr bedeutend und die Gewerbeliſten führen *nicht weniger als* **115** *Getreidehändler* (!) nebſt **15** Mehlhändlern für das Kreisamt auf, von denen etwa $^{2}/_{3}$ auf dem Lande, $^{1}/_{3}$ in den Städten leben. Dazu kommen nun noch manche Gaſt- und Schenkwirthe, zurückgekommene Oekonomen u. ſ. w., welche nebenbei und gelegentlich als Getreidemäkler oder Commiſſionaire fungiren, und viele ſächſiſche Getreidehändler aus dem Erzgebirge, welche unmittelbar in den Dorfſchaften das Getreide aufkaufen und nach dem Erzgebirge fahren laſſen, wobei die Zwickauer Kohlen als Rückfrachten dienen. In Altenburg ſelber wird der Handel meiſtens nach Proben abgeſchloſſen.[1]) Der Handel mit Altenburgiſchem Mehle ſcheint ſich auf den inneren Abſatz zu beſchränken, da die Mühlen — obgleich 100 an der Zahl, —[2]) in gewöhnlichen Jahren nicht mehr zu mahlen im Stande ſind, als der Bedarf der Bevölkerung des Kreisamtes erheiſcht. Es kommt alſo durchſchnittlich ſchon auf 6—700 Einw. Eine Mühle und jede Mühle verarbeitet, nach einer p. 31 angeſtellten Berechnung, durchſchnittlich nicht mehr als 1870,^{3} Altenb. Scheffel

1) Es kommen faſt nur Schubkarrenladungen von Getreide ſelber zu Markte, welche meiſtens aus den Tantiemen der Dreſcher und Zehntſchnitter beſtehen. Da dieſe Leute ſich gewöhnlich das ſchwerſte und beſte Getreide, welches beim Reinigen am weiteſten geworfen wird, zu ihrem Antheile zu verſchaffen wiſſen, ſo wird auch ihr Getreide gewöhnlich etwas höher auf dem Markte bezahlt.

2) Die Schrift führt 103 auf, worunter aber einige Papiermühlen. Nach mündlichen Erkundigungen ſind für den Mahlbetrieb 88 Waſſer- und 12 Windmühlen im Gange.

Getreide aller Art zu Mehl, Schrot, Malz u. ſ. w. (= 4987,[5] Berl. oder 2493,[7] Dresdn. Scheffel), was eine ſtarke Zerſplitterung dieſes Gewerbes anzeigt. Von Bierbrauereien ſind etwa hundert im Gange, und vorzüglich gut iſt das Bier der ſtädtiſchen Brauerei in Altenburg. So lange der Bierzwang beſtand, war das Altenburger Bier ſchlecht und die heimliche Einfuhr in den Banndiſtrict ſehr häufig. Nach Aufhebung des Bierzwanges und vorgenommener Concentration des ſtädtiſchen Brauereibetriebes hat ſich die Qualität ſo gebeſſert, daß das Bier nicht blos in der ganzen Umgegend, ſondern auch nach dem Auslande Abſatz findet. Den Bierconſum im Kreisamte berechnet die Schrift p. 36 auf 50 Altenb. Kannen oder preußiſche Quart per Kopf, 200 Kannen auf den Centner Malz im Durchſchnitte der ſtärkeren und (überwiegenden) leichteren Sorten gerechnet.[1]) Die Brennereien dahingegen decken nicht den Bedarf des Kreisamtes und ſind ſeit Einführung der Branntweinſteuer 1834 auf 37 zuſammengeſchmolzen. Auf die Frage, ob in Folge deſſen der Kartoffelbau vielleicht beſchränkt worden ſei, iſt dem Referenten eine verneinende Antwort mit dem Bemerken ertheilt worden, daß ſeitdem mehr Kartoffeln unmittelbar an das Vieh verfüttert werden.

Die Altenburgiſche Landwirthſchaft bedarf glücklicher Weiſe der zweifelhaften Vermittelung der Brennerei nicht, um einen bedeutenden und nachhaltigen Ertrag zu erzielen. In dieſer Anſicht wird man beſtärkt durch die p. 92—104 mitgetheilte, ſehr intereſſante Wirthſchaftsberechnung über ein Altenburgiſches Bauerngut nach dem Durchſchnitte der Jahre 1840—1842. Daſſelbe liegt in der Nähe der Stadt Altenburg und enthält einen arrondirten Beſitz von c. 96 Altenb. Ackern (c. 240 Magdeb. Morgen), worunter 83½ Acker Feld und 8 Acker Wieſen, und wird nach dem Dreifelderſyſteme mit ganz beſömmerter Brache bewirthſchaftet.

Nach Befriedigung des Hausſtandsbedarfes an eigenen Erzeugniſſen beträgt der Gelderlös 2,104½ Thlr., wovon 1,481 Thlr. aus Feldfrüchten, 603½ Thlr. aus der Viehwirthſchaft und 20 Thlr. aus dem Garten. Davon ſind nach den Hauptrubriken folgende Ausgaben abzuhalten:

---

1) Nach Hoffmanns Lehre v. d. Steuern p. 280 ff. beträgt der durchſchnittliche Conſum im preußiſchen Staate nur 30½ Quart Bier (v. 15⅓ Pfund Malz) per Kopf. Am höchſten ſtehen die Provinzen Brandenburg (wegen Berlin) mit 54⅚ Quart, und Sachſen (wegen der ſtarken ſtädtiſchen Bevölkerung überhaupt) mit 52¾ Quart; am niedrigſten Pommern: 16⅞ Quart, und Weſtphalen 12¾ Quart.

Digitized by Google

Geldabgaben an den Staat, den Gutsherrn, die Kirche und die Dorfgemeinde	261 Thlr.	19 Ngr.
Naturalzinſen, nach den Marktpreiſen . . .	111 ſ	17 ſ
Wirthſchaftsdirectionskoſten [1])	175 ſ	— ſ
Geſinde= und Tagelohn	270 ſ	18 ſ
Unterhaltung der Gebäude und des Inventares	168 ſ	15 ſ
Sonſtiger Wirthſchaftsbedarf	213 ſ	— ſ
	1,200 Thlr.	9 Ngr.

Darnach bleibt ein reiner Ueberſchuß von reichlich 900 Thlrn., welcher, — je nachdem ein Zinsfuß von 3, $3^{1}/_{2}$ oder höchſtens 4 Proc. für dieſe Art der Capitalanlegung angenommen wird, — ein Kaufwerth von reſp. 30,000, 25,700 oder mindeſtens 22,500 Thlrn., troz der ſehr bedeutenden Geld= und Naturallaſten an Staat, Gutsherrn und Gemeinde, die auf der Stelle ruhen (zuſammen 373 Thlr.). —

Rechnen wir 24,000 Thlr., ſo wird bei größeren Bauerſtellen der Altenb. Acker durchſchnittlich mit 240 Thlrn., oder der Magdeb. (Preuß.) Morgen mit 100 Thlrn. bezahlt. Legt man die vorhin ſchon erwähnte Darlegung der bäuerlichen Verhältniſſe zweier Altenburger Dörfer (Amtsbericht p. 255 ff.) zum Grunde, ſo berechnet ſich nach den dort angegebenen freien Kaufpreiſen (im Gegenſatze der „Kaufpreiſe im Erbe") der Durchſchnitt für die größeren Stellen etwas niedriger, für die kleineren dagegen etwas höher. In einzelnen Parzellen aber werden die Ländereien viel höher bezahlt, z. B. in der Nähe von Altenburg: Pflugland mit 6—700 Thlrn., Wieſen mit 800 —1000 Thlrn. und darüber, wobei leztere noch mit mehr als 4 Proc. ſich verzinſen ſollen.

Der ſächſiſch=baierſchen Eiſenbahn=Compagnie iſt der für den Bahnbau expropriirte Boden auf Altenburgiſchem Territorio durchſchnittlich ſogar auf $927^{2}/_{3}$ Thlr. per Acker, unter Einrechnung der Nebenentſchädigungen, jedoch mit Ausſchluß der Expropriationskoſten, zu ſtehen gekommen; dahingegen auf Königl. Sächſ. Territorio nur auf 495 Thlr. per Sächſ. Acker zu 270 achtelligen Quadratruthen, (25 Altenb. Acker = 29 Sächſ. Acker) obwohl das Land von Leip=

1) Dieſe ſind nach den Unterhaltskoſten eines Verwalters angeſchlagen. In ſofern der Bauer beſſer lebt, iſt das Plus nicht der Wirthſchaft zur Laſt zu legen, ſondern vom Reinertrage zu beſtreiten.

Digitized by Google

zig bis zur Altenburgiſchen Grenze auch ſehr fruchtbar und ergiebig iſt, wenn es gleich dem Altenburgiſchen Boden nicht gleich kommt. [1])

Im Allgemeinen iſt anzunehmen, daß, wie die Kaufpreiſe, eben ſo auch die Pachtpreiſe der Ländereien nach dem Reinertrage derſelben ſich beſtimmen. Allein im Altenburgiſchen ſcheinen in dieſer Hinſicht bei den Bauerſtellen merkwürdige Anomalien vorzukommen. Wenigſtens ſind dem Ref. daſelbſt zwei Fälle der Art aus zwei verſchiedenen Dörfern erzählt. In dem einen war ein Hof zu 300 Thlr. verpachtet, der nachher zu 14,000 Thlr. verkauft wurde; in dem anderen zu 600 Thlr., während 30,000 Thlr. Kaufpreis für den Hof zu erlangen geweſen wäre. (In beiden Fällen hatten die Pächter die laufenden Reparaturen und ſämmtliche Abgaben und Laſten zu tragen.) Beim Verkaufe ihrer Höfe und verzinslicher Belegung der Capitale würden die Eigenthümer alſo ein doppelt ſo großes Einkommen gezogen haben. Hiervon werden ſie aber durch beſondere Familienverhältniſſe abgehalten worden ſein. Sie fühlten ſich vielleicht zu alt und ſchwach, um der Wirthſchaft noch vorzuſtehen, hatten aber noch unerwachſene Kinder, denen ſie das Erbe ſichern wollten. Veräußerten ſie die Stellen, ſo würde es den Erben ſpäter vielleicht ſehr ſchwer, ja unmöglich ſein, paſſende Güter zu acquiriren, da dieſe faſt immer vererben und nur wenige zum Angebot kommen.

Es handelte ſich alſo nur um eine interimiſtiſche Verpachtung von einigen Jahren, wobei es mehr auf einen ſoliden Pächter, als auf den höchſten Pachtpreis ankommen mußte. Ueberdies kann die Concurrenz annehmbarer Pächter nicht groß ſein, weil der eigentliche Pachterſtand ſein Augenmerk auf größere Oekonomien (Rittergüter) richtet, und im Altenburgiſchen die Verpachtung von Bauerngütern zu den Ausnahmen gehört, folglich normale Verhältniſſe zwiſchen Begehr und Angebot ſich nicht entwickeln können. —

---

1) Vgl. den dritten Geſchäftsbericht des Directorii dieſer Compagnie p. 8. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß das Land bei einer Expropriation immer höher vergütet werden muß, als beim freiwilligen Verkaufe; ſchon deswegen, weil es ſich in der Regel um die Ueberlaſſung kleiner Striche, bis zu einzelnen Ruthen herab, handelt und die Bewirthſchaftung der nicht expropriirten Ländereien durch eine Eiſenbahn erſchwert wird. Längs der Altenburgiſchen Eiſenbahnroute hat überdies viel Wieſenland, alſo koſtſpieligerer Grund und Boden expropriirt werden müſſen. Expropriirten Grund, den die Eiſenbahn nicht bedurfte und wiederum veräußeren konnte, haben die früheren Eigenthümer im Altenburgiſchen gern wieder nach Verhältniß der bei der Expropriation erhaltenen Entſchädigungsſummen übernommen, was im Sächſiſchen nicht immer der Fall geweſen ſein ſoll.

Digitized by Google

Die Wohlhabenheit der Altenburger Landwirthe hat einen gewiſſen Luxus unter ihnen verbreitet, der jedoch im Ganzen eine noble und ſolide Richtung hat und — mit gewiß ſehr ſeltenen Ausnahmen — innerhalb der Grenzen des Reinertrages der Wirthſchaften ſich hält. Der Altenburger wendet etwas an ſeine und der Seinigen ſtattliche äußere Erſcheinung, aber vergeudet nicht für flüchtigen Putz und unnützen Tand, und wenn er für geſellige Zwecke und zur Ausübung der Gaſtfreundſchaft nicht ſpart, ſo ſcheut er auch beträchtliche Ausgaben für geiſtige Bildung nicht. Er hält überall im Genuſſe materieller Dinge auf gute Qualität, und im Altenburgiſchen werden gewiß nicht die ſchlechteſten Sorten Kaffe verbraucht, die wohlfeilſten Weine getrunken, das ordinairſte Tuch getragen, Schmuckſachen von Gold und Silber durch plattirte Waaren verdrängt. Daher findet man die Kaufläden von Altenburg in einer Weiſe ausgerüſtet, wie ſelten beſſer in Provinzialſtädten, und eben deshalb hat das Detailgeſchäft der Stadt auch ſeinen Abſatz über die Grenzen des eigenen Landes hinaus nach den angrenzenden ſächſiſchen Gegenden, namentlich in Colonialwaaren, beträchtlich ausdehnen können. Das Kreisamt hat, außer einer Anzahl von Wein-, Eiſen-, Glas-, Steinzeug- und Leinenhandlungen, über 300 Kaufleute und Krämer für ſogen. Material- und Schnittwaaren (worunter 130 auf dem Lande), und man kann annehmen, daß $^2/_3$ der Materialwaaren wieder nach ausländiſchen Diſtricten abgeſetzt werden. Die Einfuhr betrug nach dem Durchſchnitte von 1840 und 41 z. B. 12000 Zoll-Centner Zucker und 8500 Zoll-Centner Kaffee, ſo daß, wenn $^1/_3$ dieſer Quantität im Lande geblieben iſt, der Conſum an dieſen Artikeln c. $7\,^1/_3$ Pfund Zucker und $4\,^1/_3$ Pfund Kaffee betragen mag, das reſp. $1\,^1/_2$ und 2fache vom durchſchnittlichen Conſum im ganzen Zollvereine. (p. 43 u. 44.)

Sehr bedeutend iſt auch der Conſum an den eigenen Erzeugniſſen der Landwirthſchaft im Kreisamte.

Aus der bereits erwähnten, p. 92 ff. der Schrift mitgetheilten Wirthſchaftsrechnung geht hervor, daß in einer Bauernhaushaltung erſten Ranges conſumirt werden:

4	Altenb. Scheffel	Weizen	à 247 Pfd.	=	988 Pfd.
30	„ „	Roggen	à 220 „	—	6,600 „
15	„ „	Gerſte (zu Brod, Graupen ꝛc.)	à 200 „	—	3,000 „
3	„ „	Hirſe und Erbſen		—	720 „

Das Wirthſchaftsperſonal beſteht aus dem Bauer und ſeiner

Digitized by Google

Frau, 5 Knechten und 3 Mägden. Rechnet man für die feſt angeſtellten und periodiſch beſchäftigten Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, für die Kinder der Familie (etwa 4 = 2 Erwachſenen), ſo wie mit Rückſicht auf gaſtliche Beſuche und Gaben an Arme, zuſ. noch 5 Perſonen, als täglich im Durchſchnitte des ganzen Jahres außerdem beköſtigt hinzu, ſo haben 15 Perſonen c. 11,300 Pfd. vegetabiliſcher Nahrung verzehrt, mithin fällt auf jede Perſon das anſehnliche liche Quantum von 750 Pfd, außer Kartoffeln, Gartengewächſen, Obſt, von welchem letzten Artikel in einer anſehnlichen Bauernhaushaltung über 20 Scheffel gedörrt conſumirt werden. Der Fleiſchconſum einer ſolchen Bauerhaushaltung berechnet ſich nach den dort mitgetheilten Materialien (2 Stück Rindvieh!, 5 fette Schweine, 5 Stück Schafvieh und für 30 Thlr. zugekauftes Fleiſch, außer Geflügel, Wild und Fiſchen) auf reichlich 2000 Pfd. oder 130—140 Pfd. per Kopf. —

Dies führt uns auf p. 34 der Schrift zurück, wo der durchſchnittliche Fleiſchconſum für die Bevölkerung des Kreisamtes nach den Ergebniſſen der Fleiſchſteuer auf 38 Pfd. per Kopf mit der Erläuterung angegeben wird, daß das Geſammtgewicht des geſchlachteten Fleiſches und Fettes zwar etwas höher ſich belaufen möge[1]), dagegen aber auch aus der Stadt Altenburg und ſonſt manches Pfd. Fleiſch nach dem benachbarten Auslande abgeſetzt werde, ſo daß die Berechnung als ziemlich genau angeſehen werden könne. Da aber das Kreisamt eine ſtarke ſtädtiſche Bevölkerung hat (23,500 von 66,000 E.), die, namentlich in der Stadt Altenburg ſelber, viel Fleiſch verzehren wird, und da ein Theil der ärmeren Bevölkerung, die bäuerlichen Tagelöhner, an der reichlicheren Koſt der Bauerhaushaltungen Theil nehmen, ſo möchte Referent die erwähnte Angabe doch für zu niedrig halten und zur Beſtätigung dieſer Meinung auf das Königreich Sachſen hinweiſen.

Nirgends in Deutſchland leben die ärmeren Volksclaſſen frugaler, als in Sachſen. Für die zahlreiche induſtrielle, wie auch für die bergmänniſche Bevölkerung der Gebirgsgegend, iſt der Fleiſchgenuß eine Seltenheit, ſo daß in den Steuerbezirken Marienberg, Annaberg, Eibenſtock und Plauen nur 20—25 Pfd., in dem von Freiberg 28 und von Chemnitz 35 Pfd. Fleiſch per Kopf kommen; auch dem

1) Die Tarifſätze für die Gewichtsberechnung ſind ſehr moderat und in den Städten, ſo wie hier und da auf dem Lande iſt die Fleiſchſteuer nach niedrigen Angaben fixirt.

Digitized by Google

landwirthſchaftlichen Geſinde wird in den meiſten Gegenden des Landes die Fleiſchnahrung nur knapp zugemeſſen und dennoch ſtellte ſich 1836 für ganz Sachſen der Durchſchnitt auf 38 4/5 Pfd. (1838: 35 1/2 Pfd.) heraus, was nur dem Uebergewichte des Leipziger Steuerbezirkes zuzuſchreiben iſt, da ſelbſt der Steuerbezirk Dresden, troß der Reſidenz- und Hauptſtadt des Landes, und obgleich der Conſum der vielen dortigen Fremden bei der Durchſchnittsberechnung nicht berückſichtigt iſt, nur mit 44 1/2 Pfd. per Kopf angeführt iſt.

(Vergl. Mittheil. des ſtatiſtiſchen Vereines für das Königreich Sachſen. Heft IX., p. 69 und Heft XIV. p. 63.)

Daß aber ein durchgängig ſo wohlhabender Diſtrict, wie das Kreisamt Altenburg, verhältnißmäßig mehr Fleiſch verzehre, als Sachſen, dürfte nach den angedeuteten Umſtänden von vorn herein anzunehmen ſein. —

Wir haben unſere Anzeige mit einem Danke gegen die Altenb. Regierung für ihre werthvolle Gabe begonnen. Dürfen wir mit einer Bitte an dieſelbe ſchließen, ſo würde es die ſein, daß es Derſelben gefallen möge, baldmöglichſt für die Ausarbeitung und Veröffentlichung einer, das ganze Herzogthum Sachſen-Altenburg umfaſſenden Statiſtik Sorge tragen zu wollen, wodurch auch den übrigen Staatsregierungen der kleineren deutſchen, bis jetzt ſtatiſtiſch zum Theil ganz unbekannten Länder ein wichtiges Beiſpiel der Nachfolge gegeben, und das Ziel einer immer vollſtändigeren Kunde des geſammten deutſchen Vaterlandes näher gerückt ſein würde. —

Leipzig, im Auguſt 1844. **Hanſſen.**

Digitized by Google

Verſchiedenes.

Statiſtiſche Mittheilungen aus Oſtfriesland.

Einwohnerzahl[1]) am Schluſſe des Jahres 1843: 167,469, davon in 5 Städten 30,726, auf dem Lande in 292 Gemeinden 136,743.

Auf das Capital des Landes geſtatten beſonders die Viehzählungen, die Feuerverſicherungen, die Spar- und Leihcaſſenetats, ſowie die Schiffstabellen einen Schluß zu machen. Hiernach gab es im December 1843:

27,767 Pferde (1822 nur 26,074), nämlich: 46 Beſchälhengſte, 88 nicht zum Beſchälen angewendete, 7,263 Wallachen, 4,662 Zuchtſtuten, 7,089 nicht zur Zucht beſtimmte Stuten, 4,944 Hengſtfüllen, 3,675 Mutterfüllen.

112,857 Rinder (1822 nur 103,488), nämlich 1,919 Stiere, 3,435 Ochſen, 61,664 Kühe, 13,681 Twenter, 16,134 Enter,[2]) 16,024 Kälber.

65,439 Schafe (1822 nur 50,137), nämlich: 2,566 Böcke, 6,944 Hämmel, 39,264 Mutterſchafe, 16,665 Lämmer. Nach den beiden Racen giebt es dort 42,344 Marſchſchafe und 23,095 Haideſchafe. Auffallend iſt die unverhältnißmäßig große Zahl der Hämmel unter den Haideſchafen (5,169); ſie erklärt ſich daher, daß die Marſchſchafe vornehmlich als Milchvieh gebraucht werden, das Mäſten und Schlachten alſo hauptſächlich die Haidſchnucken trifft.

23,943 Schweine (1822 nur 25,307), nämlich: 1450 Eber, 8,857 Mutterſchweine und 13,636 Ferkeln.

Bei den ſieben Leihhäuſern der Provinz waren zu Anfang 1843 noch verſetzt 19,240 Pfänder gegen 37,978 Thaler Vorſchuß.

---

1) Von dem Areale Oſtfrieslands: 52½ Q.-Meil. werden 23¼ auf die Marſch gerechnet, 16 auf Sandboden, 12½ auf Moore, ¾ auf die 6 Inſeln; 12 bis 13 Q.-M. liegen als Hochmoor und Haide noch unbebauet da.

2) Twenter ſind zweijährige, Enter einjährige Thiere.

Digitized by Google

Neu hinzu kamen 1843: 49,111 Pfänder und 70,252 Thaler Vorſchuß. Zuſammen 68,351 Pfänder und 108,231 Thaler. Während des Jahres 1843 wurden dagegen eingelöſt und erſtattet: 46,166 Pfänder und 66,197 Thaler Vorſchuß. Sonach hat ſich die Leihhausſchuld um 4,055 Thaler vergrößert. — Bei den ſieben Sparcaſſen (die älteſte 1827 errichtet) wurden 1843 neu eingelegt 27,273 Thaler, zurückgefordert 19,493 Thaler; alſo Capitalsvermehrung: 7,780 Thaler. Der Geſammtbeſtand am Ende des Jahres 1843 betrug 55,371 Thaler.

Zur Feuerasſecuranz für Immobilien giebt es zwei verſchiedene Geſellſchaften in der Provinz, eine für die Städte und Flecken, und eine für das platte Land. Die erſtere hatte 1843 ein Verſicherungscapital von 7,509,970 Thlrn., d. h. 101,990 Thlr. mehr, als 1842; die letztere 11,515,610 Thlr., d. h. 206,440 Thlr. mehr, als [1]) 1842. Dazu kommt noch die Mühlen-Brandſocietät mit 1,243,920 Fl. Holl., und verſchiedene, theils in-, theils ausländiſche Mobiliaraſſecuranzen mit 11,768,740 Thlrn. Cour., 34,500 Thlrn. Gold, 150,840 Mark Banko und 255,798 Fl. Holl; zuſammen alſo ungefähr 31,800,000 Thaler. Von den ausländiſchen Geſellſchaften iſt die München-Aachener mit der bei Weitem größten Summe betheiliget: mit 2,432,465 Thlrn. Die Elberfelder nur mit 438,745, die Gothaer mit 556,380 Thlrn. Die einheimiſchen Aſſecuranzen ſind alle gegenſeitig.

Schifffahrt. An Seeſchiffen beſitzt Oſtfriesland etwa 360, Papenburg 170, zuſammen mit etwa 18,000 Laſten, à 4,000 Pfd. Der Werth wird auf 2 Millionen Thaler geſchätzt. Dazu kommen noch gegen 800 Canal-, Fluß- und Wattſchiffe; und im Beſitze der drei Heringsfiſchereigeſellſchaften 12 Buiſen und ein Jägerſchiff. Die Bemannung der oſtfrieſiſchen und papenburgiſchen Schiffe belief ſich auf 3,400 Köpfe. Im Jahre 1843 wurden 302 Seepäſſe ausgegeben, darunter 40 auf drei Jahre und 77 auf zwei Jahre. Auf den 51 Schiffswerften wurden 23 Seeſchiffe und 17 Fluß- und Wattſchiffe vollendet; 12 Seeſchiffe, 4 Fluß- und Wattſchiffe blieben im Baue begriffen. Die Anzahl der verunglückten Schiffe iſt leider ſehr beträchtlich:

---

1) Alſo zuſammen für Immobilien über 19 Mill. Thaler; 1826 nur 15,460,000, 1834: 17,195,000. Im ganzen Königreiche betrug die Immobiliarverſicherungsſumme 1834 gegen 152 Mill., obwohl in der Regel nur der Bauernſtand zur Aſſecuranz verpflichtet iſt.

Digitized by Google

1834:	29	Schiffe	und	33	Mann.
1835:	32	"	"	64	"
1836:	37	"	"	48	"
1837:	21	"	"	33	"
1838:	27	"	"	55	"
1839:	24	"	"	34	"
1840:	22	"	"	33	"
1841:	22	"	"	9	"
1842:	19	"	"	18	"
1843:	31	"	"	26	"
Zuſ. in 10 Jahren	264	Schiffe	u.	353	Mann.

In ſämmtlichen Häfen und Syhlen der Provinz, alſo ohne Papenburg, liefen 1843 ein:

2,181	hannöverſche Schiffe,
269	holländiſche "
96	oldenburgiſche "
9	däniſche "
16	engliſche "
7	hamburgiſche "
Zuſ. 2,578	Schiffe mit 45,676 Laſten.

1842 nur 2,177 Schiffe mit 42,031 Laſten.
Dagegen liefen aus:

2,311	hannöverſche Schiffe,
239	holländiſche "
123	oldenburgiſche "
8	däniſche "
15	engliſche "
8	hamburgiſche "
Zuſ. 2,704	Schiffe mit 48,366 Laſten.

1842 nur 2,242 Schiffe mit 43,919 Laſten. Und zwar ſcheint die Vermehrung der Aus- und Einfuhr conſtant zu ſein.

Ausfuhr.			Einfuhr.	
2,109 Sch.	39,931 Laſt.	1840	1,639 Sch.	31,183 Laſt.
2,131 "	40,953 "	1841	1,844 "	36,685 "

Brennereien gab es am Schluſſe 1843 in Oſtfriesland und Papenburg 96, Brauereien 195. An übrigen Gewerbetreibenden auf dem platten Lande: 350 Bäcker, 98 Böttcher, 1 Blechſchmidt, 1 Buchbinder, 3 Bürſtenmacher, 28 Dachdecker, 23 Drechsler, 63

Digitized by Google

Färber und Glaſer, 1 Holzſchuhmacher, 1 Knopfmacher, 6 Korbmacher, 585 Krämer, 660 Gaſt- und Schenkwirthe, 4 Lichtzieher, 8 Manufactenhändler, 4 Mühlenärzte, 45 Rademacher, 5 Seiler, 1 Sattler, 15 Schlächter, 278 Schmiede, 409 Schneider, 519 Schuſter, 2 Segelmacher, 3 Stuhlmacher, 21 Tiſchler, 1 Uhrmacher, 1 Töpfer, 8 Schönfärber, 485 Zimmerleute und Maurer. — Zur nämlichen Zeit gab es 64 Aerzte, 18 Wundärzte und 29 Apotheken in der Provinz. (Die Stadt Hannover, die mitſammt ihren Vorſtädten noch nicht den vierten Theil der Bewohnerzahl Oſtfrieslands enthält, beſitzt 57 Aerzte!)

Die Communalausgaben der Landgemeinden und Flecken haben in der Zeit vom 1. Mai 1842 bis dahin 1843 = 28,367 Thlr. betragen, 2,523 Thlr. mehr, als im Jahre vorher. Hierzu ſind aber, um die wahre Größe der Laſt zu würdigen, noch eine Menge Naturalleiſtungen zu zählen: Hand- und Spanndienſte für den Unterhalt der Wege, die Reinigung von Canälen und Waſſerzügen, Armenfuhren, Reiſenachtwachen, welche Arbeiten nur hier und da verdungen werden.

Was die Ausgaben der 5 Städte betrifft, ſo betrug 1843 das Budget von Emden = 44,173 Thlr, von Lear = 9140, von Norden = 5095, von Aurich = 5296, von Eſens = 2226. Hiervon wurden z. B. in Emden 7264 Thaler durch directe, 10,100 durch indirecte Communalſteuern aufgebracht. Die Geſammtſumme der ſtädtiſchen Schulden betrug nach Abrechnung rein productiver Anleihen über 64,000 Thlr.

Die Armenpflege iſt in Oſtfriesland Zwangspflicht der Armenverbände, und wird deshalb, ſoweit die freiwilligen Almoſen nicht zureichen, nach dem Grundbeſitze, Vermögen und Einkommen umgelegt. Die baar aufzubringenden Koſten betrugen 1843 in den fünf ſtädtiſchen Armengemeinden = 25,004 Thaler, in den 122 ländlichen = 36,181.

Sehr bedeutend iſt die Deichlaſt für 36 ½ Meilen Deiche, die zur Hälfte durch den ſogen. Deichſchoß gedeckt wird. Sie betrug 1843 = 48,021 Thlr. Deichſchoß und 48,172 Thlr. an ſonſtigen Verwendungen, zuſammen 96,194 Thlr. Im Jahre vorher 96,071 Thlr. Nach der verſchiedenen Größe der Gefahr iſt der Deichſchoß ſehr verſchieden: während er ſtellenweiſe nur 2½ Pf. für jedes Diemat beträgt, giebt es andere Puncte, wo er bis auf 15 Thlr. ſteigt. Was eine ſolche Ungleichheit minder unerträglich macht, iſt der Umſtand, daß im Ganzen die gefährdetſten Gegenden auch die frucht-

Digitized by Google

barſten ſind. Die noch vorhandene Deichſchuld beträgt 53,334 Thlr. — Die Höhe des Syhlſchoſſes belief ſich 1843 auf 27,618 Thlr., 1842 auf 30,393. Die Laſt für jedes Diemat ſchwankt hier zwiſchen 1 gGr. und 1 Thlr. 13 gGr.

Für den Chauſſeebau Oſtfrieslands ſind von 1835 bis 1843 = 424,156 Thlr. verwendet worden, einſchließlich der Beihülfe aus provinzialſtändiſchen Fonds; für die Landſtraßen und Communalwege, neben den Leiſtungen der Pflichtigen, 77,544 Thlr.

Göttingen. Prof. **Wilh. Roſcher.**

Digitized by Google

Der preußiſche Staatshaushaltsetat für 1844.

Vom
Regierungs-Aſſeſſor M. Niebuhr.

I.

Ueber den Staatshaushalt weniger der bedeutenderen Staaten Europas herrſchen im Allgemeinen ſo unrichtige und dunkle Vorſtellungen wie über den Preußens. Neben einer leider noch nicht allgemein verſchwundenen Neigung, über Preußen raſch abzuurtheilen, hat dies ſeinen Grund darin, daß die Wiſſenſchaft ſich der Beurtheilung ſeiner Finanzen bisher noch wenig bemächtigt hat, und daß die Hülfsmittel großentheils ſehr fragmentariſch ſind. Dies Letztere galt bisher namentlich von der wichtigſten Quelle zur Kenntniß des finanziellen Zuſtandes des Staates, den durch die Geſetzſammlung in dreijährigen Perioden publicirten Staatshaushaltsetats. Ihrer inneren Einrichtung nach gewähren dieſelben keine vollſtändige Ueberſicht der geſammten Finanzverwaltung, da ein bedeutender Theil der Erhebungskoſten bei den verſchiedenen Einnahmen gleich abgeſetzt iſt, nur der Ueberſchuß in Einnahme erſcheint, ſpecielle Einnahmen gewiſſer Verwaltungszweige ebenſo nicht in Einnahme geſtellt ſind, und daher auch in der Ausgabe nur der Zuſchuß aus allgemeinen Staatsfonds für dieſe Verwaltungszweige aufgeführt iſt. Erſt in dem Etat für das laufende Jahr iſt durch Aufführung des größten Theiles jener Regiekoſten und Specialeinnahmen ante lineam die Möglichkeit einer vollſtändigen Ueberſicht des Staatshaushaltes gegeben, die durch beigefügte Erläuterungen noch weſentlich erleichtert wird. Wir können

die Bekanntſchaft mit jenem wichtigen Documente[1]) wohl voraus=ſetzen und beabſichtigen hier nur, eine Zuſammenſtellung der Reſultate deſſelben zu geben, welche die Größe der Brutto=Einnahme und der geſammten Ausgabe anſchaulicher macht, als die Einrichtung des publicirten Etats es geſtattet, und durch eine ſyſtematiſche Ordnung, ſo weit dieſelbe erreicht werden kann, die Benutzung des Etats zur näheren Einſicht in den Staatshaushalt erleichtert.

Zu näherem Verſtändniſſe müſſen wir aber einige Bemerkungen über das Verhältniß des Etats zu den wirklichen Verwaltungsreſultaten und über die Grundlagen ſeiner Einrichtung voraus=ſenden.

Ueber die Bedeutung der preußiſchen Staatshaushaltsetats ſpricht eine Bekanntmachung des Finanzminiſterii vom 24. Februar 1829, die in den Amtsblättern der Provinzialregierungen abgedruckt iſt, ſich ſo vollſtändig aus, daß wir dieſe Bemerkungen nicht beſſer einleiten können, als durch Mittheilung der bezüglichen Stelle dieſes Publieandi. Dies erſcheint um ſo mehr gerechtfertigt, als jene Bekanntmachung, eine Erläuterung des Staatshaushaltsetats für 1829, ſehr wenig bekannt zu ſein ſcheint.

Es heißt in derſelben:

„Die preußiſche Rechnungs= und Caſſenwirthſchaft erkennt es als leitenden Grundſatz an, daß eine jede Caſſe, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben, oder dergleichen Ausgaben zu leiſten hat, in ihrer Buch= und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt ſein muß. Dieſe Etats weiſen, ſo weit es ſich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feſt=ſtehenden Poſten und deren Verfalltermine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranſchlag der letzteren, welcher ſich der Regel nach auf den bisherigen durchſchnittlichen Ertrag gründet, ſo weit nicht beſondere Verhältniſſe eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiſet, erwarten laſſen. Eine jede Einnahme=Verwaltung beſtreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufſichtigung und mit der Erhebung verknüpft ſind, ſelbſt, und der Betrag dieſer, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch den Etat geregelt und von dem Brutto=Ertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitſchichtigkeit dieſer Special=Etatsfertigung wird dieſelbe der Regel nach

---

1) Abgedruckt in der Allg. Pr. Zeitung für 1844. N. 109.

Digitized by Google

nur alle drei Jahre nach einem beſtimmten hierunter für die einzelnen Provinzen feſtgeſetzten Turnus bewirkt [1]."

„Die Ueberſchüſſe der Specialcaſſen der hauptſächlichſten Einnahmezweige fließen ſodann in die Regierungs-Hauptcaſſen [2]) zuſammen, und nur die Lotterie- und Poſt-Einnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer beſonderen Central-Einnahmecaſſe nicht entbehren können, ſowie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hiervon eine Ausnahme, indem ihr Reinertrag nach Beſtreitung der ſpeciellen Regiekoſten, unmittelbar zur General-Staatscaſſe abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieſer Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundſätzen durch Etats feſtgeſtellt wird."

„Die Regierungs-Hauptcaſſen beſtreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen ſtehen, wiederum nach beſonderen Verwaltungsetats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Special- und Elementarcaſſen nicht vertheilt werden können, und eben dieſe Function verſieht die General-Staatscaſſe in Abſicht ſolcher Regiekoſten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, ſondern unter unmittelbarer Leitung der Centralbehörde zu verwalten ſind."

„Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der ſpeciellen Leitung der Regierungen ſtehen, alſo namentlich bei den indirecten Steuern, einſchließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chauſſeen, und bei den Bergwerks- und Salinen-Revenüen, vertreten in Abſicht der zu beſtreitenden provinziellen Regiekoſten die Provinzialſteuer- und Oberbergamtscaſſen die Stelle der Regierungs-Hauptcaſſen, und führen nur die Netto-Erträge zu letzteren ab, ſo alſo, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkaſſenetat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberſchüſſe aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Poſt- und Lotterie-Revenüen, nachweiſet und zur General-Staatscaſſe, als der Haupt-Sammelcaſſe, theils in baaren Ueberſchüſſen, theils in Anrechnungen auf Credite, welche für die Staats-Ausgabezweige eröffnet ſind, abzuführen hat."

1) Das Etatsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

2) Bei jeder der 25 Regierungen iſt Eine.

Digitized by Google

„Die Etats der aus dem Reinertrage der Einnahme zu beſtreitenden eigentlichen Staatshaushaltsausgaben werden nach gleichen Grundſätzen, wie ſolche bei der Einnahme bemerkt worden, feſtgeſtellt und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches ſie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfaſſen ſowohl die aus der Generalſtaatscaſſe unmittelbar als die für Rechnung der betreffenden Centralſtellen in den Provinzen zu leiſtenden Ausgaben. Es bildet ſich auf dieſe Weiſe der jedesmalige Staatshaushaltsetat aus einer einfachen Zuſammenſtellung der ſämmtlichen Regierungs-Hauptcaſſen- und des General-Staatscaſſen-Etats, und es hat bei dieſem jetzt Allerhöchſt vollzogenen allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen Statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Ueberſicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- ſowohl als die Ausgabepoſten überall auf volle Tauſende von Thalern abgerundet ſind.“

Aus dieſer Darſtellung geht nun hervor:

1) daß der preußiſche Staatshaushaltsetat dem wirklichen Stande der Einnahmen und Ausgaben nicht entſprechen kann, wenn dieſe nicht eine längere Reihe von Jahren gleich bleiben; 2) daß er nicht ſämmtliche Ausgaben und Einnahmen umfaßt; 3) daß die Rubricirung und die Ausſonderung der nicht aufgeführten Ausgaben und Einnahmen nicht nach einer ſyſtematiſchen Grundlage, ſondern nach der Eintheilung der Caſſen erfolgt.

1) Der Einnahmeetat iſt nach der obigen Darſtellung mit Ausnahme der Fälle, in denen beſondere Verhältniſſe eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiſt, erwarten laſſen, auf den bisherigen durchſchnittlichen Ertrag begründet. Dieſe Ausnahmefälle werden aber nicht ſehr häufig ſein und ſich weſentlich auf den Wegfall von Domainen- und Forſteinnahmen in Folge von Capitalablöſungen und Veräußerungen, den Zutritt ſolcher Einnahmen durch neue Erwerbungen und Culturen, auf Veränderungen in den Pachtbedingungen, in Monopolpreiſen, wie neulich in den Salzpreiſen, und in den Steuerſätzen beſchränken. Im Weſentlichen iſt alſo die etatsmäßige Einnahme dem durchſchnittlichen Ertrage einer Reihe von Jahren gleich, ſo daß ſie, wenn die Einnahmen im Steigen begriffen ſind, wie gegenwärtig, hinter dem wirklichen Ertrage zurückbleibt, wenn die Einnahmen fallen, den wirklichen Ertrag überſchreitet. Dieſe Reihe von Jahren iſt ziemlich lang, indem die Staatshaushaltsetats auf den Verwaltungsreſultaten des zweiten bis ſechſten Jahres vor dem Etatsjahre beruhen. Dies ergibt ſich aus folgenden,

Digitized by Google

bei der Etatsfertigung eintretenden Umſtänden. Nach Inhalt der obigen Darſtellung beruht der Staatshaushalts-Einnahmeetat auf der Zuſammenſtellung der Ueberſchüſſe, welche nach den Specialetats der Localeinnahmecaſſen und der Caſſen der Provinzialſteuer-Directionen und der Oberbergämter von dieſen an die Regierungshauptcaſſen, und nach den Etats der General-Poſt- und der General-Lotteriecaſſe von dieſen an die General-Staatscaſſe abzuführen ſind. Dieſe Specialetats werden aber für dreijährige Perioden aufgeſtellt, und es wird in jedem Jahre ein Drittel neu angefertigt. Von den jedesmal geltenden Specialetats iſt mithin ein Drittel im nächſtvorhergehenden Jahre, ein Drittel vor zwei, ein Drittel vor drei Jahren aufgeſtellt. Da aber dieſe auf die Verwaltungsreſultate der drei ihrer Aufſtellung vorhergehenden Jahre baſirt ſind, ſo beruht das erſte Drittel auf den Reſultaten des erſten bis dritten, das zweite auf denen des zweiten bis vierten, des dritten auf denen des dritten bis fünften Jahres vor dem laufenden. Die Addition ſämmtlicher Specialetats gibt mithin Reſultate der Verwaltung aus dem erſten bis fünften Jahre vor dem laufenden. Da aber der Staatshaushaltsetat in dem dem Etatsjahre vorangehenden Jahre gefertigt wird, ſo beruht er mithin, ſo weit Fractionen überhaupt ſeine Grundlage bilden, auf den Verwaltungsreſultaten des zweiten bis ſechſten Jahres vor dem Etatsjahre. Der Etat für das Jahr 1844 z. B. beruht, ſo weit er aus Fractionen entſtanden iſt, auf den Verwaltungsreſultaten der Jahre 1838 bis 1842. Die Differenz zwiſchen den Etatseinnahmen und den wirklichen Verwaltungsreſultaten muß daher bei einer ſtetigen Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen ſehr beträchtlich ſein. Wie erheblich ſie gegenwärtig zu Gunſten der wirklichen Einnahme ſein muß, ergiebt ſich aus folgenden Betrachtungen. Nach dem publicirten Etat für 1844 ſoll die Reineinnahme 57,677,194 Thlr. betragen. Von den darunter begriffenen Einnahmen beruhen wahrſcheinlich die aus der Grundſteuer, den Chauſſeegeldern, der Runkelrübenſteuer, dem Salzmonopole und der Lotterie nicht ganz auf Fractionen, ſondern theilweiſe auf Voranſchlägen [1]); der Reſt der Einnahmen entſpricht im Weſentlichen dem

1) Die Grundſteuer, weil die Etats bei denſelben nach Kataſtern u. ſ. w., und den bis zur Aufſtellung des Etats vorgekommenen Zu- und Abgängen aufgeſtellt werden, und nur die Ausgaben, Remiſſionen und dergleichen auf Fractionsberechnungen beruhen; die Chauſſeegelder, weil die Meilenzahl jährlich zunimmt, und daher nur der durchſchnittliche Betrag pro Meile nach Fractionen normirt ſein kann, die Runkelrübenſteuer, weil ſie ſeit 1841

Durchſchnitte der Jahre 1838 bis 1842, oder der Einnahme des mittleren dieſer Jahre, 1840. Könnten wir demnach die jährliche Zunahme für dieſe Einnahmetitel ſeit 1840 ermitteln, multiplicirten dieſe mit 4, und ſetzten dieſe der Einnahme nach dem Etat pro 1844 zu, ſo würden wir annähernd den wahrſcheinlichen Ertrag für das Jahr 1844 erhalten. Die Zunahme für die Jahre 1840 bis 1843 können wir nun nicht ermitteln, wohl aber annähernd die für die Jahre 1838—1842 gegen die Jahre 1835—1839 durch Vergleichung der Beträge jener auf Fractionen beruhenden Einnahmepoſten im Etat pro 1844 mit denſelben im Etat pro 1841. — Bei Berechnung dieſer Einnahmepoſten müſſen wir aber die Grundſteuer noch mit rechnen, da 1844 manche Ausgaben von ihr abgeſetzt ſind, die 1841 unter anderen Titeln abgeſetzt waren, und 1844 nur ein Theil der Provinzialbeiträge zur Unterhaltung der Bezirksſtraßen am linken Rheinufer in der Grundſteuerſumme enthalten iſt, 1841 der ganze Betrag, eine Vergleichung zwiſchen beiden Beträgen daher nur in Verbindung mit den übrigen Staatseinnahmen möglich wird. Von der geſammten Einnahme gehen mithin behufs unſerer Berechnung nur die Einnahmen an Chauſſeegeldern, an Runkelrübenſteuer, an Salzeinnahmen und Lotterieeinnahmen ab. Demnach erhalten wir für 1844 einen auf Fractionen beruhenden Einnahmebetrag von 51,218,559 Thlrn., für 1841 von 47,849,800 Thlrn.; mithin hat 1838—1842 gegen 1835—1839 eine Vermehrung von 3,368,759 Thlrn. oder jährlich 1,122,919 Thlrn. ſtattgefunden. Daß die Zunahme in den Jahren 1840—1843 geringer geweſen, iſt nicht anzunehmen und man kann ſie daher mindeſtens auf 1 Million jährlich berechnen. Demnach kann man die Einnahme des Jahres 1844 annähernd auf 57,677,194 + (4 × 1,000,000) oder etwa 61½ Million Thaler anſchlagen [1]. Was

---

erſt eingeführt iſt; die Lotterieeinnahme, weil die Lotterie ſeit 1841 eine neue Einrichtung erhalten hat, und die Salzregieeinnahme, weil ſeit 1842 die Preiſe herabgeſetzt und die Debitskoſten erhöht ſind.

1) Der Etat von 1821 überſtieg, wie aus den Erläuterungen zum Etat pro 1829 hervorgeht, die wirkliche Einnahme und enthielt bedeutende Ueberſchüſſe aus früheren Jahren; man kann daher die wirkliche Reineinnahme pro 1821 nicht füglich auf mehr als 48½ Million anſchlagen. Mithin ſcheint in den Jahren 1821 — 1844 ein Zuwachs der Reineinnahme von etwa 13 Millionen, oder gegen 27 % ſtattgefunden zu haben. Wäre der Beſtand der Domainen und Forſten nicht vermindert worden, ſo hätte dieſer Zuwachs etwa 1½ Million mehr oder gegen 30 %; hätte der Steuererlaß von 1842 nicht ſtattgefunden, noch etwa 2 Millionen mehr oder gegen 34 % betragen.

Digitized by Google

davon etwa durch die vom 1. October d. J. an eintretende Briefportoermäßigung abgeht, wird durch die bedeutenden ſpeciellen Einnahmen mehrerer Staatsfonds, welche im Etat nicht ausgeworfen ſind, mehr als ausgeglichen.

Der Ausgabeetat iſt zwar nach ähnlichen Grundſätzen aufgeſtellt, wie der Einnahmeetat, aber die Fractionen der Ausgaben können nicht von ſolcher Bedeutung ſein, wie die der Einnahmen, da es zunächſt auf das Bedürfniß ankommt. Die Staatsausgaben für das künftige Jahr werden in den Grenzen der etatsmäßigen Einnahmen und mit Rückſicht auf ein bedeutendes Quantum, welches zur Deckung von Einnahmeausfällen und unvermeidlichen Mehrausgaben, ſowie für Vermehrung des nach preußiſchen Staatsgrundſätzen unentbehrlichen Reſervecapitals, vorbehalten werden muß, nach dem zu erwartenden Bedürfniſſe feſtgeſetzt. Auf Fractionsberechnungen kann es demnach nur bei ſolchen Ausgaben ankommen, wo der Umfang des Bedürfniſſes nur aus der Erfahrung ſich annähernd berechnen läßt, z. B. bei laufenden Unterhaltungskoſten von Gebäuden und Wegen, bei Diäten und Fuhrkoſtenentſchädigungen, Proceßſporteln für fiscaliſche Mandatarien u. ſ. w., oder wo der Umfang des Bedürfniſſes zwar feſtſteht, aber der Koſtenaufwand nicht mit Sicherheit vorher ermittelt werden kann, wie z. B. bei Korn- und Fourage-Anſchaffungen, den Materialanſchaffungen bei Bauten, ſo weit deren Koſtenaufwand nicht contractlich feſtſteht u. ſ. w. Der etatsmäßige Ausgabebetrag wird demnach dem wirklichen ſtets ziemlich entſprechen, bedeutende Erſparniſſe werden nicht leicht, bedeutende Ueberſchreitungen nur in außerordentlichen Fällen, wie zur Cholerazeit ꝛc. eintreten. Im Ganzen kann man, da für die im gewöhnlichen Laufe der Dinge eintretenden einzelnen Etatsüberſchreitungen ein Dispoſitionsfonds ausgeworfen iſt, den Betrag der etatsmäßigen Ausgabe für identiſch mit dem der wirklichen Ausgabe für die im Etat vorgeſehenen Bedürfniſſe annehmen. Da nun die etatsmäßige Ausgabe nach der etatsmäßigen Einnahme normirt iſt, und dieſe unter den gegenwärtigen Umſtänden ſo weit hinter der wirklichen zurückbleibt, ſo ergibt ſich, daß noch außer den etatsmäßig zur Bildung von Reſervefonds ausgeworfenen Summen ſehr bedeutende disponible Ueberſchüſſe bleiben müſſen. Im Etat pro 1844 ſind die Ausgaben nach Abzug der zur Bildung von Reſervefonds und zur Deckung von Ein-

---

Andere unbedeutendere Verminderungen der Belaſtung mögen noch gegen 1 Million Ausfall herbeigeführt haben.

nahmeausfällen [1]) beſtimmten Summen auf 55,215,194 Thlr. angenommen; geſetzt nun, daß die Einnahmen wirklich etwa 61½ Million Thaler betragen, ſo ergibt ſich ein Ueberſchuß von ungefähr 6¼ Million Thaler, der zur Verſtärkung des Hauptreſervecapitals, zur Vermehrung des Grundſtockes, zur Betheiligung bei Eiſenbahnbauten, zu extraordinären Deichbauten u. ſ. w. disponibel iſt [2]).

Dieſe Berechnungen können keinen Anſpruch darauf machen der Wirklichkeit zu entſprechen, genügen aber doch, um anſchaulich zu machen, auf wie feſten Grundlagen die preußiſchen Finanzen ruhen. Sollte auch jetzt plötzlich ein Stillſtand der Einnahmen eintreten, ſo würde doch erſt im Jahre 1850 der Etat den wirklichen Einnahmebetrag erreichen, und die Ausgaben, nach Abzug der zur Bildung von Reſervefonds und Deckung von Einnahmeausfällen erforderlichen Summen, könnten nach obigen Annahmen noch um 11⅓ % gegen den jetzigen Betrag geſteigert werden. Da aber unter den Ausgaben manche ſind, welche nach und nach ſich ermäßigen oder ganz wegfallen, wie die in der nachfolgenden Ueberſicht unter II. 1. 2. 3, c. 4, a. VII. 4. aufgeführten Ausgaben für das Staatsſchuldenweſens, für die Chauſſeebauanleihen und eingezogenen Capitalien, für Ablöſung kleiner Paſſivrenten, für Leibrenten, für Umprägung nicht vollwichtiger Münzen, ſo würde nach und nach auch bei einem völligen Stillſtande der Einnahmen eine noch weit größere Steigerung der Ausgaben, und zwar im endlichen Geſammtbelaufe von etwa 16¼ Million Thalern [3])

1) Da von der oben beiſpielsweiſe berechneten Vermehrung in Folge der Fractionsberechnung Einnahmeausfälle ſelbſtredend ſchon abgegangen ſind, ſo braucht von der berechneten wirklichen Einnahmeſumme nicht von Neuem ein Betrag für Einnahmeausfälle, mit Ausnahme des Ausfalls aus der Poſteinnahme in den letzten 4 Monaten des Jahres, abgeſetzt zu werden.

2) Dadurch erledigen ſich die Beſorgniſſe derer, die fürchten, der Staat werde ſich durch Betheiligung bei den Eiſenbahnbauten zu ſehr von baarem Gelde entblößen, am Beſten. Nach der vom Verf. Band II. d. Zeitſchrift, Heft 2, S. 243 aufgeſtellten Berechnung wird die geſammte Capitalbetheiligung wahrſcheinlich kaum 8 Millionen Thaler betragen.

3) Obige Poſten betragen nach dem Etat von 1844 = 9,920,881 Thlr. Der Zuſchuß an die Civilwittwencaſſe wird in einer oder der anderen Form wohl bleiben müſſen, da man den Beamten höhere Beiträge als gegenwärtig wahrſcheinlich nicht zumuthen wird, und aus den eigenen Kräften der Anſtalt ihr Deficit ſchwerlich gehoben werden kann. — Wie ſchnell übrigens jene Poſten ſich vermindern, iſt daraus zu entnehmen, daß 1853 als mit dem Anfange der vierten Schuldentilgungsperiode circa 840,000 Thlr. von dem Bedarfe der Staatsſchuldenverwaltung abgeſetzt werden, 1856 planmäßig, und factiſch wahr-

Digitized by Google

oder faſt 30 Procent des gegenwärtigen Ausgabebetrages möglich ſein.

2) Da der preußiſche Staatshaushaltsetat aus den Etats der Regierungshauptcaſſen und der Generalſtaatscaſſe zuſammengeſtellt iſt, welche nur die aus den Specialcaſſen, der Generalpoſtcaſſe und der Generallotteriecaſſe in jene Caſſen fließenden Verwaltungsüberſchüſſe umfaſſen, ſo kann er nicht den ganzen Betrag der Einnahmen enthalten, ſelbſt einzelne ganze Einnahmezweige nicht umfaſſen und den entſprechenden Betrag an Ausgaben nicht anzeigen. Die demgemäß vorweg abgeſetzten Ausgaben ſind zwar zum größten Theile Regiekoſten, aber doch auch nicht allein, und wieder ſind nicht alle Regiekoſten vorweg abgeſetzt, ſo daß ſtreng genommen der Ausdruck: „Der Staatshaushaltsetat enthalte den Reinertrag der Einnahmen" nicht richtig iſt.

Eine andere Reihe von Leiſtungen, die zu den verſchiedenſten Staatszwecken vom Lande aufgebracht werden, erſcheint im Etat nicht, weil ſie nach der beſtehenden Verfaſſung überhaupt bei keiner königlichen Caſſe etatiſirt ſind.

Die dem diesjährigen Staatshaushaltsetat gegebene oben erwähnte Einrichtung läßt den größten Theil jener erſten Reihe von Staatseinnahmen und Ausgaben überſehen, dagegen gewährt ſie keinen Ueberblick über dieſe zweite Reihe.

A. Jene erſte Reihe von Staatseinnahmen und Ausgaben zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: a. wo die Einnahme in den Hauptetat nicht aufgenommen iſt, weil der Specialetat der Einnahmecaſſe weder in die Regierungs-Hauptcaſſenetats, noch in die der General-Poſt- und Lotteriecaſſe aufgenommen iſt; die Ausgabe aber von der Einnahmecaſſe ohne Vermittlung der General-Staatscaſſe geleiſtet

---

ſcheinlich noch früher, die ganze Prämienanleihe abgetragen ſein wird, und ſeit 1829 die Leibrenten von 2,192,000 Thlrn. auf 1,232,121 Thlr. ausgeſtorben ſind, jährlich mithin um etwa 64,000 Thlr. abgenommen haben, in Zukunft aber die Abnahme weit raſcher vor ſich gehen wird, da natürlich die Todesfälle ſich immer mehren. — Eine ſehr bedeutende Verminderung des Ausgabeetats (nicht der wirklichen Ausgaben) würde bewirkt werden, wenn die unten zu erwähnenden bedeutenden Summen, welche die Staatsſchuldenverwaltung an andere Fonds zahlt, abgeſetzt würden; dagegen freilich kommt in Betracht, daß über kurz oder lang die Einnahmen aus Veräußerungen von Domainen und Forſten und aus Capitalablöſungen aufhören müſſen und daß durch dieſe Einnahmen die laufenden Revenüen fortwährend geſchmälert werden.

Digitized by Google

wird; b. wo ein Theil der Einnahme bei den Specialcaſſen oder der General-Poſt- und Lotteriecaſſe vorweg verausgabt wird und daher weder zu den Regierungshauptcaſſen noch zu der General-Staatscaſſe gelangt, ſo daß auch die entſprechenden Ausgaben nicht bei dieſen geleiſtet werden.

Ad a. Die Haupteinahme dieſer Art ſind die Gerichtsſporteln. Dieſe werden von den Gerichtsſalariencaſſen vereinnahmt, welche zu der Generalſtaatscaſſe nur im Verhältniſſe von Ausgabecaſſen ſtehen, indem ſie von dieſer die etatsmäßigen Zuſchüſſe zu dem Sportelaufkommen erhalten und deren Etats daher, da ſie etatsmäßig keine Ueberſchüſſe abliefern, nicht in den Staats-Einnahmeetat aufgenommen werden. Dieſe Einnahme iſt im Etat für 1844 ante lineam ausgeworfen.

Ferner gehören hierher die Einnahmen des Staatsſchatzes mit Ausnahme der nach dem Etat „zur Vermehrung des Hauptreſervecapitals“ beſtimmten Ueberſchüſſe der geſammten Staatseinnahmen. Mit den übrigen Einnahmen des Staatsſchatzes [1]) haben die Caſſen, aus deren Einnahmen der Etat der General-Staatscaſſe zuſammengeſtellt iſt, nur inſofern Etwas zu thun, als ſie theilweiſe die Einziehung derſelben beſorgen; ſie verrechnen aber dieſelben nur durchlaufend und bringen ſie nicht auf den Einnahmeetat. Dieſe Einnahmen ſind im Etat für 1844 nicht ante lineam ausgeworfen, und ihre Größe läßt ſich auch nicht annähernd abſchätzen [2]).

Auch ſpecielle Einnahmen anderer Fonds und Staatsinſtitute, deren Caſſen zu der General-Staatscaſſe und den Regierungshauptcaſſen nur im Verhältniſſe von Ausgabecaſſen ſtehen, gehören

1) Dieſe beſtehen nach einer Cabinetsordre v. 17. Januar 1820 aus den Erſparniſſen, welche im Laufe der Adminiſtration ermittelt werden, ſowie allen Mehreinnahmen bei der laufenden Verwaltung; außerdem aus zufälligen Einnahmen, die vom Könige noch näher beſtimmt werden ſollten. Dies iſt durch eine C.-O. v. 17. Juni 1826 geſchehen, und ſollen demnach dem Staatsſchatze der Erlös aus Veräußerungen, Verpachtungen und Capitalablöſungen bei allen Staatsgütern, die nicht zu den Domainen gehören, als: bergmänniſche Anlagen, Collegienhäuſer, Militairgebäude u. ſ. w., ſo weit der Erlös aus dem Verkaufe nicht zur Herſtellung anderer ähnlicher Anlagen dienen muß, und zurückzuzahlende Darlehen und Vorſchüſſe aus dem Extraordinarium der General-Staatscaſſe zufließen. Endlich bezieht der Staatsſchatz die Zinſen von den bei ihm angeſammelten und belegten Capitalien.

2) Für einige Fonds ſind die ſpeciellen Einnahmen im publ. Etat unter dem Titel: „An verſchiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen“ enthalten. Ob hierunter einige Specialeinnahmen des Staatsſchatzes ſtecken, iſt nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

hierher, ſind aber ebenfalls im neuen Etat nicht ante lineam ausgeworfen. Eine vollſtändige Aufzählung von Fonds und Inſtituten, welche ſolche ſpecielle Einnahmen haben, die im Etat nicht unter „Insgemein“ ausgeworfen ſind, iſt ohne amtliche Materialien nicht möglich, und noch weniger eine annähernde Schätzung des Betrags dieſer Einnahmen.

Bekannt iſt nur durch den Bericht der Staatsſchuldenverwaltung vom 9. November 1843 [1]) das Vermögen des Betriebsfonds und Tilgungsfonds dieſer Verwaltung am 1. Januar 1843; ferner das Vermögen des bei ihr niedergelegten Depoſiti für die Beträge von Caſſenanweiſungen, welche nach Publication des Geſetzes vom 17. Januar 1820 über Regulirung und Abſchluß des Staatsſchuldenetats emittirt ſind. Jenes betrug 3,876,052 Thlr. in Staatspapieren und 768,185 Thlr. in anderen Activis, gab mithin, zu 3½ % gerechnet, eine Einnahme von circa 142,000 Thlrn.; dieſes beträgt 14,500,000 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen, die zu 3½ % 507,500 Thlr. Einnahme gewähren. — Hierher gehört noch ein Fonds für Realiſirung von Caſſenanweiſungen, welcher aus den Zinſen dieſes Depoſiti gebildet wird.

Daß die Einnahmen einzelner Inſtitute nicht unbedeutend ſein können, ergiebt ſich aus der Erwägung, daß die Univerſität Greifswald und manche Gymnaſien ſich ganz aus eigenen Mitteln erhalten, andere Lehranſtalten nur unbedeutender Zuſchüſſe bedürfen, das Potsdamer Militairwaiſenhaus, das Cadetteninſtitut u. ſ. w. bedeutende eigene Einnahmen haben. Die Frage iſt dabei nur, ob ſolche Inſtitute in die Kategorie von Staatsanſtalten gehören, ihre Einnahmen daher die allgemeinen Staatsfonds erleichtern, oder ob vielmehr ſie den eigentlichen Staatszwecken fremd ſind, und die ihnen bewilligten Staatszuſchüſſe mehr auf Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen beruhen, als auf den allgemeinen Zwecken der Staatsverwaltung.

Nicht aber gehören hierher die Einnahmen der Seehandlung und der Bank, welche ganz außerhalb des Staatshaushaltes ſtehen.

Ad b. Dieſe Ausgaben ſind diejenigen, welche nach dem Publ. v. 24. Februar 1829 bei denjenigen Caſſen, welche ihre Ueberſchüſſe zu den Regierungshauptcaſſen abführen (mithin auch den Provinzialſteuer- und den Ober-Bergamtscaſſen), ſowie der General-Poſt- und General-Lotteriecaſſe von der Einnahme „als mit deren Beauf-

1) Abgedruckt in der Allg. Pr. Zeitung v. 1844. Nr. 33.

Digitized by Google

ſichtigung und Erhebung verknüpft" abgehalten werden. Im Allgemeinen können dieſe Ausgaben als Regiekoſten bezeichnet werden; indeſſen befinden ſich doch auch darunter manche, die nicht wohl zur Kategorie der Regiekoſten gerechnet werden können, und wieder umfaſſen ſie bei Weitem nicht alle Regiekoſten. So z. B. werden von den Specialcaſſen der Domainen- und Forſtverwaltung Deputate, Paſſivrenten, Penſionszahlungen für Nachgelaſſene von executiven Forſtbeamten beſtritten, vor Allem aber iſt von der im Etat erſcheinenden Einnahme der dem Kronfideicommiß vorbehaltene Antheil an den Domainen- und Forſteinnahmen (2,500,000 Thlr. nebſt Agio für 548,240 Thlr. Gold) vorweg abgeſetzt. Ferner werden von den Oberbergamtscaſſen viele Ausgaben polizeilicher Natur und die Koſten der bergmänniſchen Bildungsanſtalten, von den mit Erhebung der directen Steuern beauftragten Kreiscaſſen Steuerremiſſionen, von der Provinzialſteuerdirectionscaſſe zu Cöln Rheinſchifffahrtsrenten, von ſämmtlichen Provinzialſteuerdirectionscaſſen die auf den Chauſſeen ruhenden Grundlaſten vorweg abgehalten. Dagegen werden die geſammten Koſten der Finanz-Centralverwaltung mit Ausnahme derjenigen des Bergweſens, des Poſtweſens und des Lotterieweſens, die Koſten der geſammten Provinzialverwaltung für die directen Steuern und Domainen (bei den Regierungen) und der Bureaubedürfniſſe und Subalternbeamten für die Provinzial-Forſt-Verwaltung bei der Generalſtaatscaſſe oder den Regierungshauptcaſſen beſtritten, ſind mithin von der „Reineinnahme" nicht abgeſetzt, und erſcheinen im Staatshaushaltsetat in Ausgabe. — Ebenfalls von der „Reineinnahme" nicht abgeſetzt iſt ein großer Theil der Erhebungskoſten der Stempelgefälle, der aber überhaupt nicht ausgeſondert werden kann, da die Erhebung theils gar nicht von Behörden, theils zwar von ſolchen, namentlich den Gerichten, aber in einer Weiſe geſchieht, die eine beſondere Koſtenberechnung nicht möglich macht.

In dem Etat für 1844 ſind nun die meiſten jener von der „Reineinnahme" abgeſetzten Regiekoſten ſummariſch ante lineam der Einnahme ausgeworfen und in den Erläuterungen weiter ſpecificirt. Nicht geſchehen iſt dies nur in Bezug auf die Betriebskoſten der Gruben, Hütten und Salinen, der Porcellanmanufactur, die geſammten Verwaltungskoſten der Poſtverwaltung und der Lotterie. In Bezug auf die letzten geben jedoch die Erläuterungen vollſtändige Auskunft. Die Weglaſſung der Regiekoſten und mithin auch der Bruttoeinnahme bei der Poſtverwaltung iſt dadurch motivirt, daß ſie nicht ſämmtliche Ueberſchüſſe, ſondern ein Fixum von 1,400,000 Thlrn.

Digitized by Google

abliefert und überhaupt in ihrer inneren Bewegung ſehr ſelbſtſtändig ſteht.

B. Bei der zweiten Reihe von Leiſtungen, die nicht im Etat erſcheinen, iſt es ſehr ſchwer zu ſcheiden, welche einen Staatszweck, welche einen Communalzweck haben. Namentlich tritt dabei die Frage hervor, welche in neuerer Zeit für Preußen beſondere Bedeutung gewinnt, ob es eine Reihe von Verwaltungszwecken giebt, welche zwiſchen den Staatszwecken und denen der Communen ſteht, und ob Provinzial-, Kreis- ꝛc. Verbände Staatszwecke für einen kleineren Bereich, oder Communalzwecke für einen weiteren erfüllen. Von der einen Seite das Streben, alle Anſtrengungen für locale Zwecke auf fremde Schultern zu wälzen, wobei die Auffaſſung des „Fiscus" als eines den Steuerpflichtigen ganz fremden unerſchöpflich reichen Weſens ſehr unglücklich wirkt, von der anderen die Nothwendigkeit, dieſem maßloſen Streben ein Ziel zu ſetzen und nicht den Begehrlichſten auf Koſten der Geſammtheit zu erleichtern, mehren die Leiſtungen, welche den einzelnen Provinzial- und Kreisverbänden auferlegt werden, ohne daß bisher ein ſtrenges Princip für die Sonderung der Kreiſe, denen gewiſſe Claſſen von Bedürfniſſen zur Laſt fallen, ſich hat bilden können. Freilich würde auch das ſtrengſte Princip in der Anwendung manche Modificationen erleiden müſſen, namentlich in der Richtung, daß den kleineren Verbänden von den größeren, den größeren von dem Staate Laſten abgenommen werden zwar müſſen, die zwar ihrer nächſten Beſtimmung nach dem kleineren Kreiſe angehören, aber mit den Kräften deſſelben in keinem Verhältniſſe ſtehen.

Ohne uns nun in eine weitere Erörterung dieſer Fragen einzulaſſen, erwähnen wir nur, daß zu ſolchen Zwecken, die unzweifelhaft, oder wenigſtens nach der Praxis anderer Staaten, zu den Staatszwecken gehören, mancherlei Leiſtungen beſtehen, welche bei keiner königlichen Caſſe in Einnahme oder Ausgabe erſcheinen; dahin gehören nicht verpachtete Domanial- und Forſtdienſte, Dienſte zur Unterhaltung nicht chauſſirter fiscaliſcher Straßen [1]), die Ver-

1) Hier müſſen wir erwähnen, wie durch eine ſchonende Anziehung zu Dienſten und durch das Wegfallen der Dienſte auf Straßen, welche chauſſirt werden, die Dienſtverpflichtung immer leichter wird, ein Umſtand, der nur den Pflichtigen und den Beamten bekannt wird, weil jene ein Intereſſe und dieſe die Gewohnheit haben, zu ſchweigen. Dieſe Erleichterung iſt aber in manchen Diſtricten ſehr erheblich, in denen die Verſchwendungen gewiſſenloſer Höfe zur Zeit der tiefſten Entartung deutſcher Zucht unerſchwingliche Laſten herbeigeführt, ſpäter,

pflichtung zum Schneeräumen auf Kunſtſtraßen, die Unterhaltung der Grundſteuerkataſter und Localerhebung der Grundſteuer in einigen Landestheilen, die Verpflichtung der Kreiſe zur Geſtellung der Landwehrcavalleriepferde, die Diäten und Fuhrkoſten für die Abgeordneten zu den Provinziallandtagen, die den Provinzen obliegende Unterhaltung von polizeilichen Correctionsanſtalten, Irrenhäuſern ꝛc., die an Patrimonialgerichte zahlbaren Gerichtsſporteln, und die Koſten der Local-Polizeiverwaltung in dem geſammten Lande, mit Ausnahme weniger größerer Städte[1]), der Domainenbezirke und des Theils der Localpolizei, welcher von den Diſtrictsverwaltungen beſorgt wird. — Im Ganzen genommen mögen jedoch dieſe Laſten die Beträge, welche aus allgemeinen Staatsfonds zu localen Zwecken gezahlt werden, nicht viel überſchreiten.

3. Die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben auf die verſchiedenen Caſſen kann, wenn auch im Allgemeinen die Bildung der Caſſen nach den verſchiedenen Gattungen der Einnahmen und Ausgaben erfolgt iſt (Rentämter, Forſtcaſſen, Kreiscaſſen für die directen Steuern, Hauptſteueramtscaſſen für die indirecten Steuern, Gebühren und das Salzmonopol, Bergcaſſen, Poſtcaſſen, General-Lotteriecaſſe u. ſ. w. — General-Militaircaſſe und deren Untercaſſen, Generalcaſſe des geiſtlichen Miniſterii u. ſ. w.) nicht ſtreng ſyſtematiſch geſchehen, ohne die Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung aufzuopfern. Da nun der Hauptſtaatshaushaltsetat aus den Caſſenetats lediglich zuſammengeſetzt wird, ſo kommen manche Einnahmen und Ausgaben ſehr verſchiedener Art unter Einem Titel, ſolche gleicher Art unter verſchiedenen Titeln vor. Schon sub 2 haben wir Beiſpiele ſolcher Ungleichheiten erwähnt; hier bemerken wir beiſpielsweiſe noch, daß Gebühren und Salzmonopol, als unter der Verwaltung der Provinzialſteuerdirectionen ſtehend, mit den indirecten Steuern zuſammengeworfen ſind.

---

als dieſe Urſache fortfiel, Beamte, deren kärgliche Beſoldung ſie auf den Raub anwies, jene Laſt künſtlich forterhalten hatten, und die doppelt bedrängt waren, ſeitdem die ſich verbreitende Geldwirthſchaft bei ihnen nicht die Naturalwirthſchaft verdrängte, ſondern nur neue Pein brachte. Ueberhaupt, wer die preußiſche Finanzverwaltung mit derjenigen kleinerer deutſcher Staaten vergleicht, vergeſſe nicht, die Reſte der Naturalwirthſchaft in Anſchlag zu bringen, die nicht in der Einnahme des Staates, wohl aber in der Ausgabe der Contribuenten oft ſchwer wiegen.

1) Königsberg, Danzig, Poſen, Breslau, Berlin, Potsdam, Magdeburg, Cöln und Aachen.

Digitized by Google

Aus dieſen Umſtänden ergibt ſich, daß die folgende Zuſammenſtellung noch nicht den ganzen Umfang der zu Staatszwecken verwandten Leiſtungen des Volkes und der Einnahmen aus dem Staatsvermögen umfaßt, und daß eine ſyſtematiſche Sonderung der Einnahmen und Ausgaben nur ſo weit möglich geweſen iſt, als die Erläuterungen zum Etat von 1844 Material dazu gewähren; dies aber reicht nicht allenthalben aus. Doch aber iſt gegenwärtig die Möglichkeit gegeben, den Staatshaushalt mit dem anderer Staaten zu vergleichen, ſo weit dies aus Budgets überhaupt möglich iſt, und dazu genügt die aufgeſtellte Ueberſicht. Streng nach ſyſtematiſchen Principien eingerichtet iſt das Budget auch in keinem anderen Staate, und in viel höherem Maße dem wirklichen Stande der Einnahmen und Ausgaben entſprechend iſt auch ſchwerlich irgend ein Budget. Wie geringen Werth gerade die ſpeciellſten Voranſchläge haben, weiß jeder Praktiker.

Wir geben nun die Zuſammenſtellung ſelbſt.

Brutto-Einnahme.

I. Aus der Verwaltung der Domainen und Forſten.

	Thaler.	Thaler.
1. Domainenrevenüen.		
a. An Rentamtsgefällen, Erbpächten, Erbzinſen und an den Geld- und Naturalgefällen (excl. der in natura geleiſteten nicht verpachteten Dienſte)	4,132,289	
b. An Einnahmen von verpachteten und adminiſtrirten Domainen-Grundſtücken und Nutzungen	1,828,907	
2. Forſtrevenüen.		5,961,196
a. An Einnahmen aus dem Nutz- und Brennholzverkaufe (nach Abzug der Naturaldeputate und anderer Naturalleiſtungen).	3,459,504	
b. An Jagdnutzungen	104,621	
c. An Forſtnebennutzungen, einſchließlich der Forſtſtraf- und Pfandgelder	399,220	3,963,345
Summa von Titel I.		9,924,541
II. Aus den Domainen-Ablöſungen und Verkäufen, behufs ſchnellerer Tilgung der Staatsſchulden [1])		1,000,000
Summa von Titel II.		1,000,000

1) Veräußert werden nur noch kleinere Domainen- und Forſtgrundſtücke, deren Bewirthſchaftung ſchwierig iſt.

Digitized by Google

	Thaler.
III. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen.	
1. Von landesherrlichen Gruben- und Hüttenwerken (nach Abzug der Betriebskoſten)	728,190
2. Von landesherrlichen Salinen	274,567
3. Von Bergwerks-Gefällen, Steuern, Sporteln und ſonſtigen Einnahmen)	605,081
4. Fixum aus der Berliner Porcellanmanufactur (netto)	17,241
Summa von Titel III.	1,625,079
IV. Aus Monopolen und ausſchließlichen Rechten des Staates.	
1. Fixum aus der Poſtverwaltung (netto)	1,400,000
2. Lotterieverwaltung	1,030,151
3. Salzmonopol	6,981,720
Summa von Titel IV.	9,411,871
V. Aus den directen Steuern.	
1. Grundſteuer (darunter Beiſchläge für die Juſtizkoſten und die Unterhaltung der Bezirksſtraßen in der Rheinprovinz, ſowie für den Deckungsfonds in der Rheinprovinz und Weſtphalen)	10,427,944
2. Claſſenſteuer (darunter Beiſchläge für die Juſtizkoſten, die Unterhaltung der Bezirksſtraßen und zum Departemental-Remiſſionsfonds in der Rheinprovinz)	7,188,107
3. Gewerbeſteuer (darunter Beiſchläge zu denſelben Zwecken)	2,435,460
Summa von Titel V.	20,051,511
VI. Aus den indirecten Steuern [1]).	
1. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (nach Abzug der nur als durchlaufend in Einnahme und Ausgabe erſcheinenden Herauszahlungen an andere Zollvereinsſtaaten)	12,183,110
2. Uebergangsſteuer von vereinsländiſchem Wein, Moſt und Taback	186,091
3. Rübenzuckerſteuer	50,530
4. Conventionsmäßige Schifffahrtsabgaben auf der Elbe, Weſer, dem Rheine und der Moſel (incl. Schiffsgebühren)	476,484
5. Branntweinſteuer	5,915,475
6. Braumalzſteuer	1,202,484
Latus	20,014,174

1) Mit den sub 4 enthaltenen Schiffsgebühren.

		Thaler.
Transport		20,014,174
7. Steuer vom inländiſchen Weinbau.		95,880
8. Steuer vom inländiſchen Tabacksbau.		140,600
9. Mahlſteuer (darunter Beiſchläge für die Juſtizkoſten und die Unterhaltung der Bezirksſtraßen in der Rheinprovinz).		1,591,665
10. Schlachtſteuer (desgl.).		1,340,355
Summa von Titel VI.		23,182,674
VII. Aus den Gebühren, Stempeln u. ſ. w. [1]).		
1. Stempel.		3,812,325
2. Gerichtsſporteln.		
a. Eigentliche Gerichtsſporteln [2]) . . .	3,685,255	
b. Hypotheken und Gerichtsſchreibereigebühren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.	139,770	3,825,025
3. Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder.		39,150
4. Chauſſeegelder.		1,229,605
5. Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Canalgefälle.		587,711
Summa von Titel VII.		9,493,816
VIII. Verſchiedenartige zum Theil zufällige Einnahmen.		
1) Verſchiedene Einnahmen der indirecten Steuerverwaltung, als: Beiträge der Communen zu den Erhebungskoſten der Mahl- und Schlachtſteuer, Miethe für die Dienſtwohnungen ꝛc.		90,199
2) Einnahmen der Juſtizverwaltung für Miethen und Jurisdictionsbeiträge.		22,000
3) Abſchoßgefälle, Vermögensconfiscate, herrenloſe Erbſchaften, fiscaliſche und Polizeiſtrafen, die außerordentlichen Gehaltsabzüge zum Penſionsfonds (circa 32,000 Thlr.), mehrere eigene Einnahmen einzelner Ausgabeverwaltungen ꝛc. [3]).		346,580
Summa von Titel VIII.		458,789

1) Excluſive der sub VI, 4 enthaltenen Schiffsgebühren, der sub III, 3 enthaltenen Berggebühren und der sub II, 1, a. enthaltenen Lehnsgebühren von nicht ritterſchaftlichen Lehen.

2) Im publicirten Etat ſind 3,707,255 Thlr. angegeben, darunter befinden ſich aber die sub 6. b. aufgeführten 22,000 Thlr. aus Miethen und Jurisdictionsbeiträgen.

3) Hier fehlen, wie oben ſchon erwähnt iſt, Einnahmen verſchiedener Fonds an Zinſen von inländiſchen Staatspapieren, welche sub II, 1. a. verausgabt ſind und hier wieder vereinnahmt ſein müßten, ſo wie von anderen Vermögenstheilen.

Digitized by Google

Recapitulatio.

		Thaler.
I.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forſten.	9,924,541
II.	Aus den Domainen-Ablöſungen und Verkäufen.	1,000,000
III.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen.	1,625,079
IV.	Aus Monopolen und ausſchließlichen Rechten.	9,411,871
V.	Aus den directen Steuern.	20,051,511
VI.	Aus den indirecten Steuern.	23,182,674
VII.	Aus den Gebühren, Stempeln u. ſ. w. . .	9,493,816
VIII.	Verſchiedenartige zum Theil zufällige Einnahmen.	458,789
	Summa der Einnahme	75,148,281

Ausgabe.

		Thaler.
I. Für die königliche Familie.		2,573,099
Summa von Titel I.		2,573,099
II. Aus Verbindlichkeiten des Staates aller Art.		
1. Für das Staatsſchuldenweſen.		
a. Zur Verzinſung der allgemeinen und provinziellen Staatsſchulden [1]. . . .	4,961,885	
b. Zur Tilgung derſelben.	2,251,115	
c. Zur Verzinſung und Tilgung ſpäter übernommener Provinzialſchulden. . .	40,920	7,253,920
2. Zur Verzinſung und Tilgung von aufgenommenen Capitalien und Vorſchüſſen für die laufende Verwaltung.		
a. Für die Chauſſeebaucapitalien (Prämienanleihe).	576,000	
b. Für eingezogene Stiftungscapitalien und temporaire Vorſchüſſe anderer Königlicher Caſſen [2].	358,840	934,840
	Latus	8,188,760

1) Hierunter ſind die Zinſen der ſehr bedeutenden Maſſe von Staatspapieren inbegriffen, welche im Beſitze von anderen Staatsfonds ſich befinden, und wahrſcheinlich faſt 1/4 der ganzen Schuldenmaſſe betragen.

2) Dieſer Poſten iſt eine Folge des außerordentlichen Aufwandes, den die Cholera und der polniſche Krieg, namentlich auch die Ernährung zweier übergetretener polniſcher Armeecorps verurſacht haben.

Digitized by Google

	Thaler.	Thaler.
Transport		8,188,760
3. Für Grundabgaben (excl. der auf den Chauſſeen haftenden Laſten [cf. VIII. 5.c. β.] und deren Ablöſung.)		
a. Paſſivrenten, Competenzen und öffentliche Abgaben von Domainen. . . .	429,928	
b. Geldvergütungen für Holzdeputate und ſonſtige auf den Forſtgrundſtücken haftende Laſten.	49.001	
c. Zur Ablöſung kleiner Paſſivrenten. .	100 000	578,929
4. An Entſchädigungen aus verſchiedenen Titeln.		
a. An lebenslänglichen Competenzen und Penſionen der Mitglieder aufgehobener Corporationen; an Penſionen, welche ſich auf den Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803, oder andere Staatsverträge gründen, und an ſonſtigen künftig wegfallenden Zahlungen, als Wartegelder, Leibrenten, Penſionen ꝛc. die auf früheren Verpflichtungen und Bewilligungen beruhen.	1,232,121	
b. Entſchädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen [1]).	254,110	
c. Zuſchuß an die Civilwittwencaſſe aus der Garantie vom Jahre 1775. . .	310,193	
d. Rheinſchifffahrtsrenten.	33,243	1,829,667
5) Ausgaben für die gutsherrliche Polizeiverwaltung und Patronatslaſten auf den Domainen.		107,536
Summa von Titel II.		10,704,892

III. Centralbehörden für ſämmtliche Zweige der Civilverwaltung.

1. Geheimes Civilcabinet.	20,203
2. Büreau des Staatsminiſterii.	64,424
3. Staatsbuchhalterei.	28,219
4. Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münzen. .	15,968
5. Staats- und Cabinetsarchiv.	10,435
6. Provinzialarchive.	11,422
Latus	150,671

1) Theils für die ehemals reichsunmittelbaren Häuſer für verſchiedene Rechte und unter der Fremdherrſchaft erlittene Verluſte, namentlich für den Verzicht auf Steuerprivilegien; theils für aufgehobene Privatzollberechtigungen.

Digitized by Google

		Thaler.
Transport		110,671
7. Staatsſecretariat.		23,911
8 Oberrechnungskammer.		123,781
9. General-Ordens-Commiſſion.		20,946
10. Statiſtiſches Büreau.		11,209
Summa von Titel III.		330,518
IV. Für das Heer (einſchließlich der Zuſchüſſe für das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam und deſſen Filialanſtalten, und der Beiträge zum Baue der Feſtungen Ulm und Raſtatt mit 278,572 Thlrn., aber ausſchließlich extraordinairer Feſtungsbauten im Lande und der den Kreiſen obliegenden Geſtellung von Landwehrpferden.)		24,601,208
V. Für die auswärtigen Angelegenheiten.		729,304
VI. Für die Juſtizverwaltung (ausſchließlich außerordentlicher Bauten, aber einſchließlich der Erhebungskoſten der Sporteln, der Erbſchafts-, der Proceß-Stempel ꝛc.)		5,985,193
VII. Verwaltung des Innern.		
1. Landeshoheitsſachen, Polizei, Landesculturſachen (excl. der Regierungen und der Diſtrictsverwaltung, der den Provinzen obliegenden Unterhaltung von Irren-, Landarmen und Correctionshäuſern, der den Communen oder Gutsherren obliegenden Polizei in kleineren Orten, der den Bergämtern obliegenden Bergpolizei.)	Thaler.	
a. Central-Verwaltung (Miniſterium des Innern).	116,743	
b. Für Koſten der Polizeiverwaltung in mehreren großen Städten, polizeiliche Aufſicht an den Landesgrenzen und andere polizeiliche Zwecke, einſchließlich der Cenſurverwaltung.	450,022	
c. Für Straf- und Beſſerungsanſtalten (ausſchließlich außerordentlicher Bauten).	496,827	
d. Für die Landgensd'armerie.	631,611	
e. Für Armen- und Wohlthätigkeitsanſtalten.	151,648	
	Latus	1,846,851

Digitized by Google

				Thaler.
			Transport	1,846,851
			Thaler.	
f. Zu Verwendung für beſondere wohlthätige Zwecke, der Betrag der erbloſen Verlaſſenſchaften.			16,000	
g. Für die Auseinanderſetzungs-Behörden, das Landesökonomie-Collegium und andere landwirthſchaftliche Zwecke (ausſchließlich großer Meliorationen). . .			150,195	
h. Geſtüt-Verwaltung (incluſ. Centralverwaltung).			173,306	2,186,352
2. Handel, Gewerbe und Bauweſen (excl. des adminiſtrativen Theils der Provinzial- und Diſtrictsverwaltung.)				
a. Centralverwaltung (Abtheilung im Finanz-Miniſterio, Ober-Baudeputation, techniſche Deputation) circa			83,000	
b. Gewerbeinſtitut und Bauſchule in Berlin, Gewerbeſchulen in den Provinzen und zur Förderung allgemeiner gewerblicher und mercantiler Zwecke circa .			115,000	
c. Bauweſen (ausſchließlich extraordinairer Bauten).				
α. Beſoldungen und Fuhrkoſten des bautechniſchen Beamten-Perſonals in den Provinzen circa .		Thaler.		
		279,000		
β. Unterhaltung der fiscaliſchen Waſſerwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchauſſirter Wege und Collegienhäuſer ꝛc. circa		856,000		
γ. Wegebau (ausſchließlich der unchauſſirten Wege.)				
aa. Beſoldungen, Diäten und Fuhrkoſten der Wegebaubeamten und zur Unterſtützung der Hinterbliebenen ſolcher Beamten und der Chauſſeewärter .	Thaler.			
	149,800			
bb. Unterhaltung der vorhandenen 1384 Meilen Chauſſee, einſchließl. Beſoldung, Bekleidung u.				
Latus	149,800	1,135,000	198,000	2,186,352

	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Transport	149,800	1,135,000	198,000	2,186,352
Penſionirung des Chauſſee-Aufſeher- und Wärter-Perſonals. . . .	1,557,000			
cc. Chauſſee-Neubauten (excl. der außerordentl. Bauten [1]).	500,000			
dd. Bezirks-Straßen auf dem linken Rheinufer circa.	145,000			
		2,351,800	3,486,800	
δ. Fonds zur Beförderung der Eiſenbahnbauten			528,300	
ε. Insgemein [2]).			2,617	4,215,717
3. Kirchen-, Schul- und Medicinalweſen (excl. der Adminiſtration bei Regierungen und Diſtrictsbehörden.)				
a. Central-Verwaltung (Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten).			134,527	
b. Für den Cultus (einſchl. 712,215 Thlr. für katholiſch-geiſtliche Zwecke). . . .			951,990	
c. Für den öffentlichen Unterricht. . . .			1,217,048	
d. Zu gemeinſchaftlichen Ausgaben für beide Verwaltungszweige, namentlich für die Conſiſtorien und Provinzial-Schul-Collegien, für die geiſtlichen und Schulräthe bei den Regierungen, zur Verbeſſerung der äußeren Lage des geiſtlichen und Lehrſtandes und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude landesherrlichen Patronats			512,889	
e. Für die Medicinal-Verwaltung. . . .			303,486	3,119,940
4. Für Erhaltung der Circulationsmittel; zur Deckung des Verluſtes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollwichtigen Münzen. . .				400,000
Summa von Titel VII.				9,922,009

1) Vergl. Titel IX, 3.

2) Die Addirung der in den Erläuterungen angegebenen einzelnen Poſten des Titels für Gewerbe- und Bauverwaltung excl. Chauſſeen ergiebt ſtatt 2,008,917 Thlr. nur 2,006,300 Thlr., da nur das ungefähre Verhältniß der einzelnen Poſten zu einander angegeben werden ſollte. Die überſchießenden 2,617 Thaler haben daher sub „Insgemein" ausgeworfen werden müſſen.

Digitized by Google

VIII. Finanz-Verwaltung (Erhebung der Einnahmen ꝛc., excl. der Poſtverwaltung.

	Thaler.	Thaler.	Thaler.
1. Centralverwaltung (excl. bei den Bergwerken).			
a. Finanzminiſterium, General-Verwaltung der Steuern, General-Staatscaſſe. . .		158,653	
b. Generalverwaltung der Domainen und Forſten.		99,909	258,562
2. Verwaltung der Domainen und Forſten.			
a. Der Domainen (excl. der Regierungen und des Bauperſonals).			
α. Aufſichts- und Erhebungskoſten	257,765		
β. An Remiſſionen.	18,370		
γ. An Bau-, Vermeſſungs-, Separations-, Proceß- und anderen ähnlichen Koſten.	362,557	638,692	
b. Der Forſten (excl. des Subalternperſonals bei den Regierungen.			
α. An Beſoldungen der Regierungsforſtbeamten und Forſt-Inſpectoren.	167,505		
β. An Forſtſchutz- und Erhebungskoſten und andern Local-Verwaltungsausgaben. . . .	884,335		
γ. An Holzhauer- u. Holzfuhrlöhnen.	500,909		
δ. An Ausgaben zu Forſtculturen, Vermeſſungen und Separationen, für Forſtwege- und Waſſerbauten, an Proceßkoſten, ſo wie an Unterhaltungskoſten der Forſtdienſtgebäude und Forſtlehranſtalten.	402,433		
ε. An Penſionen und Unterſtützungen der Wittwen und Waiſen executiver Forſtbeamten und an Remunerationen dieſer Beamten.	80,940	2,036,122	2,674,814
3. Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen (excl. der ſpeciellen Betriebskoſten).			
a. Beſoldungen, Reiſekoſten und Büreaubedürfniſſe der Bergämter, der Oberbergämter und der mit dem Finanzminiſterium verbundenen Generalverwaltung. . . .		372,228	
b. Zu größeren Gruben- und anderen Neubauten und zu Meliorationen.		102,978	
Latus		475,206	2,933,376

Digitized by Google

		Thaler.	Thaler.
Transport		495,206	2,933,376
c. Zu berg- und hüttenmänniſchen Verſuchen, ſowie zur Unterhaltung der Bergſchulen, der Bergeleven und zu ähnlichen Ausgaben.		32,632	507,838
4. Verwaltung von Monopolien und ausſchließlichen Rechten (excl. der nicht ausgeworfenen Poſtverwaltungskoſten).			
a. Lotterieverwaltung.			
α. Einnahmegebühr.	111,860		
β. Beſoldungen und ſonſtige Verwaltungskoſten.	35,091		
γ. Möglicher Verluſt für nicht abgeſetzte Looſe.	20,000	166,951	
b. Salzmonopol (excl. der Oberleitung bei den Provinzialſteuer-Directionen.)			
α. Ankauf des Salzes. . . .	1,601,142		
β. Verpackungs-Material. . .	159,219		
γ. Frachtlöhne.	623,087		
δ. Betriebsausgaben für Magazine, Packlöhne ꝛc	194,009		
ε. Beſoldungen und Proviſionen.	88,963	2,666,420	2,833,371
5. Erhebung der Steuern und Abgaben (excl. der Generalkoſten für die directen Steuern bei den Regierungen und Landrathsämtern, der bei den Bergämtern bewirkten Erhebung der Bergwerksſteuern, der Mitwirkung ſämmtlicher Verwaltungs- und Juſtizbehörden bei Erhebung der Stempelgefälle, der durch die Gerichte bewirkten Erhebung der Gerichtsſporteln und der bei den einzelnen Steuergattungen bemerkten Specialkoſten; dagegen incl. der auf den Chauſſeen haftenden Grundlaſten).			
a. Directe Steuern (excl. wie oben).			
α. Grundſteuer (excl. der den Communen obliegenden Unterhaltung des Kataſters und Localerhebung in einigen Provinzen).			
aa. Elementarerhebungskoſten. . . .	121,158		
bb. Remiſſionen und Erſtattungen. . .	199,483		
Latus	320,641		6,274,585

	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Transport	320,641		6,274,585
cc. Koſten der Kreiscaſſen und der Anfertigung der Grundſteuererhebungsrollen und Beſoldungen der Steueraufſichts- und Fortſchreibungsbeamten, ſo wie der Executoren. 264,996			
β. Claſſenſteuer incl. 8763 Thlr. zum Departemental-Remiſſionsfonds in der Rheinprovinz, Antheil des Fürſtenthums Lippe an dem Aufkommen der Stadt Lippſtadt.	585,637 297,761		
γ. Gewerbeſteuer, incl. Departemental-Remiſſionsfonds für die Rheinprovinz, Zuſchuß zu den Koſten des Gewerbeſteueramtes zu Berlin, Antheil des Fürſtenthums Lippe.	98,491	981,889	
b. Indirecte Steuern (incl. der Oberleitung bei dem Salzdebit, der Erhebung der Stempelgefälle und den Communications-Abgaben, der bei den Steuerämtern reſſortiren- Erhebung der Niederlage 2c. Gelder u. Schiffsgebühren, ſowie der Erhebung der Communalzuſchläge zu der Mahl- und Schlachtſteuer)			
α. Gehalte der Beamten bei den Provinzial-Steuer-Directionen, ſowie zu Diäten, Reiſekoſten und Büreaubedürfniſſen dieſer Behörden.	321,698		
β. Gehalte und Tantièmen der executiven Steuerbeamten, Koſten der Haupt- und Neben-Zoll- und Steuerämter, Grenzſchutz, Einwirkung auf die Zollerhebung in den Zollvereinsſtaaten.	2,928,376		
γ. Zu größeren Bauten und Hauptreparaturen der Steuerdienſtgebäude.	60,000		
δ. Rheinſchifffahrtsverwaltung. .	9,870	3,319,944	
Latus		4,301,833	6,274,585

Digitized by Google

		Thaler.	Thaler.
Transport		4,3 1,833	6,274,585
c. Gebühren (excl. der den Provinzialſteuer-Directionen zuſtehenden Oberleitung bei Erhebung der Stempelgefälle, der Communicationsabgaben und der Brücken-, Fähr- und Hafengelder, ſowie der von den Steuerämtern reſſortirenden Erhebung der Niederlage- ꝛc. Gelder und der Schiffsgebühren, der durch die Gerichte bewirkten Erhebung der Gerichtsſporteln und des größten Theiles der Stempelerhebung im Allgemeinen, dagegen incl. der auf den Chauſſeen haftenden Grundlaſten).			
α. Für Anſchaffung des erforderlichen Stempelmateriales und für die Stempelſteuererhebung . . .	55,554		
β. Für Chauſſeegelderhebung, incl. der auf den Chauſſeen haftenden Grundlaſten.	116,807		
γ. Für Erhebung der Brücken-, Fähr- und Hafengelder.	17,190		
δ. Honorare und Tantièmen der zur Berechnung der Hypotheken- und Gerichtsſchreiberei-Gebühren in der Rheinprovinz verpflichteten Hypothekenbewahrer und Gerichtsſchreiber.	64,347	253,169	4,555,002
Summa von Titel VIII.			10,829,587

IX. Ausgaben für Behörden und Fonds, die ſämmtlichen Verwaltungszweigen gemeinſam ſind (excl. der sub 4 aufgeführten Centralbehörden).

	Thaler.
1. Für Ober-Präſidien und Regierungen (excl. der Oberforſtmeiſter und techniſchen Forſträthe, der geiſtlichen und Schulräthe, Medicinalräthe und Bauräthe)-, an Beſoldungen, Remunerationen, Diäten, Fuhrkoſten, Büreaubrdüfniſſen, Proceß- und anderen allgemeinen Verwaltungsko ſten.	1,704,489
2. Koſten der Kreis- und Diſtrictsverwaltung. . . .	755,610
3. Zu außerordentlichen Bedürfniſſen, als: Strom-, Ha-	
Latus	2,460,099

	Thaler.
Transport	2,460,099
fen-, Chauſſee-, Militair-, Juſtiz-, Polizei-Bauten, Landes-Meliorationen ꝛc. [1])	2,500,000
4. Fonds zu Gnadenbewilligungen aller Art, (incl. Erhaltung alter Baudenkmäler ꝛc.)	350,000
5. Fonds zu Penſionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Waiſen	985,527
6. Zinſen der Amts-Cautionen	211,845
Summa von Titel IX.	6,507,471
X. Reſervefonds (außer den Fonds zur Deckung der Caſſenanweiſungen, der aus den Zinſen der 14,500,000 Thlr. für Caſſenanweiſungen deponirten Staatsſchuldſcheine gebildet wird, und der Vermehrung anderer Fonds aus eigenen Einnahmen).	
1. Zur Uebertragung der Einnahmeausfälle, insbeſondere des von der mit dem 1. October eingetretenen Porto-Ermäßigung zu erwartenden Ausfalls an Poſtrevenüen	1,000,000
2. Zu unvorhergeſehenen Ausgaben	500,000
3. Zur Anſammlung eines extraordinairen DeckungsfondsBeſtreitung der für Eiſenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten und zur Vermehrung des Hauptreſerve-Capitals	1,462,000
Summa von Titel X.	2,962,000

Recapitulatio.

I. Für die königliche Familie	2,573,099
II. Aus Verbindlichkeiten des Staates aller Art.	10,704,892
III. Centralbehörden	330,518
Latus	13,608,509

1) Zur Erläuterung der Beſtimmung dieſer Fonds gibt der Finanzminiſter an, daß von den 1841 — 1843 dazu ausgeworfenen 7,500,000 Thlrn. unter Anderem folgende Verwendungen gemacht ſind:

a. zu Feſtungsbauten	1,720,000 Thlr.
b. zu Juſtizbauten	668,000 „
c. zu Hafen-, Canal-, Strom- und Brückenbauten und zu den Koſten einer Uebungscorvette	2,120,000 „
d. zu extraordinairen Chauſſee-Neubauten	1,157,000 „
e. zu Gefängnißbauten	464,000 „
f. zu Entwäſſerungs- und Bewäſſerungsanlagen	341,000 „
Summa	6,460,000 Thlr.

Digitized by Google

		Thaler.
	Transport	13,608,509
IV.	Für das Heer.	24,604,208
V.	Für die auswärtigen Angelegenheiten. . . .	729,304
VI.	Für die Juſtizverwaltung.	5,985,193
VII.	Für die Verwaltung des Innern.	9,922,009
VIII.	Finanzverwaltung.	10,829,587
IX.	Ausgaben für Behörden und Fonds, die ſämmtlichen Verwaltungszweigen gemeinſam ſind. .	6,507,471
X.	Reſervefonds.	2,962,000
	Summa der Ausgaben	75,148,281

Balance.

Einnahmen	75,148,281
Ausgaben	75,148,281
	balancirt.

Der publicirte Etat gibt an Rein-Einnahme und entſprechender Ausgabe 57,677,194 Thlr. an, alſo 17,471,087 Thlr. weniger. Setzt man von dieſer Differenz ab:

1.	die Sporteleinnahme mit	3,707,255 Thlr.
2.	die sub tit. I. 3. a. und b. 4. d. 5. der Zuſammenſtellung aufgeführten Laſten mit	619,708 =
3.	die sub tit. I. aufgeführte Zahlung an den Kronfideicommißfonds mit . .	2,573,099 =
	Summa	6,900,062 Thlr.

ſo erhält man: 10,571,025 Thlr. oder grade den Betrag, der nach Titel VIII. der Zuſammenſtellung ſich für die Finanzverwaltungskoſten ohne die Centralverwaltungskoſten sub 1. ergibt [1]). ——

1) Zu leichterer Vergleichung obiger Zuſammenſtellung mit dem publicirten Etat geben wir nachſtehend ein Renvoi zu letzterem.

Im publicirten Etat.				In der obigen Ueberſicht.	
I. Einnahme.				der Einnahmen	der Ausgaben.
Tit.	1.	ante lineam	Bruttoeinnahme der Domainen- u. Forſtverwaltung	tit. I.	
	a. =	=	Verwaltungskoſten ꝛc. .	. . . . .	tit. II. 3. a. b. 5. VIII. 2.
	b. =	=	Antheil des Kronfideicommisſonds	. . . . .	tit. I.
=	2.	in linea	Erlös der Domainenveräußerungen ꝛc.	tit. II.	
=	3.	ante lineam	Bruttoeinnahme der Bergwerke ꝛc.	tit. III. 1. 2. und tit. V. 4.	
=	=	= =	Verwaltungskoſten ꝛc. .	. . . . .	tit. VIII. 3.
=	=	= =	Porcellanmanufactur . .	tit. III. 3.	
=	4.	in linea	Poſtverwaltung . . .	tit. IV. 1.	
=	5.	= =	Lotterieverwaltung . .	tit. IV. 2.	tit. VIII. 4. a.

Digitized by Google

Tit. 6. a. ante lineam	Bruttoeinnahme der Grundſteuer	tit. V. 1.	
= = = = =	Verwaltungskoſten		tit. VIII. 5. a. α.
= = b. = =	Bruttoeinnahme der Claſſenſteuer	tit. V. 2.	
= = = = =	Verwaltungskoſten		tit. VIII. 5. a. β.
= = c. = =	Bruttoeinnahme der Gewerbeſteuer	tit. V. 3.	
= = = = =	Verwaltungskoſten		tit. VIII. 5. a. γ.
= = d. = =	Bruttoeinnahme der indirecten Steuern u. Gebühren	tit. VI. VII. 1. 2. b. 3. 4. 5. VIII. 1.	
= = = = =	Verwaltungskoſten		tit. II. 4. d. VIII. 5. b. c.
= = e. = =	Bruttoeinnahme des Salzmonopols	tit. IV. 3.	
= = = = =	Verwaltungskoſten		tit. VIII. 4. b.
= 7. in linea	Insgemein	tit. VIII. 3.	
	II. Ausgabe.		
Tit. 1. in linea	Staatsſchuldenweſen		tit. II. 1.
= 2. a. = =	Penſionen		tit. IX. 5.
= = b. = =	Leibrenten		tit. II. 4. a.
= 3. a. = =	Entſchädigungen		tit. II. 4. b.
= = b. = =	Cautionszinſen		tit. IX. 6.
= = c. = =	Für eingezogene Capitalien		tit. II. 2. 6.
= = d. = =	Zuſchuß z. Civilwittwencaſſe		tit. II. 4. c.
= 4. = =	Centralbehörden		tit. III.
= 5. = =	Miniſt. der geiſtl. Angel.		tit. VII. 3.
= 6. = =	Miniſterium des Innern		tit. VII. 1. a—e. g. IX. 2.
= 7. = =	Miniſt. des Auswärtigen		tit. V.
= 8. = =	Kriegsminiſterium		tit. IV.
= 9. ante lineam	Juſtizminiſterialausgaben		tit. VI.
= = = =	Sporteln ꝛc.	tit. VII. 2. a. VIII. 2.	
= 10. in linea	Finanzminiſterium		tit. VIII. 1. a.
= 11. = =	Gen.=Verw. der Domainen und Forſten		tit. VIII. 1. b.
= 12. = =	Handel und Gewerbe		tit. VII. a. b. c. α. β. γ. dd. δ. ε.
= 13. = =	Chauſſeen, incl. Tilgung und Verzinſung d. aufgenommenen Chauſſeebaucapitalien		tit. II. 2. a. VII. γ. aa. bb. cc.
= 14. = =	Oberpräſidien und Regierungen		tit. IX. 1.
= 15. = =	Haupt= und Landgeſtüte		tit. VII. 1. h.
= 16. = =	Ablöſung kleiner Paſſivrenten		tit. II. 3. c.
= 17. = =	Umprägung ꝛc.		tit. VII. 4.
= 18. = =	Zu wohlthätigen Zwecken		tit. VII. 1. f.
= 19. = =	Zu extraordinairen Bauten und Meliorationen		tit. IX. 3.
= 20. = =	Gnadenbewilligungen		tit. IX. 4.
= 21. = =	Deckung der Einnahmeausfälle		tit. X. 1.
= 22. = =	Unvorhergeſehene Ausgaben		tit. X. 2.
= 23. = =	Zur Anſammlung eines Deckungsfonds zur Beſtreitung der für Eiſenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten und zur Vermehrung des Hauptreſervecapitals		tit. X. 3.

Digitized by Google

Eine Betrachtung des Verhältniſſes der verſchiedenen Einnahme- und Ausgabezweige unter einander, der Erhebungskoſten zu den Einnahmen u. ſ. w., ferner eine Vergleichung des preußiſchen Budgets mit denen anderer größerer Staaten behalten wir uns für ſpätere Artikel vor. Wir bemerken nur im Voraus, daß der Werth des Geldes, der Umfang der als Gegenſtand der Staatswirthſchaft im engeren Sinne betrachteten Zwecke, die nicht in Gelde anzuſchlagenden Leiſtungen der Unterthanen, in den verſchiedenen Staaten ſo verſchieden ſind, daß eine auf Zahlen gerichtete Zuſammenſtellung nur zu einer ſchiefen Auffaſſung führen, und daß jede Vergleichung der Finanzverhältniſſe verſchiedener Länder nur dazu dienen kann, in Verbindung mit der Kunde der übrigen Staatsverfaſſung einen allgemeinen Standpunct für die Beurtheilung der Verwaltung dieſer Länder zu geben. Wenn wir daher uns auf einige Zahlenzuſammenſtellungen einlaſſen werden, ſo wird es mehr ſein, um charakteriſtiſche Unterſchiede in den allgemeinen Verwaltungsgrundſätzen hervorzuheben, als eine Vergleichung der eigentlichen Finanzverhältniſſe zu geben.

Auch behalten wir uns vor, in kurzen Zügen, ſo weit die Dürftigkeit des Materials es geſtattet, eine Darſtellung der Entwickelung der preußiſchen Finanzverhältniſſe ſeit der Organiſation der Finanzen im Jahre **1820** zu geben. Das Hauptmaterial bieten die Etats, welche in den Jahren **1821**, **1829**, **1832**, **1835**, **1838**, **1841**, **1844** publicirt ſind; die kurzen Angaben derſelben, welche namentlich, wie ſchon vielfach hervorgehoben iſt, nicht die Erhebungskoſten ꝛc. umfaſſen, werden theilweiſe, jedoch nur unvollſtändig, durch die Mittheilungen in Hoffmann's „Lehre von den Steuern“ ergänzt. Vorläufig geben wir hier eine Zuſammenſtellung der Etats pro **1821**, **1829**, **1838** und **1844**, welche genügen, um das allmählige Fortſchreiten darzuſtellen. Die Angaben pro **1821** und **1829** ſind nicht ganz den publicirten Etats entſprechend, da wir es für nöthig befunden haben, den einzelnen Poſitionen möglichſt denſelben Umfang zu geben, den ſie in den ſpäteren Etats haben. Die Ordnung der Titel iſt ebenfalls etwas verändert, um ſie möglichſt der Reihenfolge in der oben gegebenen Zuſammenſtellung für das Jahr **1844** entſprechend zu machen. Ganz hat dies nicht gelingen können, theils weil die Beiträge der von den Einnahmen abgeſetzten Ausgaben, und von den Ausgaben abgeſetzten Einnahmen, theils weil die einzelnen Beſtandtheile der verſchiedenen Einnahme- und Ausgabezweige für die früheren Jahre nicht bekannt ſind; der Gleichmäßigkeit wegen iſt daher auch pro **1844** Ordnung und Umfang der einzelnen Titel nicht allenthalben der Ueberſicht gleich geſtellt.

Digitized by Google

Einnahme

nach den Etats der Jahre

	1821.		1829.		1838.		1844.	
1. Aus der Verwaltung der Domainen und Forſten		1) 5,604,650		5) 4,254,000		4,083,000		4,090,163
2. Aus den Domainen-Ablöſungen und Verkäufen		1,000,000		1,000,000		1,000,000		1,000,000
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, incl. der Porcellan-Manufactur in Berlin		572,000		1,014,000		917,000		1,117,241
4. Von Monopolien und ausſchließlichen Rechten.								
a. Poſt	800,000		6) 1,100,000		1,200,000		1,400,000	
b. Lotterie	507,800		684,000		928,000		863,200	
c. Salzmonopol . . . . . , .	3,800,000		4,783,000		5,620,000		10) 4,315,301	
		5,107,800		6,567,000		7,748,000		6,578,500
5. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung								
a. Grundſteuer	2) 9,516,000		9,657,000		9,847,000		11) 9,842,307	
b. Claſſenſteuer	6,321,850		6,368,000		6,502,000		6,890,346	
c. Gewerbeſteuer	1,600,000		1,736,000		2,054,000		2,336,969	
d. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, an Verzehrungsſteuern von inländiſchen Erzeugniſſen, an Wegegeldern, Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen ꝛc., ferner der Stempelſteuer	3) 18,370,000		7) 19,306,000		9) 20,130,000		25,475,078	
		35,807,850		37,067,000		38,533,000		44,544,700
6. An verſchiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		4) 1,831,700		8) 598,000		400,000		12) 346,590
		49,924,000		50,770,000		52,681,000		57,677,194

1) Um eine richtige Vergleichung mit den folgenden Etats möglich zu machen, müßten hier die Gehalte der Regierungsforſtbeamten zugeſetzt werden, die 1821 sub tit. 8. a. verausgabt, ſpäter von den Domainen= und Forſteinnahmen vorweg abgeſetzt ſind.

2) In dem gedruckten Etat ſind nur 9,326,000 Thlr. angegeben, dazu ſind aber 190,000 Thlr. Beiſchläge zur Grundſteuer in den weſtlichen Provinzen für Erhaltung der Bezirksſtraßen hinzuzuſetzen, welche im gedruckten Etat weder in Einnahme noch in Ausgabe geſtellt ſind. Ferner müßte, um eine richtige Vergleichung mit den nachfolgenden Etats möglich zu machen, noch eine Summe zugeſetzt werden, welche in den ſpäteren Etats hier in Einnahme und unter dem Titel „Entſchädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen" wieder in Ausgabe geſtellt, im Etat für 1821 aber von der Einnahme vorweg abgeſetzt iſt; dies kann aber nicht geſchehen, da der Betrag dieſer Summe unbekannt iſt.

3) In dem gedruckten Etat ſind 18,610,000 Thlr. angegeben. Davon müſſen aber, um eine Vergleichung mit den ſpäteren Etats möglich zu machen, 240,000 Thlr. für die provinziellen Verwaltungskoſten der indirecten Steuern abgeſetzt werden, welche im Etat pro 1821, in dem Betrage der Ausgaben für die Regierungen (welche bis 1826 die indirecten Steuern verwalteten) ſtecken, in den ſpäteren Etats aber von der Einnahme an indirecten Steuern vorweg abgeſetzt ſind.

4) Im gedruckten Etat ſind 1,857,700 Thlr. angegeben, darunter ſtecken aber 26,000 Thlr. Revenüenüberſchüſſe des Fürſtenthums Neuenburg und Valendis, welche nur noch im Etat von 1829, und zwar dort ſpeciell ausgeworfen, erſcheinen und, um die Vergleichung mit den ſpäteren Etats möglich zu machen, abgeſetzt ſind. Ferner hätten von dieſem Einnahmetitel pro 1821, 1829 und wahrſcheinlich auch 1838 noch die darunter enthaltenen Beträge an Aufgeld für das nicht in natura wieder zur Verausgabung kommende Gold hier abgeſetzt, und den ſpeciellen Einnahmetiteln zugeſetzt werden müſſen, wie es in dem Etat pro 1844 geſchehen iſt; es ſind aber dieſe Beträge unbekannt. Die Höhe dieſes Titels für 1821 erklärt ſich übrigens daraus, daß unter demſelben bedeutende Summen an Erſparniſſen aus den Vorjahren in Einnahme geſtellt ſind, während die ſpäteren Etats nur die Einnahme des laufenden Jahres umfaſſen. — Die Geſammt=Einnahme ſtellt ſich 76,000 Thlr. niedriger als nach dem gedruckten Etat, wofür die Gründe in den obigen Erläuterungen angegeben ſind.

5) Die bedeutende Abnahme dieſes Titels gegen 1821, erklärt ſich theils aus den ſtattgehabten Veräußerungen und Capitalablöſungen, theils aus dem Sinken der Kornpreiſe, das in den öſtlichen Provinzen, aus denen die ſtärkſten Domanialeinnahmen kommen, gegen 45 Procent betrug. Ein Theil der durch Veräußerungen ausgefallenen Einnahme iſt indeß unter der Grundſteuer wieder in Zugang gekommen.

6) Die erhebliche Steigerung dieſes Titels rührt großen Theils daher, daß 1821 bedeutende vorübergehende Ausgaben für Wiederherſtellung des durch den Krieg verfallenen Betriebes gemacht werden mußten.

7) Die Steigerung gegen 1821, würde noch bedeutend größer geweſen ſein, wenn nicht die Aenderung der Stempelgeſetzgebung im Jahre 1822 einen Ausfall von mehr als 250,000 Thlrn., die in demſelben Jahre abgeſchloſſene Elbſchifffahrts=Convention einen Ausfall von mindeſtens 200,000 Thlr. verurſacht und die Ermäßigung des Chauſſeegeldtarifs im Jahre 1828 einen niedrigeren Anſatz als den Durchſchnittsertrag der letzten Jahre nothwendig gemacht hätte.

Digitized by Google

8) Wegen des hierunter ſteckenden Goldagios, vergl. Anm. 3. — Die Geſammt-Einnahme ſtellt ſich durch den Wegfall der Ueberſchüſſe von Neuenburg 26,000 Thlr. niedriger als nach dem gedruckten Etat.

9) Der geringe Anwachs ſeit 1829 erklärt ſich aus den Folgen des Zollvereins.

10) Der geringere Ertrag des Salzmonopols gegen 1838 erklärt ſich aus der Erniedrigung der Salzpreiſe und Erhöhung der Debitskoſten; 1841 war der etatsmäßige Reinertrag = 5,975,000 Thlr., alſo 1,659,700 Thlr. höher als 1844. Dieſe Ertragsverminderung beſteht aus 1,366,441 Thlr. Ausfall in der Brutto-Einnahme (bei dem Steuererlaſſe war auf einen Ausfall von 1,740,000 Thlr. gerechnet), und aus 293,286 Thlrn. Mehrausgabe durch Vermehrung der Debitſtellen und Erleichterung des Kleinhandels (bei dem Steuererlaſſe war auf 180,000 Thlr. gerechnet). Der veranſchlagte Salzconſum hat ſich gegen die Annahmen des Etats von 1841 um mehr als 9 Procent vermehrt, gegen die dem Steuererlaſſe zu Grunde gelegten Annahmen um etwa $5^1/_3$ Procent.

11) Der Grundſteuerreinertrag hat ſich gegen den pro 1838 um deswegen vermindert, 1) weil ſeit 1841 die Beiſchläge zur Unterhaltung der Bezirksſtraßen auf dem linken Rheinufer nicht mehr auf die Grundſteuer allein, ſondern auch auf die Claſſen-, die Gewerbe- und die Mahl- und Schlachtſteuer repartirt werden. (Um ſo Viel als dadurch von dem Ertrage der Grundſteuer in Abgang gekommen iſt, ſind demnach die Erträge der genannten drei anderen Steuergattungen erhöht). 2) Weil die Verwaltungskoſten nicht unbeträchtlich erhöht ſind; großentheils jedoch nur durch Uebernahme verſchiedener, bis dahin auf andere Etatstitel ausgebrachter Beſoldungen. Ohne dieſe Abgänge und Mehrkoſten würde der Ertrag von 1844 circa 72,000 Thlr. höher ſein, als der pro 1838.

12) Hier ſind das Goldagio und die Verwaltungsſporteln (circa 20,000 Thlr.) ausgefallen, und dadurch der geringere Betrag erklärt.

Digitized by Google

Ausgabe

nach den Etats der Jahre

	1821.		1829.		1838.		1844.	
1. Aus Verbindlichkeiten des Staates aller Art.								
a. Staatsſchuldenweſen	[1])11,302,750		[12])10,937000		[20]) 8,578,000		[23]) 7,253,920	
b. Competenzen, Leibrenten ꝛc. aus dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe und ſonſt	[2]) 1,900,000		2,192,000		1,502,000		[24]) 1,232,121	
c. Immer dauernde Renten und Entſchädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen . . .			[13]) 277,000		331,000		254,110	
d. Für eingezogene Capitalien und Amtscautionen, ſowie Zuſchuß an die Civilwittwencaſſe . .					742,000		[25]) 880 878	
e. Zur Ablöſung kleiner Paſſivrenten							100'000	
f. Für die zum Chauſſeebaue aufgenommenen Capitalien . . .			[14]) 400,000		[21]) 702,000		[26]) 576,000	
		13,202,750		13,806,000		11,855 000		10,297,029
2. Verſchiedene Central-Behörden .		[3]) 300,550		[15]) 288,000		293,000		[27]) 330,518
3. Für das Heer		22,804,300		22,165,000		23,436,000		[28])24,604208
4. Für d. auswärtigen Angelegenheiten		600,000		586 000		671,000		729,304
5. Zuſchuß zur Juſtiz-Verwaltung .		[4]) 1,720,000		1,823,000		2,166,000		2,277,938
6. Verwaltung des Innern . . .								
a. Polizei- und Landesculturſachen	[5]) 2,297,300		[16])4483000		2,414,000		2,752,656	
b. Gewerbe- und Bauverwaltung								
α. Im Allgemeinen	[6]) 1,344,000				1,389,000		[29]) 2,008,917	
β. Chauſſeen	420,000				[22]) 2,223,000		[30]) 2,206,800	
c. Haupt- und Landgeſtüte . . .	[7]) 163,000		163,000		169,000		173,308	
d. Geiſtliche, Medicinal- und Unterrichts-Angelegenheiten . . .	[8]) 2,000,000		[17]) 2,347,000		2,817,000		3,119,940	
Latus	6,224,300	38,627,600	6,993,000	38,668,000	9,012,000	38,421,000	10,261,619	38,188,997

	1821.		1829.		1838.		1844.	
Transport	6,224,300	38,627,600	6,993,000	38,668,000	9,012,000	38,421,000	10,261,619	38,188,997
e. Zu beſonderen wohlthätigen Zwecken							16,000	
f. Zur Deckung des Verluſtes beim Umprägen nicht mehr vollhaltiger Münzen							400,000	
		6,224,300		6,993,000		9,012,000		10,677,619
7. Finanzverwaltung								
a. Finanzminiſterium zur Central-Verwaltung					151,000		158,653	
(a. und b.)		272,100		263,000				
b. General-Verwaltung der Domainen und Forſten . . .					98,000		99,909	
						249,000		258,562
8. Ausgaben für Behörden und Fonds, die ſämmtlichen Verwaltungszweigen gemeinſam ſind . . .								
a. Für Ober-Präſidien und Regierungen	[9] 2,260,000		[18] 1,830,000		1,710,000		1,704,489	
b. Zu extraordinairen Bauten aller Art und Meliorationen . . .							2,500,000	
c. Zu Penſionen für Staatsdiener und deren Hinterbliebene, ſowie zu ſonſtigen Gnadenunterſtützungen	[10] 800,000		966,000		966,000		985,527	
		3,060,000		2,796,000		2,676,000		5,190,016
10. Zur Deckung der Einnahmeausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben, zur Vermehrung des Haupt-Reſerve-Capitales und zu Gnadenbewilligungen (Hauptausgaben-Extraordinarium). . . .		[11] 1,740,000		2,050,000		2,323,000		[31] 3,312,000
		49,924,000		[19] 50,770000		52,681,000		57,627,194

Digitized by Google

1) Darunter ſind die Ausgaben für den Staatsſchatz einbegriffen, welche in den folgenden Etats unter Titel 2 ſtehen.

2) In dem publicirten Etat ſind für dieſen Poſten und Staatsdienerpenſionen zuſammen 2,700,000 Thlr. ausgeworfen. Die hier angegebene Summe iſt nach annähernden Vermuthungen angeſetzt. Eine bedeutende Summe, die zu dieſem Poſten gehört, ſteckt unter Titel 10, wohin er in Hoffnung auf künftige ſucceſſive Verminderung der Laſt gebracht war.

3) Hier fehlen die Ausgaben für den Staatsſchatz, die sub tit. 1, und für das ſtatiſtiſche Büreau, die sub tit. 6 ſtecken, in den Etats pro 1838 und 1844 aber beide, die Ausgaben für den Staatsſchatz auch pro 1829, hier ausgeworfen ſind.

4) Die Koſten der Juſtiz-Verwaltung auf den Domainen, die pro 1829 sq. hier ausgeworfen ſind, ſind 1821 von der Domainen- und Forſteinnahme vorweg abgeſetzt. Mehrere Einnahmen, namentlich an Stempeln, die pro 1829 sqq. bei anderen Titeln in Einnahme geſtellt ſind, ſind pro 1821, als der Juſtizverwaltung damals ſpeciell überwieſen, von der Ausgabe vorweg abgeſetzt.

5) Der publicirte Etat gibt 2,300,300 Thlr. an; 3000 Thlr. die in den ſpäteren Etats sub tit. 6 c. ausgeworfen ſind, ſind auf dieſen Titel gebracht, um die Vergleichung zu erleichtern.

6) Der Etat giebt 1,154,000 Thlr. an; 190,000 Thlr. für die rheiniſchen Bezirksſtraßen ſind hier zugeſetzt. Cf. Einn. Anm. 2. Noch müßten die Gehälter der Bauräthe zugeſetzt werden, die pro 1829 ff. unter dieſem Titel ſtehen, 1821 sub tit. 8 a. „Für Oberpräſidien und Regierungen;" der Betrag derſelben iſt aber unbekannt.

7) Der Etat giebt 160,000 Thlr. an; 3000 Thlr. von tit. 6 a. ſind nach Anm. 5 hier zugeſetzt.

8) Um eine richtige Vergleichung mit den ſpäteren Etats möglich zu machen, müßten hier die Ausgaben für die Provinzial-, Conſiſtorien-, Schul- und Medicinal-Collegien, ſowie die geiſtlichen, Schul- und Medicinal-Räthe bei den Regierungen zugeſetzt werden, die 1829 ff. unter dieſem Titel ausgeworfen ſind, 1821 aber unter tit. 8 a. „Für Ober-Präſidien und Regierungen" ſtecken; der Betrag dieſer Ausgaben iſt unbekannt; er wird ſchwerlich voll 200,000 Thlr. betragen.

9) Der publicirte Etat gibt 2,500,000 Thlr. an; 240,000 Thlr. ſind davon abgeſetzt, als für die Erhebung der indirecten Steuern beſtimmt, und bei der Einnahme vorweg abgeſetzt; vergl. Einn. Anm. 2. Ferner müßten die Koſten der geiſtlichen, Schul- und Medicinal-Provinzialverwaltung abgeſetzt werden, wenn ſie bekannt wären; vergl. Ausg. Anm. 7. Ebenſo die Gehalte der Bauräthe, vergl. Ausg. Anmerk. 6. und der Oberforſtmeiſter, vergl. Einn. Anm. 1. Dagegen müßten nicht unbedeutende Beträge, die in Hoffnung auf eintretende Erſparniſſe nach tit. 10 gebracht waren, zugeſetzt werden; dieſe ſind indeß auch nicht bekannt.

10) Vergl. Ausg. Anmerk. 2. Auch von dieſem Poſten ſteckt ein Theil unter tit. 10.

11) Vergl. Ausg. Anmerk. 2. 9. 10. Der publicirte Etat giebt 1,766,000 Thlr. an; 26,000 Thlr. davon ſind wegen des Wegfalls der Einnahmen von Neuenburg abgeſetzt.

12) 240,000 Thlr. Zinſen für Staatsſchuldſcheine, die zur Deckung emittirter Caſſenanweiſungen deponirt waren, ſind hier mit in Ausgabe und nirgends wieder in Einnahme geſtellt.

Digitized by Google

13) Dieſer Titel, deſſen Beſtimmung ſchon oben angegeben iſt, iſt pro 1829 durch die inzwiſchen ſtattgefundenen Regulirungen der Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten und die Aufhebung der Privatzollberechtigungen neu zugetreten. Vergleiche indeſſen Einnahme Anmerk. 2.

14) Im publicirten Etat ſteckt dieſe Ausgabe unter dem Bedarf für das Miniſterium des Inneren. Dieſer Vorſchuß der Seehandlung war gemacht, um 100 Meilen Chauſſee ſchneller ausführen zu können, und iſt mit dem ſpäteren nicht zu verwechſeln.

15) Die Ausgaben für das ſtatiſtiſche Büreau ſtecken unter dem Bedarf für das Miniſterium des Inneren.

16) Der publicirte Etat gibt 4,883,000 Thlr. an; vergl. Ausgabe Anm. 14 und 15. Unter der Summe von 4,483,000 Thlrn. befinden ſich 974,000 Thlr. für Unterhaltung der Chauſſeen ohne den Neubau derſelben.

17) Vergl. Ausgabe Anm. 8. Theilweiſe rührt die Vermehrung von dem Zutritte der Dotation der katholiſchen Bisthümer am Rheine her.

18) Vergl. Ausgabe Anmerk. 9.

19) Der publicirte Etat gibt 50,796,000 Thlr. an; die Differenz entſteht dadurch, daß die Revenüenüberſchüſſe von Neuenburg mit 26,000 Thlrn. in der Einnahme abgeſetzt ſind, und in der Ausgabe der Tit. 10 um ſo viel vermindert iſt.

20) Incl. 41,000 Thlr. zur Verzinſung und Tilgung von nach dem Jahre 1829 übernommenen Provinzialſchulden; 580,000 Thlr. Zinſen für Staatsſchuldſcheine, die zur Deckung emittirter Caſſenanweiſungen deponirt waren, ſind hier in Ausgabe und nirgends wieder in Einnahme geſtellt.

21) Steckt im publicirten Etat unter tit. 6. b. β.; die Beſtimmung iſt für die 1832 von der Seehandlung contrahirte Prämienanleihe; der Betrag iſt nach dem Anleiheplane angegeben.

22) Der publicirte Etat gibt 2,925,000 Thlr. an; davon gehen aber 702,000 Thlr. für die Prämienanleihe zu tit. 1 f. ab.

23) Cf. Ausg. Anmerk. 20. Die Zinſen für deponirte Staatsſchuldſcheine (72,500 Thlr. weniger als 1838, wegen der 1842 eingetretenen Zinsreduction) ſind auch pro 1844 nicht wieder in Einnahme geſtellt.

24) Die Verminderung würde weit bedeutender geweſen ſein, wenn nicht inzwiſchen dieſem Titel, großentheils auf Grund von Uebertragungen aus anderen Etatstiteln, verſchiedene anſehnliche Mehrausgaben zugetreten wären.

25) Die Vermehrung dieſes Ausgabepoſtens hat theils in der Vermehrung der baar eingezahlten Cautionen, theils in der Verſtärkung der Abbürdungsſumme für eingezogene Stiftungscapitalien und Vorſchüſſe anderer königlicher Caſſen, theils im Anwachſen der zur Deckung der Civilwittwen-Caſſe nöthigen Summen ihren Grund.

26) Steckt im publicirten Etat unter tit. 6. b. β. Nach dem Plane der Anleihe würden 1844 884,000 Thlr. an die Seehandlung abzutragen ſein. Die Minderausgabe hat ihren Grund in der inzwiſchen geſchehenen extraordinairen Tilgung eines großen Theils dieſer Schuld.

Digitized by Google

27) Die Vermehrung hat in einer Verſtärkung des Perſonales des Staatsminiſteriums, in Anſtellung von 4 geheimen Referendarien bei dem Staatsrathe und in dem nun zugetretenen Ehrenſolde für Senioren des eiſernen Kreuzes mit 7,200 Thlrn. ihren Grund.

28) Die Vermehrung iſt hauptſächlich durch die mit 278,573 Thlrn. jährlich zahlbaren Beiträge für den Bau von Ulm und Raſtatt, durch die 1842 bewilligte Erhöhung der Lieutenants-Gehälter um 3 Thlr. monatlich (etwa 150,000 Thlr. jährlich), durch Erhöhung des Militair-Penſions- Invalidenfonds und des Zuſchuſſes zur Militair-Wittwencaſſe um mehr als 250,000 Thlr. und durch die außerordentlichen Koſten der Einführung von Percuſſions-Gewehren herbeigeführt.

29) Die Vermehrung hat hauptſächlich in der Bildung eines Fonds zur Beförderung von Eiſenbahnbauten ihren Grund, der 1844 528,300 Thlr. betrug.

30) Der publ. Etat gibt 2,782,800 Thlr. an; darin ſtecken die von uns tit. 1. f. aufgeführten 576,000 Thlr. für die Prämienanleihe.

31) Der publ. Etat theilt dieſen in den früheren Etats aufgeführten Titel in 4 verſchiedene Titel ein: 1) Dispoſitionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art = 350,000 Thlr.; 2) zur Uebertragung der Einnahmeausfälle 1,000,000 Thlr.; 3) zu unvorhergeſehenen Ausgaben 500,000 Thlr.; 4) zur Anſammlung eines Deckungsfonds zur Beſtreitung der für Eiſenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten und zur Vermehrung des Haupt-Reſerve-Capitales 1,462,000 Thlr.

Digitized by Google

Geſchichte der Zehntablöſung im Herzogthume Naſſau.

Von

Dr. F. C. Medicus in Wiesbaden.

Es dürfte nicht ungeeignet erſcheinen, in dieſer Zeitſchrift eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, die im gegenwärtigen Augenblicke die Aufmerkſamkeit Derer, welche den Gang der Entwickelung derſelben mit Intereſſe verfolgten, mehr als je feſſelt: denn immer näher rückt die Zeit, wo die Zehntablöſung im Herzogthume Naſſau beendet ſein und der Ackerbau eines ganzen Landes, eines ſeiner ſchwerſten Hemmniſſe entledigt, zu mächtigem Aufſchwunge ſich erheben wird.

Einer geſchichtlichen Darſtellung, wie ſie im Nachfolgenden gegeben werden ſoll, pflegt man wohl allgemeine Betrachtungen über die Eigenthümlichkeiten dieſer Belaſtung des Bodens, des Zehntens, voranzuſchicken. Bei dieſem Aufſatze wird jedoch eine derartige Einleitung dadurch überflüſſig, daß ſpäter mitzutheilende Auszüge aus einigen Abhandlungen hierüber die vollſtändigſte Aufklärung gewähren; es kann deshalb ſogleich zu dem eigentlichen Gegenſtande übergegangen werden.

Die Geſchichte der Zehntablöſung im Herzogthume Naſſau iſt durch zwei ſehr bedeutungsvolle Umſtände vor der anderer Länder ausgezeichnet: dadurch, daß der Impuls zu allen ſpäteren Berathungen und Maßnahmen bezüglich dieſer ſo wichtigen Angelegenheit, anderwärts meiſt vom Volke durch das Organ der Landſtände in Anregung gebracht, hier vom Throne ausging, indem die Staatsregierung dieſes Landes, der Mehrzahl der übrigen deutſchen Fürſten

Digitized by Google

vorangehend, nicht allein in der im Jahre 1814 ertheilten Verfaſſungsurkunde die Ablöſung des Zehnten als vortheilhaft für die Landwirthſchaft erklärte, ſondern auch durch Aufhebung des Neubruchzehnten im Jahre 1816 der weiteren Ausdehnung des Zehntrechtes für immer ein Ziel ſetzte, und dann dadurch, daß vom erſten Beginne der Berathungen über dieſen Gegenſtand an bis zur wirklichen Ausführung, zwiſchen welchen verſchiedener unvorhergeſehener Hinderniſſe halber ein Zeitraum von faſt zwanzig Jahren liegt, fortwährend als oberſter Grundſatz feſtgehalten wurde, die Ablöſung dieſer als der Cultur ſchädlich erkannten Abgabe ohne die geringſte Kränkung alter Rechte und ohne irgend eine Art von Zwang, nur durch das Mittel gegenſeitigen Uebereinkommens, als der ſicherſten Garantie gegen Verkürzung des einen oder des anderen Theiles, durchzuführen. Dieſer Grundſatz hat, wie ſchon erwähnt, auch bei der Ausführung geleitet, und für eine Zehntablöſung auf dieſer unſtreitig beſten Grundlage bietet außer dem Herzogthume Naſſau kein anderer Staat ein Beiſpiel dar.

Im Schooße des naſſauiſchen landwirthſchaftlichen Vereines wurde die Zehntablöſung zuerſt durch den verdienſtvollen jetzigen geheimen Regierungsrath und Director des landwirthſchaftlichen Inſtitutes zu Wiesbaden, Hrn. Albrecht, zur Sprache gebracht, indem derſelbe ſchon in der von ihm, als beſtändigem Secretair, gehaltenen Eröffnungsrede [1]) bei Conſtituirung des Vereines im Jahre 1820 auseinanderſetzte, daß der Zehnte dem Fortſchreiten der Cultur hemmend entgegenirete, und die Hoffnung ausſprach, es möchten billige Mittel und Wege zur Ablöſung deſſelben gefunden werden. In demſelben Jahre erging von Seiten des Vereines eine Aufforderung an die naſſauiſchen Landwirthe, ihre Anſichten über dieſen Gegenſtand mitzutheilen, und Herr Albrecht, als beſtändiger Secretair deſſelben, wurde beauftragt, unter Benutzung der hierdurch ſich ergebenden Materialien vorläufig die Puncte feſtzuſtellen, welche bei einer künftigen Zehntablöſung vorzüglich zu berückſichtigen ſein möchten, und darüber in der nächſten allgemeinen Verſammlung zu referiren. Es wird von Intereſſe ſein, den Hauptinhalt dieſes ganz als Eigenthum des Herrn A. anzuſehenden Vortrages [2]) im Nachſtehenden mitzutheilen.

1) Abgedruckt Bd. 1. d. Jahrbücher d. landw. Vereines für d. Herzogth. Naſſau.
2) Bd. 2. der eben angeführten Jahrbücher, S. 70 u. ff.

Digitized by Google

Der Zehnte iſt religiöſen Urſprungs. Im patriarchaliſchen Zuſtande der Menſchen als Opfer für die Gottheit gegeben, was bei wilden Völkern noch vorkommt, wandelte er ſich nach Entſtehung der Verſchiedenheit der Stände, deren einer jener der Gottesdiener oder Prieſter war, bald in eine Leiſtung zum Unterhalte dieſer um; in einer ſpäteren Zeit ging das Recht ſeiner Erhebung unter verſchiedenen Titeln auch an weltliche Große über; nie aber war er, wie Viele ganz irrig glauben, Staatsabgabe, an deren Stelle nachmals die Steuern getreten ſeien, mit deren Einführung daher der Zehnte hätte aufhören ſollen. Beweiſe für den religiöſen Urſprung deſſelben ſind verſchiedene Verpflichtungen der Zehntherren, als: zu Beiträgen für Erhaltung der Kirchen, zur Ablaſſung eines Antheiles an die Geiſtlichen der pflichtigen Gemeinden u. ſ. f. Der Anſpruch der vormaligen Zehntberechtigten ging im Verlaufe der Jahrhunderte bis auf unſere Zeit durch Erbſchaft, Kauf, Tauſch, Schenkung u. ſ. f. an die jetzigen Beſitzer über; der Anſpruch dieſer iſt daher ein vollkommen rechtsgültiger und von der Staatsgewalt eben ſo gut wie jedes andere wohlerworbene Recht zu ſchützender. Eine Aufhebung des Zehnten ohne Schadenerſatzleiſtung, wie ſolche in der franzöſiſchen Revolution geſchah, iſt eine ſchreiende Ungerechtigkeit. Die Zehntpflichtigen können demnach in rechtlicher Beziehung durchaus nichts gegen dieſe Abgabe einwenden, und zwar um ſo weniger, als ſie dieſelbe, ſie wohl kennend und daher freiwillig — aber wenn ſie denkende Männer waren, ſie nicht überſehend, ſondern beim Kaufſchillinge in Anſchlag bringend — übernahmen, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein einziges Kind den Hof ſeines Vaters erbt.

Anders verhält es ſich, wenn der Zehnte vom ökonomiſchen Standpuncte aus betrachtet wird; von dieſem laſſen ſich vorzüglich folgende wohl begründete Klagen gegen denſelben erheben:

a. der Zehnte hemmt die Fortſchritte der Cultur, indem der vorſichtige, berechnende Mann an zehntpflichtige Felder keine Verbeſſerungsarbeiten wendet, weil er im Voraus ſieht, daß der Zehntherr den größeren, er den kleineren Gewinn, vielleicht ſogar Schaden hat;

b. die beſte Betriebsweiſe wird unmöglich, namentlich rechtzeitige Ernte (was beſonders beim Weinbaue von großem Nachtheile), rechtzeitiger Umbruch der Stoppelfelder u. ſ. f.;

c. das ſo ſehr nothwendige Stroh wird dem Acker entzogen.

Digitized by Google

Dieſe und noch manche andere, mit dem Zehnten verbundene Mißſtände müſſen dem Landwirthe die Ablöſung deſſelben höchſt wünſchenswerth machen. Derſelbe Wunſch muß durch die Erwägung, daß in Folge der durch den Zehnten veranlaßten Unluſt zu Verbeſſerungen die wirkliche Production eines Landes weit unter der möglichen bleibt und hierdurch der Geſellſchaft ein weſentlicher Verluſt zugeht, im erleuchteten Staatswirthe rege werden; eben ſo aber auch in Jedem, deſſen Herz für Religion und Moralität ſchlägt, durch Wahrnehmung des nachtheiligen Einfluſſes dieſer Abgabe auf den Charakter des Pflichtigen. In manchen Gegenden beſteht zwiſchen den Zehntpflichtigen und den Zehntempfängern faſt offene Fehde, ein förmlicher Kampf trügeriſcher Liſt und Verſchlagenheit! Jede Partei rühmt ſich ihres Truges oder — Neuling in der Sache — ſchämt ſich, in treuherziger Redlichkeit überliſtet worden zu ſein.

In Folge aller dieſer Inconvenienzen iſt der Zehnte dem Landwirthe längſt eine ſehr unangenehme und läſtige Abgabe und der Wunſch nach deren Beſeitigung oder Umwandelung allgemein geworden; das Bedürfniß desfallſiger Regierungsmaaßnahmen iſt alſo gegeben. Möchten dieſe jedoch lediglich auf ein Darbieten der Möglichkeit der Ablöſung ſich beſchränken, die Zeit und Art der Benutzung dieſer Möglichkeit aber ganz dem Ermeſſen der Betheiligten überlaſſen. —

Die über die Ablöſung ſelbſt in dem Vortrage aufgeſtellten Grundſätze ſind in möglichſt gedrängter Zuſammenſtellung die nachſtehenden:

a. die Betheiligten dürfen ihren Gewinn nur in der Ablöſung ſelbſt finden: der Berechtigte in der Möglichkeit öfteren und ſchnelleren Umſatzes ſeines Capitals, der Pflichtige in der freien Bodenbenutzung; ein anderer Gewinn darf nicht geſucht werden, eben ſo wenig aber auch ein Verluſt ſtatt haben.

b. Gegenſtand der Entſchädigungsforderung darf nur der jetzige, reine Zehntertrag ſein (nach Abzug aller ſich ergebenden Auslagen, wodurch dem Pflichtigen ein kleiner Gewinn zugeht, jedoch ohne daß der Berechtigte darum etwas verliert [1])); jener Forderung muß der Pflichtige vollſtändig ohne Mäkelei genügen; die Capitaliſirung hat nach üblichem Leihzinsfuße zu geſchehen.

c. Die Ablöſung ſoll früher oder ſpäter zu völliger Aufhebung

1) Was vor der Zehntablöſung der Empfänger verlor und keiner gewann, gewinnt jetzt der Zehntgeber und keiner verliert es.

Digitized by Google

aller Verbindlichkeit, zu völliger Freiheit führen; bloße Fixirung des Zehnten in Producten oder in Geld iſt nur eine halbe Abhülfe und kann nur als Uebergang zur vollen Freiheit angeſehen werden.

d. Zwiſchen den verſchiedenen Ablöſungsarten laſſe man den Betheiligten vollkommen freie Wahl, da keine für alle Verhältniſſe gleich paſſend ſein kann. —

Ein Auszug aus der im Vortrage hierauf folgenden vergleichenden Würdigung der verſchiedenen Ablöſungsarten ſoll nicht gegeben werden, da eine im höheren Auftrage entworfene Relation deſſelben Herrn Verfaſſers dieſen Gegenſtand ausführlicher behandelt und ſpäter auch ihrem Hauptinhalte nach mitgetheilt werden wird. —

Am Schluſſe des Vortrages war von dem Herrn Verfaſſer die Bildung einer Commiſſion zur Prüfung deſſelben vorgeſchlagen worden, welche auch ſtattfand. Dieſe Commiſſion kam jedoch nicht in Thätigkeit; ebenſo erreichten Unterſuchungen, welche der Verein über die Bedeutung des Zehnten in landwirthſchaftlicher Beziehung und über die verſchiedenen Mittel, wie dieſe Abgabe mit gewiſſenhafter Beachtung der Rechte aller Betheiligten abzulöſen ſei, eingeleitet hatte, bald ihr Ende, indem im Jahre 1823 ein Reſcript der herzoglichen Landesregierung dieſe Beſchäftigung als außer dem Bereiche der Wirkſamkeit jener Geſellſchaft liegend erklärte und unterbrach. In Folge davon blieb die ganze Angelegenheit bis zum Jahre 1832 auf ſich beruhen, in welchem die Landesregierung auf Anſuchen des Vereines die Fortſetzung der früher begonnenen Unterſuchungen wieder geſtattete, jedoch mit der Beſchränkung, daß dieſelben ſich lediglich auf die landwirthſchaftliche, nicht aber auf die legislative Seite der Zehntablöſung zu erſtrecken hätten.

Dieſe Erlaubniß wurde vom Vereinsausſchuſſe ſogleich benutzt und der beſtändige Secretair, Herr A l b r e c h t, beauftragt, eine Reihe von Fragen über Beſchaffenheit und Erhebungsart des Zehnten, ſowie über das Verhältniß dieſer Abgabe zum reinen und rohen Ertrage und über den Einfluß, welchen ſie auf Behandlung und Benutzung der Felder ausübe, zu entwerfen, welche den Correſpondenten der Geſellſchaft zur Beantwortung zugeſchickt wurden. Das Weſentlichſte aus den Mittheilungen derſelben beabſichtigte man der herzoglichen Landesregierung zur allenfallſigen Benutzung vorzulegen.

Im Jahre 1835 wandte, in Folge beſonderer Umſtände, der Landesherr dieſem hochwichtigen Gegenſtande wiederum ſeine beſondere

Digitized by Google

Aufmerkſamkeit zu, und von nun an nahm die Zehntablöſungsangelegenheit bald eine ſehr erfreuliche Wendung, womit ein neuer, der bedeutungsvollſte Abſchnitt in der Geſchichte derſelben begann. Wenn bisher nur eine Geſellſchaft von Privaten für dieſelbe thätig war, ſo wurde die Sache jetzt eine öffentliche, eine Staatsangelegenheit.

Im Jahre **1836** wurde eine Commiſſion aus höheren Staatsbeamten zur Berathung über die zweckmäßigſte Art der Zehntablöſung, ſowie über Errichtung einer Leihcaſſe für Landeigenthümer ernannt. Die Thätigkeit dieſer Commiſſion begann unter den günſtigſten Auſpicien, indem Se. Herzogl. Durchlaucht derſelben bei der Conſtituirung eröffnen ließen, daß Sie nicht abgeneigt ſeien, zu geſtatten: „daß die zu dem herzogl. Domanial- oder dem Kirchen- und Studienfonds gehörigen Naturalzehnten abgelöſt werden, in ſo fern kein Zwang anzuwenden nöthig ſei, und das Recht oder Eigenthum keines der Betheiligten auf irgend eine Weiſe gekränkt werde." Durch dieſe Eröffnung wurde der Art und Weiſe, wie der landwirthſchaftliche Verein bisher die Angelegenheit aufgefaßt hatte, dem Streben deſſelben, einer völlig zwangloſen, auf gewiſſenhafter Beachtung aller Rechte, als der vorzüglichſten Grundlage, beruhenden Ablöſung Berückſichtigung zu verſchaffen, eine höchſt ehrenvolle und erfreuliche Anerkennung zu Theil. Zugleich trug dieſer Ausſpruch eines hochherzigen Fürſten dazu bei, die Aufgabe der neuernannten Commiſſion weſentlich zu vereinfachen. Die klarſte Einſicht in das Wirken derſelben gewährt wohl ein Auszug aus einer von dem auch zur Commiſſion berufenen Herrn Albrecht verfaßten Relation, worin die Reſultate der gepflogenen Unterſuchungen und Berathungen zuſammengeſtellt ſind. Dieſer ſoll nunmehr gegeben werden.

Nach einer vorausgeſchickten Erläuterung meiſt hiſtoriſchen Inhaltes und einer Darlegung der in verſchiedenen deutſchen Bundesſtaaten zur Ablöſung des Zehnten getroffenen Anordnungen, die wir hier, unter Hinweiſung auf den 2. Band von Rau's Lehrbuch der politiſchen Oekonomie, übergehen können, folgt ein kurzer Ueberblick der Geſchichte der Zehntablöſungsangelegenheit im Herzogthume Naſſau, ſo weit ſie damals gediehen war und im Bisherigen mitgetheilt wurde. Hierauf wird eine Reihe von Sätzen und Daten allgemeineren und ſpecielleren Inhaltes der Prüfung der Commiſſion unterſtellt, welche mit deren Zuſtimmung die Bahn andeuten ſollten, die zur Löſung der gemeinſchaftlichen wichtigen Aufgabe führen

möchte. Das Wichtigſte davon, zur leichteren Ueberſicht in einige Unterabtheilungen gebracht, iſt das Nachſtehende.

Allgemeinere Erwägungen. In der Ueberzeugung, daß die Zehntablöſung beiden Theilen nütze, darf weder der Berechtigte in zu hoher Forderung, noch der Pflichtige in zu geringem Angebote ſeinen Gewinn ſuchen. Für den Pflichtigen ſteigt der innere Werth des Zehnten im umgekehrten Verhältniſſe zum Bodenwerthe, daher wird des Strohes halber in manchen ſchlechtgründigen Gegenden des Herzogthumes der Zehnte von 1 Morgen Land um 1 Fl. 10 bis 15 Kr. von den Pflichtigen ſelbſt gepachtet, während er in fruchtbaren Gemarkungen nur auf 15—16 Kr. zu ſtehen kommt. Von ſolchen außerordentlichen Verhältniſſen werden die Betheiligten keinen Vortheil ziehen, ſondern gewiſſenhaft den wahren Werth des Zehnten für beide Parteien ermitteln. Bei jeder Ausdehnung des Zehntrechtes und jeder Form der Zehnterhebung muß der Pflichtige zur vollen Entſchädigung des Berechtigten bereit ſein; dieſer hingegen wird nicht mehr in Anſpruch nehmen, als den Betrag der bisherigen reinen Einnahme nach Abzug aller Koſten.

Arten und Koſten der Zehnterhebung; Reinertrag und Capitalwerth des Zehnten. Die verſchiedenen Arten der Zehnterhebung ſind:

a. unmittelbare Erhebung und Verwerthung der Zehntfrüchte;
b. jährliche Verpachtung des Zehnten gegen Naturalien;
c. jährliche Verpachtung deſſelben gegen Geld;
d. Verpachtung auf mehrere Jahre gegen Naturalien oder Geld.

Bei unmittelbarer Erhebung und Verwerthung des Zehnten, welche faſt nur bei den Zehnten der Pfarreien und Privaten gebräuchlich iſt, können folgende Ausgaben vorkommen, die ſich in den einzelnen Fällen bald ſehr hoch, bald auch ſehr niedrig ſtellen können und deshalb jederzeit beſonders berechnet werden müſſen, im Allgemeinen aber wohl niemals über 10 Procent des Rohertrages angeſchlagen werden dürfen, da nicht zu überſehen iſt, daß auch das für das Zehntrecht erworbene Capital nicht ohne allen Aufwand verwaltet werden kann. Die erwähnten Ausgaben ſind:

1) Beſichtigung und Taxation der Früchte;
2) Auszählen auf dem Felde;
3) Einfahren, Auf- und Abladen;
4) Dreſchen und Reinigen;
5) Transport auf den Speicher oder Markt;
6) Wenden oder Meſſen der Früchte;

Digitized by Google

7) öffentliche Bekanntmachung und Koſten der Verſteigerung;
8) Zinſen vom Capitalwerth der Zehntſcheunen;
9) Unterhaltungskoſten derſelben;
10) Miethe für die Fruchtſpeicher oder Zinſen von einem Theile des Capitalwerthes der Gebäude, worin ſie ſich befinden;
11) Unterhaltungskoſten derſelben;
12) Schwand und Mäuſefraß;
13) Procente des Verwalters;
14) Steuern.

Bei jährlicher Verpachtung gegen Naturalien (bei den meiſten herzogl. naſſauiſchen Domanial- und Centralfondszehnten eingeführt) kommen nur die Poſitionen 1, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14 vor, welche ſich auf 6 Procent des Rohertrages belaufen dürften.

Bei jährlicher Verpachtung gegen Geld bleiben nur die Poſitionen 1, 13 und 14, welche wohl nur auf 4 Procent zu veranſchlagen ſind, indem man annehmen muß, daß auch der Zehntpächter bei ſeinem Gebote ſchon den übrigen von ihm zu beſtreitenden Aufwand eingerechnet haben werde.

Bei Verpachtung gegen Geld auf mehrere Jahre fällt auch die Poſition 1 noch weg, und es dürften die Koſten nicht mehr als 2 Procent des Rohertrages ausmachen.

Werden von dem durchſchnittlich berechneten und nach dem Mittelpreiſe der nächſten Fruchtmärkte in Geld angeſchlagenen Rohertrage des Zehnten die Koſten je nach den verſchiedenen Erhebungsarten mit 10, 6, 4 und 2 Procent in Abzug gebracht, ſo ergibt ſich der jährliche reine Zehntertrag oder die reine Zehntrente. Der zwanzigfache oder, nach Anſichten anderer Mitglieder der Commiſſion, der fünfundzwanzigfache Betrag dieſer Rente ſtellt den Capitalwerth dar, welchen der Zehnte für den Berechtigten hat. Von einem Abzuge, welcher gewiſſer Belaſtungen des Zehntrechtes halber an dieſem Capitalwerthe häufig zu machen iſt, wird unten das Nöthige bemerkt werden.

Arten der Umwandelung und Ablöſung des Zehnten. Der Zehnte kann entweder in eine ſtändige Frucht- oder Geldrente verwandelt, oder gegen Land oder Geld abgelöſt werden. Welche von dieſen Verfahrungsweiſen die beſſeren und unter den beſſeren wieder die leichter ausführbaren ſind, hängt von der perſönlichen Stellung des Zehntberechtigten, den Vermögens- und Standes- oder Gewerbs-

verhältniſſen des Zehntpflichtigen und der größeren oder geringeren Schwierigkeit, die Ablöſungscapitalien zu erhalten, ab.

1) **Umwandelung in eine jährliche Fruchtabgabe.** Dieſe oder die Fixation des Zehnten ſcheint auf den erſten Anblick weſentliche Vorzüge zu beſitzen und daher beſonders beachtenswerth:

a. wegen ihrer Einfachheit und leichten Ausführbarkeit: der durchſchnittliche Rohertrag iſt leicht ermittelt; werden die Erhebungskoſten erlaſſen, ſo wird der Reſt ohne Widerwillen entrichtet werden; zugleich bleiben die ſchwierigen Fragen über Anſchlag des Zehnten in Geld und die Aufbringung von Ablöſungscapitalien ganz unberührt;

b. wegen der Annehmlichkeit einer gleichbleibenden Abgabe für beide Theile. Dem Berechtigten iſt angenehm, ſeine Rente, dem Pflichtigen, ſeine Leiſtung im Voraus genau zu kennen; für Erſteren liegt ein weiterer Vorzug in der erneuerten rechtskräftigen Feſtſtellung ſeines Anſpruches, für den Pflichtigen darin, daß eine fixe Naturalabgabe nur in den doch ſeltneren Mißjahren ihn beläſtigt;

c. mit der Fixation hört der Zehnte auf, ein Hemmniß der Culturverbeſſerungen zu ſein und mit ſolchen zuzunehmen; dadurch fällt zugleich das Gehäſſige dieſer Abgabe weg.

Dieſer Vorzüge halber empfiehlt ſich die Umwandelung des Zehnten in eine ſtändige Fruchtabgabe ſehr für die Verwaltungen öffentlicher Fonds, beſonders wegen der geringeren Werthsſchwankungen ſolcher Renten, und für den Fall, daß ſie die Anſicht haben ſollten, daß einſt ein Theil der Beſoldungen wieder in Getreide zu geben ſei.

Alle dieſe lockenden Vorzüge reichen indeß nicht hin, um die Fixation des Zehnten als unbedingt empfehlenswerth erſcheinen zu laſſen, denn dieſelbe trennt die Betheiligten nicht, ändert nur das ſo lange ſie feſſelnde Band und beſchränkt dadurch weniger den Landmann, als den Rentenbeſitzer in der freien Verwendung ſeines Vermögens und der höheren Benutzung ſeiner Capitalien. Es möchte daher gerathen ſein, bei dieſer Umwandelung den Pflichtigen ſtets die Ausſicht zu eröffnen, daß in einer ſpäteren Zeit oder nach einer im Voraus beſtimmten Reihe von Jahren die gänzliche Ablöſung nach gegenſeitig gebilligten Grundſätzen erfolgen ſolle.

2) **Umwandelung in eine fixe Geldrente.** Das Wenigſte von dem, was für eine ſtändige Fruchtabgabe ſpricht, gilt auch für eine fixe Geldpräſtation, wobei durch den Wechſel der Ernten und Preiſe bald die eine, bald die andere Partei benachtheiligt iſt. Beſonders

der Geber iſt in Mißjahren ſehr beläſtigt: allerdings werden die Calamitäten der Mißjahre durch die guten im Allgemeinen wieder ausgeglichen; allein für den armen Landmann, welchen vielleicht eine einzige Mißernte zu Grunde richtet, iſt dieß ein ſchlechter Troſt. Dieſe Art der Zehntumwandelung dürfte daher, wenn ſie begehrt wird, nur als Uebergang für eine gewiſſe Reihe von Jahren zu geſtatten ſein.

Anm. 1. In rechtlicher Beziehung möchte bei den oben betrachteten Umwandelungsarten das Bedenken entſtehen, ob auch jeder Acker für eine darauf zu legende Frucht- oder Geldrente eine hinreichende Hypothek bilde und ob, wenn derſelbe Acker, wie nothwendig oft vorkommen muß, ſchon mit einer Grundabgabe oder Schuld belaſtet iſt, der Zehnt- oder Grundherr oder Gläubiger die erſten Anſprüche auf den Ertrag habe. — Da aber der zehntbare Acker immer geringer taxirt wird, als der zehntfreie, ſo ändern dieſe Umwandelungsarten an den Anſprüchen, welche der Grundherr und der Darleiher eines aufgenommenen Capitales an dem Ertrage des betreffenden Grundſtückes zu machen haben, nichts.

Anm. 2. Bei der Fixirung des Zehnten in Naturalien oder Geld, als bloßer Feſtſtellung eines bisher ſchwankenden Zuſtandes, erſcheint der Capitalwerth dieſer für die Betheiligten, ebenſo der frühere, jetzige oder künftige Zinsfuß, ohne alle Bedeutung. Ganz anders verhält ſich dieß bei der eigentlichen Ablöſung, ſei es gegen Land oder Baarcapital: bei dieſer iſt Ausmittelung nicht bloß des Billigen, ſondern auch des wirklich Gerechten, von höchſter Wichtigkeit. Der Zehntbeſitzer kann zwar dieſe Billigkeit walten laſſen, dagegen der Zehntverwalter öffentlicher Fonds wird Alles, was ihm das Recht zuſichert, in Anſpruch nehmen zu müſſen glauben.

3) Ablöſung durch Landabtretung hat zwar für ſich:

a. daß der bisherige Pflichtige ein Ablöſungscapital nicht aufzubringen braucht;

b. daß, da er nur den zur Erzeugung des Zehnten nöthigen Theil Landes abgibt, ſein dermaliges Vermögen keine Minderung erleidet;

c. daß die Beſchränkung der Wirthſchaft ihn einen Theil des bisherigen Aufwandes erſparen läßt;

d. daß dem bisherigen Zehntherrn durch gute Benutzung des zugehenden Landes die Möglichkeit wird, ſeine Einkünfte zu vergrößern und ein werthvolleres Beſitzthum zu hinterlaſſen, als er übernahm.

Digitized by Google

Gegen das Vorſtehende iſt jedoch zu erinnern:

a. die bisherigen Pflichtigen werden vielfach durch Kündigungen beſorgter (jedoch mit Unrecht beſorgter) Gläubiger in Verlegenheit gebracht werden;

b. bei kleinen Gütern iſt Verminderung des vorhandenen Arbeitsviehes und Geſindes unmöglich, und es wird daher der Productionsaufwand ein größerer;

c. auch bei ganz gerechter Ablöſung gegen Landabtretung kommt dem früheren Zehntherrn, wenn er nicht ſelbſt arbeitet, die Production des bisher als Zehnten Bezogenen viel höher zu ſtehen, weil ihm die Selbſtbewirthſchaftung ſehr große Auslagen für Gebäude, Inventar, Verwaltungsperſonal u. ſ. f. nöthig macht;

d. bei der praktiſchen Ausführung dieſer Ablöſungsart ergeben ſich hinſichtlich der Ausmittelung des wahren Werthes des Zehnten und der als Erſatz zu gebenden und zu nehmenden Grundſtücke wegen der faſt in jeder Gemarkung ſehr ungleichen Bodenbeſchaffenheit unendliche Schwierigkeiten.

Dieſe Ablöſungsweiſe, welche für den geſammten Bauernſtand, deſſen Eigenthum und Erwerbsquelle ſie beſchränkt, den größten Nachtheil bringt und dem bisherigen Zehntempfänger ein Surrogat von ſehr ungewiſſem Werthe für das aufgegebene Recht gewährt, möchte nur in ſeltenen Fällen ſich vortheilhaft erweiſen, nämlich in dünnbevölkerten Gegenden mit ſehr großen Bauerngütern, für kleine Privatzehntbeſitzer, denen wohlfeile Selbſtbewirthſchaftung des neuerworbenen Landes möglich iſt, oder für öffentliche Fonds und Domainen, wenn daſſelbe ſogleich verkauft oder auf lange verpachtet werden kann oder ſoll.

4) **Ablöſung um Geld.** Dieſe vereinigt die Vorzüge der übrigen Umwandelungs- und Ablöſungsarten in ſich und ſchließt die meiſten der jenen anklebenden Nachtheile aus: ſie führt am ſchnellſten zum Ziele, verletzt die Rechte keines Betheiligten und nützt beiden; ſie iſt die einzige Art, welche alle Bande löſt und ſowohl dem Berechtigten, als dem Pflichtigen vollkommen frei über ſein Eigenthum zu verfügen geſtattet. Der bisherige Zehntgeber findet ſich nach der Ablöſung in der angenehmen Lage, als ob ſich die Grenzen ſeines Eigenthums um $^1/_{10}$ erweitert hätten, ohne daß er mehr Arbeit, Dünger, Saatfrucht oder Aufſicht anzuwendig nöthig hat: aller Aufwand für Feldbeſtellung bleibt derſelbe, nur die Ernte nimmt zu. Hingegen hat es der bisherige Zehntempfänger ſo anzuſehen, als ob ihm ein lange ausſtehendes Capital zurückgezahlt worden wäre,

Digitized by Google

welches er wieder ſicher anzulegen oder, wie Neigung oder perſönliche Stellung es zuläßt, durch Unternehmungen der verſchiedenſten Art zu höheren, als den gewöhnlichen Zinſen zu benutzen ſucht. Dieſe Ablöſungsart iſt daher allen Zehntpflichtigen dringendſt anzurathen, welche entweder das nöthige Capital ſelbſt beſitzen, oder gegen mäßige Zinſen auf längere Zeit unaufkündbar erhalten und in kleinen jährlichen Zahlungen ganz unmerklich nach und nach wieder abtragen können, wozu die in verſchiedenen Staaten neuerlich gegründeten Zehnt- und Landescreditcaſſen und ähnliche Anſtalten Gelegenheit geben.

Anmerkung. Der Zehnte iſt ſelten ganz freies Eigenthum, ſondern meiſt mit beträchtlichen Abgaben an Kirchen, Schulen u. ſ. f. belaſtet. Die jährliche Rate dieſer Belaſtungen iſt bei der Ablöſung zu Geld anzuſchlagen und der Capitalwerth von dem der Zehntrente abzuziehen. Da dieſe Abgaben an jene wichtigen Inſtitute fortwährend entrichtet werden müſſen, die früheren Zehntbeſitzer aber ferner dieſe Laſt zu tragen nicht gehalten ſein können, ſo wird ſie unter hinlänglicher Garantie von den betreffenden Gemeinde-, Schul-, Pfarr- und Kirchenfonds übernommen und denſelben von dem Ablöſungscapitale oder der fixen Frucht- oder Geldrente ein der jährlichen Abgabe entſprechender Antheil überwieſen.

Verfahren bei der Umwandelung oder Ablöſung. Der Zehntherr iſt als Inhaber und Verkäufer zur Beſtimmung des Preiſes befugt, der mit dem nach Obigem auszumittelnden wahren Werthe, welchen der Zehnt für ihn hat, zuſammenfällt. Für den Zehntgeber als Landwirth hat der Zehnte einen weit höheren inneren Werth, als für den Empfänger. Es iſt daher gewiß, daß weder der Berechtigte verliert, noch der Pflichtige zu theuer kauft, wenn die volle reine Rente oder der volle Capitalwerth vergütet wird. Mit jeder Gemeinde oder vielmehr mit allen Pflichtigen einer jeden Gemeinde oder deren Bevollmächtigten wird ein beſonderer Vertrag geſchloſſen und darin die Art der Ablöſung und der Preis beſtimmt; die Beſtimmung des letzteren ſetzt vor Allem genauere Feſtſtellung des Umfanges des Zehntrechtes voraus. Nach geſchehener Verſtändigung über jene beiden Puncte haben die Zehntpflichtigen unter ſich den Antheil auszumitteln, den jeder nach Umfang und Güte ſeiner Grundſtücke beizutragen hat; hierbei iſt das Beſte, zuvor nach Bodenclaſſen und Gewannen zu vertheilen und dann erſt den Antheil der einzelnen Pflichtigen zu berechnen. Wird gegen fixe Frucht- oder Geldrenten abgelöſt oder gegen

Digitized by Google

Anlehen aus einer Landescreditcaſſe abgekauft, ſo ſind die berechneten Antheile nicht auf die Namen der Beſitzer, ſondern auf die Kataſternummern der Grundſtücke vorzumerken. Eine Ablöſung gegen Land endlich kann nicht wohl anders, als in Verbindung mit der Conſolidation und durch Ausſcheidung einzelner Theile einer jeden Bodenclaſſe und Gewanne geſchehen, worüber der Zehntablöſungsbehörde von dem ausführenden Geometer nach Lage und Beſchaffenheit der Gemarkung die geeigneten Vorſchläge zu machen ſind.

Zwangsrecht der Majorität. Auch mit Unterſuchung der Rechtsfrage, ob, um die Umwandelung und Ablöſung des Zehnten zu erleichtern und zu beſchleunigen, durch ein eigentliches Zehntgeſetz der Mehrzahl der Gemeindeglieder hinſichtlich dieſer Operationen ein Zwangsrecht gegen die diſſentirende Minderheit einzuräumen ſei (wie eine analoge geſetzliche Beſtimmung hinſichtlich der Conſolidation oder Arrondirung im Herzogthume Naſſau beſteht) oder nicht, beſchäftigte ſich die Commiſſion. Beide Meinungen waren lebhaft vertreten; die Anwendung von Zwang wurde namentlich von dem Commiſſions-Mitgliede für die rechtlichen Verhältniſſe ſehr vertheidigt. Die Commiſſion glaubte jedoch die Entſcheidung hierüber höherem Ermeſſen überlaſſen, dagegen für den Fall, daß höheren Ortes die Erlaſſung eines eigentlichen Zehntablöſungsgeſetzes nicht beliebt werden wollte, es für einen Theil ihrer Aufgabe anſehen zu müſſen, auch andere, jeden Schein von Zwang vermeidende Wege zum Vollzuge der Umwandelung oder Ablöſung des Zehnten auszumitteln, worüber das Commiſſionsmitglied, Herr A., das Nachſtehende äußerte.

Näheres über Ablöſung ohne Zwang. Ein Geſetz, worin Umwandelung und Ablöſung des Zehnten unter irgend welchen Bedingungen befohlen, oder worin den Betheiligten oder der Mehrzahl der Gemeindeglieder irgend ein Zwangsrecht eingeräumt wird, dürfte für den Fall, daß „Schonung aller Rechte und Vermeidung jedes Zwanges" als oberſtes Princip für dieſe Angelegenheit ſtreng feſtgehalten werden will, nicht zu erlaſſen, ſondern vielmehr lediglich ein, den Zehntpflichtigen der herzoglichen Domainen oder der Centralfonds durch Privatbekanntmachung mitzutheilendes Regulativ zu entwerfen ſein, wonach von nun an Luſttragende ihre Zehntabgabe unter billigen, durch gütliche Uebereinkunft feſtzuſetzenden Bedingungen in verſchiedener Weiſe ablöſen oder umwandeln können.

Im Intereſſe aller Betheiligten dürfte vielleicht ferner Umwandlung des Zehnten in ſtändige Frucht- oder Geldrenten vorläufig nur

Digitized by Google

auf eine beſtimmte Reihe von Jahren geſtattet[1]), Ablöſung gegen Land auf gewiſſe Verhältniſſe zu beſchränken verſucht, die freie Ablöſung gegen Geld jedoch auf alle Weiſe empfohlen und begünſtigt werden, kein Ablöſungsmittel aber gänzlich zu verſagen ſein. Höchſt wohlthätig und dankenswerth wäre es in Beziehung auf die ſo ſehr anzurathende Ablöſung um Geld, durch Errichtung einer allgemeinen Landescreditcaſſe den Zehntpflichtigen Gelegenheit zu bieten, die nöthigen Capitale auf längere Zeit und gegen billige Zinſen zu erhalten und mit 1 Procent jährlicher Rückzahlung durch Anrechnung von Zinſen und Zinſeszinſen ganz unmerklich und ohne die geringſte Beſchwerde in 43 Jahren wieder abzutragen.

Bei der wirklichen Ausführung dieſer neuen Regulirung der Zehntverhältniſſe dürften vielleicht vor Allem die Wünſche derjenigen Gemeinden zn berückſichtigen ſein, in welchen Eine von den oben genannten Behörden allein zehntberechtigt iſt und gänzliche Ablöſung gegen Geld von allen Pflichtigen begehrt wird; ſpäter könnte man ſich alsdann mit jenen Gemeinden befaſſen, wo Mitzehntherren ſich finden, oder nur vorläufige Fixirung in Frucht und Geld verlangt wird, oder endlich bloß die Mehrzahl der Pflichtigen für Aenderung der Zehntverhältniſſe ſtimmt. In letzterem Falle möchte am zweckmäßigſten der Vertrag auf den ganzen Zehnten mit der Mehrzahl abzuſchließen und derſelben die Erhebung auf den Feldern der Minderheit zu überlaſſen ſein, bis auch dieſe ſich vielleicht anſchließt und ihren Betrag an jene vergütet; bei ſolcher Verfahrungsweiſe kann die Minderzahl über Zwang ſich nicht beklagen. —

Zehntverhältniſſe im Herzogthume Naſſau. In dieſer Rubrik ſollen einige an verſchiedenen Stellen der ausgezogenen Relation mitgetheilte ſtatiſtiſche Angaben, als Reſultate der angeſtellten Erhebungen, zuſammengeſtellt werden.

Umfang des Zehntrechtes. Das Zehntrecht haftet in höchſt verſchiedenen Abſtufungen entweder:

A. auf den Feldern und zwar

a. auf allen Feldern,

aa. auf allen Früchten aller Felder,

bb. auf gewiſſen Früchten aller Felder,

1) Hierdurch wird den Pflichtigen ein Zwang nicht angethan, da es ihrem freien Willen überlaſſen bleibt, ob ſie von dieſer etwas beſchränkten Ablöſungsweiſe oder von einer anderen, wobei durchaus keine Beſchränkung ſtattfindet, Gebrauch machen wollen.

Digitized by Google

cc. auch auf unbeſtellt liegen gebliebenen Feldern (Dreeſchländern), von denen Vergütung gegeben werden muß;

b. nur auf Ackerfeldern,

aa. auf allen Ackerfeldern,

bb. nur auf dem Winter- und Sommerfelde;

oder: B. auf den Felderzeugniſſen, und zwar

a. nur auf den reif eingeernteten,

b. auch auf den unreif zu Futter abgeſchnittenen.

Zehntverhältnißzahl. Der Zehnte iſt nicht immer, was ſein Name ſagt, der zehnte Theil der Ernte, ſondern es wird bald wirklich $^1/_{10}$, — was als Regel für den größten Theil des Herzogthums anzuſehen iſt, — bald $^1/_{11}$, $^1/_{12}$ (die gewöhnlichſte Abgabe in den Weinbergen des Rheingaues), $^1/_{15}$, $^1/_{20}$, $^1/_{30}$, $^1/_{40}$ und ſelbſt (in einer einzigen Gemeinde des Amtes Weilburg) $^1/_{44}$ gegeben.

Zehntſammlung. Die abzugebenden Früchte werden entweder:

a. von dem Zehnterheber ausgezählt und der Eigenthümer darf, ehe dieß geſchehen iſt, ſeine Ernte nicht vom Felde bringen,

oder:

b. es iſt dem Eigenthümer geſtattet, ſeine Früchte nach Gutdünken vom Felde zu fahren und nur die beſtimmten Zehntgarben liegen zu laſſen.

Bei dem Auszählen der als Zehnten zu verabreichenden Früchte wird

a. durch die Gemarkung,

b. durch ganze Gewannen fortgezählt oder

c. bei jedem einzelnen Acker wieder mit 1 angefangen,

in welchem letzteren Falle bei der immer weiter gehenden Theilung der Grundſtücke der Zehntertrag ſehr geſchmälert wird. —

Die Commiſſion reichte, nachdem ſie ihre Arbeiten beendet hatte, im März 1837 ihren Schlußbericht an das hohe Staatsminiſterium ein. Durch Edicte Sr. Durchlaucht des jetzt regierenden Herzogs vom 22. und 29. Jan. 1840 wurden Reallaſten, namentlich der Zehnte, für ablösbar erklärt und zugleich zur Beförderung der wirklichen Ablöſung eine Landescreditcaſſe, ſo wie eine beſondere Zehntablöſungscommiſſion gebildet. Erſtere iſt nach jenen Verordnungen ermächtigt, an Landeigenthümer, welche die gleichfalls geſtattete Ablöſung gegen Baarcapital aus eigenen Mitteln nicht zu leiſten vermögen, unter

Digitized by Google

Verpfändung des doppelten Werthes an Grundſtücken die benöthigten Capitalien zu 4% Zins und mindeſtens 1% Tilgungsantheil auszuleihen, während ſie die eigenen Anlehen nur zu 3½% verzinſt; letztere hat ſich, da die Ablöſung des Zehnten dem freiwilligen Uebereinkommen der Betheiligten zu überlaſſen iſt, nur mit der oberen Leitung dieſes Geſchäftes zu befaſſen, wofür dieſelbe nach abermaliger Anſtellung der ausgedehnteſten Erhebungen über die Zehntverhältniſſe, deren Reſultate in zahlreichen tabellariſchen Ueberſichten an das hohe Staatsminiſterium eingereicht wurden, eine Inſtruction zum Gebrauche der äußeren Beamten entwarf. Auf jene Edicte folgten zwei Miniſterial-Reſcripte vom 19. April 1841, wodurch die Ablöſung der Domanialzehnten ſowohl, als der Zehnten der unter Verwaltung der Landesregierung ſtehenden Centralfonds geſtattet wird, in ſo fern zwiſchen den Fonds und den Zehntpflichtigen eine Uebereinkunft zu Stande kommt, und vom 14. Juni 1841, worin einprocentige Verzinſung der bei der Landescreditcaſſe ſtehen bleibenden Ablöſungscapitale und Stempelfreiheit für alle auf die Zehntablöſung ſich beziehenden ſchriftlichen Verhandlungen gewährt ſind; erſtere Vergünſtigung wurde durch Verordnung vom 2. Juli 1842 auch den Pfarrzehnt-Ablöſungscapitalien zugewendet. Ein eigentliches Zehntablöſungsgeſetz, worin Zwangsrechte für gewiſſe Fälle, der Capitaliſirungsfuß u. ſ. f. beſtimmt ſind, wie ſolche in anderen Staaten erlaſſen wurden, beſteht alſo im Naſſauiſchen nicht.

Der wirkliche Anfang der Zehntablöſung fällt in die zweite Hälfte des Jahres 1841, bis zu welcher Zeit ſich bereits gegen 100 Gemeinden um Ablöſung gemeldet hatten; die erſten commiſſariſchen Verhandlungen fanden im Amte Höchſt Statt. Im Laufe dieſes und der folgenden Jahre erſchienen, um den mit Leitung und Ausführung der Zehntablöſung beauftragten Beamten als Anhaltepunct zu dienen und möglichſte Gleichförmigkeit in das ganze Geſchäft zu bringen, verſchiedene (an die Beſtimmungen der Edicte vom 22. und 29. Jan. 1841 ſich anſchließende) General-Reſcripte, nach welchen nunmehr folgendes Geſchäftsverfahren beobachtet wird.

Auf geſtelltes Anſuchen einer Gemeinde um Ablöſung treten Bevollmächtigte des berechtigten Fonds (für die Domaine und die Centralfonds ſind die Rentamtleute generell berechtigt) und der pflichtigen Gemeinde unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes der Zehntablöſungscommiſſion zur vorläufigen Unterhandlung über den Betrag des Ablöſungscapitales zuſammen, da auch der Capitaliſirungsfuß der freien Uebereinkunft der Parteien anheim gegeben

Digitized by Google

iſt. Die Pflichtigen ſollen öfter ſchon mehr als 25fachen Ablöſungsbetrag angeboten haben, namentlich bei Weinzehnten. Die erfolgende Uebereinkunft wird in Form von Punctationen feſtgeſetzt, welche ſowohl der betreffenden Zehntverwaltungsbehörde, als auch den Grundbeſitzern zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieſe Punctationen bilden die Grundlage des ſpäter herzuſtellenden Ablöſungsvertrages und enthalten einen doppelten Vertrag, erſt zwiſchen dem Berechtigten und den Pflichtigen über das Ablöſungscapital im Ganzen, und dann der Letzteren unter ſich über die Vertheilung deſſelben auf die einzelnen Grundſtücke. Wollen einzelne Gemeindeglieder nicht ablöſen, ſo wird den Ablöſenden das Zehntrecht an dieſen unter ſolidariſcher Haftung überlaſſen und das Geeignete darüber in beſtimmter Faſſung in den Punctationen vorgetragen; auch Nebenbeſtimmungen, z. B. wegen Aufnahme von Darlehen bei der Landescreditcaſſe und deren Tilgung, wegen Uebernahme der Koſten für Anfertigung der Ablöſungskataſter, wegen Erhebung der Annuitäten u. dgl. werden mit aufgenommen. Wegen Ablöſung der auf dem Zehntrechte haftenden Laſten, welcher beſondere Rückſicht gewidmet wird, werden bei Aufnahme der Punctationen die geeigneten Verträge geſchloſſen; über das dabei zu beobachtende Verfahren hat die hohe Domainen-Direction durch Reſcript vom 8. Juli 1843 umfaſſende Inſtructionen nebſt zwei Formularen ertheilt.

In einer Verfügung der hohen Zehntablöſungscommiſſion vom 20. Mai 1842 iſt für die Punctationen ein Formular aufgeſtellt. Ein ſolches enthält nach einem kurzen Vorworte, worin der Zuſammentritt der Betheiligten und deſſen Urſache angegeben iſt, im §. 1. den Ablöſungscapitalbetrag für den Localmorgen im mittleren Durchſchnitte und die ganze Ablöſungsſumme nach der Geſammtmorgenzahl; §. 2. die beabſichtigte Aufnahme des Capitales bei der Landescreditcaſſe und die unmittelbare Auszahlung durch dieſe an den Berechtigten; §. 3. die Beſtimmung, daß die Vertheilung des Ablöſungscapitales auf die einzelnen Güterclaſſen und Grundſtücke nach der beſtehenden Grundſteuerclaſſification geſchehen ſolle; §. 4. Verbindlichmachung der Grundbeſitzer zur Zahlung von 4 % Zins und (vorſchlagsweiſe) 2 % Tilgungsantheil und die hiernach ſich berechnende 25jährige Annuität für den Morgen; §. 5. Verbindlichmachung zur richtigen Einhaltung der in Vereinbarung mit der Landescreditcaſſe feſtzuſetzenden Zahlungstermine, zu ſolidariſcher Haftung für die Zahlungsleiſtung, ſowie zur Beſtellung und Be-

Digitized by Google

ſoldung eines Erhebers; §. 6. Hinweiſung auf die wegen Ablöſung auf dem Zehnten ruhender Koſten abgeſchloſſenen Verträge; endlich §. 7. die Beſtimmung, daß nach Genehmigung der Punctationen das Specialkataſter und der Zehntablöſungsvertrag ſogleich anzufertigen ſind, ſowie ein Antrag zu Uebernahme der Kataſterherſtellungskoſten durch die Pflichtigen.

Iſt die Genehmigung der Punctationen erfolgt, ſo wird das Specialablöſungskataſter durch die Steuercommiſſion nach einer hierfür ertheilten Inſtruction vom 24. Auguſt 1841 aufgeſtellt und der Zehntablöſungs-Commiſſion im Auszug vorgelegt, welche ſowohl die Ablöſungscapitalien, als die Annuitäten auf die einzelnen Grundſtücke ausſchlägt. Nach dieſen Vorarbeiten wird unter erneuertem Zuſammentritte der Obigen nach einem durch Reſcript vom 9. Dec. 1842 vorgeſchriebenen Formulare der Zehntablöſungsvertrag entworfen und die desfallſige Urkunde unter gewiſſen Formalitäten gerichtlich ausgefertigt. Erhalten die Zehntpflichtigen ein Darlehen aus der Landescreditcaſſe, ſo müſſen die Annuitäten halbjährig bezahlt werden.

In dem Formulare iſt nach einer Einleitung, welche den Zuſammentritt der Betheiligten und deſſen Grund ausdrückt, im §. 1. das Erlöſchen der bisherigen Zehntberechtigung, im §. 2. die Verbindlichkeit der bisherigen Zehntpflichtigen zur Entrichtung des Ablöſungscapitales, im §. 3. die Anerkennung des Specialkataſters durch die Letzteren, im §. 4. die Art der Ablöſung durch Baarerlegung des Capitales oder Aufnahme deſſelben bei der Landescreditcaſſe gegen 4 % Zins und ausbedungenen Tilgungsantheil unter ſolidariſcher Haftung ſämmtlicher Grundbeſitzer, ſowie der Vorbehalt des Zehntrechtes bis zur gänzlichen Einzahlung und die Abtretung dieſes Rechtes an die Ablöſenden gegen die Nichtablöſenden, im §. 5. die Uebereinkunft wegen Tragung der Koſten durch die Grundbeſitzer, endlich im §. 6. die weiter vorzunehmende Behandlung und danach erfolgende beiderſeitige Anerkennung dieſes Vertrages ausgeſprochen.

Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1841, in welcher, wie bereits früher geſagt wurde, die Zehntablöſungen im Herzogthume Naſſau begannen, ſind nach den gefälligen Mittheilungen des Directors der Zehntablöſungscommiſſion, Herrn Geheimerath **Vollprecht**, abgelöſt worden:

1) im Jahre 1841	141	Berechtigungen,
2) „ „ 1842	302	„
3) „ „ 1843	376	„
	zuſammen 819	Berechtigungen;

nämlich:

1) für die h. Domaine . . .	414	Berechtig.	auf	235,145	Met.	Morg.
2) für den Centralſtudienfonds .	49	„	„	14,579	„	„
3) f. d. evang. Centralkirchenfonds	15	„	„	2,746	„	„
4) f. d. kathol. Centralkirchenfonds	6	„	„	3,953	„	„
5) für Pfarreien	137	„	„	27,777	„	„
6) für Privaten, Schulen und Gemeinden	173	„	„	33,685	„	„
dazu:						
7) an vorläufig noch nicht vollzogenen Verträgen . . .	25	„	„	16,960	„	„
Summa	819	Berechtig.	auf	334,845	Met.	Morg.

Die auf dieſen Zehnten haftenden Laſten wurden durch 194 deshalb abgeſchloſſene Verträge gleichfalls abgelöſt.

Mit Ende des Jahres 1843 verblieben noch zur Ablöſung:

1) für die h. Domaine . .	203	Berechtig.	auf	104,351	Met.	Morg.
2) für den Centralſtudienfonds	38	„	„	8,597	„	„
3) f. d. evang. Centralkirchenfonds	3	„	„	486	„	„
4) f. d. kathol. Centralkirchenfonds	3	„	„	2,716	„	„
5) für Pfarreien	442	„	„	65,404	„	„
6) für Privaten, Schulen und Gemeinden	358	„	„	71,375	„	„
Summa	1047	Berechtig.	auf	252,929	Met.	Morg.

Der Weinzehnte iſt mit einigen ganz unbedeutenden Ausnahmen vollſtändig abgelöſt. Von Standesherrſchaften iſt die Zehntablöſung vollſtändig in Schaumburg (Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Palatinus von Ungarn gehörig) und größtentheils in Wied-Selters und Wied-Runkel erfolgt.

Nach den oben mitgetheilten Angaben nimmt die Zehntablöſung im Naſſauiſchen einen ſehr ſchnellen Fortgang, was als der vollgültigſte Beweis für den Werth des dabei befolgten Princips anzuſehen iſt; zugleich ſteht dieſelbe aber, wie ſchon oben angedeutet wurde, als einziges Beiſpiel eines Ablöſungsverfahrens da, wobei kein Recht gekränkt, nicht wie in anderen Staaten der Zehntberechtigte verkürzt

oder die Beſeitigung dieſer blos die Claſſe der Landwirthe treffenden Laſt theilweiſe der Geſammtheit der Steuerpflichtigen aufgebürdet wird. Jenes raſche Voranſchreiten iſt ferner ganz beſonders eine höchſt erfreuliche Erſcheinung für die alten Vorkämpfer in dieſer Angelegenheit, welche ſo vielfältig wider Zweifel über die von ihnen vorgeſchlagene Ablöſungsweiſe zu ſtreiten hatten. Der Streit ruht; der Erfolg hat entſchieden. Die Zehntablöſung auf der allein den ſtrengen Rechtsbegriffen entſprechenden Grundlage freier Uebereinkunft der Betheiligten iſt auf dem größeren Theile des zehntbaren Landes in kurzer Zeit ausgeführt worden, und die Parteien, welche beide nur ein Ziel, des Landes Beſte, im Auge hatten, ſehen mit gleicher Theilnahme den erfreulichen Erfolg.

Digitized by Google

Ueber Zurundung der Landgüter in Mecklenburg.

Vom
Reviſionsrathe Schumacher in Schwerin.

Nachdem Herr von Thünen auf Tellow in ſeinem unſterblichen Werke „Der iſolirte Staat in Beziehung auf Landwirthſchaft und National-Oekonomie," 1. Theil. §. 11. 2. Aufl., den Einfluß beſprochen, welchen die Entfernung des Ackers vom Wirthſchaftshofe auf die Landrente hat, und nachdem er berechnet, daß unter den gemachten Vorausſetzungen die Landrente von 70,000 □Ruthen Acker beträgt

bei	0 Entfernung	1,187	Rthlr.
=	210 Ruthen mittlerer Entfernung	954	=
=	420 = = =	721	=
=	630 = = =	488	=
=	840 = = =	255	=
=	1,050 = = =	22	=
=	1,070 = = =	0	=

und daß bei geringerem Körnertrage die Landrente ſchon bei geringerer Entfernung = 0 wird, nämlich bei

9	Körnern	ſchon	bei	952	Ruthen
8	=	=	=	813	=
7	=	=	=	646	=
6	=	=	=	443	=

beſpricht derſelbe in dem Zuſatze B. die Lage der Höfe in Mecklenburg.

Er hebt hervor, daß ſehr viel Höfe ſich mit ihren Wohnſitzen an einen See oder Fluß lehnen und dabei langgedehnte Ackerflächen

Digitized by Google

beſtellen, von denen die entfernteren nur negativen Reinertrag geben, daß aber auch da, wo es keine Seen und Flüſſe gibt, die Gutsgrenzen geſchlungen und mit ſteten Ein- und Ausbiegungen neben einander hinlaufen, und es nicht ſelten iſt, daß von zwei benachbarten Gütern der Acker des einen bis nahe an den Hof des andern reicht, während dieſes Gut ſich mit ſeinem Acker wieder dem Hofe eines dritten Gutes nähert.

Herr von Thünen berechnet dann beiſpielsweiſe den Capitalwerth einer zwiſchen drei Gütern bewirkten beſſeren Vertheilung des Ackers auf **11,240** Rthlr., hebt hervor, daß dieſe für das Volksvermögen rein gewonnen ſind, und ſpricht die Anſicht aus, daß, geringe gerechnet, einige Millionen Thaler für das Volksvermögen in Mecklenburg gewonnen werden können, wenn eine allgemeine beſſere Vertheilung und Zurundung zu erreichen wäre[1]).

Als Hinderniſſe derſelben führt Herr von Thünen an:

1) die Anhänglichkeit an das bisher beſeſſene Eigenthum und deſſen Ueberſchätzung,

2) die Größe der Abgaben, die nicht blos beim Verkaufe ganzer Güter, ſondern auch beim Verkaufe einzelner Gutstheile erlegt werden und die beim Tauſche ſogar doppelt, d. h. vom Werthe beider an einen anderen Beſitzer übergegangenen Grundſtücke entrichtet werden müſſen,

3) die Koſten der Vermeſſung, der Umſchreibung im Steuerkataſter ꝛc.,

4) die Schuldverhältniſſe der Güter, welche die Einwilligung der Gläubiger zum Verkaufe und zur Vertauſchung erforderlich machen.

Herr von Thünen wünſcht dann die Aufhebung der ad 2. genannten Gebühren, die Beſeitigung des vierten Hinderniſſes und berührt die noch größeren Nachtheile unzweckmäßiger Eintheilung der Dorfsfelder, ohne auf letztere näher einzugehen.

Im iſolirten Staate konnte dieſer Gegenſtand nur in einem Zuſatze angeregt und füglich nicht ausführlicher behandelt werden, die Wichtigkeit deſſelben ſpringt aber ſchon aus dem Geſagten zu klar in die Augen, als daß eine weitere Beſprechung nicht gerechtfertigt erſcheinen ſollte.

---

1) Aehnliche Verhältniſſe finden auch in anderen Staaten ſtatt und die Sache hat ein allgemeines Intereſſe, wenngleich ſie hier nur aus dem beſonderen Geſichtspuncte für Mecklenburg betrachtet wird.

Digitized by Google

Die erſte Auflage des von Thünen'ſchen Werkes erſchien im Jahre 1826 und man ſollte glauben, daß in 18 Jahren eine ſo wichtige Wahrheit, wie die hier beſprochene, überall eingedrungen wäre. Das iſt aber keinesweges der Fall. Man weiß recht gut, daß ein entfernt liegender Acker größere Beſtellungskoſten verurſacht, aber daß und von welchem Puncte an der Reinertrag deſſelben aufhört und negativ wird, das wiſſen die Wenigſten, weil ſie für ihre Verhältniſſe ſo zu denken und zu rechnen, wie Herr von Thünen für den iſolirten Staat, nicht gelernt haben.

Dies iſt aber nothwendig, ſoll anders die Wichtigkeit des von Thünen'ſchen Werkes genauer erkannt, ſoll es für das Leben nutzbarer gemacht werden, als bisher geſchehen iſt. So überraſchende Ueberblicke in Bezug auf Natur und Theilung des Bodens, Landwirthſchaft, Viehzucht, Gewerbe, Handel, Abgaben und menſchlichen Verkehr der „iſolirte Staat" auf dem abſtracten und mathematiſchen Wege auch eröffnet, ſo anregend im Gebiete des Denkens er wirkt, ſo leicht und klar er allgemein gültige Regeln von den Berechnungen ablöſet, die unter den für ihn gemachten Vorausſetzungen mathematiſch erwieſen ſind: ſo darf eine unmittelbare Anwendung der durch ihn gefundenen Wahrheiten auf wirkliche abweichende Verhältniſſe doch unter keinen Umſtänden ſtattfinden. Dies hat niemals in der Abſicht des Verfaſſers gelegen, und doch iſt er gerade in dieſem Puncte ſo vielfältig mißverſtanden, ſelbſt von Männern wie Albrecht Thaer, dem dies in der zweiten Auflage nachgewieſen werden mußte.

Die allgemeinen durch „den iſolirten Staat" gefundenen Geſetze ſind nach der Methode des Verfaſſers mit den eigenthümlichen Verhältniſſen des einzelnen wirklichen Staates und des einzelnen wirklichen Beſitzes in Verbindung zu bringen, und durch richtiges Denken und Berechnen die für ſie gültigen beſonderen Geſetze und Ergebniſſe zu finden. Dies iſt es, was der Verfaſſer nur gewollt haben kann, und hätten Staats- und Landwirthe ſein Werk ſo benutzt, es würden ſchon jetzt unermeßliche Früchte geerntet ſein, welche eine ſpätere Zeit pflücken wird.

Iſt es hierdurch erklärt, warum unſere beſondere Wahrheit einen allgemeineren Eingang noch nicht gefunden hat, ſo folgt daraus, daß eine weitere Verbreitung derſelben und Aufklärung über dieſelbe nothwendig iſt. In dieſer Beziehung wirken Beiſpiele bekanntlich auf gar viele Menſchen am eindringlichſten und daher iſt es gar ſehr zu bedauern, daß über die in den Domainen vielfältig bewirkte

Digitized by Google

beſſere Vertheilung der Ländereien auf den Dorfsfluren vergleichende Berechnungen der früheren und ſpäteren Erträge niemals aufgeſtellt und öffentlich bekannt gemacht ſind. Es iſt dringend zu wünſchen, daß dies bei denjenigen Dorfsfeldmarken geſchehe, deren beſſere Vertheilung noch nicht zur Ausführung gekommen iſt. Aber auch wegen der größeren Güter möge recht bald ein ſchlagendes Beiſpiel in's Leben treten und in ſeinen Erfolgen öffentliche Bekanntmachung finden. Dadurch würde das erſte vom Herrn von Thünen genannte Hinderniß wahrſcheinlich bald beſeitigt werden.

Was den zweiten Hinderungsgrund betrifft, den Herr von Thünen anführt, ſo iſt inzwiſchen die anliegende, an den engeren Ausſchuß der Stände erlaſſene, leider nicht durch die Geſetzſammlung veröffentlichte und daher auch Herrn von Thünen unbekannt gebliebene Verordnung vom 25. October 1839 erfolgt, welche durch ihre ſiebente Beſtimmung dieſes Hinderniß weſentlich beſeitiget.

Dagegen ſcheinen in Bezug auf das dritte Hinderniß die nicht unbeträchtlichen Umſchreibungsgebühren für die ſtändiſchen Bedienten nicht erlaſſen zu ſein. Dies müßte daher noch geſchehen; die Koſten der Vermeſſung und Abſchätzung werden aber bleiben, und es wäre nur zu wünſchen, daß ſie nicht den einzelnen Grundbeſitzern auferlegt, ſondern aus einer öffentlichen Caſſe übertragen würden. Im Großherzogthume Heſſen trägt z. B. der landwirthſchaftliche Verein alle vorbereitenden Koſten für die Wieſenwäſſerung vorſchußweiſe und läßt ſie ſich nur dann erſtatten, wenn der Plan nicht zur Ausführung kommt.

In Bezug auf den vierten, vom Herrn von Thünen genannten Hemmungsgrund dürfte ſich eine ähnliche geſetzliche Beſtimmung empfehlen, wie ſie durch die §§. 11 und 12 der Verordnung vom 6. Januar 1842 wegen der Abtretung von Grundſtücken zur Anlegung von Eiſenbahnen getroffen iſt. Danach findet dann, wenn nicht mehr als 5 Procent eines ganzen Gutes oder Gütervereines abgetreten werden, eine Berückſichtigung der Gläubiger nicht Statt. Sonſt aber iſt deren Einwilligung und Befriedigung erforderlich, reſpective auch öffentliche Proclamation und wegen der Zahlung der Entſchädigungsſummen, wegen der Verhältniſſe des Eigenthümers zum Erb- oder Zeitpächter, wegen Zuſammenfaſſung mehrerer Proclame das Nöthige geordnet.

Die Wichtigkeit der Güterabrundung würde ähnliche geſetzliche Beſtimmungen und den Erlaß der Proclamationsgebühren gewiß rechtfertigen.

Digitized by Google

Außer den, vom Herrn von **Thünen** beſprochenen Hinderniſſen ſind nun aber noch einige andere die Ausführung der Zurundung theils hemmende, theils fördernde Verhältniſſe zu erörtern.

Zunächſt werden bei den Lehngütern auch die **Rechte der Lehnsvettern auf Vorkauf und Rückkauf** zu berückſichtigen ſein, welche ihnen, ungeachtet der im Allgemeinen beſtehenden Verſchuldbarkeit und Veräußerlichkeit unſerer Lehen, zuſtehen. Rückſichtlich ihrer werden ähnliche geſetzliche Beſtimmungen, wie wegen der Gläubiger ſich rechtfertigen.

Bei denjenigen **früheren Lehngütern, welche gegen jährliche Erlegung einer Rente in Allodialgüter verwandelt ſind** [1]), wird in jedem einzelnen Falle gegenſeitigen Austauſches oder reiner Abtretung darüber zu beſtimmen ſein, welcher Theil der Rente von einem Gute auf das andere mit dem abgetretenen Gutstheile übergehen ſoll, wenn es nicht vorzuziehen wäre, auch darüber allgemein leitende Grundſätze aufzuſtellen. So könnte auch hier beſtimmt werden, daß, wenn nur bis 5 Procent des Ganzen rein, oder mehr von einem Gute abgetreten wird, als es von einem anderen wieder empfängt, rückſichtlich der darauf haftenden Renten nichts geändert werden ſoll, daß aber bei größerer Abtretung ſolche dem Flächeninhalte nach verhältnißmäßig auf das andere Gut übergehen.

Ein bedeutendes Hinderniß bietet die **Fideicommißqualität** von 47 Lehn- und 18 Allodialgütern dar [2]). Dieſe machen, nach Hufen gerechnet, bereits 9 Procent der **ritterſchaftlichen** Güter [3])

---

1) Eine Maaßregel, welche in neuerer Zeit eingeführt iſt. Die Rente dient zum Erſatze der Lehnsgebühren, die bei jeder Veränderung in der Perſon des Lehnsherrn oder Lehnsmannes zu erlegen ſind.

2) Fideicommiſſe, Seniorate, Minorate, Majorate und Stiftungen mit bedingter oder unbedingter Unveräußerlichkeit, auch gänzlicher oder theilweiſer Unverſchuldbarkeit. Staatscalender 1844. Thl. 2. S. 64.

3) Der große Grundbeſitz des Landes vertheilt ſich folgendermaßen:

1. Rittergüter,	
a. Freie Güter	0,444
b. Incamerirt	0,037
c. Fideicommiß	0,052
2. Kloſtergüter	0,025
3. Städtiſche Kämmerei- und Oekonomiegüter, mit Einſchluß derer im Roſtocker Diſtricte und der Herrſchaft Wismar	0,025
4. Domainen	0,417
	1,000

aus und dies Verhältniß iſt noch immer im Steigen, ſo daß in jüngſter Zeit eine eigene Fideicommißbehörde für die Ritterſchaft errichtet iſt. Allerdings werden die Stiftungsurkunden darüber entſcheiden, ob bei dem einzelnen Gute, ſelbſt mit Zuſtimmung der Fideicommißerben, eine Veräußerung zuläſſig ſei, welche nicht **nothwendig** iſt, nur eine Verbeſſerung bezweckt und der nur eine Schätzung zum Grunde liegt; welche niemals eine abſolute Werthbeſtimmung enthält. Wahrſcheinlich werden aber viele Stiftungsurkunden ein abſolutes Hinderniß gegen reine Abtretung und ſelbſt gegen Austauſch, der in Güte und Größe des Bodens gleich wäre, enthalten, und ſomit hätten die Fideicommiſſe, außer den übrigen Nachtheilen, auch den, daß die hier in Frage ſtehende erhebliche Vermehrung des Volksvermögens rückſichtlich der Fideicommißgüter und der mit ihnen benachbarten Gütern, bei denen ſie ſonſt anwendlich wäre, zum Theil durch ſie gehindert wird. Daß auch dieſes Hinderniß im Wege der Geſetzgebung gehoben werden könne, mag Manchem bedenklich erſcheinen, mir nicht. Es handelt ſich um eine erhebliche Verbeſſerung des Nationalvermögens durch erhebliche Verbeſſerung des Fideicommißgutes ſelbſt, indem es entweder für einen ausreichenden Kaufſchilling Ländereien abtritt, die eine geringe, vielleicht gar keine, oder gar negative Landrente gewähren, oder indem es durch Tauſch Ländereien erwirbt, die es höher nutzen kann, als die abgetretenen.

Jedenfalls dürfte bei künftiger Beſtätigung von Fideicommiſſen die Möglichkeit einer Zurundung durch Ausgleichung mit den benachbarten Gütern zu wahren ſein.

Uebrigens bildet die Fideicommißqualität eines Gutes natürlich dann kein Hinderniß, wenn die Zurundung dadurch erreichbar wird, daß ein Theil eines angrenzenden Gutes für das Fideicommißgut erworben werden ſoll, ohne einen andern Theil dagegen abzutreten, falls der Fideicommiſſar aus den Nutzungen die Erwerbung machen und dem Fideicommiß hinzufügen, oder als freies Allod neben demſelben, aber in Verbindung mit demſelben, beſtehen laſſen will. In letzterem Falle müßte freilich der jedesmalige Fideicommißerbe dies Grundſtück neu von den Allodialerben kaufen, oder dieſen die abgeſonderte Nutzung oder Veräußerung geſtatten, was zu unangenehmen Weiterungen führen könnte. Die Belaſtung des Fideicommiſſes mit dem Kaufſchillinge, gegen Einverleibung des erworbenen Grundſtückes, wäre in ſolchem Falle daher vorzuziehen, falls die Stiftungsurkunde dies geſtattet.

Digitized by Google

Ein vom Herrn von Thünen bereits angedeutetes Hinderniß bietet die Anlehnung der Wirthſchaftshöfe an Seen, oder an Flüſſe und Bäche dar. Seen, wenn ſie nicht etwa gänzlich abgelaſſen werden können, ſind ein unbedingtes Hinderniß der Zurundung. Flüſſe und Bäche bieten keine unbedingte Schwierigkeit, da Brücken die Benutzung jenſeits zu erwerbender Ländereien vermitteln und ihre Koſten ſelten außer Verhältniß zum Gewinn ſtehen können, den die Erwerbung gewährt.

Der Ausbau des ganzen Wirthſchaftshofes nach der Mitte der Ländereien und die Errichtung von Meiereien ſind Mittel, welche in jedes Beſitzers Hand liegen, um zu einer wohlfeileren Benutzung ſeiner Güter, zu einer größeren Landrente zu gelangen; allein dieſe auch in Mecklenburg nicht ſelten angewandten Mittel ſind ſehr koſtbar, mag das Bauen allmälig oder auf einmal geſchehen. Eine ſehr genaue und ſichere Berechnung der erwarteten Vortheile und der dafür zu bringenden Opfer iſt daher vor der Ausführung dringend zu rathen. Allemal wird es dann, wenn die Gebäude der Mehrzahl nach verfallen oder abgebrannt ſind und daher neu gebaut werden müſſen, an der Zeit ſein, dieſe Frage einer genauen Erörterung zu unterwerfen.

Die Fälle werden nicht ſelten ſein, daß mehrere Hauptgüter ſämmtlich ſehr entferntes, aneinandergrenzendes Ackerland beſitzen, ſo daß ein Austauſch für keines derſelben nützlich iſt. In ſolchen Fällen wird es ſich empfehlen, dieſes zu entfernte Land aller 3 oder 4 Güter zu einem neuen Hauptgute zu vereinigen und in Zeiten hoher Güterpreiſe gemeinſchaftlich dem Meiſtbietenden zu verkaufen, dieſem auch den Aufbau des Wirthſchaftshofes zu überlaſſen. — Zehnten und Servituten gibt es in Mecklenburg nur als ſeltene Ausnahme. Ohne Zuthun der Geſetzgebung ſind dieſe Feſſeln ſchon ſeit manchem Menſchenalter bei uns gelöſet.

Eines großen Vorzuges in Hinſicht auf die Zurundung genießen die Domainen, die Kloſtergüter und zum Theil auch die Kämmerei- und Oekonomiegüter, ſowie einzelne größere Herrſchaften, weil hier die Vereinigung vieler Güter unter einem Herrn und einer Verwaltung freiere Hand läßt, die Zurundung zu bewirken, in ſo weit ſie unter den eigenen Gütern ſelbſt möglich iſt. In den Domainen iſt daher in Bezug auf die Dörfer durch Zuſammenlegen der Bauerhufen, beſſere Richtung der Wege, Bäche und Gräben, durch Ausbau der Gehöfte, Anlegen von Wäldern und neuen Dörfern auf den entlegneren Theilen der Dorf-

Digitized by Google

fluren in jüngſter Zeit gar Vieles geſchehen, was weſentlich auf Vermehrung des Volksvermögens eingewirkt hat. Weniger hat dies in Bezug auf die größeren Pachthöfe ſtattgefunden, und gerade hier dürfte noch ein großes Feld der Ernte ſein. Zu dem Ende wäre es vor allen Dingen erforderlich, die Pachtzeiten mittelſt einer Uebergangsperiode ſo zu beſtimmen, daß, ſo weit irgend thunlich, die Pachtzeit der benachbarten Güter ziemlich zu derſelben Zeit endigt. Wird dann die Frage der Zurundung jedesmal rückſichtlich aller benachbarten Güter gehörig erwogen, ſo kann die Ausführung keine erhebliche Schwierigkeit finden, die jetzt ſchon allein darin liegt, daß häufig das Gut A in dieſem Jahre, das daran grenzende Gut B aber erſt nach 12 Jahren verpachtet wird. Jedes Domainenamt müßte ſich eine geographiſch fortſchreitende Reihenfolge der Verpachtungen ſchaffen, wodurch überdies bedeutender Zeitgewinn bei den nöthigen Reiſen und Verpachtungsarbeiten erreicht wird. Daſſelbe wird von den Kloſterämtern und Beſitzern größerer Herrſchaften mit Nutzen geſchehen können.

Für die Beförderung der Zurundung zwiſchen den einzelnen Rittergütern, oder dieſen und den Domainen, Kloſter-, Kämmerei- und Oekonomiegütern möchte eine beſondere Behörde wünſchenswerth ſein, welche in vorkommenden Fällen und auf Antrag die Grundpläne aufnehmen ließe, die Werthſchätzung nach übereinſtimmenden praktiſch und wiſſenſchaftlich begründeten Grundſätzen beſchaffte und die zu den Koſten erforderlichen Gelder aus einer Landescaſſe bezöge.

Die bisherigen Erörterungen dürften nun folgende Grundzüge zu einer neuen Geſetzgebung rechtfertigen:

1) Die Zurundung der Güter durch Austauſch und Veräußerung entfernt vom Wirthſchaftshofe liegender Aecker ſoll zur Steigerung der Landrente und Vermehrung des Volksvermögens befördert werden.

2) Es iſt eine aus Sachverſtändigen zuſammengeſetzte Behörde zu bilden, welche nach den leitenden Grundſätzen der Volkswirthſchaftslehre, der Bodenkunde und der Landwirthſchaft die Pläne zweckmäßiger Zurundung, die Charten und Werthſchätzungen der abzutretenden Aecker, letztere in Bezug auf die jetzige und auf die künftige Nutzung entwirft und den Abſchluß und die Ausführung der Verträge vermittelt.

3) Die Koſten, welche durch dieſe Behörde und die ihr übertragenen Vorarbeiten entſtehen, ſind aus Landesmitteln zu beſtreiten

Digitized by Google

und nur dann von den Betheiligten zu erſetzen, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt.

4) In Fällen einer Zurundung, durch welche ein Gut ebenſoviele Aecker dem Werthe nach wieder erhält, als es abtritt, oder wo es nicht mehr rein abtritt, als 5 Procent der ganzen Gutsfläche, haben Gläubiger, Agnaten und Fideicommißnachfolger gar kein Widerſpruchsrecht.

5) Das für rein oder beim Tauſche mehr abgetretene Aecker gezahlte Kaufgeld muß auf Tilgung der das einzelne Gut belaſtenden Schulden, und zwar der primo loco intabulirten, verwandt werden (in ſo fern und in ſo weit überhaupt Schulden darauf ruhen), ohne daß die Offenhaltung der getilgten Folien verſtattet wäre [1]).

6) Betragen die rein oder mehr abgetretenen Aecker über fünf Procent der ganzen Gutsfläche, ſo iſt Proclamation durch die Lehnskammer und die betreffenden Gerichte zur Erforſchung etwaiger gehörig zu begründender Widerſprüche erforderlich.

7) Werden ſolche Widerſprüche nicht angemeldet, oder die angemeldeten gütlich oder durch rechtlichen Spruch beſeitigt, ſo erfolgt die Uebergabe der Ländereien, die Umſchreibung der Steuerkataſter, die Tilgung der Schulden, ſo weit das Kaufgeld reicht, und die Berichtigung der Hypothekenbücher.

8) Alle ſonſt geſetzlichen Lehns-, Proclamations-, Umſchreibungs- und Hypotheken-Gebühren, welche bei Gelegenheit einer lediglich auf Zurundung gerichteten Verhandlung, Vereinbarung und deren Ausführung fällig werden, ſollen zum Beſten derſelben erlaſſen ſein, ſo weit landesherrliche und ſtändiſche Behörden dabei betheiligt ſind.

9) Zeitpachter müſſen den zu einer Zurundung erforderlichen Theil der ihnen verpachteten Ländereien ohne Widerſpruch abtreten und die dagegen eingetauſchten Ländereien wieder in Pacht nehmen, nach Maaßgabe der darüber aufgeſtellten Werthberechnung, nach welcher daher beſtimmt wird, wie viel Pacht mehr oder weniger der Pächter zu zahlen hat und welche beſondere Vergütung ihm wegen der Veränderung der Wirthſchaft etwa vom Verpachter zu gewähren iſt.

10) Ein Erbpachter, welcher bei einer Zurundung mehr Ländereien erwirbt, als er abtritt, und ſie ſeinem Erbpachtgute einverleibt,

---

1) Die Tilgung der letzten Poſten würde bei wirklicher Ueberſchuldung die Prioritätsrechte verrücken, bei vermeintlicher die beſorgten Gläubiger nicht beruhigen können!, die ſelbſt nichts vom Kaufſchillinge erhalten und fürchten würden, daß im Falle eines Concurſes die Maſſe bei ihnen brechen könnte.

überträgt das dominium directum darüber dem dominus directus ſeines Erbpachtgutes. Tritt er mehr Ländereien ab, als er wieder empfängt, ſo erhält der dominus directus (deſſen Zuſtimmung dann erforderlich iſt, wenn mehr als 5 Procent abgetreten werden) den Kaufſchilling und muß dagegen den Canon um den Betrag der landüblichen Zinſen vermindern.

11) Die Unveräußerlichkeit und Unverſchuldbarkeit der Fideicommißgüter wird in Bezug auf die Zurundung aufgehoben. Erwirbt der Fideicommiſſar mehr Land, als er abtritt, ſo darf er den Kaufſchilling anleihen und in's Hypothekenbuch eintragen laſſen.

12) Alle auf vertauſchten Ländereien haftenden Rechte gehen ipso jure auf die dagegen eingetauſchten Ländereien über.

13) Alle rein veräußerten Gutstheile nehmen die Natur des Gutes an, welchem ſie einverleibt ſind und werden von allen darauf ruhenden Rechten und Laſten ergriffen, wie ſie von allen Rechten und Laſten völlig frei werden, welche bisher auf ihnen geruhet haben; nur die Laudemialrente geht dann, wenn mehr als 5 Procent der ganzen Gutsfläche abgetreten ſind, nach Verhältniß mit über und daſſelbe findet wegen ſonſtiger landesherrlicher Rechte ſtatt, in ſo fern dies nicht im einzelnen Falle erlaſſen werden ſollte.

Beilage zu S. 342.

Großherzogliche Verordnung vom 25. Oct. 1839.

Da in Folge der Hypotheken-Ordnung für die ritterſchaftlichen Güter vom 12. November 1819, und der Verordnung in Betreff der Einrichtung der Gutsbeſchreibungen vom 24. December 1821, die Beziehungen auf den Landeskataſter verändert worden ſind, ſo beſtimmen Wir, nach ſtattgehabter Verhandlung auf dem vorjährigen Landtage zu Malchin, nunmehr in Rückſicht auf die Umſchreibungen im Hufenkataſter Folgendes:

1) Es bleibt die Regel, daß nur der, welcher das Grundſtück beſitzt, die Steuer von demſelben zu bezahlen verpflichtet iſt. Entgegenſtehende Vereinbarungen, insbeſondere ſolche, wodurch ein Gut die Verpflichtung übernimmt, für ein anderes Gut ganz oder theilweiſe die Steuern zu entrichten, können im Landeskataſter gar nicht bemerkt werden.

Digitized by Google

2) Nur die wirkliche Uebertragung des Eigenthums berechtiget zur Umſchreibung im Hufenkataſter, nicht die Ueberlaſſung auf Erbzins, wenn ſie auch mit der Verpflichtung für den Acquirenten geſchehen wäre, die Steuern für das abgetretene Areal zu berichtigen.

3) Von keinem, jetzt noch über zwei Hufen enthaltenden Gute kann fortan ſo viel abgeſchrieben werden, daß daſſelbe kleiner als zwei Hufen werde.

4) Die Anträge auf Umſchreibung im Hufenkataſter können nur beim Engeren Ausſchuſſe übergeben werden. Bei Letzterem haben die contrahirenden Theile die Pläne und Berechnungen über die abzutretenden Flächen einzureichen, worauf derſelbe dieſe Anträge revidirt und den Antragenden eröffnet, wie die Umſchreibung geſchehen könne, ſobald ſie Unſere landes- und lehnsherrliche Erklärung beibringen würden, daß die Umſchreibung eintreten dürfe.

5) Dieſe Erklärung wollen Wir durch Unſere Lehnkammer abgeben laſſen, welche Letztere

6) dabei weſentlich das durch die von Euch verfügte Reviſion als das umzuſchreibende Object ermittelte Areal grundleglich machen wird, wenn gleich darüber für alle Fälle im Voraus eine beſtimmte Zuſicherung nicht ertheilt werden kann.

7) Wenn durch dieſe Reviſion feſtgeſtellt iſt, daß die von zwei Lehngütern oder von einem Lehngute und einem Allodialgute mit einander permutirten Flächen der Bonität nach vollkommen gleich ſind, ſo ſollen dafür bei Lehngütern keine Conſens- und Laudemial-Gelder, ſondern nur gewöhnliche Schreibgebühren wahrgenommen werden, wogegen eine Erhebung von Conſens- und Laudemial-Geldern nur wegen des Mehreren eintreten ſoll, was bei einer Permutation von einem Lehngute an ein anderes Lehngut oder an ein Allodialgut kommt.

8) Das Areal, welches ein Gut bei einer Permutation erhält, tritt, ſo weit der ermittelten Bonität nach die abgetretenen Flächen dadurch erſetzt werden, mit allen Unſeren darauf haftenden landes- und lehnsherrlichen Berechtigungen, als Vorkaufsrechten, Reſervationen der hohen Jagd, Allodialitäts-Recognitionen u. ſ. w., an die Stelle des Abgetretenen. Nicht minder ſoll, wenn beide permutirte Flächen nicht gleich ſind, oder ein Gut an ein anderes ein Areal abtritt, ohne dafür einen Gutstheil wieder zu erhalten, das nicht durch Permutation erſetzt Werdende, ſobald es die Größe von zehn bonitirten Scheffeln nicht überſteigt, alle bisher in Bezug auf Unſere landes- und lehnsherrlichen Rechte und Belaſtungen gehabten Eigenſchaften verlieren und in dieſer Beziehung ganz die

Digitized by Google

Qualität des Gutes annehmen, zu welchem es übergeht. Dies Erlöſchen der landes- und lehnsherrlichen Rechte findet aber nicht weiter ſtatt, ſobald, vom Erlaſſe dieſer Beſtimmung an gerechnet, das Quantum von zehn bonitirten Scheffeln entweder mit einem Male oder ſucceſſive von dem einen Gute an das andere abgetreten iſt. Alles, was mehr als dieſe zehn Scheffel von einem Gute an das andere kommen ſoll, geht nur mit den darauf haftenden Laſten über, falls nicht dieſe landes- und lehnsherrlich von uns ſpeciell erlaſſen werden.

9) Alle bis jetzt ohne Unſeren landes- und lehnsherrlichen Conſens im Hufenkataſter vorgenommenen Umſchreibungen ſollen der geſetzlich begründeten Rüge Unſeres Lehnsfiscals nicht weiter unterzogen werden.

10) Da die Integrität des Landeskataſters ſtrenge feſtzuhalten iſt, ſo ſollen, wenn bei der Directorial-Bonitirung und Vermeſſung vielleicht eine Fläche doppelt in Anrechnung gebracht oder aus Rechnungsfehlern der Hufenſtand zu hoch beſtimmt worden, dennoch keine Delirungen im Hufenkataſter vorgenommen werden, ſondern es ſoll das betreffende Gut ſeinen Hufenſtand unverändert beibehalten. Dagegen ſoll aber auch, wenn bei jener Bonitirung und Vermeſſung Flächen übergangen wären, niemals eine Nachbonitirung zum Zwecke der Vergrößerung des Hufenſtandes ſtattfinden, es ſei denn, daß das nicht bonitirte Areal mehr als eine Viertelhufe betrüge.

11) Rückſichtlich der Größe des Flächeninhaltes eines jeden Gutes bilden die Feldregiſter mit den Bonitirungsprotocollen die Baſis für deſſen Feſtſtellung, indem in den letzteren ſich hin und wieder Nachträge zum Feldregiſter und Berichtigungen finden. Etwa ſich ergebende calculatoriſche Irrthümer in den Feldregiſtern und Bonitirungsprotocollen, ſowie in den früheren Umſchreibungen ſind zu berichtigen, und es wird der Flächeninhalt rectificirt, wenn ſich zeigt, daß einem Gute in den Feldregiſtern Flächen zugerechnet worden, welche ſich auch bei einem anderen Gute im Feldregiſter aufgeführt finden.

12) Wenn ſich bei der vom Landesreviſor vorzunehmenden Nachmeſſung auf den Directorial-Charten und Umſchreibungs-Plänen eine Differenz ergibt, welche nicht über zehn Procent des Flächeninhaltes der betreffenden einzelnen Figur beträgt, und wenn dieſe zehn Procent im Ganzen nicht fünf bonitirte Scheffel überſteigen, ſo ſollen dieſe Verſchiedenheiten nicht weiter berückſichtiget und nicht durch Nachmeſſungen an Ort und Stelle oder ſonſt beſeitiget werden.

Digitized by Google

13) Wenn gleich eine Reviſion aller bisher ſtattgehabten Umſchreibungen nicht vorgenommen werden ſoll, ſo kann doch aus dieſem Grunde eine Berichtigung etwaniger Irrthümer, die ſich gelegentlich insbeſondere bei der finalen Feſtſtellung der Gutsbeſchreibungen für die Hypothekenbücher ergeben ſollten, nicht ausgeſchloſſen, vielmehr muß deren Rectificirung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

14) Bei Permutationen zwiſchen Domanial- und ritterſchaftlichen Gütern erfolgt nicht eine neue Bonitirung der zu permutirenden Domanialantheile, wie ſolche durch den Landesvergleich vorgeſchrieben iſt, ſondern es wird bei dem Austauſche die Bonitirung dieſer Antheile nach den im Domanio bisher angenommenen Grundſätzen grundleglich gemacht. Erhält dabei das ritterſchaftliche Gut mehr vom Domanio, als es an daſſelbe abgibt, ſo wird dies plus von dem Hufenſtande eines anderen incamerirten Gutes in Abrechnung gebracht; erhält aber das Domanium mehr, ſo iſt dies als ein zum ritterſchaftlichen Kataſter ſteuerndes Incameratum zu betrachten und als ſolches im Kataſter aufzuführen. Soll aber ein ganzes Domanialgut, oder ein bedeutender Theil deſſelben, zum ritterſchaftlichen Kataſter übergehen und gegen ein anderes daran nicht grenzendes incamerirtes Gut vertauſcht werden, ſo iſt dieſe Umtauſchung auf einem allgemeinen Landtage zu erwägen und deſſen Zuſtimmung dazu erforderlich.

15) In dem Landeskataſter ſoll von nun an auch der Flächeninhalt eines jeden Gutes nach Quadratruthen-Zahl bemerkt werden, und ebenſo ſollen auch in den von Euch nach Michaelis eines jeden Jahres einzureichenden Verzeichniſſen der im Laufe des Jahres ſtattgehabten Veränderungen neben den Abſchreibungen rückſichtlich des Hufenſtandes auch die Vergrößerungen und die Verkleinerungen des Flächeninhaltes angeführt werden.

Gegeben, Schwerin u. ſ. w.

An
den Engern Ausſchuß
zu
Roſtock.

Digitized by Google

Neue Schriften.

Entwurf eines Geſetzes über die Benutzung der Gewäſſer für Landwirthſchaft und Gewerbe mit Beurtheilung des Entwurfes eines Geſetzes des Königlich Württembergiſchen Miniſteriums des Innern über Bewäſſerungs- und Entwäſſerungs-Anlagen für Württemberg 1843, nebſt einem Nachtrag, die Beleuchtung des preußiſchen Geſetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüſſe und eine, den Vorſchlag des Deputirten d'Augeville zu einem Bewäſſerungsgeſetz für Frankreich betreffende Notiz enthaltend, von Dr. W. L. Volz, ord. Profeſſor der Technologie und des Maſchinenweſens an der ſtaatswirthſchaftl. Facultät in Tübingen. Tübingen, bei Ludwig Friedrich Fues. 1843. 8. 77 Seiten.

Die Wichtigkeit der Bewäſſerungscultur wird es rechtfertigen, daß Ref. dieſen Gegenſtand, über den er ſich ſchon im vorletzten Hefte dieſer Zeitſchrift ausgeſprochen hat, wieder aufnimmt. Man iſt von einer Verſtändigung über die verſchiedenen Fragen, die dabei hervortreten, ſo weit entfernt, daß eine Polemik darüber noch keinesweges müßig iſt, und es vielmehr wünſchenswerth erſcheint, daß kein Wort in der Sache ungeſagt bleibe. Zwar kann die Polemik für die nächſte Zeit noch zu keiner Einigung, wohl aber zur Ausbildung

Digitized by Google

ſelbſtſtändiger Urtheile führen und dadurch eine unbefangene Würdigung der factiſchen Reſultate und der Geſetzgebung möglich machen. Welchem Theile der Sieg bleibt, kann erſt eine ſpätere Zeit entſcheiden.

Wie weit man von einer Verſtändigung über die allererſten Principien bei dieſer Frage entfernt iſt, zeigt die in dem Rubrum angeführte Schrift des Herrn Volz, die für die Intereſſen der Fabrikation gegen das Agriculturintereſſe zu Felde zieht, leider zu deutlich. Sie gibt ein Zeugniß davon, wie, abgeſehen von allem Streit über den Werth der Bewäſſerungen für die Bodencultur, den der Verf. ganz bei Seite liegen läßt, und von der Frage über die Vereinbarkeit der Nutzung des Waſſers zum Gewerbebetriebe mit der zur Bewäſſerung, von deren negativer Entſcheidung er ausgeht, noch die allergrößte Unklarheit über die erſten rechtlichen Grundlagen herrſcht. Ein Verſtändniß über dieſe iſt aber vor Allem nöthig.

In der Schrift des Herrn Volz ſind vier verſchiedene Aufſätze enthalten:

1) eine tadelnde Beurtheilung des von dem Königl. Württembergiſchen Miniſterio des Innern im vorigen Jahre bekannt gemachten Entwurfes eines Geſetzes über Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen für Württemberg [1]);

2) ein von dem Verf. ausgearbeiteter Entwurf eines Geſetzes über die Benutzung der Gewäſſer für Landwirthſchaft und Gewerbe nebſt Motiven;

3) eine Beurtheilung des, vom Rec. im vorletzten Hefte dieſer Zeitſchrift [2]) angezeigten preußiſchen Geſetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüſſe;

4) eine Notiz über den Vorſchlag des Deputirten d'Angeville zu einem Bewäſſerungsgeſetze für Frankreich [3]).

Rec. hebt nur den dritten dieſer Aufſätze, die Beurtheilung des preußiſchen Bewäſſerungsgeſetzes heraus, der praktiſch das größte Intereſſe hat, und in welchem Herr Volz die in den übrigen Aufſätzen ausgeſprochenen Anſichten faſt insgeſammt recapitulirt.

Dieſer Aufſatz enthält eine ſehr tadelnde Kritik des preußiſchen Geſetzes, die zwar theilweiſe nur auf einem Mißverſtändniſſe des

1) Der mit dem preußiſchen Geſetze im Weſentlichen übereinſtimmt.
2) Neue Folge. Bd. II. Heft 1. S. 29 ff.
3) Vgl. darüber dieſe Zeitſchrift Bd. I. Heft 1. S. 141.

Digitized by Google

Geſetzes beruht, aber eine nähere Beleuchtung doch nöthig macht, da der Text der Geſetze einzelner deutſcher Staaten in den übrigen deutſchen Ländern nur ſehr geringe Verbreitung erhält und ſelbſt im Lande ſelten mit der gehörigen Aufmerkſamkeit geleſen wird, daher aber auch eine unbegründete Kritik leicht Eingang findet.

Herr Volz greift zunächſt das Hauptprincip, das dem Geſetze zu Grunde liegt, an, daß nämlich das fließende Waſſer im Gerinne als ſolches nicht Gegenſtand eines Eigenthumsrechtes ſein kann. Er ſelbſt iſt der Meinung, daß es im Eigenthume der Anwohner, und zwar im Miteigenthume derſelben ſei [1]). Bei einer richtigen Auffaſſung der Natur des Eigenthumes iſt aber ein Eigenthum am fließenden Waſſer als ſolchem, mag es ein Miteigenthum ſämmtlicher Flußanwohner oder ein Sondereigenthum an den einzelnen Theilen der Waſſerſäule ſein, ganz undenkbar. Nach dem römiſchen Begriffe des Eigenthumes, der mehr und mehr alle mißverſtändlichen Auffaſſungen des gemeinen Rechtes verdrängt und wiſſenſchaftlichen Erörterungen, ſowie der Geſetzgebung, allein zu Grunde gelegt werden kann, iſt es nur an ſolchen Gegenſtänden möglich, an denen ein körperlicher Beſitz denkbar iſt. Ein körperlicher Beſitz am fließenden Waſſer im Fluſſe iſt aber nicht denkbar, da jede mögliche Ausübung einer Beſitzhandlung an demſelben das Waſſer vom Fluſſe trennt oder den Weiterfluß deſſelben aufhebt, und das rinnende Waſſer, ſo lange es fließt, ſich beſtändig jeder Dispoſition

---

1) Vergl. den Entwurf zu einem Geſetze für die Benutzung der Gewäſſer für Landwirthſchaft und Gewerbe (S. 26 ff.)

§. 1. Alle Gewäſſer gehören zu den geſetzlich unbeweglichen Sachen.

§. 2. Der Eigenthümer des Waſſers iſt auch Eigenthümer des Bettes.

§. 3. Der Waſſerſturz, oder das Gefälle, gehört dem Eigenthümer des Waſſers.

§. 5. Die Quellen gehören dem Eigenthümer des Grundſtückes, auf welchem ſie zu Tage kommen.

§. 6. Alle fließenden Gewäſſer, welche nicht nach §. 4 dem Staate gehören, ſind getheiltes Eigenthum ſämmtlicher Anwohner.

Nach der Faſſung des §. 6 ſcheint es, als nehme Herr Volz an, daß die Anwohner Eigenthum an einzelnen Theilen der Waſſerſäule haben; nach anderen Aeußerungen im Texte (S. 53 und passim) muß man aber annehmen, daß er im §. 6 ein Miteigenthum mit ideellen Raten bezeichnen will. Auf die Ausdrücke des nicht rechtskundigen Verf. darf man ohnehin nicht zu großes Gewicht legen.

Digitized by Google

entzieht. — Schon in ſeiner Anzeige des preußiſchen Geſetzes [1]) hat Rec. bemerkt, daß dieſes Recht des Uferbeſitzers dem Rechte des Jagd- und Fiſchereiberechtigten auf die in ſeinem Reviere ſich aufhaltenden Thiere analog ſei. Wie die wilden Thiere und Fiſche als ſolche nicht Gegenſtand eines Eigenthumsrechtes ſein können, da ſie durch jeden Act der Beſitzergreifung ihre Qualität verändern und vor einer ausdrücklichen Beſitzergreifung ſich jeder Dispoſition entziehen, ſo iſt es auch mit dem fließenden Waſſer im Fluſſe der Fall. Sowohl die wilden Thiere als das fließende Waſſer kann daher, ſofern nicht ein anderes Rechtsverhältniß entgegenſteht, ein Jeder occupiren, d. h. ſich derſelben bemächtigen, und, indem er dem bisherigen Zuſtande derſelben, der ein Eigenthum nicht zuließ, ein Ende macht, ſie in ſein Eigenthum bringen [2]). Aber ein ſolches entgegenſtehendes Rechtsverhältniß findet ſich bei beiden Gegenſtänden in jedem Lande, deſſen Rechtszuſtand geordnet iſt, darin, daß alle Grundſtücke einen Herrn haben (Private, Gemeinden, Staat), und daher allenthalben nur der Grundeigenthümer ſelbſt die Dispoſition über die auf ſeinem Grund und Boden und in der Luftſäule darüber befindlichen Gegenſtände hat und den Grund und Boden betreten darf, und wenn er Anderen dies Betreten geſtattet (wie Communen, der Staat ꝛc. bei Wegen) deren Verhalten beſtimmen kann. Präſumtiv iſt daher der Grundeigenthümer allein berechtigt, ſowohl die Thiere zu fangen, die auf ſeinem Grundſtücke oder in der Luftſäule über demſelben ſich aufhalten, als das Waſſer, das an demſelben vorbei oder durch daſſelbe fließt, zu ergreifen und zu nutzen. Jede Ausnahme hiervon muß auf einem beſonderen Rechtsgrunde (Obſervanz, Servitut ꝛc.) beruhen. So ſteht die Jagd gegenwärtig aus ſehr verſchiedenen Rechtsgründen in faſt allen europäiſchen Ländern meiſtens einem fremden Berechtigten und nicht dem Grundeigenthümer zu und ſo kann ein Dritter das Recht erwerben, dem Grundeigenthümer die Ergreifung des fließenden Waſſers ganz oder zum Theil zu unterſagen, und es ſelbſt occupiren. Ein ſolches Recht auf eine Waſſernutzung, wie z. B. das Recht eines Müllers auf einen gewiſſen Waſſerſtand, iſt aber kein Recht an der Subſtanz des fließenden Waſſers, ſondern ein Recht gegen die an das fließende Waſſer anſtoßenden Grundſtücke.

---

1) A. a. O. S. 32. Anm. 1.

2) Vgl. §. 12 ff. Inst. de divisione rerum et qualitate (Lib. II. tit. I.)

Digitized by Google

Bei der Erörterung dieſer Auffaſſung der Sache hat Herr Volz ſich durch die ſpecielle Faſſung dieſes Argumentes in einem Vortrage des wirklichen Geheimen Oberjuſtizrathes v. Dünsberg bei Berathung des Geſetzes in der Verſammlung der ſtändiſchen Ausſchüſſe irre leiten laſſen. Dieſe Faſſung lautet folgendermaßen:

„Die Waſſermaſſe in einem Fluſſe könne als ſolche kein Gegenſtand eines Privateigenthumes ſein, da ſie von Augenblick zu Augenblick wechſele.“

Hiergegen führt nun Herr Volz an (S. 63 und 64):

„Nach der Anſicht des Regierungsbevollmächtigten iſt die Waſſermaſſe des fließenden Waſſers nur deshalb nicht Privateigenthum, weil ſie jeden Augenblick wechſelt; ſie wäre daher Eigenthum, wenn ſie nicht wechſeln würde, eine jede nicht fließende Waſſermaſſe, Seen, ja Meere ohne Ebbe und Fluth wären ſomit Gegenſtand des Privateigenthums, während, wie wir wiſſen, gerade dieſe großen, nicht fließenden Waſſer, als nicht zum Privateigenthum werden könnend, dem Staate zufallen, und während der Regierungsbevollmächtigte ſelbſt die Benutzung der fließenden Gewäſſer vom Rechte des Beſitzes der Ufer ableitet, obgleich, da die Waſſermaſſe nach ihm nicht Privateigenthum ſein kann, ſie überall Staatseigenthum ſein müßte, und daher von Rechten Einzelner an dieſes Staatseigenthum keine Rede ſein könnte.“

Dieſer Angriff iſt zunächſt auf den Ausdruck „Privateigenthum“ gegründet. Dieſem darf aber keine beſondere Bedeutung beigelegt werden, da dieſelben Gründe, welche dagegen ſprechen, daß fließendes Waſſer ein Eigenthum von Privaten ſein kann, es auch undenkbar erſcheinen laſſen, daß es ein Eigenthum des Staates ſein könne. Der Staatsreferent hat in der That nur ſagen wollen, daß die Waſſermaſſe in einem Fluſſe als ſolche überhaupt nicht Gegenſtand eines Eigenthumsrechtes ſein könne, und hat den Ausdruck „Privateigenthum“ nur gebraucht, weil der zur Berathung vorliegende Geſetzentwurf nur von Privatrechten an Gewäſſern handelte, und die Verhältniſſe des Staates zum Waſſerſchatze bei der Discuſſion nicht zur Sprache kamen. Auch darf wohl an ſich auf einzelne Ausdrücke eines mündlichen, nicht einmal durch Stenographen nachgeſchriebenen Vortrages kein zu großes Gewicht gelegt werden.

Wollte man aber den gebrauchten Ausdruck auch ganz ſtrenge faſſen und die Worte des Staatsreferenten ſo verſtehen, daß aus der wechſelnden Natur des fließenden Waſſers nur die Unfähigkeit

Digitized by Google

deſſelben im Eigenthum von Privaten zu ſtehen, nicht die, überhaupt Gegenſtand des Eigenthumes zu ſein, hervorgehe, ſo ſind doch die von Herrn Volz auf dieſe ſtrenge Faſſung begründeten Argumentationen ganz unhaltbar. Er will die Unrichtigkeit jenes Satzes dadurch beweiſen, daß, wenn fließendes Waſſer blos des Wechſels wegen nicht im Eigenthume von Privaten ſein könne, der entgegengeſetzte Satz richtig ſein müßte, daß die ſtehenden Gewäſſer, Seen, ſelbſt Meere ohne Ebbe und Fluth Gegenſtand des Privateigenthums ſeien; derſelbe aber in der That unrichtig ſei, da dieſe großen Gewäſſer Staatseigenthum ſeien. Aber er vergißt, daß dieſer entgegengeſetzte Satz nur ſehr bedingt unrichtig iſt, nämlich nur in ſo fern, als ſtehende Gewäſſer von einem ſolchen Umfange ſind, daß ſie zur Vermitteluug des Völkerverkehres dienen, und daß ſtehende Gewäſſer von geringerer Größe, namentlich aber ſolche, welche ringsum von den Grundſtücken Eines Eigenthümers umgeben ſind, ganz allgemein, und namentlich auch nach preußiſchem Rechte, allerdings Gegenſtand des Privateigenthumes ſind. Daraus aber, daß ein Theil der ſtehenden Gewäſſer aus Gründen, welche mit der phyſiſchen Fähigkeit des Waſſers, Gegenſtand des Eigenthumes zu ſein, Nichts zu thun haben, dem Privateigenthume entzogen iſt, kann in der That doch nicht gefolgert werden, daß das Fließen des Waſſers es nicht hindere, Gegenſtand des Privateigenthumes zu ſein.

Eben ſo unverſtändlich iſt der zweite Einwurf, daß es inconſequent ſei, wie der Staatsreferent es gethan, die Benutzung der fließenden Gewäſſer vom Rechte des Beſitzes der Ufer abzuleiten, da die Waſſermaſſe, wenn ſie nicht Privateigenthum ſein könne, Staatseigenthum ſein müßte. Iſt denn nothwendig jede körperliche Sache Gegenſtand eines Eigenthumsrechtes und daher der Schluß zuläſſig, daß eine Sache Eigenthum des Staates ſein müſſe, weil ſie nicht im Eigenthum von Privaten ſein könne? Das fließende Waſſer iſt eben als ſolches im Eigenthum Niemandes, und die beiden Sätze, deren Inconſequenz der Verf. rügt, ſtehen gerade in ganz nothwendigem Zuſammenhange. Daraus, daß fließendes Waſſer als ſolches nicht im Eigenthum ſein kann, folgt, wie oben ſchon auseinandergeſetzt iſt, nothwendig, daß an ſich ein Jeder das Waſſer aus dem Fluſſe entnehmen und ſich zueignen kann. Da aber das Waſſer über Grundſtücke hinläuft, welche im Eigenthum ſich befinden, und nicht geſchöpft, abgeleitet 2c. werden kann, ohne das Dispoſitionsrecht des Eigenthümers über den Raum ſeines Grundſtückes zu verletzen, ſo modificirt ſich jenes allgemeine Occupationsrecht

Digitized by Google

dahin, daß nur die Eigenthümer der das Waſſer begrenzenden Grundſtücke (die Uferbeſitzer) daſſelbe ausüben können, ſofern ſie nicht verbunden ſind, Anderen das Betreten ihrer Grundſtücke ꝛc. zu geſtatten. — Von „Rechten Einzelner an die Waſſermaſſe“ kann allerdings nach dem Princip des Geſetzes nicht die Rede ſein; aber nicht weil ein Privatrecht daran unzuläſſig iſt, ſondern weil ein Recht auf die „Waſſermaſſe“ überhaupt undenkbar iſt. So wenig ein gegebenes wildes Thier (falls es nicht eingehegt iſt) Gegenſtand des Nutzungsrechtes des Jagdberechtigten iſt, ſo wenig iſt die gegebene Waſſermaſſe im Fluſſe Gegenſtand des Occupationsrechtes.

Herr Volz fährt nun fort (S. 64 und 65):

„Liegt demnach die Inconſequenz der Grundſätze und der Handlung am Tage, ſo iſt auch das Motiv, was zu ihrer Annahme führte, ſogleich in gänzlicher Haltloſigkeit zu erkennen.

Verallgemeinert würde durch daſſelbe ausgeſprochen:

„„Nichts kann Privateigenthum werden, was in ununterbrochener meßbarer und ergreifbarer Lieferung dem Einzelnen zukommt!““

„Nur dann wäre auch die Waſſermaſſe eines fließenden Waſſers nicht zum Privateigenthum geeignet; denn der ſogenannte Wechſel iſt nichts Anderes, als ein ununterbrochenes Aufeinanderfolgen von ergreifbarem nutzbarem, und **ver**nutzbarem Gut. Gerade dieſer Wechſel iſt aber hier die Hauptbedingung der Nutzbarkeit, und alſo weit entfernt, die Appropriationsfähigkeit zu beeinträchtigen, vielmehr die Hauptſtütze derſelben.

„Auch gibt es genug Fälle, in welchen die Waſſermaſſe ganzer Flüſſe als ſolche Privateigenthum und zwar einer einzigen Rechtsperſon iſt, nämlich gerade bei ganzen Wäſſerungsgeſellſchaften, welche in eine Genoſſenſchaft treten, und welche einen ſolchen Verbrauch der Waſſermaſſe herbeiführen, daß kein anderer Zweck mehr mit dem Reſte erreicht werden kann; hauptſächlich aber bei der Waſſerſpeiſung der ſchiffbaren Canäle, für welche oft die Waſſermaſſe der kleinen Flüſſe ganzer Diſtricte vollkommen abſorbirt wird, ohne daß irgend eine andere abſorbirende Benutzung, wie z. B. Wäſſerung, eintreten darf;

ferner bei Herbeileitung von Flüſſen zur Speiſung der Brunnen von Städten, wo bekanntlich die Waſſermaſſe bei endlicher Vertheilung ein Gegenſtand des Handels wird, kurz, wo man gerade nur ſie zum Eigenthum zu erwerben ſtrebt.

Digitized by Google

„Auch iſt ſelbſt mechaniſcher Betrieb oft mit wirklicher bleibender Entziehung des Waſſers aus dem Bette verbunden, wie bei dem mechaniſchen Theile des Grubenbetriebes.

„Es hat daher der Regierungsbevollmächtigte nur einſeitig den Wirkungskreis fließender Waſſer betrachtet, als er nur von einer vorübergehenden Benutzung derſelben ſprach, und die Fälle ihrer Vernutzung keineswegs erfaßte.

„Nachdem es ſonach wohl keinem weiteren Zweifel unterworfen ſein kann, daß die Waſſermaſſe der Privatflüſſe als ſolche vollkommenes Privateigenthum ſein könne, dürften die übrigen Stützen des preußiſchen Geſetzes mit noch weniger Mühe zu beſeitigen ſein."

Der Verf. hat hier wiederum das Motiv des Geſetzes gänzlich mißverſtanden. Wie er es gefaßt hat, würde das Princip des Geſetzes ſein, daß das Waſſer aus einem Fluſſe überhaupt nicht Eigenthum werden könne. Das iſt es aber nicht. Das Waſſer, das aus dem Fluſſe geſchöpft oder abgeleitet iſt, im Eimer oder auf einer Wieſe, kann gewiß Gegenſtand des Eigenthumes ſein, und wird jedesmal Eigenthum des Occupationsberechtigten, wenn dieſer es geſchöpft, abgeleitet 2c. hat. Nur ſo lange, als es fließt, kann es nicht ein Eigenthum ſein. Dem Principe des Geſetzes entſpricht nicht der von Herrn Volz aufgeſtellte allgemeine Satz, ſondern vielmehr der:

„Eine ununterbrochene meßbare und ergreifbare Lieferung kann nicht Eigenthum werden."

Bei dieſer Faſſung fällt aber die ganze folgende Ausführung des Herrn Volz in ſich zuſammen. — Nur dürfen wir nicht unbemerkt laſſen, daß die Fälle, welche er als Beiſpiele dafür anführt, daß die Waſſermaſſe ganzer Flüſſe als ſolche Privateigenthum ſein könne, nur beweiſen, daß das Recht zur Occupation ſich ſo weit erſtreckt, daß die ganze Waſſermaſſe in einem Fluſſe von dem Berechtigten verzehrt werden kann. Ob die Waſſermaſſe vernutzt oder nur vorübergehend genutzt wird, kann in der Natur des Occupationsrechtes nichts ändern.

Es dürfte demnach „wohl keinem weiteren Zweifel unterworfen ſein," daß Herr Volz das Geſetz und die Motive deſſelben nicht verſtanden hat, und es werden daher „die übrigen Stützen" ſeines Angriffes „mit noch weniger Mühe zu beſeitigen ſein." Nur einzelne Puncte aus ſeiner übrigen Kritik heben wir hervor.

Digitized by Google

Als „freiſinnige Verirrung" bezeichnet Hr. Volz (S. 53), daß nach §. 19 des Geſetzes zu einer Bewäſſerungsanlage keine polizeiliche Erlaubniß erforderlich iſt; er bemerkt (S. 54)

„Wohl muß man hier fragen, wer den Miteigenthümern an dem Waſſer Sicherheit gebe, daß ihnen für den durch das Treiben eines dritten Uferbeſitzers zugefügten Schaden Erſatz werde?"

Da das Geſetz einmal den Uferbeſitzern kein Eigenthum an der Waſſermaſſe im Fluſſe zugeſteht, ſondern nur ein Recht, des vorüberfließenden Waſſers, ohne Beſchränkung auf einen gewiſſen Theil, ſich zu bemächtigen, ſo kann auch von einem Schaden, den Ein Uferbeſitzer durch die Anlage eines anderen erleidet, nicht die Rede ſein, und noch weniger natürlich von einem Anſpruche auf Erſatz. Die Beſtimmung, daß ein jeder Uferbeſitzer ohne Weiteres Bewäſſerungsanlagen unternehmen kann, befreit, ſtatt eine Rechtsverletzung und Rechtsunſicherheit herbeizuführen, im Gegentheile das Recht der Uferbeſitzer von einer ſtörenden polizeilichen Einmiſchung und ſchneidet unzählige Entſchädigungsproceſſe ab, die, ſo lange nicht alles fließende Waſſer genau gemeſſen iſt, die unſicherſten Reſultate geben müſſen. Gerne geſteht Rec. dem Verf. zu, daß das Beginnen vereinzelter Bewäſſerungsunternehmungen in Folge dieſer gänzlichen Freiheit der Anlagen große Nachtheile haben und den Fortſchritt der Bodencultur weſentlich hemmen kann; Rec. hat ſelbſt in dieſer Zeitſchrift ſolche Beſorgniſſe ausgeſprochen. Aber er vermag weder in der Annahme eines Miteigenthumes an der Waſſermaſſe, oder eines Sondereigenthums an Theilen der Waſſerſäule dafür eine Abhülfe zu finden (geſetzt auch, daß dieſe Begriffe juriſtiſch zuläſſig wären), noch in dem Erfordern einer polizeilichen Erlaubniß für jede einzelne Unternehmung, ſondern lediglich in der Bildung von Bewäſſerungsgenoſſenſchaften: darin, daß ſämmtliche Anwohner des Fluſſes ſich vereinigen, ihr Occupationsrecht am Waſſer gemeinſam und nach Einem übereinſtimmenden Plane auszuüben [1]).

Die Bildung von Genoſſenſchaften zur Waſſernutzung wird auch, nach des Ref. bereits ausgeſprochener Ueberzeugung, den beſten Schutz für die Benutzung des Waſſers zum Gewerbebetrieb gewähren. Daß dieſem mannichfache Gefahren aus einer einſeitigen Anwendung

1) Rec. bemerkt, daß Herr Volz von ſeinem Standpuncte aus ebenſo wie er (Archiv N. Folge Bd. II. Heft 1. S. 52) zu der Anſicht gelangt iſt, daß ein Repartitionsmaaßſtab für Koſten nach dem Maaße des gezogenen Vortheiles ſehr mißlich iſt (cf. S. 14, 34, 70.)

Digitized by Google

erwachſen können, muß Rec. freilich dem Verf. im Allgemeinen zugeben, wenn er auch bemerken muß, daß dieſe Gefahren nicht ſehr bedeutend ſein können, indem ſelten ein Gewäſſer, deſſen Ufer Gelegenheit zu bedeutenderen Bewäſſerungen bieten, geeignet iſt, größere Triebwerke in Bewegung zu ſetzen, und umgekehrt ein Gerinne, deſſen Gefälle ſo ſtark iſt, daß bedeutendere Fabrikationsanſtalten daran betrieben werden können, ſelten zur Bewäſſerung in größerem Umfange geeignete Ufer hat[1]). — Namentlich iſt eine Bemerkung, die der Verf. in den Motiven zu ſeinem Entwurfe (S. 44) macht, und in Bezug auf das preußiſche Geſetz wiederholt (S. 52): „daß ein beſonderes Wieſenwäſſerungsgeſetz weder zeitgemäß noch überhaupt erforderlich ſei, daß vielmehr die Geſetzgebung die Gewäſſer umfaſſend zu behandeln habe, und daß die Eigenthümlichkeiten einzelner Benutzungsarten im Wege der Vollzugsverordnungen Berückſichtigung finden müßten," gewiß wenigſtens theilweiſe richtig. Denn allerdings iſt es bedenklich, wenn die Geſetzgebung ein Rechtsobject in das Rechtsſyſtem neu einführt, die Rechtsverhältniſſe an dieſem Gegenſtande nicht in einem umfaſſenden Geſetze zu ordnen, ſondern nur einen Theil davon in einem Specialgeſetze herauszugreifen, und die Feſtſtellung der übrigen einer ſpäteren Zeit zu überlaſſen. Faſt nothwendig geht daraus hervor, daß entweder die ſpecialgeſetzlichen Beſtimmungen nicht gehörig beachtet werden und in's Leben treten, oder daß der Theil der Rechtsverhältniſſe, welcher noch nicht geſetzlich geordnet iſt, nur ſehr unvollkommenen Schutz erhält; nur die Hebung möglicher Conflicte zwiſchen dieſen verſchiedenen Rechten durch neue Organismen kann dann aus dieſem Dilemma retten.

Aber mit Unrecht ſieht Herr Volz in dem Geſetze eine principielle Oppoſition gegen die Intereſſen der Gewerbſamkeit. Er nimmt an, wenn Rec. die freilich nicht ſehr klaren Ausdrücke des Verf. recht verſtanden hat, daß das Geſetz nur einen, auf ausdrücklicher Conceſſion beruhenden Beſitz eines Rechtes zur Benutzung einer gewiſſen Waſſermaſſe zum Gewerbebetriebe ſchütze (S. 52, 57 ff., 65 ff.). Dies iſt aber nur in Bezug auf ſolche Triebwerke richtig, welche nach Publication des Geſetzes angelegt werden; keineswegs aber für die zur Zeit der Publication deſſelben beſtehenden, bei denen

1) Gerade in Württenberg ſollen ſolche Conflicte ſehr ſelten ſein. Bei der bisherigen Geſetzgebung iſt, nach Verſicherung eines Sachkundigen, trotz großer Ausbreitung der Bewäſſerungen in den letzten 5 Jahren kein Proceß zwiſchen Triebwerksbeſitzern und Bewäſſerern vorgekommen.

Digitized by Google

der bloße Beſitzſtand allerdings beſchützt wird, wenn er nicht ein durch ſpeciellen Rechtstitel begründetes Maaß überſchreitet[1]). Unter dieſen Umſtänden trifft wohl die Bemerkung des Herrn Volz „daß das Erforderniß ausdrücklicher Verleihung gerade bei dem durch Alter ehrwürdigſten Beſitze faſt niemals nachzuweiſen ſein dürfte" das Geſetz nicht. Denn in den nächſten Jahrzehnten wird Beſitz ohne Conceſſion, der „durch Alter ehrwürdig" genannt werden kann, ſeinen Schutz im Geſetze finden, und für die fernere Zukunft, in der ein Beſitz, der nach Publication des Geſetzes ſich gebildet hat, ſchon „ehrwürdig" genannt werden kann, wird ein Beſitz ohne Conceſſion nicht leicht vorkommen, und verdient gewiß keine Berückſichtigung. Der einzige Uebelſtand iſt dabei für die Triebwerksunternehmer, daß die Conceſſion auf einen gewiſſen Waſſerſtand ihnen nicht ertheilt werden wird, wenn ſie nicht nachweiſen, daß ſie ſich mit den benachbarten Uferbeſitzern wegen Geſtaltung des Staus und des Rechtes auf Beziehung der fraglichen Waſſermaſſe geeinigt haben. Hierdurch kann allerdings die Anlage von Triebwerken etwas vertheuert werden; es iſt aber nicht abzuſehen, warum der Landwirthſchaft Waſſer zum Gewerbsbetriebe ohne Entſchädigung entzogen werden ſoll, und von erheblichem Nachtheile für den Geſammtgewerbebetrieb wird dieſe Vertheuerung nicht ſein, da aus Gründen der Bodenconfiguration Conflicte zwiſchen der Benutzung des Waſſers zum Betriebe bedeutenderer Fabrikationsanſtalten und zur Anlage größerer Bewäſſerungen nicht häufig vorkommen werden, und, wo Genoſſenſchaften zur Nutzung der Gewäſſer gebildet werden, faſt alle Conflicte zwiſchen Fabrikation und Landwirthſchaft wegfallen.

Ob es im Allgemeinen gerechtfertigt war, für die nach Publication des Geſetzes anzulegenden Triebwerke den Erwerb eines Rechtes auf Nutzung einer beſtimmten Waſſermaſſe durch Verjährung auszuſchließen, kann fraglich ſein. Aber ward die Verjährung für die Nutzung des Waſſers zum Gewerbebetriebe geſtattet, ſo mußte ſie auch für landwirthſchaftliche Nutzung eintreten. Dann aber wird eine große Unſicherheit des Rechtszuſtandes herbeigeführt, ſo lange wenigſtens, als nicht ein geſetzliches Waſſermaaß eingeführt iſt, und man jedes Recht auf Nutzung einer Waſſermaſſe an die Bedingung einer genauen Meſſung knüpfen kann. Und wohl iſt es zu bedenken, daß das Inſtitut der Verjährung nur ein nothwendiges Uebel iſt, das man nur in das Rechtsſyſtem eingeführt hat, um Rechtsun-

1) Vgl. N. F. Bd. II. Heft 1. S. 38.

Digitized by Google

ſicherheit zu verhüten, und daß es daher vollkommen gerechtfertigt iſt, wenn durch daſſelbe, wie in dem vorliegenden Falle, eine erhebliche Rechtsunſicherheit nicht abgewandt, wohl aber eine neue herbeigeführt werden kann, es ganz einzuſchließen.

Wenn aber Herr Volz für die Zuläſſigkeit der Verjährung im Waſſerrechte das franzöſiſche Recht anführt, und „ſich einiger Verwunderung nicht erwehren kann," daß der Herr v. Dünsberg zur Vertheidigung des preußiſchen Principes ſich auf den Code civil berufen habe, indem nicht wohl ein ſchlimmerer Beleg hätte gewählt werden können (S. 66 und 67), ſo zeugt dies nur von einem „verwunderlichen" Mißverſtändniſſe der ſehr einfachen und klaren Beſtimmungen des franzöſiſchen Geſetzes. Herr Volz führt für ſeine Anſicht die Artikel 641 und 642 des bürgerlichen Geſetzbuches an. Hier iſt aber nur von dem Erwerbe des Rechtes auf Benutzung des Waſſers einer in einem fremden Grundſtücke belegenen Quelle die Rede, worauf das preußiſche Geſetz, das nur von der Benutzung fließender Gewäſſer handelt, gar keine Rückſicht nimmt. Die Beſtimmungen dieſer Artikel können daher mit denen des preußiſchen Geſetzes gar nicht verglichen werden. — Der Gegenſtand unſeres Geſetzes iſt vielmehr im Art. 644 des bürgerlichen Geſetzbuches behandelt, der von der Benutzung eines fließenden Waſſers ſpricht. Dieſe iſt in demſelben, ebenſo wie im preußiſchen Geſetze, den Ufereigenthümern zugeſprochen, und nirgends iſt geſagt, daß eine Beſchränkung dieſes Nutzungsrechtes und ein Verbietungsrecht gegen Ableitung des Waſſers durch Verjährung erworben werden kann. Nach allgemeinen Grundſätzen, die im Mangel ausdrücklicher entgegenſtehender Beſtimmungen unzweifelhaft eintreten müſſen, iſt dies aber unzuläſſig. Denn nach Art. 690 können nur servitudes continues et apparentes durch Verjährung erworben werden. Daß aber das Stauungsrecht, oder das Recht, die oberen Grundbeſitzer zur Duldung einer Anſtauung zu zwingen und den übrigen Uferbeſitzern Ableitung des Waſſers zu verwehren, eine servitude continue et apparente iſt, kann nach den einfachen, in den Artikeln 688 und 689 gegebenen Definitionen der Begriffe continu und apparent Niemand behaupten. Die Stauanlage ſelbſt iſt freilich eine servitude continue et apparente, und nach Ablauf der Verjährung werden die Nachbaren ihre Wegnahme nicht fordern können; aber deren Vorhandenſein kann die Beſitzer der oberhalb liegenden Grundſtücke nicht hindern, ſo viel Waſſer abzuleiten, als ſie wollen. — Daß dagegen nach Art. 642 das Recht auf Benutzung des Waſſers

Digitized by Google

einer in fremden Grundſtücken belegenen Quelle durch Verjährung erworben werden kann, geht in der Beſchränkung, wie der Art. 642 dieſes Recht faßt, nämlich nur als Recht, einen Canal aus der Quelle abzuleiten [1]), ganz conſequent aus denſelben allgemeinen Grundſätzen hervor, da eine Waſſerleitung nach der ausdrücklichen Beſtimmung der Artt. 688 und 689 eine servitude continue et apparente iſt, mithin das Recht darauf durch Verjährung erworben werden kann. — Ein ſolches Recht kann übrigens unzweifelhaft auch nach preußiſchem Rechte durch Verjährung erworben werden, da es eine gewöhnliche Servitut iſt, auf die das Geſ. v. 28. Februar 1843 keine Anwendung findet.

Wie aber Herr Volz in der Beſtimmung des Art. 645, daß der Richter „les réglemens particuliers et locaux sur le cours et l'usage des eaux" beachten ſoll, einen Gegenſatz gegen das preußiſche Geſetz finden kann, da §. 1 ausdrücklich ganz daſſelbe anordnet, iſt wahrlich unbegreiflich. In dieſem Paragraph wird nämlich geſagt:

„Jeder Uferbeſitzer an Privatflüſſen — -- iſt, ſofern nicht Jemand das ausſchließliche Eigenthum des Fluſſes hat, oder Provinzialgeſetze, Localſtatuten oder ſpecielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an ſeinem Grundſtücke vorüberfließende Waſſer — — zu benutzen."

Nur noch einen Tadel wollen wir prüfen, den Herr Volz gegen das Geſetz erhebt. Die Verbindung des §. 14 und des §. 27 des Geſetzes [2]) läßt ihn beſorgen, daß der „Waſſerwucher" hervortreten werde, und daß z. B. in dem Falle „daß ein Fluß auf der einen Seite ein flaches, auf der anderen ein hohes und ſteiles Ufer habe, ſo daß das Waſſer für den erſten Anwohner nutzbar, für den anderen gar nicht oder doch nur ſehr ſchwer anwendbar ſei, letzterer dennoch das Recht auf Benutzung der Hälfte des Waſſers habe, und den erſten nöthigen könne, ihm dieſes Recht abzukaufen." — Allerdings hat auch der Uferbeſitzer, der das an ſeinem Grundſtücke vorbeifließende Waſſer nur ſchwer oder gar nicht nutzen kann, ein Recht, daſſelbe zur Hälfte zu nutzen. Aber man kann nicht ſagen,

---

1) Art. 642. La prescription, dans ce cas, ne peut s'acquérir que par une jouissance non interrompue pendant l'espace de trente années à compter du moment ou le propriétaire du fonds inférieur a fait et terminé des ouvrages apparens destinés à faciliter la chute et le cours de l'eau dans sa propriété.

2) Cf. N. F. Band II. Heft 1. S. 32 oben und 37 unten.

daß er den Beſitzer des gegenüberliegenden flacheren Ufers nöthigen kann, ihm ſein Recht abzukaufen. Dies würde vorausſetzen, daß er einen abſoluten Werth für die Hälfte des vorüberfließenden Waſſers fordern könnte; er kann aber nur Entſchädigung für die wirklichen Vortheile verlangen, welche ihm dadurch entgehen, daß der Beſitzer des gegenüberliegenden Ufers die ganze Waſſermaſſe benutzt, ſowie für die Nachtheile, welche der Anſchluß des Stauwerkes an ſein Ufer für ihn herbeiführt. Vermag er nun das Waſſer gar nicht zu benutzen, ſo kann mithin die Entſchädigung für die entgehende Waſſerhälfte ſich auf gar Nichts reduciren. Wie unter dieſen Umſtänden Herr Volz ernſtlich das Ueberhandnehmen des „Waſſerwuchers" fürchten kann, iſt ſchwer zu begreifen; noch weniger aber, wie die Beſtimmung des §. 7, daß die Uferbeſitzer zur Räumung des Fluſſes verpflichtet ſind, ihm eine ſolche Beſorgniß einzuflößen im Stande iſt.

Rec. glaubt genug geſagt zu haben, um den Ausſpruch zu rechtfertigen, daß Herr Volz, wollte er der Erörterung einer Rechtsmaterie ſich unterziehen, dabei eine ſorgſamere Prüfung des Geſetzes und größere Vorſicht im Urtheile um ſo mehr ſich hätte zur Pflicht machen müſſen, als in unſerer Zeit faſt jeder Angriff auf Regierungsmaaßregeln unbedingten Beifall bei dem Publicum findet, und an eine weitere Prüfung faſt Niemand denkt. Möchte man doch behutſamer ſein mit Kritiken, die der Verwaltung auch eines fremden Staates ihren ſauern Weg erſchweren können.

In dem Augenblicke, als Rec. dieſen Aufſatz abſchließt, erhält er das 12. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung, das eine Verordnung vom 26. April d. J. enthält, durch welche „auf den Wunſch der getreuen Stände des Markgrafthums Oberlauſitz" die bisher dort geltende provinzielle Geſetzgebung über das Waſſerrecht [1]) aufgehoben wird, ſo daß das Geſ. v. 28. Febr. 1843, ſowie die übrigen Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze über Waſſerrecht allein Anwendung finden. Daß von einem Landestheile, der beſonders lebhaft an ſeiner provinziellen Verfaſſung hängt, ein ſolches Anerkenntniß des Werthes des Geſ. v. 28. Febr. 1843 ausgeht, iſt in der That eine erfreuliche Erſcheinung.

Berlin im Mai 1844.

Niebuhr.

1) Das Ober.-Amtspatent v. 18. Auguſt 1727 wegen Wäſſerung der Wieſen, freien Waſſerlaufes und Räumung der Flüſſe.

Recherches statistiques sur Mulhouse par le Docteur A. Penot. Bullet. de la Soc. industr. T. XVI. p. 263—532. De l'Union douanière allemande, considérée dans ses rapports avec la France par H. Richelot. Ibid. T. XVII. p. 402—536. Rapport du Jury departemental du Haut-Rhin pour l'Exposition des produits de l'Industrie nationale de 1844. Ibid. T. XVIII. p. 167—226.

Die in der Ueberſchrift erwähnten Abhandlungen aus den durch Gründlichkeit und praktiſches Intereſſe faſt alle ähnliche Geſellſchafts-ſchriften hinter ſich laſſenden Verhandlungen der Mühlhauſener Société industrielle, haben, ſo verſchiedene Zwecke ſie auch im Einzelnen verfolgen, doch den gemeinſchaftlichen Werth, eine große Zahl von Thatſachen und Bemerkungen darzubieten, die, ſich gegenſeitig unterſtützend, ergänzend und berichtigend, in ihrer Zuſammenſtellung keinen unwichtigen Beitrag zu Beurtheilung induſtrieller Verhältniſſe Frankreichs überhaupt und des ſo wichtigen Elſaß insbeſondere zu liefern geeignet ſind. Referent wird, unter Benutzung einzelner neuerer, anderwärts ſich findender Angaben und deſſen, was eine, allerdings nur kurze, eigene Beobachtung beizutragen im Stande geweſen iſt, den Verſuch machen, die genannten Abhandlungen aus dieſem Geſichtspuncte zu betrachten. Um indeſſen auch jeder einzelnen Arbeit ihr Recht anzuthun und ſeinem Amte als Berichterſtatter zu genügen, will er von jeder einzelnen Abhandlung eine Inhaltsanzeige vorausſchicken.

Die Veranlaſſung zu der erſten Abhandlung von Penot iſt die ungenügende Art geweſen, in welcher von de Gérando in ſeiner preisgekrönten Abhandlung „de l'Industrialisme consideré dans son rapport avec la société sous le point de vue moral“ die ſpeciellen Verhältniſſe größerer Induſtrieſtädte, insbeſondere Mühlhauſens, berückſichtigt worden ſind. Der Verf. wurde von der Mairie Mühlhauſens zu dieſer Arbeit beauftragt, und ſeine Angaben ſind daher durchaus als officielle anzuſehen. Sie beziehen ſich zunächſt auf den Zuſtand, wie er Ende 1842 war; in den weſentlichen Verhältniſſen hat ſich ſeit dieſer Zeit wenig geändert. Der Verf. handelt zuerſt von der Bevölkerungszunahme. Es zeigt ſich hier daſſelbe raſche Wachſen der Bevölkerung ſeit Mühlhauſen eigentliche Fabrikſtadt iſt, wie in anderen Fabrikorten. Von 1770—1820 ſtieg die

Digitized by Google

Zahl der jährlichen Geburten von 292 auf 382 (Trauungen von 49 auf 94, Todesfälle von 328 auf 325), von 1820—1842 von 382 auf 1165 (Trauungen von 94 auf 245, Todesfälle von 328 auf 902). Zwiſchen 1770 und 1797 iſt eine nicht unbedeutende Abnahme bemerklich, welche mit den damals getroffenen Abänderungen in den Reglements der franzöſiſchen Douane, welche der (1746 durch Koechlin, Dollfus und Schmaltzer gegründeten) Mühlhauſer Zeugdruckerei ſehr läſtig waren, zuſammenfällt. Der Anfang des eigentlichen Steigens fällt mit der vollſtändigen Vereinigung Mühlhauſens mit Frankreich (1798) und der Continentalſperre zuſammen. — Die Bevölkerung Mühlhauſens, wie jeder größeren Fabrikſtadt, beſteht aus einem fixen — größtentheils eingeborenen oder doch dauernd etablirten' — Theile, welcher continuirlich ſteigt, und aus einem flottirenden, von den Jahreszeiten und induſtriellen Zuſtänden abhängigen, der aber ebenfalls, unter ſonſt gleichen Umſtänden, auch ein ſtetes Wachſen bemerken läßt. Im Winter iſt Mühlhauſen meiſt um circa 3000 Bauarbeiter aller Art (faſt alle aus Tyrol, Schwaben und den Hanſeſtädten) ärmer als im Sommer. Auch von den Fabrikarbeitern ohne feſten Wohnſitz gehört der größte Theil Deutſchland und der Schweiz an. Alle dieſe Leute haben nur Aufenthaltskarten, welche der Maire bei Eintritt einer induſtriellen Kriſis revociren kann, ſo daß man ſich zuerſt der fremden, dann der übrigen franzöſiſchen und erſt ganz zuletzt der einheimiſchen Arbeiter entledigt. Unbeſchäftigte Fabrikarbeiter ſind ſonach eine Seltenheit in Mühlhauſen. Unter den Geburten verhalten ſich Knaben zu Mädchen wie 17 : 16,32, faſt genau das in Frankreich überhaupt ſtattfindende Verhältniß. Die Todtgeborenen betrugen im Mittel der letzten 13 Jahre 7,88 p. c.; der Verf. theilt eine Tabelle über das Verhältniß der Todtgeborenen in 18 anderen franzöſiſchen Städten mit, aus der ſich gar kein Zuſammenhang zwiſchen dem allgemeinen Charakter der Beſchäftigung und dieſem Verhältniſſe ergibt. Die unehelichen Geburten betragen, nach Abzug der Todtgeborenen, 20,22 p. c. im Durchſchnitte der letzten 13 Jahre (1841 nur 15,86, 1842 nur 14,78 p. c.). Unter 22 Städten Frankreichs zeigen nur 3 ein günſtigeres Verhältniß (und zwar gerade die Induſtrieſtädte Roubaix, Nîmes und St. Etienne); in Straßburg iſt es 24—26, in Dijon 34—36, in Colmar 23,5, in Laval 1840 gar 41,38 p. c. In Laval arbeitet man zu Hauſe und nicht in größeren Ateliers. Durch dieſes Beiſpiel iſt wieder ein Gegenbeweis gegen die unrichtige Annahme geliefert, als ob durch größere Manufacturen die

Digitized by Google

unehelichen Geburten vermehrt würden. Die Sache stellt ſich noch günſtiger, wenn man findet, daß in Mühlhauſen von allen unehelichen Kindern durchſchnittlich 56 p. c. von den Vätern wirklich anerkannt werden und meiſt aus Verhältniſſen zwiſchen Fabrikarbeiterinnen und Arbeitern herrühren, die, bis auf den Mangel geſetzlicher Sanction, den ehelichen ganz gleichen. Die nicht anerkannten Kinder rühren meiſt von Dienſtmägden, Wäſcherinnen u. ſ. w. her und die Väter ſind dann öfter den höheren Claſſen angehörig. — Der Verf. entwickelt nun die Veranlaſſungen des Concubinates unter Fabrikarbeitern und hebt dabei als die wichtigſte Urſache die Erſchwerung der Heirathen zwiſchen Franzoſen und Ausländern hervor. Die Erfahrung zeige, daß die wenigſten Concubinate zwiſchen eingeborenen Franzoſen und Franzöſinnen vorkommen, die ſich ohne große Koſten und Schwierigkeiten heirathen können. Es werden als intereſſante Documente für die Wahrheit dieſer Annahme zwei Briefe von A. Koechlin an den Miniſter der Juſtiz und des Cultus mitgetheilt. Die Erſchwerung dieſer Heirathen liegt übrigens nur in der großen Verſchiedenheit der in den deutſchen Ländern über das Heirathen der Handwerksgeſellen und Arbeiter und über die Verpflichtung der Communen zu Unterhaltung derſelben beſtehenden Vorſchriften. Vollſtändige Reciprocität aller Verhältniſſe in dieſer Beziehung zwiſchen Deutſchland, Frankreich und der Schweiz würde nach der Meinung des Verf. die günſtigſte Wirkung auf Verminderung der Concubinate haben. In Mühlhauſen iſt einſtweilen ſeit 1840 durch Localſtatut feſtgeſetzt, daß von dem Moment an, wo eine Arbeiterin ſich ſchwanger erklärt und der Vater ſich zum Kinde bekannt hat, der letztere allwöchentlich eine im Verhältniſſe zu ſeinem Lohne ſtehende kleine Summe in die ſtädtiſche Sparcaſſe einlegen muß; dieſe Erſparniſſe ſind beſtimmt, der Mutter im Geburtsorte des Mannes für ſich und ihre Kinder die erforderlichen Rechte zu verſchaffen. In 2 Jahren ſind auf dieſe Art 317 Individuen zu dergleichen Erſparniſſen gezwungen worden. 203 ſteuern noch fort und haben ein Capital von ziemlich 20,000 Fr. zurückgelegt; 63 haben geheirathet, 56 Mühlhauſen verlaſſen; dieſen 119 ſind 5,655 Fr. ausgezahlt worden. Durch die 63 Heirathen ſind 76 Kinder legitim geworden. Man verſpricht ſich von dieſer Einrichtung die nachhaltigſten Reſultate. Die Arbeiter ſelbſt zeigen ſich auch der Mehrzahl nach zufrieden damit, und ſie fühlen ſelbſt, daß ihr ganzer Zuſtand nach Erlangung der Legitimität an moraliſcher Haltung gewinnt, ſie ſorgen beſſer für ihre Familie, werden ſparſamer, bauen

Digitized by Google

ſich nicht ſelten an. Seit 13 Jahren ſind überhaupt in Mühlhauſen durch nachfolgende Ehe 23,75 p. c. aller unehelichen Kinder legitimirt worden, ein Verhältniß, das günſtiger iſt, als in faſt allen anderen franzöſiſchen Städten. — Findelkinder ſind in 12 Jahren in Mühlhauſen nur 2 vorgekommen.

Der Verf. ſchreitet dann zu Berechnung der Einwohnerzahl aus der Zahl der Geburten und Sterbefälle. Er bemerkt dabei, daß man hierzu die Geburten mit Weglaſſung der Todtgeborenen benutzen müſſe. In Frankreich führt man die Todtgeborenen nur in den Sterbe- nicht in den Geburtsregiſtern auf, wodurch natürlich aus der bloßen Vergleichung beider eine Beurtheilung der Vermehrung der Volkszahl unmöglich wird. Nach dem Annuaire du bureau des longitudes findet man für Frankreich die Einwohnerzahl durch Multiplication der Geburtsfälle mit 33, der Sterbefälle mit 39,7. Der Verf. findet im Mittel aus 28 Angaben über Einwohnerzahl und Geburten in franzöſiſchen Städten 28,89 als Coëfficienten; dabei bleiben faſt alle Städte unter 33, Troyes und Montauban dagegen ergeben 36 — 37. Für Mühlhauſen gibt 33 ein der Wahrheit ſehr nahe kommendes Reſultat. Danach würde es 1842 38,445 Einwohner gehabt haben und demnach die 16. Stadt Frankreichs ſein. Seit 1832 hat ſich die Einwohnerzahl faſt verdoppelt. Nach den Berechnungen von Moreau de Jonnes würde ſich für Frankreich überhaupt die Einwohnerzahl erſt in 125 Jahren verdoppeln. — Geht man von den Heirathen aus, ſo kommt im Mittel aus 28 Angaben von franzöſiſchen Mittelſtädten eine auf 118,2 Einwohner; in Mühlhauſen im Mittel von 13 Jahren nur eine auf 157 Einwohner. Dagegen kommen, während man in Frankreich auf 25,56 Ehen 100 Geburten zählt, in Mühlhauſen bereits auf 21,05 Ehen 100 Kinder. Der allgemeine Coefficient für Berechnung der Volkszahl aus den Ehen in Frankreich = 129,1 iſt für Mühlhauſen daher zu niedrig, da er offenbar im umgekehrten Verhältniſſe der eben erwähnten Relation ſtehen muß. Findet man demnach für Mühlhauſen 156,75, ſo ergibt ſich daraus als Einwohnerzahl für 1842 38,403, was ſehr nahe mit der aus den Geburten berechneten Zahl übereinſtimmt. Auf eine Ehe kommen in Mühlhauſen durchſchnittlich 3,46 lebende Kinder, ſo daß die gewöhnliche Angabe, daß auf die Arbeiterehe in Mühlhauſen im Ganzen etwa 4—5 Kinder kommen, der Wahrheit ziemlich nahe ſteht. Die Möglichkeit Kinder werbend zu beſchäftigen, zieht bekanntlich vorzugsweiſe viel kinderreiche (surchargées d'enfans) Familien nach den Fabrikſtädten; die Beſtimmungen v. 22. März

Digitized by Google

1841, welche die Verwendung der Kinder in den Fabriken beſchränken, werden auf dieſen Umſtand nur günſtig einwirken können. Daß die raſche Vermehrung der Einwohner in Mühlhauſen weit weniger vom Uebergewichte der Geburts- über die Sterbefälle, als vom Einwandern abhängt, bedarf nicht der Erinnerung. Uebrigens beſtätigt ſich auch im Elſaß die Beobachtung, daß Auswanderer ſtets dem ackerbauenden Stande, nie dem der Fabrikarbeiter angehören. Dagegen ſind die Fälle gar nicht ſelten, daß ganz arme Familien, die in Mühlhauſen einwanderten, ſich durch Fleiß und Sparſamkeit dort ein ſorgenfreies Leben zu erwerben gewußt haben. Alles das dient dem Verf. zum Erweis ſeines Satzes, daß die Armen in Mühlhauſen nicht durch die Induſtrie gemacht ſind.

In Frankreich iſt das allgemeine Verhältniß der Geburten zu den Sterbefällen 100:83,33, der Sterbefälle zur ganzen Population 1:39,7. In Mühlhauſen iſt das erſtere Verhältniß 100:81,76, alſo das zweite 1:40,46, dies gibt für 1842 allerdings nur 892 × 40,46 = 36,090 für die Einwohnerzahl; aber 1842 war auch ausnahmsweiſe ſehr arm an Todesfällen; nach der Mittelzahl würden 1842 952 geſtorben ſein, und dies gibt 38,518 Einwohner. Man kann alſo die reelle Einwohnerzahl Mühlhauſens Ende 1842 mit Recht auf 38,400 anſchlagen. Davon bildeten 20,129 die officielle ſtationäre Einwohnerſchaft.

Der Verf. wendet ſich nun zu ſpecielleren Betrachtungen über die mittlere Lebensdauer und Lebenserwartung in Frankreich überhaupt, die wir übergehen können. In Mühlhauſen ſterben ſehr viel kleine Kinder, von 1000 im erſten Jahre 255; nach 5 Jahren ſind von 1000 nur noch 595, nach 20 Jahren 525 übrig. Die Gründe dieſer Sterblichkeit der kleinen Kinder in Fabrikſtädten, wo ſich die Mütter wenig um die Kleinen bekümmern können, liegen ſehr nahe; auch die Wohnungen der Arbeiter haben großen Theil daran. Doch hat ſich in der neueren Zeit das Verhältniß gegen früher etwas gebeſſert. Es iſt überhaupt auch nicht ungünſtiger, als das für ganz Frankreich im Durchſchnitte ſich ergebende (in den erſten 5 Jahren 417 von 1000). Nach einem 1835 von Villermé publicirten Tableau, welches aber nur auf 5,419 Todesfälle gegründet iſt, wäre die wahrſcheinliche Lebensdauer der Kinder in Mühlhauſen nach der Profeſſion folgende: Spinner 1⅓, Weber 1½, Metallarbeiter 1¾, Contremaîtres in Manufacturen 2½, Graveurs 3, Schuhmacher, Tiſchler, Zimmerleute, Maurer 3—4, Tagelöhner 9⅓, Zeugdrucker 9⅔, Bäcker und Müller 11, Schneider 12½, Domeſti-

ken 20¾, Fabrikanten, Kaufleute ꝛc. 28. Der Verf. kommt aus ſeinen Beobachtungen zu ganz anderen Reſultaten: er findet für Spinner, Weber, Metallarbeiter, Contremaîtres 4, für Graveurs, Bäcker, Müller, Schuhmacher, Tiſchler, Zimmerleute, Maurer 4—5, Tagelöhner 7½, Zeugdrucker 15, Schneider 7—8, Dienſtboten 4¾, Fabrikanten, Kaufleute ꝛc. 31—32. Die günſtigere Lebenserwartung der Zeugdrucker liegt zum großen Theile darin, daß die Zeugdruckerei, als der älteſte Induſtriezweig Mühlhauſens, die meiſten Arbeiter unter der fixen Population zählt.

Den allgemeinen Geſundheitszuſtand anlangend, ſo ergibt ſich aus den Recrutirungsliſten, daß in 10 Jahren durchſchnittlich 34,63 p.c. der geſtellten Mannſchaften aus körperlichen Gründen dienſtuntauglich waren. In den ackerbauenden Cantonen des Oberrheines betrug dieſes Verhältniß 37,25 p. c., was im Allgemeinen gegen die Annahme einer Schwächung der Generation durch Fabrikinduſtrie zu ſprechen ſcheint. Geht man die einzelnen Veranlaſſungen der Untüchtigkeit durch, ſo findet man, daß ſchwächliche Conſtitution überhaupt, ſchlechter Bau der Füße und Scropheln ſich etwas häufiger unter den Fabrikarbeitern finden, als unter den Ackerbauern, während letztere ungemein viel Gichtiſche, mehr mit Brüchen behaftete und Untermäßige ſtellen. Daß einzelne Beſchäftigungen, ſo z. B. das bei feiner Baumwolle noch vorkommende Schlagen mit der Hand, das Reinigen und Schleifen der Karden u. ſ. w., direct nachtheilig auf die Geſundheit wirken, ſtellt der Verf. gar nicht in Abrede, und die Société industrielle hat auch der Erfindung von Vorrichtungen zu Vermeidung dieſer Uebelſtände ſtets ihre Aufmerkſamkeit zugewendet. Die ärmſte und ungeſundeſte Claſſe bilden wie überall die Handweber; doch hat ſich die Ungeſundheit der Weberſtuben gemindert, ſeit man den Webern bereits geſchlichtete Ketten übergibt. Kinder unter 12 Jahren werden in Mühlhauſen in den Spinnereien nur ſelten verwendet.

Der Verf. wendet ſich nun zu dem angeblichen Elende der Arbeiter. Er weiſt nach, daß jährlich höchſtens 1500 Perſonen in Mühlhauſen Unterſtützungen aus öffentlichen Caſſen erhalten, alſo 1/26 der Einwohner — in Paris 1/10, in ganz Frankreich 1/20. Die Arbeitslöhne der verſchiedenen Arbeiterclaſſen waren Ende 1842 (und im Weſentlichen auch noch 1844) folgende: In den *Maſchinenbauwerkſtätten* erhalten Modelltiſchler, Gießer, Dreher, Fertigmacher 3 Fr., Schmiede 1,8—4 Fr., Arbeiter für die Hobel- und Bohrmaſchinen 2¼ Fr., Handlanger 1½—1¾, Lehrlinge 0,6 bis

1¼ Fr. In den Spinnereien für Baumwolle: Spinner 2 bis 3¾, Vorbereitungsarbeiter 0,7—2,5, Kinder zum Helfen 0,4 bis 1,1 Fr. [1]). In der Baumwollweberei: Handweber ¾ bis 2 Fr., Maſchinenweber 1¼—2¼, Weberinnen ¾—1¼, Spulerinnen ¾—1¼, Nopperinnen 1—1,6 Fr. Beim Bleichen und Appretiren: Heitzer 3⅓—4, Arbeiter 2⅔—4, Handlanger 1. In den Cattundruckereien: Molettenſtecher 5—10 Fr., Moletteurs 3—4, Formſtecher 3—4 Fr., Maſchinendrucker 3, Handdrucker 2,3—2,8, Druckerinnen 1,3—1,8, Handlanger 1,2—1,5, Kinder ¾—1, Packer 2 Fr. In den Wollſpinnereien: Spinner 2,5—3,0, Kämmer 2, Heizer und Maſchiniſten 2—5 Fr., Spinnerinnen 2,5, Abſpulerinnen 1,5, Kämmerinnen 1,35, Kinder zur Hülſe 0,55—1,1 Fr. In den Tuchwebereien: Weber 2,25, Wäſcher, Appreteurs und ſonſtige Hülfsarbeiter 1,75, Nopper ꝛc. 0,9, Mädchen unter 14 Jahren 0,5 Fr. Die Wohnungen der Arbeiter in der Stadt haben durch viele Neubauten an Zahl ſehr zugenommen und ſind viel geſunder als früher; die ſehr geſunkenen Preiſe aller Manufacturwaaren geſtatten den Arbeitern eine viel beſſere Kleidung — was man allerdings nicht nach den Arbeitskitteln beurtheilen muß, die ſie in den Fabriken bei der Arbeit tragen. Wenige nur empfangen aus öffentlichen Mitteln Kleidungsſtücke. Das Frühſtück der Arbeiter beſteht meiſt in Brod und Milchcaffee (Cichoriencaffee durch Melaſſe verſüßt). Um 9 Uhr verzehren ſie etwa ⅛ Kil. trockenes Brod. Um 10 bereiten ſie ſich in der Fabrik ſelbſt ihr Mittagsbrod, meiſt aus Kartoffeln und Butter (oder Speck) oder einem Gemüſe (Kohl, Rüben, Möhren), ſeltener aus einer Mehlſpeiſe beſtehend. Nur Sonntags wird Fleiſch gekocht, wovon höchſtens am Montage noch ein Reſt verzehrt wird. Um 3 wird wieder ⅛ Kil. trockenes Brod gegeſſen, und Abends 7—8 Uhr wieder Milchcaffee und Brod, dem die beſſer Bezahlten dann ein Stück Wurſt zuzulegen pflegen. Die Conſumtion dieſes letzten Artikels ſteigt jährlich. Die ganze tägliche Brodconſumtion beträgt circa 1 Kilogramm. Wein wird nur des Sonntags nach dem Mittagseſſen getrunken und meiſt nur in ſehr kleiner Menge. Unverheirathete Arbeiter eſſen oft in Speiſehäuſern (pensions), wo ſie für eine Koſt, die etwas ſubſtantieller

1) In Rouen erhalten Kinder täglich 0,75, Arbeiter über 13 Jahre 1,0—1,25 Krempelputzer 2,5, Mechaniker 3,25, Aufſeher 5 Fr. Spinner, welche per Pfund No. 35. bezahlt werden (wovon ſie den Andreher ſelbſt zu bezahlen haben) bringen es auf 3—4 Fr. täglich (20 Fr. wöchentlich).

iſt, als die erwähnte, 60—75 Centimes täglich zahlen. Uebrigens leben die meiſten elſaſſer Bauern nicht beſſer. Hiernach kommt nach den beſtehenden Preiſen auf die tägliche Nahrung eines Mannes 60, einer Frau 45 C.; rechnet man die Wohnung mit 7 Fr. für den Monat und Bekleidung 70 Fr. jährlich für einen Mann, 60 für eine Frau, ſo ergibt ſich das unbedingt erforderliche jährliche Budget für einen Mann zu 373, für eine Frau zu 308¼ Fr. jährlich. Eine Familie von 5 Perſonen kann etwa mit 850 Fr. auskommen. Ein Mann muß daher — ohne dabei auf Krankheitsfälle u. dergl. irgend zu rechnen — an jeden der 300 Arbeitstage 1¼ Fr., eine Frau 1 Fr., eine Familie zuſammen 2,8 Fr. verdienen, wenn die Exiſtenz geſichert ſein ſoll ohne Beihülfe der Armenanſtalten. Man ſieht, daß bei Weitem die Mehrzahl der Löhne etwas mehr als hinreichend iſt.

Der Verf. wendet ſich nun zur Vergleichung des gegenwärtigen Zuſtandes der Arbeiter mit dem früheren und zeigt, daß — wie in England und anderwärts — im Allgemeinen die Einführung der Maſchinen eine Vermehrung der Arbeiterzahl herbeigeführt und daß mit der Vermehrung der Arbeiter ſich auch die Höhe des Lohnes geſteigert habe. Daß Maſchinenarbeiter beſſer bezahlt werden als Handarbeiter, ergibt die Vergleichung obiger Lohnſätze für Weber und Zeugdrucker. 1780 war der Wochenlohn der Graveurs 10 bis 12 F., der Drucker 6—8 Fr.; dies hat ſich verdoppelt. 1780 koſtete ein Kil. Brod 25 Cent., das Fleiſch 50 Cent., Wohnung für eine Familie 50 Fr. jährlich; heute koſtet Brod 30 Cent., Fleiſch 1 Fr., Wohnung und Holz ſind auch theurer, aber Kleidung billiger, ſo daß ſich jetzt der Arbeiter in der That beſſer ſteht, als 1780. Sehr hervorzuheben iſt endlich, daß die Einführung der Maſchinen Unterbrechung der Arbeit viel mißlicher gemacht hat und die Fabrikbeſitzer nöthigt, ihre Arbeiter, ſelbſt mit eigenem Verluſte, regelmäßiger zu beſchäftigen. Ein Grund öfteren Verarmens der Fabrikarbeiter findet ſich aber auch wieder, die bekannte Sorgloſigkeit dieſer Arbeiter und ihre Gewohnheit, am Sonntage den ganzen Verdienſt einer Woche für Vergnügungen hinzugeben; ein zweiter Grund liegt nicht ſelten in der zu großen Zahl der Kinder. Nur die wenigſten verarmen deshalb, weil ihr Lohn nicht hinreicht, oder ihnen wenigſtens nicht erlaubt hat, kleine Erſparniſſe für unvorhergeſehene Krankheitsfälle und dergleichen zu machen.

Was nun die Armenverſorgung in Mühlhauſen anlangt, ſo beſteht ein vom Maire beaufſichtigtes Bureau de bienfaisance, welchem

jährlich 25,000 Fr. zu Gebote ſtehen. Die Stadt ſelbſt iſt in 28 Diſtricte getheilt, jeder mit einem Arzte und einer Dame und einem Herrn als Commiſſäre, welche die Hülfsbedürftigkeit zu ermitteln haben. 1841 wurden auf Koſten der Armenanſtalt 549 Perſonen im Hoſpitale untergebracht und für ſie 7,654½ Fr. gezahlt; die Behandlung anderer Kranken im Hauſe koſtete 4071 Fr. Directe Geldunterſtützungen wurden im Winter an 170 Familien monatlich 780 Fr., im Sommer an 150 Familien monatlich 680 Fr. gezahlt. Die Kinderbewahranſtalten (Salles d'asile) koſteten 2,200 Fr. Außerdem empfingen noch 250—300 Familien einzelne Unterſtützungen. Der Anſtalt völlig zur Laſt fallende Greiſe, Waiſen und Findelkinder gab es im Ganzen nur 20, welche 2,250 Fr. koſteten. 1841 betrug die Totalausgabe 34,000 Fr., alſo 9,000 Fr. (im Ganzen bis 1842 14,000 Fr.) Deficit. Dieſer betrübte Zuſtand wird beſonders dadurch veranlaßt, daß der Wohlthätigkeitsſinn ſich zu ſehr durch directe Almoſen und andere Unterſtützungen an Leute, denen häufig jede Legitimation dazu abgeht, zerſplittert. Wie überall. — Unabhängig von der Armenanſtalt beſteht eine Société des amis des pauvres, welche die Wohnungen der Armen aufſucht, ſie mit Geld und auf andere Art unterſtützt, beſonders aber durch Sonntagsſchulen für Fabrikkinder für die Bildung der Armen zu wirken ſucht; leider ſind ihre Mittel nicht groß genug. Endlich beſteht auch ein Frauenhilfsverein unter dem Namen Société de travail; er ſucht den armen Frauenzimmern Nadelarbeit und ähnliche zu verſchaffen, reüſſirt aber wenig, da die Arbeiten natürlich meiſt aus Mangel an Uebung ſchlecht ausfallen und der Erlös aus ihrem Verkaufe die Koſten des Vereins nicht deckt.

Einer der Hauptgegenſtände des Volkswohles, der Schulunterricht, fordert von dem ſtädtiſchen Budget den bedeutenden jährlichen Zuſchuß von 35,657 Fr. Man hat ein College und eine ſeit 1836 mit einem neuen ſehr zweckmäßig eingerichteten und geräumigen Gebäude verſehene Primärſchule. Letztere wird von 1800 Kindern (720 Katholiken, 900 Proteſtanten, 180 Juden) beſucht, wovon 400 (darunter 260 Katholiken, 130 Proteſtanten und 10 Juden) die völlig unentgeldliche Abendſchule beſuchen; von den 1400 Tagesſchülern (915 Knaben, 485 Mädchen) bezahlen 950 voll, 80 halb, 370 ſind ganz frei. Daß die Katholiken (die ganze Bevölkerung zählt jetzt 20,760 Katholiken, 16,540 Proteſtanten und 1,100 Juden) in der Primärſchule ſo ſehr in der Minderzahl ſind, liegt theils daran, daß die katholiſche Bevölkerung gerade die ärmſte iſt, theils

an den vielen katholiſchen Privatſchulen, von denen eine, durch die barmherzigen Schweſtern unterhalten, allein 300 Kinder zählt. Alle Privatſchulen zählen zuſammen 945 Kinder, die Kleinkinderbewahranſtalten 300, ſo daß auf 12,6 Einwohner ein Kind kommt, welches Unterricht genießt. Der Verf. macht hierbei darauf aufmerkſam, daß directe Vergleichungen des Schulbeſuches in verſchiedenen Ländern nur bei umſichtiger Berückſichtigung aller einſchlagenden Umſtände zu brauchbaren Reſultaten führen können. Mühlhauſen bleibt zwar hinter der für ganz Frankreich geltenden Mittelzahl zurück, aber notoriſch gehören Oberrhein und Unterrhein zu den Departements, wo der reichlichſte Schulbeſuch ſtattfindet. — Kleinkinderbewahranſtalten gibt es zwei. Die eine beſteht ſeit 1834 und nimmt Kinder von 3—6 Jahren an, die ſie nach Beendigung dieſer Zeit gratis in die Primärſchule ſchickt. Sie werden im deutſch Leſen und Schreiben unterrichtet; Franzöſiſch lernen ſie erſt in der Schule; auch Rechnen, Singen, für die Mädchen Stricken und Nähen wird getrieben und die in die Primärſchule übergegangenen Mädchen haben noch zweimal wöchentlich in der Anſtalt Unterricht in weiblichen Arbeiten. Viele von den Kindern bekommen auch Mittags zu eſſen. Die zweite Anſtalt, ſeit 1841, iſt für wohlhabendere Arbeiter beſtimmt und jedes Kind zahlt 10 Cent. wöchentlich. Das Bedürfniß der Errichtung mehrerer Anſtalten der letzteren Art in verſchiedenen Diſtricten macht ſich fühlbar. — Fabrikſchulen beſtanden früher bei vielen Etabliſſements; ſeit der neuen Organiſation der Primärſchule ſind alle eingegangen bis auf die für Arbeiter jedes Alters beſtimmte Schule bei André Köchlin und Comp., welche den ganzen Tag eröffnet iſt und wohin ſich die Arbeiter zu je 20 Mann begeben, ohne daß ihnen für die verſäumte Arbeitszeit etwas gekürzt wird. Für die Juden beſteht eine beſondere Société philanthropique israélite du Haut-Rhin, welche ihren Sitz in Mühlhauſen hat. Dieſe Geſellſchaft unterhält ſeit 1842 eine Gewerbſchule für junge jüdiſche Arbeiter.

Die in Mühlhauſen unter ſtädtiſcher Garantie beſtehende Sparcaſſe wird von den Arbeitern noch nicht ſo benutzt als zu wünſchen wäre. Von 100 Einlegern ſind nur 38 Arbeiter, und von 100 Frcs. Sparcaſſencapital gehören nur 25¾ Arbeitern. Das Sparcaſſeneigenthum eines Arbeiters beträgt im Mittel 271½ Fr., das eines anderen Einlegers im Mittel 487 Fr. Im Ganzen waren Ende 1841 828 Arbeiter mit 224,833 Fr. Capital in der Sparcaſſe. Es beweiſt dies wieder die allgemeine Abneigung der Arbeiter gegen das

Digitized by Google

Sparen. Unter den Arbeitern beſtehen verſchiedene, ſich meiſt auf Arbeiter deſſelben Etabliſſements beſchränkende Krankencaſſen völlig freiwilliger Natur, an denen jetzt im Ganzen etwa 3,785 Arbeiter Theil nehmen und welche zuſammen circa 30,000 Fr. beſitzen. Jede ſolche Geſellſchaft hat ihre beſonderen Statuten. Bei allen wird an jedem Lohntage von dem Arbeiter eine Einlage bezahlt; es ſind aber nur Arbeiter innerhalb beſtimmter Altersgrenzen aufnahmefähig. Der Caſſirer, ein Vorſitzender und ein Deputirter werden von den Mitgliedern gewählt. Die Kranken zahlen während ihrer Krankheit keinen Beitrag und bekommen täglich Unterſtützungen von ¾ — 1½ Fr., zuweilen auch noch die Medicamente; durch liederliches Leben zugezogene Krankheit gibt keinen Anſpruch auf Unterſtützung. Alle Caſſenüberſchüſſe werden in der Sparcaſſe angelegt. Im Falle der Auflöſung einer Geſellſchaft wird das Capital nicht getheilt, ſondern fällt dem Mühlhauſener Hoſpitale zu. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß ſich dieſe kleinen Krankencaſſen nicht gegen außergewöhnliche Vermehrung der Krankheitsfälle zu halten vermögen und mit der Zeit Bankerott machen.

Wirkſamere Anſtalten der Art müſſen — bei aller Freiwilligkeit (Zwang taugt nie) — einen weit größeren Umfang gewinnen und unter Mitwirkung der Fabrikherren (unter ſteter Controle durch die Arbeiter) ausgeführt werden, wenn ſie unter allen Umſtänden heilſam wirken ſollen. Der Verf. entwickelt zwei Vorſchläge der Art, die Berückſichtigung verdienen und zum Theil auch ſchon gefunden haben [1]). Zuerſt nämlich hält der Verf. eine allgemeine Verbeſſerung des Vermögenszuſtandes der Arbeiter auf die Art für möglich, daß der Fabrikherr in Bezug auf alle Conſumtibilien den Fleiſchern, Bäckern u. ſ. w. Garantie für ſeine Arbeiter leiſte — wovon die unausbleibliche Folge ſein würde, daß ein Rabatt von wenigſtens 10 p. c. an den Preiſen gewährt würde. Auf gleiche Art könnte der Fabrikherr Häuſer im Ganzen miethen und an ſeine Arbeiter ſublociren. Jeder Arbeiter würde nun ſein Beibuch bekommen, in welchem Alles, was er vom Fleiſcher, Bäcker u. ſ. w. abnimmt, notirt würde. An jedem Lohntage würde nun dieſe ganze Conſumtion, der Miethantheil u. ſ. w. nach den Tagespreiſen ohne Rabatt vom Lohne in Abzug gebracht, der Rabatt aber für Rechnung des Arbeiters in

1) Sie ſind nur ausführbar unter der, in Mühlhauſen allerdings in hohem Grade ſtattfindenden, Vorausſetzung der nobelſten, reellſten und menſchenfreundlichſten Geſinnung der Fabrikinhaber.

Digitized by Google

der Sparcaſſe angelegt. Dieſe rein freiwillig durchzuführende Einrichtung würde allerdings dem Arbeiter Erſparniſſe gewähren ohne ihm den Abzug fühlbar zu machen. Etwas Aehnliches iſt bei André Köchlin u. Comp. wirklich ausgeführt worden, und die auf ſolche Weiſe in 16 Jahren von den Arbeitern dieſer Fabrik gemachten Sparcaſſeneinlagen haben 400,000 Fr. betragen, für eine einzige Familie in Riedisheim 25,000 Fr. ³/₄ dieſer Einlagen ſind von den Arbeitern zum Behuf einer Anſäſſigmachung gekündigt worden.

Der zweite Plan betrifft eine allgemeine Unterſtützungscaſſe für kranke und ſonſt arbeitsunfähige oder ohne ihre Schuld arbeitsloſe Arbeiter. Referent iſt im Stande, hierbei zu bemerken, daß im Juli 1844 ſich die meiſten größten Fabrikanten einer ſolchen allgemeinen Einrichtung geneigt erklärt hatten (wobei die rühmlichen Beſtrebungen des gegenwärtigen Maire und Präſidenten der Société industrielle, Emile Dollfus [1]), vor Allem zu erwähnen ſind), daß durch Beiträge der Fabrikanten, die ſich von Einzelnen auf 1000 Fr. und mehr beliefen, ein Fonds gebildet war, und demnach gegenwärtig die Sache vielleicht ſchon in's Leben getreten ſein wird. Der Verf. gründet ſeinen Plan auf folgende Bemerkungen. Nimmt man nur an, daß ¹/₃ aller Fabrikarbeiter ſich anſchließt, alſo 6000, daß etwa auf jeden jährlich 3 Krankheitstage kommen (die Erfahrung ergibt nur 2¹/₂ im Mittel), ſo ſind von der Anſtalt jährlich 18,000 Krankentage zu tragen; da die Caſſe die Medicamente u. ſ. w. direct bezahlt, die Geldunterſtützungen aber ſich zwiſchen ³/₄ und 1¹/₂ Fr. halten, ſo iſt der Krankentag mit 2 Fr. nicht zu niedrig angeſchlagen; demnach wären 36,000 Fr. aufzubringen. Dazu würde im erſten Jahre nach ſeinem Eintritte jedes Mitglied wöchentlich 20 Cent. zahlen, ſpäter nur 15; dazu kommen noch die Conventionalſtrafen für zu ſpätes Kommen, Trunkenheit während der Arbeit u. ſ. w., ſo daß, abgeſehen von den nicht außenbleibenden freiwilligen Geſchenken der Fabrikherren, die Caſſe leicht eine jährliche Einnahme von 48,000 Fr. haben kann, ohne dem einzelnen Arbeiter ſehr drückende Abzüge anzumuthen. Der Ueberſchuß würde zu Bildung einer Penſionscaſſe für alte und arbeitsunfähige Leute zu verwenden ſein. Ein aus dem Maire, mehreren Fabrikanten, Deputirten der Arbeiter und Contremaîtres gebildetes Comité würde die ganze Sache leiten. Um Mißbrauch zu verhüten, würden jedoch nur

---

1) Dieſem und ſeinem Vorgänger, André Köchlin, verdankt Mühlhauſen außerordentlich viel.

ſolche penſionsfähig ſein, die 10 Jahre lang geſteuert haben, wodurch auch die Anſtalt 10 Jahre Zeit gewinnt, ſich zu conſolidiren. Die Capitale würden in der Sparcaſſe, durch Häuſerkauf u. ſ. w. anzulegen ſein. Wenigſtens ebenſo hoch als der directe iſt der indirecte Nutzen ſolcher allgemeinen Anſtalten anzuſchlagen, der ſich in einer Hebung der Moralität der ganzen Arbeiterclaſſe ſichtbar machen muß.

In einem beſonderen Abſchnitte handelt der Verf. von der „Criminalité“ der Mühlhauſener. 1830—1840 ſind 90 Mühlhauſener criminell condemnirt worden, wovon 79 wegen Eigenthumsverbrechen. In der That ſind Oberrhein und Niederrhein die Departements, welche in der Zahl der Criminalverbrechen gleich nach Paris und Corſica rangiren. Aber es zeigt ſich, daß dazu die induſtrielle Bevölkerung Mühlhauſens durchaus kein ſtärkeres Contingent liefert, als die ackerbauende anderer Cantone. Man muß jedenfalls alſo den Umſtand, daß der Elſaß der Sammelplatz vieler ſchweizeriſcher und deutſcher Flüchtlinge iſt, die ſich den Nachſtellungen ihrer einheimiſchen Behörden entzogen haben, hier weit mehr anklagen, als die Induſtrie. In demſelben Jahre kamen in Mühlhauſen 793 Verurtheilungen wegen correctioneller Vergehungen vor (1002 Angeklagte, alſo 1 Angeklagter auf 316 Einwohner), ein Verhältniß, welches günſtiger iſt als irgend ein anderes in Frankreich. Dies iſt allerdings wiederum dem Umſtande zum Theil zuzuſchreiben, daß die vorzügliche Polizei Mühlhauſens die meiſten Vergehungen durch Intervention ganz verhütet oder wenigſtens in einem Stadium aufhält, wo ſie vor dem Friedensrichter abgemacht werden können.

Im Anhange iſt zuerſt von den Abgaben die Rede. 1830 zahlte Mühlhauſen an Staatsabgaben aller Art 598,428 Fr., nämlich 8,587 Zoll, 190,191 Enregiſtrement, 144,265 Poſtporto, 126,407 indirecte Steuern, 56,861 Grundſteuer, 16,163 Mobiliar- und Perſonalſteuer, 9,279 Fenſter- und Thürenſteuer, 46,675 Patentabgaben; 1842 dagegen im Ganzen 1,698,203 Fr. und zwar 190,460 Zoll, 464,983 Enregiſtrement, 238,860 Poſtporto, 324,784 indirecte Steuern, 180,644 Canalabgaben, 110,643 Grundſteuer, 33,133 Perſonal- und Mobiliarſteuer, 38,158 Thüren- und Fenſterſteuer, 116,538 Patentſteuer. Es haben ſich alſo mit alleiniger Ausnahme der Poſtrevenüen alle Steuergattungen in einem größeren Verhältniſſe vermehrt, als die Einwohnerzahl, die Thür- und Fenſterſteuer in 3fach, der Zoll in 11fach größerem Verhältniſſe. — Die ſtädtiſchen Abgaben betrugen 1830 130,615 Fr., davon 70,685 Fr. Octroi; 1841 warf

Digitized by Google

der Octroi 172,825 Fr. ab, und die außerordentlichen ſtädtiſchen Abgaben betrugen 27,153 Fr. (für Vicinalwege, Waarenhaus u. ſ. w.), die ganze ſtädtiſche Einnahme 333,611 Fr., die Ausgabe 327,098. Pro Kopf beträgt der Octroi in Mühlhauſen 4,8 Fr. (in den meiſten anderen franzöſiſchen Städten über 10 Fr.). Die Conſumtion betrug per Kopf jährlich 66,27 Litres Wein, 26,96 Litres Bier, 1,28 Litres Branntwein, 43,29 Kil. Fleiſch (in Roubaix 7,24 L. Wein, 95,00 L. Bier, 20,67 L. Cider, 5,12 L. Branntwein, 28,33 L. Fleiſch; in Nîmes 168,14 L. Wein, 3,82 L. Bier, 0,55 L. Branntwein, 57,56 L. Fleiſch u. ſ. w.).

Fabriken zählte 1842 Mühlhauſen ſelbſt 44 mit 13,644 Arbeitern, 1037 Dampf- und 66 Waſſer-Pferdekräften. Dem Alter nach waren die Arbeiter folgendermaßen vertheilt:

	Ueber 12 Jahre.		Ueber 12 bis 16 Jahre.		Ueber 16 Jahre.		Total.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Maſchinenbauanſtalten	0	0	65	0	1334	0	1399	0
Baumwollſpinnereien	38	0	480	255	1506	1054	2024	1309
Webereien	0	8	12	21	793	1222	805	1251
Bleichereien u. Appreturanſt.	9	0	42	6	179	0	230	6
Zeugdruckereien	570	618	520	47	2435	1806	3525	2471
Flachsſpinnerei	0	0	28	48	5	22	33	70
Streichgarnſpinnerei	0	0	0	10	80	40	80	50
Kammgarnſpinnereien	0	0	55	30	87	69	142	99
Tuchfabriken	0	4	1	45	51	49	52	98
	617	630	1203	462	6470	4262	8290	5354

Der Maſchinenbau producirte in 3 Etabliſſements mit 1399 Arbeitern, 150 Dampfpferdekräften (20 Kupolöfen, 9 Schachtöfen, 5 Flammöfen, 67 Schmiedefeuern) im Ganzen 898,578 Kil. verarbeitetes Schmiedeeiſen und Blech, 115,051 Kil. Eiſenguß u. 159,565 Kil. Roth- und Gelbguß. 1827 war erſt das erſte Etabliſſement dieſer Art im Entſtehen.

Die Baumwollſpinnerei producirte in 8 Etabliſſements mit 3333 Arbeitern, 502 Dampfpferdekräften, 180,468 Spindeln und unter Conſumtion von 2,095,500 Kil. roher Baumwolle 1,714,000 Kil. Baumwollengarn. (1827: 11 Spinnereien mit 101,820 Spindeln, 210 Dampfpferdekräften, 2188 Arbeitern, 828,455 Kil. Baumwolle). Im Mittel producirt alſo der Arbeiter jetzt jährlich 514,26 Kil. Garn, 1827 nur 378,63.

Die Weberei producirte in 9 Etabliſſements mit 2056 Arbei-

tern, 82 Dampf- und 8 Waſſerpferdekräften, 704 Hand- und 1058 Maſchinenſtühlen im Ganzen 115,796 Stücke oder 5,524,660 Metres (80,156 Stücke à 55 M. Callico, 3200 Stücke à 26 M. Perkal, 440 St. à 55 M. Mouſſeline, 18,000 St. à 5 M. Jaconnet, 4000 St. à 75 M. Mouſſeline de laine, endlich 540,000 Metres façonnirte und gemiſchte Stoffe aller Art). Die 3 vorhandenen Bleichereien mit 236 Arbeitern und 76 Pferdekräften bleichten 398,000 St. baumwollene, 1450 St. leinene und 25,000 St. wollene Zeuge, im Ganzen 256,880,000 Metres.

Die Zeugdruckerei druckte in 14 Etabliſſements mit 5996 Arbeitern und 230 Pferdekräften, 2376 Drucktiſchen, 36 Walzendruckmaſchinen, 40 Perrotinen, im Ganzen 27,567,000 Metres (192,000 Schnupftücher, 21,060,000 Callicos, 2,040,000 Mouſſ. u. Jaconnets, 4,275,000 Mouſſeline de laine. Die einzige (wieder eingegangene) Flachsſpinnerei lieferte mit 103 Arbeitern, 3 Pferdekräften, 1935 Spindeln unter Conſumtion von 72,000 Kil. Flachs 34,000 Kil. Flachsgarn und 29,000 Kil. Hedegarn.

Eine Streichgarnſpinnerei mit 130 Arbeitern und 8 Pferdekräften conſumirte 23,500 Kil. gewaſchene Wolle und 4700 Kil. Oel und producirte 25,850 Kil. Garn.

Zwei Kammgarnſpinnereien mit 241 Arbeitern, 32 Pferdekräften, 7600 Spindeln, conſumirten 145,800 Kil. Wolle und producirten 74,000 Kil. Garn.

Drei Tuchmanufacturen endlich mit 140 Arbeitern und 12 Pferdekräften producirten 2945 Stück Tuch im Ganzen mit 87,100 Metres (wovon 19,800 M. Tuch für die Druckwalzen).

Aus dieſer Darſtellung iſt erſichtlich, daß der Verfaſſer mit großer Umſicht auf alle die Umſtände ſein Augenmerk gerichtet hat, welche auf die Beantwortung der Frage von Einfluß ſind, welche Wirkung auf die arbeitenden Claſſen das Fabrikweſen gehabt, und wie man etwaigen nachtheiligen Folgen vorzubeugen geſucht habe. In allen anderen Beziehungen bleibt dieſe Localſtatiſtik noch ſehr hinter der Vollſtändigkeit zurück, die übrigens offenbar gar nicht in der Abſicht des Verf. lag. Daß das Reſultat viel günſtiger ausfällt, als namentlich von manchen Seiten her erwartet werden mag, iſt wohl kaum einem Mangel an Aufrichtigkeit von Seiten des Verf. zuzuſchreiben, da alle ſeine Angaben durch gegenſeitige Correſpondenz das Gepräge der Wahrheit tragen, da ein ſo günſtiges Reſultat, wenn man Abſichten vermuthen wollte, gegenwärtig, wo der ganze Elſaß über ſeine Noth klagt und von der Regierung Maßregeln der Hülfe

Digitized by Google

fordert, gerade nicht ſehr zu den Zwecken des elſaſſer Fabrikzuſtandes paſſen würde und endlich da Refer., ſo viel als es irgend möglich war, ſich ſelbſt von der richtigen Darſtellung der Sachlage und der faſt gänzlichen Abweſenheit eigentlicher Arbeiternoth überzeugt hat. Man kann dieſes günſtige Reſultat zwar im Allgemeinen als einen Beweis mehr dafür anſehen, daß der eigentliche Pauperismus gar nicht die nothwendige Folge des Fabrikweſens iſt, daß er ſich, wenn man den Fabrikanten ſelbſt nicht zu viel böſen Willen oder richtiger noch zu große Mißkennung des eigenen Vortheiles zutraut, bei dem Syſteme der geſchloſſenen Etabliſſements nur dann entwickeln kann, wenn durch fortdauernde ungünſtige Umſtände die Fabriken zum Feiern genöthigt werden — aber auch dann in den meiſten Fällen nur als vorübergehender Zuſtand; — daß er ſich endlich zunächſt nur als faſt nothwendige Folge jener Betriebsart, die man das Factoreiſyſtem nennen kann, wie ſie bei der Handweberei, Strumpfwirkerei u. ſ. w. üblich iſt, dann einſtellen muß, wenn dieſe Betriebsweiſe in Concurrenz tritt mit der Fabrication durch Maſchinen in geſchloſſenen Etabliſſements. Aber man muß ſich hüten, aus dem vorliegenden Beiſpiele zu viel zu ſchließen, weil der Zuſtand des Oberrheines in der That ein exceptioneller iſt — einmal wegen der Verwendung vieler ausländiſcher Arbeiter, deren man ſich entledigen kann, ohne daß deren Noth im Fabrikdiſtricte ſelbſt bemerklich wird, dann aber, weil die Mühlhauſener Fabrikanten in der Sorge für das Wohl ihrer Arbeiter eben ſowohl, als in wiſſenſchaftlicher Bildung und Entfernthaltung von kleinlichem Krämergeiſte allerdings ihres Gleichen ſuchen, weil ſie notoriſch unter Umſtänden die Arbeit fortgeſetzt, die alten Löhne beibehalten, ja neuerdings erſt wieder durch eine Convention das Maximum der Ellenzahl eines Stückes (der überhandnehmenden Mode gegenüber den Stücklohn nominell auf gleiche Höhe zu laſſen, aber durch Vermehrung der Länge indirect herabzudrücken) zu Gunſten der Arbeiter feſt beſtimmt haben, wo dieſe Maßregeln oft nur durch directe pecuniäre Verluſte durchzuführen waren. Es iſt hier ganz gleichgültig, ob dieſes vom humanen Standpuncte aus treffliche Verfahren ſich auch vom Standpuncte des Kaufmanns und Fabrikanten vertheidigen laſſe oder nicht; ſo viel iſt aber gewiß, daß es auf den Zuſtand der Arbeiter von einem Einfluſſe geweſen iſt, den man nicht aus den Augen laſſen darf.

Wenden wir uns zunächſt referirend zu der Abhandlung von Richelot, ſo iſt zuvörderſt zu bemerken, daß dieſelbe der zweite Theil einer von der Soc. ind. zu Mühlhauſen mit dem Preiſe gekrönten

größeren Abhandlung über den deutſchen Zollverein iſt. Dieſer zweite Theil bildet eine Ergänzung und theilweiſe Berichtigung einer bereits vor drei Jahren erſchienenen Arbeit deſſelben Verfaſſers, kann aber vollkommen ſelbſtſtändig betrachtet werden, ſowohl nach Form, als nach Inhalt. Der Verfaſſer theilt ſeine Abhandlung in fünf Abſchnitte. Der *erſte* handelt vom Einfluſſe des Zollvereines auf den Handelsverkehr zwiſchen Frankreich und Deutſchland. Der Verf. ſtellt hier zuerſt die Bemerkung auf, daß während eines langen Friedens der Verkehr zweier benachbarter Länder habe wachſen müſſen, daß aber dieſes Wachſen wegen der faſt völligen Gleichheit der Landesproducte und der Induſtriezweige nur ein langſames habe ſein können — auch bei völliger Freiheit des Verkehres. Es ſei daher nur noch übrig, den Einfluß zu beſtimmen, welchen eine ſo wichtige Potenz, wie der Zollverein, auf die Geſtaltung dieſes Verkehres gehabt habe.

Dieſer Einfluß habe ſich natürlich zuerſt in der Verminderung der Exportation ſolcher franzöſiſcher Artikel zeigen müſſen, in denen Deutſchland mit England rivaliſiren kann, z. B. Wein und Seidenwaaren — zwei Hauptbeſtandtheile der franzöſiſchen Exportation. In anderen Artikeln dagegen könne ſich in Folge des Fallens innerer Zollſchranken u. ſ. w. die franzöſiſche Ausfuhr nach Deutſchland vermehrt haben. Die Einfuhr Deutſchlands nach Frankreich habe ſich durch Vermehrung der deutſchen Production in gewiſſen Artikeln mehren, in anderen vielleicht durch Erweiterung des innern deutſchen Marktes vermindern müſſen. Es iſt nun ſehr ſchwer, dieſe Umſtände aus den Zolliſten nachzuweiſen. Vor **1841** unterſcheiden die franzöſiſchen Zolltabellen Preußen, Deutſchland und Hanſeſtädte. Wenn nun auch über letztere ein großer Theil des Verkehres mit den gegenwärtigen Zollvereinsſtaaten gegangen iſt, ſo hält es der Verf. doch für das Sicherſte — unter der Annahme, daß dieſer Antheil der Hanſeſtädte ſich auch noch **1841** ziemlich gleich geblieben ſein möge — in allen Vergleichungen den Verkehr der Hanſeſtädte auszuſchließen. Man findet ſo für die Jahre **1821**, **1822** und **1833** als Mittel der ausgetauſchten jährlichen Werthe **98** Mill., für die Jahre **1832** und **1833** **84½** Mill. und für die Jahre **1839**, **1840** und **1841** **95** Mill. Es iſt hierbei auffallend, daß die erſten Jahre des Zollvereines ein ſo bedeutendes Sinken des Verkehres zur Folge hatten, der ſpäter wieder faſt auf die frühere Höhe ſtieg. Jenes außerordentliche Sinken iſt wohl zum Theil der Anſchaffung von Vorräthen vor Eintritt des Zollvereines, dieſes Steigen der durch vermehrte Thä-

tigkeit vermehrten Conſumtion in Deutſchland zuzuſchreiben. Indeſſen erſcheint die Sache ganz anders, wenn man Ausfuhr und Einfuhr ſondert: in der erſten Periode betrug die Ausfuhr Frankreichs nach Deutſchland 68, die Einfuhr Deutſchlands nach Frankreich 30 Mill.; in der zweiten Ausfuhr 48, Einfuhr 36; in der dritten Ausfuhr 47, Einfuhr 48 Mill., ſo daß allerdings das Verhältniß zwiſchen Ausfuhr und Einfuhr auf dem Wege iſt, ſich geradezu umzukehren gegen früher. Der Zollverein mit 8—10 Mill. Seelen weniger als Frankreich gibt letzterem jetzt effectiv mehr ab, als er von ihm empfängt. Zerlegt man die Zahlen weiter, ſo findet man als Beſtandtheile der

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1832—33.	1839—41.	1832—33.	1839—41.
Rohſtoffe f. d. Fabrik.	16½ Mill.	32 Mill.	11 Mill.	10½ Mill.
Naturproducte für Conſumtion . .	12 =	9 =		
Fabrikate . . .	7 =	6 =	37½ =	36½ =

Die Hauptgegenſtände der Einfuhr aus Deutſchland ſind Schafwolle, Vieh und Holz, zuſammen 46,2 p. c. der Einfuhr bildend, die Ausfuhr dagegen wird zu 50,3 p. c. von Wein, ſeidenen, baumwollenen und wollenen Geweben gebildet. Vergleichen wir dieſe Artikel, ſo finden wir folgende mittlere jährliche Zahlen:

	Einfuhr.	
	1832—33.	1839—41.
Schafwolle	774,308 Fr.	9,914,930 Fr.
Bauholz u. Scheitholz, dicker als 8 Cent. .	47,359 Ster.	55,978 Ster.
Scheitholz unter 8 Cent.	2,073,921 Metr.	3,324,981 Metr.
Bretter	1,125,967 Stück	1,522,284 Stück.
Faßdauben	2,353,071 =	1,658,165 =
Schafvieh	41,334 =	76,471 =
Lämmer	1,327 =	870 =
Ochſen	6,251 =	5,395 =
Stiere	1,279 =	1,737 =
Junge Ochſen . . .	240 =	568 =
Kühe	1,014 =	2,146 =
Färſen	451 =	1,020 =
Kälber	3,148 =	2,715 =
Schweine	1,572 =	680 =
Ferkel	43,860 =	45,688 =

Digitized by Google

Ausfuhr.

		1832—33.	1839—41.
Seidenzeuge	glatte	45,907 Kil.	53,542 Kil.
	façonnirte	49,684 „	27,792 „
	gemengte	10,297 „	28,875 „
	Bänder	53,608 „	28,875 „
Baumwollenzeuge	rohe und weiße . . .	19,193 „	13,858 „
	gefärbte und gedruckte .	103,558 „	186,041 „
	Shawls und Tücher .	7,454 „	1,218 „
	gemengte	2,514 „	6,689 „
Wollenzeuge	Tuche	15,635 „	27,170 „
	Caſimire und Merinos .	6,345 „	4,860 „
	verſchiedene Stoffe . .	5,525 „	} . . 38,126 „
	Strumpfwaaren . . .	13,969 „	
	gemengte Stoffe . . .	14,522 „	50,849 „
Weine	in Fäſſern v. d. Gironde	5,163,918 Litr.	2,585,509 Litr.
	„ „ anderwärts	3,717,200 „	1,660,090 „
	in Flaſchen v. d. Gironde	11,869 „	17,120 „
	„ „ anderwärts	752,656 „	1,037,287 „
	Liqueurweine . . .	77,766 „	3,489 „

Alle dieſe Zahlen beziehen ſich auf den ſogenannten Specialverkehr zwiſchen Frankreich und Deutſchland, d. h. auf das, was wirklich in den reſp. Ländern bleibt und zur Conſumtion gelangt. Es wird nicht unintereſſant ſein, ein ungefähres Bild (denn nur ein ſehr ungefähres können die Zolltabellen bieten) dieſes geſammten Specialverkehres in folgenden Tabellen vor ſich zu ſehen, in denen die Zahlen für 1842 nach den franzöſiſchen Zolltabellen nachgetragen ſind:

Werth der Einfuhr aus Deutſchland nach Frankreich.

	1839.	1840.	1841.	1842.
Rohe Schafwolle	7,125,414 Fr.	8,738,207 Fr.	13,943,538 Fr.	10,669,000 Fr.
Seidene Gewebe	—	—	535,000 „	564,000 „
Wollene „	—	—	54,000 „	63,000 „
Leinen u. Hanfgarn	—	—	225,199 „	—
Leinene u. hänfene Gewebe . .	1,096,613 „	939,868 „	802,322 „	634,000 „
Haare für Hutmacher ꝛc. . . .	3,106,065 „	2,593,240 „	830,920 „	1,694,000 „
Vieh . . .	3,101,837 „	2,991,823 „	4,614,243 „	4,664,000 „
Pferde . . .	881,120 „	1,215,140 „	914,920 „	2,026,000 „
Holz	3,109,434 „	3,709,070 „	5,423,017 „	6,234,000 „

	1839.	1840.	1841.	1842.
Eiſen und Stahl	502,068 Fr.	520,679 Fr.	895,378 Fr.	981,000 Fr.
Meſſing ꝛc. .	408,240 =	611,687 =	761,958 =	648,000 =
Zink . . .	1,073,513 =	1,211,349 =	695,824 =	186,000 =
Blei und Zinn	—	—	388,000 =	420,000 =
Goldarbeiter-aſche ꝛc. . .	1,713,570 =	1,293,660 =	2,957,040 =	2,849,000 =
Steinkohlen .	2,083,837 =	2,071,476 =	2,554,479 =	2,580,000 =
Oelſamen .	1,264,734 =	2.200,066 =	2,247,206 =	4,458,000 =
Spielwaaren ꝛc.	1,364,483 =	1,024,830 =	548,522 =	1,045,000 =
Häute . . .	805,708 =	1,026,831 =	1,311,631 =	1,596,000 =
Werkzeuge und Metallwaaren	1,133,805 =	1,026,872 =	961,782 =	939,000 =
Strohgeflechte	552,504 =	490,870 =	756,289 =	880,000 =
Perlen . . .	572,800 =	726,960 =	716,600 =	920,000 =
Pelzwaaren .	865,244 =	717,525 =	688,497 =	659,000 =
Holzuhren	—	—	369,925 =	506,000 =
Seide	—	—	584,000 =	550,000 =
Butter . . .	435,726 =	587,708 =	538,584 =	475,000 =
Hopfen . .	273,626 =	449,370 =	522,734 =	471,000 =
Glas- u. Thon-waaren	—	—	439,000 =	445,000 =
Getreide .	2,719,313 =	4,212,075 =	454,896 =	4,172,000 =
Federn	—	—	456,000 =	549,000 =
Papier, Pappe, Bücher ꝛc.	—	—	401,000 =	451,000 =
Strohhüte	—	—	416,000 =	422,000 =
Borſten	—	499,442 =	583,515 =	—
Runde Summen inclusive der nicht genannten Artikel.	43,490,000 Fr.	47,981,000 Fr.	52,154,000 Fr.	59,380,000 Fr.

Werth der Ausfuhr aus Frankreich nach Deutſchland.

	1839.	1840.	1841.	1842.
Seidene Gewebe	13,094,830 Fr.	14,743,785 Fr.	13,137,939 Fr.	13,225,000 Fr.
Baumwoll. =	5,845,231 =	6,899,494 =	5,368,309 =	3,539,000 =
Wollene =	3,765,475 =	3,329,148 =	3,654,992 =	3,701,000 =
Leinene und hänfene Gewebe	1,122,567 =	1,185,544 =	1,109,611 =	1,172,000 =
Cachemirſhawls-Gewebe . .	—	—	3,000 =	23,000 =
Cachemirzeug-Gewebe	—	—	674,250 =	591,000 =
Weine . . .	2,135,320 =	2,172,334 =	1,994,951 =	2,281,000 =
Liqueure . . .	—	—	63,000 =	122,000 =
Papier, Bücher, Lithographien ꝛc.	1,447,660 =	1,507,772 =	1,606,480 =	1,619,000 =

Digitized by Google

	1839.	1840.	1841.	1842.
Gefärbte Seide	971,090 Fr.	1,102,950 Fr.	1,579,565 Fr.	2,590,000 Fr.
Rohe "	—	—	140,000 "	
Krapp . . .	1,339,968 "	1,442,203 "	1,557,002 "	1,493,000 "
Hausgeräthe ꝛc.	1,020,554 "	947,560 "	1,176,860 "	1,305,000 "
Leder . . .	794,323 "	1,092,432 "	1,037,888 "	1,294,000 "
Pariſer Artikel	627,150 "	724,370 "	1,118,100 "	1,064,000 "
Krämerwaaren	810,282 "	820,494 "	1,104,192 "	1,466,000 "
Bauholz . .	863,468 "	1,114,674 "	1,058,949 "	1,364,000 "
Glas- und Thonwaaren . . .	867,209 "	1,047,058 "	993,010 "	1,171,000 "
Modewaaren . .	478,557 "	706,358 "	799,030 "	853,000 "
Maſchinen u. Werkzeuge	808,176 "	882,642 "	677,801 "	679,000 "
Weberkarden . .	458,698 "	422,075 "	685,778 "	762,000 "
Aeth. Oele . .	516,400 "	452,700 "	506,000 "	817,000 "
Gold- und Bijouteriewaaren .	319,888 "	381,510 "	564,453 "	816,000 "
Korkwaaren	—	—	35,000 "	42,000 "
Kürſchnerwaaren	—	—	429,000 "	404,000 "
Kupfer- u. Bronzeartikel . .	—	—	434,000 "	580,000 "
Plattirte Waaren	—	—	255,000 "	240,000 "
Uhren	—	—	220,000 "	208,000 "
Perlen . . .	—	—	260,000 "	124,000 "
Goldblech u. Draht	—	—	266,000 "	183,000 "
Schafwolle . .	—	—	1,000 "	9,000 "
Runde Summen	45,004,000 Fr.	48,662,000 Fr.	47,997,000 Fr.	49,321,000 Fr.

incl. der nicht genannten Artikel.

Der Verf. zieht aus dieſen Zahlen den Schluß, daß der ganze Verkehr zwiſchen Frankreich und Deutſchland durch den Zollverein nicht weſentlich verändert worden iſt, was ſeinen ganzen Betrag anlangt, und daß das Plus in dem einen Zweige durch ein Minus im anderen ſo ziemlich ausgeglichen werde. Er legt dabei allerdings dem offenbaren Sinken der Exportation von Seidenwaaren und Wein gegenüber auf die Vermehrung in Baumwollen- und Wollenartikel, beſonders aber auf die lebhaftere Entwickelung des Tranſitverkehres nicht mit Unrecht einiges Gewicht, findet aber doch bei dem Berichterſtatter über ſeine Arbeit (J. Mantz) keine Beiſtimmung, welcher vielmehr der Meinung iſt, daß das Sinken der Ausfuhr Frankreichs doch von größerer Bedeutung ſei, als das Wachſen der Einfuhr. Im Uebrigen geben die mitgetheilten Zahlen noch zu manchen Betrachtungen Anlaß. Die auf franzöſiſche Zuſtände bezüglichen Bemerkungen werden wir weiter unten zuſammenfaſſen.

Hier ſei nur in Bezug auf Deutſchland auf das aus den Zahlen für 1842 ſich ergebende neue Steigen der Einfuhr franzöſiſcher Luxus-artikel aller Art, auch der franzöſiſchen Weine, aufmerkſam gemacht, woraus man vielleicht auf den wachſenden Wohlſtand im Zollvereine ſchließen könnte. Auch iſt, mit Ausnahme der Wolle (deren verminderte Ausfuhr im Jahre 1842 ungünſtigen Conjuncturen zuzuſchreiben iſt), die Ausfuhr unſerer wichtigſten Naturproducte in ſtetem Steigen. Der Verf. bemerkt bei Gelegenheit der Getreideausfuhr, daß man daraus nicht auf eine größere Erzeugung deſſelben in Deutſchland ſchließen dürfe, ſondern nur auf eine größere Conſumtion in Frankreich. Das letztere iſt richtig, aber erlaubt noch nicht einen Schluß auf größeres materielles Wohlbefinden des Volkes, ſondern erklärt ſich zunächſt aus der geringeren Fleiſchconſumtion der Franzoſen.

Der Verf. wendet ſich nun im zweiten Abſchnitte zu dem vom Stuttgarter Congreſſe beſchloſſenen Zollerhöhungen auf einige franzöſiſche Artikel. Er beklagt ſich bitter, daß franzöſiſche Journale ſogar darin eine gerechte Repreſſalie gegen das Verfahren Frankreichs in Zollſachen geſehen haben. Er gibt zu, daß der Zollvereinstarif weit liberaler ſei, als der franzöſiſche, meint aber, der Zollverein würde auch ohne franzöſiſchen Zoll keine großen Ausfuhren in Fabrikaten nach Frankreich machen und die Ausfuhr an Naturproducten ſei ja, wie die Erfahrung lehre, durch den franzöſiſchen Tarif nicht im Steigen gehindert worden. Es gehe übrigens aus einem am 21. Sept. 1842 unterzeichneten geheimen Protocolle der Stuttgarter Conferenz hervor, daß man ſich ſpeciell über die franzöſiſchen Zollſätze auf Nadeln, Angelhaken, Leinen- und Hanfgeſpinnſte und Gewebe, ordinäre Uhren und Zink beſchwere (die Einfuhr aller dieſer Artikel betrug 1841 2½ Mill. Fr. und der Zoll darauf 621,000 Fr.). Was die Nähnadeln anlangt, ſo habe, als man ſich von Berlin aus über die im Mai 1841 eingetretene und beſonders gegen England gerichtete Tariſirung der feinen Nähnadeln mit 8 Fr. pro Kil. beſchwert habe, das franzöſiſche Gouvernement bereits den Zoll nur auf Nadeln unter 4 Centim. Länge, alſo ganz feine und theuere, beſchränkt. Was Flachs- und Hanfartikel anlange, ſo ſei die deutſche Einfuhr, gegen die engliſche gehalten, ſo klein, daß das Intereſſe des Zollvereines dabei nur ſehr gering ſein könne. Die Erhöhung des Zolles auf ordinäre Uhren treffe nicht die rein hölzernen ſchwarzwälder Uhren, ſondern nur ſolche mit Metallrädern und ſei im Intereſſe der Uhrenarbeiter des Jura nöthig geweſen. Die Erhöhung auf Zink beſtehe nur in einer im Intereſſe der franzöſiſchen Handels-

Digitized by Google

ſchifffahrt feſtgeſetzten Erhöhung der Schiffsabgaben auf alles Zink, welches unter nicht franzöſiſcher Flagge eingebracht wird. Man müſſe einem Lande das Recht abſprechen Repreſſalien gegen Maßregeln anzuwenden, die das Nachbarland rein im Intereſſe der eigenen Induſtrie auszuführen genöthigt geweſen ſei. Man könne keine Regierung für den zufälligen Nachtheil oder Vortheil verantwortlich machen, der aus ſolchen Maßregeln benachbarten Ländern erwachſe. Man habe ja auf der anderen Seite den für den Zollverein ſo wichtigen Tranſithandel ſehr erleichtert, den Zoll auf Wolle auf 2/3, auf Rindvieh auf 1/3, auf Borſten auf 1/4, auf Pferde auf die Hälfte, auf Zink (zu Lande) auf 1/4 u. ſ. w. herabgeſetzt und dadurch die deutſche Einfuhr in dieſen Artikeln beträchtlich unterſtützt (die Einfuhr ſolcher Artikel betrug 1841 im Ganzen 17 Mill. Fr. und der Zoll darauf 3,639,000 Fr.). — Ganz ſolchen Grundſätzen gemäß findet nun der Verf. die in Stuttgart beſchloſſene Erhöhung des Zolles auf die aus Wolle und Baumwolle gemiſchten Zeuge zwar ſehr nachtheilig, aber nicht feindlich gegen Frankreich, weil ſie im Intereſſe der deutſchen Induſtrie nöthig geweſen ſei; er beſchwert ſich aber über die (allerdings nur interimiſtiſch auf 3 Jahre und bis auf Widerruf geſchehene) Verdoppelung der Zölle auf Bijouterie und Quincaillerie, Handſchuhe, Tapeten, Spiritus, Bronzen, feine Parfürmerien. Die Ausfuhr Frankreichs nach Deutſchland in dieſen Artikeln betrage über 2 Mill. Fr. Hier ſei von einer Beſchützung deutſcher Induſtrie keine Rede, ſondern nur von einer gereizten Demonſtration, die wohl zum Zwecke habe, Frankreich eine Probe von der Exiſtenz des Zollvereines zu geben. Daß dieſe Probe gewirkt hat, beweiſt unſer Verf. dadurch, daß er ſich im dritten Abſchnitte zu Betrachtungen über die Möglichkeit einer Zollvereinigung zwiſchen Frankreich und Deutſchland veranlaßt fühlt.

Der Verf. geht gleich davon aus, daß eine Annäherung Frankreichs und Deutſchlands der immer wachſenden Macht Englands, Rußlands und Nordamerika's gegenüber Nothwendigkeit ſei, daß beide vereinigt ſelbſt dem induſtriellen Uebergewichte Englands die Spitze zu bieten im Stande ſein würden [1]). Der Zollverein habe ja ſchon den glänzendſten Beweis für die Reſultate gegeben, welche aus einer induſtriellen Vereinigung von Staaten mit verſchiedenartiger Production hervorgehen müſſen. Indeſſen könne man in Bezug auf

1) Eine Lieblingsidee der elſaſſer Fabrikanten, die überhaupt ſehr frei von Eiferſucht gegen Deutſchland und gewiſſermaßen Kosmopoliten ſind.

Digitized by Google

Frankreich und Deutſchland die Möglichkeit einer ſolchen Vereinigung doch noch bezweifeln. Das erſte Hinderniß ſei der ausſchließlich deutſche Charakter des Zollvereines, der durch die kriegeriſchen Fanfaronaden der Franzoſen im Jahre 1840 nicht gerade an Franzoſenliebe gewonnen habe; der Zollverein werde vor allen Dingen zur völligen Abrundung in Deutſchland zu kommen ſuchen, ehe er ans Ausland denke. — Auch Frankreich werde zuerſt an Belgien denken. — Wenn indeſſen dieſe Dinge beſeitigt und durch die vermehrte Communication die Beziehungen beider Länder immer inniger geworden ſeien, dann werde wenigſtens nicht die Furcht vor einem finanziellen Deficit die Vereinigung verſchieben können, da die Zollverhältniſſe des Zollvereines und Frankreichs lange nicht die Verſchiedenheit darbieten, wie zwiſchen Preußen und den kleineren deutſchen Staaten vor dem Zollvereine. In beiden liefern die Colonialwaaren circa 50 p.c. aller Zollintraden. In beiden Ländern beträgt der Zoll per Kopf ungefähr 2,8 Fr. jährlich. Zwiſchen den beiderſeitigen Tarifen beſtehen allerdings ſehr weſentliche Verſchiedenheiten, die ſich nur allmälig ausgleichen laſſen. Der deutſche Tarif iſt weit liberaler als der franzöſiſche: jener hat 28 ganz freie Artikel (beſonders Rohſtoffe), dieſer nur 3. Während 65 Artikeln die Einfuhr in Frankreich ganz unterſagt iſt, iſt in Deutſchland kein einziger verboten; von 13 Artikeln, welche Frankreich mit Ausfuhrzoll belegt, ſind in Deutſchland 8 ganz frei und nur Lumpen ziemlich hoch beſteuert u. ſ. ſ. Alles dies würde ſich aber machen laſſen, wenn die gegenſeitige Natur der Production ohne Schaden eine Vereinigung geſtattete.

Was zuerſt Getreide anlangt, ſo producirt Frankreich gerade ſo viel, als es braucht, Deutſchland (faſt nur Preußen) etwas mehr. Dies hat aber ſeinen Grund in der geringen Getreideconſumtion Deutſchlands, da die abſolute Getreideproduction des Zollvereines nach Schnitzler 120 Mill. Hectol. (per Kopf 4,44 Pfd.), in Frankreich 180 Mill. Hectol. (per Kopf 5,42 Pfd.) beträgt. Die Getreidepreiſe beider Länder ſind nicht ſo verſchieden (Weizen in Frankreich im Mittel 18 Fr. der Hectol.), daß eine Ueberſchwemmung zu befürchten wäre. Die Weincultur nimmt in Frankreich etwa 4 p. c. der ganzen Bodenfläche ein, im Zollvereine nach Dieterici nur 0,2 p. c.; die mittlere Ernte beträgt in Frankreich 48 Mill. Hectol., in Deutſchland nach Dieterici kaum 3 Mill.; die Weinconſumtion iſt in Frankreich ungefähr 1,25 Hect. per Kopf, im Zollvereine 0,11 H. Aber ſelbſt von dieſer geringen Conſumtion bildet die, zu 85 p. c.

aus franzöſiſchen Weinen beſtehende Einfuhr nur $^1/_{35}$. Dieſe Differenz rührt daher, daß die größere Weinconſumtion nur eine locale, mit der localen Production zuſammenhängende iſt, die ſich auch an beſtimmte Weingattungen ſo gewöhnt hat, daß ſelbſt beim Falle aller Zollſchranken kein Druck des deutſchen Weinbaues zu fürchten ſein wird. — Ungünſtig für Frankreich geſtaltet ſich dagegen die Vergleichung in Bezug auf Vieh und Wolle. 1840 kamen in Frankreich auf **1000** Einwohner **290** St. Rindvieh aller Gattungen und **938** St. Schafvieh, und es wurden jährlich per **1000** Einwohner geſchlachtet **14,4** Ochſen, **21** Kühe, **72,7** Kälber, **169,5** Schöpſe; ein Einwohner conſumirte im Mittel **8,91** Kil. Rind- und Kalbfleiſch und **2,38** Kil. Schöpſenfleiſch. Schnitzlers Zahlen für den Viehſtand im Zollvereine ſind offenbar zu groß. **1841** kamen nach officieller Schätzung in Preußen auf **1000** Einwohner circa **320** St. Rindvieh, **1000** St. Schafvieh, **150** St. Schweine; die Fleiſchconſumtion per Kopf beträgt nach Dieterici in Sachſen per Kopf **11** Kil. Rind- und Kalbfleiſch, **1,8** Kil. Schöpſenfleiſch, **1,6** Kil. Schweinefleiſch; in Preußen **10,5** Kil. Rind- und Kalbfleiſch, **2,6** Kil. Schöpſenfleiſch, **4** Kil. Schweinefleiſch; in Baiern **18** Kil. Rind- und Kalbfleiſch, **0,8** Kil. Schöpſenfleiſch, **3,5** Kil. Schweinefleiſch. Wenn man die für Frankreich nicht ermittelte Conſumtion von Schweinefleiſch hinzuzählt, würde die Fleiſchconſumtion in Frankreich ungefähr der preußiſchen gleich, aber der ſüddeutſchen nachſtehen. Die Fleiſchpreiſe müſſen natürlich in Frankreich vergleichsweiſe höher ſein. Uebrigens hat auch Deutſchland keinen Ueberfluß an Vieh, da die Einfuhr (die freilich zum allergrößten Theile aus Schweinen beſteht) größer iſt, als die Ausfuhr. Es ergibt ſich hieraus einerſeits allerdings, daß der Viehſtand in Frankreich noch ſehr der Vermehrung und beſonders der Verbeſſerung bedarf — die zunächſt wohl durch eine Veränderung des künftig nach Gewicht und nicht nach Stückzahl zu erhebenden Tarifes zu erreichen ſein würde. Andererſeits kann der Verf. zwar aus Obigem nicht die Gefahr einer förmlichen Ueberſchwemmung mit deutſchem Schlachtviehe in Folge einer Vereinigung erkennen, meint aber auch, daß der Widerſtand der franzöſiſchen Landwirthe ſtets einer ſolchen Vereinigung ſehr große Hinderniſſe bereiten würde; es ſeien auch die Folgen eines plötzlichen Wegfalls von **55** Fr. Zoll per Stück Rindvieh nicht völlig vorauszuſehen. Die Wolle anlangend, ſo führe allerdings Deutſchland für **14** Mill. Fr. nach Frankreich aus, aber es bedürfe ſelbſt auch für ſeine Fabrikation ſo

viel Wolle, daß ſeine Ausfuhr die Einfuhr kaum um 5 Mill. Fr. überſteigt, und ſo iſt alſo auch hier für die franzöſiſchen Producenten nicht viel zu verlieren; aber die franzöſiſchen Schafzüchter finden jetzt ſchon den Zoll von 22 p. c. zu niedrig. Der Verf. kommt hiernach zu dem Schluſſe, daß der Weinbau Frankreichs alſo bei einer Vereinigung mit Deutſchland gewinnen, die anderen Zweige der Landwirthſchaft aber wahrſcheinlich, vor der Hand wenigſtens, verlieren würden.

Anders ſcheint ſich ihm die Sache auf dem Felde der Induſtrie zu geſtalten. Die *Eiſeninduſtrie* anlangend, ſo iſt allerdings bekannt genug, daß das deutſche Eiſen dem franzöſiſchen keinen Schaden thun wird, da man in Deutſchland noch lange nicht den eigenen Bedarf deckt; dagegen dürfte allerdings die franzöſiſche Werkzeug- und Schneidwaarenfabrikation leiden. Die *Baumwolleninduſtrie* Frankreichs verarbeitete 1837—39 etwa 40 Mill. Kil. Baumwolle und Garn, die des Zollvereines kaum 30; beide ſind ſeitdem geſtiegen, aber die franzöſiſche übertrifft die deutſche noch um $^1/_3$. Die Ausfuhr von Baumwollenzeugen iſt für Frankreich 1836 ungefähr ebenſo groß, als für den Zollverein 1839 nach *Dieterici*; aber der Verf. bemerkt, daß die franzöſiſche von 1839 die von 1836 um ziemlich $^1/_5$ überſtiegen habe. Während aber in Frankreich Spinnerei und Weberei ganz ebenmäßig ausgebildet ſind, genügt in Deutſchland die Spinnerei den Bedürfniſſen der Weberei nicht, und der Verf. bemerkt ganz richtig, daß das Uebel der deutſchen Baumwolleninduſtrie darin liege, von *oben* angefangen zu haben, ſo daß nun unter jedem Schutze, der der emporſtrebenden Spinnerei gewährt werde, die bereits ausgebildete Weberei leide. Es iſt hiernach klar, daß eine Zollvereinigung mit Deutſchland für die franzöſiſchen Spinner das größte Glück (für die deutſchen der Todesſtoß) ſein würde. Die Weberei iſt in beiden Staaten auf ziemlich gleicher Stufe; Deutſchland hat zwar jetzt den Vorzug billigen Arbeitslohnes und freier Einfuhr der Baumwolle, aber bei einer Zollvereinigung mit Frankreich würden ſich beide in letzterer Beziehung ganz gleich werden, und der erſtere Vortheil würde ſich auch mindern. Beide haben ihre Zweige, worin ſie den anderen Staat übertreffen, ſo z. B. die Mühlhauſener Druckwaaren, die ſächſiſchen Strumpfwaaren. Der Effect einer Vereinigung auf die Weberei beider Staaten läßt ſich nicht im Geringſten vorausſehen. — Die *Wollenfabrikation* Deutſchlands iſt in der günſtigſten Lage, ſie beſitzt ein vortreffliches Rohmaterial, hinreichend entwickelte Spinnerei und eine in manchen Zweigen ausgezeichnete

Digitized by Google

Weberei. Frankreich iſt in der Wollſpinnerei und Weberei neuerdings außerordentlich vorwärts gekommen; es kann Deutſchland nur noch den Vorzug des Rohmaterials zugeſtehen; dieſer werde bei einer Vereinigung verſchwinden, dieſe alſo für die franzöſiſche Wolleninduſtrie nur erwünſcht ſein können. — In der Seidenfabrikation iſt Frankreich Deutſchland bekanntlich ſehr überlegen; es würde ſomit in dieſer Beziehung der Nachtheil auf Seiten der aufblühenden deutſchen Fabrikation liegen, aber die immer mächtiger werdende Concurrenz Englands in dieſem Fache würde die von Frankreich zu ziehenden Vortheile ſehr ermäßigen. — Was die Leinen- und Hanfinduſtrie anlangt, ſo brauchen ſich Frankreich und der Zollverein in dieſem Puncte nicht gegenſeitig von einander zu fürchten, ſondern es gilt für beide, den gemeinſamen Feind in England zu bekämpfen, und das, glaubt der Verf., würde vor beiden vereint noch wirkſamer geſchehen können. Der Verf. zählt nun noch eine Reihe weniger bedeutender Induſtriezweige auf, in denen Frankreich nur durch Vergrößerung des Marktes gewinnen könne. Er hält demnach in induſtrieller Beziehung eine Zollvereinigung mit Deutſchland für ausführbar und wünſchenswerth und erblickt die Ausgleichung der Fleiſch- und Brodpreiſe und der Arbeitslöhne zwiſchen beiden Ländern als Folge in der Ferne.

Frankreich würde allerdings auch noch ſeine Colonien zu berückſichtigen haben. Während es aber einerſeits in dieſen einen ausſchließlichen Markt für ſeine Induſtrie verlieren würde, müßten ſich andererſeits die durch dieſelbe ausſchließliche Begünſtigung in Frankreich ſehr hoch ſtehenden Preiſe der Hauptcolonialwaaren vermindern.

Iſt alſo der Verf. zu dem Schluſſe gekommen, daß eine Zollvereinigung mit Deutſchland für Frankreich vortheilhaft, aber wegen des Widerſtandes der Landwirthe erſt dann ausführbar ſei, wenn ſich die Landwirthſchaft Frankreichs auf den erforderlichen Höhepunct gehoben habe, ſo wendet er ſich nun im vierten Abſchnitte zur Idee einer Zollvereinigung mit Belgien, die ſeiner Anſicht nach den Anfang machen muß. Er beginnt dieſen Theil mit einer gar nicht hierher gehörigen ziemlich langen Tirade über die große Rolle, welche Frankreich zu übernehmen habe; Frankreich müſſe Terrain gewinnen, nicht allein an Colonien, ſondern zunächſt in ſeiner Umgebung, nicht durch Krieg und Eroberung, ſondern durch Zollverträge, die Frankreich übrigens nicht als Nothwendigkeit und und letzten Zweck, ſondern als Mittel politiſcher Vergrößerung zu

Digitized by Google

betrachten habe [1]). Frankreich müſſe ſich in ſeiner natürlichen Rolle als Haupt des ſüdweſtlichen Europa zeigen. Belgien habe nur Sympathie für Frankreich, ſehr wenig für Deutſchland; auch in Frankreich ſei die Stimme im Allgemeinen für Belgien, beſonders die der Induſtriellen — mit Ausnahme der Eiſen- und Tuchfabrikanten. Es würde aber für die erſteren zunächſt nur verbeſſerter Transportmittel (Kanäle, Eiſenbahnen) bedürfen, welche ihnen die Kohlen billiger zuführen, um ſie für die Concurrenz mit Belgien völlig zu rüſten, und die franzöſiſche Tuchmanufactur habe ſich im Ernſte nicht ſehr vor Verviers zu fürchten. Einzelne Zweige können auch nicht beſtimmend wirken. Preußen habe vor der Aſſociation mit Sachſen auch nicht zurückgebebt. Die große Differenz der Zölle auf Colonialwaaren zwiſchen Frankreich und Belgien werde ſich ſchon allmälig heben laſſen; das Tabaksmonopol könne Frankreich nicht fahren laſſen, aber Belgien müſſe es annehmen(!) Der Verf. nimmt die Vereinigung zwiſchen Frankreich und Belgien als fertig an und erblickt nun zunächſt Holland und die Schweiz als zwiſchen Frankreich und Deutſchland oſcillirend. Er hält in beiden als guter Franzoſe — obgleich er zugibt, daß in beiden der deutſche Stamm vorwalte — den franzöſiſchen Einfluß für überwiegend. Ganz Italien und Spanien bringt er dann ohne Schwierigkeit unter den franzöſiſchen Hut, meint indeſſen doch, daß das Alles noch in weitem Felde ſei. Ja er wagt ſogar als Luftſchloß in weiter Ferne die Idee eines Abfalls der süddeutſchen Staaten vom Zollvereine und einer Vereinigung derſelben mit Frankreich ſich auszumalen.

Der fünfte und letzte Abſchnitt enthält enthält endlich die Ideen des Verf. über die Grundlagen einer Zollvereinigung zwiſchen Frankreich und Deutſchland. Wir können uns füglich einen Auszug derſelben erſparen, da wir bereits hinlängliche Proben von der Geſchicklichkeit des Verf. im Luftſchlöſſerbau gegeben haben und bei der weiten Ferne, in der eine ſolche Vereinigung liegt, nur unter der Vorausſetzung völligen Stillſtandes in beiden Nationen angenommen werden kann, daß die Grundlage dann noch dieſelbe ſein werde wie jetzt.

Das dritte der vorliegenden Actenſtücke iſt der Bericht, mit welchem die Departemental-Jury des Oberrheines die zur letzten Ausſtellung aus ihrem Bezirke nach Paris geſendeten Gegenſtände

1) Und deshalb ſchwer finden wird, wenn es dieſe Anſicht ſo geradezu aufſtellt.

begleitet hat. Das Techniſche gehört natürlich nicht hierher, wohl aber die jedem Zweige angehängten ſtatiſtiſchen Angaben (ſehr ſparſam, weil die Fabrikanten nicht zu aufrichtigen Mittheilungen zu bewegen ſind) und Andeutungen über den gegenwärtigen Zuſtand des betreffenden Zweiges am Oberrhein. Die Maſchinenfabrikation beginnt. Trotz der außerordentlichen techniſchen Fortſchritte liegt dieſelbe ſeit faſt zwei Jahren, d. h. ſeit Aufhebung des engliſchen Ausfuhrverbotes, hart darnieder; man iſt, da wegen der Differenz der Eiſen- und Kohlenpreiſe die Maſchinen nur etwa 30 p. c. theurer in Frankreich gebaut werden können, als in England, völlig außer Stande, Maſchinen mit Vortheil auszuführen, ja man müßte ſogar den franzöſiſchen Markt (der faſt zur Hälfte vom Elſaß verſorgt wurde) zum Theil einbüßen, wenn nicht der Eingangszoll auf engliſche Maſchinen erhöht würde (iſt bereits geſchehen). Jedenfalls müſſen alle für den Export arbeitende Etabliſſements ſich ſehr einſchränken.

Die Spinnerei (Baumwolle) beſchäftigt in 53 Spinnereien jetzt 763,734 Spindeln, zur Hälfte durch Dampf bewegt. Man ſpinnt zwar bis Nr. 200, die Hauptmaſſe hält ſich jedoch zwiſchen 28 und 38. Da die jetzt ſehr ſtark fabricirten ſogenannten Cretonnes nur Garne von 12 bis 20 conſumiren, ſo iſt die mittlere Feinheitsnummer des elſaſſer Garnes jetzt nur 30. Man kann daher annehmen, daß jede Spindel in 300 Arbeitstagen 14 Kil. Baumwolle verſpinnt, daher die Baumwollconſumtion des Elſaß 10,692,276 Kil. à 1 Fr. 80 C. = 19,246,096 Fr. Da 8 p. c. nicht benutzbarer Abfall gerechnet werden können, ſo beträgt das geſponnene Garn 9,836,894 Kil. à 2 Fr. 80 C. = 27,543,303 Fr. Die Werthsvermehrung durch das Spinnen beträgt alſo nur 8,297,207 Fr. oder per Kil. Baumwolle 0,845 Fr. (1834 3 Fr. 20 C., 1839 noch 1,07). Dieſer Spinnlohn deckt ſelbſt bei den Etabliſſements, welche Waſſerkraft beſitzen und ihre Anlagecapitale amortiſirt haben, die Auslage nicht. Natürlich zieht ſich die Spinnerei aus dem Oberrheine nach Departements, die mehr Waſſerkräfte oder billigeres Brennmaterial haben. Das in den Spinnmaſchinen ſteckende Capital läßt ſich bei der Vollendung der elſaſſer Maſchinen per Spindel auf 35 Fr., alſo im Ganzen auf 26,730,690 Fr. anſchlagen, die Arbeiterzahl auf 15,600 (1 auf 49 Spindeln). — Flachs ſpinnt nur ein Etabliſſement mit 1400 Spindeln und ſetzt ſein Fabrikat im Inlande ab; mit England iſt hier keine Concurrenz möglich. — Kammwollſpinnerei beſchäftigt 2 Etabliſſements mit 9600 Feinſpindeln, welche

Digitized by Google

etwa 130,000 Kil. von einem Mittelpreiſe von 13 Fr. liefern (davon 60 p. c. auf Risler, Schwartz u. Co.); die ausſchließlich mechaniſche Kämmerei iſt hier mit Glück und Erfolg eingeführt, daher dieſe Induſtrie verhältnißimäßg wenig Hände beſchäftigt.

Weberei. In glatten, weißen und für den Druck beſtimmten Artikeln aller Art producirt der Elſaß wie vor 5 Jahren etwa 1,200,000 Stücke, deren mittlere Länge jetzt aber 65 Metres beträgt; ſtatt 50. Der Stücklohn iſt der frühere, aber die dafür zu leiſtende Arbeit iſt faſt um 30 p. c. geſtiegen. Die Zahl der Maſchinenſtühle hat ſich auf 12,000 erhoben (1839 6000); dadurch ſind abermals 17,000 Handweber außer Brod gekommen, wofür nur 3000 Maſchinenweber als Erſatz eintraten, und bei der Annahme, daß ein Handweber 200, ein Maſchinenweber aber 300 Fr. jährlich verdient, 1½ Mill. Arbeitslöhne verloren gegangen ſind. So iſt alſo der große Fortſchritt und techniſch blühende Zuſtand der Weberei nur durch große Opfer von Seiten der Arbeiter erkauft worden, und dazu fehlt es an Export — während der innere Markt faſt mehr als gedeckt iſt, fortwährende Ueberfüllung droht und eine weitere Verminderung der Preiſe (die ſchon 30 p. c. gegen 1839 beträgt) ohne Verluſt der Fabrikanten und Arbeiter nicht zu erzielen iſt. Jetzt wird noch ein großer Theil der Arbeiter an den in der Maſchinenweberei am weiteſten vorgeſchrittenen Elſaß gebunden, ſo daß z. B. Rouen noch einen Vortheil darin findet, ſeine Garne ſelbſt zu ſpinnen, in Mühlhauſen weben zu laſſen und dann wieder ſelbſt zu bedrucken; ſobald man aber in anderen Departements die Maſchinenweberei mit Nachdruck eingeführt hat, muß auch dieſe Quelle verſiegen. Glücklicherweiſe ſind gemuſterte Zeuge aller Art — welche jetzt 900,000 Kil. Baumwollengarn conſumiren und 20,000 Arbeiter mit einem täglichen Lohne von 0,4 bis 2,5 Fr. beſchäftigen (die Production beträgt circa 400,000 Stück à 30 Metres von 30 Fr. mittlerem Werthe) — in geſteigerter Aufnahme, und man muß hoffen, daß auf dieſem Wege ein Theil der Handweber Beſchäftigung finden wird. — Die Tuchfabrikation beſchäftigt am Oberrheine jetzt etwa 1000 Arbeiter und liefert etwa 60,000 Metres rohe Tuche für Walzendruckmaſchinen u. ſ. w. (= 1,080,000 Fr.) und 100,000 Metres gefärbte Tuche (für 2 Mill. Fr.). — Die Seidenbandfabrikation beſchäftigt 3 Etabliſſements mit 400 Arbeitern. Davon conſumirt ein einziges mit 200 Arbeitern und 90 Stühlen 6500 Kil. Seide (für 375,000 Fr.).

Der Zeugdruck des Oberrheines rechtfertigt in techniſcher Be-

Digitized by Google

ziehung ganz ſeinen alten Ruhm und hat merkliche Fortſchritte gemacht. Aber er hat dadurch, daß er durch Exportationshinderniſſe zum größten Theile auf den franzöſiſchen Markt beſchränkt wird, ſehr gelitten. Von 40 Etabliſſements, die 1839 beſtanden, exiſtiren nur noch 24, und auch von dieſen hat ſich keines vergrößert, manche verkleinert. Daran iſt zunächſt die Erſchwerung des Abſatzes nach Spanien, Deutſchland und Nordamerika, aber eben ſo ſehr die Concurrenz der Schweiz und Englands Schuld, welche der Elſaß, dem alles Material ſo hoch zu ſtehen kommt, nicht mit Erfolg beſtehen kann. Selbſt für den innern Markt ſteht der Elſaß durch die ungünſtigſten Bedingungen weit hinter der Normandie u. ſ. w. zurück. Nur vermehrte und verbeſſerte Communication können hier helfen.

Die Papierfabrikation des Oberrheines liefert in 4 großen und 5 kleinen Etabliſſements (mit 7 endloſen Maſchinen) mit circa 600 Arbeitern etwa 1,480,000 Kil. Papier; die Lumpen ſind um 20 p. c. theurer geworden, die Papierpreiſe ſo geſunken, daß Lumpenpapier nur mit Verluſt gearbeitet werden kann. Wichtig iſt daher eine neu etablirte Fabrik, welche blos aus Heu, Stroh u. dergl. bereits mit 40 Arbeitern jährlich 290—320,000 Kil. Papier zu 45—90 Fr. per 100 Kil. fabricirt. Die Lage der Tapetenfabrik von Zuber u. Co. iſt natürlich noch ſchlimmer, weil dieſem Artikel der auswärtige, beſonders auch der deutſche Markt noch mehr werth war.

Der Bericht faßt endlich das Reſultat folgendermaaßen zuſammen: die zur Aufſtellung eingeſendeten Fabrikate bieten ein glänzendes Bild der Induſtrie des Oberrheines dar, hinter dem aber die tiefſten Wunden verborgen ſind, Wunden, allen Induſtriezweigen des Oberrheines durch dieſelben Urſachen geſchlagen. Es iſt das Uebermaaß der Fabrikation (le trop plein) und die daraus folgende Herabdrückung aller Preiſe, welche als Alp auf jeder großen Induſtrie laſtet. Dieſes Uebermaaß iſt erſtens eine Folge der Einführung der Maſchinen und der Verbreitung techniſcher Intelligenz, wodurch Jedem das Fabriciren erreichbar geworden iſt; zweitens eine Folge der verminderten Exportation — die ſich nicht allein des Zollvereines oder ähnlicher Urſachen wegen vermindert hat, ſondern beſonders darum, weil alle Hauptrohſtoffe in Frankreich theuerer ſind, als anderwärts: eine Differenz, welche nur in Bezug auf Metalle durch die Ausfuhrprämie leidlich gedeckt wird. Dieſe Differenz hat einen doppelten Grund, einmal die fehlerhaften Maaß-

regeln der Regierung (zu hohe Beſteuerung der Rohſtoffe, die Frankreich nicht hat; in ſpecieller Beziehung auf den Elſaß aber mangelhafte Communicationsmittel, mit deren Verbeſſerung man übermäßig zögert, zu hohe Canalzölle, die für den Rhone-Rheincanal erſt neuerdings erhöht worden ſind u. dgl.), zweitens aber den natürlichen Mangel an Kohlen, Holz, Waſſerkräften u. ſ. w. Die Verf. ſehen in einer größeren Ausdehnung der Ausfuhrprämien, in Erhöhung des Zolles auf engliſche Maſchinen, in energiſchem Angriffe der Verbeſſerung aller Communicationen die nächſten Mittel, welche die Regierung zu ergreifen habe.

Schließlich entwickelt die Jury in Bezug auf Wiederholung der Ausſtellungen eine, nach des Ref. Meinung ganz richtige[1]), Anſicht, daß nämlich Ausſtellungen ihren Hauptnutzen zu ſolchen Zeiten haben, wo die Induſtrie eines Landes in raſchem Wachſen ſei; wenn aber ein beſtimmter Höhepunct erreicht und dadurch natürlich auch ein viel allmäligeres und weniger in die Augen fallendes Fortſchreiten eintritt, können Ausſtellungen, wie die Pariſer, eher nachtheilig als vortheilhaft auf die eigentliche größere Manufacturinduſtrie wirken; es ſei daher wenigſtens beſtimmt zu bevorworten, daß man bis zur nächſten Pariſer Ausſtellung zehn Jahre vorübergehen laſſe. Damit werden nun allerdings die Pariſer nicht zufrieden ſein. Unterzeichnet iſt der Bericht vom Präfecten des Oberrheines (Bret), die Fabrikanten Zuber père, Marozeau, J. Köchlin, E. Köchlin-Schouch, J. Köchlin-Schlumberger, Ch. Stehelin, Nic. Schlumberger, Dan. Baumgartner, H. Bock, J. Blech, dem Straßenbau-Ingenieur Léger und dem Bergwerks-Ingenieur Furiet.

Verſuchen wir nach dieſer Ueberſicht des Inhaltes der einzelnen Abhandlungen zu einigen allgemeinen Ergebniſſen zu gelangen, ſo finden wir zunächſt in ihnen die nicht blos bei den Franzoſen ſehr häufige einſeitige Ueberſchätzung des Werthes der Ausfuhr von Fabrikaten wieder, welche beſonders darin das Hauptkriterium des Nationalreichthums erblickt, und welche, eine Menge anderer Einflüſſe überſehend, in dem Sinken der Ausfuhr auch ſtets die Haupturſache des mißlichen Zuſtandes der Fabriken ſuchen zu müſſen glaubt. Wir ſehen aber dennoch, trotz dieſer ſich überall vorzugs-

1) Ref. wird nächſtens Gelegenheit nehmen die Induſtrieausſtellungen in Bezug auf den von ihnen zu erwartenden Nutzen etwas ausführlicher zu betrachten.

Digitized by Google

weiſe geltend machenden Anſicht, in vielfachen einzelnen Andeutungen manche andere Urſache bezeichnet, als ſolche erkannt und dadurch einer richtigeren Erkenntniß vorgearbeitet, welche nach ſo lange fortgeſetzten traurigen Erfahrungen jedenfalls zum Durchbruche kommen muß. Daß das Grundübel der franzöſiſchen ökonomiſchen Zuſtände in dem unvollkommenen Zuſtande der Land- und Forſtcultur liege, iſt bekannt genug und findet ſich fortdauernd beſtätigt durch die bedeutenden Zufuhren an Vieh, Holz, Wolle u. ſ. w., deren Frankreich bedarf. Dieſer Zuſtand hat ſich noch keinesweges gebeſſert, und man ſieht es an dem einzigen Beiſpiele der Schafzucht — welche in ihren Producten auf der diesjährigen Ausſtellung gar keinen Fortſchritt wahrnehmen ließ und welche ſich, nach den bei Gelegenheit der Ausſtellung bekannt gewordenen, freilich auch ſehr unvollſtändigen ſtatiſtiſchen Notizen auch quantitativ nicht vermehrt hat — zu deutlich, daß es den franzöſiſchen Landwirthen ſehr an der richtigen Erkenntniß fehlen muß. Dies deutet auch Richelot ganz unverhohlen an. Allerdings liegen die Urſachen dieſes fehlerhaften Zuſtandes meiſt tiefer, als daß ſie, — wie in dem angeführten Beiſpiele wohl möglich wäre, — von einzelnen Landwirthen gehoben werden könnten. Es iſt hier vor allen Dingen der in Frankreich fühlbare und durch die horrende Wälderverwüſtung immer größer gewordene, ſicher auch nur durch bedeutende Vermehrung der Waldfläche allmälig wieder zu hebende Waſſermangel und die unzureichende Benutzung und Bewirthſchaftung des vorhandenen Waſſers anzuklagen, wodurch eine Ausdehnung des Wieſenbaues und eine Vermehrung des Ertrages der vorhandenen Wieſen verhindert wird. Davon aber hängt die Möglichkeit der Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes zwiſchen Viehzucht und Ackerbau, und ſomit auch eine durchgreifende Verbeſſerung des letzteren ab. Daß es einzelne Gegenden gibt, in denen beſſere Verhältniſſe obwalten, ändert im Allgemeinen nichts. Die Verhältniſſe haben auf eine unglückliche Weiſe den in Frankreich keinesweges überreich fließenden Strom der Capitalien lediglich in die induſtrielle und mercantiliſche Bahn gelenkt, und die herrſchende Geldpartei findet in dieſer Richtung in der Maaße ihren Vortheil, daß ſelbſt die Beſtrebungen der Regierung, die öfter erkannt hatte, daß der Land- und Forſtcultur mehr Aufmerkſamkeit zugewendet werden müſſe, an dem lauten oder ſtillen Widerſtande derſelben immer geſcheitert ſind. Indeſſen iſt doch nichts leichter, als zu zeigen, wie nachtheilig jener Zuſtand auf die Induſtrie Frankreichs ſelbſt thatſächlich einwirkt. Abgeſehen davon, daß —

Digitized by Google

was aber faſt die Hauptſache iſt — auf dieſe Art die Hauptquelle für Erzeugung größerer Capitalien zum großen Theile verſtopft bleibt [1]), ſo wird, da die Preiſe der Fabrikate ſich nicht nach der Höhe der Erzeugungskoſten, ſondern durch die Concurrenz beſtimmen, durch den Mangel an Holz, der dem auch an Steinkohlen armen Frankreich doppelt fühlbar iſt, der Gewinn an Metallfabrikaten, durch die höheren Fleiſch- und Getreidepreiſe, welche das Minimum der Arbeitslöhne beſtimmen, der Gewinn an allen Manufacturwaaren bedeutend herabgedrückt, und wir haben eben geſehen, auf welche entſetzliche Kleinheit der Gewinn in der Baumwollenſpinnerei geſunken iſt. Dieſer ſchlimme Zuſtand wird leider durch die Maaßregeln der Regierung noch geſteigert, welche durch Beſteuerung der Rohſtoffe, Säumigkeit in Erleichterung, ja wohl gar directe Erſchwerung der Communication u. ſ. w. den letzten Gewinnreſt abſorbirt. Und dieſe Induſtrie iſt durch außerordentlich hohe Zölle (die Spinnerei gar durch abſolute Prohibition der gangbarſten Nummern) geſchützt, ſie iſt in der Zeit der Continentalſperre ſtark und groß geworden. Nicht dieſer Schutz alſo iſt im Stande geweſen, die ſtete Preisverminderung der Producte, dieſes völlige Verſchwinden des Gewinnes zu verhindern, und man muß es hauptſächlich der geſchickten Führung der Fabriken, man muß es dem Geſchmacke und der Geſchicklichkeit der Arbeiter zuſchreiben, wenn in einigen Hauptbranchen es noch nicht zu derſelben Troſtloſigkeit gekommen iſt, wie in der Spinnerei. Ja man wird gerade in dem langen Schutze, welchen die franzöſiſche Induſtrie genoſſen hat, ohne Mühe eine Haupturſache ihres gegenwärtigen mißlichen Zuſtandes ſehen. Er hat, beſonders im Fache der Baumwollenſpinnerei, zu einer maaßloſen Ausdehnung der Etabliſſements verleitet, zu einer dergeſtalt maſſenhaften Fabrikation, daß nur unter ſehr günſtigen Conjuncturen der vollſtändige Abſatz möglich war, jede Stockung aber im Abſatze der Fabrikate eine Ueberfüllung herbeiführen mußte, die jetzt ſchon ſeit längerer Zeit thatſächlich beſteht und die doppelt verderblich wirkt, weil ſie einerſeits die Preiſe der Waaren auf ein Minimum herabdrückt, andererſeits aber den beſtehenden großen Etabliſſements, welche nur bei einer Ausdehnung der Fabrikation ſich halten können, welche im umgekehrten Verhältniſſe zur Höhe des Verdienſtes ſteht, die Exiſtenz geradezu unmöglich machen. Dieſer Erfolg iſt, wie die zahlreichen Liquidationen und Arrangements größerer Fabriken im Elſaß

1) Die franzöſiſchen Fabriken arbeiten ſehr viel mit ausländiſchen Capitalien.

Digitized by Google

beweiſen, bereits eingetreten. Es gilt dies vorzugsweiſe von der Spinnerei, welche ihrer Natur nach eine Reduction im Betriebe der einzelnen Etabliſſements am ſchwerſten zuläßt, in Frankreich aber lediglich die Beſtimmung hat, der Weberei und Druckerei vorzuarbeiten. Die Druckerei, als derjenige Zweig, in welchem ſich die eigenthümlichen Vorzüge der franzöſiſchen Fabrikation geltend machen, iſt die Baſis des franzöſiſchen Manufacturweſens, und man muß, da von einer Concurrenz mit dem Auslande in Geſpinnſten und weißen Geweben keine Rede ſein kann, die Spinnerei und mechaniſche Weberei nur ausbilden, um der Druckerei in beſter Qualität und zu möglichſt billigem Preiſe ihr Material liefern zu können. Das Mißverhältniß zwiſchen dieſen Zweigen wird auch deutlich als der Grund erkannt, warum der fühlbare Mangel an Abſatz in Druckwaaren ſich in geſteigerter Weiſe im Drucke der Spinnerei bemerklich macht. — Es verräth einen ganz richtigen Tact von Seiten der elſaſſer Fabrikanten, wenn ſie im Allgemeinen gegen die Zollbeſchränkungen eingenommen ſind. Die franzöſiſche Druckerei kann zunächſt nur durch einen freien Verkehr gewinnen, und iſt man der Ueberzeugung, daß die franzöſiſche Spinnerei und Weberei, beſonders wenn ſie von dem Eingangszolle auf Baumwolle befreit wird, in Erzeugung des Materiales für den Druck nichts mehr von der Concurrenz der Engländer zu fürchten habe, ſo würde offenbar durch die Hebung der Druckerei die Spinnerei und Weberei weit wirkſamer unterſtützt werden, als durch das gegenwärtig beſtehende Schutzſyſtem. Inſofern aber die Zinſen des in den Maſchinen ſteckenden Capitales einen großen Theil des Gewinnes abſorbiren, muß es auffallen, unter den vom Elſaß ausgehenden Vorſchlägen zur Verbeſſerung des gegenwärtigen Zuſtandes als befremdlichen Rückfall in die alten Anſichten auch den Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolles für Maſchinen zu erblicken. Die franzöſiſchen Fabrikanten wollen ſich alſo zu Gunſten des Maſchinenbaues und indirect der Eiſenerzeugung eine Erhöhung ihres Anlagecapitales um mindeſtens 30 p. c. fortdauernd aufbürden. So lange es aber nicht gelingen wird, dem Mangel an wohlfeilem Brennmateriale, von dem der höhere Preis franzöſiſchen Eiſens und franzöſiſcher Maſchinen abhängt, abzuhelfen — und es iſt vorläufig nicht abzuſehen, wie dies in dem erforderlichen Maaßſtabe geſchehen ſollte, wenn nicht die Gashüttenproceſſe zu dem vollſtändigſten Erfolge im Großen führen — kann auch eine Verbeſſerung dieſer Verhältniſſe nicht eintreten, und es iſt daher mehr als zweifelhaft, ob eine ſolche dauernde künſtliche

Digitized by Google

Erhöhung der Fabrikationskoſten durch den Vortheil, welchen ſie dem Maſchinenbaue bringt, den Nachtheil, welchen ſie für das ganze Manufacturweſen herbeiführt, vollkommen auszugleichen im Stande ſei.

Es ergeben ſich hiernach als die Richtungen, welche man in Frankreich zunächſt zu verfolgen haben wird, um zu einem dauernd beſſeren Zuſtande zu gelangen, folgende: Hebung der Viehzucht durch Verbeſſerungder Waſſerwirthſchaft und des Wieſenbaues, durch Erleichterung der Einführung von Zuchtvieh (da der jetzige Zoll nach Stückzahl das Zuchtvieh eben ſo trifft, wie das Schlachtvieh) und beſondere Rückſicht auf Vermehrung und Verbeſſerung der Wollproduction; Vermehrung der Waldfläche — und dadurch theils Vermehrung des Brennmateriales, theils Vermehrung der Waſſerzuflüſſe, welche, freilich in weiterer Ferne erſt, nicht blos dem Landwirthſchaftsbetriebe, ſondern auch dem traurigen Zuſtande der franzöſiſchen Canäle einige Abhülfe gewähren und die Maſſe der mechaniſchen Kräfte erhöhen muß; kräftige Unterſtützung derjenigen Richtung der Eiſeninduſtrie, welche zur Emancipation von der Herrſchaft des Brennmateriales bis zu einem hohen Grade führen muß, nämlich des Gashüttenbetriebes; möglichſte Erleichterung der Communicationen, beſonders zwiſchen den Kohlen- und Fabrikdiſtricten, zwiſchen den Seehäfen und den letzteren; Erleichterung der Einfuhr von Rohſtoffen und ſolchen Dingen, für die entſprechende Conceſſionen zu Vergrößerung des Marktes der gedruckten und gemuſterten Waaren zu erlangen ſind.

In ganz beſonderen Verhältniſſen unter den franzöſiſchen Manufacturdiſtricten befinden ſich der Elſaß und die Normandie. Während die Seidenwaaren- und Tuchdiſtricte ganz beſondere Richtungen verfolgen, in denen ſie unter einander kaum concurriren, haben wir hier die hartnäckigſte Concurrenz zweier Manufacturdiſtricte deſſelben Landes; beide cultiviren dieſelben Zweige, nämlich Baumwollenmanufactur in der ganzen Ausdehnung (in der Spinnerei concurriren zunächſt Rouen und der Elſaß; die Spinnereien von Lille u. ſ. w. ſpinnen feinere Garne für weiße Waaren), aber unter ſehr ungleichen Verhältniſſen. Der Elſaß iſt der älteſte franzöſiſche Manufacturdiſtrict, er beſitzt in reicher Menge die tüchtigſten und gebildetſten Fabrikanten, die geübteſten Arbeiter, die geſchmackvollſten Zeichner und tüchtige Maſchinenbauer, alſo alle Bedingungen zu Erzeugung qualitativ ausgezeichneter Producte. Die Normandie, als der jüngere Zweig, ſteht in allen dieſen Beziehungen noch ſehr nach, ſchreitet

Digitized by Google

indeſſen rüſtig vorwärts. Die Arbeitslöhne ſtehen in beiden Diſtricten auf ungefähr gleicher Höhe, und dennoch iſt gegenwärtig, wie wir oben geſehen haben, die Normandie der gefährlichſte Feind des Beſtehens der elſaſſer Induſtrie. Die Gründe davon ſind ſehr verſchiedener Art. Zuerſt äußere. Der Elſaß hat eine natürliche Lage von der Art, daß man, wenn gegenwärtig ein Manufacturdiſtrict zu gründen wäre, dieſen Theil Frankreichs ſicher nicht wählen würde. Es fehlt für die dermalige Ausdehnung des Betriebes ganz an hinlänglichen Waſſerkräften, und außerdem iſt der Elſaß die von Steinkohlen und vom Meere am weiteſten entfernte franzöſiſche Provinz; die Normandie hat mehr Waſſerkraft, befindet ſich in unmittelbarer Berührung mit dem Meere, kann ſich die Kohlen weit billiger verſchaffen: was hilft alſo dem Elſaß ſein vortrefflicher Arbeiterſchlag, namentlich da auch dieſer Vortheil durch Heranbildung eines gleich geübten in der Normandie verloren gehen muß? Die größere Vertrautheit mit dem Maſchinenbetriebe hat den Elſaſſern bis jetzt noch die Superiorität in der Maſchinenweberei erhalten, aber es kann nicht fehlen, daß man ſich auch darauf einrichten wird. Es iſt wohl kaum zu verkennen, daß die natürlichen Bedingungen der Normandie ein ſo entſchiedenes Uebergewicht geben, daß trotz aller beantragten Erleichterungen der Communication ein allmäliges Sinken der elſaſſer Induſtrie, eine Ueberſiedelung der Fabrikationszweige in ein gedeihlicheres Klima kaum zu verhüten ſein wird. Dazu kommen noch innere Gründe: während der elſaſſer Fabrikant an wiſſenſchaftlicher und humaner Bildung vielleicht alle Fabrikanten der Erde übertrifft, deshalb fortwährend beſtrebt iſt, in ſeinen Einrichtungen allen Anforderungen der Mechanik und ſelbſt der Eleganz (die ſich bis auf die Gebäude erſtreckt) zu genügen, während er ſich nur mit Widerſtreben von der Nothwendigkeit, dem Conſum leichte und unächte Waare zu übergeben, überzeugt; während er, ſelbſt zu ſeinem Nachtheile, faſt durchgängig beſtrebt iſt, ſeinen Arbeitern ein möglichſt gutes Loos zu bereiten, deshalb den Lohn am wenigſten drückt, das Maaß der Stücke durch Conventionen beſtimmt, die Vorſchriften über das Arbeiten der Kinder gewiſſenhaft befolgt u. ſ. w. weiß der Rouener Fabrikant im Gegentheile ſich allen ſogenannten Forderungen der Zeit vollſtändig anzupaſſen und iſt ein vollendeter Oekonom, der weder an Gelehrſamkeit, noch an Gebäuden, noch an Maſchinen mehr und Vollkommneres aufwendet, als der Bedarf ſchlechterdings erfordert; er findet es vollkommen in der Ordnung, geringe Waare von gutem Ausſehen zu verfertigen, und geſtattet

der Humanität nicht mehr Einfluß, als ſich mit ſeinem Vortheile vertragen mag. Auch in dieſen Beziehungen iſt, was Gewinn anlangt, der Rouener Fabrikant dem Elſaſſer bedeutend überlegen; doch hat man von der früheren Strenge der Anſichten, mit Ausnahme der Beziehungen zu den Arbeitern, im Elſaß bedeutend nachgelaſſen. Der Elſaß bietet alſo das traurige Bild einer Größe dar, welche in Folge unabänderlichen Eindringens veränderter Verhältniſſe ſich dem Untergange zuneigt, oder wenigſtens keine Ausſicht hat, unter den gegenwärtigen Umſtänden ſich unvermindert behaupten zu können; faſt in allen Branchen finden wir, daß Reductionen eingetreten ſind. Daß daran der Zollverein nicht allein Schuld iſt, ergibt ſich ſchon aus der Vergleichung der in den obigen Abhandlungen mitgetheilten Thatſachen. Man hat aber im Elſaß die Genugthuung, dieſe ungünſtigen Veränderungen durchgemacht zu haben, ohne daß bis jetzt eine Arbeitsnoth in dem Maaßſtabe erfolgt iſt, wie man ſie anderwärts beobachtet. Und gerade darauf kann man nicht genug aufmerkſam machen. Die Baſis aber jeder Einrichtung zum Wohle der Arbeiter iſt die Reellität und echte Humanität des Fabrikanten, da ſich keine derartige Maaßregel ohne directe Mitwirkung der Fabrikherren durchführen läßt. Das iſt nun aber freilich ein Element, welches national-ökonomiſcher Betrachtung nicht wohl zugänglich iſt und ſomit auch der unſrigen eine natürliche Grenze ſetzt.

Dr. A. Weinlig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenzblatt.

Bei uns iſt erſchienen:

Geſchichte
der
engliſchen Revolution
von
F. C. Dahlmann.

gr. 8. eleg. geb. Preis: 2 Thlr.

Leipzig, den 20. Februar 1844.

Weidmann'ſche Buchhandlung.

Anwalt-Zeitung.

Eine Wochenſchrift.

Unter Mitwirkung Verſchiedener,
herausgegeben
von **C. Bopp.**

Preis für den halben Jahrgang von 26 Nummern 2 Thlr. — 3 fl. 30 kr. rhein. oder 3 fl. Conv.-M.

Ein Sprechſaal für die öffentlichen Anwälte im ganzen deutſchen Vaterlande, ein Organ für die Beſtrebungen und geiſtigen Intereſſen des deutſchen Advocatenſtandes, für ſein Verhältniß zum Leben und zur Wiſſenſchaft, für ſeine Stellung zum Staate, zum Richterſtande und zum Volke iſt eine Erſcheinung, welche von Vielen willkommen geheißen wird.

Schon die erſte Anregung zu dieſem Unternehmen fand die lebhafteſte Unterſtützung; ehrenwerthe Anwälte aus verſchiedenen Ländern, — wir nennen hier nur Steinacker in Holzminden, Beſchorner in Dresden, Glaubrech in Mainz haben ſich der Redaction angeſchloſſen, tüchtige Mitarbeiter haben ſich aus allen Gegenden Deutſchlands angemeldet, zahlreiche Beſtellungen auf die Zeitſchrift ſind uns zugegangen, und ſo dürfen wir mit Vertrauen der Leſewelt dieſe neue Erſcheinung vorführen.

Die Nummern des Januar ſind in allen guten Buchhandlungen vorräthig; vom Februar l. J. an kann die Anwalt-Zeitung nur auf beſtimmte Beſtellung geliefert werden.

Alle Buchhandlungen und Poſtämter führen Beſtellungen darauf aus.

Heidelberg im Februar 1844.

C. F. Winter, akadem. Verlagshandlung.

Digitized by Google

So eben iſt erſchienen:

Chemiſche Briefe

von

Dr. Juſtus Liebig.

8. Eleg. cart. Preis 1 Thlr. 15 Sgr. = 2 Fl. 40 Kr. Rhein. oder 2 Fl. 15 Kr. Conv.-M.

Die Naturwiſſenſchaften, namentlich die Chemie, üben unendlichen Einfluß auf das geiſtige und materielle Leben der Völker wie der einzelnen Individuen aus; die wichtigſten Bedingungen des Handels, der Gewerbe, der Landwirthſchaft, ja des körperlichen Wohlbefindens beruhen auf chemiſchen Geſetzen und Erfahrungen. Dennoch war für das größere Publicum bis vor Kurzem die Chemie ein faſt unbekanntes Gebiet; erſt neuerdings iſt das Bedürfniß, einer Wiſſenſchaft nicht länger ganz fremd zu bleiben, welche mit den wichtigſten Zeitfragen, mit der materiellen Wohlfahrt unſerer Nation in ſo engem Zuſammenhange ſteht, von den Gebildeten aller Stände lebhaft gefühlt worden.

Dieſem Wunſche nach Belehrung entgegenzukommen, uns einzuführen in das Verſtändniß der Aufgaben und Leiſtungen einer der ſchönſten Wiſſenſchaften, ihren Einfluß auf unſer Leben, unſere Zuſtände anzudeuten, das iſt der Zweck dieſer chemiſchen Briefe.

In England und in Amerika, wo man ſo richtig zu beurtheilen weiß, was für das Geſammtwohl wie für den Einzelnen von Wichtigkeit iſt, iſt dieſes Büchlein überſetzt und in vielen Tauſenden von Exemplaren verbreitet worden. Wir dürfen vorausſetzen, daß es in Deutſchland gleiche Aufnahme und gleiche Wirkung haben werde.

Nur dem Meiſter gelingt es, allgemein verſtändlich über ſeinen Gegenſtand zu ſprechen; dies beſtätigen auch dieſe Briefe, welche populär in der ſchönſten Bedeutung des Wortes geſchrieben ſind.

Heidelberg im Auguſt 1844.

Akademiſche Verlagshandlung von **C. F. Winter.**

Bei **Alexander Duncker,** königl. Hofbuchhändler in Berlin, erſcheint ſo eben:

Die Theorie des Dr. Liſt

vom Fabrikſtaate

und ihre geſchichtlichen und ſtatiſtiſchen Stützen.

gr. 8. geh. 1/4 Thlr.

Tübingen. Bei **L. Fr. Fues** iſt ſo eben erſchienen:

Oſiander, H. F., Der Entwurf zu einem neuen Handelsgeſetzbuch für das Königreich Württemberg, vom praktiſchen Geſichtspunkt beleuchtet. gr. 8. n. 54 Kr., 14 gGr.

Digitized by Google

Im Verlage von **E. S. Mittler** zu Berlin iſt erſchienen:

Freiherr von Reden, die Eiſenbahnen Deutſchlands. Statiſtiſch-geſchichtliche Darſtellung ihrer Entſtehung, ihres Verhältniſſes zu der Staatsgewalt, ſo wie ihrer Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen. 22 Bogen. 2 Thlr.

Eine Beurtheilung in der Allgem. Preuß. Staatszeitung ſagt über dieſe Schrift Folgendes:

Dieſe Schrift iſt für die Deutſche Eiſenbahnkunde das erſte vollſtändige Handbuch; es tritt in Deutſchland in die Stelle, welche für England und die Vereinigten Staaten die Werke von Whishaw, Chevalier und Gerſtner bereits einnehmen. Allein die vorliegende Schrift enthält mehr als ihre Vorgängerinnen, denn ſie ſchildert ausführlich und vollſtändig die geſammten Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen der Eiſenbahnen Deutſchlands, in ſyſtematiſcher Darſtellung (unter Beibringung vieler Formulare). Sodann folgen 13 tabellariſche Zuſammenſtellungen, den Bau und Betrieb der Deutſchen Bahnen betreffend, die zur Vergleichung auch faſt ſämmtliche Eiſenbahnen Europa's heranziehen. Ferner gibt die Schrift eine ſpecielle Darſtellung des Deutſchen Eiſenbahnnetzes aus den bereits feſtſtehenden oder projectirten Linien, und den zweiten Hauptabſchnitt bildet die Beſchreibung der einzelnen Deutſchen Bahnen.

In allen Buchhandlungen iſt zu haben:

Das Einkommenſteuer-Syſtem

des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach. Aus den darüber erlaſſenen Geſetzen, Regulativen und Verordnungen zu leichterem Ueberblick für Orts-Steuercommiſſionen, Steuervertheiler und Steuerpflichtige. Von G. Th. Stichling, Großherzogl. Sächſ. Geh. Referendar. gr. 8. geh. 12½ Sgr. oder 10 gGr. oder 45 Kr.

Außer dem Nutzen, welchen dieſe kleine Schrift für die auf dem Titel genannten Inländer darbietet, dürfte ſolche auch ſelbſt für auswärtige Staatswirthe als Beiſpiel und Muſter eines erprobten Einkommenſteuer-Syſtems Intereſſe haben.

Bei **C. Macklot** in Karlsruhe iſt ſo eben erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das ſtaatsrechtliche Verhältniß

der

Standes- und Grundherren

und die

Lehensverfaſſung

im

Großherzogthum Baden.

Gr. 8. 11½ Bogen. 1842. broſch. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

Digitized by Google

Bei uns iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Politiſche und finanzielle Abhandlungen

von

Bülow-Cummerow.

Erſtes Heft 14 B. gr. 8. f. Velinp. broſch. 1 Thlr.

1) Die preußiſchen Landtagsverhandlungen und ihre Reſultate.
2) Die Mahl- und Schlachtſteuer.

Für die Wichtigkeit dieſer Abhandlungen bedarf es wohl kaum eines Fingerzeiges, und bemerken wir blos, daß auch die zweite einen Gegenſtand allgemeinen Intereſſes beſpricht, indem ſie die Abſchaffung einer Steuer empfiehlt, welche, wie der Herr Verfaſſer nachweiſet, die Gewerbe beeinträchtigt und die erſten Lebensbedürfniſſe vertheuert und verſchlechtert.

Berlin im Mai 1844.

Veit u. Comp.

Bei Kaulfuß Witwe, Prandel & Comp. in Wien, am Kohlmarkt Nr. 1150, iſt erſchienen:

Die

Staatswirthſchafts-Chemie,

als Leitfaden

zum Behufe der öffentlichen Vorleſungen über dieſen Gegenſtand an der k. k. Wiener Univerſität, und als Handbuch für k. k. öſterr. politiſche Beamte überhaupt, für induſtrielle und Gefällsbeamte insbeſondere, mit Berückſichtigung des allgemeinen öſterr. Zolltarifes vom Jahre 1838 und des Vereins-Zolltarifes für die Jahre 1842—45,

von

Dr. Philipp Ritter v. Holger,

k. k. außerordentl. Profeſſor.

Vollſtändig in Einem Bande mit Tabellen und zwei Kupfertafeln.
Halbſteif. gr. 8. 5 fl. C.-M.

Das ganze Werk beſteht aus 6 Lieferungen, welche einzeln genommen jede 1 fl. C.-M. koſten.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06455 0901

A 561658

Digitized by Google